

**HANDBUCH DER
GESCHICHTE
DER
SOVERÄNEN
STAATEN DES...**

Karl Heinrich Ludwig Pölitz



1787 Bibl. Mc.

(1)

H a n d b u c h
d e r G e s c h i c h t e
der
souverainen
Staaten des Rheinbundes,

von

Karl Heinrich Ludwig Pöhlitz,
ordentlichem Professor der Geschichte auf der
Universität Wittenberg und des akademischen
Seminariums Director.

Erster Band,

enthält

die Königreiche Bayern, Wirtemberg, Sachsen und
Westphalen, und vier genealogische Tabellen der
Regentenhäuser in diesen Staaten.

*Rebus cunctis inest quidam orbis, ut quemadmodum temporum
vices, ita morum vertantur.*

TACITUS.

L e i p z i g,
in der Weidmannischen Buchhandlung,
1811.

Er. Hochgebohrnen Excellenz

dem

Herrn geheimen Cabinets - Minister

Freyherrn

Senfft von Pilsach,

**Ritter des weißen Adler - Ordens,
des St. Stanislaus - Ordens, Großcomthur des Ordens
der westphälischen Krone, Großkreuz des Königl. Ordens
beider Sicilien und Ritter des St. Johanniter Maltheser -
Ordens**

in tiefster Verehrung

gewidmet

von

dem Verfasser.

V o r r e d e .

Daß es die Geschichte der germanischen Völkerschaften sey, welche mich in dem unermesslichen Gebiete der Geschichte mit dem meisten Interesse erfülle, glaube ich ohne Schaamröthe gestehen zu dürfen. Daß man aber eben bei der teutschen Geschichte durchaus nicht ausreiche, sobald man blos die sogenannte teutsche Reichsgeschichte im Sinne der Publicisten, oder auch, wenn man lieber will, die Geschichte der teutschen Nation, als Eines durch Sprache, Verfassung, Sitten und Kultur seit tausend Jahren genau verbundenen Ganzen erforschet, wird mir wohl jeder Kenner der teutschen Geschichte zugestehen.

Man muß durchaus die teutsche Specialgeschichte mit der allgemeinen Geschichte Deutschlands verbinden, wenn man das Eigenthümliche des teutschen Nationalcharakters und der teutschen Verfassung näher begreifen will. Wie wenig ist aber verhältnißmäßig diese Specialgeschichte angebauet, und wie gewöhnlich ist sie, wenn sie ja angebaut wurde, blos als Genealogie der regierenden Häuser, oder als trockene Nomenclatur von einzelnen Thatsachen, ohne pragmatischen Geist

und ohne politischen Blick (der doch allein den höhern Werth der Profangeschichte begründet) behandelt worden! Selbst der gewissenhafte Pütter, der schon bei dem ersten Theile einer solchen Specialgeschichte stehen blieb, und der etwas pedantische Michaelis haben die letzten Forderungen nicht befriedigt. Demungeachtet scheint die teutsche Specialgeschichte, nachdem selbst der kleine Staat von Ragusa, die Moldau, die Walachei und andere minder wichtige Länder ihre Specialhistoriker gefunden haben, endlich einer eigenthümlichen und besondern Bearbeitung zu bedürfen; hauptsächlich seit durch den Rheinbund die Zahl der ehemaligen unmittelbaren Reichsgebiete sehr vermindert, und aus den Trümmern der alten teutschen Verfassung die Souveränität der Mitglieder des Rheinbundes hervorgegangen ist.

Die Universalgeschichte, und selbst die teutsche Reichsgeschichte, wie sie bisher auf den teutschen Universitäten einheimisch war, hatte gewöhnlich keinen Platz für die selbstständige Darstellung der einzelnen teutschen Staaten; wenigstens wurden diese in der teutschen Reichsgeschichte nur als ergänzende Theile des Reiches, und nicht nach ihrem innern notwendigen Zusammenhange und als selbstständige politische Organisationen dargestellt. Der gutmüthige Teutsche hörte lieber ausführlich die Begebenheiten des Indischen, phrygischen, persischen ic. Reiches, als die Geschichte von Bayern, Württemberg, Sachsen und

Hessen erzählen *); hundert Männer in öffentlichen Aemtern wissen mehr von dem Detail der einzelnen ägyptischen und griechischen Staaten des Alterthums, und von den beiden Reichen zu Jerusalem und Samaria, als von dem kräftigen Leben der Bayern, Sachsen, Thüringer, Hessen u. s. w. Die mächtige akademische Observanz hatte bisher den teutschen Staaten ihre bedeutende Stelle in dem Systeme der jüngern europäischen Reiche verkümmert, und doch füllen so viele Regenten teutscher Völker schöne Seiten in der Geschichte! So mancher Vater seines Landes tritt uns hier entgegen, werth, den alten Schachs von Persien,

*) So klagte schon Spittler im Jahre 1786 in der Vorrede zur ersten Auflage s. Geschichte des Fürstenthums Hannover (S. 6 f.): «Welch ein gutwilliger Mensch doch der Teutsche ist! Wir lernen und forschen mit einer ungläublichen Unverbroffenheit die Geschichte aller bekannten und unbekanntem Länder; wir sind in der alten griechisch-römischen Welt, wie in der neuern asiatisch-amerikanischen und auf den Südseeinseln einheimisch; wir wissen genau, wie hoch die Nationalschuld des Engländers sich beläuft, wie viel der Engländer jährlich zahlen muß, kraft welcher Parlamentsacten er diese und jene Taxe zu zahlen hat; — nur von der Geschichte unsers eignen Landes wissen wir gewöhnlich in aller Ruhe gar nichts; wir sind es einmal so gewohnt, Schicksale von Nationen und Welttheilen gegen einander abzumägen, daß uns leider die Mühe nicht bleibt, auch um die Geschichte unsers eignen kleinen Hauswesens besorgt zu seyn.»

den Pharaonen von Memphis, den römischen Proconsulen, und den Heptarchen in Britannien gleichgestellt — und, nach meiner Ueberzeugung, vorgezogen zu werden. Oder soll der Deutsche die Kraft und den hohen Sinn von Fürsten nicht begreifen lernen, ohne deren Existenz ihre späten Enkel nie zur Souveränität im Systeme des Rheinbundes gelangt wären? Gehen uns Portugal, Dänemark, Polen, Ungarn, Rußland u. s. w. wirklich näher an, und ist ihre Geschichte wichtiger und interessanter, als die Geschichte der Guelphen, der Wittelsbacher, der Wettine, der Zähringer, und so vieler anderer erlauchter deutscher Häuser?

Bleibe jeder übrigens bei seinem Glauben; nur lasse man mir den meinigen, daß Deutschland in den letzten drei Jahrhunderten, seit welcher Zeit die Universitäten mächtig auf die Kultur der Nation einwirkten, die Würde und Kraft seiner einzelnen Staaten mehr gefühlt und mehr gezeigt haben würde, wenn die künftigen ersten Staats- und Geschäfts-Männer in den einzelnen deutschen Ländern auf den Universitäten mehr noch zum Studium der deutschen Specialgeschichte, als der (an sich ebenfalls unentbehrlichen) europäischen Staatsgeschichte, angeführt worden wären. Frage man noch jetzt viele geachtete Staatsmänner in Deutschland, die vor einigen Decennien Geschichte auf Universitäten erlernten, ob sie nicht mit den Begebenheiten Rußlands, Schwedens, Neapels, Hollands &c. vertrauter sind, als mit der Geschichte ihrer

unmittelbaren teutschen Nachbarstaaten? Soll dieses Isoliren der einzelnen teutschen Länder und Völkerschaften, wodurch endlich der Untergang der teutschen Verfassung selbst herbeigeführt wurde, — auch noch im Rheinbunde fortdauern, dessen Kraft auf concentrirte Wirksamkeit zunächst berechnet ist? Wollen wir nicht lieber die Fehler unsrer Vorfahren in dieser Hinsicht verbessern, und uns selbst näher kennen lernen? Wollen wir nicht namentlich auf unsern teutschen Universitäten die teutsche Specialgeschichte in die Reihe der historischen Hauptwissenschaften aufnehmen?

Ich wenigstens finde es den Verhältnissen unserer Zeit und der Würde der teutschen Nation angemessen, in zwei auf einander folgenden akademischen Halbjahren den Rheinbund, — zuerst in statistischer Hinsicht, mit steter Parallele des ehemaligen Deutschlands (nach meinem im vorigen Jahre zu Leipzig bei Hinrichs erschienenen Werke: Der Rheinbund, historisch dargestellt), — und dann nach der Geschichte seiner einzelnen, jetzt bestehenden, souverainen Staaten zu charakterisiren. Für diesen letzten Zweck fand ich kein einziges brauchbares Lehrbuch; man verzeihe mir es also, daß ich ein eignes schrieb. Das nachstehende Werk, das in der Michaelismesse dieses Jahres mit dem zweiten Theile, welcher die Geschichte der Großherzogthümer, Herzog- und Fürstenthümer des Rheinbundes

enthalten soll, beendigt wird, ist mithin zunächst zur Grundlage akademischer Vorträge bestimmt. Daher die Kürze und Gedrängtheit der Form der Darstellung; daher die reichhaltige Literatur; daher bisweilen nur Resultate und Andeutungen, wo in einem Commentare ausführliche Deductionen ihren Platz gefunden haben würden.

Da aber bis jetzt über die Geschichte der einzelnen souverainen Staaten des Rheinbundes noch kein besonderes Werk existirt; so habe ich bei der Ausarbeitung dieser Schrift, und namentlich bei der Form der Darstellung, auch auf Staats- und Geschäftsmänner Rücksicht genommen, welche ein Handbuch zur Uebersicht über die Geschichte dieser Staaten wünschen. — Ich weiß wohl, was man gegen die Verbindung dieser beiden Rücksichten in der Ausführung eines und desselben Werkes zu erinnern pflegt; vielleicht ist es mir aber gelungen, beide Zwecke unter den gemeinsamen Gesichtspunct zu bringen, daß ich annahm, der Staats- und Geschäftsmann verlange von einem solchen Handbuche kein ausführliches Detail, sondern eine gedrängte, beglaubigte, in systematischer stylistischer Form fortlaufende Uebersicht; und der akademische Lehrer, der diese Schrift seinen Vorlesungen zum Grunde legen will, werde durch den mündlichen Vortrag das ausführlich erklären, was hier zur Vorbereitung auf die Vorträge und zur Wiederholung derselben in gedrängten Umrissen gegeben ist. Wenigstens hat man den Vorläufer

dieses Werkes, den Rheinbund, historisch und statistisch dargestellt, in öffentlichen Blättern für beide Zwecke brauchbar gefunden.

Was die Ausführung betrifft; so habe ich nichts aufgenommen, was nicht, nach meiner subjectiven Ueberzeugung, wesentlich zur Fortführung des Ganges der Begebenheiten und zur Uebersicht über das Ganze eines teutschen Staates nöthig war. Daß ich nicht unvorbereitet an die Ausführung ging; daß ich fast alles, was über die dargestellten Staaten vorhanden ist, selbst gelesen habe; und die große Mehrheit der angeführten Schriften sich in meiner Privatbibliothek befindet, kann ich auf Mannes Wort versichern.

Daß Bayern und Sachsen, die beiden Hauptstaaten des Rheinbundes, welche das reichliche Drittheil der Bevölkerung dieses Bundes in sich enthalten und schon seit den ältesten Zeiten unter den teutschen Ländern von hoher Wichtigkeit waren, auch in der Darstellung am reichsten ausgestattet werden mußten, wird jeder Kenner der teutschen Specialgeschichte begreiflich finden. Eben so wird man es nicht mißbilligen, daß überall die neuesten Begebenheiten, welche man nicht so, wie die Vorgänge der frühern Jahrhunderte, schon bei Andern verarbeitet findet, am meisten hervorgehoben, zur Einheit verbunden, und aus den zuverlässigsten Quellen — überall mit Nachweisung derselben — dargestellt worden sind.

Was Sachsen insbesondere betrifft; so habe ich keine Ursache gefunden, von dem Plane für die sächsische Geschichte im Ganzen abzuweichen, der meinen frühern historischen Schriften über Sachsen zum Grunde liegt. Wer aber diese mit der neuern Darstellung vergleichen sollte, dürfte finden, daß die sächsische Geschichte hier nicht blos von neuem überarbeitet, sondern — veranlaßt durch wiederholte Vorlesungen darüber und durch das anhaltendste Selbststudium derselben — in vielen Ansichten und Puncten theils verändert, berichtigt, und anders gestaltet — theils nach ihrem Verhältnisse zur Geschichte der übrigen Königreiche des Rheinbundes behandelt erscheint.

In Hinsicht auf die Geschichte des Königreiches Westphalen ist es meine Ueberzeugung, daß diese — soll sie nicht nach den Ländern und Provinzen, aus welchen dasselbe gebildet wurde, vereinzelt und zersplittert werden — erst mit dem Entstehen dieses Königreiches beginnen, und dasselbe als eine neue politische Form, nach ihrer innern und äußern Organisation, darstellen muß.

Vielleicht kann ich auch, nach der Vollendung dieses Werkes mit dem zweiten Theile, die Geschichte der erloschenen teutschen Staaten in einem besondern Bande bearbeiten, welcher zur Vollständigkeit der teutschen Specialgeschichte

allerdings nöthig ist, obgleich diese Geschichte der erloschenen teutschen Staaten nicht in den Kreis derjenigen souverainen Staaten gehört, welche gegenwärtig das politische System des Rheinbundes bilden.

Was die genealogischen Tabellen betrifft; so sollen sie blos die Regentenfolge in den einzelnen Staaten zu einem lichtvollen Ueberblicke enthalten. Deshalb sind die weiblichen Glieder der Familien, die nachgebohrnen Prinze, die Seitenlinien etc. nur dann aufgenommen, wenn sie mit der Regentenfolge in nothwendiger Verbindung standen, oder die bestehenden Hausgesetze für die Erbfolgeordnung versinnlichten. Das ausführliche Detail solcher Tabellen bleibt reingenealogischen Werken (wie z. B. dem von Voigtel) überlassen; für meinen Zweck dient die Genealogie blos zur Erläuterung, Versinnlichung und verdeutlichten Uebersicht der oft in den teutschen Häusern so verflochtenen Successionsordnung und Regentenfolge.

Gründliche Kritik über Plan, Haltung und Ausführung des Ganzen; Berichtigung meiner Mängel und Fehler, durch Thatsachen und aus Quellen belegt, nicht aber als Folge moderner Hypothesen; Festhaltung des Gesichtspunctes einer politischen Geschichte (die ich von der Kultur- und Literärgeschichte — so hoch ich auch diese achte — genau unterscheide), und Prüfung der stylistischen Form der Darstellung nach den Forderungen, die

man bei der gegenwärtigen Reife unsrer Sprache an den Geschichtschreiber, selbst in der compendiarischen Form, machen muß, werden mir willkommen seyn, und dankbar von mir berücksichtigt werden. Absprechende Urtheile hingegen, welche aus Privatleidenschaft oder aus dem Sectengeiste neuer Schulen fließen, kann ich mit dem Bewußtseyn ertragen, daß meine Schrift das Resultat eignen Fleißes, eigener Sammlungen und einer siebenzehnjährigen, aus reinem Interesse hervorgegangenen, Beschäftigung mit der Geschichte der Teutschen enthält.

Wittenberg, am 2 Mai, 1811.

P o l i t z.

I n h a l t.

Einleitung.	Seite
1. Das ehemalige Teutschland	1
2. Fortsetzung	2
3. Stiftung des Rheinbundes	3
4. Hauptmomente der Conföderationsacte	4
5. Fortsetzung	6
6. Bekanntmachung und Zuwachs des Bundes	8
7. Verminderung des Bundes durch Decret vom 10 Dec. 1810	10
8. Fortsetzung	12
9. Resultate	14
10. Uebersicht der gegenwärtigen Mitglieder des Rheina bundes	16
11. Specialgeschichte der Bundesstaaten	19
12. Literatur der teutschen Specialgeschichte	21

1) Geschichte des Königreiches Bayern.

1. Eintheilung der bayrischen Geschichte	33
2. Literatur der bayrischen Geschichte	34

Erste Periode. Die dunkle bayrische Vorzeit
bis aufs Jahr 788, wo Karl der Große den
Herzog Thassilo entsetzt.

3. Bojer	44
4. Bayern seit den Bajuariern unter den Ostgothen	47
5. Bayern nach Zerstörung des ostgothischen Reiches	48

	Seite
6. Agilolfinger	48
7. Fortsetzung	50

Zweite Periode. Von der fränkischen Oberherrschaft bis zur Aichtserklärung Heinrichs des Löwen; von 788 — 1180.

8. Bayern unter Karl dem Großen	51
9. Bayern nach Karls des Großen Tode	53
10. Ludwig der Deutsche	54
11. Ludwigs des Deutschen Nachkommen	56
12. Bayern nach dem Erlöschen des karolingischen Geschlechts unter Arnulph	58
13. Wechsel der Herzoge in Bayern. — Berthold. Heinrich. Arnulphs Ermordung	60
14. Heinrich 2. (Otto. Hezilo.)	62
15. Heinrich 3. Heinrich 4	64
16. Bayern während der Regierung der deutschen Kaiser aus dem salischen Geschlechte	66
17. Bayern unter Herzogen aus dem welfischen Geschlechte. — Welf 1	70
18. Welf 2. Heinrich der Schwarze	72
19. Heinrich der Stolze	74
20. Leopold und Heinrich von Oestreich. Heinrich der Löwe	76

Dritte Periode. Von Otto von Wittelsbach bis zur Uebertragung der Churwürde auf Maximilian, Herzog von Bayern; von 1180 —

1623.

21. Otto von Wittelsbach	82
22. Ludwig 1	83
23. Otto der Erlauchte	87

24.	Ludwig in Oberbayern. — Heinrich in Niederbayern, und nach dessen Tode seine Söhne: Otto, Ludwig und Stephan	88
25.	Rudolph u. dessen Bruder Ludwig in Oberbayern. — Otto und sein Bruder Stephan, (dann: Heinrich, Otto's Sohn, — Heinrich u. Otto, Stephans Söhne, und Heinrich, Stephans Enkel, in Niederbayern.	91
26.	Die sechs Söhne des Kaisers Ludwig. — Ludwig, Stephan; Ludwig der Römer, Wilhelm, Albert, Otto.	98
27.	Stephan, Friedrich, Johann.	104
28.	Linie von Bayern: Ingolstadt bis zu deren Erbschen im Jahre 1447. — Stephan 2; sein Sohn Ludwig (barbatus), und sein Enkel: Ludwig (gibbosus).	106
29.	Linie von Bayern: Landshut, bis zu deren Erbschen. Friedrich. Heinrich. Ludwig. Georg.	107
30.	Linie von Bayern: München. Johann. Ernst und Wilhelm. Albert 3. Johann, Sigismund und Albert 4.	111
31.	Wilhelm 4 und Ludwig.	118
32.	Albert 5.	122
33.	Wilhelm 5.	125
34.	Maximilian.	127

Vierte Periode. Von der Uebertragung der
Churwürde auf Maximilian bis zum Erlö-
schen des bayrischen Mannstammes;
von 1622 — 1777.

35.	Fortsetzung der Regierung Maximilians I.	132
36.	Ferdinand Maria.	139
37.	Maximilian Emanuel.	141
38.	Karl Albrecht.	149
39.	Maximilian Joseph.	155

Fünfte Periode. Von dem Anfälle Bayerns
an das pfälzische Churhaus bis auf die neue-
sten Zeiten; von 1777 — 1811.

40.	Karl Theodor.	158
41.	Maximilian Joseph (seit 1806 König von Bayern).	166
42.	Fortsetzung.	172
43.	Bayern, seit der Erhebung zum Königreiche.	179
44.	Fortsetzung.	182
45.	Bayern im Innern, seit Maximilian Josephs Regie- rung.	197

Anhang. Hauptmomente der pfälzischen
Geschichte.

46.	Das Haus Wittelsbach in Bayern gelangt zum Besitze der Pfalz am Rheine.	204
47.	Rupert 2. Rupert 3.	206
48.	Theilung der pfälzischen Länder unter Ruperts Söhne,	207

	Seite
49. Philipp. Ludwig 5.	210
50. Friedrich 2. Otto Heinrich.	211
51. Simmernsche Churlinie. Friedrich 3. Ludwig 6. Friedrich 4. Friedrich 5. Karl Ludwig. Karl.	212
52. Neuburgische Churlinie. Philipp Wilhelm. Johann Wilhelm. Karl Philipp.	216
53. Sulzbachische Churlinie.	218
54. Literatur der pfälzischen Geschichte.	219

2) Geschichte des Königreiches Wirttemberg.

<u>1. Eintheilung der Wirttembergischen Geschichte.</u>	<u>225</u>
<u>2. Literatur derselben.</u>	<u>227</u>

Erste Periode. Vom Grafen Ulrich mit dem Daumen bis zur Erhebung Wirttembergs zum Herzogthume; von 1240—1495.

<u>3. Graf Ulrich mit dem Daumen.</u>	<u>236</u>
<u>4. Ulrich u. Eberhard.</u>	<u>239</u>
<u>5. Ulrich 2.</u>	<u>243</u>
<u>6. Eberhard u. Ulrich 3.</u>	<u>244</u>
<u>7. Eberhard der Milde. Eberhard der jüngere.</u>	<u>246</u>
<u>8. Ludwig 1. Ulrich. Ludwig 2 u. Eberhard der Härtige.</u>	<u>247</u>
<u>9. Fortsetzung.</u>	<u>249</u>

Zweite Periode. Von der Erhebung Wirtembergs zum Herzogthume bis zur erlangten Churwürde; von 1498—1803.

10.	Eberhard 2.	252
11.	Ulrich.	253
12.	Christoph.	260
13.	Ludwig.	262
14.	Friedrich 1.	263
15.	Johann Friedrich.	264
16.	Eberhard 3.	266
17.	Wilhelm Ludwig. Eberhard Ludwig.	272
18.	Karl Alexander. Karl Eugen. Ludwig Eugen. Friedrich Eugen.	276
19.	Friedrich 2.	281

Dritte Periode. Geschichte Wirtembergs seit erlangter Churwürde bis auf unsre Tage; von 1803—1811.

20.	Herzog Friedrich wird (1803) Churfürst u. (1806) König.	283
21.	Königreich Wirtemberg seit 1806.	286
22.	Fortsetzung.	289
23.	Schluß.	292

3) Geschichte des Königreiches Sachsen.

1. Uebersicht der sächsischen Geschichte.	296
2. Eintheilung derselben.	297
3. Literatur derselben.	299

Uebersicht über die früheste Geschichte des
Meißnerlandes.

4. Die Hermundurcer im Meißnischen.	309
5. Begründung dreier Marken u. Bisthümer.	311
6. Älteste meißnische Markgrafen.	314

Erste Periode. Geschichte der Markgraffschaft
Meißen seit der Erblichkeit der markgräfli-
chen Würde im Hause Wettin bis zur Verbin-
dung Thüringens mit Meißen; von 1127—1247.

7. Konrad der Große.	316
8. Otto der Reiche.	319
9. Albrecht der Stolze.	321
10. Dietrich der Bedrängte.	322
11. Heinrich der Erlauchte.	324
12. Uebersicht der thüringischen Geschichte vor der Verbindung Thüringens mit Meißen.	327
13. Thüringen unter Landgrafen.	329
14. Literatur der thüringischen Geschichte.	334

Zweite Periode. Von der Verbindung Thüringens mit Meissen bis zum Erwerbe des Herzogthums Sachsen und der sächsischen Churwürde; von 1247—1422.

- | | | |
|-----|---|-----|
| 15. | Heinrich der Erlauchte, u. seine Söhne: Albrecht u. Dietrich. | 339 |
| 16. | Albrecht der Unartige. Friedrich Totta. Friedrich der Gebissene u. Diezmann. | 343 |
| 17. | Friedrich der Ernsthafte. | 346 |
| 18. | Friedrich der Strenge. Balthasar. Wilhelm 1. | 349 |
| 19. | Friedrich der Streitbare. Wilhelm 2. Friedrich der Friedfertige. | 352 |
| 20. | Uebersicht über die älteste Geschichte des Herzogthums Sachsen vor dessen Verbindung mit Meissen. | 359 |
| 21. | Das Herzogthum Sachsen unter den Askaniern. | 362 |
| 22. | Literatur der sächsischen Geschichte. | 370 |

Dritte Periode. Von dem Erwerbe des Herzogthums Sachsen und der sächsischen Chur bis zur Vereinigung der Lausitzen mit Meissen; von 1422—1635.

- | | | |
|-----|--|-----|
| 23. | Friedrich (1) der Streitbare. | 372 |
| 24. | Friedrich (2) der Sanftmüthige. Wilhelm 3. | 373 |
| 25. | Ernst u. Albert bis zur Theilung 1485. | 376 |

	Seite
26. Ernestinische Linie seit der Theilung bis zur Wittenberger Capitulation. Ernst. Friedrich (3) der Weise u. Johann.	378
27. Johann der Beständige.	381
28. Johann Friedrich der Großmüthige.	383
29. Albertinische Linie seit der Theilung. Albert. Georg. Heinrich.	388
30.	390
31. Moriz — wird 1547 Churfürst —	393
32. August.	398
33. Christian 1. Christian 2.	406
34. Johann Georg 1.	410
35. Uebersicht über die Geschichte der beiden Lau- sizen vor ihrer Verbindung mit Meissen.	413
36. Literatur der lausitzischen Geschichte.	417

Vierte Periode. Von der Vereinigung der
Lausizen mit Meissen bis zur Erhebung der
gesammten Länder des Churfürsten von Sach-
sen zum Königreiche im Posener Frieden;

von 1635—1806.

37. Johann Georg 1.	419
38. Johann Georg 2. Johann Georg 3. Johann Georg 4.	426
39. Friedrich August 1.	431
40. Friedrich August 2.	437
41. Friedrich Christian.	447

	Seite
42. Friedrich August 3.	448
43. Anhang. Friedrich August 1, König von Sachsen, seit dem Posener Frieden; von 1806—1811.	453
 4) Geschichte des Königreiches Westphalen. 	
1. Entstehung desselben.	461
2. Bildung desselben.	461
3. Erste Organisation desselben.	463
4. Constitution.	464
5. Erste Eintheilung des Königreiches.	469
6. Zuwachs des Königreiches.	469
7. Verminderung desselben.	471
8. Organisation im Innern.	472
9. Antheil an dem Kriege vom Jahre 1809.	475
10. Literatur zur Geschichte des Königr. Westphalen.	477

Einleitung.

I.

Das ehemalige Deutschland.

Kein Reich des Erdbodens hatte eine so ganz eigenthümliche und zusammengesetzte Verfassung, wie das heilige römische Reich deutscher Nation. Nachdem Deutschland in der Theilung zu Verdun (843) ein eignes, von Frankreich und Italien getrenntes, Reich geworden war, gab Karls des Großen kraftvoller Enkel, Ludwig der Deutsche, dem ihm zugefallenen Reiche Ordnung und Haltung. Bald aber (911) erlosch das karolingische Geschlecht in Deutschland, und mit ihm das erbliche Regentenhaus. Die teutschen Völkerschaften ernannten seit Konrad I ihre Könige durch Wahl. Unter Otto I ward das italienische Königreich und die römische Kaiserwürde (962) mit der teutschen Krone verbunden. Doch nie gelang es einem Könige Deutschlands, die Regentenwürde in seiner Familie erblich zu machen, obgleich im Mittelalter zuerst die Kleinern, und allmählig auch die größern Lehen in den Familien erblich wurden, die sie damals besaßen. So geschah es, daß die Macht des teutschen Königs in dem Grade beschränkt wurde, in welchem die Vasallen ihre Rechte zuletzt bis zur constitutionellen Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit erweiterten. Zerstreut in zehn Reichskreisen und in mehreren nicht eingekreiseten Ländern (Böhmen, Schlesien, Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, Besitzungen der Reichsritterschaft u. s. w.), regierten mehr als 300 reichsunmittelbare Stände ihre größern oder kleinern Bezirke, und bildeten, nach ihrer Gesamtheit, im Gegensatze gegen den Kaiser, in der teutschen Constitution das Reich.

2.

F o r t s e t z u n g.

Dieser Staatskörper, der in seiner Zusammensetzung und Regierung durchaus von allen gleichzeitigen Staaten und Reichen verschieden war, bestand aus Churfürstenthümern (unter diesen ein Königreich, Böhmen), Herzogthümern (unter diesen das Erzherzogthum Oestreich), Pfalzgraffschaften, Landgraffschaften, Markgraffschaften, Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften, Erzbisthümern, Bisthümern, Abteien, Propsteien, Reichsstädten, reichsritterschaftlichen Gütern, Ganerbschaften und Reichsdörfern, und hatte seit dem westphälischen Frieden (1648) keine wesentliche Veränderung erfahren, bis in dem letzten Abschnitte des achtzehnten Jahrhunderts die französische Revolution in ihren unermeßlichen Folgen auch den Umsturz der teutschen Verfassung herbeiführte.

Schon ward diese Verfassung durch den Lüneviller Frieden (9 Febr. 1801) in ihren Grundfesten erschüttert; denn mit der bis zu dem Thalwege des Rheins vorgerückten Grenze Frankreichs wurden über 1200 Quadratmeilen von Deutschland, und 3,900,000 Deutsche, also ein Neuntel des Flächenraums und beinahe der siebente Theil der Bevölkerung, an Frankreich abgetreten. Doch schien durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25 Febr. 1803, in welchem für die Entschädigung der auf dem linken Rheinufer verlierenden teutschen Erbfürsten das Princip der Secularisation angenommen und durchgeführt worden war, die teutsche Verfassung von neuem consolidirt zu werden. Statt der in der goldenen Bulle aufgeführten sieben Churfürsten, welche in der Folge (1648 u. 1692) bis auf neun vermehrt wurden, die aber seit der Vereinigung von Pfalz und Bayern (1777) nur aus acht bestanden, erhielt Deutschland im Jahre 1803. zehn Churfürsten, obgleich die beiden geistlichen Churwürden von Trier und

Rölln ganz aufhörten, und die von Mainz in die Benennung des Churfürsten-Erzkanzlers überging. Aus dem Sturme der Mediatisirung retteten damals noch sechs Reichsstädte (die 3 Hansestädte, und Frankfurt am Main, Augsburg und Nürnberg) ihre politische Existenz, und durchgehends wurden die bestehenden Reichsgrundgesetze, so weit sie nicht durch den Reichsdeputationshauptschluß ausdrücklich aufgehoben worden waren, erneuert und bestätigt.

3.

S t i f t u n g d e s R h e i n b u n d e s .

Doch bald führte der im Herbst 1805 zwischen Frankreich und Oestreich erneuerte Krieg im Preßburger Frieden (26 Dec. 1805) zu noch wichtigern Resultaten. Durch Abtretung aller seiner vorderösterreichischen Besitzungen, des Breisgau's und der Grafschaft Tyrol, ward Oestreich dem Interesse Deutschlands immer mehr entfremdet; und durch die Königswürde der beiden Churfürsten von Bayern und Württemberg, so wie durch die Souverainetät des Churfürsten von Baden, erhielt die teutsche Verfassung Modificationen, die sie bis dahin nicht gekannt hatte.

Nichts desto weniger schienen die meisten europäischen, und selbst viele teutsche Höfe durch die Stiftung des Rheinbundes am 12 Jul. 1806 überrascht zu werden. Mit ihm erlosch die alte teutsche Verfassung, und Franz 2 resignirte schon am 6 Aug. 1806 auf die römisch-teutsche Kaiserwürde.

Die ersten Mitglieder des Rheinbundes, in deren Namen zu Paris am 12 Jul. 1806 die Confederationsacte unterzeichnet wurde, waren: die Könige von Bayern und Württemberg; der Churfürst-Erzkanzler (nunmehr Fürst Primas des Rheinbundes); der Churfürst (nunmehr Großherzog) von Baden; die nunmehrigen Großherzoge von Berg und von Hessen-Darmstadt; der nunmehrige Herzog von

Nassau=Ufingen, und der Fürst von Nassau=Weilburg; die Fürsten von Hohenzollern=Hechingen und Hohenzollern=Sigmaringen; die Fürsten von Salm=Salm und Salm=Kyrburg; der Fürst von Isenburg=Wirstein; der Herzog von Ahremberg; der Fürst von Lichtenstein (dessen Unterschrift aber bei der Acte fehlt), und der Graf (nunmehrige Fürst) von der Leyen.

N. A. Winkopp, die rheinische Conföderationsacte, oder der am 12 July 1806 zu Paris abgeschlossene Vertrag. Französisch und deutsch mit diplomatischer Genauigkeit abgedruckt, nebst allen denselben erläuternden und das Staatsrecht des rheinischen Bundes in seiner Gesamtheit bestimmenden Urkunden und Actenstücken, auch allen noch geltenden Gesetzen. Trkf. am Main, 1808. 8.

4.

Hauptmomente der Conföderationsacte.

Durch den Rheinbund waren die Staaten der verbündeten Fürsten für immer vom teutschen Reichsgebiete getrennt, und alle teutsche Reichsgesetze innerhalb dieser Staaten (mit Ausnahme der durch den Necess von 1803 festgesetzten Rechte der Staatsgläubiger und Pensionaire) für ungültig erklärt, so wie die Verbündeten auf alle Titel verzichteten, welche irgend eine Beziehung auf das teutsche Reich enthielten. Für den neugestifteten Bund ward ein Bundestag zu Frankfurt am Main (welche bisherige Reichsstadt dem Fürsten Primas zugefallen war) in zwei Collegien, dem königlichen und fürstlichen, bestimmt. Zu dem erstern gehörten die Könige und Großherzoge, zu dem letztern die Herzoge und Fürsten des Bundes. Der allgemeine Präsident des Bundes ist der Fürst Primas (seit dem 1 März 1810 Großherzog von Frankfurt). Sobald aber beide Collegia sich besonders versammeln, führt der erstere im königlichen Col-

legium, der Herzog von Nassau im fürstlichen Collegium den Vorsitz. — In einem (noch nicht erschienenen) Fundamentalstatute des Bundes sollten die nähern Bestimmungen desselben (die Zeitpunkte der Versammlung des ganzen Bundes, oder der einzelnen Collegia; die Art der Zusammenberufung; die Gegenstände der Berathschlagung; die Art und Weise, wie Beschlüsse zu fassen und zu vollziehen wären) festgesetzt werden.

Die Rechte der Souveraineté, welche jedem Mitgliede des Bundes zukommt, setzte die Conföderationsacte insdas Recht der Gesetzgebung, der obern Gerichtsbarkeit, der obern Polizei, der militärischen Conscription und der Besteuerung.

Der Kaiser von Frankreich ist Protector des Rheinbundes, und ernennt als solcher den Nachfolger des Fürsten Primas. Obgleich die Conföderationsacte die Rechte des Protectors nicht näher bestimmt; so erklärte sich doch der Kaiser Napoleon*) selbst darüber, daß er mit der Annahme des Titels: Protector des Rheinbundes, die doppelte Verbindlichkeit übernommen habe, das Gebiet des Bundes gegen fremde Truppen, und das Gebiet eines jeden Bundesgenossen gegen die Unternehmungen der übrigen zu sichern; daß er aber durchaus nicht gesonnen sey, sich den Theil von Souveraineté anzumassen, welchen der teutsche Kaiser ehemals als Oberlehnherr ausübte, weil die Fürsten des Rheinbundes Souveraine wären, ohne einen Oberlehnherrn zu haben, und daß er sich nie in die innern Angelegenheiten der conföderirten Staaten mischen werde. — Mit dieser officiellen Erklärung des Kaisers ist zugleich die richtige Interpretation des (von den neuern Publici-

*) in zwei officiellen Schreiben an den Fürsten Primas (vom 11 Sept. 1806) und an den König von Bayern (vom 21 Sept. 1806). — Sie stehen im Moniteur vom 25 u. 27 Sept. 1806, und bei Wintopp, S. 109 ff.

sten so vielfach gedeuteten) Begriffes der Souveraineté gegeben.

Zugleich bestimmte die Conföderationsacte (Art. 36), daß zwischen dem französischen Reiche (empire français — zu welchem, außer Frankreich, auch Italien, Neapel u. gehören) und den Staaten des Rheinbundes, sowohl in ihrer Gesamtheit, als mit jedem einzelnen, ein Bündniß bestehe, vermöge dessen jeder Krieg auf dem festen Lande, den einer der contrahirenden Theile zu führen habe, für alle andere unmittelbar zur gemeinsamen Sache werde. Auf den Fall eines Krieges versprach Frankreich eine Armee von 200,000 M. zum Schutze des Bundes zu stellen; dagegen bildet die Armee der gesammten gegenwärtigen Staaten des Rheinbundes eine Masse von 118,000 Streitern. Doch erfolgt die Bewaffnung erst in Angemessenheit zu einer von dem Protector an jeden Fürsten ergangenen Einladung.

Die verbündeten Fürsten verzichteten in der Conföderationsacte für sich und ihre Erben und Nachfolger auf alle Rechte, welche sie auf die Besitzungen der andern Glieder des Bundes haben könnten; doch mit der Ausnahme des eventuellen Rechts der Erbfolge im Falle der Erlöschung eines regierenden Hauses.

5.

F o r t s e t z u n g.

Die wichtigsten geographischen Veränderungen im südlichen und westlichen Teutschlande waren eine Folge der Abschließung des Rheinbundes; denn alle innerhalb des Umfangs des Rheinbundes gelegene ehemalige reichsunmittelbare Stände, welche nicht in die Conföderation aufgenommen worden waren, verloren entweder ihre ganze politische Existenz, oder wurden mediatisirt, und also aus ehemaligen gleichgeordneten Mitgliedern des teutschen Reiches die Vasallen der souverainen Bundesfürsten.

So verloren ihre politische Existenz; die

Stadt Frankfurt am Main, welche an an den Fürsten Primas kam; die Stadt Nürnberg, welche (so wie im Preßburger Frieden die Reichsstadt Augsburg) dem Könige von Bayern zufiel; das Johanniterfürstenthum Heiterstheim, welches dem Großherzogthume Baden einverleibt, und die Burggrafschaft Friedberg, welche Hessen-Darmstadt (doch mit völligem Eigenthume erst nach dem Tode des letzten Burggrafen) zugetheilt wurde. Eben so wurden mehrere Commenden des teutschen Ordens das Eigenthum der conföderirten Fürsten.

Mediatifirt wurden die Reichsritter in Schwaben, in Franken und am Rheine, die Länder des Fürsten von Schwarzenberg, der Fürsten von Hohenlohe, der Fürsten von Dettingen, des Fürsten von Thurn und Taxis, die Grafschaft Castell, die Länder der Fürsten und Grafen von Fugger, der Fürsten und Grafen von Truchseß-Waldburg, des Fürsten von Fürstenberg, des Fürsten von Metternich, des Fürsten von Krautheim, der Fürsten und Grafen von Löwenstein, des Fürsten von Nassau-Dranieu, des Herzogs von Loos, des Fürsten von Wied-Runkel, der Grafen von Isenburg, der Fürsten und Grafen von Solms, des Grafen von Bentheim-Steinfurt, die Grafschaft Walmoden-Simborn, die Grafschaft Horstmar, die Grafschaft Erbach, die Grafschaft Wied-Neuwied, die Grafschaft Rheineck, die Besitzungen des Hauses Hessen-Homburg, u. s. w. Den mediatifirten regierenden Fürsten und Grafen blieben aber ihre Domainen als Patrimonial- und Privateigenthum, alle Herrschafts- und Feudalrechte, welche nicht wesentlich zur Souverainetät gehören, (das Recht der niedern und mittlern bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, der forsteilichen Gerichtsbarkeit und Polizei, der Jagd und Fischerei, der Berg- und Hütten-

werke, des Zehnten und der Feudalgefälle, das Patronatsrecht), so wie die aus den besagten Domainen und Rechten fließenden Einkünfte; auch sollten die Domainen und Güter der Mediatisirten, in Rücksicht der Auflagen, wie die Domainen und Güter der Prinzen des Hauses behandelt werden, unter dessen Souverainetät sie stehen. Zugleich ward ihnen in peinlichen Fällen das Recht der Austrägalinstanz, und das Recht, ihre Residenz innerhalb des Rheinbundes nach Gutdünken zu wählen, zugesichert; so wie ihre Güter nie confiscirt, sondern die Einkünfte derselben nur während der Lebenszeit der Verurtheilten sequestrirt werden dürfen.

6.

Bekanntmachung und Zuwachs des Bundes.

Am 1. Aug. 1806 machten der Kaiser Napoleon und die conföderirten Souveraine zu Regensburg die Abschließung des Bundes bekannt. Der Kaiser erklärte, daß er zwar das Daseyn der teutschen Reichsverfassung nicht mehr anerkenne, wohl aber die vollkommene Souverainetät derjenigen Fürsten, aus deren Staaten Deutschland nunmehr bestehe. In Beziehung auf diese ihre ehemaligen Reichsmitstände ward in der Note der conföderirten Fürsten geäußert, daß der Beitritt zu dem abgeschlossenen Bunde jedem offen gelassen sey, dessen Lage ihm eine Theilnahme an der Conföderation erwünschlich machen könne.

Und bald verbreitete sich auch, nach den Niederlagen der Preußen in Thüringen (14 Oct. 1806), der Rheinbund bis ins nördliche Deutschland, und Preußens Absicht, das gesammte nördliche Deutschland unter seinem Protectorate zu einem ähnlichen Bunde zu vereinigen, scheiterte in der Doppelschlacht von Jena und Auerstädt. Schon vor derselben, am 25 Sept. 1806, war der Churfürst von Würzburg, als Großherzog, dem Rheinbunde beigetreten. Der Churfürst von Sachsen ward am

11 Dec. 1806 im Frieden zu Posen Mitglied des Rheinbundes, und nahm den königlichen Titel an. Eben so wurden zu Posen am 15 Dec. 1806 die sächsischen Herzoge des Ernestinischen Hauses in den Rheinbund aufgenommen. Durch Tractate, welche zu Warschau am 18 Apr. 1807 unterzeichnet wurden, traten zu demselben: die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt; der Fürst von Waldeck; die drei Fürsten (nunmehrige, Herzoge) von Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen; der Fürst von Lippe-Detmold, der Graf (nunmehrige Fürst) von Lippe-Schaumburg, und die Fürsten des Gesamt-Hauses Reuß. — Das im Tilsiter Frieden neugeschaffene Königreich Westphalen ward durch seine am 15 Nov. 1807 vom Kaiser Napoleon ratificirte Constitution Theil des Rheinbundes. Späterhin, am 18 Febr. 1808, ward der Herzog von Mecklenburg-Strelitz, am 22 März 1808 der Herzog von Mecklenburg-Schwerin, und am 14 Oct. 1808 der Herzog von Oldenburg und Fürst von Lüneburg in die Conföderation aufgenommen. Auch erkannten Rußland und Preußen im Tilsiter Frieden alle bisherige und künftige Einrichtungen Napoleons innerhalb des Rheinbundes an. Außerdem hatte dieser Friede durch die preussischen Abtretungen den Rheinbund zwischen dem Rheine, der Weser und der Elbe consolidirt, und nicht nur die Stiftung des Königreiches Westphalen, sondern auch die Auflösung des hessischen Churstaates und der bisherigen Regierung in den Ländern des herzoglich-Braunschweigischen und des fürstlich-Rassau-Dransischen Hauses herbeigeführt.

Durch den Wiener Frieden (14 Oct. 1809), welcher den Krieg zwischen Frankreich und Oestreich endigte, den die letztere Macht im Frühjahr 1809 zur Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge in Deutschland und Italien eröffnet hatte, mußte Oestreich, außer den übr-

gen Verlusten, auch das Inn- und Hausrückviertel, und Salzburg mit Berchtolsghaben an den Kaiser Napoleon mit der Bedingung abtreten, daß diese Länder künftig einen Theil des Rheinbundes ausmachen sollten. Napoleon überließ sie in der Folge an Bayern, wogegen Bayern aber das südliche Tyrol an das Königreich Italien abtrat. Auch hob Napoleon im Laufe dieses Krieges, durch Decret vom 24 Apr. 1809, den deutschen Orden innerhalb der Staaten des Rheinbundes auf, und überließ die Besitzungen desselben benjenigen Fürsten, in deren Gebiete sie lagen, worauf im Wiener Frieden der Erzherzog Anton auf die Hochmeisterwürde dieses Ordens Verzicht leistete. — Den Rest des Churstaates Braunschweig = Lüneburg verband Napoleon durch Decret vom 1 März 1810 mit dem Königreiche Westphalen.

7.

Verminderung des Bundes durch Decret vom 10 Dec. 1810.

Die neueste wichtige Veränderung innerhalb des Rheinbundes erfolgte in Angemessenheit zu dem kaiserlichen Decrete an den Senat vom 10 Dec. 1810. Der Kaiser erklärte in demselben, daß die von dem brittischen Con- seil 1806 und 1807 erlassenen Beschlüsse das Staatsrecht von Europa vernichtet hätten, und daß eine neue Ordnung der Dinge die Welt regiere. Die dadurch nöthig gewordenen neuen Garantieen setzte er in die Vereinigung der Schelde = Maas = Rhein = Ems = Weser, und Elb = Mündungen mit Frankreich, und in die Errichtung einer innern Schifffahrt mit der Ostsee. Zugleich enthielt dieses Decret folgende Aeußerung: „Den Fürsten, die durch diese große Maasregel beeinträchtigt werden könnten, welche die Nothwendigkeit gebietet, und wodurch die rechte Seite der Grenzen des französischen Reiches an die Ostsee gelehnt wird, sollen Entschädigungen gegeben werden.“

In dem darauf publicirten organischen Senatusconsultum wurden, außer Holland (das in 7 Departemente getheilt wurde),

„die Hansestädte, das Lauenburgische, und die Länder, die zwischen der Nordsee und einer Linie liegen, die von dem Einflusse der Elbe in den Rhein bis nach Halteren gezogen wird; von Halteren weiter bis zur Ems, oberhalb Telget; von der Ems bis zum Einflusse der (westphälischen) Werra in die Weser, und von Stolzenau an der Weser bis zur Elbe, oberhalb des Zusammenflusses der Stecknitz,“
integrirende Theile des französischen Reiches.

Diese bisherigen Bestandtheile des Rheinbundes wurden durch Decret vom 22 Dec. 1810 in drei Departemente getheilt:

1) Das Departement der Ober-Ems enthält die Länder, die in einer Linie begriffen sind, welche von dem Einflusse des Flusses Hessel in die Ems zwischen Warendorf und Telget gezogen wird, dann die Ems hinunter bis zu dem Punkte gehet, wo dieser Fluß im Norden sich längs der Grenzen von Ostfriesland erstreckt, und längs dieser Grenzen bis zu dem Orte fortläuft, wo selbige an die alten Grenzen des Herzogthums Oldenburg stoßen. Diese Linie geht dann auf Ehrenburg, mit Einschluß des Gebietes von Wildeshausen, folgt dem Wasserlaufe bis zum Gebiete von Bechte, welches sie in sich begreift, zieht sich dann unterhalb Schlüsselburg nach der Weser, wo sie bis zur Mündung des Flusses Hessel der durch das Senatusconsultum vom 13 Dec. bestimmten Linie folgt. — Das Departement wird in vier Arrondissements getheilt; der Hauptort desselben ist Snabruk.

2) Das Departement der Weser-Mündungen enthält die Länder, die in einer Linie liegen, welche von den Grenzen des Departements der Ober-Ems und der West-Ems bezeichnet wird. Diese Linie geht dann an Meere herunter bis zu den Grenzen des Gebiets von Cuxhaven, von da herunter längs der Grenzen des Landes Ha-

deln bis nach Bedertesa (im Bremischen); von da nach der Dste oberhalb Bremervörde, läuft dann längs diesem Flusse bis zu seiner Vereinigung mit der Aue, welcher sie bis zu deren Mündung folgt, und geht sodann, längs des einen Arms der Wumme, auf Hillern oberhalb Soltau, wo sie sich mit der Linie vereinigt, die durch das Senatusconsultum bis nach Schlüsselburg bestimmt wurde. — Das Departement wird in vier Arrondissements getheilt; der Hauptort desselben ist Bremen.

3) Das Departement der Elb-Mündungen begreift die Länder, die zwischen dem Departement der Wesermündungen, der Ostsee, der Elbe und einer Linie liegen, welche an den jetzigen Grenzen von Holstein hinauf fortläuft, das Lauenburgische, das Gebiet von Lübeck, bis zum Einflusse der Stecknitz in die Elbe, und den übrigen Theil der Linie in sich schließt, welche durch das Senatusconsultum bis nach Hillern bestimmt wurde. — Das Departement wird in vier Arrondissements getheilt; der Hauptort desselben ist Hamburg.

Durch kaiserliches Decret vom 26 Dec. 1810 wurde derjenige Theil der neuvereinigten Länder, der zwischen der Lippe, der Ems und den Grenzen der holländischen Departemente liegt, zu den Departementen der Ober-Äffel, der Äffel-Mündungen und der West-Ems geschlagen. Die Länder, welche mit dem Departemente der Ober-Äffel vereinigt wurden, wurden in zwei Arrondissements getheilt: von Rees und Münster. Die mit dem Departemente der Äffel-Mündungen vereinigten, bildeten das Arrondissement Steinfurt, und die mit dem Departement der West-Ems vereinigten, das Arrondissement Neuhausen.

8.

F o r t s e t z u n g.

Diese Decrete hatten für den Rheinbund wichtige Folgen, welche in einer geographisch-statistischen Darstellung am leichtesten zu übersehen sind:

A. Es hörten auf souveraine Fürsten des Rheinbundes zu seyn:

- 1 u. 2) Die beiden Fürsten von Salm: Salm-Salm und Salm-Kyrburg, welche am 12 Jul. 1806 zur Conföderation getreten waren. Ihre Länder bestanden ($\frac{2}{3}$ für Salm-Salm, $\frac{1}{3}$ für Salm-Kyrburg) aus den Aemtern Ahaus und Bosholt = " " " " 29 □M. 55,000 €. der Herrschaft Anholt 1 $\frac{1}{2}$ — 1,500 €. der mediatisirten Herrschaft Gehmen = " " $\frac{1}{2}$ — 2,300 €.

3) Der Herzog von Ahremberg, seit dem 12 Jul. 1806 Mitglied des Bundes.

a) Mit Frankreich wurden v. f. Ländern vereinigt

α) die Grafschaft Mep-
pen = " " " " 33 □M. 31,000 €.

β) die mediatisirte Herr-
schaft Dülmen = " " 5 — 10,000 €.

b) Mit dem Großherzogthume Berg wurde die Grafsch. Necklinghausen vereinigt 12 □M. u. 18,000 €. (Diese blieb also beim Rheinbunde).

4) Der Herzog von Oldenburg (seit dem 14 Oct. 1808 Mitglied des Bundes) nach

a) dem Herzogthume Olden-
burg = " " " " 47 □M. 93,000 €.

b) dem Amte Wildeshau-
sen = " " " " 3 $\frac{1}{2}$ — 5,000 €.

c) den Aemtern Bechte und
Kloppenburg = " " 37 $\frac{1}{2}$ — 42,000 €. (Ihm blieb aber das Fürstenthum Lübeck 9 $\frac{1}{2}$ □M. und 19,000 €.)

B. Es wurden von bisherigen Staaten des Rheinbundes getrennt und mit Frankreich vereinigt:

1) Vom Großherzogthume Berg

a) vom ehemaligen Cleve, der Emmericher und nördliche Wesel-Kreis 15 □M. 40,000 €.

- b) $\frac{1}{2}$ von dem preussischen Münster (mit Berg im Mai 1808 verbunden) 30 □M. 80,000 £.
- c) die Grafschaften Tecklenburg und Lingen (1808 erhalten) = = = 15 □M. 45,000 £.
(wogegen es durch kaiserliches Decret vom 22 Jan. 1811 die ahrembergische Grafschaft Recklinghausen erhielt).
- 2) Vom Königreiche Westphalen
- a) das ehemalige Fürstenthum
 Osnabrück = = = 50 □M. 136,000 £.
- b) die Hälfte des Fürstenthums Minden = 15 — 30,000 £.
- c) Grafschaft Hoya = 49 — 78,000 £.
- d) Grafschaft Diepholz = 12 — 16,000 £.
- e) Herzogthum Bremen = 94 $\frac{1}{2}$ — 168,000 £.
- f) Fürstenthum Verden = 24 — 22,000 £.
- g) $\frac{1}{2}$ vom Fürstenthume Lüneburg = = = 70 — 73,000 £.
- C. Von den Ländern, deren Schicksal noch nicht entschieden war, kamen an Frankreich:
- 1) Der (im Decrete vom 1 März 1810) reservirte Theil von Lauenburg 10 □M. 15,000 £.
- 2) Hamburg mit Gebiet 6 — 119,000 £.
- 3) Lübeck mit Gebiet = 9 — 45,000 £.
- 4) Bremen mit Gebiet = 4 — 50,000 £.

9.

R e s u l t a t e .

Vergleicht man den Rheinbund, nach seinem gegenwärtigen Umfange, mit dem ehemaligen Deutschlande, wie dasselbe nach dem Reichsdeputationshauptschlusse vom Jahre 1803 ein neues politisches und geographisches Ganzes bildete; so müssen nun alle ehemalige deutsche Länder, welche Oestreich und Preussen nach den Friedensschlüssen von Preßburg, Wien und Tilsit noch jetzt besitzen, völlig von diesem Bunde ges

trennt werden, denn sie gehören, als integrirende Bestandtheile, zu der österreichischen und preussischen Monarchie in ihrem gegenwärtigen Zustande. Eben so können nicht mehr zu Deutschland gerechnet werden:

- 1) das von Dänemark, nach der Auflösung des teutschen Reiches, von Deutschland getrennte und dem dänischen Reiche einverleibte Herzogthum Holstein (9 Sept. 1806);
- 2) das von Frankreich an Schweden im Pariser Frieden (6 Jan. 1810) zurückgegebene Pommern mit Rügen;
- 3) das (1808) mit Holland — und (1810) mit Frankreich selbst vereinigte — Ostfriesland und Zeven;
- 4) die durch das kaiserliche Decret vom 10 Dec. 1810 mit Frankreich vereinigten Provinzen des nördlichen Deutschlands, mit Einschluß der drei Hansestädte: Hamburg, Bremen, Lübeck;
- 5) die mit Frankreich verbundenen festen Plätze auf dem diesseitigen Rheinufer, Bessel (1806), Kehl, Kehl, Kassel und Kostheim (21 Jan. 1808);
- 6) auch muß der von Bayern an Italien überlassene Theil von Tyrol bei Deutschland in Wegfall gebracht, das Inn- und Hausruckviertel nebst Salzburg aber hinzugerechnet werden.

Eben so rechnen wir noch zu Deutschland zwei innerhalb des Rheinbundes gelegene Länder, welche seit dem Herbst 1806 im Namen des Kaisers Napoleon regiert und verwaltet werden:

- 1) das Fürstenthum Erfurt mit Blankenhayn (ungefähr 16 Quadr. Meil. mit 51,000 Einwohnern);
- 2) den ehemaligen churhessischen Antheil an der Grafschaft Nieder-Radenellenbogen (ungefähr $6\frac{1}{2}$ Qu. M. mit 18,000 Einw.).

Da nun der Rheinbund vor dem Decrete vom 10 Dec. 1810 5,703 Quadratmeilen und 14,935,265 (als runde

Summe 15 Millionen) Einwohner umschloß *), durch dasselbe aber 563 □M. mit 1,159,400 Einwohnern von demselben getrennt und mit Frankreich verbunden worden sind; so bleiben für den gegenwärtigen Bestand des Rheinbundes noch 5,140 □M. und 13,775,865 Einwohner übrig, wodurch der Rheinbund, nach seiner innern Staatskraft, in die Reihe der europäischen Staaten des zweiten Ranges gehört.

10.

Uebersicht der gegenwärtigen Mitglieder des Rheinbundes.

Der Rheinbund bildet, unter dem Protectorate des französischen Kaisers, einen Verein von 4 Königen:

- 1) dem Könige von Bayern,
- 2) dem Könige von Württemberg,
- 3) dem Könige von Sachsen **),
- 4) dem Könige von Westphalen;

von 5 Großherzogen:

- 1) dem Großherzoge von Frankfurt,
- 2) dem Großherzoge von Baden,
- 3) dem Großherzoge von Berg,
- 4) dem Großherzoge von Hessen,
- 5) dem Großherzoge von Würzburg,

und von 11 Herzogen und 16 Fürsten:

- 1) dem Herzoge von Nassau=Uffingen,
- 2) dem Fürsten von Nassau=Weilburg,
- 3) dem Fürsten von Hohenzollern=Hechingen,

der vereinigten Nassauische Staat.

*) vergl. die Tabelle, welche meinem Rheinbunde, historisch und statistisch dargestellt, angehängt ist.

**) Ganz fehlerhaft ist es, wenn von einigen der neuesten Geographen das Herzogthum Warschau, das einen selbstständigen europäischen Staat bildet, mit Sachsen in der geographisch-statistischen Darstellung verbunden und in die Reihe der Staaten des Rheinbundes aufgenommen wird.

- 4) dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen,
- 5) dem Fürsten von Isenburg,
- 6) dem Fürsten von Lichtenstein,
- 7) dem Fürsten von der Leyen,
- 8) dem Herzoge von Sachsen-Weimar,
- 9) dem Herzoge von Sachsen-Gotha,
- 10) dem Herzoge von Sachsen-Meiningen,
- 11) dem Herzoge von Sachsen-Hildburghausen,
- 12) dem Herzoge von Sachsen-Coburg,
- 13) dem Herzoge von Anhalt-Dessau,
- 14) dem Herzoge von Anhalt-Bernburg,
- 15) dem Herzoge von Anhalt-Röthen,
- 16) dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen,
- 17) dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt,
- 18) dem Fürsten von Waldeck,
- 19) dem Fürsten von Lippe-Detmold,
- 20) dem Fürsten von Lippe-Schaumburg,
- 21) dem Fürsten von Reuß-Grreiz,
- 22) dem Fürsten von Reuß-Schleiz,
- 23) dem Fürsten von Lobenstein-Lobenstein,
- 24) dem Fürsten von Lobenstein-Eberstadt,
- 25) dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin,
- 26) dem Herzoge von Mecklenburg-Strelitz,
- 27) dem Fürsten von Lübeck.

Betrachtet man den Rheinbund nach außen als ein politisches Ganzes in dem Systeme der gesammten europäischen Staaten; so zeigt schon die allgemeinste statistische Ansicht desselben, daß gegen die benachbarten Reiche an der östlichen Grenze desselben seine beiden mächtigsten und kräftigsten Königreiche, Bayern und Sachsen, gelegen sind. In der zweiten Linie, aber sogleich in unmittelbarer geographischer Folge und politischer Stärke nach jenen beiden Staaten, stehen die beiden Königreiche, Westphalen und Württemberg. Die Regenten der Staaten der

Staaten der ersten Linie sind unter sich verschwägert; die Regenten der Staaten der zweiten Linie sind Schwiegersohn und Schwiegervater. In der Mitte und umgeben von diesen vier Hauptstaaten, und in der dritten Linie, die sich im Norden und Westen an das kolossalische Frankreich selbst, und im Süden an die Felsenswände der Schweiz anlehnt, liegen friedlich die mindermächtigen Länder der Großherzoge, Herzoge und Fürsten des Rheinbundes, außer daß Mecklenburg die linke Flanke desselben an den Gestaden der Ostsee deckt. Doch steht das Verhältniß der beiden mächtigsten Großherzogthümer (Baden und Berg) so in der Mitte zwischen den Königreichen und den ihnen an politischer Macht und Kraft folgenden Bundesstaaten, daß die innere Proportion aller der Staaten, welche den Rheinbund bilden, vom Besitztume des Fürsten von der Leyen an, bis zum Königreiche Bayern, auf einer in sich ebenmäßig aufsteigenden Progression beruht.

Betrachtet man den Rheinbund in seinem Innern als ein geschlossenes Ganzes, als einen der Vollendung sich nähernden Föderativstaat; so bestehen seine wesentlichen Vorzüge vor dem zwar veralteten und nun erloschenen, aber dennoch mancher wohlthätigen Institute keinesweges ermangelnden teutschen Reiche hauptsächlich darin, daß alle Staaten des Rheinbundes Erbstaaten sind, und, durch die totale Secularisation der geistlichen Besitzungen, die Kirche in ihr staatsrechtliches Verhältniß zur weltlichen Macht gebracht wurde; daß der Glaube der Christen, ohne Rücksicht auf die verschiedenen christlichen Confessionen, überall zur Gleichheit der bürgerlichen Rechte gelangte, und keine ecclesia pressa, keine ecclesia tolerata, keine itio in partes, kein Unterschied zwischen dem corpus catholicorum et protestantium da getroffen wird, wo ein Protector waltet, der das Gebäude des Hildebrandismus stürzte; daß keine Kaiserwahl, keine Wahlcapitulation, kein Vicariatsstreit, kein

Zwist über den Rang der Gesandten teutscher Reichsstände, keine Achtserklärung, keine Selbsthülfe, kein Fürstentbund, keine trennende Demarcationslinie des nördlichen und südlichen Deutschlands in Zukunft denkbar ist; daß die nun aufgehobene ehemalige Zerstückelung der teutschen Staaten und Landschaften nicht mehr die heiligen Rechte der Justiz und Polizei erschwert; daß von keinem Reichsgerichte weder Conservatorien ausgestellt, noch hundertjährige Processe fortgeführt werden können; und daß der rivalisirende Einfluß von Oestreich und Preußen auf die einzelnen teutschen Staaten und Länder nun für immer aufgehoben ist. Mögen also auch die größern und mächtigern Staaten des Rheinbundes ein anderes Ziel und ein anderes Interesse haben, als viele Mitglieder des fürstlichen Collegiums; mögen die Rechte der Souverainetät im Innern der Bundesstaaten nach sehr verschiedenartigen Principien, bald mit, bald ohne ständische Corporationen, bald mit möglichster Schonung und Beibehaltung der alten Formen, bald mit Verjüngung des Ganzen in Hinsicht der geographischen Eintheilung, der Gesetzgebung und der gleichmäßigen Besteuerung &c. gehandhabt werden; die Wiedergeburt der germanischen Völker und ihre Vereinigung zu Einem politischen Bunde konnte, nach den Erfahrungen des achtzehnten Jahrhunderts, nicht durch sie selbst, sie mußte durch einen Impuls von außen bewirkt werden, und Heil ihnen, daß diese Wiedergeburt durch den Fürsten geschah, der selbst sein großes Kaiserreich nach einer Constitution regiert, die auf das Prinzip der Repräsentation gegründet ist!

11.

Specialgeschichte der Bundesstaaten.

Ob nun gleich der Rheinbund in publicistischer Hinsicht noch nicht als ein vollendeter Föderationsstaat betrachtet werden kann, weil durch die Confederationsacte nur die ersten allgemeinen Linien der Vereinigung gezogen worden sind, und noch alle nähere Ver-

stimmungen in Hinsicht des Bundesstatuts, der Eröffnung der Bundesversammlung und der Errichtung eines gemeinschaftlichen — von Einzelnen für nöthig geachteten — Bundesgerichtes fehlen; so kann doch die Specialgeschichte der souverainen Staaten des Rheinbundes in einer zusammenhängenden Uebersicht dargestellt werden, besonders da, nach der Vertheilung der (1806, 1807 und 1809) eroberten Länder unter die Mitglieder des Bundes, nicht zu erwarten ist, daß innerhalb des Umfanges des Rheinbundes noch ein neuer Staat errichtet werden dürfte. Bei der Darstellung dieser Specialgeschichte müssen nothwendig die größern Staaten, besonders die vier Königreiche und die fünf Großherzogthümer, ausführlicher charakterisirt werden, als die minder wichtigen Länder der meisten Mitglieder des fürstlichen Collegiums, und zwar nach demselben Verhältnisse, in welchem in der europäischen Staatengeschichte die Geschichte von Frankreich, Großbritannien und Rußland einer weitern Ausführung bedarf, als die Erzählung der Geschichte von Portugal, Neapel, Dänemark u. s. w.

(Obgleich im achtzehnten Jahrhunderte einige schätzbare, in der Literatur dieser Specialgeschichte aufgeführte, Schriften über die deutsche Specialgeschichte bereits erschienen; so sind doch mehrere, z. B. die von Pütter, Rudloff u. a. nicht beendigt, und nun, nach der Stiftung des Rheinbundes, beinahe ganz unbrauchbar geworden. Die Geschichte von Oestreich, Böhmen, Schlesien, Mähren, der Mark Brandenburg u. s. w. muß jetzt in einem solchen Werke ganz wegfallen, und der Schicksale der ganz erloschenen oder mediatisirten deutschen Länder kann nur beiläufig bei den Staaten gedacht werden, in deren Masse sie neuerlich verschmolzen sind. So groß also auch die Schwierigkeiten bei der Bearbeitung einer Specialgeschichte der souverainen Staaten des Rheinbundes sind; so nöthig und unentbehrlich dürfte doch jetzt, wo sich das alte deutsche Reich in eine kleine Zahl bedeutender

souverainer Staaten aufgelöst hat, die Darstellung dieser Specialgeschichte auf teutschen Universitäten seyn, wenn man nicht vielleicht mit der Geschichte von Portugal, Norwegen, Ragusa und S. Marino bekannter seyn will, als mit der Geschichte von Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Würzburg, Mecklenburg u. s. w. Freilich wird noch immer außerdem in den größern teutschen Staaten die vaterländische Geschichte in besondern Vorlesungen, und — ausführlicher, als sie hier im Zusammenhange mit den übrigen Staaten des Rheinbundes behandelt werden konnte, vorgetragen werden müssen; denn in diesem Werke konnte bloß eine Uebersicht über das Detail der Geschichte der gesammten Staaten, welche den Rheinbund bilden, gegeben werden.)

12.

Literatur der teutschen Specialgeschichte.

(Die allgemeine Literatur der teutschen Geschichte, die allgemeinen Quellensammlungen, Systeme und Compendien, die Literatur der Hülfswissenschaften zur teutschen Geschichte — der Chronologie, Genealogie, Heraldik, Numismatik, Diplomatie, Geographie und Statistik — und des teutschen Staatsrechts s. in m. Rheinbunde, S. 9—53).

In den allgemeinen Schriften zur teutschen Geschichte sind sehr reichhaltige Quellen und Notizen zur Specialgeschichte der souverainen Staaten des Rheinbundes zerstreut, und diese müssen bei der Literatur der Geschichte dieser einzelnen Staaten angeführt werden. Hier aber werden bloß diejenigen Schriften aufgestellt, welche sich unmittelbar auf die teutsche Specialgeschichte beziehen, und entweder die Literatur derselben überhaupt, oder das allgemeine Staatsrecht der einzelnen teutschen Staaten, oder die Geschichte derselben im Einzelnen betreffen.

Die Literatur der Geschichte der deutschen Staaten haben bearbeitet:

Henr. Gottl. Franke, recensio scriptorum de S. R. Imperii territoriis variis, eorum speciebus, acquisition., incorporatione, condominio, superioritate et iurisdictione territoriali nec non servitutibus iuris publici. — Steht als Vorrede vor Mich. Henr. Griebneri et B. G. Struvii dis. uis. de dominio directo in territorio alieno. Lips. 1743. 4.

Mich Hertii Bibliotheca germanica, sive notitia scriptorum rerum germanicarum. Francof 1678 fol.

Burc Gotthelf Struve, Bibliotheca historica selecta, emend. et locupletavit Christ Gtli. Buder. Ien. 1740 8. (enthält von S. 651 an die Literatur der deutschen Geschichte.)

(Auch gehören für die Quellen der deutschen Specialgeschichte hieher: Marq. Freher, Directorium, edit. recent. auctore Hamberger, Goett 1772. 4. — und I. Paul Fincke index etc. Lips. 1737. 4.)

K. Gottli. Weber, Literatur der deutschen Staatengeschichte. Erster Theil. Allgemeine Literatur, und insbesondere von Oesterreich, Böhmen und den Ländern des bayrischen Kreises. Th. 1. Leipz. 1800. 8. (Die Fortsetzung ist nicht erschienen).

In Meuselii Bibl. historica fehlt noch die Lit. der deutschen Geschichte.

(In G. W. Zapf's Literatur der alten und neuen Geschichte, Lemgo 1781 kommt auch die Literatur der deutschen Specialgeschichte S. 332 ff. vor, so wie Pütter in seinem Handbuche der deutschen Reichs historie, Th. 1, S. 25 ff. ein chronologisches Verzeichniß der vorzüglichsten Schriften vom 16ten Jahrhunderte bis zum Jahre 1769 für die deutsche Specialgeschichte aufgestellt hat. — (H. d. k. s.) Repertorium der deutschen Staatenkunde, Hildburgh. 1795, dient mehr der Statistik, als der Geschichte. — Vergl. Meusels Literatur der Statistik, S. 311 ff.; erster Nachtrag, S. 146 ff.; zweiter Nachtrag, S. 152 ff. — Vergl. m. Rheinbund, S. 5, welcher die allgemeinen literarischen Hülfsmittel enthält.)

Zur Literatur des Staatsrechts der einzelnen teutschen Staaten gehören:

Io. Chrph. Lünig. Bibliotheca deductionum S. R. I etc. Lips. 1717. 8. — R. A. v. Gottlob Aug. Jenichen, 4 Th. Leipz. 1745. 8. —

J. Jac. Moser, allgemeine Einleitung in die Lehre des besondern Staatsrechts einzelner Stände, Fol. seit 1739. — Von der teutschen Reichsstände Landen, deren Landständen, Unterthanen, Landesfreiheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünften. 3ff. u. 2pp. 1769. 4.

(Chr. S. v. Holzschuher) Deductionsbibliothek von Deutschland, 4 Theile, Nürnberg. 1788. 8. (Die beiden letzten Theile sind von Siebenkees).

Die teutsche Specialgeschichte selbst ist bearbeitet worden von:

Tob. Pfanner, liber de praecipuis Germaniae principum fontibus. Franc. 1678 n. edit. 1682

Io. Nic. Hertii diss. de specialibus R. G. I rebns publicis earumque diversis nominibus et figuris. Giesl. 1698. (Steht auch in dessen Comment. et Opusc. T. 2, p. 81 seqq.)

Gottl. Gerh. Titii f. Chrph. Andr. Reimer, de habitu territoriorum Germanicorum et inde veniente totius reipublicae forma Lips. 1704 4 (Steht auch in Titii Dissert. iurid. p. 350 seqq.)

(C. Nothnagel) Anleitung zur Historie der ältesten durchl. fürstlichen Häuser des H. R. Reichs, worinnen ganz deutlich derselben Ursprung, Zuwachs und Abnahme, wie auch Abwechslung derer Reiche, Länder und Staaten ic. gezeigt wird. Hamb. 1699. 8.

(Jac. Mevius) Das in seinem Haupt und Gliedern durchleuchtige Teutschland, oder historische polit. geogr. und genealogische Beschreibung des H. R. Reichs teutscher Nation, 6 Theile. Gotha 1702. 8. (Der dritte und vierte Theil handelt von den Churfürsten und Fürsten).

J. Mr. Preatzer, Deutscher Regierungs- und Ehrenspiegel. Berl. 1703. Fol.

Fr. Lucá uralter des h. r. Reichs Fürstensaal, auf welchem die von vielen Säculis her, bis auf unsere Zeiten abgestorbene Hochfürstl. Geschlechter, nach derer allerseits vollkommenen und accuraten Stammreihen, Ursprunge, Aufnehmen, Ländern, Macht ic. insonderheit durch was vor Recht und Ansprüche ihre vacante Fürstenthümer und Länder — an die ist in Blüthe stehende und dieselben beherrschenden königl. chur- und fürstl. Häuser gediehen. Trff. am W. 1705. 4. (8 Alph.)

Fr. Leutholf v. Frankenberg (Bernh. von Zech) Europäischer Herold, Trff. und Epz. 1688 ff. Fol. — 2te verm. u. verb. Aufl. Epz. 1705. Fol. (Der 1 Theil betrifft ausschließend Teutschland). Aus diesem Werke ist größtentheils genommen: Der teutsche Reichsstaat. 1704. 4. von Joh. Sylv. Germanus (Appellationsgerichtssecret. Krebs zu Celle) — 2te Aufl. 1710. 4. — 3te Ausgabe von Wilderbeck. Epz. 1715. — 4te Aufl. Trff. u. Epz. 1738. 4. vom Hofr. Glasfen.)

Lud. Petr. Giovanni (Io Petr. de Ludewig) Germania princeps; opus S. R. Imp. electores complexum. Hal. 1702; ed. 2, 1711; ed 3 Vlm. 1752. — Continuatio Germaniae principis, Erf. et Lips. 1753. — In diesem Werke ist jedes regierende Haus nach seiner genealogisch = statistischen Geschichtsgeschichte, Beschreibung des Titels und Wappens, Prätensionen, Vorrechten und Landesverfassung dargestellt. —

Ein Kommentar darüber erschien in sechs Theilen:

D. H. v. Finsterwald (Christ. Fr. Hempel) Erläuterte Germania princeps etc 6 Vol. 4. Trff. u. Epz. 1744-1749. Der erste Theil enthält das Haus Habsburg; der zweite Pfalz; der 3te bis 6te Bayern. (Nachgeschriebenes Heft über Ludewigs Vorlesungen).

J. Dan. Köler, historische Mänzelustigungen. 22 Theile. Nürnberg. 1729 ff. 4.

Conr. Sam. Schurzfleisch, *Germania princeps, sive Discursus historico-politicus de Germaniae principum nonnullorum originibus, incrementis, mutationibus familiarum, aliisque rebus memorabilibus; ex recens. Chr. Fred. Ayrmanni. Erf. et Lipsi 1745. 8.* (Schon 1695 geschrieben, und wahrscheinlich aus Dictaten in den Vorlesungen Schurzfleisch's entstanden).

J. Ehr. Gottl. Budäus, *aufrichtige Gedanken von einer zum Staatsrechte eingerichteten Historie derer einzelnen teutschen Staaten. Görlitz 1732. 4.*

J. Ehrenfr. Zschackwitz, *historisch-genealogischer Schauplatz, oder Genealogie und Historie des Hauses Oestreich und aller andern chur- und fürstlichen Häuser in Deutschland, Lemgo 1724. 4.* (mehr Genealogie, als Geschichte). — Desselben geschichtsmäßige und genealogische Untersuchung des wahren Ursprungs der sämtlichen chur- und ältesten fürstlichen Häuser des teutschen Reiches. Zerbst, 1740. 8.

Nic. Hieronymus Gundling, *ausführlicher Discours über den vormaligen und izigen Zustand der teutschen Churfürstenthaaten, darin von derselben Ursprung und Wachsthume, mittlern und neuern Historie, Macht, Commerciem, Reichthum und Schwäche, Beschaffenheit der Länder und Einwohner, Regierungsform, Interesse, Präntensionen und Streitigkeiten, deutlich und gründlich gehandelt ist; auch in den Zusätzen der allerneueste Zustand dieser Staaten bis und mit 1747 zulänglich und unpartheiisch dargestellt wird. 5 Theile, Frf. u. Lpz. 1747/1751. 4.*

Joh. Dan. v. Dlenzlager, *Einleitung in die Historie und Gerechtfame der besondern Staaten des röm. Reichs in Deutschland und Italien — (oder der dritte Theil der Pufendorf'schen Staatenhistorie). Frankf. 1748. 8.*

Joh. Steph. Pütter, *historisch-politisches Handbuch von den besondern teutschen Staaten, 12 Th. Götting. 1758. 8.* enthält Oestreich, Bayern und Pfalz. (Mehr ist nicht erschienen).

- Wilh. Aug. Rudloff, Versuch einer pragmatischen Einleitung in die Geschichte und heutige Verfassung der chur- und fürstlichen Häuser, 1r Th. Göttingen 1768. 8. enthält Braunschweig = Lüneburg, Sachsen, Brandenburg. (Ebenfalls unvollendet).
- Aug. Bened. Michaelis, Einleitung zu einer vollständigen Geschichte der chur- und fürstlichen Häuser in Deutschland, 1r Th. Lemgo 1759. — 2r Th. 1760 — 3r Th. von Jul. Wilh. Hamburger, 1785. 4.
- Phil. Ernst Bertram, Einleitung in die Staatsverfassung der heutigen europäischen Reiche und Staaten. Deutschland. Halle 1770. 8. (Mehr erschien nicht von diesem, ohnedies nicht sehr bedeutenden Werke).
- Pudw. Albr. Gebhardi, genealogische Geschichte der erblichen Reichsstände in Deutschland, 3 Th. Halle, 1776. 4. (ein Werk, das dem deutschen Fleiße Ehre macht, ob es gleich unvollendet blieb, und, außer allgemeinen Uebersichten, bloß die Specialgeschichte des lothringischen und österreichischen Hauses enthält).
- Mich. Conr. Curtius, die Geschichte und Statistik der weltlichen churfürstlichen und altfürstlichen Häuser in Deutschland. Marb. Frankfurt u. Leipzig 1780. 8. (Die Geschichte ist zu dürftig behandelt, und die Statistik veraltet. Doch ist die Verbindung beider an sich kein unglücklicher Gedanke).
- J. Geo. Aug. Galletti, Lehrbuch der deutschen Staatengeschichte, nebst einer Uebersicht der allgemeinen Geschichte Deutschlands. Gotha 1787. N. A. 1805. 8. (bloß für Lyceen brauchbar).
- J. Paul Reinhard (Prof. zu Erlangen) wollte seit 1750 die Geschichte der chur- und altfürstlichen Häuser in Compendien liefern; es erschienen aber bloß die Compendien der österreichischen, brandenburgischen, sächsischen und hessischen Specialgeschichte 8.)

Die Genealogie der teutschen regierenden Häuser haben besonders behandelt:

Hieron. Henninger, Theatrum genealogicum Magd. 1566 seqq. VI. Voll. Fol. — Der 3te bis 6te Th. handelt von Teutschland.

El. Reusner, Opus geneal. catholicum s. de familiis imp. regg. principum atque comitum etc. Frf. 1592. Fol.

Ubbonis Emmii Genealogia universalis imp. regg. principum etc. Lugd. Bat. 1620. Fol.

Rud Diepholdi Genealogiarum Imperatorum, regum, ducum, marchionum, comitum etc Pars I per Henr Sannemannum, Hal. 1628. 4. (fängt vom Jahre 1460 an).

Georg Christiani quatuordecim tabulae genealogicae, quibus exhibentur praecipuae familiae hodiernorum principum imperii. Tubing. 1655 (von andern Schriftstellern bis zum Jahre 1692 mehrmals herausgegeben und verbessert).

Nic. Rittershusii genealogia regum, ducum, comitum, aliorumque procerum. Tub. 1658. edit. 3 1664. Fol.

Eiusdem Auctarium, Tub. 1668. Fol.

Iac. Wilh. Imhof, Spicilegium Rittershusianum, seu tabulae genealogicae, quibus stemmata aliquot illustrium in Germania familiarum etc. illustrantur. Decades 3. Tub. 1683. Fol. — 2r Th. 1685. — Eiusdem notitia procerum S. R. I., edit. 5, cura I. D. Koeleri, 2 Tom Tub. 1732. seqq. Fol.

Gabr. Bucelinus, Germania Topo-Chrono-Stemmato-graphica sacra et profana, Tom. 4, Vlm. 1655 Fol. — Edit. nov. 1662 seqq.

Phil. Iac. Spener, sylloge genealogico-historica, e numero praecipuarum familiarum, quibus suos principes Germania nostra debet, XII exhibens, et earum tum originem tum varias divisiones explicans. Frf. 1665. Fol. — edit. n. 1677.

Joh. Georg Layritz, neuangelegter historisch-genealogischer Palmwald, Nürnberg. 1686. Fol. (enth. die geneal. Geschichte der Chur- und alten Fürsten).

Ge. Lohmeier, historische Stammtafeln der Kaiserl. Königl. u. Fürstl. Geschlechter, Lüneb. 1690. Fol. (Der zweite Theil enthält die teutschen Häuser). — 3te Ausg. von Imhof (der sich aber nicht nannte) Lüneb. 1695; — zuletzt von Joh. Ludw. Levin Gebhardi, 3 Th. Lüneb. 1730 f. Fol.

Die durchlauchtige Welt oder kurzgefaßte genealogische, histor. u. polit. Beschreibung der meisten Standespersonen in Europa. Hamb. 1710. — 3te Aufl. von Theodor Berger, 4 Theile, Breslau 1739. 12.

Genealogische Beschreibung aller des H. R. istlebender Reichsgrafen und Herren, 2te Aufl. Regensb. 1722. 8.

Joh. Hübner, genealogische Tabellen, 1—4r Theil. Leipz. 1725 ff. Querfol. (enthält auch die einzelnen teutschen Häuser).

Sam. Lenz, Stammtafeln, aus dessen historisch-genealogischen Untersuchungen entworfen, so viel derselben zur Reichshistorie dienlich und nöthig sind. Halle 1750. 4. — Neue Aufl. von J. Fr. Joachim, Halle 1762. Fol.

Io. Steph. Pütter, Tabulae genealogicae ad illustrandam historiam imperii Germaniamque principem. Goett. 1768. 4.

Geo. Andr. Will, Lehrbuch einer statistischen Genealogie der sämtlichen europäischen Potentaten und der vornehmsten Fürsten igtiger Zeit. Altorf, 1776. 8.

Gottlob Aug. Tittel, Deutschland und die besondern teutschen Staaten in Tabellen, synchronistisch, historisch, genealogisch entworfen. Frankf. am Main 1773. 4.

J. W. Richter, Geschlechtsstafeln der kaiserl. königl. und fürstl. Häuser in Europa, Braunschw. 1777. Fol.

J. Chph. Gatterer, Stammtafeln zur Weltgeschichte, wie auch zur europäischen Staaten- und Reichshistorie. Erste Samml in 32 Tafeln. Göttingen 1790. 4.

Genealogisches Reichs- und Staatshandbuch. Frankfurt, seit 1762. 8. (erschien jährlich, und seit 1798 nach einem bessern Plane.)

G. Hassel, allgemeines europäisches Staats- und Adress-Handbuch für das Jahr 1809. 1r Th. Weimar 1809. 8. (enthält die europäischen Staaten, außer denen des Rheinbundes. Der zweite von H. Schorch, der den Rheinbund enthalten soll, ist zur D. M. 1811 angekündigt.)

Traug. Gthi. Voigtel, genealogische Tabellen zur Erläuterung der europäischen Staatengeschichte. Halle, 1811. Querfolio. (mit mühsamem Fleiße bearbeitet).

(Auch gehören hieher die jährlich erscheinenden Staatskalender der einzelnen Staaten, von denen einige, z. B. das Württembergische Staatshandbuch, die Jahresschriften über Mecklenburg, Hessen u. a. sehr zweckmäßig und instructiv eingerichtet sind).

Seit der Stiftung des Rheinbundes ist noch keine Schrift über die Specialgeschichte der zu diesem Bunde gehörenden souverainen Staaten erschienen. Eine statistische Uebersicht derselben sollte enthalten:

Der Deutsche zu den Deutschen. Ein statistisches Handbuch der teutschen Bundesstaaten, mit Bemerkungen über das, was ist, was war und vielleicht seyn wird. 1808. 8. ohne Druckort. — (unzureichend und fehlerhafter Plan.)

K. H. L. Pölig, der Rheinbund, historisch und statistisch dargestellt. 1811. 8. (im Sept. 1810 beendigt) enthält in der ersten Abtheilung eine gedrängte Uebersicht des ehemaligen Deutschlands, und in der zweiten Deutschland seit der Stiftung des Rheinbundes, so wie eine statistische Uebersicht über die gesammten einzelnen souverainen Staaten des Rheinbundes.)

Für das Staatsrecht des Rheinbundes enthalten folgende Schriften Materialien:

Joseph Zintel, Entwurf eines Staatsrechts für den rheinischen Bund, nach den Gesetzen des allgemeinen Völkerrechts bearbeitet. München, 1807. 8. (völlig unbrauchbar).

J. Nic. Fr. Brauer, Beiträge zu einem allgemeinen Staatsrechte der rheinischen Bundesstaaten in funfzig Sätzen. Karlsruhe, 1807. 8. (wichtig über das Verhältniß der Souveraine zu den Standesherrn).

Car. Sal. Zachariae, ius publicum civitatum, quae foederi rhenano adscriptae sunt. Heidelb. 1808. 8. (kurzes Compendium). — Das Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten und das rheinische Bundesrecht erläutert in einer Reihe Abhandlungen. Heidelb. 1810. 8. (enthält interessante specielle Abhandlungen).

J. Ludw. Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes. Lehrbegriff. Tübing. 1808. 8. (reichhaltiges Compendium.)

Wilh. Joseph Behr, das teutsche Reich und der rheinische Bund. Eine publicistischepolitische Parallele. Frkf. a. M. 1808. 8. — Diese kleine Schrift ist weiter verarbeitet in folgendem Werke: Systematische Darstellung des rheinischen Bundes aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts. Frankf. a. M. 1808. 8.

Günth. Heinr. v. Berg, Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesacte. 2 Theile. Hannover, 1808 ff. 8.

(Gönnner) über den Umsturz der teutschen Staatsverfassung und seinen Einfluß auf die Quellen des Privatrechts in den souverainen Staaten der rheinischen Conföderation. 1807. 8.

Guil. Wiefand, de abrogationis legum germanicarum vi et effectu in civitatibus foederi rhenano adscriptis, praesertim in eorum forma. Servestae, 1810. 4.

Aus dem politischen Standpuncte betrachten den Rheinbund:

Freih. v. Eggers, Deutschlands Erwartungen vom rheinischen Bunde. 1808. 8.

J. G. Wahl, über das Einheitsprincip in dem Systeme des rheinischen Bundes. Nördlingen, 1808. 8.

Ansichten des Rheinbundes. Briefe zweier Staatsmänner. Götting. 1808. 8.

Deutschlands Wiedergeburt, oder der rheinische Bund und die Veränderungen der Staatsverfassung, die er zur Folge haben wird (von dem Pseudonymus Louis). 1809. 8. (vgl. Recens. bei Winkopp, Heft 26, S. 174 ff.)

Zeitschriften für den Rheinbund:

Der rheinische Bund, von Winkopp. Grff. seit 1806. 8. — Die Jahre 1806 und 1807 sind in 12 Heften erschienen. — Seit 1808 erscheint monatlich ein Heft. — Zu den ersten 24 Heften gehören 3 Supplementhefte, von welchen die beiden ersten die Recensionen der bis mit 1808 erschienenen Schriften über den Rheinbund enthalten, das dritte aber die Register über die ersten 24 Hefte in sich faßt.

H. F. W. Erome und R. Jaup, Germanien; eine Zeitschrift für Staatsrecht, Politik und Statistik von Deutschland. Gießen, seit 1808. 8. (erscheint in unbestimmten Zeiträumen). Jeder Band enthält 3 Hefte. Bis jetzt sind 3 Bände und 4ten Bandes 1stes u. 28 Heft erschienen.

Paul Destreicher, Archiv des rheinischen Bundes. Seit 1806 2 Jahrgänge; jeder von 12 Heften, in 4. — Denkwürdigkeiten der Staatskunde Deutschlands. (2 Bände) 1808. 8. Sie erschienen 1809 unter dem Titel: Denkwürdigkeiten der Staatenkunde Deutschlands, besonders des rheinischen Bundes. — Derselbe gab auch 1806 — 1808 heraus: Kriegsarchiv des rheinischen Bundes. 4.

Archiv der Regierung und Gesetzgebung in den gesammten rheinischen Bundesstaaten. Würzb. 1808. 4. (es erschien bloß ein Jahrgang, der größtentheils die schon anderwärts gedruckten Actenstücke enthielt).

Collection des actes, reglements, ordonnances, et autres pièces officielles relatives à la confédération du Rhin. à Paris, chez Schoell. 8. (seit 1808; enthält meistens Uebersetzungen aus W i n k o p p' s rheinischem Bunde).

(Hieher gehören noch die officiellen Regierungsblätter in mehreren Bundesstaaten, z. B. in Bayern, Westphalen, Frankfurt, Baden &c. — Die rheinische Bundeszeitung, welche seit dem July 1807 in Fol. zu Mannheim erschien, und im Jahre 1809 die Aufschrift: R h e i n i s c h e C o r r e s p o n d e n z, annahm, im Oct. 1810 aber aufhörte, hatte keine speciellen Beziehungen auf die Bundesstaaten, sondern war eine allgemeine politische Zeitung.)



I) Geschichte des Königreiches Bayern.

I.

Eintheilung der bayrischen Geschichte.

Von allen Volksnamen, die in der alten teutschen Geschichte mit Ruhm und Auszeichnung genannt werden, haben sich nur zwei, die Namen der Bayern und der Sachsen, erhalten; doch ging nach dem Jahre 1180 der sächsische Name auf Gegenden und Völkerschaften über, die vorher nie denselben führten. Bloß der Name Bayern ist seit der Zeit, daß er der teutschen Geschichte angehört, in den Gegenden einheimisch geblieben, die ihn bereits im Alterthume führten; nur daß die Veränderungen in den Schicksalen der Völker den Umfang der Länder bald beschränkten, bald erweiterten, in welchen der bayrische Name das herrschende Volk bezeichnete.

Je mannigfaltiger die Schicksale Bayerns in den verschiedenen Jahrhunderten gewesen sind; desto bestimmter müssen zur Darstellung der bayrischen Geschichte gewisse Hauptmomente, als Grenz- und Ruhepunkte, in derselben ausgehoben werden. Wir stellen sie also nach folgenden Zeiträumen dar:

Erste Periode: Die dunkle bayrische Vorzeit bis aufs Jahr 788, wo Karl der Große den Herzog Thassilo entsetzte;

Zweite Periode: Von den Zeiten der fränkischen Oberherrschaft über

Bayern, bis zur Aichtserklärung Heinrichs des Löwen;

von 788 bis 1180.

Dritte Periode: Von Otto von Wittelsbach bis zur Uebertragung der Churwürde auf Maximilian, Herzog von Bayern;

von 1180 bis 1623.

Vierte Periode: Von Maximilian, erstem Churfürsten von Bayern, bis zum Erlöschen des bayrischen Mannsstammes;

von 1623 bis 1777.

Fünfte Periode: Von dem Anfall Bayerns an das pfälzische Churhaus bis auf die neuesten Zeiten;

von 1777 bis 1811.

2.

Literatur der bayrischen Geschichte.

Allgemeine literarische Hülfsmittel:

I. Mich. Hertz, Bibliotheca germanica, Erfurti 1679 Fol.

B. G. Struve, Bibliotheca historica, emend. a Ch. G. Budero, Ienae 1740. 8. (die Schriftsteller der bayrischen und pfälzischen Geschichte im 20sten Kapitel).

C. W. Zapf, Literatur der alten und neuern Geschichte, Lemgo 1781. 8. (von S. 380 an über Bayern).

K. Stli. Weber, Literatur der teutschen Staatengeschichte, 1r Theil, Leipz. 1800. 8.

(enthält S. 511 ff. die historische Literatur aller Länder des bayrischen Kreises).

F e s s m a i e r, Grundriß des bayrischen Staatsrechts, Ingolstadt 1801. 8. (die Quellsammlungen und andere Schriften für die bayrische Geschichte S. 8—52).

J. E p h. F r e i h. v. A r e t i n, literarisches Handbuch für die bayrische Geschichte und alle ihre Zweige. (Mit diesem allgemeinen Titel sind erschienen: Der erste Theil der Literatur der Geographie und Statistik, 268 S. — und der erste Theil der Literatur der Staatsgeschichte, 174 S.) Münch. 1810. 8.

Quellen und Quellsammlungen:

Andr. Felix O e f e l e, rerum boicarum Scriptores, nusquam antehac editi, quibus vicinarum quoque gentium nec non Germaniae universae historiae ex monumentis genuinis historicis et diplomaticis plurimum illustrantur. Ex membranis et chartis vetustis collegit etc. 2 Tom. Aug. Vind. 1763. Fol. (enthält folgende 12 Chronisten: 1) Chronicon de ducibus Bavariae Anonymi Ludovico IV. Caes. Aug. synchroni 1311—1322; 2) Anonymi Monacensis breve Chronicon Bavariae ab anno Christi 1487 — 1506; 3) Ottonis, Prioris Waldsassen Ord. Cisterc., Descriptio ex terminis Monasterii sui sub bello bavarico maiore; 4) Angeli Rumpleri, Abbatis Formbacensis O. S. B., de gestis in Bavaria libri sex ab excessu Georgii divitis Bav. inferioris ducis ad annum 1506. — Eiusdem calamitatum Bavariae liber unus; 5) Excerpta boica ex Burkhardi Zenggii Memmingani Chronico Augustano inedito, 1369—1468; 6) Hartmanni Schedelii historia rerum memorabilium ab anno 1439 — 1460 gestarum res Ludovici divitis, Bavariae ducis, imprimis illu-

strans); 7) Henrici, praepositi Oettingani, Chronicon Bavariae ab anno 1273 — 1313; 8) Regestum vetus diplomaticum acta quaedam Ludovici Bavari, Caes. Aug., annorum 1315 — 1327 complectens ex Autographo Bertholdi de Tüttlingen, notarii regii; 9) Andreae Zayneri, Archigrammatei Ingolstadiensis, rerum bello bavarico gestarum liber memorialis incompletus; 10) Andreae, Presbyteri Ratisbonensis, diarium sexennale, annum Christi 1422 cum quinque sequentibus complectens; 11) Ephemerides belli palatino-boici ex Augustini Koelneri Chartophylacis boic. libr. 3, — et Anonymi Ingolstadiensis eiusdem belli brevis narratio; 12) Volcmari, Abbatis campi principum O. Cist., de gestis principum a tempore Rudolphi regis, usque ad tempora Ludovici Imperatoris Chronica; et Anonymi Fürstenfeldensis breve Chronicon Bavariae).

Außer dieser Defelschen Sammlung:

Chronicon Monasterii Reichersbergensis, studio Chph. Gewoldi. Monach. 1611. 4. reicht nur bis 1194, und steht in Ludewig Scriptt. rer. Bamberg. T. 2, p. 127—578.

Eberhardi Althahensis Annales de ducibus Austriae, Bavariae et Sueviae ab a. 1273 — 1305; in Canisii Lect. antiq. T. 1, p. 305 seqq.

Anonymi coevi Chronicon Ludovici IV ab anno 1286 — 1347; in Pezii scriptt. rer. Austr. T. 2, p. 415 seqq.

Henrici de Rebdorf, monachi, Chronica de a. 1297 — 1363; in Freheri scriptt. rer. germ. ex edit. Struvii, T. 1, p. 598 seqq. — (Auch einzeln von Chph. Gewold, unter dem Titel: Annales Hainrici Monachi in Rebdorf rerum ab anno 1295 — 1367 gestarum. Ingolst. 1618. 4.)

Anonymi Chronicon suevo-bavaricum ab a. 1377 — 1445 cum continuatione Erasmi Artz ab a. 1447 — 1452; in Würdtweini nov. subsid. diplom. T. 10, p. 297 seqq.

Breve Chronicon bavaricum ab a. 1412 — 1454; in Pezii scriptt. rer. austr. T. 2, p. 425 seqq.

Anonymi Rotensis breve Chronicon Bojoariae ab a. 1487 — 1506; ibidem p. 47 seqq.

Viti Arnpek (Frisingensis, flor. a. 1495) **Chronicon Bojoariae**; — in Pezii Thes. Anecd. T. 3, part. 3, p. 1 — 471.

Monumenta boica, T. I—XVIII. Edita ab Academia scientiarum electorali. Monach. 1763—1808. 4. (ungefähr 60 Alph. — Die Urkunden sind nicht alle von gleichem Werthe, und nicht immer mit diplomatischer Genauigkeit gewürdigt. Den Inhalt der ersten 16 Theile hat Weber, S. 516 ff.

(v. Lori) **Geschichte des Lechrains**, 2r Band, (ohne Ort u. Jahrz.) Fol. (6 Alph. 4 Bog.) enth. 520 Urkunden, von 1030—1765. Der erste Theil ward von der damaligen Regierung unterdrückt, und selbst der zweite ist nicht in den Buchhandel gekommen. (vgl. Neufels hist. Lit. 1781, St. 1, S. 506 ff.)

Systeme und Compendien

(entweder über die ganze bayrische Geschichte, oder doch über einen beträchtlichen Theil derselben).

Io. Aventinus (eigentlich Thurmayer, von seinem Geburtsorte Abensberg so genannt, geb. das. 4 Jul. 1504 — † 1534 als herzogl. Historiograph) **Bayrisches Chronicon**, in Latein verfertiget, und in syben Puechen getheilt, ein kurzer Auszug. Nürnberg. 1522. Fol. — **Annales Bojorum**, Ingolst. 1554, per Hieron. Zieglerum. Fol. — Edit. 2da

correcta per Nicol. Cisnerum, Basil. 1580, et ibid. 1615; — per Nic. Hieron. Gundling, Lips. 1710 Fol. (auch teutsch, Frankf. 1566, 1580 und 1632. Fol.) (Obgleich in diesen Annalibus Bojorum die ältere Geschichte nicht ganz frei von irrigen Ansichten ist; so sind doch die letzten fünf Jahrhunderte aus archivarischnen Quellen dargestellt, und ein Hauptbuch für die bayrische Geschichte).

Wigul v. Hund, bayrisches Stammbuch, 2 Theile. Ingolst. 1581 u. 1598. Fol. (der dritte Theil ist nicht erschienen).

Marc. Velsler (geb. 1558, † 1614), rerum boicarum libri V (geht bis 788). Aug. Vind. 1602. 4. (steht auch in s. operibus, Norimb. 1682. Fol.) Deutsch, Augsb. 1605. 4.

Andr. Brunner, (Jesuit, geb. 1589, † 1650), Annalium boicorum, a primis rerum boicarum initiis ad annum 1311, partes 3. — Sie erschienen zuerst Monachii 1626 — 1635 in 8. — Editio nova, ad Monachicam accurate recusa, cum praefatione Leibnitii, Francf. 1710. Fol. (ward von Leibnitz mit Adlzreiters Annalen zugleich herausgegeben).

(Brunner berichtigte öfters den Arnpef und Aventin, besaß auch viele Belesenheit, blieb aber doch nicht frei von Leichtgläubigkeit, besonders in der ältern Geschichte).

Io. Adlzreitter (bürgerlicher Abkunft aus Rosenheim, geb. 1595, † 1662 als geh. Ranzler; — nicht er, sondern der Jesuit Fervaux aus Lothringen, der Beichtvater der Churfürstin Elisabeth, Maximilians I erster Gemahlin, ist der Verfasser der Annalium boicae gentis partes 3. Monachii 1662. Fol. — Edit. nov. cum praefat Leibnitii (zugleich mit Brunner), Francof. 1710. Fol. —

(Der Verf. hat Aventin, Brunner und die bayrischen Archive benutzt, zu welchen Abzreiber die Materialien darbot. Der dritte Abschnitt beschäftigt sich ausschließlich mit der Regierungszeit Max. I).

Dan. Parei Historia bavarico-palatina. 1633. 4. —
Ed. nov. cum adnotatt. et duplici appendice. Ge.
Christ. Ioannis. Franck. 1717. 4. (die ersten bei-
den Bücher S. 1—123 von Bayern allein).

Thomas Blanc, (Historiograph des Herzogs von
Savoyen), Histoire de Bavière, 4 Tom. à Paris
1680. 8. (größtenteils Uebersetzung des vorigen
Werks).

Fr. Xav. Leon. Car. Rup. de Lerchenfeld, effigies
historiae bavarae, ratione methodica adumbratae
et publicae concertationi propositae, praeside Ign.
Schwarz. Ingolstadt. 1731. Fol. (Schilderung
Bayerns in geographisch = genealogisch = historisch =
politisch = und kirchlicher Hinsicht).

Staatsgeschichte des Churhauses Bayern,
in welcher nicht allein eine Lebensbeschreibung K.
Karls 7, sondern auch die ehemaligen Einwohner
des Bayerlandes, deren Könige, Herzoge, desglei-
chen die Religion, Wappen, Vorzüge, Rechtsan-
sprüche und Geschichtschreiber, nicht weniger eine
Beschreibung der Städte, Schlösser, Klöster und
Märkte des Churfürstenthums Bayern zu finden.
Grff. u. Lpz. 1743. 8.

v. Finsterwald, erläuterte Germania
princeps — hat Bayern in 4 Abtheilungen,
in 4to, Grff. u. Lpz. 1747 ff.

P. Stadler, bayrische Geschichte, zum be-
quemen Gebrauche verfasst. München u. Regensb.
1762. 4.

J. Heintz v. Falkenstein, vollständige
Geschichte der alten, mittlern und

neuern Zeiten des großen Herzogthums und ehemaligen Königreiches Bayern, in 3 Theilen. München, Ingolst. u. Augsb. 1763. Fol. (nur Compilation, aber reichhaltige Citaten und größtentheils vollständig).

Joseph Ant. Aettenhofer, kurzgefaßte Geschichte der Herzoge von Bayern, von Otto von Wittelsbach bis auf gegenwärtige Zeiten. Regensb. 1767. 8. (von S. 155—688 Urkunden als Beilagen).

J. Herv. Haid, Geschichte von Bayern, von Otto I, 1180—1778. Regensb. 1779. 8.

(J. G. v. Lori) chronologischer Auszug der Geschichte von Bayern. 1r Theil. Alte Geschichte vom Ursprunge der Nation bis auf 1179. München 1782. 8.

Stanisl. Aloys. Reysner, kurzer Entwurf der bayrischen Geschichte. Augsb. 1782. 8.

Lor. Westenrieder, Geschichte von Bayern für die Jugend und das Volk, 2 Theile, München 1785. 8. — Geschichte von Bayern, zum Gebrauche des gemeinen Bürgers. München 1786. 8. — Abriß der bayrischen Geschichte. München 1798. 8.

Geschichte und Erbbeschreibung von Pfalz-Bayern (von den Verfassern der bayrischen Monatschrift: Rinderakademie). München 1786. 8. — Neue Aufl. 1797.

Jos. Burgholzer, bayrische Geschichtskarte in 9 Blättern. München 1788.

Fel. Joseph Lipowski, Geschichte von Bayern im Verbande mit dem Staatsrechte, 1r Theil. München 1799. 8.

Fesmaier, Geschichte von Bayern. Landsh. 1804. 8. (trefflich bearbeitet).

G. P. v. Gmündern, Uebersicht der bayrischen Geschichte. München 1804. 8.

J. Milbiller, kurzgefaßte Geschichte des Königreiches Bayern, zum Gebrauche beim Unterrichte in den königl. bayr. Gymnasien. München 1806. 8. — 2te umgearb. u. verm. Aufl. 1809. (zunächst für pädagog. Zwecke).

Kurze Umriffe der bayrischen Geschichte:

Nic. Hieron. Gundling, in s. Churfürstenstaaten, Th. 3, S. 117—624.

I. Petr. de Ludewig, in der Germania princeps, handelt libro tertio de Bojoariae electoratu auf 84 Seiten 8.

J. Steph. Pütter, in s. historisch-politischem Handbuche von den besondern teutschen Staaten, S. 237—336.

Aug. Bened. Michaelis, Einleitung zu einer vollständigen Geschichte der chur- und fürstlichen Häuser in Deutschland, Th. 2, S. 127—272.

Mich. Conr. Curtius, Geschichte und Statistik der weltlichen churfürstlichen und altfürstl. Häuser in Deutschland, S. 69—140.

J. Geo. Aug. Galletti, Lehrbuch der teutschen Staatengeschichte, S. 28—60.

Genealogische Schriften:

Io. Trithemii Chronicon successionis ducum Bavariae et comitum palatinorum. Franc. 1544. 4. (in mehrern Auflagen) — auch teutsch, von Bögelin. 1616. 4.

Marq. Freher, Chronicon de principibus terrae Bavarorum. Amb. 1602. 4.

(J. Aug. Schlettwein): Stammtafeln der ausgestorbenen eigenen Regenten von Bayern. Lpz. 1778. Fol.

(über die einzelnen bayrischen Fürsten, vgl. Wesber, S. 536 ff.)

Vermischte Schriften:

Ant. Wilh. Ertl, relationes curiosae bavaricae, das ist: größte Denkwürdigkeiten des Churherzogthums Bayern. Augsb. 1685. 4.

(Joh. Lange und Franz Ant. Max. Blondau) auserlesene historisch-analogische bayrische Nachrichten von allerhand gesammelten u. mit Noten beleuchteten alten und neuen Staatsmerkwürdigkeiten, 2 Theile. München 1751. 52. 4. (enthaltten 17 Relationen).

(Pet. Paul Finauer), Bibliotheca Bavariae, oder: Sammlung verschiedener kleiner Schriften aus allen Theilen der bayrischen Geschichte. München 1767. 8. 2 Bände. — Die Fortsetzung erschien unter dem Titel: Bibliothek zum Gebrauche der bayrischen Staats-, Kirchen- und Gelehrten-geschichte, 3 Theile. Jff. u. Lpz. 1772-75. 8. — Historisch-literarisches Magazin für Pfalz-Bayern, 3 Hefte. 1782. 8.

Abhandlungen der churfürstl. bayrischen Akademie der Wissenschaften, Th. 1—10. München, 1763—1776. 4. (enthält historische und philosophische Aufsätze). — Neue historische Abhandlungen der churf. bayr. Akademie der Wissenschaften, 5 Bände. München 1779—98. 4.

Bayrische Alterthümer und Merkwürdigkeiten. München 1769. 8.

J. Nepomuk Mederer, Beiträge zur Geschichte von Bayern, 5 Stück. Regensb. 1777-1793. 8.

Lor. Westenrieder, Beiträge zur vaterländischen Historie, Geographie, Statistik und Landwirthschaft, 8 Theile. München 1788 ff. 8.

J. Jac. Moser, Einleitung in das churbayrische Staatsrecht. Stuttg. 1754. 8.

R. Chr. v. Mann, Archiv für die Staatskunde in Bayern, 1. Th. München 1804. 8.



Erste Periode.

Die dunkle bayrische Vorzeit bis aufs Jahr 788, wo Karl der Große den Herzog Thassilo entsetzt.

3.

Bojer.

Die Bojer, von denen wahrscheinlich das heutige Böhmen seinen Namen Bojoemia erhielt, sind der älteste bekannte Volksstamm in dem heutigen Bayern; doch ist es der historischen Kritik noch nicht gelungen, mit Gewißheit ihre celtische oder germanische Abstammung darzuthun, und zu zeigen, ob die Bajuvarier, welche im fünften und sechsten Jahrhunderte nach Christo das Bayernland bewohnten, ihre Nachkommen, oder ein von ihnen wesentlich verschiedener, und erst nach der Völkerwanderung hier feste Wohnplätze begründender, Völkerstamm sind. Nur so viel ist gewiß, daß die Römer, kurz vor Christi Geburt, unter dem Silius, Drusus und Tiberius, über die rhätischen Alpen vordrangen, und das Land zinsbar machten. Unter römischer Herrschaft hieß das heutige Bayern Bindelicien, Tyrol Rhätien, und Norikum umschloß Theile des jetzigen Oestreichs. Die Römer bauten Städte, legten Heerstraßen zwischen ihren Lagern, und eine Grenzmauer (die Teufelsmauer noch jetzt genannt) gegen die Einfälle der germanischen Völkerschaften an. In diese Gegenden sollen nun (nach dem Tacitus) acht Jahre vor Christi Geburt die Bojer, vertrieben von den Marcomannen aus Böhmen, eingewandert, und von den Römern aufgenommen worden seyn. Nach der Vernichtung der Römer-

herrschaft durch die Völkerwanderung erscheint (nach dem Zeugnisse des Jornandes) im sechsten Jahrhunderte das germanische Volk der Bajuvarier in diesen Gegenden.

Selbst solche Gelehrte, die, wie Uretin S. 74, den celtischen Ursprung der Bojer annehmen, gestehen, daß man von ihnen keine celtischen Denkmäler (wie in dem benachbarten Tyrol) bisher aufgefunden habe.

Eine vollständige Sammlung der in Bayern gefundenen römischen Denkmäler und Inschriften hat (unter Jos. v. Stichaners Redaction) begonnen: Sammlung römischer Alterthümer in Bayern. Herausgegeben von der k. Akademie der Wissenschaften zu München, 2 Hefte. München 1808. 4.

In dem Itinerarium Antonini pii finden sich sechs römische Heerstraßen angegeben, die durch Bayern führten.

Ronr. Mannert, die älteste Geschichte Bajuvariens und seiner Bewohner, aus den Quellen entwickelt. Nürnberg. 1807. 8. (Dieses Werk ward sehr geliebt Götting. Anz. 1807, N. 99, S. 986 ff. — excerpirt Leipz. Lit. Z. 1807, St. 114, S. 1813 ff. — fand einen prüfenden und widerslegenden Censor in den Heidelb. Jahrb. für Philologie, Historie &c. 4tes Hest, 1809, S. 149 ff.) Der Verf. sucht folgende Resultate durchzuführen: Die Bayern stammen nicht von den alten Bojern ab; diese sind ein celtisches Volk, sind untergegangen, und haben ihr entvölkertes Land andern Stämmen überlassen. Die heutigen Bayern stammen von ächtteutschen Völkerschaften (Herulern &c.) ab, und haben unter eigenen Königen bestanden, bis sie dem fränkischen Reiche unterworfen wurden.

Mit Bitterkeit bekämpfte ihn:

Winzeng v. Palhausen, Prüfung der von Herrn Konrad Mannert aus den Quellen entwickelten Geschichte Bojariens. München 1808. 8. — Seine eigene Hypothese hat derselbe aufgestellt in: Garibald, erster König Bojariens und seine Tochter Theodelinde, erste Königin von Italien, oder die Urgeschichte der Bayern. Münch. 1810. 8. (Das Werk ist episch und historisch — vergl. die ausführliche Recension dieses Werks von Uretin in der Obert. Bz. 1810, N. 229 ff.)

Den Namen Bajuvarier gebrauchen zuerst zwei Schriftsteller des sechsten Jahrhunderts, Jornandes und Fortunatus, — vgl. Mascovs Geschichte der Deutschen, Th. 2, S. 128 und S. 238. — Die Abstammung von den Bojern behauptet Aventin, der annimmt, daß die in nördlichere Gegenden verdrängten Bojer nach der Völkerwanderung wieder in ihre alten Wohnplätze eingewandert wären. Gegen diese Meinung erklärte sich bereits Valesius, rer. Franc. T. 3, p. 459 seq.

Ueber die unter Hadrian angelegte Mauer, vom gemeinen Manne Teufelsmauer genannt, s. Fesmaiers Geschichte von Bayern, S. 71 f. Vielleicht zu rasch verfährt derselbe, wegen der vielen Widersprüche in der ältesten dunkeln Geschichte Bayerns, wenn er S. 55 sagt: »Soll also die Geschichte der Agilolfinger ins Nichts zurückfallen, als eine unweisliche Sage? Allerdings! und wir verlieren dadurch nicht eine einzige Thatfache von wahren practischen Werthe.«

4.

Bayern seit den Bajoariern unter den Ostgothen.

Die Bajoarier scheinen Bundesgenossen des ostgothischen Königs Theodorich gewesen zu seyn, als dieser mit seiner Volksmasse aus dem südlichen Teutschlande nach Italien aufbrach, und dort den Odoacer (493) besiegte, der das römische Westreich aufgelöst hatte. Jetzt umschloß das neugestiftete Reich der Ostgothen außer Italien, Sicilien und Dalmatien, auch Pannonien (das heutige Ungarn), Norikum (Oestreich, Steyermark, Kärnthén, Krain), und beide Rhätien (Bayern und Tyrol); doch scheinen die Bayern, bei dieser Unterwerfung unter die ostgothische Herrschaft, ihre eigenen Herzoge und viele Freiheiten und Vorzüge behalten zu haben. Auch läßt sich die große Aehnlichkeit der alten bayrischen und römischen Gesetze aus den politischen Verhältnissen Bayerns in diesem Zeiträume erklären. — Noch räumte Theodorich (496) den Alemannen, welche bei Zülpich (unweit Bonn) eine Schlacht gegen die Franken, und nach derselben den größten Theil ihrer Länder an dieselben verloren hatten, einen Theil von Rhätien vom obern Lech bis in das Hochgebirg ein, so daß seit dieser Zeit der Lech die Grenze zwischen den Alemannen (Schwabén) und Bayern geblieben ist.

(Die Gesetze der Bajoarier beim Georgisch corp. iur. germ. p. 249 sqq. auch in Steph. Baluzii capitularibus rerum Francorum, Tom. 1, pag. 91 seqq. und (am besten) im 5ten St. von Meurers Beitr. zur Gesch. von Bayern. Ingolstadt 1793. 8. — Daß alle noch existirende Handschriften dieser Gesetze interpolirt sind, und die älteste derselben höchstens die Zeiten der Karolinger erreicht, behauptet Fesmaier, S. 96 f.)

5.

Bayern, nach Zerstörung des ostgothischen Reiches.

Die Macht des ostgothischen Reiches brach schon mit dem Tode seines Stifter's. Nicht lange nach demselben ward Italien für den oströmischen Kaiser Justinian erobert; doch bereits 568 wandten sich die Langobarden, die den Ostgothen nach Pannonien nachgezogen waren, nach Italien, und stifteten auf Kosten des Exarchats ihr langobardisches Reich (568—774).

Die Bayern wurden, nach dem Sturze des ostgothischen Reiches durch den Belisar, von dem fränkischen Könige Theodorich von Austrasien (besonders seit der Zerstörung des an Bayern grenzenden thüringischen Königreiches) abhängig, behielten aber auch jetzt ihre Freiheiten und Vorrechte und ihre einheimischen Anführer und Regenten, die sie aus dem Geschlechte der Agilolfinger wählten. Mehrere spätere Schriftsteller nennen sie Könige; sie scheinen aber keine höhere Würde, als die bei den teutschen Völkerschaften gewöhnliche herzogliche, bekleidet zu haben.

6.

Agilolfinger.

Der erste Herzog (oder König) aus dem Geschlechte der Agilolfinger, von denen die beglaubigte Geschichte Thatsachen aufbehalten hat, ist Garibald in der Mitte des sechsten Jahrhunderts, der vor seiner Ernennung zum Herzoge von Bayern Anführer der Leibgarde am austrasischen Hofe gewesen war. Er vermählte sich 554 mit Walrade, einer gebornen langobardischen Königstochter und Wittwe des austrasischen Königs Theodebald. Der Regierungssitz war Regensburg. —

In der Mitte gelegen zwischen dem fränkischen und langobardischen Königreiche, verband ihn Anfangs

das Interesse seiner Politik mit dem erstern. Doch durch die Vermählung der zweiten Tochter Garibalds, der Theodelinde, mit dem langobardischen Könige Autharis, kam das bayrische Regentenhaus in nähere Verbindung mit dem langobardischen Reiche. Garibalds jüngerer Sohn, Gundoald, ward von seinem Schwager, dem langobardischen Könige, zum Herzoge von Asti ernannt, und Gundoalds Sohn, Arisbert, bestieg im Jahre 653 den langobardischen Thron, auf welchem sich seine Nachkommen bis zum Jahre 712 erhielten. Aber Garibald selbst ward, wegen seines Anschließens an das langobardische Königshaus, vom fränkischen Könige Childebert 2 bekriegt und seiner Würde entsetzt (590), welche dessen Vetter Thassilo 1 erhielt. Unter diesem neuen Herzoge Bayerns begannen die ernsthaften Kämpfe mit den slavischen Stämmen, die über die Donau in Illhrien eingefallen waren, und sich seit dem Jahre 595 über Steyermark, Krain und Kärnthén ausbreiteten. Thassilo besiegte zwar 595 diese Slaven, erlitt aber von ihnen 596, nachdem diese sich mit ihren östlichen Nachbarn, den Avarern, vereinigt hatten, eine bedeutende Niederlage.

Unter seinen Nachfolgern versuchte es schon der Herzog Odilo, der mit Chiltrude, der Tochter Karls Martell, vermählt war, im Jahre 743, nach seines Schwiegervaters Tode, der Oberhoheit der Franken sich zu entziehen. Er nahm den königlichen Titel an, und war mit den Sachsen und Schwaben zu einem Bündnisse zusammen getreten, ward aber von den Söhnen Karls Martell, Karlmann und Pipin, besiegt, und dadurch in die vorigen Verhältnisse der Abhängigkeit zurück gebracht. Während seiner Regierung theilte Bonifacius die bayrische Kirche, welche schon im vierten und fünften Jahrhunderte nach morgenländischem Ritus gestiftet worden war, in die vier Bisthümer von

Salzburg, Passau, Regensburg und Freysingen, deren Bischöffe der Herzog ernannte.

7.

F o r t s e t z u n g.

Dem Herzoge Odilo folgte (748) sein Sohn, Thassilo 3, welcher damals noch minderjährig war, und am Hofe seines Oheims, Pipins des Kurzen, der im Jahre 752 den fränkischen Thron bestiegen hatte, mit dessen Söhnen, Karl und Karlmann, erzogen wurde. Nachdem Pipin (757) die Alemannen besiegt und ihr Land mit dem fränkischen Reiche vereinigt hatte, mußte ihm Thassilo auf dem Reichstage zu Compiègne den Vasalleneid schwören, und ihn auf den Zügen gegen die Sachsen (758) und gegen den Herzog von Aquitanien (760—762) mit Truppen begleiten. Er entwich aber 763 aus dem fränkischen Heereslager gegen die Aquitanier, kam nach Bayern, und erklärte den geleisteten Vasalleneid für ungültig. Während seiner Regierung stiftete er mehrere Klöster (Kremsmünster, Polling, Scharnitz, Chiemsee etc.); hielt mehrere Versammlungen der bayrischen Nation (zu Alshheim, Dingolfing, Neuching), gab zweckmäßige Gesetze, und entriß (772) Kärnthens den Slaven. Er vermählte sich (763) mit Luitberga, Tochter des langobardischen Königs Desiderius, und schloß mit diesem und dem Herzoge von Aquitanien ein Bündniß. Im Jahre 777 nahm er seinen ältesten Sohn Theodo zum Mitregenten an.

Als Karl der Große (768) seinem Vater Pipin in der Regierung gefolgt war, und den König der Langobarden, Desiderius, an dessen Hofe sich die Söhne von Karls verstorbenem Bruder Karlmann und mehrere mißvergnügte fränkische Große aufhielten, besiegt, und die lombardische Krone (774) errungen hatte, ward Thassilo in den Fall des lombardischen Königshauses verwickelt. Er hatte zwar 781

auf dem Reichstage zu Worms den Lehnseid geleistet; aber er schloß, auf Veranlassung seiner Gemahlin, mit den Avarn ein Bündniß gegen Karl, und erschien nicht auf dem neuen Reichstage zu Worms, wohin ihn Karl berufen hatte. Deshalb drang Karl mit drei Heeren in Bayern (787) ein, worauf sich Thassilo ihm unterwarf, den Vasalleneid erneuerte, und seinen Sohn als Geisel gab. Doch schon im folgenden Jahre (788) zeigten sich die Folgen seines Bündnisses mit den Avarn, und selbst die Kaiserin Irene in Byzanz war zum Vereine gegen Karl gewonnen. Thassilo ward deshalb auf den Reichstag nach Ingelheim gerufen, wo er der Lehnstuntreue beschuldigt und von den versammelten Großen zum Tode verurtheilt wurde. Karl milderte dies Urtheil, und schickte den Herzog und seine Gemahlin und Kinder in Klöster, wo er Mönch ward, und allmählig sein Geschlecht erlosch.

Zweite Periode.

Von der fränkischen Oberherrschaft bis
zur Achtserklärung Heinrichs des
Löwen,

von 788 — 1180.

8.

Bayern unter Karl dem Großen.

Karl versammelte im Jahre 788 die bayrischen Bischöffe, Aebte, Grafen, Freie und Dienstmänner in der bisherigen herzoglichen Residenz Regensburg, die nunmehr eine königliche Stadt wurde. Auf diesem Landtage hob er die herzogliche Würde in Bayern auf, und ernannte in dem schwäbischen Grafen Gerold, seinem Schwager, den Statthalter des Landes, der die Oberaufsicht über die Grafen in den Gauen

führte. Bayern, schon vorher nach teutscher Sitte in Gane getheilt, erhielt jetzt, als Provinz der fränkischen Monarchie, die fränkische Lehnsvorfassung in Hinsicht der Gerichtspflege und der Verwaltung der einzelnen Gane durch Grafen, und in Hinsicht des Heerbannes; doch behielt es den Titel und Rang eines Herzogthums. Statt der Besoldungen wurden Ländereien als Lehen ertheilt, und aus den Familienbesitzungen der Agilolfinger (zu welchen nach alten Urkunden Hohenachbach am Inn, Mattigkofen, Ostermündung, Holzkirchen, Neuching, Osterhofen, Detting, Manshofen, Börting, Ingolstadt, Lauterhofen, Forchheim u. gehörten), erwachsen die beträchtlichen Domainen des Königs, die er von seinen Leibeigenen bauen ließ. Der Zehnten für die Geistlichkeit, die Karl überhaupt mit Auszeichnung behandelte und reichlich bedachte, ward eingeführt, und selbst von den königlichen Domainen entrichtet, und der bischöfliche Stuhl zu Salzburg von ihm zum Erzbisthume erhoben. Gegen feindliche Nachbarn wurden an den Grenzen Markgraffschaften errichtet, der Nordgau (Ostfranken) wieder mit Bayern vereinigt, und in zwei Marken gegen die Sorben (Sitz dieser Mark zu Bamberg) und Böhmen (Sitz zu Regensburg) getheilt, und durch Karls Siege über die Avarn (Hunnen) ward Bayern bis an den Einfluß des Raabflusses in die Donau (799) erweitert.

Nach den Gauen, in welche Bayern damals getheilt war (Augustogau, späterhin der Lechrain genannt, vom Lech bis an die Amper, der Huosigau zwischen der Amper und Donau, der Donaugau zwischen der Donau und der Isar, der Sundergau, von der Amper, Isar, Donau, dem Inn und den Gebirgen eingeschlossen, der Bilsgau im Bilsthale, der Isangau zwischen dem Inn und dem Flusse Isen, der Chiemgau

in der Nähe des Chiemsees, der Salzgau, das heutige Salzburg, in den Pongau, Lungau und Pinzgau getheilt, der Mattachgau oder das spätere Innviertel, der Ilzgau an der böhmischen Grenze, der Sulzgau bis zum Einflusse des Sulzflusses in die Altmühl, der Ammergau, der bis an die Pegnitz reichte, der Mangau an der Rednitz, das Grabfeld und Tullifeld im östlichen Franken u. s. w.) umschloß das erlebte Herzogthum: Bayern, Tyrol, Salzburg, den größten Theil von Oestreich, die Oberpfalz, Neuburg, Eichstädt, Anspach, Bayreuth, Bamberg, Nürnberg, und die Gebiete von Weissenburg, Nördlingen und Dünkelsbühl. Von den Grafen, welche Karl in den Gauen anstellte, werden in Hundii Metropoli Salisb. Audulf im Donaugau, Alprat im Huosigau, Gunthar im Chiemgau genannt.

Karls Plan, den Rhein mit der Donau durch einen Kanal zu verbinden (im J. 793).

9.

Bayern nach Karls des Großen Tode.

Noch bei seinen Lebzeiten theilte Karl sein Reich unter seine drei Söhne. Pipin erhielt die Lombarden und Bayern, wie es Thassilo besessen hatte; aber Pipin starb vor seinem Vater, und hinterließ einen Sohn, Bernhard. Da nun auch Karl, des Kaisers zweiter Sohn, vor dem Vater starb; so bestimmte der Kaiser auf dem Reichstage zu Aachen (813) seinem Sohne Ludwig die Kaiserwürde und die ganze Monarchie; doch Bernhard sollte in der Lombardei und in Bayern succediren. Nach Karls des Großen Tode (814) bestätigte Ludwig der Fromme zwar seinen Neffen Bernhard in dem Besitze Italiens; aber Bayern gab er seinem eigenen ältesten Sohne, Lo-

thar, unter dem Namen eines Königreiches. Als nun Ludwig der Fromme im Jahre 817 den Lothar auf dem Reichstage zu Aachen zum Kaiser und Mitregenten annahm, erhielt sein jüngster Sohn (erster Ehe) Ludwig (späterhin der Deutsche genannt) das Königreich Bayern, zu welchem auch Kärnthen, ein Theil von Böhmen und das den Awaren entriessene Land (überhaupt alles bis zur Grenze der Awaren und Wenden) gehörte; doch führte der Vater bis zu des Prinzen Volljährigkeit (im Jahre 825) selbst die Regierung des Landes. Seit Ludwigs des Frommen Regierung über Bayern wurden (seit 821) mehrere Bischöffe (z. B. der Erzbischoff von Salzburg) und Aebte von der Gerichtsbarkeit der Gaugrafen eximirt, und standen bloß unter dem kaiserlichen Hofgerichte, wodurch der Grund zu der weltlichen Macht der Bischöffe und der Geistlichkeit überhaupt gelegt wurde. Auch wurden Klöster und Kirchen mit reichen Schenkungen bedacht.

10.

L u d w i g d e r D e u t s c h e .

Nachdem Ludwig (825) die Volljährigkeit erreicht und die Regierung Bayerns selbst angetreten hatte, mußte er gegen die Bulgaren kämpfen, welche über die Donau gingen und im östlichen Bayern (Pannonien) einfielen. Nach ihrer Besiegung stellte Ludwig vier Markgrafen in Krain, Kärnthen, in Friaul und Istrien, und in dem Lande zwischen der Sau und Donau (Nieder-Pannonien) gegen sie auf.

Bald darauf brachen in der kaiserlichen Familie selbst ernsthafte Streitigkeiten aus. Ludwig der Fromme, zum zweitenmal mit Judith (Tochter des bairischen Fürsten Welfs, dessen Besitzungen zum Lechrain gehörten) vermählt, wollte seinem Sohne Karl (dem Kahlen) aus dieser Ehe einen Länderbesitz auf Kosten der frühern Theilung zwischen seinen drei Söh-

nen erster Ehe zutwenden, und bestimmte ihm Alemannien, Burgund und das mit Bayern verbundene Rhätien. Dadurch wurden des Kaisers Söhne aus der ersten Ehe zum Kampfe gegen ihren Vater bewogen, der sogar ihr Gefangener ward; doch befreite ihn Ludwig aus derselben, und restituirte ihn in der Regierung. Nichts desto weniger bekriegten die drei Söhne ihren Vater (833) wegen seiner Vorliebe für ihren Stiefbruder von neuem, und entsetzten ihn sogar der Regierung. So wogte die innere Fehde in der kaiserlichen Familie fort bis zum Tode Ludwigs des Frommen (840), und nach demselben bis zum Vertrage von Verdun (843), in welchem die drei Brüder, Lothar, Ludwig und Karl der Kahle (denn Pippin war bereits gestorben) die fränkische Monarchie unter sich theilten, so daß Lothar Italien und Lothringen, Karl der Kahle Frankreich, und Ludwig Deutschland als eigenes und selbstständiges Reich erhielt, in welchem Bayern damals die wichtigste Provinz ausmachte. Außer Bayern gehörten Alemannien (Schwaben), das rheinische (Ost-) Franken, Thüringen und Sachsen, und jenseits des Rheins die Städte Mainz, Worms und Speyer zu Deutschland.

Karl der Große hatte der fränkischen Monarchie östlich die Elbe zur Grenze gegeben; die Slaven auf dem rechten Elbufer und in Böhmen waren ihm zinsbar, nicht aber seinem Reiche einverleibt worden. Sein Enkel, Ludwig der Deutsche, mußte 28 Jahre, bald mit den Böhmen und Mähmern, bald mit den Obotriten und Sorben kämpfen, ohne doch diese Völkerschaften bezwingen zu können. Schon bejahrt rüstete er sich zu einem neuen Kampfe mit seinem Bruder, Karl dem Kahlen. Denn dieser, Ludwigs des Frommen jüngster Sohn, hatte sich, als mit Lothars Sohne, Ludwig, der Mannstamm des ältesten Bruders in Italien und in der Kaiserwürde erloschen war, der

letztern angemast, die doch seinem ältern Bruder, Ludwig dem Deutschen, gehörte. Während der Vorbereitung zum Bruderkriege starb aber Ludwig (876) nach einer 51jährigen Regierung über Bayern.

Obgleich Ludwig, unter Karls des Großen Enkeln, die meiste persönliche Kraft besaß; so war doch der größte Theil des ihm in der Theilung zugefallenen Deutschlands noch zu wenig angebaut und zu wenig civilisirt; auch ward Deutschland an seinen Grenzen zu oft bedroht, und innere Familienstreitigkeiten beschäftigten Ludwigs Thätigkeit zu sehr, als daß er Deutschlands eigentlichen Flor während seiner Regierung hätte begründen können. Die großen Vasallen gewannen an Macht und Einfluß; unter ihnen stieg am meisten das Ansehen des Pfalzgrafen, des obersten Richters in dem königlichen Pallaste, nachdem Ludwig, wegen seiner öftern persönlichen Anwesenheit in Bayern, die von seinem Großvater daselbst gestiftete Statthalterwürde wieder aufgehoben hatte. Die Geistlichkeit, von Ludwig dem Frommen bereits zum Nachtheile der weltlichen Macht ausgezeichnet begünstigt, gewann immer mehr durch Schenkungen und Exemtionen.

II.

Ludwigs des Deutschen Nachkommen.

Ludwig der Deutsche hinterließ drei Söhne: Karlmann, Ludwig 3 und Karl (den Dicken). Sie theilten, nach dem in der karolingischen Dynastie üblichen Princip, die väterlichen Länder (876). Karlmann ward König von Bayern, zu welchem Kärnten, Krain, Istrien, Friaul, Pannonien, Böhmen und Mähren gehörten; Ludwig erhielt Sachsen, Friesland, Thüringen, Ostfranken und einen Theil von Lothringen; Karl der Dicke herrschte über Alemannien und über die Länder vom Main an bis an die Alpen.

Doch die bedeutende Mortalität in dieser Familie führte einen schnellen Regentenwechsel herbei. Karlmann, von seinem Vetter Ludwig in Italien (Lothars Sohn) zum Erben bestimmt, entriß zwar seinem Oheime, Karl dem Kahlen, (877) das usurpirte Italien, starb aber bereits 880. Durch freie Wahl der Stände Bayerns, die sich zu Regensburg versammelt hatten, folgte ihm sein Bruder Ludwig 3 in Bayern, und nur das Herzogthum Kärnthen kam an seinen Sohn Arnulph aus der zweiten Ehe. Ludwig überließ Italien seinem Bruder, Karl dem Dicken. Doch schon im Jahre 882 starb Ludwig 3, und nun kam auch Bayern an Karl den Dicken, der damals die sämtlichen Länder seines Urgroßvaters, nebst der Kaiserkrone, vereinigte.

Seine geistige Schwäche war so unverkennbar, und sein Plan, seinem natürlichen Sohne Bernhard die Succession auf dem Reichstage zu Tribur (in der Grafschaft Katzenellenbogen) zuzuwenden (887), erbitterte die Deutschen so sehr, daß sie ihn der Regierung entsetzten, und Karlmanns Sohn, den Herzog Arnulph von Kärnthen, am 11 Nov. 887 zu Frankfurt zum Könige Deutschlands wählten.

Arnulph, Deutschlands König durch die Wahl der fünf teutschen Hauptvölker, der Sachsen, Franken, Bayern, Alemannen und Thüringer, brachte Kraft und Unternehmungsgeist auf den Thron; aber ununterbrochene Kriege machten, daß seine Regierung für Deutschland nicht wohlthätig war. Er zog nach Italien, wo Karl der Dicke ebenfalls der Regierung entsetzt worden war, und die Grafen Guido und Berengar um die Königswürde stritten. Es gelang ihm, die italienische, und nach der Eroberung Roms im Jahre 896, auch die Kaiserkrone zu tragen; aber nach seinem frühzeitigen Tode ging Italien auf ein halbes Jahrhundert für die teutschen Regenten verloren. — Nicht ohne Erfolg

bekämpfte er die Normänner, Obotriten, die Böhmen und (892) den mährischen Fürsten Zwentibold; er bediente sich aber dabei der Hülfe der Magyaren (Ungarn), welche in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts von Asien her in die von den Avarn ehemals besetzten Länder (Pannonien) eingedrungen waren, und zwar unter Arnulphs Regierung Teutschland nicht gefährdeten, in der Folge aber dieses Reich durch ihre wilden Züge desto mehr verheerten. Auch Arnulph hatte die Klöster und die Geistlichkeit reichlich beschenkt, und sie der weltlichen Macht immer mehr entzogen.

Nach seinem Tode (8 Dec. 899) ward sein minderjähriger Sohn Ludwig (4) auf dem Reichstage zu Forchheim von den fünf teutschen Hauptvölkern zum Könige gewählt, ein Zögling des Bischofs Adalbert von Augsburg. Der Bischoff Hatto von Mainz und der Herzog Otto von Sachsen leiteten die Staatsgeschäfte. Während seiner Regierung erweiterten die Großen des Reiches ihre Macht und die Ungarn begannen ihre jährlichen Streifzüge in die einzelnen Provinzen Teutschlands. Nur selten konnte man sie zurückschlagen; ihre Züge waren mit Raub, Mord und Brand bezeichnet. Blühende bayrische Gegenden wurden Einöden; die Klöster beraubt, zerstört und niedergebrannt; die Bewohner des flachen Landes flüchteten vor Feinden, die sie verstümmelten, mordeten, oder in Sklaverei wegführten. Ludwig starb 911 unvermählt, in einem Alter von 18 Jahren.

Bayern nach dem Erlöschen des karolingischen Geschlechts unter Arnulph.

Schon unter der letzten Regierung hatte sich Herzog Luitpold als Feldherr der Bayern gegen die Ungarn ausgezeichnet; er war in offener Schlacht gegen sie gefallen. Nach Ludwigs Tode, als die Franken,

Sachsen und Thüringer den fränkischen Grafen Conrad zu ihrem Könige wählten, und die Lothringer sich dem Könige Frankreichs unterwarfen, maßte sich Erchanger, und nach ihm Berchtold, in Schwaben, und in Bayern, mit Zustimmung der Nation, Arnulph (2), Sohn des geliebten Luitpolds, und seit 907 Markgraf und Feldherr der Bayern, die herzogliche Würde und unabhängige Gewalt an*). Er verweigerte den Ungarn den unter Ludwig ihnen bewilligten Tribut, und brachte ihnen, bei ihrem Rückzuge aus Schwaben, eine gänzliche Niederlage bei.

Doch da er den deutschen König Conrad nicht als seinen Herrn anerkennen wollte; so zog dieser mit einem Heere nach Bayern. Arnulph flüchtete sich zweimal, einmal ins Gebirge, das zweitemal zu den Ungarn, vor der Uebermacht; denn die Geistlichkeit stand auf Conrads Seite. Er ward geächtet und der Kirchenbann über ihn ausgesprochen; aber nach Conrads Tode (918) kehrte er aus seinem Exil von den Ungarn wieder nach Regensburg zurück, besetzte diese Stadt, und konnte auf die Anhänglichkeit seiner Bayern in dem Grade vertrauen, daß der neue König Deutschlands, Heinrich 1, als er gegen Arnulph nach Bayern (920) zog und Regensburg belagerte, mit ihm einen Vergleich schloß, in welchem Arnulph auf die königliche Gewalt verzichtete, das Herzogthum Bayern aber vom Könige als Lehen erhielt, und dem Könige auf seinen Fügen zu folgen versprach. Arnulph kämpfte mit Heinrich 1 gegen die Böhmen; Bayern vertheidigte er gegen die Ungarn, die erledigten bischöflichen Stühle in Bayern besetzte er als Regent des Landes; er hielt Kirchenversammlungen, und

*) Er schrieb sich: »aus Gottes Vorsehung Herzog der Bayern und der umliegenden Länder.«

verwaltete bei Otto's I Königskrönung das Amt eines Marschalls *). Er starb 12 Jun. 937.

13.

Wechsel der Herzoge in Bayern.

Berthold. Heinrich. Arnulph's Empörung.

Eberhard, Arnulph's Sohn, trat, im Einverständnisse mit seinen Brüdern, Arnulph und Herrmann, die Regierung von Bayern an, ohne die Lehen darüber beim teutschen Könige Otto zu suchen. Der König berief ihn deshalb an seinen Hof; aber Eberhard erschien nicht. Da zog Otto mit einem Heere nach Bayern; doch die drei Brüder schlugen ihn zurück. Als nun Otto zum zweitenmale die Herzoge besiegte, wurden diese überwunden. Eberhard's gedenkt die Geschichte nicht weiter; Arnulph, der erste Graf von Scheuern**), erhielt die Würde eines Pfalzgrafen in Bayern, und Herrmann die am Rheine; das Herzogthum Bayern selbst aber erhielt des verstorbenen Arnulph's Bruder, Berthold, bisher Markgraf an der Etsch und im Binzgau, doch nur als ein teutsches Staatsamt, und ohne die Vorrechte, welche sein Bruder in dem Vertrage mit Heinrich I bewilligt erhalten hatte; denn Berthold war wohl Anführer der Bayern im Kampfe, besonders gegen die Ungarn, aber über die Einkünfte

*) Witichind: „Arnolphus equestri ordini et eligendis, ponendisq; castris praeerat.“

**) Dieser Arnulph erbauete Scheuern. Seine Nachkommen führten den Namen Grafen (oder Pfalzgrafen) in Scheuern, und späterhin, als Otto 4 das Schloß Scheuern in ein Kloster verwandelte und das Schloß Wittelsbach baute, als Grafen von Wittelsbach. Es sind die Stammväter der noch in Bayern regierenden Dynastie. Das Pfalzgrafenamt in Bayern dauerte bis zum Jahre 1249, wo es erlosch, weil die Herzoge wieder selbstständig geworden waren, und keine kaiserlichen Kammergüter mehr in Bayern existirten.

des Landes gebot der König; auch stellte dieser in den einzelnen Theilen Markgrafen (z. B. in Kärnthen, Ostbayern, Nordbayern) an.

Nach Bertholds Tode (948) belehnte Otto seinen eignen Bruder Heinrich (vermählt mit des Herzogs Arnulph Tochter, Judith) mit dem Herzogthume Bayern, mit Uebergehung des nachgelassenen unmündigen Sohnes des verstorbenen Herzogs. Der Herzog Heinrich stellte sich den Ungarn bei ihren fortdauernden Streifzügen zu wiederholtenmalen nachdrücklich entgegen, und begleitete seinen Bruder, den König Otto, auf seinem Zuge nach Italien (951). Er eroberte mit seinen Bayern die Marken Verona und Aquileja, zu welchen das Gebiet von Verona und Trient, und Friaul und Istrien gehörten, und erhielt, nachdem Otto die italienische Krone übernommen hatte, jene Länder auf dem Reichstage zu Augsburg (952) von seinem Bruder als Lehen.

Doch seit Otto's zweiter Vermählung mit der verwittweten Königin Adelheid von Italien begannen in seiner eignen Familie Unzufriedenheit und Empörung. Sein ältester Sohn, der Herzog Ludolph von Schwaben, stand (953) gegen den Vater auf, und dieser, und der Herzog von Bayern, Heinrich, zogen gegen Ludolph an den Rhein, und belagerten Mainz. Während dieser Zeit wagte der Pfalzgraf Arnulph von Bayern den Versuch, sich des Herzogthums Bayern zu bemächtigen, das sein Vater besessen hatte. Er unterwarf sich die Hauptstadt Regensburg; die Familie des Herzogs mußte flüchten, und die Bayern huldigten ihm mit Bereitwilligkeit, so wie auch die Bayern, welche unter dem Herzoge Heinrich im königlichen Lager am Rheine standen, zurückkehrten, und mit ihren Landsleuten gemeinschaftliche Sache machten.

Jetzt eilte der König mit seinem Bruder nach Bayern, um Arnulphs Empörung zu dämpfen. Berz

geblich war die dreimonatliche Belagerung von Regensburg. Als aber Arnulph, nach aufgehobener Belagerung, das königlich gesinnte Augsburg erobert hatte und Schwabmünchen belagerte, ward er von den Grafen von Marchthal und Dillingen geschlagen. Er ging nach Regensburg zurück, und ward im Jahre 954 hier zweimal von dem Könige Otto und dem Herzoge Heinrich belagert. Der Mangel an Lebensmitteln nöthigte endlich Arnulph zu einem Ausfalle, bei welchem er, nach fünfständigem Kampfe, sein Leben verlor. Die Stadt ergab sich erst im Jahre 955, und mußte dem Herzoge Heinrich von neuem den Huldigungsseid leisten.

Während Arnulphs Empörung hatte sein Vetter, der Erzbischoff Herold von Salzburg, die Ungarn zur Hülfe aufgerufen. Sie drangen damals in starken Massen bis Lothringen und nach Italien vor. Herold ward aber für diese Unthat seiner Augen beraubt, und am 10 August 955 gelang es endlich dem Könige Otto, an der Spitze der Sachsen, Franken, Schwaben, Bayern und Böhmen, die in acht Corps getheilt waren, den Ungarn auf dem Lechfelde eine so totale Niederlage beizubringen, daß sie seit dieser Zeit Deutschland mit ihren verheerenden Zügen nicht wieder beunruhigten.

Am 1 Nov. 955 starb der Herzog Heinrich 1; ihm folgte sein Sohn, Heinrich 2.

(Des Pfalzgrafen Arnulphs Sohn, Graf Berthold von Scheyern, verband sich mit den Ungarn, ward in der Schlacht auf dem Lechfelde gefangen genommen, erhielt aber Begnadigung).

14.

Heinrich 2. (Otto. Hezilo).

Heinrich 2 verwaltete Bayern ruhig bis zum Tode des Kaisers Otto 1. (973). Als aber der junge

Otto 2 nicht ohne willkürliche Handlungen seine Regierung in Deutschland begann, strebte Heinrich, veranlaßt von dem Bischoffe Abraham von Freysingen, und unterstützt von dem Pfalzgrafen Berthold von Scheyern, dem Herzoge Hezilo von Kärnthen (dem Sohne des Herzogs Bertholds 1 von Bayern), dem Könige von Dänemark und den Herzogen von Böhmen und Polen, selbst nach der deutschen Königswürde. Doch Otto ließ ihn verhaften und nach Ingelheim abführen. Von hier entfloß aber Heinrich, und der Bischoff Abraham krönte ihn zu St. Emmeran zu Regensburg als deutschen König.

Diese Empörung ahndete Otto durch einen Heereszug nach Bayern, wo er den nach Böhmen geflüchteten Heinrich der herzoglichen Würde entsetzte, und seinen Vetter, den Herzog Otto von Schwaben (Rudolphs Sohn und Enkel Otto's 1), mit derselben belehnte. Der neue Herzog zog gegen Heinrich nach Böhmen, ward aber von ihm von Pilsen bis Cham zurückgeworfen, und Heinrich und Hezilo von Kärnthen eroberten Passau. Da brach der Kaiser selbst von seinem Feldzuge gegen die Slaven aus Sachsen nach Bayern auf, schlug die beiden Gegner, und ließ sie als Kriegsgefangene nach Utrecht bringen. Der Herzog Hezilo verlor sein Herzogthum Kärnthen, welches der Kaiser an Burchard, Sohn des Herzogs Conrad von Lothringen, gab.

Doch als der Herzog Otto von Bayern, der den Kaiser auf seinem Zuge nach Kalabrien begleitet hatte, im Jahre 982 in Lucca starb, und die Bayern den gefangenen Hezilo von Kärnthen zum Herzoge wählten, entließ ihn der Kaiser seiner Haft (983), und bestätigte die Wahl der Nation. Kaum aber war der Kaiser selbst (983) frühzeitig gestorben, als der entsetzte Herzog Heinrich dem minderjährigen Sohne des Kaisers, Otto 3, die deutsche Krone streitig machte. Er

entfloh aus seiner Gefangenschaft zu Utrecht, versicherte sich des jungen Königs zu Köln, weil ihm, als seinem Großoheim, die Vormundschaft geböre, führte ihn mit sich nach Sachsen, und ließ sich (984) zu Quedlinburg zum Könige krönen. Die Herzoge von Böhmen und Polen erkannten ihn als solchen an. Heinrich zog nun in den Nordgau, und lagerte sich bei Weissenstadt an der Eger, wo er von den Bayern von neuem zu ihrem Herzoge ernannt zu werden hoffte. Aber nur die Bischöffe und Geistlichen neigten sich auf seine Seite; die weltlichen Stände hielten es mit Hezilo. Je allgemeiner übrigens die Indignation in Deutschland über Heinrichs Betragen war; desto mehr sah sich Heinrich genöthigt, den König Otto herauszugeben, wogegen er in Bayern restituirt wurde, und Hezilo das Herzogthum Kärnthen, unabhängig von Bayern, erhielt. Doch ward dasselbe, nach Hezilo's unbeerbtem Tode (989), wieder mit Bayern vereinigt.

Heinrich hatte von neuem gegen die Ungarn zu kämpfen, die in Ostbayern eingefallen waren und sich bis an den Kalenberg ausgebreitet hatten, von wo aus sie das Land bis an die Ens verheerten. Da ward der Graf Leopold im Donaugau, aus dem Babenbergischen Geschlechte, als Markgraf in dieser östlichen Gegend Bayerns (Ostreich, Oesterreich) gegen die Ungarn (985) angestellt, und wählte seinen Sitz auf dem Kalenberge. Die von den Ungarn verwüsteten Gegenden wurden durch bayrische Kolonisten von neuem bevölkert.

15.

H e i n r i c h 3. . H e i n r i c h 4.

Nach dem Tode des Herzogs Heinrich 2 (995) wählten die Stände Bayerns seinen Sohn Hein-

rich 3^{*)}. Der Kaiser Otto 3 bestätigte diese Wahl; doch trennte er Kärnthen, Krain und die Mark Verona von Bayern, womit er seinen Vetter, den fränkischen Prinzen Otto, belehnte.

Nach Otto's 3 frühzeitigem Tode (1002) bestieg der Herzog, als Heinrich 2 (der Heilige), durch die Wahl der Nation, den teutschen Thron. Nach der Sitte seiner Vorgänger konnte er sein Herzogthum nicht behalten; sondern überließ den Bayern die freie Wahl seines Nachfolgers (1004). Unter Mitwirkung seiner Gemahlin, Kunigunde, wählten sie den Bruder derselben, Heinrich von Luxemburg (Heinrich 4), der aber bald mit seinem Schwager zerfiel, und seiner Würde (1008) entsetzt wurde. Der Kaiser, der die Geistlichkeit und Klöster sehr bereicherte, beschloß aus Gütern der bayrischen Markgraffschaft Babenberg (Wamburg) ein eigenes Bisthum zu stiften, obgleich Heinrich 2 diese Besizung schon früher (noch als Herzog) seiner Gemahlin als Witthum bestimmt hatte. Der neue Herzog und die Bischöffe von Würzburg und Eichstädt, deren Kirchsprengel dadurch beeinträchtigt wurden, waren gegen die Absicht des Kaisers; allein der Bischoff von Würzburg ward vom Kaiser, gegen Bewilligung anderer Vortheile, gewonnen, und eine päpstliche Bulle bestätigte die Stiftung des neuen Bisthums (1006), so wie die übrigen bayrischen Bischöffe auf einer Synode zu Frankfurt dazwilligten. Als aber der Herzog Heinrich mit dem Kaiser gegen den neugewählten Bischoff Adalbero (Albert) von Trier (Bruder des Herzogs) ziehen, und diesen in Trier belagern mußte, verschaffte er demselben

*) der von denjenigen Schriftstellern, welche den Hezilo von Kärnthen als Heinrich 3 aufführen, auch Heinrich 4 genannt wird.

ben Gelegenheit zur Flucht. Dies erbitterte den Kaiser so, daß er den Herzog seiner Würde (1008) entsetzte, worauf Bayern bis zum Jahre 1017 ohne Herzog war, und von dem Kaiser unmittelbar verwaltet wurde. Als aber der entsetzte Herzog im Jahre 1017 den kaiserlichen Günstling, den Herzog Theodorich von Lothringen, aus seiner Gefangenschaft entließ, ward er in Bayern restituirt, und behielt es bis zu seinem unbeerbten Tode (1026).

16.

Bayern während der Regierung der deutschen Kaiser aus dem salischen Geschlechte.

Der Herzog von Rheinfranken Konrad (2) folgte Heinrich dem zweiten (1024) auf dem deutschen Throne. Nach dem Tode des Herzogs Heinrich von Bayern (1026) verschaffte Konrad seinem minderjährigen Sohne Heinrich (dem nachmaligen Kaiser Heinrich 3) das erledigte Herzogthum, welches der König Stephan von Ungarn, vermählt mit Gisela, der Schwester Heinrichs des Heiligen, für seinen Sohn Emmerich in Anspruch nahm. Er drang in Ostbayern vor; Konrad aber schlug ihn bis an die Raab zurück, und Emmerichs Tod beendigte diesen Krieg mit den Ungarn.

Als Heinrich 3 (1039) seinem Vater auf dem deutschen Throne folgte, ernannte er den Grafen Heinrich von Luxemburg (1042) zum Statthalter in Bayern. Der Krieg mit den Ungarn ward erneuert, als der neue König Peter sich gegen den Usurpator Samuel Aba bloß dadurch behaupten zu können glaubte, daß er bei dem Kaiser Heinrich Unterstützung suchte, und das Königreich Ungarn von ihm als Lehen nahm. Ob sich nun gleich Peter durch Heinrichs Siege auf dem Throne behauptete; so verlor sich doch bald darauf wieder in den Zeiten der Desorganisation im deutschen Reiche jenes kaum angeknüpfte Lehnverhältniß.

Da Heinrich von Luxemburg frühzeitig starb, besetzte der Kaiser das Herzogthum, das er ein Jahr erledigt gelassen hatte, mit dem Grafen Konrad von Zutphen (1049), einem Verwandten des ehemaligen sächsischen Kaiserhauses, ohne auf das Wahlrecht der Nation Rücksicht zu nehmen, so wie er überhaupt zu den höchsten geistlichen und weltlichen Stellen aus kaiserlicher Machtvollkommenheit ernannte, und selbst den päpstlichen Stuhl mehrmals nach seiner Wahl besetzte. — Der Herzog Konrad focht tapfer gegen die Ungarn; er veruneinigte sich aber mit dem Bischoffe Gebhard von Regensburg, dem Oheime des Kaisers, zerstörte dessen Schloß Parkstein im Nordgau, ward von demselben wegen des Friedensbruches angeklagt, und (1053) seines Herzogthums entsetzt. Konrad floh nach Ungarn, und starb daselbst (1055).

Das erledigte Herzogthum gab der Kaiser seinem dreijährigen Sohne Heinrich; zum Statthalter und Vormunde desselben ernannte er den Bischoff Gebhard von Eichstädt. Die Bayern, in ihrem Wahlrechte gekränkt, wagten zu Gunsten des Grafen Otto 2 von Scheyern einen Aufstand, wurden aber zuerst von Gebhard, und dann von dem Kaiser selbst zum Gehorsame zurückgebracht.

Nach Heinrichs 3 Tode folgte ihm sein Sohn, Heinrich 4, als Regent in Deutschland (1056). Das väterliche Testament bestimmte Bayern dem zweijährigen Prinzen Konrad, nach dessen frühzeitigem Tode dessen Mutter und Vormünderin Heinrichs, die verwitwete Kaiserin Agnes, das Herzogthum erhielt *).

*) Lambert. Schaffnab. sagt ad annum 1056 ausdrücklich: Ducatum Bavariae Imperator imperatrici (Agneti) dedit, privato iure, quoad veller, possidendum, und beim Jahre 1061: Imperatrix ducatum Boioariae, quem

Ein neuer Krieg entspann sich mit den Ungarn, als sich Sophia, Tochter der Agnes, mit dem Prinzen Salomo von Ungarn (Sohn des Königs Andreas) vermählte, der mit seinem Bruder Bela um die Krone kämpfte. Die Bayern wurden geschlagen, und Agnes gab das Herzogthum (1061) dem sächsischen Grafen Otto von Nordheim.

In den Streitigkeiten, in welche der charakterlose Heinrich 4 mit den Sachsen verwickelt wurde, stand Otto auf der Seite der Sachsen. Ein übelberühmter Ritter, Egin, beschuldigte auf der Reichsversammlung zu Goslar den Herzog, daß er ihn zum Mordmorde des Königs habe dingen wollen. Heinrich 4 verlangte, daß die Sache durch einen Zweikampf entschieden werden sollte; aber Otto wollte mit Keinem kämpfen, der als Räuber bekannt und unter seinem Stande wäre. Da entsetzte der König durch einen Mächtspruch den Herzog (1070) seiner Würde, und belehnte den bayrischen Grafen Welf mit dem erledigten Herzogthume. Die Bayern erkannten ihn erst nach zwei Jahren als Herzog an.

(Das Geschlecht der Welfe gehörte bereits im Zeitalter der Agilolfinger zu den fünf fürstlichen Geschlechtern, welche in den alten bayrischen Gesetzen aufgeführt werden. Aus diesem Stamme hatte sich (819) Kaiser Ludwig der Fromme mit der Prinzessin Judith vermählt. Die Welfe werden von den alten Geschichtsschreibern bald Grafen, bald Herzoge genannt. Ihre Besitzungen lagen im Augustogau und Ammergau; auch besaßen

post mortem filii sui Conradi usque ad id tempus per se ipsam administraverat Ottoni dedit. — Aventin (lib. 5. cap. 10) behauptet: sie habe Bayern unter dem Vorgeben einer Schwangerschaft erhalten.

die Altorf und mehrere Güter in Schwaben. Der Kaiser Heinrich 3 ernannte (1047) einen Welf (3) zum Herzoge in Kärnthen und Markgrafen von Verona, mit welchem aber 1055 der Mannsstamm dieses Hauses erlosch. Seine Schwester Kunigunde, vermählt an den Grafen Albert (oder Azo 2) von Este (den Stammvater der italienischen Markgrafen von Este), war Erbin der Familiengüter in Bayern und Schwaben. Von ihren zwei Söhnen, Welf und Fulko, ward der erste der Stammvater des jüngern welfischen Hauses in Bayern, der 1070 die herzogliche Würde von Bayern erhielt, und von welchem das braunschweigische Haus abstammt; Fulko aber erhielt die italienischen Besitzungen seines Vaters).

Origines guelficae per Godof. Guil. Leibnitz, Io. Geo. Eccard, Io. Dan. Gruber, editae a Chr. Lud. Scheid. 4 Tom. Hanov. 1750 — 53. Fol. Tom. V. cura Io. Henr. Iungii, 1780.

Excerpta de Guelfis, ex Viti Arenpek, Presb. Frising., Chronica Bavarorum inedita; — in Leibnitii Scriptt. rer. Brunsv. Tom. 3, p. 660 — 673. Narratio Althensis de quorundam ducum Bavariae genealogia et incrementis; — ibidem, Tom. 2, p. 21 seqq.

Anonymi Historia de Guelfis principibus et Chronicon Weingart. in Canisii Lect. ant. Tom. 3, N. 18 (edit. Basnagii).

Die Guelfen, ein agilolfingisches Geschlecht; in Mederer's Beitr. St. 1, S. 45 ff. Anonymi Weingartensis de Guelfis principibus ex codice saeculi XII; in P. Gerard, Hells monument. guelf. sive Scriptis rer. guelf. (Rempten 1784, 4.) p. 1-54.

17.

Bayern unter Herzogen aus dem welfischen Geschlechte. — Welf I.

Die Regierungszeit Heinrichs 4 war in Deutschland ein Zeitpunkt der Unordnung und fortbauernden Befehdungen. Die Sachsen, gereizt durch die Willkühr des jungen Königs, empören sich gegen ihn. An ihrer Spitze steht der entsetzte Herzog Otto von Bayern, und schlägt den König. Schon jetzt treten Rudolph von Schwaben, Welf von Bayern und Berchtold von Kärnthen auf die Seite der Gegner des Königs. Doch söhnte sich Welf mit Heinrich aus, und half ihm die Sachsen, unter Otto's Anführung, an der Unstrut bei Hohenburg (1075) besiegen.

Gleichzeitig mit diesem innern Kampfe in Deutschland, begann der Investiturstreit. Schon Papst Alexander 2 lud Heinrich 4 nach Rom wegen Beschuldigung der Simonie bei Befetzung geistlicher Stellen. Noch kühner war sein Nachfolger, Gregor 7, der Begründer der päpstlichen Hierarchie, ein Mann voll Welterfahrung und Klugheit, und dabei von eiserner Consequenz. Er schleudert, wegen vorgeblicher Simonie, den Bann gegen den Bischoff Herrmann von Bamberg und gegen mehrere königliche Diener; den König selbst ladet er vor nach Rom. Heinrich 4 läßt auf einer Versammlung der deutschen Bischöffe zu Worms den Papst absetzen. Gregor 7 suspendirt darauf diese Bischöffe, belegt den König mit dem Banne, entsetzt ihn der Regierung, entbindet die Unterthanen des Eides der Treue, und fordert die deutschen Stände zu einer neuen Königswahl auf.

In diesem bedenklichen Zeitpuncte blieben viele bayrische Bischöffe und Große auf des Königs Seite; aber der Herzog Welf, der Markgraf Leopold von Oestreich (Ostbayern), der Erzbischoff Gebhard von Salzburg und der Bischoff Altmann von Passau erklärten

sich für den Papst. Heinrich 4 erhält (1077) zu Canossa die päpstliche Absolution unter so entehrenden Bedingungen, daß er noch während seines Aufenthalts in der Lombardei von neuem mit dem Papste zerfällt. Er schlägt die Truppen des Herzogs Welf und des Erzbischofs von Salzburg zurück, die ihm den Rückgang über die Alpen verwehren wollen, bildet zu Regensburg ein Heer aus Bayern und Böhmen, und vertreibt (1077) den Herzog Welf aus Bayern auf seine schwäbischen Güter, worauf Bayern 19 Jahre durch Statthalter verwaltet wird. Der Markgraf von Oestreich muß sich dem Könige unterwerfen.

Durch die Vermählung seines Sohnes Welf mit der verwittweten Markgräfin Mathilde von Tuscien schloß sich der vertriebene Herzog Welf noch genauer an die Parthei des Papstes an; auch hoffte er durch diese Heirath die reiche Erbschaft der Markgräfin an seine Familie zu bringen. Allein die Ehe des jüngern Welfs war unglücklich, und Mathilde, die Vertraute des Papstes Gregor, hatte heimlich alle ihre Besitzungen dem römischen Stuhle vermacht. Dies bewog ihren Gemahl, sich von ihr scheiden zu lassen, und nun trat der alte Herzog wieder öffentlich auf die Seite des Kaisers, der ihn auch in Bayern (1096) restituirte, obgleich Welf während der 19 Jahre, daß er der Regierung Bayerns entsezt war, den Gegenkönig Heinrichs, den Herzog Rudolph von Schwaben, nachdrücklich unterstützt hatte.

In dem Jahre, in welchem Welf in Bayern restituirt wurde (1096), eröffnete Peter von Amiens den ersten Kreuzzug, und zog durch Bayern. Die Bayern schienen damals am wenigsten zu ähnlichen Zügen geneigt zu seyn *); doch bald schlossen sich ein-

*) Das Chron. Urspergens. ad a. 1096 sagt ausdrücklich, die

zelne Massen dem Heere Gottfrieds von Bouillon an, und im Jahre 1101 zog der Herzog Welf selbst, zur Abbüßung seiner Sünden, mit dem Herzoge Wilhelm von Aquitanien, an der Spitze eines Heeres von angeblich 160,000 Mann, nach Palästina. Er starb aber noch in demselben Jahre auf der Insel Cypern, und hinterließ zwei Söhne: Welf 2 und Heinrich 9 (den Schwarzen).

De Welpone, duce Bavariae et illius posteritate; in Ludewig reliq. Mst. Tom. 8, p. 150 seqq.

Phil. Melanthon, Historia de Guelpho, duce Bavariae; in declamat. select. T. 2, p. 858 seqq.

18.

Welf 2. Heinrich 9 (der Schwarze).

Obgleich Heinrich 4 dem Herzoge Welf 2 die Succession in Bayern schon vor dem Tode des Vaters (1098) zugesichert hatte; so fiel er doch von dem Kaiser ab, als dieser die Sachsen und Franken mehr, als die Bayern, zu begünstigen schien. Er trat auf die Seite Heinrichs 5, der, auf Veranlassung des Papstes, sich gegen den Vater empörte, und demselben Thron und Freiheit raubte. Auch begleitete er Heinrich 5 nach Italien zur Kaiserkrönung. Den verjährten Investiturstreit beendigte Heinrich 5 erst 1122 durch Concordate mit dem Papste Kalixt 2, in welchen der Kaiser die Ernennung zu geistlichen Stellen verlor, und bloß den gewählten Bischoff, Abt u. s. w., wegen der Regalien mit dem Scepter belehnen durfte.

Das Herzogthum Bayern erlitt, in seinem nördlichen Theile, unter Welf 2, einen beträchtlichen Verlust. Der Kaiser Heinrich 5 stiftete nämlich im Jahre 1116 für seinen zweiten Neffen, Konrad von

Bayern hätten die Kreuzfahrer für „quasi inaudita stultitia delirantes“ angesehen.

rad von Hohenstaufen *), ein neues Herzogthum Franken. Zu diesem Herzogthume wurden die Bisthümer Würzburg **) und Bamberg, Nürnberg mit der dastgen Burggrafschaft, die Güter des Grafen von Schweinfurt im Nordgau, Neumark, Parkstein und andere Theile der (spätern) Oberpfalz gezogen.

Auf Welf 2 folgte (1120) sein Bruder Heinrich 9 (der Schwarze). Da sich in diesen Zeiten die Macht des inländischen Adels sehr verstärkt hatte, und Heinrich nicht im Stande war, denselben einzuschränken; so resignirte er selbst (1126) die herzogliche Würde, die auf seinen zweiten Sohn, Heinrich 10 (den Stolzen), überging. An seine Familie brachte Heinrich 9 durch seine Vermählung mit der Wulfilde, der Erbtöchter des letzten Herzogs von Sachsen, Magnus, aus dem billungischen Stamme, die beträchtlichen billungischen Familienbesitzungen im Län-

*) Friedrich 1, Herr zu Hohenstaufen in Schwaben (unweit Göppingen) hatte dem Kaiser Heinrich 4 den Sieg bei Mersburg gegen Rudolph von Schwaben (1080) erkämpfen helfen. Heinrich 4 ernannte ihn zum Herzoge von Schwaben, und vermählte ihn mit seiner Tochter Agnes. Friedrich hinterließ bei seinem Tode (1105) zwei Söhne, von denen ihm der älteste, Friedrich, in Schwaben folgte, und Heinrich 5 für den zweiten, Konrad, aus den Trümmern der (1057 verfallenen) nordbairischen Markgrafschaft das neue Herzogthum Franken errichtete. Nach Friedrichs von Hohenstaufen Tode (1105) heirathete dessen Wittwe, Agnes, den Markgrafen von Oestreich, Leopold den Heiligen, und gebahr ihm drei Söhne: Leopold, Heinrich und Otto (Bischoff von Freysingen).

**) Seit dem Erlöschen des hohenstauffischen Hauses (1269) ward dieses Herzogthum nicht wieder vergeben. Der Titel eines Herzogs in Franken ging auf die Bischöffe von Würzburg über.

neburgischen, Bremischen, Hilbesheimischen und Lauenburgischen.

(Von Heinrichs Söhnen ward Konrad Cisterzienser; Heinrich succedirte in Bayern und in den sächsischen Familienbesitzungen; Welf 3 erhielt die welfischen Güter in Italien und am Rhein. Seine Tochter, Judith, vermählte sich an Friedrich von Hohenstaufen, Herzog in Schwaben; und seine Tochter, Sophia, an Berchtold, Herzog von Zähringen, und nach dessen Tode an Leopold, Markgrafen in Steyermark. — Heinrich 9 starb noch im Jahre 1126). —

19.

H e i n r i c h d e r S t o l z e .

Mit männlicher Kraft bekämpfte Heinrich der Stolze den übermüthigen bayrischen Adel, zerstörte viele Raubschlösser desselben, und hielt zu Regensburg einen Landtag, auf welchem der Adel den Landfrieden beschworen, und die Stadt Regensburg eine beträchtliche Geldsumme als Garantie des Friedens bezahlen mußte. Doch wagten die unruhigen Vasallen fortbauernnd mehrere Versuche zur Behauptung ihrer usurpirten Gewalt.

Die Macht seines Hauses steigerte er besonders durch seine Vermählung mit Gertrud, der Erbtochter des, nach Heinrichs Tode zum teutschen Könige gewählten, Lothars 2, Herzogs von Sachsen und Grafen von Supplinburg. Er unterstützte seinen Schwiegervater gegen die beiden Brüder Hohenstaufen, Friedrich und Konrad, Herzoge von Schwaben und Ostfranken, von denen der älteste seinem Oheime, Heinrich 5, in der königlichen Würde von Teutschland zu folgen gehofft hatte, und die jetzt den König Lothar nicht anerkennen wollten. Heinrich besiegte die Hohenstaufen, und verbrannte

späterhin (1154) die Stadt Ulm, wohin sie sich geflüchtet hatten. Von seinem Schwiegervater erhielt er das Herzogthum Sachsen, die ehemalige bayrische, seit 1116 zum Herzogthume Ostfranken geschlagene, Stadt Nürnberg, und die Familienländer desselben, Supplinburg, Königslutter, Sommerseburg, Braunschweig, Wolfenbüttel und Blankenburg; auch verschaffte ihm Lothar, den er nach Italien begleitet hatte, vom Papste die Allodialbesitzungen der verstorbenen Markgräfin Mathilde (Mantua, Modena, Parma, Reggio, Garfagnana), und ihre Feudalbesitzungen (Toskana) erhielt er vom Kaiser als Lehen. So herrschte Heinrich vom Mittelmeere bis an die Nordsee und Ostsee.

Der Kaiser Lothar starb (3 Dec. 1137) auf seinem Rückzuge aus Italien in einem bayrischen Dorfe. Der Herzog, der sich mit der Wahl zum deutschen Könige schmeichelte, behielt die Reichskleinodien in seinen Händen; aber die Politik mehrerer deutscher Großen wollten keinen so mächtigen Fürsten zum Oberhaupte der Nation. Ihre Wahl fiel auf Konrad von Hohenstaufen, Herzog von Franken (22 Febr. 1138). Sie war einseitig; denn sie ward während der Fasten zu Koblenz gehalten, da doch der Wahltag zu Pfingsten nach Mainz ausgeschrieben worden war, und die Sachsen und Bayern waren nicht bei derselben gewesen. Der Erzbischoff Adalbero von Trier und die Anhänger des hohenstaufischen Hauses hatten sie gebildet, und ein päpstlicher Legat (denn auch Innocenz 2 fürchtete des Welfen Macht) krönte Konrad 3 sogleich zu Aachen.

Heinrich und die übrigen bei der Wahl abwesenden Fürsten erklärten diese Wahl für erschlichen; bald aber folgten die gesammten deutschen Stände, bis auf die Bayern und Sachsen, dem Papste und den

Italienern, und huldigten dem neuen Könige Konrad zu Bamberg. Nur Heinrich fehlte. Doch erschien er zu Regensburg, wo er gegen Zusagen, die nicht erfüllt wurden, die Reichsinsignien übergab. Durch Vermittelung des Erzbischofs Konrads von Salzburg kam der König mit dem Herzoge zu Augsburg zusammen, wo Konrad von Heinrich die Abtretung des Herzogthums Sachsen, Toskana's und anderer italienischen Besitzungen verlangte, weil es gegen die teutsche Verfassung sey, daß Ein Fürst zwei Herzogthümer besitze. Heinrich verweigerte die Herausgabe der geforderten Länder, die er vom vorigen Könige und vom Reiche als Lehen empfangen habe. Darauf ging Konrad heimlich von Augsburg nach Würzburg, wo er den Herzog als einen Widerspenstigen und Feind des Königs mit der Acht (1138) belegte, und ihn darauf zu Goslar seiner gesammten Lehen beraubte *). Er ertheilte das Herzogthum Sachsen dem Markgrafen von Nordachsen (Brandenburg) Albrecht dem Bär, und das Herzogthum Bayern seinem Stiefbruder, dem Markgrafen Leopold von Oestreich (Ostbayern).

20.

Leopold und Heinrich von Oestreich. Heinrich der Löwe.

Der Herzog Heinrich der Stolze sammelte in Sachsen, das ihm treu geblieben war, ein Heer gegen Leopold von Oestreich, starb aber 1139 an erhaltenem Gifte, und hinterließ einen minderjährigen Sohn, Heinrich, späterhin der Löwe genannt. In Sachsen vermochte Albrecht der Bär nichts gegen die Großen des Herzogthums, die dem welfischen Hause treu blieben. Auch Leopold von Oestreich fand in

*) Otto Trifingenl. L. 7.

Bayern vielen Widerstand bei den Anhängern des welfischen Hauses; besonders bekämpfte ihn der durch seine Besitzungen am Lechraiu mächtige und tapfere Welf, Bruder des geächteten Herzogs, der selbst nach der herzoglichen Würde von Bayern strebte. Eben so kämpfte der Pfalzgraf Otto von Wittelsbach gegen Leopold, weil dieser ihm die Gerichtsbarkeit über die Dienstleute des Hochstifts Freysingen, dessen Schirmvoigt der Pfalzgraf war, entziehen wollte; die Stadt Regensburg bestrafte Leopold aber dadurch, daß er sie in Brand steckte. Er starb im Jahre 1141 (18 Oct.), ohne die Unterwerfung Bayerns vollendet zu haben.

Der teutsche König Konrad belehnte nun den Bruder des Verstorbenen, den Markgrafen Heinrich (Fasomirgott) von Oestreich, mit dem Herzogthume Bayern. Um ihm zum Besitze desselben zu verhelfen, vermittelte Konrad eine Vermählung zwischen ihm und der Wittwe Heinrichs des Stolzen, Gertrud, wobei der junge (dreizehnjährige) Heinrich (der Löwe) auf Bayern Verzicht leistete, und ihm der König die Restitution in Sachsen versprach. Doch sein Oheim, Welf, beruhigte sich bei dieser Ausgleichung nicht; er bemächtigte sich eines großen Theiles von Bayern, und setzte, mit abwechselndem Glücke, den Kampf gegen Leopold fort, in welchem beide Theile auswärtige Bundesgenossen suchten. Von jetzt an beginnt der — bisweilen unterbrochene, und später zu ganz andern politischen Interessen erneuerte — Kampf zwischen den Welfen und Wai-
tlingern (Gibellinen — Anhängern der Hohenstaufen) in Deutschland und Italien. Ein Kreuzzug, zu welchem der Papst aufrief und an welchem die meisten Oberhäupter der streitenden Partheten Antheil nahmen, beruhigte einstweilen diesen Streit; auch war dem jungen Heinrich, der auf dem Reichstage zu Frankfurt (1147) sein Herzogthum Bayern reclamirte,

weil die von ihm, als Unmündigem, gethane Verzichtleistung ungültig sey, von Konrad 3 nach vollendetem Kreuzzuge ein gerechtes Urtheil in seiner Sache versprochen worden.

Nach Konrads 3 Tode (1152) folgte ihm sein Nefte, der Herzog Friedrich von Schwaben aus dem Hause Hohenstaufen auf dem teutschen Throne, der mütterlicher Seits mit dem guelfischen Geschlechte nahe verwandt war. Der Herzog Welf und Heinrich der Löwe waren die treuesten Begleiter des neuen Königs, der die Unterwerfung Italiens beabsichtigte. Vor seinem Zuge dahin erklärte er den Herzog Heinrich (Jasomirgott), der auf drei Reichstagen nicht erschienen war, zu Goslar nach dem Ausspruche mehrerer Reichsfürsten des Ungehorsams schuldig und des Herzogthums Bayern verlustig, das er Heinrich dem Löwen zusprach, der ihn, so wie der junge Pfalzgraf von Wittelsbach, mit einem starken Heere (1154) nach Italien begleitete, und sich durch Heldenthaten auszeichnete.

Nach des Kaisers Rückkehr verweigerte Heinrich von Oestreich noch immer die Herausgabe von Bayern, besonders weil er dadurch in den Grafenstand zurückgetreten wäre. Da schlug Ladislaw von Böhmen (1156) in der Versammlung der Fürsten zu Regensburg vor, Oestreich von Bayern unabhängig zu machen, und zu einem Herzogthume mit vielen Vorrechten zu erheben. Der Kaiser ging diesen Vorschlag ein, und Heinrich der Löwe erhielt Bayern zurück, so wie Heinrich Jasomirgott seit dieser Zeit Oestreich von Bayern unabhängig regierte.

Heinrich der Löwe hatte schon seit 1147 gegen die slavischen Stämme (Wenden, Dbotriten und Rugier) im Holsteinischen und an der Ostsee gekämpft, und seine sächsischen Besitzungen über Ostfriesland,

Holstein, Mecklenburg und Pommern ausgedehnt. Nicht ohne Strenge brachte er die heidnischen Slaven zum Christenthume; nicht ohne Willkühr behandelte er die mächtigen Vasallen im Sachsenlande. Er stiftete auf ehemaligem slavischen Boden die drei Bisthümer: Mecklenburg (in der Folge nach Schwerin versetzt), Altenburg (welches nach Lübeck kam), und Raxeburg, und ernannte die Bischöffe, die er mit Ring und Stab investirte. Die benachbarten geistlichen und weltlichen Fürsten waren ihm abgeneigt; aber erst nachdem er des Kaisers Gunst verloren hatte, kam ihr Widerwille gegen den mächtigen Herzog, der im Ganzen über 2600 Quadr. Meilen regierte, zum Ausbruche. — Viermal hatte Heinrich der Löwe den Kaiser nach Italien begleitet, und mit Aufopferung von Mannschaft und Geld dessen Sache vertheidigt; auch hatte er einen Kreuzzug nach Palästina gethan. Als nun der Kaiser Friedrich von neuem die abtrünnigen, und vom Papste Alexander 2. aufgewiegeln, Lombarden züchtigen wollte, sein fünfter Zug nach Italien aber (1174) nicht vom Glücke unterstützt wurde, verlangte er die Unterstützung der teutschen Fürsten, und besonders des Herzogs Heinrichs des Löwen. Dieser verweigerte sie *), weil seine Anwesenheit in seinen Herzogthümern nöthig wäre, und beharrte bei seinem Entschlusse, obgleich der Kaiser ihn

*) Die Mißverständnisse zwischen dem Kaiser und dem Herzoge hatten ihren Grund in der beiderseitigen Bewerbung um die welfischen Güter in Bayern und Italien. Nach Heinrichs 9. (des Schwarzen) Tode hatte sein Sohn, Welf 3., die Güter in Italien, in Schwaben und am Lechrahn erhalten. Sein Sohn, Welf 4., starb in Italien, und Heinrich der Löwe, sein Nefte, erkaufte jetzt jene Güter von ihm, säumte aber mit der Auszahlung der Kaufsumme, weil er ohnehin auf den Anfall derselben rechnete. Da verkaufte sie der alte Welf an den Kaiser, der sie darauf in Besitz nahm.

bei einer persönlichen Zusammenkunft zu Chiavenna auß dringendste (angeblich selbst durch einen Fußfall) dazu bewegen wollte. Der Kaiser, verlassen von Heinrich, erlitt eine empfindliche Niederlage bei Legnano (1176), und sah sich bald darauf zu einem nachtheiligen Frieden mit den Lombarden (1177) genöthigt. Er schob die Schuld seiner mißlungenen Expedition in Italien auf den Herzog, dessen Gegner nun auf einmal erwachten. Seine Ankläger erschienen auf dem Reichstage zu Worms (1179), den Heinrich nicht besuchte, weil er innerhalb seines Landes gerichtet werden müsse; auch weigerte er sich, die vom Kaiser ihm aufgelegte Geldbuße von 5000 Mark Silber zu bezahlen. Eben so wenig besuchte Heinrich die Reichstage zu Magdeburg und Goslar. Der Kaiser fragte hier die Fürsten, was gegen einen Vasallen Rechtens sey, der auf dreimalige Vorladung nicht erschiene, und die Fürsten erklärten den Herzog aller Reichslehen verlustig. Dieser Beschluß ward (Dec. 1179) zu Würzburg, wo Heinrich gleichfalls nicht erschien, bestätigt, und zwar hauptsächlich wegen der halbstarrigen Verletzung des teutschen Lehnsrechts. Der Herzog war mit der Reichsacht und dem Banne belegt. Sein Herzogthum Bayern kam (1180) an den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach (einen Nachkommen des Herzogs Arnulphs I); doch wurden die Mark Steyermark als ein unabhängiges Herzogthum, und einige andere Länder (Hirtreich mit Meran, ein Theil der Grafschaft Sulzbach ic.) von Bayern getrennt; und das Herzogthum Sachsen erhielt Bernhard von Askanien, der Sohn Albrechts des Bären, welchem schon früherhin Sachsen zuerkannt worden war. Doch ward das mächtige Herzogthum Sachsen jetzt durch die Vergrößerung der Gebiete mehrerer geistlichen Fürsten (besonders des Erzbischoffs von Köln, welcher Engern und Westphalen erhielt), und durch die

Exemption mehrerer weltlicher Großen von der Oberhoheit des neuen Herzogs ganz zersplittert, und der Name Sachsen auf Länder übertragen, welche Bernhards Vater an der Elbe den Slaven entrissen und mit seinen askanischen Familienbesitzungen verbunden hatte.

Heinrich der Löwe suchte sich zwar besonders im Besitze von Sachsen zu behaupten; er mußte aber der Menge und Macht seiner Gegner unterliegen, und ob er gleich zu Erfurt vor dem Kaiser (durch einen Fußfall) sich demüthigte und persönlich mit ihm ausöhnte; so konnte dieser doch sein den Fürsten gegebenes Wort nicht brechen, und Heinrich behielt bloß seine Familien- (Allodial-) Besitzungen, Braunschweig und Lüneburg, doch unter der Bedingung, sich drei Jahre aus Deutschland zu entfernen. Er ging nach England zu seinem Schwiegervater, dem Könige Heinrich 2, dessen Tochter, Mathilde, er (1168) geheirathet hatte. Selbst als der alternde Kaiser (1189) einen Kreuzzug unternahm, schien Heinrich den deutschen Fürsten noch so wichtig, daß er, als er den Kreuzzug mit zu machen verweigerte, wieder nach England, während der Abwesenheit des Kaisers, gehen mußte. Zwar vertheidigte er, nach seiner Rückkehr, seine Erbländer gegen seine Feinde; aber an eine Wiederherstellung der vorigen Verhältnisse war selbst nach Friedrichs 1 Tode (1190) nicht zu denken, da des Vaters Abneigung gegen die Guelfen auf den jungen Kaiser Heinrich 6 vererbt war. Alles, was er bei einer spätern Zusammenkunft (1194) mit dem neuen Kaiser gewann, war, daß sein ältester Sohn, Heinrich, welcher Agnes, die Tochter des Pfalzgrafen Konrads am Rheine (eines Halbbruders des Kaisers Friedrichs 1) geheirathet hatte, seinem Schwiegervater in der rheinischen Pfalzgrafschaft folgen, und den Kaiser auf einem Feldzuge nach Apulien begleiten sollte. Heinrich der Löwe, ein denkwürdiges Beispiel

der Veränderlichkeit irdischer Macht und Größe, starb zu Braunschweig im Jahre 1195 im 66sten Jahre seines Alters. Von seinen Söhnen ward der älteste Pfalzgraf am Rheine; der zweite, Lothar, starb 1189 zu Augsburg; der dritte, Otto 4, trug in der Folge die teutsche Krone, und der vierte, Wilhelm, Fürst zu Lüneburg, ward der Stammvater des Hauses Braunschweig und Hannover.

von K. Th. G e m e i n e r, Geschichte des Herzogthums Bayern unter Kaiser Friedrichs I Regierung, aus Urkunden und alten Zeitbüchern bearbeitet. Nürnberg, 1790. 8.

Dritte Periode.

Von Otto von Wittelsbach bis zur Uebertragung der Churwürde auf Maximilian, Herzog von Bayern;

von 1180 — 1623.

21.

Otto von Wittelsbach.

Otto von Wittelsbach hatte, vor seiner Belangung zum Herzogthume Bayern, die Würde eines bayrischen Pfalzgrafen, die nächste nach der herzoglichen, bekleidet, und sich auf den Feldzügen des Kaisers durch Tapferkeit und männliche Kraft ausgezeichnet. Er ist der Stammvater des noch jetzt über Bayern regierenden Hauses; denn seit seiner Zeit erbten die höchsten teutschen Staatsämter fort vom Vater auf den Sohn, sobald nicht der Kaiser, als oberster Lehnsherr, wegen verletzter Lehnstreue, die Aicht über einen Herzog, Pfalz- Land- oder Markgrafen aussprach. — Die Landeshoheit der teutschen Fürsten ward mit der Erblichkeit der höchsten

Staatsämter seit den Zeiten des Kaisers Lothar 2. practisch begründet, und erhielt unter Friedrich 2. auch rechtliche Kraft. Die erledigte pfalzgräfliche Würde in Bayern kam an des neuen Herzogs Bruder, Otto 6, dessen Sohn, Otto 7, den teutschen König, Philipp von Hohenstaufen, (1208) ermordete.

Obgleich das Herzogthum Bayern nach Heinrichs des Löwen Aichtserklärung durch die Erhebung der Mark Steyermark zu einem Herzogthume, und durch die Besignahme der welfischen Familiengüter von dem hohenstaufischen Hause (nach Welfs Tode 1190), so wie durch die Vergrößerung der Macht und der Ländereien der bayrischen Bischöffe und Aebte, vermindert worden war; so erhielt dasselbe doch einen neuen Zuwachs durch den Ankauf der Grafschaften Dachau und Ramgau. Ueberhaupt wußten die nachfolgenden Herzoge aus dem Hause Wittelsbach (dessen Stammgüter in und um Straubingen, Kehlheim, Neuburg, Wittelsbach, Michach, Wartenberg, Augsburg, Pfaffenhofen 2c. lagen), den Umfang ihres Gebietes durch Kauf und Erbschaften zu erweitern. Auch legte Otto den Grund zur Erbauung der Stadt Landshut. Er starb 1183.

Köler, historische Münzbelustigungen, Th. 15, S. 42 ff.

Blutstamm und Sippchaft der Herzoge von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein; in Fischeri noviss. script. ad monum. rer. germ. Tom. 1, p. 137 seqq. (Diese Abhandlung, welche von Fischern dem Marquard Freher beigelegt wurde, ist von Augustin Kölner, wie Weith in der Biblioth. August. zeigt).

22.

L u d w i g 1.

Während Ludwigs 1 Minderjährigkeit (bis zum Jahre 1192) leiteten seine Oheime, der Erzbischoff

Konrad von Mainz und der Pfalzgraf Otto, die Regierung. Durch Bayern zog Friedrich I (1189) nach Palästina, von wo er nicht zurückkehrte. Sein Sohn und Nachfolger, Heinrich 6, schlichtete eine in Bayern zwischen den Grafen von Ortenburg und dem Grafen von Bogen entstandene Fehde. — Nach Heinrichs 6 Tode entstand in Deutschland, bei der Minderjährigkeit seines Sohnes Friedrich, eine streitige Königswahl. Ein Theil der Deutschen, zu welchem auch der Herzog Ludwig gehörte, wählte den Bruder des verstorbenen Kaisers, den Herzog Philipp von Schwaben; ein anderer Theil den Sohn Heinrichs des Löwen, Otto von Braunschweig. Als aber der erste von dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, der sich von ihm beleidigt glaubte, zu Bamberg (1208) ermordet worden war, sprach der Kaiser Otto, der nun allgemein in Deutschland anerkannt wurde, die Acht über den Pfalzgrafen aus, und gab die Pfalzgrafschaft an Rapoto, Grafen von Ortenburg. Der Pfalzgraf ward bald darauf von Heinrich Palatin (jetzt Pappenheim) unweit Regensburg getödtet, und seine Familienbesitzungen fielen an den Herzog Ludwig, den nächsten Verwandten des Geächteten; doch zerstörte der Herzog, aus Abscheu über die That seines Veters, die Feste Wittelsbach. Auch erhielt Ludwig von Otto 4 die ehemaligen Besitzungen Heinrichs des Löwen in Bayern, und in einer Urkunde die Zusicherung, daß das guelfische Geschlecht seiner Ansprüche auf Bayern so lange sich begäbe, als Otto's von Wittelsbach Nachkommen dasselbe besäßen. — Die durch den Tod Berchtolds von Bohrburg erlebte Markgrafschaft Cham verband Ludwig, als ein eröffnetes Lehen, mit Bayern.

Ob nun gleich Ludwig dem Kaiser Otto 4 wesentliche Begünstigungen verdankte; so verließ er doch dessen Parthei, als Otto von dem Papste, wegen seiner Ansprüche auf die Mathildinischen Güter, mit dem

Banne belegt, und ihm in Friedrich 2 (Heinrichs 6 Sohne) ein Gegenkaiser aufgestellt worden war. Der neue Kaiser belohnte die Anhänglichkeit des Herzogs an ihn (1215) mit der Pfalzgraffschaft am Rheine, nachdem er den bisherigen Besitzer derselben, den Pfalzgrafen Heinrich (Sohn Heinrichs des Löwen und Bruder Otto's 4) mit der Axt belegt hatte. Doch als Ludwig davon Besitz nehmen wollte, ward er von Heinrichs Anhängern gefangen genommen, und mußte seine Freiheit mit einem beträchtlichen Lösegelde erkaufen. Jetzt vermittelte der Herzog eine Heirath zwischen seinem Sohne Otto und Agnes, der Erbtochter des Pfalzgrafen, und gelangte nach des Pfalzgrafen Tode zum ruhigen Besitze der Würde und der damit verbundenen Länder.

Nach dem Tode der letzten Grafen von Kirchberg und Eggmühl, von Sulzbach und von Nietenburg, verband er deren Länder mit Bayern; vom Bischoff von Regensburg kaufte er Königswertth und Trisbach; auch baute er die Städte Straubingen und Landau, vollendete den Bau von Landshut, der damaligen Residenz, und umgab Braunau mit Mauern. Künste und Handwerke gediehen jetzt innerhalb der Städte.

Nachdem der Sohn des Kaisers Friedrichs 2, Heinrich, zum teutschen Könige gewählt, und ihm von seinem Vater, der sich in Sicilien aufhielt, die Regierung Deutschlands übertragen worden war, übergab der Kaiser dem Herzoge die Leitung seines Sohnes. Als nun der Kaiser vom Papste mit dem Banne belegt wurde, und sein Sohn, auf Veranlassung des Papstes, sich gegen ihn empörte, mißbilligte Ludwig die Maßregeln des jungen Königs. Der Herzog ward ermordet in der Nähe von Kehlheim von einem Unbekannten, der ihm einen Brief brachte (1231), und der Verdacht dieses Meuchelmordes fiel nicht ohne Grund auf den König Heinrich.

(In den Zeiten des Mittelalters, wo der teutsche König keine feste Residenz, wohl aber viele Palläste innerhalb des Reiches hatte, die er abwechselnd besuchte und bewohnte, waren die Pfalzgrafen ursprünglich die Administratoren dieser Palläste und die königlichen Rentmeister in denselben. Keiner unter ihnen galt mehr, als der Pfalzgraf am Rheine, der, nach der Zertrümmerung des alten rheinfränkischen Herzogthums, im kaiserlichen Pallaste zu Aachen wohnte, wo Karl der Große sich besonders in seinen letzten Regierungsjahren aufgehalten hatte. Der Pfalzgraf am Rheine war kaiserlicher Hofrichter, zu dessen Sprengel besonders Lothringen auf dem linken Rheinufer gehörte; auch existirte kein Herzog in der ihm anvertrauten Provinz. Er war in Abwesenheit und bei dem Tode des teutschen Königs Vicarius des Reiches (doch noch nicht in dem spätern staatsrechtlichen Sinne dieser Würde). Die andern Pfalzgrafen (zu Tübingen, die Scheyerschen oder Wittelsbachischen, die sächsischen etc.) gehörten nur zum Grafenstande; der Pfalzgraf am Rheine aber war Erzfürst des Reiches, und in der Folge der erste weltliche Fürst unter den Churfürsten, welche den Kaiser wählten. — Bis auf die Zeiten des Wittelsbachischen Hauses ertheilten die teutschen Könige diese Würde bei jeder Vacanz von neuem; doch folgte nicht selten der Sohn dem Vater in derselben. — Wenn nicht schon Eberhard, der Bruder Konrads I, von seinem Bruder diese Würde zuerst erhielt; so war doch gewiß Hermann zu Otto's I Zeiten Pfalzgraf beim Rheine. Im Jahre 1156 ernannte Kaiser Friedrich I seinen Stiefbruder Konrad von Hohenstaufen zu dieser Würde, und schenkte ihm Heidelberg, wo er das Schloß erbaute.

Ihm folgte ihm Jahre 1195 sein Schwiegersohn, Heinrich von Braunschweig, und diesem der Herzog Ludwig von Bayern, und dann dessen Sohn, Otto der Erlauchte, der sich mit Heinrichs Tochter vermählt hatte. Damals gehörten der Reichgau mit Heidelberg, die Grafschaft Zweibrücken und die Herrschaft Bacherach zur Pfalzgrafschaft).

Otto der Erlauchte (illustis).

Kaum war Otto der Erlauchte, der bereits vier Jahre die Pfalzgrafschaft am Rheine verwaltet hatte, seinem Vater in Bayern gefolgt, als der teutsche König Heinrich, unzufrieden über die Anhänglichkeit der Wittelsbacher an seinen Vater, den Kaiser Friedrich 2, in Bayern einfiel, und das Land verwüstete. Nachdem der Kaiser den abtrünnigen Sohn seiner Würde entsetzt, und ihm, mit Zustimmung der Deutschen, seinen zweiten Sohn Konrad zum Nachfolger in Deutschland gegeben hatte, unterstützte der Kaiser den Herzog gegen den Herzog Friedrich den Streitbaren von Oestreich, der Scharding niederbrannte, und die umliegende Gegend verheerte. — Doch als der Kaiser in einer Grenzstreitigkeit zwischen dem Herzoge und dem Bischoffe von Freysingen gegen den Herzog entschied, neigte sich dieser auf kurze Zeit auf die Seite des Papstes, Gregors 9, des unversöhnlichen Feindes des Kaisers, der den Bann über ihn ausgesprochen hatte. Da aber der päpstliche Legat, Albert aus Böhmen, der den päpstlichen Bann öffentlich in Bayern verkündigte, durch Aufwiegelung ablicher Vasallen Unruhen in Bayern erregte, entfernte ihn der Herzog aus dem Lande, und versöhnte sich wieder mit dem Kaiser, weshalb auch er und sein Land vom Papste Innocenz 4 mit dem Banne belegt wurde. In dieser Zeit geschah es, daß die Bischöffe,

welche 1243 zum letztenmale den bayrischen Landtag zu Passau besuchten, sich von der Abhängigkeit losrisen, in welcher sie bisher zum Herzoge gestanden hatten.

Für die Erweiterung seines Staates sorgte Otto, indem er mit der rheinischen Pfalz die Herrschaften Mosbach, Waldorf und Sinzheim, die Hälfte der Grafschaft Katzenellenbogen und die Vogtei über das Kloster Lorch, und mit Bayern die erledigten Lehen des letzten Grafen von Palen, des letzten Grafen von Bogen (wozu auch die Burggrafschaft Regensburg gehörte), des letzten Grafen von Andechs und Diessen, und die ihm vom Kaiser Friedrich 2 als Reichslehen ertheilte Grafschaft Schärding und Neuburg, so wie die dem letzten Grafen von Wasserburg, wegen der Aufnahme eines Unruhestifters, entriessene Grafschaft Wasserburg verband.

Otto starb im J. 1253 (29 Nov.), im siebenten Jahre, daß er und sein Land im Kirchenbanne waren.

24.

Ludwig in Oberbayern (geb. 1229, † 1294).	Heinrich in Niederbayern (geb. 1235, † 1290) und nach dessen Tode seine Söhne: Otto, Ludwig und Stephan.
---	--

Nach Otto's des Erlauchten Tode folgten seine beiden Söhne, Ludwig und Heinrich, in einer gemeinschaftlichen Regierung; doch befand sich Heinrich bei des Vaters Tode bei seinem Schwiegervater, dem Könige Bela von Ungarn. Ludwig *) befreiete,

*) Er heißt der Strenge (Strenuus), weil er, eifersüchtig über seine Gemahlin, Maria von Brabant, dieselbe zu Donauwerth (19 Jan. 1256) enthaupten ließ; vgl. Pez, Scriptt. rer. austr. T. 2, p. 404.

mit beträchtlichen Opfern, Bayern von dem Kirchenbanne, wodurch er die Unzufriedenheit seines Bruders Heinrich erregte. Dies veranlaßte 1255 eine Theilung zwischen beiden Brüdern, in welcher Ludwig, außer der Pfalzgraffschaft am Rheine mit der Churstimme, Oberbayern (mit den Städten München, Ingolstadt, Wasserburg, die meisten bayrischen Besitzungen im Nordgau, die Burggrafenwürde zu Regensburg ic.) und Heinrich Niederbayern (mit den Städten Landshut, Straubing, Detting, Burghausen, Kehlheim, Schärding, Braunau, Landau, Cham, Sulzbach und den Burggrafengerichtsamern zu Regensburg) erhielt. Gemeinschaftlich blieb ihnen der Titel Pfalzgraf am Rheine, Herzog in Bayern, und das Recht der Succession beim Erlöschen der einen Linie.

Gegen den König Ottokar von Böhmen, der sich, nach dem Erlöschen des Babenbergischen Mannstammes, des Herzogthums Oestreich bemächtigt hatte, und die Grafschaften Schärding und Neuburg in Anspruch nahm, unterstützte Ludwig seinen Bruder Heinrich. — Das Pfalzgrafenamt in Bayern kam, nach dem unbeerbten Tode des Pfalzgrafen Raspo, an die niederbayrische Linie. — An beide bayrische Familien aber fiel die Erbschaft Konradins, des letzten Sproßlings der Hohenstaufen, Sohnes des Königs Konrad 4 und der bayrischen Prinzessin Elisa. Er war von seinem Oheime, Heinrich, zu Landshut erzogen worden, und beschloß, sein Erbreich, Neapel und Sicilien, wieder zu erobern, das der Papst an Karl von Anjou geschenkt hatte. Zu diesem Zuge verpfändete er gegen 2200 Mark Silber mehrere seiner Schlösser und Besitzungen an seine Oheime; auch bestimmte er ihnen seine Erb- und Lehngüter *), wenn

*) die ehemaligen welfischen Familiengüter am Lechrain und im Gebirge.

er nicht zurückkehren sollte. Er ward von seinem Gegner gefangen genommen, der ihn (1269) zu Neapel enthaupten ließ. Seine Erbschaft ward durch ein Austrägalgericht zwischen beide Brüder getheilt. Heinrich erhielt Floss, Parkstein, Weiden und Abelnburg; Ludwig Stadt Amberg, Schloß Hohenstein, die Vogteien von Bilsack, Auerbach, Hersbruck, Neuburg, Neumark, mit den Besitzungen zwischen der Donau, der Wertach und dem Gebirge. Die Rechte über Nürnberg, Augsburg und Nördlingen blieben gemeinschaftlich. — Die Rheinpfalz vermehrte Ludwig durch Bretten, Lindensfels, Alzei *) u. a.

Nach dem Tode des teutschen Kaisers Richard von Cornwallis bestieg Graf Rudolph von Habsburg (1272), besonders durch die Wirksamkeit des Herzogs Ludwig, den teutschen Thron. Ludwig vermählte sich mit Mathilde, der Tochter des neuen Regenten. — Dies veranlaßte den Herzog Heinrich, mit Rudolphs Gegner, dem Könige Ottokar von Böhmen, sich zu verbinden, und seinen Bruder feindlich zu behandeln, dem er sogar die Wahlstimme bei der teutschen Königswahl und den Titel eines Herzogs in Bayern streitig machte, weil sich Ludwig mit der pfalzgräflichen Würde begnügen sollte. Doch Rudolph zog seinem Schwiegersohne zu Hülfe, belegte den Herzog Heinrich mit der Reichsacht, und schlug ihn bei Straubing. Durch Vermittelung des Bischofs Leo von Regensburg kam es zwischen den beiden Brüdern zu einem Vergleich, den aber Heinrich nach zwei Jahren von neuem brach, um mit Ottokar sich zu verbinden; er ward aber wieder besiegt, und starb im Jahre 1290. Seine drei Söhne, Otto, Ludwig und Stephan, übernahmen, nach des Vaters Willen, die Regierung gemeinschaftlich. Sie entzweiten sich mit ihrem Oheime, als dies

*) Tolner, Historia palatina, p. 41 seq.

fer, nach Rudolphs I Tode (1291), die Reichsverwaltung bis zur neuen Königswahl führte, und seinem Sohne Rudolph die Regierung von Oberbayern überließ, der deshalb den herzoglichen Titel annahm. Der Zwist wurde lebhafter, als bei der neuen Königswahl Ludwig seine Stimme dem Herzoge Albrecht von Oestreich seinem Schwager, Otto von Niederbayern die seinige aber dem Grafen Adolph von Nassau gab. Durch den Bischoff Heinrich von Regensburg wurde die Ruhe zwischen beiden Linien hergestellt. — Der Herzog Ludwig starb im Jahre 1294.

25.

Rudolph	Otto. († 1312) u. s. Br. Stephan († 1310)
(† 1319)	
und dessen	Heinrich
Bruder	(† 1333)
Ludwig	Heinrich Otto
(† 1347)	(† 1339) († 1335)
in Ober-	Johann
bayern;	(† 1340)
	in Niederbayern.

Ludwig der Strenge hatte aus seiner zweiten Ehe mit Anna, Tochter des Herzogs von Blogau, einen Sohn Ludwig (geb. 1267), der aber in einem Turniere zu Nürnberg (1290) sein Leben verlor. Aus seiner dritten Ehe mit Mathilde, Tochter Rudolphs von Habsburg, hinterließ er zwei Söhne: Rudolph und den unmündigen Ludwig. Rudolph führte die Regierung allein, und überließ seiner Mutter, die sich wegen ihres jüngern Sohnes Ludwig, der zu Wien erzogen wurde, die Mitregierung anmaßen wollte, einige Ländereien an der Donau. Durch Vermählung mit Mathilde, der Tochter des teutschen Königs Adolphs von Nassau, an das Interesse dieses Hauses geknüpft, kämpfte er gegen seinen Oheim, Albert von Oestreich, der dem Nassauer die teutsche Krone streitig machte. Adolph ward aber (1298)

bei Selheim (unweit Worms) besiegt, und Albert regierte Deutschland nun ohne Nebenbuhler. Doch bald entwickelten sich seine eigennützligen Absichten, als er den Ertrag der Rheinzölle verlangte. Die vier rheinischen Churfürsten widersetzten sich, und verlangten, daß sich Albert, welcher den Adolph von Nassau eigenhändig getödtet habe, vor dem Pfalzgrafengerichte stellen sollte. Die Drohungen Alberts gegen die Churfürsten nöthigten diese, sich zu rüsten; Albert aber warf sich auf jeden derselben einzeln, und besiegte und verheerte ihre Länder. Besonders litt Bayern während dieses Kampfes. Auf Mathildens, der Schwester Alberts von Oestreich, Veranlassung, verlangte jetzt Ludwig von seinem Bruder Rudolph die Theilung der Länder, und Albert befahl sie ihm. Sie regierten seit dieser Zeit gemeinschaftlich. — An beide Brüder fiel damals, nach dem Tode ihres Oheims, des Grafen von Hirschberg, die Grafschaft Sulzbach, mit Ammerthal, Pfaffenhofen, Weidenstein u. a.

Nach der Ermordung des Königs Albert (1308) bestieg Heinrich von Luxemburg den deutschen Thron. Rudolph verlobte seinen ältesten Sohn mit Heinrichs Tochter, und bestimmte ihr, für das zugebrachte Heirathsgut, einige Districte am Rheine. Dadurch fand Ludwig sich in seinen Rechten beeinträchtigt, und verlangte die Theilung ihrer Länder. Die Theilung geschah 1310 zu München. An Rudolph kam der östliche Theil mit München; an Ludwig der westliche (zwischen dem Lech und der Isar) mit Ingolstadt. Die Rheinpfalz blieb gemeinschaftlich. Ueber diese Theilung, mit welcher beide Brüder nicht zufrieden waren, begann Ludwig einen dreijährigen Kampf mit Rudolph, als dessen Resultat (1313) die Theilung aufgehoben und die gemeinschaftliche Regierung erneuert wurde.

Nach dem Tode des Kaisers Heinrich 7 (1313) strebte Herzog Friedrich der Schöne von Oestreich

nach der teutschen Krone; seine beiden Vettern, Rudolph und Ludwig von Bayern, hatten ihm ihre Stimmen versprochen. Der Sohn des vorigen Kaisers, der König Johann von Böhmen, bildete aber gegen die Absichten Friedrichs eine Opposition, und Ludwig der Bayer ward (20 Oct. 1314) von den Churfürsten von Mainz, Trier, Böhmen, Johann von Sachsen-Lauenburg und Woldemar von Brandenburg zu Frankfurt zum Könige gewählt; sein Bruder Rudolph, der Churfürst von Köln und der Herzog Rudolph von Sachsen-Wittenberg hingegen hielten es mit Friedrich von Oestreich, den sie am 19 Oct. 1314 zu Sachsenhausen wählten. Nach einem siebenjährigen Kampfe, der traurigen Folge dieser streitigen Königswahl, während dessen die Rheingegenden, Elsaß, Schwaben, Bayern, Franken und Oestreich ununterbrochen verwüstet wurden, erkämpfte Ludwigs Feldherr, der Nürnberger Seyfried Schweppermann, bei Mühldorf (28 Sept. 1322) einen vollständigen Sieg über Friedrichs Heer, und Friedrich selbst ward Gefangener seines Gegners. Da während dieses Kampfes der Pfalzgraf Rudolph auf Friedrichs Seite stand; so mußte er (26 Febr. 1317) seinem Bruder Ludwig seine gesammten pfälzischen und bayrischen Länder gegen ein niedriges Jahrgeld überlassen, und starb im Auslande 1319.

Zur Vergrößerung der Macht seines Hauses gab Ludwig die durch den Tod Waldemars (1319) und dessen Vaters Bruderssohnes Heinrich (1320) erledigte Markgrafschaft Brandenburg, die er als ein heimgefallenes Reichslehen betrachtete, nebst dem Erzkämmereramte (1323) seinem ältesten Sohne Ludwig, mit Uebergehung der Ansprüche des mit dem erloschenen Regentenstamme verwandten askanischen und sächsischen Hauses. — Mit dem Papste, Johann 22, der beide gewählte teutsche Könige nicht anerkannt hatte, zerfiel Ludwig, als teutscher

König, über die italienischen Angelegenheiten, und ward von ihm (1324) in den Bann gethan. Zugleich beabsichtigte der Papst die Wahl des Königs Karl von Frankreich zum teutschen Könige. Dies bewog den König, sich mit seinem gefangenen Gegner zu vergleichen. Er gab ihm (13 März 1325) die Freiheit, wobei Friedrich auf den königlichen Titel verzichtete, und, in Verbindung mit seinen Brüdern, den König Ludwig gegen alle seine Feinde, namentlich auch gegen den Papst, zu vertheidigen versprach. Doch Leopold, Friedrichs Bruder, dachte an keine Ausöhnung mit Ludwig dem Bayer, und als Friedrich sah, daß er sein Versprechen nicht erfüllen konnte, kehrte er (24 Jun.) selbst in seine Gefangenschaft zurück. Doch Ludwig, gerührt von diesem Edelmuthe, errichtete mit ihm (5 Sept. 1325) zu München einen Vertrag, nach welchem beide gemeinschaftlich das Reich, Ludwig in Deutschland und Friedrich in Italien, regieren wollten, der aber nicht vollzogen ward, weil sich die Churfürsten wider jede Gemeinschaft der Reichsregierung erklärten. (Friedrich starb 1330).

Nachdem (1326) der Herzog Leopold von Oestreich gestorben war, glaubte Ludwig der Deutschen so versichert zu seyn, daß er (1327) nach Italien zog, und sich zu Mailand zum Könige der Lombardei, und zu Rom zum Kaiser krönen ließ, wobei er den Papst Johann (1329) absetzte, und Nicolaus 5 bestätigte. Doch behauptete sich Johann 22, nach des Kaisers Abreise, bei seiner Würde, und belegte (1331) das ganze teutsche Reich mit dem Interdicte.

Auf seiner Rückreise aus Italien errichtete Ludwig zu Pavia einen Theilungsvertrag (3 Aug. 1329) mit den Söhnen seines verstorbenen Bruders: Rudolph 2 und Ruprecht 1, und mit Ruprecht dem jüngern, dem Enkel des bereits 1327 verstorbenen ältesten Sohnes Adolphs, in welchem er denselben die rheinische Pfalz (nun Unterpfalz genannt) und denje-

nigen Theil von Bayern im Nordgau überließ, der seit dieser Zeit den Namen der Oberpfalz führte, für sich aber bloß Oberbayern behielt. (Niederbayern kam nicht in die Theilung, weil damals noch die Seitenlinie daselbst regierte). Zugleich wurde in diesem Vertrage bestimmt, daß kein Theil seine Länder und Güter an andere verkaufen, vertauschen, oder sonst veräußern, die pfälzische Churstimme zwischen beiden Linien wechseln, und nach dem Erlöschen des Mannsstammes der einen Linie die Prinzen der andern succediren sollten. Dieser Vertrag *), der von beiden Theilen beschworen und durch die Willbriefe der Churfürsten anerkannt wurde, blieb bis auf die neuesten Zeiten das wichtigste Hausgesetz der Wittelsbachischen Dynastie.

Die Zwissigkeiten mit dem Papste dauerten auch (1334) unter Johanns 22 Nachfolger, Benedict 12, fort. Da erklärten endlich (1338) auf einem Reichstage zu Frankfurt die Stände des Reichs, daß der Kaiser berechtigt sey, das Interdict aufzuheben, und die Geistlichkeit mit Gewalt zur Haltung des Gottesdienstes zu nöthigen; auch schlossen die Churfürsten, die sich vom Papste in ihrem Wahlrechte beschränkt sahen (mit Ausnahme des Königs von Böhmen), den ersten Churverein, nach welchem der von der Mehrheit der churfürstlichen Stimmen gewählte König, kraft dieser Wahl, rechtmäßiger Regent von Deutschland seyn, und keiner päpstlichen Bestätigung bedürfen solle. Zugleich hob (8 Aug.) der Kaiser das päpstliche Interdict im Reiche aus kaiserlicher Machtvollkommenheit auf.

In Niederbayern regierten, nach ihres Bruders Ludwig frühzeitigem Tode (1296), die beiden

*) Dieser Tractat bei Mettenhofer, S. 221 ff. u. Adlzreiter Annual. T. 2, p. 40 seq.

Brüder, Otto und Stephan, gemeinschaftlich. Der ältere ward (1305), weil seine Mutter die Tochter Bela's 4 war, nach dem unbeerbten Tode des Königs Andreas 3, zum Könige von Ungarn gewählt, und dem Prinzen Ladislaw, dem Sohne des Königs Wenzeslaus von Böhmen, als Gegenkönig aufgestellt, wodurch aber Otto mit dem römischen Könige Albert 1 in Streitigkeiten verwickelt, und, durch die Rabalen desselben, 1307 in Siebenbürgen von Ladislaw gefangen genommen wurde. Er rettete sich zwar (1308) durch die Flucht; Albert aber hatte während der Zeit Niederbayern verwüstet. Mitten unter den Anstalten, mit einem Heere nach Ungarn zu ziehen, starb Otto (9 Sept. 1312), und hinterließ einen Sohn, Heinrich den jüngern, der Matterberger genannt, weil er auf dem Schlosse Matterberg erzogen wurde). Sein Bruder Stephan war vor ihm (21 Dec. 1310) gestorben, mit Hinterlassung zweier Söhne, Heinrichs des ältern, und Otto's. Ueber diese drei unmündige Prinze führte der Herzog Ludwig aus der oberbayrischen Linie die vormundschaftliche Regierung (bis 1322). Doch starben diese Fürsten des niederbayrischen Hauses bald nach einander; Heinrich der jüngere im Jahre 1333, Otto 1335, und Heinrich der ältere 1339, dem sein minderjähriger Sohn, Johann, schon 1340 im Tode folgte. Mit diesem Prinzen erlosch die niederbayrische Linie, die nur 85 Jahre bestanden hatte. — Der Kaiser Ludwig vereinigte jetzt, nach dem Willen der Stände, ganz Niederbayern mit Oberbayern, ohne auf die Ansprüche der Pfalzgrafen am Rheine und der Herzoge von Oestreich Rücksicht zu nehmen. Erst nach des Kaisers Tode (1348) erhielten die Pfalzgrafen von dem Sohne des Kaisers in einem Vertrage zu Ingolstadt für ihre Ansprüche 60,000 Gulden, wogegen sie ihren Rechten entsagten, und sich bloß die künftige Erbfolge nach dem Erlös-

schen des bayrischen Mannstammes vorbehielten, wodurch der Vertrag von Pavia auch auf Niederbayern ausgedehnt wurde.

Noch brachte Ludwig, durch Vermählung der (von ihrem Gemahle, dem böhmischen Prinzen Johann Heinrich geschiedenen) Erbgräfin von Tyrol, Margaretha Maultasch, mit seinem Sohne, Ludwig, dem Markgrafen von Brandenburg, (1342) die Grafschaft Tyrol an seine Familie *); so wie er von seinem Schwager, dem Grafen Wilhelm 4, (1345), Hennegau, Holland, Seeland und Friesland erbt.

Durch die Bemühungen des Papstes Clemens 6 ward dem Kaiser (1346) in Karl von Luxemburg (nachher Karl 4) ein Gegenkönig entgegengesetzt; doch konnte dieser sich erst nach Ludwigs Tode (11 Oct. 1347) in dieser Würde behaupten. — Durch ein neues Gesetzbuch für Oberbayern, und eine Gerichtsordnung für Niederbayern, so wie durch das der Stadt München ertheilte Stadtrecht, hatte Lud-

*) Kaiser Friedrich 1 hatte, nach Heinrichs des Löwen Achteklärung, den Grafen Berthold 4 von Andechs mit Tyrol belehnt. Dieses Haus erlosch mit dem Grafen Otto 3 (1248), und Albert erhielt die erledigte Grafschaft, starb aber 1254 ohne männliche Erben. Seine Schwiegeröhne, der Graf Mainhard zu Görz und der Graf Gebhard zu Hirschberg, theilten jetzt das Land als Erbschaft. Der letztere erhielt das obere und untere Innthal; der erstere das übrige Tyrol, mit Einschluß der Besitzungen in Kärnthen und Friaul. Durch Kauf vereinigte Mainhards Sohn, Mainhard der jüngere, den hirschbergischen Antheil an Tyrol mit seinem Erbe. Der letzte männliche Erbe dieses Hauses, Heinrich, starb 1335, und hinterließ die Grafschaft seiner Tochter Margaretha, die, wegen ihres Aufenthalts auf dem Schlosse Maultasch, den Beinamen Maultasch erhielt.

wig auch für die innere Organisation seiner Länder wohlthätig gesorgt.

Phil. Melanthen, de Ludovico Bavaro oratio; — in f. declamat. T. 3.

I. Geo. Herwart ab Hohenburg, Ludovicus IV imp. defensus, 2 Tomi. Monach. 1618 sq. 4. (Edit. emend. 1621) gegen die Beschuldigungen des Mönchs Bzovius: Christ. Gewold, defensio Ludovici IV. imp. contra Abr. Bzovium. Ingolst. 1618. 4.

Die Geschichte der Oberpfalz, die seit 1329 als eignes Land erscheint, ist sehr zweckmäßig bearbeitet in:

F e ß m a i e r, Versuch einer Staatsgeschichte der Oberpfalz, seitdem sie Oberpfalz heißt. Landsh. 1803. 8. (S. 18 f. sind die Theile im Einzelnen angegeben, aus welchen die Oberpfalz gebildet wurde.)

26.

Die sechs Söhne des Kaisers Ludwig. — Ludwig, Stephan, Ludwig (der Römer), Wilhelm, Albert, Otto.

Ludwig der Bayer hinterließ von seiner ersten Gemahlin Beatrix (Tochter des Herzogs von Masovien, † 1320) zwei Söhne: Ludwig (Markgraf von Brandenburg, der mit seiner Gemahlin Tynrol erhielt) und Stephan (fibulatus), — und von seiner zweiten Gemahlin Margaretha (Tochter des Grafen Wilhelms 3 von Holland) vier Söhne: Ludwig (den Römer, weil er zu Rom 1328 geboren worden war), Wilhelm, Albert, Otto.

Die sechs Söhne regierten, nach des Vaters Tode, zwei Jahre gemeinschaftlich. Der Churfürst Ludwig gab dem Gegner Karls 4 von Böhmen, dem Grafen

Günther von Schwarzburg, seine Stimme zur teutschen Königswürde, der aber bereits 1349 starb, worauf Karl allgemein als teutscher König anerkannt wurde.

In der Theilung zu Landsberg (1349) erhielten der Churfürst Ludwig, Ludwig der Römer und Otto Oberbayern; Stephan, Wilhelm und Albert aber Niederbayern, wozu die beiden letztern noch wegen ihrer Mutter die niederländischen Provinzen bekamen, auf welche Ludwig der Römer noch beim Leben seines Vaters verzichtet hatte.

Der Churfürst Ludwig, der beständigen Unruhen und des Kampfes gegen den Pseudo-Woldemar, so wie der Intriguen des luxemburgischen Hauses müde, trat bereits 1350 die Mark Brandenburg und die Lausitz, doch mit Vorbehalt der Churwürde, an seine Brüder, Ludwig den Römer und Otto, ab, und wählte München zu seiner Residenz, von wo aus er die Unruhen in Tyrol leichter unterdrücken konnte. Nach dem Tode des rheinischen Pfalzgrafen Rudolphs 2 (1353) hätte zwar, in Ungemessenheit zu dem Vertrage von Pavia, die Chur auf das bayrische Haus übergehen sollen; allein der Kaiser Karl 4 bestätigte sie, nebst dem Erztruchseßamte, dem pfälzischen Hause, und die Protestationen des Churfürsten Ludwig und seines Bruders Stephan dagegen blieben vergeblich. Die goldene Bulle brachte die Churwürde abschließend auf die pfälzische Linie des Wittelsbachischen Hauses. Der Churfürst Ludwig starb im Jahre 1361. — Er hinterließ aus seiner zweiten Ehe mit Margaretha Maultasch, der Erbin von Tyrol, einen minderjährigen Sohn, Mainhard. Der Graf Ulrich von Abensberg und einige andere bayrische Große maßen sich die Vormundschaft über denselben an, mußten ihn aber seinem Oheime, dem Herzoge

Stephan, nach München ausliefern. Doch Mainhard, dem die eingeschränkte Erziehung seines Oheims nicht gefiel, entfloh zu seiner Mutter nach Tyrol, wo er 1363 starb, nicht ohne den Verdacht, von seiner eignen Mutter Gift erhalten zu haben. Nun bestimmte Margaretha Maultasch, die dem bayrischen Hause abgeneigt war, das Haus Oestreich zum Erben von Tyrol, und übergab ihm noch bei ihrem Leben diese Grafschaft. Die Bemühungen des bayrischen Hauses, Tyrol zu behalten, waren vergeblich. Der Kaiser Karl 4 entschied für Oestreich, und Bayern erhielt bloß Kufstein, Kitzbühel, Rottenburg, das verpfändete Schärding zurück, einige Districte am Lech, und eine Summe Geldes für seine Ansprüche.

Ludwig der Römer und Otto erhielten von ihrem ältesten Bruder Ludwig 1350 die Mark Brandenburg, mit Vorbehalt der Churwürde, abgetreten; doch überließ derselbe Ludwig dem Römer 1356 auch diese Würde. Ludwig der Römer starb 1359 ohne Erben.

Otto, des Kaisers Ludwig jüngster Sohn (geb. 1347), ward 1359 nach seines Bruders, Ludwigs des Römers Tode Alleinregent in der Mark Brandenburg. Schon früher hatten Ludwig der Römer und Otto (weil ihr Bruder Stephan sie von der Erbschaft ihres Neffen Mainhard in Oberbayern ausschloß) mit dem Kaiser Karl 4 einen Erbvertrag abgeschlossen, nach welchem Brandenburg an Böhmen fallen sollte, wenn sie ohne Erben stürben. Otto, vermählt mit Karls 4 Tochter, Katharina, führte ein ausschweifendes Leben, das ihn in Schulden stürzte. In einen Kampf mit dem Herzoge von Pommern verwickelt, unterstützte ihn Friedrich, der Sohn seines Bruders Stephan, und diesem wollte er aus Dankbarkeit die Succession in Brandenburg zuwenden, die auch, nach dem Tractate von Pavia, der bayrischen Linie zustand. Friedrich sollte noch, bei Ot-

to's Lebzeiten, die Altmark und Priegnitz pfandweise erhalten. Allein Karl 4 sandte ein Heer in die Mark, und nöthigte ihn (1373), Brandenburg sogleich an ihn gegen 100,000 Gulden abzutreten, wobei sich Otto bloß den churfürstlichen Titel auf Lebenszeit vorbehielt. Er lebte darauf zu Wolfstein bei Landshut, und starb 1379 ohne Erben.

Als nach dem Tode des Grafen Wilhelm 4 von Holland (1345), der von den Friesen erschlagen wurde, seine Schwester, die Kaiserin Margaretha, die niederländische Erbschaft (Holland, Seeland, Friesland und Hennegau) antrat, war sie mit ihrem Sohne Albert dahin abgereiset, dem sie diese Länder überlassen wollte. Die Stände nöthigten sie aber, ihren ältern Prinzen, Wilhelm, dahin kommen zu lassen, der 1345 Statthalter der Niederlande ward. Er zerfiel mit seiner Mutter, und zwischen beiden Theilen kam es 1350 zur offenen Fehde, in welcher Wilhelm siegte, obgleich seine Mutter von den Britten und von Ludwig dem Römer unterstützt wurde. In dem Vergleiche vom Jahre 1352 behielt Wilhelm Holland, Seeland und Friesland; seine Mutter bekam Hennegau, in welcher Provinz er 1356 nach ihrem Tode succedirte. Doch schon im Jahre 1358 verfiel er in Wahnsinn, weshalb er bis zu seinem Tode im Jahre 1377 auf einem Schlosse im Hennegau in Verwahrung gehalten wurde. Er hinterließ keine Erben. Sein Bruder

Albert übernahm, während Wilhelms Wahnsinn, die Regierung der niederländischen Provinzen. Zwei Jahre früher (1356) ward er, wegen seiner bayrischen Besitzungen, nebst seinem Bruder Stephan, in einen Kampf gegen den Kaiser Karl 4 verwickelt, der, aus Abneigung gegen das bayrische Haus, mit den großen bayrischen Vasallen ein geheimes Einverständniß unterhielt. — Albert residirte zu Straubingen, wo

er den Bau des Schlosses vollendet hatte, als er in die Niederlande berufen ward, um wegen des Wahnsinns seines Bruders die Regierung zu übernehmen, die, nach Wilhelms Tode 1377, ganz auf ihn überging. Er hatte viele Fehden mit den Friesen zu bestehen. — Nach seinem Tode (1405) folgte ihm sein ältester Sohn, Wilhelm, der in seiner Ehe mit Margaretha, der Tochter des Herzogs Philipp von Burgund, eine Prinzessin Jacqueline (Jacobäa) erzeugt hatte. (Alberts zweiter Sohn, Albert, erhielt von seinem Vater das Amt Straubingen, starb aber bereits 1399.) Als Wilhelm 1417 ohne männliche Erben starb, resignirte sein Bruder, Johann, der seit 1390 Bischoff von Lüttich war, dieses Bisthum, und übernahm die Regierung der niederländischen Provinzen, die ihm die Tochter seines Bruders, Jacqueline, streitig machte. Sie war mit dem Dauphin Johann, Sohn Karls 6 von Frankreich, vermählt gewesen, und lebte als Wittwe bei ihrem Vater, als dieser starb. Durch ihre zweite Vermählung mit dem Herzoge Johann von Brabant und Limburg, einem nahen Verwandten des Herzogs Philipp des Guten von Burgund, verschaffte sie sich die Unterstützung dieses mächtigen niederländischen Hauses. Nach einem vieljährigen Kampfe zwischen ihr und ihrem Oheime, Johann, kam, durch Vermittelung des Herzogs von Burgund, 1419 ein Vergleich zu Stande, in welchem sie zum Besitze von Hennegau, der Herzog Johann aber zum Besitze von Holland, Seeland und Friesland gelangte. Dennoch ward der Kampf erneuert, und Jacqueline, geschieden vom Herzoge Johann von Brabant, und zum drittenmale vermählt mit dem Herzoge Humphred von Glocester, dem Bruder des Königs Heinrich 5 von England, erkaufte den Hans von Fliet, der dem Herzoge Johann Gift beibrachte. Johann starb 1424 ohne Erben. Seine Besizung Straubingen fiel an die bayrische Linie. (Jacqueline ward von ihrem

Gemahle, dem Herzoge von Glocester, verlassen, nachdem ihn der Herzog Johann von Brabant und Philipp von Burgund besiegt hatten. Die Unruhen dauerten fort, und Jacqueline vermählte sich von neuem mit ihrem Generale Franco von Borselem, den aber 1433 der Herzog von Burgund verhaften ließ. Für seine Befreiung überließ sie alle ihre Länder dem Herzoge Philipp von Burgund, und starb kinderlos 1436. — So verlor das bayrische Haus die schönen niederländischen Provinzen.)

Der Herzog Stephan (fibulatus), des Kaisers Ludwig zweiter Sohn, hatte in der Theilung der bayrischen Länder, nebst seinem Bruder Albert, Niederbayern erhalten, welches er mit diesem wieder theilte, und zu Landshut regierte. Nach seines Neffen Mainhards Tode nahm er von dessen Antheile an Oberbayern (ohne auf Ludwigs des Römers und Otto's Mitansprüche Rücksicht zu nehmen) Besitz; auch wollte er sich in den Besitz von Tyrol setzen, und ward dabei von seinem Bruder Albert und mehreren teutschen Fürsten unterstützt. Demungeachtet konnte er nichts gegen das Haus Oestreich ausrichten, auf dessen Seite Kaiser Karl 4 stand. — Mit seinem Bruder Otto machte er gemeinschaftlich einen Kreuzzug; vergeblich aber war seine Protestation, als dieser 1373 die Mark Brandenburg an den Kaiser Karl 4 verkaufte. Er starb 1377, und hinterließ drei Söhne: Stephan, Friedrich und Johann.

Die Urkunde der Landberger Theilung bei Mettenhofer, S. 265 ff. und die Cessionurkunde der Mark Brandenburg an Ludwig, ebend. S. 239 ff. —

Die Abtretung der Mark an Böhmen in Falkensteinii cod. dipl. Brandenb.

For. Westenrieder, Betrachtungen über Ludwig den Brandenburger. Münch. 1793. 4.

For. Westenrieder, über Berichtigungen der Regierungsgeschichte des Herzogs Mainhard. München 1792. 4.

Ueber die bayrisch = holländische Linie:

Codex diplomaticus Hollandino - bavaricus ab anno 1335-1417, in Fischeri noviss. script. ac monum. Germ. collect. (1781), T. 2.

27.

Stephan, Friedrich, Johann.

Die Söhne des Herzogs Stephan führten die gemeinschaftliche Regierung des Landes 15 Jahre. Nach dem Tode des Kaisers Karl 4 (1378), der dem bayrischen Hause die Kaufsumme für Brandenburg schuldig geblieben war, und der durch seine Vermählung mit Anna, Tochter des Churfürsten Rudolfs 2 von der Pfalz (1349), so wie durch Kauf beträchtliche Districte der Oberpfalz an Böhmen gebracht hatte, vereinigten sich die bayrischen Herzoge mit ihren Vettern in der Pfalz, und brachten in dem Kriege mit Wenceslaus von Böhmen die entrissenen Theile der Oberpfalz wieder an ihr Haus. Beide Linien theilten dieselben zu Ingolstadt, in welcher Theilung Sulzbach, Laufzen, Floss, Parkstein und Weiden an die bayrische Linie kamen.

Die unthätige Regierung des Königs Wenceslaus bewirkte die Stiftung zweier Bündnisse in Deutschland, des schwäbischen Städtebundes und des Löwenbundes, durch welche die einzelnen Glieder des Reiches, gegen die Beeinträchtigungen ihrer Reichsmitstände, in dem Besitze ihrer Rechte sich behaupten wollten. Die bayrischen und pfälzischen Fürsten waren Mitglieder des Löwenbundes; Wenceslaus begünstigte anfangs die Städte. Der verheerende Kampf zwischen beiden ward erst 1389 durch die vom Könige Wenceslaus decretirte Auflösung des Städtebundes beendigt, welche der Herzog Friedrich von Bayern bei dem Könige Wenceslaus bewirkt hatte.

Auf Veranlassung des Herzogs Johann, der sich hauptsächlich mit der Jagd beschäftigte und deshalb von seinen Brüdern, Stephan und Friedrich, größtentheils von der Besorgung der Regierungsangelegenheiten ausgeschlossen worden war, kam zwischen den drei Brüdern zu München 1392 eine Theilung des Landes in drei Linien zu Stande. Stephan, der seinen Regierungssitz zu Ingolstadt nahm, ward der Stifter der Ingolstädtischen, Friedrich, der zu Landshut residirte, und ganz Niederbayern, mit Ausnahme von Straubingen, erhielt, Stifter der Landshutischen, und Johann, der zu München wohnte, Stifter der Münchner Linie. Der Straubingische Landestheil gehörte damals noch der holländischen Linie.

(Als der Herzog Johann von Straubingen-Holland 1425 ohne Erben starb, regierten zu Ingolstadt Ludwig (barbatus), zu Landshut Heinrich (dives), und zu München Ernst und Wilhelm 3. Ihre Versuche, die holländische Erbschaft an sich zu bringen, blieben fruchtlos; aber selbst der Straubingische Landestheil sollte ihnen entrisen werden. Der Kaiser Sigismund nahm ihn in Anspruch, weil die Herzoge von Bayern, ohne Zuziehung und Bestätigung des Kaisers, ihre Theilungen gemacht, Kriege geführt, und Frieden und Bündnisse geschlossen hätten, und der Herzog Albert 5 von Oestreich glaubte sich zur Erbschaft berechtigt, weil seine Mutter Johanna die Schwester des verstorbenen Herzogs Johann war. Die Herzoge zeigten aber dem Kaiser, daß ihr Haus befugt sey, Theilungen ohne kaiserliche Ratification zu schließen, und dem Herzoge von Oestreich, daß nach den bayrisch-pfälzischen Hausgesetzen keine Tochter erben könne, so lange noch die Seitenlinien des Mannsstammes existirten. Aus demselben Grunde habe auch Oestreich, bei dem Erlöschen des ersten niederbayrischen Hauses im Jahre 1340,

keine Ansprüche auf dieses Land gemacht, obgleich eine Prinzessin desselben, Elisabeth, mit dem österreichischen Prinzen Otto, Bruder Friedrichs des Schönen, vermählt gewesen wäre. — Die Herzoge theilten also 1429 die Straubingische Erbschaft in 4 Theile, von welchen Schärding, Neuhausen, Tiefenstein etc. an Ludwig, Ratterberg, Bilshofen etc. an Heinrich, Straubingen, Bogen, Mitterfels etc. an Ernst, und Kehlheim, Abach, Wildenstein etc. an Wilhelm kamen).

28.

Linie von Bayern = Ingolstadt bis zu deren Erlöschen im Jahre 1447. — Stephan 2 † 1413; sein Sohn Ludwig (barbatus), † 1447, und dessen Sohn Ludwig der Höckerichte (gibbosus), † 1445.

Der Herzog Stephan 2 von Ingolstadt war kriegslustig, verschwenderisch, und hatte mehrere Streitigkeiten mit seinen Brüdern. Nach dem Tode seines Bruders Friedrich von Landshut, stand ihm und dem Herzoge Johann von München die Vormundschaft über Friedrichs Sohn, den minderjährigen Heinrich, zu; er maßte sich aber größere Rechte deshalb an, und bekriegte seinen Bruder Johann und dessen Allirten, den Bischoff von Freysingen. Auch nach Johans Tode (1397) beunruhigte er dessen Länder. Stephan starb 1413.

Ihm folgte sein Sohn Ludwig (barbatus), ein fehdelustiger Mann. Er verunelnigte sich, in Gegenwart des Kaisers Sigismund, auf der Kirchenversammlung zu Kostnitz mit seinem Vetter, dem Herzoge Heinrich von Landshut, woraus ein mehrjähriger, für die Länder beider Fürsten verheerender, Kampf hervorging. Eben so bekriegte er seine Münchner Vettern, Ernst und Wilhelm 3. — Durch seine Schwester Elisabeth, die

an den geisteschwachen König von Frankreich, Karl 6, vermählt war, ward er nach Paris gezogen, wo er nicht nur vielen Antheil an den Regierungsgeschäften nahm, sondern auch an Luxus und Pracht sich gewöhnte.

Seinen rechtmäßigen Sohn, Ludwig, wegen seines hohen Rückens der Höckrichte genannt, vernachlässigte er, wogegen er seinen natürlichen Sohn, Wieland Freyberger, begünstigte. Der Zwist zwischen Vater und Sohn ward ernsthafter, als sich der letztere 1438, gegen seines Vaters Willen, mit Margaretha, Tochter Friedrichs I von Brandenburg, vermählte. Der Bruder der Margaretha, Albert Achill, unterstützte seinen Schwager, und führte den Herzog Ludwig, nachdem beide Schwäger die Stadt Neuburg an der Donau, wo sich Ludwig aufhielt, eingenommen hatten, 1443 als Gefangenen nach Anspach. Der alte Herzog wollte durchaus das vom Markgrafen geforderte Lösegeld für seine Befreiung nicht entrichten. Nach seines Sohnes, Ludwigs des Höckrichten, Tode 1445 lösete ihn endlich der Herzog Heinrich von Landshut 1446 für 32,000 Gulden vom Markgrafen Albert aus dessen Gefangenschaft; er betrug sich aber gegen denselben so hart und anmaßend, daß ihn dieser zu Burgshausen verwahrte. Für seine Befreiung verwandten sich der Kaiser Friedrich 3, der König von Frankreich und die teutschen Churfürsten; doch Ludwig starb 1447, noch ehe er befreiet wurde, und seine Länder fielen an den Herzog Heinrich von Landshut.

29.

Linie von Bayern-Landshut, bis zu deren Erlöschen im Jahre 1503. — Friedrich, †1393; sein Sohn: Heinrich (dives) †1450; dessen Sohn: Ludwig, †1479, und dessen Sohn: Georg (dives), †1503,

Der Herzog Friedrich hatte in der Theilung vom Jahre 1392 Landshut erhalten, und, wegen

der Fruchtbarkeit und Bevölkerung seiner Länder seinen Brüdern eine jährliche Summe zu zahlen versprochen, die er auch bis zu seinem Tode entrichtete. Von seiner mailändischen Gemahlin Magdalena hinterließ er zwei Söhne, Johann (der bereits 1396 starb), und Heinrich, den Reichen.

Während Heinrichs Minderjährigkeit führten seine Oheime, Stephan von Ingolstadt und Johann von München, die Vormundschaft durch einige Höflinge, welche durch übermäßige Auflagen die Bürger drückten, die sich dadurch in ihren von den vorigen Herzogen erhaltenen Befreiungen gekränkt fanden, und Hülfe bei dem Kaiser Ruprecht suchten. Verleitet durch die Höflinge, machte ihnen der nun volljährig gewordene verschwenderische Herzog Heinrich diesen Schritt zum Verbrechen, und confiscirte die Güter mehrerer Magistratspersonen zu Landshut, die er des Landes verwies. Dies veranlaßte eine Verschwörung der Bürger zu Landshut gegen die Rathgeber des Herzogs, die aber entdeckt und von dem Herzoge hart geahndet wurde. Bald aber ging er von dem Systeme der Verschwendung zur Sparsamkeit über; denn er fühlte die Erschöpfung seines Landes. Er entließ die überflüssigen Hofdiener, stand selbst neun Jahre für Sold in den Diensten des teutschen Ordens in Preußen, der damals gegen Polen und Litthauen kämpfte, und ließ die Revenüen des Landes von einem Geistlichen verwalten, der davon die Schulden tilgte, und dem Herzoge bei dessen Rückkehr eine bedeutende Summe übergab. — Seine Streitigkeiten mit dem Herzoge Ludwig dem Bärtigen sind unter der Geschichte der Ingolstädtischen Linie erzählt worden. — Er vergrößerte seinen Landestheil nicht nur durch das Drittheil der Straubingischen Erbschaft (1425), sondern auch durch den Anfall der Länder der Ingolstädtischen Linie (1447), von welcher die Hälfte an den

Herzog Albert von München hätte fallen sollen. Er starb 1450.

Sein Sohn Ludwig erwarb sich Verdienste um den Bergbau, den Handel und die Salinen, um dadurch seine Finanzen zu verbessern; auch vertrieb er alle Juden aus seinem Lande. Die Universität, Ingolstadt eröffnete er im Jahre 1472. — Ein Heereszug Ludwigs gegen die Stadt Donauwerth welche während Ludwigs des Värtigen Regierung unter die Reichstädte aufgenommen worden war, bewirkte, daß Kaiser Friedrich 3 den Reichskrieg gegen ihn erklärte. Der Markgraf Albrecht von Brandenburg führte die Reichstruppen gegen ihn an. Nun zog zwar Ludwig (1458) seine Bayern aus Donauwerth; er verbot aber seinen Unterthanen, vor dem kaiserlichen Landgerichte zu erscheinen, welches Markgraf Albrecht zu Radolzburg hielt. Die Fehde zwischen beiden begann, und wurde um so heftiger, als Ludwig, bei einer Zusammenkunft mit dem Markgrafen zu Nürnberg (1459), das kaiserliche Decret zerriß, in welchem diesem das Reichschultheissenamt übertragen worden war. Der Kaiser erklärte den Herzog in die Acht, und der Krieg ward von beiden Theilen sehr verheerend geführt, bis endlich Ludwig (19 Jul. 1462) den Markgrafen bei Siengen in Schwaben besiegte, und der Friede zu Prag (1463), unter Vermittelung des böhmischen Königs, abgeschlossen wurde. — Bei seinem Tode 1479 hinterließ er, aus seiner Ehe mit Amalia, der Tochter des Churfürsten Friedrichs des Sanftmüthigen von Sachsen, einen Sohn, Georg den Reichen.

Georg zog sich den Unwillen des Kaisers Friedrichs zu, daß er, ohne dessen Vorwissen, die Markgrafschaft Burgau einlösete (1479), welche dem Herzoge Sigismund von Oestreich gehörte, die aber dieser an das Stift Augsburg für 32,000 Ducaten ver-

pfändet hatte. Ob nun gleich der Herzog Sigismund diese Einlösung genehmigte; so hatten doch Georgs Statthalter in Burgau mehrere schwäbische Reichsstände (Prälaten, Grafen und Herren) so beleidigt, daß diese gegen die Herzoge Georg und Albert von München den sogenannten schwäbischen Bund abschlossen. Der römische König Maximilian suchte dem Ausbruche eines innern Krieges im südlichen Teutschlande vorzubeugen, und söhnte den Herzog dadurch mit dem Kaiser seinen Vater aus, daß Georg demselben (1492) Burgau gegen die entrichtete Einlösungssumme überließ, und seine Verbindung mit dem Herzoge Albert von München aufgab. — Das Mißverständniß mit dem letztern ward dadurch erhöht, daß Herzog Georg (1496), der ohne männliche Erben war, seine Tochter Elisabeth, die mit dem Pfalzgrafen Ruprecht sich vermählte, zur Erbin seiner Länder erklärte. Da dies den bayrischen Hausgesetzen zuwider, und der Herzog Albert der präsumtive Erbe war; so suchte dieser seine Rechte bei dem Kaiser Maximilian I, der dieselben auch anerkannte, und dem Herzoge Georg die Bestätigung seines illegalen Testaments verweigerte. Zugleich verband sich Albert mit dem schwäbischen Bunde. Doch Georg vereinigte sich mit den Königen von Frankreich und Böhmen, und den Bischöffen von Würzburg und Bamberg; auch ernannte er seinen Schwiegersohn, den Pfalzgrafen, zum Statthalter seiner gesammten Länder, übergab ihm mehrere bayrische Städte, und überließ ihm kurz vor seinem Tode (1503) die ganze Regierung.

Linie von Bayern = München,

welche den mittelbairisch-bayrischen Mannstamm fortsetzt.

Johann († 1397). Seine Söhne: Ernst († 1438) und Wilhelm († 1435) regieren gemeinschaftlich. — Ernsts Sohn Albert 3 († 1460). Dessen Söhne: Johann († 1463), Sigismund († 1501) und Albert 4 († 1508).

Der Herzog Johann, Stephans (Abulati) jüngster Sohn, hatte in der Theilung vom Jahre 1492 München bekommen. Nach seines Bruders, Friedrichs von Landshut, Tode, führte er gemeinschaftlich mit seinem Bruder Stephan von Ingolstadt die vormundschaftliche Regierung über Friedrichs Sohn, den Herzog Heinrich. Er starb im Jahre 1397.

Seine beiden Söhne, Ernst und Wilhelm, führten eine gemeinschaftliche friedliche Regierung; doch wurden sie mit ihrem Vetter, Ludwig dem Bärtigen von Ingolstadt (S. 28), in Streitigkeiten verwickelt. — Nach dem Erlöschen der Straubingisch-holländischen Linie erhielten sie in der Theilung (1429), nach dem Ausspruche des Kaisers, jeder den vierten Theil der erledigten Länder (S. 27). — Die Hussiten wagten mehrere Streifzüge nach Bayern, wurden aber von den Herzogen mit Erfolg zurückgeschlagen. — Der Herzog Wilhelm starb 1435 unbeerbt, worauf Ernst zum völligen Besitze der Länder der Münchner Linie gelangte. Mit Strenge verfuhr er, in Abwesenheit seines Sohnes Albert, gegen dessen Geliebte, Agnes Bernauerin, die Tochter eines Augsburgerischen Baders, mit welcher sich Albert vermählen wollte. Er befahl dem Hofgerichte zu Straubingen, der Agnes den Proceß zu machen, welche durch den Scharfrichter in der Donau ersäuft ward (12 Oct. 1436). Albert ließ zu ihrem Gedächtnisse zu Straubingen eine Kapelle errichten, und folgte seinem Vater 1438 in der Regierung.

Albert 3, der in seiner Jugend zu Prag bei seines Vaters Schwester erzogen worden war, schlug die, nach des Kaisers Alberts 2 Tode, ihm angetragene böhmische Krone aus (1440), und ermahnte die Böhmen zur Treue gegen den jungen Ladislaw. — Um einem verheerenden Kriege in Bayern selbst auszuweichen, ließ er es geschehen, daß sich Heinrich von Landshut nach dem Erlöschen der Ingolstädtischen Linie (1447) der gesammten Länder derselben bemächtigte, obgleich dem Herzoge Albert die Hälfte derselben gehört hätte. Nur die Herrschaft Schwaben kam an ihn; doch Heinrichs Sohn, Ludwig, überließ ihm noch die Herrschaft Defendorf, und gab ihm 32,000 Goldgulden. Von seiner Gemahlin Anna, einer Tochter des Herzogs Erich von Braunschweig, hatte er fünf Söhne: Johann, Sigismund, Albert, Christoph *) und Wolfgang **). Der Herzog Albert 3 war von dem Nachtheile der Ländertheilungen unter mehrere Brüder so überzeugt, daß er festsetzte, von seinen Söhnen sollten nur die beiden ältesten, und zwar gemeinschaftlich ohne Theilung, die Regierung führen. Er starb 1460, nachdem er seine beiden ältesten Söhne zu Mitregenten angenommen hatte.

Johann und Sigismund folgten dem Vater in einer gemeinschaftlichen Regierung, aber mit sehr verschiedenartigen Charakteren. Johann, zwar tapfer, aber hart und streitsüchtig, wollte seine drei jüngern Brüder zum geistlichen Stande zwingen, und schickte sie auf die Universität Pavia; auch ward er mit dem Herzoge Ludwig von Landshut in Zwist we-

*) Christoph zeichnete sich in den ungarischen und niederländischen Kriegen aus, und starb auf einer Reise nach Palästina 1493 auf der Insel Rhodus.

***) Wolfgang starb 1514 unvermählt.

gen der ungleichen Theilung der Länder der Ingolstädtschen Linie verwickelt. Zum Glücke starb er schon im Jahre 1463 unvermählt, worauf Sigismund die Regierung allein übernahm, ob sich gleich seine Brüder, und besonders Albert, auf die väterliche Verordnung beriefen. Auf das Verlangen der Landstände nahm er 1465 seinen Brudert Albert zum Mitregenten an, und überließ ihm, aus Hang zur Gemächlichkeit, gegen ein ansehnliches Jahrgeld, dieselbe ganz im Jahre 1467. Sigismund starb 1501 unvermählt.

Nachdem Albert 4 (der Weise) die Regierung allein angetreten hatte, verlangte sein Bruder Christoph die Mitregierung. Die Landstände wünschten keine doppelte Hofhaltung, und die Sache ward der Entscheidung des Herzogs Ludwig zu Landshut überlassen, der sich für Alberts Alleinregierung erklärte. Doch Christoph wollte sich dabei nicht beruhigen, und Albert sah sich genöthigt, ihn (1470) verhaften zu lassen; auch erhielt er erst im Jahre 1472 seine Freiheit wieder, und einen Jahrgehalt und einige Städte angewiesen, nachdem sich die Pfalzgrafen und andere Ritter für sein gutes Betragen verbürgt hatten.

Eine Hauptabsicht Alberts 4 war, die Stadt Regensburg, welche bis zu Heinrichs des Löwen Ahtserklärung die Hauptstadt des Landes gewesen war, wieder mit Bayern zu vereinigen; auch hatte der Herzog in dieser Reichsstadt sich so viele Anhänger gebildet, daß ihm die Stadt selbst durch Abgeordnete (1486) die Oberherrschaft anbot. Albert ließ sich huldigen, und legte ein Schloß in der Stadt an. — Ueber diese Besitznahme Regensburgs zerfiel er aber mit dem Kaiser Friedrich 3, seinem Schwiegervater, mit dessen Tochter, Kunigunde, Albert ohne des Vaters Wissen, doch im Einverständnisse mit dem Erzherzoge Sigismund von Tyrol (1487) sich vermählt hatte. Der

Kaiser forderte den schwäbischen Bund gegen den Herzog auf, und belegte die Regensburger (1490) mit der Reichsacht, weil sie auf seine Vorladung nicht erschienen waren, dem Reiche wegen ihres Abfalls von demselben Rechenschaft zu geben. Eine persönliche Zusammenkunft zwischen dem Kaiser und dem Herzoge zu Linz, welche der römische König Maximilian vermittelt hatte, erhöhte nur die gegenseitige Erbitterung, weil der Herzog Regensburg durchaus nicht wieder herausgeben wollte, und bewirkte, daß der Kaiser auch ihn mit der Reichsacht belegte. Endlich stellte doch (1492) der König Maximilian den Frieden wieder her, und bewog seinen Schwager, Regensburg aufzugeben.

Als Herzog Georg von Bayern und Landshut, gegen die bayrischen Hausgesetze, die Succession in seinem Lande (1503) seinem Schwiegersohne, dem Pfalzgrafen Ruprecht zuwenden wollte, entschied der Kaiser Maximilian für den Herzog Albert 4, dem er die Belehnung über die erledigten Besitzungen der Landshuter Linie ertheilte, und zugleich den Pfalzgrafen Ruprecht und die Niederbayrischen Landesstände ernstlich erinnerte, nichts gegen die teutschen Reichs- und Lehengesetze, so wie gegen die bayrischen Hausverträge zu unternehmen. Nichts desto weniger bemächtigten sich die Jngolstädter des Schlosses Burgshausen, wo der Schatz des Herzogs Georg aufbewahrt wurde, und des Schlosses zu Landshut für den Pfalzgrafen. Doch im Jahre 1504 sprach der Kaiser auf dem Reichstage zu Regensburg die erledigten Länder dem Herzoge Albert und dessen Bruder Wolfgang völlig zu, und belegte den Pfalzgrafen Ruprecht, wegen gewaltthätiger Einnahme mehrerer bayrischer Städte, mit der Reichsacht. Ein verwüstender Kampf begann nun zwischen beiden Theilen und ihren Bundesgenossen in Bayern und in der rheinischen Pfalz. Albert ward vom Markgrafen Friedrich von Bran-

denburg, vom Landgrafen Wilhelm von Hessen, vom Herzoge Ulrich von Wirtemberg, vom schwäbischen Bunde und der Stadt Nürnberg, der Pfalzgraf aber von Böhmen unterstützt. Doch nach dem frühzeitigen Tode des Pfalzgrafen Ruprechts (19 Aug. 1504) und seiner Gemahlin Elisabeth (14 Sept. 1504) erklärten sich die Bundesgenossen Alberts für neutral, obgleich der Churfürst Philipp von der Pfalz, als Großvater von Ruprechts hinterlassenen Söhnen, Otto Heinrich und Philipp, den Krieg fortsetzte. Da kam der Kaiser Maximilian selbst ins bayrische Lager, worauf die Pfälzer bei Schönberg unweit Regensburg sogleich die Flucht ergriffen, die Böhmen aber nur nach einer hartnäckigen Gegenwehr besiegt wurden. Beide Theile wünschten einen Vergleich. Durch Schiedsrichter ward (1505) auf dem Reichstage zu Köln bestimmt, daß die Söhne des Pfalzgrafen Ruprechts einen Landesstrich in Bayern zwischen der Donau und Raab, mit der Hauptstadt Neuburg, erhalten sollten. Würden die jährlichen Revenüen dieses Landstriches, der den Namen der jungen Pfalz (oder des neuen Herzogthums Neuburg) bekam, nicht 20,000 Goldgulden betragen; so sollte Albert das Fehlende am Gelde zulegen. Die übrige Erbschaft ward dem Herzoge Albert zugesprochen; doch sollte der Kaiser, wegen geleisteter Hülfe, entschädigt werden. — Die Realisirung dieses Vergleichs verzog sich bis zum Jahre 1507, wo Albert auf dem Reichstage zu Kostnitz den Kaiser bewog, zur Entscheidung dieser Sache einen Machtspruch zu thun. Nach demselben wurden die Länder der erloschenen Landshuter Linie in drei Theile getheilt. Den bedeutendsten Theil erhielt der Herzog Albert; den zweiten die Söhne des verstorbenen Pfalzgrafen, und den dritten der Kaiser wegen der geleisteten Hülfe. An Ruprechts nachgelassene Söhne kamen Neuburg, Höchstädt, Gundelfingen, Monheim, Hilpoltstein, Weiden, Floss, Bohens-

fraus u. a. aus Georgs Erbschaft, und von Alberts Besizungen Sulzbach, Lengenfeld, Regenstaufer, Welburg u. s. w. Der Kaiser Maximilian erhielt die in Oberösterreich gelegenen Herrschaften Spitz und Schwalenbach pfandweise; eigenthümlich aber das Schloß Rattenberg am Inn, Schloß und Stadt Ruzstein, Rißbüchel, das Zillertal in Tyrol, Neuburg am Inn, die Grafschaft Kirchberg, Stadt und Schloß Weihenhorn, Obenhausen u. a. Außerdem wurden ihm die Schulden erlassen, welche die Erbenden des Herzogs Georg an ihn zu fordern hatten, und 100,000 fl. bayrische Subsidiengelder zum Türkenkriege nachgezahlt. Bei Nürnberg blieben das eroberte Altorf, Lauf und Hersbruck. — Die ober- und niederbayrischen Landstände wurden 1506, nach geschehener Vereinigung der Länder, zu einer gemeinschaftlichen Repräsentation verbunden.

So hatte Albert 4, mit Ausnahme der gemachten Abtretungen, kurz vor seinem Tode die gesammten bayrischen Länder wieder vereinigt. Ueberzeugt von den Nachtheilen der bisher gewöhnlichen Ländertheilungen, errichtete er mit Einwilligung seines Bruders Wolfgang (dem der herzogliche Titel blieb und mehrere Städte und Schlöffer auf Lebenszeit angewiesen wurden), und mit Zustimmung der Landstände eine pragmatische Sanction, in welcher das Recht der Erstgeburt in der Regierung eingeführt, und bestimmt wurde, daß die nachgeborenen Söhne bloß den gräflichen Titel und eine standesmäßige Apanage (von 4000 fl.) erhalten sollten. (Die kaiserliche Bestätigung erfolgte erst 1578 unter Kaiser Rudolph 2.) Albert 4 starb im Jahre 1508.

Abtgreiter, Th. 2, Buch 9, S. 92 — 95. —

Mosers Staatsrecht, Th. 16, S. 132 ff.

(über das Testament Georgs des Reichen.)

(Ueber Agnes Bernauerin vergl. Ge. Wilh. Zappfs Augsb. Bibliothek (Augsb.

1795), Th. 1, S. 125 ff. u. Fel. Jos. Lipovszky, Agnes Bernauerin historisch geschildert. München 1808. 8.)

(Ueber die Mittel Alberts 4, daß die verschuldete Stadt Regensburg 1486 ihm huldigte; vgl. Kölers historische Münzbelustigungen, Th. 4, S. 366 ff.)

Die sogenannte junge Pfalz ward aus Städten und Flecken gebildet, welche theils in Bayern, theils in der Oberpfalz, theils in Schwaben lagen (Allersberg, Burgstein, Burchheim, Kalmüz, Ehrendorf, Floss, Graisbach, Gundelfingen, Haideck, Hemaun, Heimsberg, Hilpoltstein, Höchstädt, Hombaur, Kornbrunn, Laber, Laugingen, Langfeld, Monheim, Neuburg, Regenstau, Reinhartshofen, Schmidtmühl, Schwandorf, Schweigendorf, Sulzbach, Welburg, Bohenstrauß, Weiden.)

J. Ge. v. Lori, von Ludwig dem Reichen, Stifter der hohen Schule in Ingolstadt; in den Abhandl. der bayr. Akad. der Wissenschaften, Th. 7, S. 296—306. — *Historia brevis Universitatis Ingolstadiensis, cum plurimum Paparum bullis huc pertinentibus*; in Wig. Hundii *Metrop. Salisb.* T. 2, p. 289 seqq. — *Annales Ingolstadiensis Academiae P. I.* (ab anno 1472—1572) Inchoarunt Val. Rotmarus et I. Engerdus. Emendavit, auxit, continuavit et codicem diplomaticum adiecit I. Nep. Mederer. 4 Tom. Ingolst. 1732 seqq. 4.

Zur Geschichte des Landshutischen Successionsstreits:

Angel. Rumpfer, *de gestis in Bavaria lib. 6* ab excessu Georgii divitis ad ann. 1506; in Oefele *Scriptt. rer. boic.* T. 1, p. 87 seqq. — *Eiusdem calamitatum Bavariae liber unus, operis incompleti primus*; *ibidem* p. 139 seqq.

Andr. Zayner, rerum bello bavarico gestarum a morte Georgii divitis ad Laudum Coloniense (ann. 1504); in Oefele T. 2, p. 345 seqq.

Ephemerides belli Palatino-Boici, ex August. Koelneri libris 3^o operis inediti de bello boico concinnatae; ibidem, p. 469 seqq.

I. Trithemii historia belli bavarici a. 1504 gesti; — in Freheri Scriptt. rer. germ. T. 3, (ed. Struv.) p. 111 seqq. (Auszug aus Trithemii Hist. Hirsaug. T. 2.)

Felix Ad. Freih. v. Löwenthal, Geschichte des bayrisch-landschutischen Erbfolgekrieges nach dem Tode Georgs des Reichen, 2 Theile. München 1792. 4.

Geschichte des bayrischen Erbfolgekrieges nach Absterben Herzog Georg des Reichen, gezogen aus Joh. Müllners, Nürnbergischen Rathschreibers, ungedruckten Annalen der Reichsstadt Nürnberg. Trkf. u. Spj. 1792. 8.

31.

Bayrische Herzoge seit Einführung der Primogenitur. Wilhelm 4, der Beständige, (†1550), und Ludwig (1545).

Albert 4 hinterließ drei Söhne: Wilhelm 4 (geb. 1493), Ludwig (geb. 1495) und Ernst (geb. 1500), über welche der Herzog Wolfgang, ihr Oheim, nebst einem Administrationsconseil, die vormundschaftliche Regierung bis zu Wilhelms Volljährigkeit (1511) führte.

Durch Wolfgangs Bemühungen wurden die Mißverständnisse zwischen den beiden wittelsbachischen Häusern gehoben, als der Churfürst Ludwig von der Pfalz mit der bayrischen Prinzessin Sibylla, der Tochter Alberts 4, sich vermählte.

Kaum hatte Wilhelm (1511) die Regierung angetreten, als sein Bruder Ludwig, unzufrieden mit der von seinem Vater eingeführten Primogenitur, die Theilung des Landes, und statt des gräflichen Titels, den herzoglichen verlangte. Auf Ludwigs Seite standen dessen Mutter, der Herzog Ulrich von Württemberg, und mehrere bayrische Große. Die Angelegenheit kam vor den Kaiser Maximilian, der, zur Abschließung eines Vergleichs zwischen den Brüdern, zwei Räte nach München schickte, welche den Herzog Wilhelm vermochten, seinem Bruder eine Apanage von 6000 fl. auszusetzen, und ihm den herzoglichen Titel zuzugestehen, der auch jedesmal auf den Ältesten von seinen Nachkommen forterben sollte. Ludwig, dadurch nicht befriedigt, nahm ein Drittheil von ganz Bayern für sich, und ein Drittheil für seinen jüngern Bruder Ernst in Anspruch. Der Kaiser entschied, daß Ludwig den vierten Theil mit völliger Landeshoheit, und Wilhelm das Uebrige bekommen, zugleich aber für den jüngern Bruder Ernst sorgen, und diesem entweder einen Landesdistrict überlassen, oder, wenn er sich dem geistlichen Stande widmen würde, dessen standesmäßigen Unterhalt übernehmen sollte. Wilhelm dachte edel genug, seinem Bruder Ludwig, der mit der kaiserlichen Entscheidung unzufrieden war, den dritten Theil des Landes mit Landeshut zu überlassen, wodurch Ludwig schon im Jahre 1515 bewogen wurde, mit Wilhelm sich zu einer gemeinschaftlichen Regierung zu vereinigen. (Ernst trat in den geistlichen Stand, und ward 1517 Bischoff zu Passau, und 1540 Erzbischoff zu Salzburg.)

Der Herzog Ulrich von Württemberg, Schwager der bayrischen Fürsten, hatte nicht nur seine Gemahlin, Sabina, so gemißhandelt, daß diese zu ihren Brüdern nach München flüchtete; es beschwerten sich auch die benachbarten Fürsten und seine Unterthanen

so über ihn bei dem Kaiser Maximilian, daß ihn dieser 1518 auf dem Reichstage zu Augsburg mit der Acht belegte. Zwar ward die Vollziehung derselben noch verschoben; als aber Ulrich die Reichsstadt Reutlingen überfiel, die zum schwäbischen Städtebunde gehörte, übertrug der letztere dem Herzoge Wilhelm den Oberbefehl über seine Truppen, mit welchen derselbe ganz Württemberg (1519) eroberte, nachdem die schweizerischen Hülfsstruppen den Herzog Ulrich verlassen hatten. Ulrich setzte sich bald wieder in den Besitz seines Landes; doch vertrieb ihn (1520) der schwäbische Bund von neuem aus demselben, und verkaufte Württemberg an den Kaiser Karl 5, der es seinem Bruder Ferdinand überließ.

Die Reformation, welche bald nach ihrer Begründung auch in Bayern Anhänger fand, ward von den beiden Fürsten mit Nachdruck bekämpft, ob sie gleich übrigens Gelehrsamkeit und Wissenschaften beförderten. *) Sie verboten die teutsche Uebersetzung des neuen Testaments, und Ludwig unterstützte den Erzbischoff von Salzburg gegen seine aufrührerischen Bauern (1525). Der Ingolstädtische Theolog, Johann Eck, war ein Hauptgegner Luthers, der gegen ihn die päpstliche Verdammungsbulle bewirkte, und sie in Teutschland verbreitete. Mehrere Anhänger der Reformation in Bayern wurden vertrieben; andere verhaftet; andere zu den Scheiterhaufen geführt. Im Jahre 1538 traten die bayrischen Herzoge zur heiligen Ligue, dem Oppositionsbündnisse der Katholiken in Teutschland gegen den Schmalkaldischen Bund der Protestanten, und Ludwig ward der Feldherr derselben; seit 1549 bemächtigten sich die Jesuiten der meisten Lehrstühle zu Ingolstadt. **) Auch wies

*) Zu ihren Zeiten lebte der bayrische Historiker Aventin.

**) Stark erklärt sich F e s s m a i e r, Gesch. von Bayern,

der Herzog Wilhelm 1545 seine Unterthanen an die Aussprüche der damals eröffneten Kirchenversammlung von Trient.

Nach Ludwigs unbeerbtem Tode (1545) ward Bayern beim Ausbruche des Schmalkaldischen Krieges der erste Schauplatz desselben. Wilhelm stand auf der Seite des Kaisers. Doch gelang es ihm nicht, auf dem Reichstage zu Augsburg 1548 seine Absicht zu erreichen, und die Churwürde von der Pfalz auf Bayern zurück zu bringen. Er starb 6 März 1550; ihm folgte sein Sohn Albert 5.

Vitus Ant. Winter, Geschichte der protestantischen Lehre in Bayern, 2 Theile. München 1810. 8. — Geschichte der bayrischen Wiedertäufer im sechszehnten Jahrhunderte. Münch. 1809. 8. (vgl. Oberl. Bz. 1808, N. 127.)

S. 692 über diesen Zeitpunkt seines Vaterlandes. »Tief lag damals die Menschheit. Die Mönchsschaaren waren größtentheils unwissender, schwelgender, aufrührerischer Pöbel; die Pfarrer lebten ihrer Concubinenfamilie; nur die höhere Geistlichkeit, Bischöffe und Domherren, gebildet auf der Universität Ingolstadt, waren wohlthätige Lichter des Zeitalters. Jedermann sehnte sich nach Reformation. Sie begann; freilich bald tumultuarisch. Die Bayern waren äußerst begierig danach; die Fürsten wünschten eine wohlthätige Verbesserung, aber scheueten die gewaltigen Schritte; allein dadurch wurde Gewalt gegen den Strom zur nothwendigen Folge. Endlich kamen die Janitscharen des päpstlichen Stuhles, die Jesuiten; sie gewannen festen Fuß, und vorbei war alles Reformiren. Als die unbefehrlichsten, intolerantesten Klopffechter traten sie gegen alle Deutsfreiheit auf; sie bemeisterten sich der Nationalerziehung; ganz Bayern spukte von marianischen Mirakeln, und zwei lange Jahrhunderte hindurch lag der Geist in lojologischen Fesseln.«

Albert 5, der Großmüthige († 1579).

Albert 5 war bereits 1534 durch Verlobung mit der dritten Tochter des römischen Königs Ferdinand, Maria, zu ihrem künftigen Gemahle bestimmt. Im Ehevertrage ward theils das Heirathsgut der Prinzessin, und ihre gegenwärtige Verzichtleistung auf die österreichischen Länder, theils ihr Erbrecht auf dieselben bestimmt, dafern der männliche Stamm des Kaisers Karl 5 und des Königs Ferdinand erlöschen sollte. *) Die Vermählung konnte wegen der Minderjährigkeit der Verlobten noch nicht vollzogen werden. Als nun König Ferdinand am 1 Jun. 1543 ein neues Testament **) errichtete, in welchem er das frühere vom Jahre 1531 aufhob, und durch dasselbe seinen weiblichen Descendenten die Erbfolge auf den Fall des Erlöschens der männlichen Nachkommenschaft zusicherte; und als Ferdinands älteste Tochter, Elisabeth, vermählt mit dem Könige Sigismund August von Polen 1545 ohne Kinder starb, wodurch die Prinzessin Anna nun Ferdinands älteste Tochter wurde; so leitete Bayern die Vermählung des Prinzen Alberts mit dieser Prinzessin Anna, statt der Maria, bei dem österreichischen Hofe ein, und Ferdinand, der in den damaligen politischen Conjunctionen auf die Verbindung mit Bayern Werth legte, bewilligte diesen Tausch seiner Tochter. Am 1 Jun. 1546 ward zwischen Albert und Anna ein neuer Ehevertrag abgeschlossen, in welchem die Prinzessin auf die Succession in den österreichischen Staaten zu Gunsten ihrer Brüder verzichtete, sich aber und ihren Nachkommen, auf den Fall, daß der östrei-

*) Ginstertwald, erläuterte Germania princeps — Bayern, 3te Abtheil. S. 1752 ff. hat den Ehevertrag in extenso.

**) Ebeud. S. 1758 ff.

chische Mannstamm erlöschen sollte, die Succession vorbehielt. *) Die Vermählung erfolgte, mitten unter den Vorbereitungen zum Schmalkaldischen Kriege, zu Regensburg am 4 Jul. 1546, in Gegenwart Karls 5. Zugleich ward das, von Oestreich verlangte, Recht der Erstgeburt im bayrischen Hause bei dieser Vermählung bestätigt. **)

Der Herzog Albert, welcher den Beinamen des Großmüthigen wegen seiner Freigebigkeit gegen Gelehrte und Künstler erhielt, beförderte und unterstützte Wissenschaften und Künste in seinem Staate. Er sammelte zu München eine bedeutende Bibliothek, hielt eine mit trefflichen Musikern besetzte Kapelle, und zog Maler, Baumeister und Bildhauer in seine Nähe. Doch rief er immer mehr Jesuiten in sein Land; er bauete ihnen Collegia zu Ingolstadt und München; und ob er gleich die Austheilung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt für die, die es verlangen würden, in seinem Lande einstweilen verstattete, und dieß, so wie die Ehe der Weltpriester bei dem Papste auszuwirken wünschte; so bestätigte er doch, nachdem ihm der Papst es verweigert hatte, die Beschlüsse der, von ihm beschickten, Trienter Kirchenversammlung in seinem Lande, und befahl, dieselben pünctlich zu vollziehen. Dieß bewirkte unter der bayrischen Ritterschaft, welche im Stillen der Reformation zugethan war, eine Verbindung, für welche bereits in Bayern und Sachsen Truppen angeworben wurden. Doch ward diese

*) Finsterwald 2c. S. 1759 ff. — Doch machte Ferdinand 1554 in seinem Testamente wieder einige Modificationen.

**) Moser's Staatsrecht, Th. 12, S. 429 ff. — Jene Verträge im östreichischen Hause sind um so wichtiger, weil nach dem Tode des Kaisers Karl 6 (1740) das bayrische Haus seine Ansprüche auf die Succession in den östreichischen Staaten darauf gründete.

innere Gährung noch vor ihrem Ausbruche gedämpft,*) worauf der Hofmeister des Herzogs, der Graf von Schwarzenberg, mit mehreren Jesuiten (unter ihren Casvillon), (1568) das Land bereiseten, die teutschen Bibeln wegnahmen und die Ketzer aufsuchten, denen der Prozeß gemacht wurde. Auch schickte Albert den Grafen von Schwarzenberg und einen Jesuiten, nach dem Tode des Markgrafen Philibert von Baden, in dieses Land, um dort die Verbreitung der lutherischen Lehre zu verhindern. Er glaubte, dazu verpflichtet zu seyn, weil er des unmündigen Markgrafen Philipps Oheim war.

Der Drang der Zeit und Alberts Freigebigkeit nöthigten ihn, von seinen Landständen ansehnliche Geldbewilligungen zu verlangen, die er aber nur gegen die Genehmigung neuer Vorrechte und Freiheiten an die Ritterschaft erhielt, welche unter seiner Regierung einen großen Einfluß sich verschaffte.

Nach dem Tode des letzten Grafen von Haag, Ladislaus, fiel (1567) die erledigte Grafschaft Haag und die dazu gehörende Grafschaft Hohen-Schwangau an ihn. — Er sicherte das Recht der Erstgeburt im bayrischen Hause durch eine neue Verordnung vom 11 Apr. 1573, welche der Kaiser Rudolph 2 (1578) bestätigte, und starb am 24 Oct. 1579.

Von seiner Gemahlin Anna hinterließ er, da der älteste Sohn Karl frühzeitig gestorben war, drei Söhne: Wilhelm 5, seinen Nachfolger; Ferdinand, der sich, mit Genehmigung seines Bruders, mit der

*) Ablzreiter, Th. 2, Buch II, S. 23 ff. ist die einzige einheimische Quelle für diese Vereinigung mehrerer Mitglieder der bayrischen Ritterschaft, welche dem Protestantismus im Stillen ergeben waren. Michaelis (Einl. zur Gesch. der chur- und fürstlichen Häuser in Teutschland, Th. 2, S. 206 f.) bestreitet ihn aber nicht ohne bedeutende Gründe.

Tochter eines Münchner Kentschreibers, Maria Peterbeckin, verheirathete*); und Ernst, welcher 1566 Bischoff von Freysingen, 1573 von Hildesheim, 1581 von Lüttich und 1583 Erzbischoff und Churfürst von Köln wurde.

33.

Wilhelm 5 (der Fromme), resignirt 1596.
(† 1626.)

Wilhelm 5, ein gutmüthiger und wohlthätiger Fürst, beschränkte seine öffentliche Thätigkeit fast ganz auf gottesdienstliche Uebungen und auf die Sorge für Geistlichkeit und Mönche, besonders für die Jesuiten. Für sie errichtete er mehrere öffentliche Gebäude und milde Stiftungen; selbst zu Regensburg, wo sein Sohn Philipp Bischoff war, bauete er 1586 das Jesuitercollegium, nachdem er bereits im Jahre 1585 nach

*) Wilhelm 5 willigte in diese unstandesmäßige Ehe seines Bruders (1588) mit der Bedingung, daß, so lange Wilhelms Descendenz existirte, Ferdinands Kinder des herzoglichen Titels, Namens und Wappens, und der Ansprüche auf die bayrischen Länder sich enthalten sollten; doch sollten sie vom adlichen Geschlechte seyn, jährlich 6000 fl. und 2 Rittergüter erhalten, und, nach dem Erlöschen der Wilhelmschen Linie, in Bayern succediren. Kaiser Rudolph 2 bestätigte 1589 diesen Vertrag, (er steht, nebst der kaiserlichen Befätigung, in Königs Reichsarchive, part. Spec. cont. 2 (Vol. 8), S. 150 f.) und ernannte Ferdinands Kinder zu Grafen von Wartenberg. In dem westphälischen Frieden (Art. 4, §. 3. 9) ward diese Familie indirecte dadurch von der Succession in Bayern ausgeschlossen, daß, nach dem Erlöschen von Wilhelms Nachkommenschaft, das pfälzische Haus in der Churwürde und den bayrischen Ländern folgen sollte. Das Geschlecht der Grafen von Wartenberg (s. ihre Stammtafel bei Michaelis, Th. 2, S. 210) erlosch im Jahre 1736.

Loretto gereiset war und das dortige Marienbild reich beschenkt hatte. Im Jahre 1593 vereinigte er sich mit seiner Gemahlin Renata (Tochter des Herzogs Franz I von Lothringen) über die völlige Enthaltung von der ehelichen Bewohnung (das *pactum continentiae*), um sich desto mehr in guten Werken zu üben. Zu München stiftete er ein Spital, ein Kranken- und ein Waisenhaus. Das Abendmahl genoß er aller 8 Tage, und bisweilen noch öfter. Die Fasten beging er mit Kasteiungen und Selbstgeißelungen. Durch seine Freigebigkeit war die Staatswirthschaft ganz in Verfall gerathen. Er übertrug deshalb die Regierung 1596 seinem ältesten Sohne Maximilian, und verlebte den Rest seines Lebens bis zum Jahre 1626 in frommen Uebungen, meist in der Einsamkeit der Klöster.

Er hatte in seiner Ehe vier Söhne gezeugt: Maximilian, seinen Nachfolger; Philipp, der 1579 als Knabe von drei Jahren Bischoff von Regensburg wurde, und 1595 von demselben Besitz nahm († 1598); Ferdinand, welcher 1612 Erzbischoff von Köln, Bischoff von Münster, Lüttich und Hildesheim, und 1619 auch Bischoff von Paderborn wurde; und Albert, der sich mit der Tochter des Landgrafen Georg Ludwigs von Leuchtenberg vermählte, und, nach dem Tode ihres Oheims, des Landgrafen Maximilian Adams (Bruders von Georg Ludwig), die Landgraffschaft Leuchtenberg erbte, die er aber an seinen Bruder Maximilian gegen die Grafschaft Haag am Inn vertauschte. Er führte, nach Maximilians Tode, die Administration des Landes.

Mausoleum virtutis et honoris Guilielmi V, Boioariae ducis, Monach. 1626. 4.

34.

Maximilian I. Regent seit 1596, bis zur Erlangung der Churwürde (1623).

Maximilian I brachte seltene natürliche Anlagen und einen hohen Grad von Bildung zur Regierung seines Landes mit, welche in eine verhängnißvolle Zeit für Deutschland fiel. Seine individuelle Kraft und die Zeitumstände erhoben ihn bald zum Haupte der katholischen Parthei in Deutschland, und nicht ohne Bewunderung erblickt man in ihm den Regenten, der zwar auf Kosten des Wittelsbachischen Hauses in der Pfalz seine Länder und seine politische Stellung in Deutschland bedeutend erweiterte, der aber weder von Gustav Adolph, noch von seinem persönlichen Gegner Wallenstein, noch durch Richelieu's tiefgehende Politik völlig gebeugt werden konnte. Entschieden war er der erste Fürst Deutschlands in seinem Zeitalter.

Maximilian genoß in seiner Jugend eine sorgfältige Erziehung in Wissenschaften und Sprachen; auch die Malerei blieb ihm nicht fremd. Seine höhere Bildung erhielt er gleichzeitig mit seinem Freunde, dem Erzherzoge Ferdinand, nachmaligem Kaiser Ferdinand 2, zu Ingolstadt, wo die Jesuiten in beiden die wärmste Anhänglichkeit an den Katholicismus und die stärkste Abneigung gegen den Protestantismus begründeten. Nach vierjährigen Studien zu Ingolstadt erweiterte er den Kreis seiner Kenntnisse auf Reisen zu dem kaiserlichen Hofe in Prag, zu dem päpstlichen in Rom und zu dem Herzoge von Lothringen in Nancy. Er vermählte sich mit Elisabeth, Tochter des Herzogs Karl von Lothringen.

Auß den Händen eines schwachen Vaters übernahm er 1596 die Regierung, die bald durch ihn das Gepräge der Kraft erhielt. Er berief zwar noch in den ersten Jahren derselben die bayrischen Stände zu Landtagen, aber von seiner mehr als funfzigjährigen Res-

gierung verfloßen die letzten 39 Jahre ohne Landtag. Für die Verbesserung der Justiz erschien im Jahre 1616 ein neues Landrecht, eine neue Gerichtsordnung, eine Landes- und Polizeyordnung, eine Forstordnung, ein summarischer Proceß u.; denn damals studirten teutsche Fürstensöhne nicht vergeblich auf Universitäten. Und ob er gleich bedeutende Summen im Laufe seiner Regierung an neue Stiftungen zum Besten der Erziehung und zur reichen Dotation der Jesuiten, der Mönchsorden und Klöster wandte; so fehlte es ihm doch auch nicht am Gelde zur Führung vieljähriger Kriege und zum Ankaufe vieler Ländereien (der Güter der Freiherren von Degenberg, der Herrschaft Mattigkofen, des Gutes Haldenberg, der Herrschaft Mindelheim und zweier Drittheile von der Herrschaft Wiesensteig).

Seine erste kriegerische Expedition war gegen die Stadt Donauwerth. In dieser schwäbischen Reichsstadt war die lutherische Lehre seit 1552 herrschend gewesen, obgleich auch der Katholicismus eine bedeutende Anzahl von Bekennern behielt. Der Abt zum heil. Kreuze daselbst beabsichtigte im Jahre 1605 eine Procession durch die Stadt, ward aber vom Magistrate daran gehindert. Der Bischoff von Augsburg brachte die Klagen darüber an den Reichshofrath. Bevor dieser entschied, hielt der Abt (1606) dennoch eine Procession durch die Stadt, die vom Pöbel insultirt wurde. Der Abt erneuerte die Klagen beim Reichshofrath, und dieser berechtigte den Herzog Maximilian zu einer Untersuchungscommission. Die Commissarien des Herzogs wurden aber von einigen heftigen Bürgern durch Drohungen und Schimpfworte beleidigt, weshalb der Reichshofrath die Stadt (1607) mit der Reichsacht belegte, und dem Herzoge die Vollziehung übertrug. Maximilian nöthigte sie zur Uebergabe, und behielt, für die Exekutionskosten, die Stadt als Provinzialstadt. Je willkürlicher

der Reichshofrath in dieser Sache gehandelt hatte, und je folgenreicher die Verwandlung einer Reichsstadt in eine bayrische Municipalstadt war; desto mehr erregte dieser Vorgang die Besorgnisse der Protestanten. Sie traten, mit Ausnahme des Churfürsten von Sachsen, im Jahre 1608 zu einer Union zusammen, deren Haupt der Churfürst Friedrich 4 von der Pfalz wurde. Gegen diese Union bildeten die katholischen Reichsglieder die katholische Liga (1609), zu welcher die drei geistlichen Churfürsten, die Bischöffe von Würzburg, Augsburg, Passau, Kofnitz, Straßburg und andere Stände gehörten, und deren Seele der Herzog Maximilian von Bayern war. Die Liga erhielt Unterstützung vom Papste und von Spanien.

Die wichtigsten Folgen dieser beiden Bündnisse zeigten sich beim Ausbruche des dreißigjährigen Krieges, als die Böhmen, nach dem Tode des Kaisers Matthias, den neugewählten Kaiser Ferdinand 2 nicht als ihren König anerkennen wollten, und den Churfürsten Friedrich 5 von der Pfalz auf ihren Thron (1619) beriefen. Die Union unterstützte den Churfürsten; die Kräfte der Liga (mehr als 30,000 Mann) leitete der Herzog Maximilian, der am 8 Oct. 1619 mit dem Kaiser Ferdinand zu München zu einem Bündnisse zusammengetreten war, nach welchem dem Herzoge die unbedingte Leitung der Kriegsangelegenheiten der Katholiken zur Unterstützung Ferdinands übertragen, und ihm für die aufzuwendenden Kriegskosten Oberösterreich von Ferdinand verpfändet wurde. Der Kampf begann 1620, nachdem sich die Union in dem Vergleiche zu Ulm (3 Jul. 1620) bloß auf die Vertheidigung der pfälzischen Erbländer zu beschränken versprach, und das Interesse der Böhmen von dem ihrigen trennte. Zuerst unterwarf sich (im Jul. 1620) Maximilian. Das gegen Ferdinand im Aufstande befindliche Ober-

Österreich stellte daselbst die katholische Religion her, und ließ sich interimistisch huldigen. Darauf vereinigte er sich in Niederösterreich mit Ferdinands Feldherrn Bouquoi, und drang in Böhmen vor. Die Schlacht auf dem weißen Berge bei Prag (8 Nov. 1620) entschied gegen Friedrich 5, und zugleich das Schicksal Böhmens, und der mit Böhmen von Ferdinand abgefallenen Länder: Schlesiens, Mährens und der Lausitzen, welche der Churfürst von Sachsen, als Ferdinands Bundesgenosse, eroberte und dem Kaiser unterwarf. — In die Unterpfalz drang, von den Niederlanden aus, der spanische Feldherr Spinola mit 24,000 Mann (Aug. 1620), und bemächtigte sich der meisten festen Plätze.

Ferdinands persönlicher Haß gegen den Churfürsten von der Pfalz leitete ihn, als er denselben (Jan. 1621) eigenmächtig mit der Acht belegte. Der Herzog Maximilian vollzog dieselbe (Mai 1621) in der Oberpfalz; die Spanier thaten dasselbe in der Unterpfalz. Doch schlug der Graf von Mansfeld, der in Friedrichs 5 Diensten stand, den bayrisch-ligistischen General Tilly (29 Apr. 1622) bei Wiesloch; Tilly aber besiegte (6 Mai) den Allirten des geächteten Churfürsten, den Markgrafen von Baden-Durlach, bei Wimpfen, und den Prinzen Christian von Braunschweig bei Höchst (20 Jun.). Heidelberg und Mannheim fielen in Tilly's Hände.

Die pfälzische Churwürde, welche Bayern seit den Zeiten der goldenen Bulle so oft in Anspruch genommen hatte, auf seinen Freund, den Herzog Maximilian von Bayern übertragen zu können, eröffnete Ferdinand (Jan. 1623) einen Chur- und Fürstentag zu Regensburg, größtentheils aus katholischen Ständen und Anhängern des Kaisers. Die Mehrheit der Stimmen erklärte sich dafür, daß der Kaiser über die pfälzische Chur frei disponiren könne; nur

die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg und der Landgraf von Hessen-Darmstadt stimmten für die Restitution des Geächteten. Der Kaiser aber belehnte (25 Febr. 1623) den Herzog Maximilian, noch während des Convents, mit der pfälzischen Churwürde und dem Erztruchseßamte, doch Anfangs nur für seine Person, ohne Ausdehnung auf die Wilhelmische Linie. So unangenehm der Eindruck dieser willkürlichen Handlung des Kaisers in ganz Teutschland war; so beseitigte doch der Kaiser den Widerspruch des Churfürsten von Sachsen gegen den neuen Churfürsten, indem er ihm die Lausitz für die liquidirten Kriegskosten unterpfändlich überließ, und der Churfürst von Brandenburg ward 1627 durch Wallensteins Einfall in seine Länder zur Beistimmung genöthigt.

(Literarische Streitigkeiten über die pfälzische Chur waren schon seit 1611 zwischen dem Pfälzer Marq. Freher und Gewold geführt worden, als der erstere in der Schrift: *de legitima tutela curaue electorali Palatina*, Heidelb. 1611. 4. (die von neuem in einer Sammlung, unter dem Titel: *Repraesentatio reipublicae germanicae*, Norimb. 1657. 4. p. 383 seqq. gedruckt worden ist), behauptet hatte, daß die Churwürde nicht auf dem Herzogthume Bayern, sondern auf der Pfalz am Rheine hafte. — Christoph. Gewoldi *antithesis ad Marq. Freherum*. Monach. 1612. 4. (in der Sammlung, S. 425 ff.) — Marq. Freheri *epistola responsoria ad Chph. Gewoldum*. Heidelb. 1612. 4. (ebendas. S. 449 ff.) — Chph. Gewoldi *ad epistolam responsoriam Marq. Freheri replicatio*. Monach. 1612. (ebendas. S. 467 ff.) — Chph. Gewoldi *ad Marq. Freherum epistola monitoria*. Monach. 1614. (ebdas. S. 479 ff.) — Marq. Freheri *ad Chph. Gewoldi epistolam monitoriam de suscepta seu recepisse*. Heidelb. 1614. 4. (ebendas.

S. 487 ff.) — Chph. Gewoldi iustus de septemviratu commentarius. 1616. 4. edit. auct. 1621. 4.)

(Der Tractat zwischen Ferdinand 2 und Maximilian vom 8 Oct. 1619 steht in **Königs Reichsarchive**, part. spec. (Theil 5) S. 691 ff. — Der kaiserliche Lehnbrief über die Churwürde und das Erztruchseßamt vom 25 Febr. 1623, ebendasselbst, S. 693 ff. — Der Receß wegen Abtretung der Oberpfalz gegen Herausgabe des verpfändeten Destreichs, ebendasselbst, S. 695 ff.)

Vierte Periode.

Von der Uebertragung der Churwürde auf Maximilian bis zum Erlöschen des bayrischen Mannstammes;

von 1623 — 1777.

35.

Fortsetzung der Regierung des Churfürsten Maximilians I. († 1651).

Maximilian verdankte seiner Anhänglichkeit an den Kaiser, und seiner Tapferkeit und Consequenz, die er als Oberhaupt und Anführer der katholischen Parthei in Deutschland während des böhmischen Krieges gezeigt hatte, den Churhut. So lange Deutschland vor Tilly's und Wallensteins Waffen eben so, wie vor Ferdinands politisch-religiösen Absichten zittern mußte, empfand Bayern keine unmittelbaren Folgen des verheerenden Krieges. Doch seit Gustav Adolph von Schweden zur Unterstützung der Protestanten in Deutschland herbei eilte, kamen auch über Bayern trübe Tage.

Denn nach Beendigung des Aufstandes der Böhmen, entließen weder der Kaiser, noch die Liga ihre

Truppen: Der bayrisch-ligistische General Tilly, im Jahre 1623 wegen seiner Tapferkeit mit der gräflichen Würde belohnt, fiel in die Länder des Landgrafen von Hessen-Kassel, und schlug darauf bei Loo im Münsterchen (6 Aug.) den Herzog Christian von Braunschweig. Eben so besiegte er den König von Dänemark, Christian 4, der sich an die Spitze der Bewaffnung des niedersächsischen Kreises (1625) gestellt hatte, bei Calenberg (29 Jul. 1626) und bei Lutter am Barenberge (27 Aug.), worauf der König von Dänemark sich von dem Bündnisse mit den Protestanten in Deutschland zurückzog, und Frieden mit dem Kaiser schloß.

Maximilians Bemühungen (1626), in Oberösterreich die katholische Religion mit Gewalt wieder herzustellen, bewirkte einen bedenklichen Aufstand in dieser Provinz. Die Häupter desselben wandten sich an den Kaiser, und wünschten die Entfernung der Bayern aus dem Lande. Allein Maximilian sandte den Grafen von Pappenheim mit 6000 Mann nach Oberösterreich, welcher die bayrische Gegenparthei besiegte. Ein Theil der Anführer entfloh nach Böhmen und Mähren; die Zurückgebliebenen wurden von Maximilian mit vieler Strenge bestraft.

Da Maximilian 13 Millionen Gulden für die Kriegskosten liquidirt hatte, wofür ihm Oberösterreich verpfändet worden war, die Bewohner dieser Provinz aber dem Kaiser eine bedeutende Summe Geldes anboten, um nur von der bayrischen Oberhoheit befreiet zu werden; so überließ der Kaiser 1628 dem Churfürsten, für die Aufhebung dieser Schuldforderung und für die Zurückgabe von Oberösterreich, die Oberpfalz und einige Theile der Unterpfalz zum Eigenthume; auch wurde jetzt die Churwürde und das Erztruchseßamt auf die ganze Wilhelmsche Linie ausgedehnt. Schon im Jahre 1627 hatte Maximilian die katholische Religion in

vielen Gegenden der Oberpfalz mit Strenge wieder eingeführt,

Nachdem Maximilians Macht und Besitzungen so bedeutend erweitert worden waren, wünschte er auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahre 1630 den Frieden in Deutschland, besonders da Ferdinands 2 Restitutionsedict (1629) die protestantischen Stände von neuem erbitterte. Er trug darauf an, den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg die innerhalb ihrer Staaten gelegenen geistlichen Güter noch auf 40 Jahre in statu quo zu lassen, damit der König von Schweden keine Veranlassung zur Einmischung in die Angelegenheiten Deutschlands bekäme. Selbst Tilly rieth zu Regensburg zum Frieden; aber die kaiserlichen Deputirten wollten die Fortsetzung des Krieges. Doch bewirkte hauptsächlich Maximilian die Entlassung des kaiserlichen Feldherrn Wallenstein, der sich durch seine Erpressungen in ganz Deutschland verhaßt gemacht hatte, worauf Tilly den Oberbefehl der kaiserlichen Truppen erhielt, und diesen mit dem Commando des bayrisch-ligistischen Heeres vereinigte.

Der König von Schweden, Gustav Adolph, landete in Pommern (1630), breitete sich im Mecklenburgischen aus, und leitete Negotiationen mit den Churfürsten von Brandenburg und von Sachsen ein. Tilly belagerte und zerstörte (10 Mai 1631) Magdeburg, und wandte sich darauf nach Sachsen, wo er Merseburg und Leipzig besetzte, und dadurch den Churfürsten von Sachsen zum Bündnisse mit Gustav Adolph nöthigte. Die Schlacht bei Breitenfeld (7 Sept. 1631) brach Tilly's Macht, und Ferdinand 2 übertrug, gegen Maximilians Rath, dem Wallenstein von neuem das Commando. Wallenstein drückte die in Böhmen eingefallenen Sachsen wieder aus diesem Lande; Gustav Adolph aber zog durch die Rheingegenden nach Bayern, und bemächtigte sich der

Stadt Donauwerth mit Sturm (27 März 1632), obgleich Lilly, um einen Angriff auf Bayern zu verhindern, an die Donau und den Lech sich gezogen hatte. Maximilian ging selbst zu seiner Armee, an deren Spitze Lilly tödtlich verwundet worden war, als die Schweden den Uebergang über den Lech forciren wollten. (Lilly starb 30 Apr. 1632.) Augsburg, Nördlingen, Memmingen und Kempten öffnieten dem Könige Gustav Adolph ihre Thore; die Belagerung von Ingolstadt mußte er aber wieder aufheben, ob er gleich Landshut und München besetzte. Der König hielt gute Mannszucht in Bayern, und beschränkte die Ausübung des katholischen Kultus auf keine Weise. Die Armee des Churfürsten stand bei Regensburg, mit welchem sich Wallenstein erst nach langem Zaudern verband. Diese Vereinigung nöthigte den König in die Gegend von Nürnberg, wo ihm aber zwei Angriffe auf das stark verschanzte Lager der Feinde fehlschlugen. Er wandte sich darauf nach Neustadt an der Aisch; Maximilian ging nach Bayern zurück; Wallenstein drang in Sachsen vor. Der König eilte nach Sachsen, und fiel in der Schlacht bei Lützen (6 Nov. 1632), in welcher Bernhard von Weimar den Sieg über Wallenstein erkämpfte.

Im Jahre 1633 drangen Bernhard von Weimar und Horn in Bayern vor, und bemächtigten sich der Städte Landsberg, Regensburg, Cham, Straubingen, Landshut u. a. ohne daß Wallenstein dem Churfürsten zu Hülfe geeilt wäre. Maximilians Beschwerden über Wallenstein, und der Verdacht, daß Wallenstein das Interesse des Hauses Oestreich verrathe, bewirkten die Ermordung Wallensteins zu Eger (25 Febr. 1634). Doch Bayern ward von der (1634) ausgebrochenen Pest und fortdauernd von den Schweden verheert, bis Bernhard von Weimar (6 Sept. 1634) die Schlacht bei Nördlingen verlor. Der Herzog von Lothringen und Johann von Werth standen jetzt an der Spitze der Bayern. Der Krieg zog sich in die Rheingegenden, und ward mit

abwechselndem Glücke geführt. Im Jahre 1643 näherte sich wieder der Kriegsschauplatz den bayrischen Grenzen, als der Marschall Guebriant an der Spitze der Franzosen in Franken und Schwaben vorrückte. Doch Mercy überfiel, nachdem Guebriant an seinen bei der Eroberung von Rothweil erhaltenen Wunden gestorben war (24 Nov. 1643), an der Spitze der Bayern, die Franzosen bei Duttlingen in der Nähe von Kofnitz, und zerstreute sie.

An Guebriants Stelle traten (1644) Turenne und der Herzog d' Enghien, denen Mercy am Rheine und in Schwaben gegenüber stand, um das Vordringen der Franzosen gegen Bayern zu verhindern. Am 3. Aug. 1645 fiel Mercy in der Schlacht bei Allersheim in Schwaben, von welcher beide Theile sich den Sieg zuschrieben. Die Bayern zogen sich aber nach Donauwerth zurück, und eben so wenig wagten die Franzosen einen Angriff auf Bayern. Ein bayrisches Corps, welches mit den Oestreichern combinirt war, ward von Torstenson bei Jankowitz (März 1645) besiegt. Doch unterstützte der Churfürst den Kaiser (1646) von neuem mit 8000 Mann, wodurch die Schweden aus Böhmen vertrieben wurden. Turenne aber bewirkte bei Gießen seine Vereinigung mit den Schweden unter Wrangel, und drang unaufhaltbar gegen Bayern vor. Nach furchtbaren Verwüstungen, welche Bayern erlitten hatte, schloß der Churfürst zu Ulm (16. März 1647) einen Waffenstillstand, in welchem er Neutralität, die Zurückberufung seiner Truppen von der kaiserlichen Armee, und den freien Durchmarsch der beiderseitigen kriegenden Heere durch seine Länder versprach. Dies erbitterte den Kaiser so gegen den Churfürsten, daß er in Bayern Avocatorien bekannt machen ließ, und daß der bayrische Obergeneral von Werth, veranlaßt durch Ferdinands Unterhändler, schon im Begriffe stand, mit seiner Armee zu dem Kaiser überzugehen. Sein Vorhaben ward dem Churfürsten entdeckt, der auf Werths Kopf einen Preis

von 10,000 Thalern setzte. Werth und der mit ihm einverständene General Spork sahen sich genöthigt, zu den Destrreichern zu entfliehen.

Doch der Churfürst selbst versöhnte sich mit dem Kaiser, um nicht bei dem nahen Abschlusse des Friedens die früherhin durch kaiserliche Gunst erhaltenen, und nun durch einen vieljährigen Kampf so theuer erkauften, Vortheile zu verlieren. Er hob am 14 Sept. 1647 den Waffenstillstand mit den Schweden auf; angeblich weil die Schweden den Abschluß des Friedens durch Forderungen hinderten, durch welche die katholische Religion und die Verfassung Deutschlands bedroht würde. Doch wünschte er mit Frankreich den Waffenstillstand beizubehalten, welches ihm aber nicht gelang. — Der größte Theil seiner Armee, vom Grafen von Cronsfeld angeführt, vereinigte sich mit der kaiserlichen, welche die Schweden unter Wrangel bereits aus Böhmen vertrieben hatte. Da sich Wrangel in die Wefergegenden zog; so folgten ihm die Destrreicher und Bayern nach. Die letztern verheerten die Länder des Landgrafen von Hessen-Kassel.

Im Jahre 1648 war es die Absicht der Schweden, wegen des gebrochenen Waffenstillstandes an dem Churfürsten sich zu rächen. Im Anspachischen vereinigten sich Wrangel und Turenne, und drangen in Bayern vor. Die Bayern waren zu schwach, den Uebergang über den Lech ihnen zu verwehren. Sie und das mit ihnen verbundene östreichische Corps wurden bei Sursmerghausen und bei Augsburg (im Mai) geschlagen, so daß sich der Churfürst nach Salzburg flüchtete. Bei der Fahrt auf dem Inn nach Braunau ging ein seiner Schiffe unter, das seine meisten silbernen Geräthe führte. — Der Mangel an Lebensmitteln nöthigte zuletzt die Schweden und Franzosen, Bayern im October zu verlassen, und sich nach Böhmen zu wenden. — Der westphälische Friede (24 Oct. 1648) beruhigte end-

lich, nach dreißigjährigem Kampfe, das verwüstete und erschöpfte Deutschland. In diesem Frieden behielt Maximilian die Churwürde mit dem Erztruchseßamte, die Oberpfalz und die Grafschaft Cham; doch ward dem pfälzischen Hause die Succession in diesen Würden und Ländern nach dem Erlöschen der Wilhelmschen Linie in Bayern zugesichert. Der Churfürst gab darauf die Unterpfalz an den neuen Churfürsten Karl Ludwig von der Pfalz zurück, und verzichtete auf die Ansprüche auf Oberösterreich und die 13 Millionen Kriegskosten.

Tiefe Wunden hatte dieser Krieg dem Lande geschlagen, obgleich Maximilian für die Rettung desselben seine Kräfte aufbot. Er starb am 27 Sept. 1651, und hinterließ aus seiner zweiten Ehe mit Maria Anna, der Tochter Ferdinands 2, zwei Söhne: Ferdinand Maria, seinen Nachfolger, und Maximilian Philipp, welcher die Landgrafschaft Leuchtenberg und die Herrschaft Mindelheim erhielt. (Der letztere starb unbeerbt 1705.)

Pet. Phil. Wolf, Geschichte Maximilians I und seiner Zeit, pragmatisch aus den Hauptquellen bearbeitet, 3 Theile. München 1807 ff. 8.

I. Petr. Lotichii Panegyricus super excessu Maximiliani Electoris Bavariae. Frf. 1651. 4.

Jos. v. Sartori, Geschichte der Stadt Donauwerth. Trkf. am M. 1779. 4.

(Die Schriften über die Occupation von Donauwerth, bei Weber, S. 644 ff.)

Der Waffenstillstandstractat mit Schweden 1647 in Königs Reichsarchive, part. spec. Vol. 5, S. 308 ff.

Die Paragraphen des westphälischen Friedens, welche Bayern betreffen, sind folgende: Inf. Pac. Osn. art. 4. §. 3: „Dignitas electoralis, quam electores Palatini antehac

habuerunt, cum omnibus regaliis, officiis, praecedentiis, insigniis et iuribus quibuscunque ad hanc dignitatem spectantibus, nullo prorsus excepto, ut et Palatinatus superior totus, una cum comitatu Cham, cum omnibus eorum appertinentiis, regaliis ac iuribus, sicut hactenus, ita et in posterum maneant penes dominum Maximilianum, com. Pal. Rheni, Bavariae ducem eiusque liberos totamque lineam Guilhelmicam, quamdiu masculi ex ea superstites fuerint. — §. 4: Elector Bavariae pro se, heredibus ac successoribus suis, totaliter renunciaret debito tredecim millionum, omnique praetensioni in Austriam superiorem, et statim publicata pace omnia instrumenta desuper obtenta Caes. Maiestati ad cassandum et annullandum extradat. — §. 5: Nihil iuris praeter simultaneam investituram ipsi domino Carolo Ludovico aut eius successoribus ad ea, quae cum dignitate electorali domino Electori Bavariae, totique lineae Guilhelmicanae attributa sunt, competat. — §. 9: Quod si vero contigerit, lineam Guilhelmicam masculinam prorsus deficere, superstiti Palatina, non modo Palatinatus superior, sed etiam dignitas electoralis, quae penes Bavariae duces fuit, ad eosdem superstites Palatinos interim simultanea investitura gavifuros redeat, octavo tunc electoratu prorsus expungendo; ita tamen palatinatus superior hoc casu ad Palatinos superstites redeat etc.“

36.

Ferdinand Maria.

(† 1679.)

Ferdinand Maria war bei seines Vaters Tode noch minderjährig. Die vormundschaftliche Regierung

führten bis 1654 seine Mutter, Maria Anna, und in den Angelegenheiten der Chur sein Oheim, Albert. Von Jesuiten gebildet, und seinem Vater an individueller Kraft weit nachstehend, verstattete er, nach seinem Regierungsantritte, seiner Gemahlin Adelsheid Henriette, einer Tochter des Herzogs Victor Amadus I von Savoyen, vielen Antheil an den Regierungsgeschäften; auch zog sie ihn, weil ihre Mutter eine französische Prinzessin war, von der Verbindung mit dem Hause Oestreich zurück, um ihn dem französischen Interesse zu nähern. Dessen ungeachtet ging er (1657), nach Ferdinands 3 Tode, nicht in Frankreichs Plane ein, nach welchen er sich selbst um die teutsche Kaiserkrone bewerben sollte; nur mit dem Churfürsten von der Pfalz ward er in Streitigkeiten über die Verwaltung des Vicariats verwickelt, in welchen Chursachsen, Churmainz und das Reichskammergericht auf seiner Seite standen.

Obgleich durch die Gemahlin des Churfürsten viele Ausländer nach München gezogen wurden; so war Ferdinand Maria doch ein guter Wirth, der durch seine Sparsamkeit dem erschöpften Staate aufzuhelfen suchte. Er beförderte den Ackerbau, und verminderte die Auflagen; er baute Kirchen und öffentliche Gebäude für Carmeliter und Theatiner; er verstattete die weitere Verbreitung der Kapuziner und Franciscaner; er stellte in der Oberpfalz die ehemals aufgehobenen Klöster wieder her; die Mönche verlebten unter ihm eine glückliche Zeit; nichts desto weniger hinterließ er einen bedeutenden Schatz.

In dem Kriege, welchen Ludwig 14 gegen die Niederländer (seit 1672) führte, unterstützten der Kaiser Leopold I und der Churfürst von Brandenburg die Niederländer; Ferdinand Maria aber blieb, geleitet von Frankreichs Politik, neutral im Reichskriege gegen Frankreich. Auch verband er sich mit Chursachsen (1679), damit der Churfürst von Brandenburg von Schwedisch-

Pommern, außer Stettin, keine bedeutende Acquisition machen sollte.

Doch schon am 26 Mai 1679 starb der Churfürst, mit Hinterlassung zweier Söhne: Maximilian Emanuel, und Joseph Clemens. Der letztere ward 1685 Bischoff von Regensburg und Freysingen; 1688 Erzbischoff und Churfürst von Köln; 1694 Bischoff von Lüttich, und 1714 Bischoff von Hildesheim. Zwar ward er im bayrischen Erbfolgekriege vom Kaiser Joseph I (1706) seiner Reichslehen beraubt, aber im Frieden von Baden (1714) in denselben restituirt. Er starb 1723. — Die älteste Tochter Ferdinands Maria, Maria Anna Christina, ward mit dem Dauphin, Ludwig, Ludwigs 14 Sohne, 1680 vermählt.

Sam. Chappuzeau. relation de l'état présent de la maison electorale de la cour de Baviere. à Par. 1673. 8.

Das Bündniß, welches Ferdinand Maria 1675 mit dem Könige Karl 11 von Schweden, und das, welches er mit Johann Georg 2 von Sachsen 1679 schloß, in Königs Reichsarchive, part. spec. conti. 2, (Vol. 8) S. 99 u. 105.

37.

Maximilian Emanuel.

(† 1726.)

Maximilian Emanuel stand bis zur erreichten Volljährigkeit unter der Vormundschaft seines Oheims, Maximilian Philipps von Leuchtenberg. Kaum hatte er die Regierung angetreten, als er, bei einer gemeinschaftlichen Wallfahrt nach Altöttingen (1681), von dem Kaiser Leopold für Oestreichs Interesse gewonnen wurde, dem er, bei dem unterstützten Entsätze von Wien (1683), und als kaiserlicher Generalissimus gegen die Türken in Ungarn den von seinem Vater gesammelten Schatz und 30,000 Bayern zum Opfer brachte. Persönlich tapfer,

entsetzte er (1685) Gran, eroberte (1686) Ofen, half (1687) den Sieg bei Mohacz erkämpfen, und nahm (1688) Belgrad mit Sturm. Seit 1685 war er mit Leopolds I ältester Tochter, Maria Antonia, vermählt.

Als bei dem über Frankreichs Verwüstungen der rheinischen Pfalz ausgebrochenen Reichskriege Ludwig 14 den Churfürsten durch seinen Gesandten, den Marquis von Villars, zur Neutralität bewegen wollte, verwies der Churfürst den Gesandten aus Bayern, und gab dem Wiener Hofe Nachricht von diesem Antrage. Am Rheine kämpfte er (1689) für Oestreichs Interesse; zu Augsburg (1690) beförderte er die römische Königswahl Josephs, und verrichtete persönlich bei dessen Krönung das Erztruchseßamt. Als Oberbefehlshaber der Reichsarmee erlitt er (1690) eine Niederlage bei Fleurus, worauf er nach Italien ging, und daselbst bei der Eroberung von Carmagnola zugegen war.

Auf seiner Rückreise aus Italien erfuhr er zu Venedig, daß ihn der König von Spanien, Karl 2, zum erblichen Statthalter der Niederlande (1692) ernannt habe. Nach einem zu München gehaltenen Landtage, wo er den Gang der Geschäfte für die Zeit seiner Abwesenheit bestimmte, ging er nach Brüssel. Als Mürter Wilhelms 3 von England kämpfte er gegen Frankreich bis zum Ryswicker Frieden (1697). Doch mußte mit dem Gelde, das die neuen Auflagen in Bayern einbrachten, die Statthalterwürde in den Niederlanden behauptet werden.

Für seinen Churprinzen, Joseph Ferdinand, eröffneten sich die Aussichten der Succession in Spanien. Der König von Spanien, Karl 2, der letzte des habsburgischen Mannsstammes in diesem Reiche, hatte zwei Schwestern, von denen die älteste, Margaretha Theresia, mit dem Kaiser Leopold, die jüngste mit Ludwig 14 vermählt war. Der Churfürst Maxi-

milian Emanuel hatte aus der Ehe mit Leopolds ältester Tochter jenen Prinzen. Diesem bestimmte Karl 2 in seinem Testamente vom Jahre 1698 die Succession in der spanischen Monarchie; der frühzeitige Tod des Prinzen (5 Febr. 1699) vereitelte diese Hoffnungen. Nun ernannte (1700) Karl 2 den Enkel Ludwigs 14, Philipp von Anjou, zum Erben von Spanien. Dies veranlaßte Oesterreich zum Kriege mit Frankreich (spanischer Erbfolgekrieg). Der Churfürst von Bayern änderte jetzt das System seiner Politik, und erklärte sich, gewonnen von Ludwigs 14 Versprechungen, für Frankreich. Ihm gab Ludwig 14 die Zusicherung, daß die Statthalterschaft in den spanischen Niederlanden ihm und seinem Hause erblich bleiben sollte; auch wollte ihn Frankreich bei der Besiznahme von Franken und Schwaben unterstützen, um daraus ein Königreich zu bilden. Der österreichische Hof hingegen bewirkte zu Regensburg gegen Frankreich (1702) den Reichskrieg und eine Association des österreichischen Kreises mit dem fränkischen, schwäbischen, chur- und oberrheinischen Kreise zu Nördlingen (März 1702) gegen Frankreich.

Der Churfürst, Frankreichs Alliirter, der sein Heer auf dem Lechfelde zusammengezogen hatte, bemächtigte sich (1702) der Reichsstadt Ulm, der Reichsstadt Regensburg (1703), und vereinigte sich bei Duttlingen (12 Mai 1703) mit dem Marschalle Villars, der ihm zur Hülfe zog. Der österreichische Hof verwies den bayrischen Gesandten aus Wien, und sandte Avocatorien an die bayrische Armee. Nun beabsichtigte der Churfürst durch die Eroberung Tyrols die Verbindung mit dem Herzoge Vendome in Oberitalien. Schon waren Kufstein, Mattenberg, Inspruck und die Feste Ehrenberg in seinen Händen; schon hatte er, wegen der alten Ansprüche Bayerns auf Tyrol (aus den Zeiten der Margaretha Maultasch), den Titel eines gefürsteten Grafen von Tyrol angenommen, als ihn die Tyroler zurückschlugen und

seine Absichten vereitelten. Er selbst entging nur durch die großmüthige Aufopferung des Grafen Arco dem Tode. Bloss in der Festung Kufstein blieb eine bayrische Besatzung.

Die Destrreicher drangen unterdessen in Niederbayern und in der Oberpfalz vor, und bemächtigten sich einiger Orte. Als aber Styrum Donauwerth bedrohte, ward er (20 Sept. 1703) von dem Churfürsten und dem Marschalle Villars bei Höchstädt mit bedeutendem Verluste geschlagen. Die Stadt Augsburg ergab sich (14 Dec.) dem Churfürsten, der sich in derselben huldigen ließ und einen neuen Magistrat ernannte; auch Kempten und Passau fielen in die Hände des Siegers.

Doch bald änderte sich das Glück des Krieges. Zwar vereinigte sich (Mai 1704) der Marschall Tallard mit 24,000 Franzosen bei Billingen mit dem Churfürsten; aber der Herzog von Marlborough führte auch ein Hülfsheer von 30,000 Mann Britten und Holländern dem Kaiser zu. Er warf (2 Jul.) die Bayern, unter dem Grafen Arco, nach einem hartnäckigen Widerstande aus ihren noch nicht ganz vollendeten Verschanzungen auf dem Schellenberge bei Donauwerth, und eroberte das bayrische Lager. Doch entscheidend war die zweite Schlacht bei Höchstädt, oder Blendheim, (13 Aug. 1704), in welcher Eugen und Marlborough den Churfürsten und Tallard völlig besiegten, obgleich die Bayern mit Verzweiflung gekämpft hatten. Die Bayern ließen allein 9000 Todte auf dem Schlachtfelde. Die Allirten machten 15,000 Gefangene, und unter diesen den Marschall Tallard.

Der Churfürst, dessen Land von den Siegern überschwemmt wurde, ging über Straßburg nach Brabant, wo ihm Ludwig 14, statt des ihm zugebachten Königreiches Franken und Schwaben, eine Summe von 200,000 Thalern und den Titel eines Herzogs von Brabant bewilligte. Die Churfürstin, welche ihr Gemahl zur Verwal-

zung des Landes zurückgelassen hatte, sah sich (17 Nov.) zu einem Tractate mit dem römischen Könige genöthigt, in welchem sie alle Festungen, Zeughäuser, Artillerie u. s. w. zu übergeben, alle Truppen, mit der Erlaubniß, wieder dienen zu können, zu entlassen, und alle kaiserliche und Reichsgefangene frei zu geben versprach. Zu ihrer Apanage wurden die Einkünfte des Rentamtes München bestimmt; sie selbst ging zu ihrer Mutter nach Venedig, und ward späterhin von den Destrreichern nicht wieder nach Bayern zurückgelassen.

Der Kaiser disponirte über Bayern nach dem Eroberungsrechte. Er vereinigte die Herrschaft Wertingen in Schwaben mit der Markgraffschaft Burgau. Dem Herzoge von Marlborough gab er die Herrschaft Mindelheim als Reichsfürstenthum; dem Herzoge von Wirtemberg den bayrischen Antheil an Wiesensteig; dem Fürsten von Lamberg, seinem Oberstallmeister, die Landgraffschaft Leuchtenberg; die Herrschaft Hals dem Grafen von Singendorf; die Mark Niedenburg und Stadt Diethfurt dem Grafen von Schönborn; das Landgericht Mauerkirchen dem Grafen von Löwenstein; die Mark Uttendorf und Mattighofen dem Grafen von Stahrenberg; das Gericht und die Stadt Abensberg dem Grafen von Traun; die Stadt am Hof der Reichsstadt Regensburg; die Grafschaft Schwabegg, die Grafschaft Schwangau und den Lechraim dem Hochstifte Augsburg; die demolirte Festung Kotenberg und das Schloß Hartenstein der Reichsstadt Nürnberg; Stadt und Gericht Wemdingen dem Fürsten von Dettingen; die böhmischen Lehen in der Oberpfalz wurden von Böhmen eingezogen; Braunau, Schärding, Rieden u. a. wurden Oberösterreich einverleibt, und Donauwerth als Reichsstadt restituirt. Uebrigens zwangen die Destrreicher die Bayern zur Werbung für ihr Heer. Diese Gewaltthätigkeiten bewirkten (1705) einen Aufstand der Bayern, wozu der Churfürst seine entlassenen Officiere schriftlich ermuntert ha-

ben soll. Die Oestreicher verhinderten den Ausbruch dieses Aufstandes, worauf der Kaiser die vier ältesten Söhne des Churfürsten von München nach Klagenfurt abführen, und sie als Grafen von Wittelsbach behandeln, die drei jüngsten Söhne aber und eine Tochter bei der bayrischen Hofdame von Weichs in die Kost geben ließ. Bayern ward mit verdoppelter Härte behandelt. Doch kaum waren die Oestreicher an den Rhein und nach Italien zu den Hauptarmeen abgegangen, als die entlassenen Soldaten und die Landleute in Bayern einen neuen Aufstand organisirten, in welchem sie sich vieler Dörfer bemächtigten, und der nur durch strenge militärische Maaßregeln (1706) von den Oestreichern gedämpft werden konnte. Der Churfürst und Villeroi commandirten (1705 u. 1706) die Franzosen in den Niederlanden gegen die Britten und Holländer unter Marlborough, der aber die Franzosen bei Ramillies (1706) besiegte.

Der Kaiser Joseph I., der die Aichtserklärung des Churfürsten von Bayern und seines mit ihm allirten Bruders, des Churfürsten von Köln, beabsichtigte, erhielt (27 Nov. 1705) die Zustimmung des churfürstlichen Collegiums zu derselben, und sprach sie am 29 Apr. 1706 über beide Fürsten aus. Die bayrische Churwürde nebst dem Erztruchseßamte, die Oberpfalz und die Grafschaft Cham wurden auf den Churfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz übertragen, der (1708) zu Wien damit belehnt wurde. — Der frühzeitige Tod des Kaisers Joseph (1711) bewirkte keine Veränderung in diesen Maaßregeln, ob er gleich bald darauf zum Frieden führte; doch hatte der König von Spanien, Philipp 5., dem Churfürsten das Herzogthum Luxemburg und die Grafschaft Namur mit völliger Souverainetät, aber mit der Bedingung des Rückfalles an Spanien gegeben, wenn der Churfürst wieder zum Besitze Bayerns gelangen sollte. Dies geschah im Frieden zu Bad

den (1714), und zwar ward der Churfürst in seinen gesammten Ländern restituirt, obgleich Oestreich früherhin vieles davon veräußert hatte. Die Statthaltschaft in den Niederlanden ging, mit der Abtretung dieses Landes von Spanien an Oestreich, verloren.

Die Oestreicher räumten (1715) Bayern, und einige getreue Landstände übergaben ihrem zurückkehrenden Churfürsten den Schatz, den sie nach der Schlacht bei Höchstädt für ihn gerettet und bis jetzt verborgen gehalten hatten. Die Wiederbelehnung mit dem Erztruchseßsamte geschah erst 1717 zu Wien nach dem Tode des pfälzischen Churfürsten Johann Wilhelms.

Noch schloß der Churfürst 1724 mit Churpfalz, Köln und Mainz einen Unionstractat, nach welchem in Zukunft das Reichsvicariat von Pfalz und Bayern gemeinschaftlich geführt, und beim Erlöschen des einen Hauses das andere in den gesammten Wittelsbachischen Ländern in Angemessenheit zu den frühern Hausverträgen succediren sollte. Maximilian Emanuel starb am 26 Febr. 1726. Aus seiner zweiten Ehe mit Theresia Kunigunde, der Tochter des Königs von Polen Johann Sobiesky, hinterließ er folgende Kinder: Karl Albrecht, seinen Nachfolger; Philipp Moriz († 1719); Ferdinand Maria (nachherigen Reichs-General-Feldzeugmeister); Clemens August (1723 Churfürst von Köln, 1724 Bischoff von Hildesheim, 1728 Bischoff von Osnabrück und 1732 Großmeister des teutschen Ordens zu Mergentheim, † 1761); Johann Aloysius († 1705); Johann Theodor (Bischoff von Freysingen, Regensburg und Lüttich, und Cardinal, † 1763); Maximilian Emanuel († 1709).

Leben Maxim. Emanuels von Bayern; in (Ant. Paullini) curieusum Bücherkabinet, Th. 2, S. 515 ff. Th. 3, S. 1 ff. S. 399 ff. S. 563 ff. u. S. 749 ff.

Ueber die Unterstützung, welche der Churfürst dem Hause Oestreich in Ungarn leistete, heißt es in dem bayrischen Manifeste vom Jahre 1741: »Nach genau gezogenen Rechnungen habe sich gefunden, daß außer 30,000 Bayern, welche in diesem Kriege umgekommen, die Unkosten sich auf 30 Millionen fl. erstreckt.« (Faber's Staatskanzlei, Th. 80, S. 120 ff.)

Der Theilungstractat der spanischen Monarchie, wodurch der Churprinz Joseph Ferdinand der Erbe derselben seyn sollte, in Königs Reichsarchive, part. spec. contin. 2, (Vol. 8), Pfalz, S. 115 f.

Die aufgefangenen bayrischen Schreiben vom J. 1702, woraus die geheime Allianz des Churfürsten mit Frankreich erhellt, und weshalb er 1703 zum Reichsfeinde erklärt wurde, in Faber's Staatskanzlei, Th. 7, S. 551. 578. 617. 693.

Ueber die Interimsregierung der Churfürstin, vgl. Faber's Staatskanzlei, Th. 8, S. 374 ff.

Das Conclusum des Churfürstencollegiums in Betreff der Ahtserklärung gegen Köln und Bayern; ebendas. Th. 11, S. 608 ff.; das kaiserliche Patent der Ahtserklärung des Churfürsten von Köln, S. 616 ff.; — das kaiserliche Patent der Ahtserklärung des Churfürsten von Bayern, S. 627 ff.

Ueber die kaiserliche Zersplitterung der bayrischen Länder, in Denschlagers drittem Theile der Pufendorfschen Historie, S. 167 ff.

Caes. Aquilini ausführl. Historie des jetzigen bayrischen Krieges in Bayern, Schwaben und Tyrol, 3 Theile. Köln 1703—1705. 12.

Der pfälzisch-bayrische Hausunionstractat vom 15 Mai 1724, der erst im Jahre 1740 bekannt

wurde, in **Fabers Staatskanzlei**, Th. 80, S. 690 ff.

(Mit der Wittwe des Grafen Ferdinands von Arco hatte der Churfürst einen natürlichen Sohn erzeugt, Emanuel Franz Joseph Comte de Baviere, der in der Schlacht bei Laffeld 1747 blieb).

38.

Karl Albrecht, (wird 1742 deutscher Kaiser)

(geb. 1697, † 1745).

Karl Albrecht ward nach der Schlacht bei Höchstädt zu Klagenfurt als Graf von Wittelsbach, und nach Josephs I Tode zu Grätz erzogen. Erst nach der Restitution seines Vaters in Bayern durch den Frieden zu Baden kehrte er nach München (1715) zurück. Auf einer Reise durch ganz Italien erweiterte er (1716) seine Kenntnisse, worauf er (1717) dem Kaiser in dem Kriege mit der Pforte ein bayrisches Hülfscorps nach Ungarn zuführte, und bei der Eroberung Belgrads anwesend war. Nach dem zwischen Oestreich und der Pforte zu Passarowitz (1718) abgeschlossenen Frieden, vermählte er sich (1722) mit der nachgelassenen zweiten Tochter des Kaisers Joseph I, Maria Amalia, wobei er und seine Gemahlin die pragmatische Sanction des Kaisers Karl 6 unterzeichneten, nach welcher für die Zukunft alle östreichische Besitzungen einen unzertrennlichen Staatskörper bilden, und, beim Erlöschen des östreichischen Mannstammes, auf die älteste Tochter Karls 6, Maria Theresia, vererben sollten.

Durch eine zweckmäßige Staatswirthschaft und manche Einschränkungen suchte er, nach seinem Regierungsantritte (1726) die auf Bayern lastende Schuld von 30 Mill. fl. zu vermindern, wobei ihn die Landstände unterstützten. Er stiftete, nachdem er die Pocken überstanden hatte, (1729) den **St. Georgs Ritterorden**

(St. Georgii et defensorum immaculatae conceptionis b. Mariae virginis), dessen Mitglieder 16 Ahnen haben und die Verpflichtung der Vertheidigung der katholischen Kirche übernehmen mußten. Auf das Verlangen des Churfürsten ward dieser Orden vom Papste bestätigt.

Im Jahre 1731 verlangte Kaiser Karl 6 auch vom teutschen Reiche die Garantie der pragmatischen Sanction. Außer Chursachsen und Churpfalz widersprach Karl Albrecht auf dem Reichstage dem Verlangen des Kaisers, weil das eigentliche Oestreich an sich schon unter dem Schutze des Reiches stehe, wegen des burgundischen Kreises von Oestreich der (1548) versprochene doppelte Churfürstenanschlag nie entrichtet worden, und wegen dieser Niederlande so wie wegen der italienischen Besitzungen die Garantie der Quadrupelallianz hinreichend sey, Ungarn aber Deutschlands Interesse nichts angehe, und überhaupt eine immerwährende Garantie des Reiches demselben lästig fallen müsse. Dessen ungeachtet erhielt (1732) die verlangte Garantie zu Regensburg die Mehrheit der Stimmen, und die bayrische Protestation dagegen ward nicht angenommen. Deshalb vereinigte sich der Churfürst mit Frankreich und mit Chursachsen zu einem Bündnisse (1732), und blieb (1733) während des über die polnische Königswahl ausgebrochenen Reichskrieges neutral, obgleich der Churfürst seine Armee bis über 30,000 Mann verstärkte. Nur kurz vor dem Wiener Frieden (1735) ließ er sein Contingent zur Reichsarmee stoßen, nachdem er seit 1734 wegen der Anforderungen, die er an Oestreich zu haben glaubte, mit demselben in Mißverständnisse gekommen war. Doch sandte er dem Kaiser, gegen bewilligte Subsidien, ein bayrisches Hülfscorps von 8000 Mann (1738) zum Kriege gegen die Türken nach Ungarn.

Im Jahre 1734 verband er die Reichsgraffschaft Hohenwaldeck, nach dem Tode des letzten Grafen von Maxelrain, Johann Joseph Maria, und im

Jahre 1740 die Grafschaft Wolfstein (die Reichsherrschaften Sülzburg und Pyrbaum), deren Geschlecht mit dem Grafen Christian Albrecht erlosch, mit Bayern. Auch fielen die Güter der Grafen von Bartenberg, beim Aussterben dieses Hauses, (1736) an ihn zurück.

Die Mißverständnisse mit Oestreich erneuerten sich (1740), als der Churfürst von dem Kaiser vergeblich verlangte, daß er die Wahl seines Bruders zum Bischoffe von Augsburg unterstützen möchte, worauf der Churfürst dem Kaiser erklärte, daß er die pragmatische Sanction nur in Hinsicht der Ansprüche seiner Gemahlin auf die Succession in Oestreich, nicht aber nach den ihm selbst darauf zustehenden Rechten, angenommen und garantirt habe. Ob nun gleich Karl 6 am 30 Sept. 1740 diese Behauptung widerlegte; so gab doch der Tod des Kaisers (20 Oct. 1740) dem Churfürsten die Veranlassung, der Besitznahme der gesammten östreichischen Staaten durch Karls 6 Tochter, Maria Theresia, zu widersprechen, weil er in gerader Linie von Ferdinands 1 ältester Tochter, Anna, abstamme, die bei ihrer Vermählung mit dem Herzoge Albert 5 von Bayern zwar zu Gunsten der männlichen Linie ihres Hauses auf die östreichische Erbschaft verzichtet, sich aber, auf den Fall des Erlöschens dieses Mannstammes, das Erbfolgerecht vorbehalten hatte.

Für Maria Theresia sprach die pragmatische Sanction ihres Vaters und die Garantie derselben von den meisten europäischen Mächten; auch nahm sie ihren Gemahl, den Großherzog von Toskana, Franz Stephan, zum Mitregenten an, und übertrug ihm die Führung der böhmischen Churstimme. Das rheinische Vicariat übernahmen Bayern und Pfalz, nach dem zwischen beiden Häusern (1724) deshalb abgeschlossenen Vertrage, gemeinschaftlich, obgleich mehrere Reichsstände diese gemeinschaftliche Verwaltung nicht anerkannten.

Den Krieg gegen Maria Theresia eröffnete der König von Preußen, Friedrich 2 (1740), wegen seiner Ansprüche auf die schlesischen Fürstenthümer Jägersdorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau. Sein Sieg über die Oesterreicher bei Mollwitz (10 Apr. 1741) belebte den Muth der Gegner des österreichischen Hauses. Spanien wollte für einen Prinzen seines Hauses die lombardischen Besitzungen erwerben; der Churfürst von Bayern nahm die ganze österreichische Erbschaft in Anspruch; sein Schwager, der Churfürst von Sachsen, annullirte gleichfalls seine Garantie der pragmatischen Sanction, und Frankreichs Politik wünschte eine Zersplitterung des österreichischen Staates und die Uebertragung der teutschen Kaiserwürde auf den Churfürsten Karl Albrecht. Der Bund zwischen Bayern, Frankreich und Spanien ward (18 Mai 1741) zu Nymphenburg geschlossen, und Frankreich schien mit aller seiner Kraft gegen Oestreich aufzutreten zu wollen. Nur Georg 2 von England trat durch einen Vertrag, der (24 Jun. 1741) zu Hannover abgeschlossen wurde, auf die Seite der Maria Theresia; doch ward er durch eine französische Armee in Westphalen Anfangs zur Neutralität genöthigt.

Nach der Ankunft der französischen Hülfsstruppen in Bayern drang Karl Albrecht (Sept. 1741) in Oberösterreich vor, unterwarf sich dasselbe, ließ sich huldigen, und nahm den Titel eines Erzherzogs von Oestreich an. Statt seinen Sieg durch einen Zug gegen Wien zu verfolgen, wandte sich Karl Albrecht nach Böhmen, in welches Land 22,000 Sachsen eingedrungen waren, welche sich mit den Franzosen und Bayern vereinigten. Prag ging (26 Nov.) durch Sturm über, und Karl Albrecht ließ sich (19 Dec.) als König von Böhmen huldigen. Auch Friedrich 2 von Preußen hatte sich (1 Nov.) dem Bündnisse zwischen Frankreich und Bayern angeschlossen.

Mit Suspension der böhmischen Churstimme für den gegenwärtigen Fall ward (24 Jan. 1742) der Churfürst zu Frankfurt zum teutschen Kaiser — Karl 7 — gewählt. Doch bald änderte sich das Glück des Krieges. Die Tapferkeit der Ungarn und der verschobene Angriff der Franzosen und Bayern auf Wien retteten die Königin Maria Theresia. Rhevenhüller unterwarf ihr (Dec. 1741) Oberösterreich; Bärenklau fiel in Bayern ein, und nöthigte München, (13 Febr. 1742) zu capituliren. Karl 7 sah sich genöthigt, seine Residenz, den Reichstag und den Reichshofrath nach Frankfurt zu verlegen. Durch Georgs 2 Vermittelung ward zwischen Oestreich und Preußen der Friede zu Breslau (1742) abgeschlossen, in welchem Maria Theresia den größten Theil von Schlesien zum Opfer brachte, um sich mit ihrer ganzen Macht auf Bayern zu werfen. Der Churfürst von Sachsen schloß sich dem Frieden von Breslau an, und erneuerte in einem besondern Vertrage mit Oestreich die Garantie der pragmatischen Sanction.

Nun zog Karl von Lothringen (der Schwager der Maria Theresia) gegen die Franzosen, die unter Belleisle und Broglio in Böhmen standen. Sie verließen Prag, welches (26 Dec. 1742) wieder von den Oestreichern besetzt wurde. Aus dem größten Theile von Bayern hatte zwar der aus östreichischen in kaiserliche Dienste getretene Feldmarschall Seckendorf die Oestreicher (Oct. 1742) zurückgedrückt, so daß Karl 7 selbst (Apr. 1743) nach München zurückkehrte; aber nach der Niederlage der Bayern bei Simbach (9 Mai 1743) mußte der Kaiser von neuem Bayern verlassen und nach Frankfurt gehen. Der im Kloster Nieder-Schönfeld (27 Jun.) zwischen Rhevenhüller und Seckendorf abgeschlossene Neutralitäts- und Evacuationstractat brachte ganz Bayern in die Hände der Oestreicher, und Maria Theresia behandelte sogleich das Land als eine gemachte Eroberung. Sie ließ sich von den Ständen Bayerns und der Oberpfalz (Sept.) huls

digen, und organisirte zu München ein östreichisches Administrationsconseil des Landes.

Da nun im Sommer 1743 auch Georg 2^e in den Rheingegenden mit der pragmatischen Armee gegen die Franzosen siegreich gewesen war und den Churfürsten von der Pfalz, den Allirten des Kaisers, zur Neutralität genöthigt hatte; so wünschten Karl 7 und Frankreich den Frieden; aber Maria Theresia wollte die Fortsetzung des Krieges. Der König von Preußen, Friedrich 2^e, besorgt, daß er, bei den von Oestreich erkämpften Vortheilen, das abgetretene Schlessien wieder verlieren möchte, und um dem teutschen Kaiser Unterstützung zu gewähren, schloß (22 Mai 1744) mit Karl 7, mit dem Churfürsten von der Pfalz und dem Landgrafen von Hessen-Kassel zu Frankfurt eine Union, worauf die Preußen in Böhmen eindrangen, und Prag, so wie den größten Theil dieses Königreiches eroberten. Dadurch ward Karl von Lothringen, der siegreich im Elsaß stand, nach Böhmen zurück genöthigt, wo sich ein sächsisches Corps mit ihm verband. Der Kampf in Böhmen und Schlessien und die zertheilte Kraft der Oestreicher verschaffte dem Feldmarschall Seckendorf Gelegenheit, Bayern wieder zu erobern; doch leisteten die Franzosen keine thätige Unterstützung. Karl 7 kam (23 Oct. 1744) nach München zurück. Er würde aber, bei der Wiederkehr der Oestreicher nach Bayern, zum drittenmale haben fliehen müssen, wenn nicht sein frühzeitiger Tod (20 Jan. 1745) die Lage der Dinge bald verändert hätte.

Karl 7 hinterließ aus seiner Ehe mit Maria Amalia, der zweiten Tochter des Kaisers Joseph 1, einen einzigen Sohn, Maximilian Joseph, seinen Nachfolger, und mehrere Töchter, von welchen die älteste, Maria Antonia (geb. 1724, † 1780) an den damaligen Churprinzen, nachmaligen Churfürsten von Sachsen, Friedrich Christian, vermählt wurde.

Ausführliche Lebensbeschreibung des Churfürsten Karl Albrechts, in den Genealog. histor. Nachrichten, Th. 7, S. 187 ff.

In der Staatsgeschichte des Churhauses Bayern, Grff. u. Lpz. 1743. 8. ist ebenfalls eine Lebensbeschreibung des Kaisers Karl 7 enthalten.

I. Andr. Buttstedt (Dir. Gymn. Hildesh.) Ludovicus IV Aug. vulgo Bav. dictus, in Augustissimo Carolo Alberto redivivus. 1742. 4.

J. Jac. Moser, Geschichte und Thaten Kaiser Karls 7. Grff. u. Lpz. 1745. 8. — Staatsgeschichte Deutschlands unter der Regierung Karls 7. 2 Theile. Jena 1743 f. 8. (Die erste dieser beiden Schriften gab Moser anonym heraus.)

E. G. Schwarz, Lobrede auf Karl 7. Aus dem Lat. Nürnberg. 1745. Fol.

J. Dan. von Dleneschlager), Geschichte des Interregni nach Absterben K. Karls 6, 4 Theile, Grff. 1742 ff. 4.

Sammlung einiger Staatschriften nach Ableben K. Karls 6. 4 Bände. Grff. 1741 ff. 8.

J. Jac. Moser, Karls 7 Wahlcapitulation, mit Beilagen u. Anmerkungen, 3 Theile. Frankfurt. 1742 ff. 4.

(Mehrere in die Jahre 1740 ff. gehörende Urkunden stehen in Wenckii Cod. diplom. T. 1 u. 2.)

39.

Maximilian Joseph 3.

(geb. 1727, † 1777.)

Der einzige Sohn und Nachfolger des verstorb. Kaisers Maximilian Joseph war von seinem Vater an dessen Todestage für volljährig erklärt worden. Seine Mut-

ter wünschte den Frieden, auch geschahen ihm deshalb Vorschläge vom sächsischen Hofe; allein seine Minister und die Gesandten von Frankreich, Spanien und Preußen riethen zur Fortsetzung des Krieges. Doch nahm er nicht den Titel eines Königs von Böhmen, sondern bloß den eines Erzherzogs von Oestreich an. Nach einem mit Churpfalz zur abwechselnden Führung des Vicariats abgeschlossenen Vergleiche verwaltete er das Reichsvicariat.

Nach der Erneuerung des Krieges besiegte der Graf Bathyani die Franzosen und Pfälzer unter dem Grafen Segur, der von den Bayern und Hessen abgeschnitten worden war, bei Pfaffenhofen (15 Apr. 1745), worauf sich Maximilian Joseph im Frieden zu Füßen (22 Apr. 1745) mit Oestreich ausöhnte, aller Ansprüche auf die östreichische Erbfolge entsagte, der vom teutschen Reiche übernommenen Garantie der pragmatischen Sanction beitrug, dem Großherzoge Franz seine Stimme zur Kaiserwahl zusicherte, und dagegen alle von Oestreich in Bayern gemachte Eroberungen zurück erhielt. Schon vor dem Abschlusse dieses Friedens waren Churpfalz und Hessen-Kassel von der Frankfurter Union zurückgetreten, und hatten sich für neutral erklärt.

Während einer langen friedlichen Regierung suchte der Churfürst, der sich 1747 mit der sächsischen Prinzessin, Maria Anna Sophia, vermählte, die tiefen Wunden zu heilen, welche der Krieg seinem Lande geschlagen hatte. Der Feldbau blühte nicht allein wieder auf; er ward auch durch Aufhebung der Brache und durch den Anfang des Klee- und Hopfenbaues vervollkommenet. Die Industrie gewann durch neuangelegte Manufacturen und Fabriken; der Bergbau wurde wieder gehoben; ein neues Gesetzbuch, von dem Kanzler von Kreitmayer redigirt, eine Wechselordnung und ein Wechselgericht wurden eingeführt; dem Müßiggange wurd durch eine Bettlerordnung gesteuert; die Schulen befa-

men eine zweckmäßigere Organisation; und durch die 1759 zu München gestiftete Akademie der Wissenschaften erhielten die Wissenschaften in der Residenz einen festen Mittelpunkt, von welchem aus sich ihre Verbreitung allmählig über die einzelnen Theile des Staates erweiterte. Für die Künste sorgte der Churfürst durch den Bau eines Schauspielhauses in München und durch die Einrichtung einer trefflichen Kapelle; auch wurde unter ihm eine Maler- und Zeichnungsakademie gestiftet. — Das Gebiet des Staates ward jetzt durch den Ankauf des letzten Drittheils der Herrschaft Wiefensteig und der schwäbischen Herrschaft Ulrdieffen, sowie durch den Anfall der erledigten Lehnsherrschaft Wertingen (1759) vergrößert. Dessen ungeachtet konnten die frühern Staatsschulden unter seiner Regierung nicht ganz getilgt werden, und sie und der erhöhte Aufwand des Hofes machten eine Vermehrung der Auflagen nöthig.

Noch erneuerte der Churfürst, der ohne Erben war, in den Jahren 1766, 1771 u. 1774 die schon früher (seit dem Vertrage von Pavia 1329) mit dem pfälzischen Churhause abgeschlossenen Erbverträge, und verstattete sogar dem Churfürsten von der Pfalz, Karl Theodor, den Mitbesitz der Regierung.

Maximilian Joseph starb an den Pocken am 30 Dec. 1777.

Wilh. Rothhammer, Biographie Maximilians 3 von Bayern. Regensb. 1785. 8. (in panegyristisch.)

Fünfte Periode.

Von dem Anfälle Bayerns an das pfälzische Churhaus bis auf die neuesten Zeiten;

von 1777 bis 1811.

40.

Karl Theodor,

Churfürst von Pfalz - Bayern,

(† 1799.)

Obgleich die Wittelsbachischen Hausverträge und der Buchstabe des Westphälischen Friedens dem Churfürsten von der Pfalz, Karl Theodor, die Succession in Bayern zusicherten; so hatten sich doch bereits während der Krankheit des letzten Churfürsten österreichische Truppen an den bayrischen Grenzen zusammengezogen, welche kurz nach der Bestimmung des neuen Regenten von Bayern (2 Jan. 1778) in Niederbayern vordrangen, und sich dieses Landes bemächtigten. Ein anderes österreichisches Corps bewegte sich von Eger aus gegen die Oberpfalz. Oestreich nahm damals nicht bloß Niederbayern, sondern auch mehrere böhmische Lehen in der Oberpfalz, und die Herrschaft Mindelheim in Anspruch, und die Landgraffschaft Leuchtenberg betrachtete Joseph 2 als ein erloschenes Reichslehen. — Oestreich gründete nämlich seine Ansprüche auf Niederbayern auf eine dem Herzoge Albrecht von Oestreich (1426) vom Kaiser Sigmund ertheilte Belehnung, weil das im Jahre 1340 mit Oberbayern vereinigte Niederbayern durch eine Theilung im Jahre 1353, wodurch die Straubingische Linie entstand, wieder von

Oberbayern getrennt worden war, und weil man diese Theilung in Wien als eine Todtheilung betrachtete, so daß nach dem Erlöschen der Straubingischen Linie (1425) dieses Land nicht an Oberbayern, sondern an des letzten Herzogs Johann Schwiegersohn, an den Herzog Albrecht von Oestreich hätte fallen sollen; auch habe der Kaiser Sigismund die Ansprüche desselben durch den Lehubrief vom Jahre 1426 anerkannt. Doch hatte bereits 1429 der Herzog selbst wieder darauf in einer Urkunde Verzicht geleistet, und der Kaiser Sigismund hatte dem Herzoge von Bayern jene Länder zugesprochen. Jetzt wollte nun Oestreich nach dem völligen Erlöschen der wittelsbachisch-bayrischen Linie seine verjährten Rechte erneuern. — Auf Mindelheim hatte Oestreich allerdings 1614 vom K. Matthias eine Anwartschaft erhalten; aber Mindelheim war Allodium, und nur der Blutbann und das Zoll- und Forstrecht Reichslehen; Oestreich konnte also auch bloß diese in Anspruch nehmen. — Was endlich die böhmischen Lehen in der Oberpfalz betraf; so waren diese seit länger als 500 Jahren der Oberpfalz einverleibt, und der westphälische Friede hatte ausdrücklich bestimmt, daß nach dem Erlöschen der Wilhelmschen Linie die Oberpfalz an den Churfürsten von der Pfalz zurückfallen sollte.

Ob nun gleich alle Ansprüche Oestreichs ohne Haltbarkeit waren; so hatte es doch durch geheime Negotiationen mit dem pfälzischen Hofe während der Krankheit des letzten Churfürsten von Bayern bewirkt, daß (3 Jan. 1778) zu Wien eine Convention zwischen dem östreichischen Staatskanzler und dem pfälzischen Gesandten abgeschlossen wurde, in welcher Karl Theodor die östreichischen Ansprüche anerkannte, der auch (14 Jan.) den mit Oestreich geschlossenen Tractat ratificirte. — Gegen diese Convention erklärte sich der König von Preußen, Friedrich 2, als Mitglied des deutschen Reiches und Garant des westphälischen Friedens, und besonders der präsumtive Erbe der Pfalz, der

Herzog von Zweibrücken, welcher die preussische Vermittelung gesucht hatte. Eben so machte die verwittwete Churfürstin von Sachsen, Maria Antonia, als Schwester des verstorbenen Churfürsten, Ansprüche auf die bayrische Allodialerbschaft, zu welcher man sächsischer Seits auch die Oberpfalz rechnete, weil der Churfürst Maximilian sie ehemals für liquidirte Kriegskosten von Ferdinand 2 erhalten hatte. Die verwittwete Churfürstin übertrug aber ihrem Sohne, dem regierenden Churfürsten von Sachsen, ihre Ansprüche. — Mecklenburg endlich machte Ansprüche auf die Landgraffschaft Leuchtenberg in der Oberpfalz, wegen einer von Maximilian 1 (1502) erhaltenen Anwartschaft, obgleich diese Landgraffschaft, bei dem Erlöschen des Hauses, das sie besaß, 1646 an Bayern gefallen, und selbst im Badner Frieden (1714), nachdem sie seit 1707 der Fürst von Lamberg besessen hatte, an den Churfürsten von Bayern zurückgekommen war.

Da die zwischen den Höfen von Wien und Berlin über die bayrischen Länder eingeleiteten Unterhandlungen ohne Erfolg blieben; so begann (3 Jul. 1778) der bayrische Erbfolgekrieg, in welchem Sachsen der Allirte von Preußen war, mit dem Einmarsche zweier preussischen Heere von Glatz und von der Lausitz aus in Böhmen. Der Kaiser stand in einem fest verschanzten Lager hinter der Elbe bei Jaromitz, und Maria Theresia wünschte den Frieden. Dessen ungeachtet zerschlugen sich auch die im Kloster Braunau (Aug. 1778) zwischen Thugut, Finkenstein und Herzberg eröffneten Unterhandlungen. Die Kriegsscenen beschränkten sich bloß auf eine Demonstration Wurmsers gegen Glatz, und Mollendorfs gegen Landau. Frankreich blieb bei diesem Kriege für Oestreich unthätig; aber Katharina 2 erklärte, daß sie ihren Allirten, den König von Preußen, mit 60,000 Mann unterstützen werde, wenn der Friede nicht zu Stande käme. Dies führte, nach einem Kriege ohne Schlacht, zum Frieden von

Leschen (13 Mai 1779), der unter russischer und französischer Vermittlung abgeschlossen wurde. In diesem Frieden wurden die pfalz-bayrischen Hausverträge von den Jahren 1766, 1771 u. 1774 dem ganzen pfälzischen Hause garantirt, die Wiener Convention vom 3 Jan. 1778 aufgehoben, und Karl Theodor gelangte zum Besitze von Bayern und der böhmischen Lehen in der Oberpfalz, nur daß das Innviertel mit Braunau von Bayern an Oestreich kam. Der Churfürst von Sachsen erhielt für die Allodialerbschaft sechs Millionen Gulden von Pfalzbayern und die Rechte, welche die Krone Böhmen auf die Schönburgischen Herrschaften in Anspruch genommen, in diesem Frieden aber an Pfalzbayern überlassen hatte. Dem Hause Mecklenburg ward das Privilegium de non appellando zugesichert. Der Herzog von Zweibrücken trat diesem Frieden in einer besondern Acte bei, und Rußland und Frankreich übernahmen die Garantie des Friedens. — Durch die Vereinigung der pfälzisch-bayrischen Länder erlosch jetzt, nach den Bestimmungen des weiphälischen Friedens, die achte Churwürde, und Braunschweig-Lüneburg rückte aus der neunten in die achte Chur.

Doch kaum hatte der Kaiser Joseph 2 einige Jahre die Regierung der östreichischen Staaten, nach dem Tode seiner Mutter, geführt, als er zu Anfange des Jahres 1785 seine Niederlande (doch mit Ausnahme des Herzogthums Luxemburg und der Grafschaft Namur) gegen Bayern vertauschen, den Churfürsten von Pfalz-Bayern zum Könige von Burgund erheben, und dem Churfürsten und dem Herzoge von Zweibrücken noch überdieß 3 Millionen Gulden bezahlen wollte. Dieser Tausch war durch Lehrbach mit Karl Theodor unterhandelt, und dem Herzoge von Zweibrücken durch den russischen Gesandten eröffnet worden. Ob nun gleich dem Herzoge von Zweibrücken erklärt worden war, daß dieser Tausch auch ohne seine Zustimmung zu Stande

kommen würde; so suchte er doch von neuem die Unterstützung des Königs von Preußen. Auf Friedrichs 2. Anfrage zu Petersburg, erklärte Katharina, daß dieser Tausch von dem freien Willen beider Theile abhängen würde. Doch Friedrich hielt diesen Tausch für eine Verletzung des Teschner Friedens und des constitutionsmäßigen Gleichgewichts der deutschen Mächte, und schloß deshalb (23. Jul. 1785) mit den Churfürsten von Sachsen und Hannover den deutschen Fürstebund, dessen Zweck die Aufrechthaltung und Befestigung des Reichssystems nach dem westphälischen und den übrigen Reichsfriedensschlüssen gegen alle Veränderungen in den deutschen Haus- und Successionsverfassungen war. Diesem Bunde traten der Churfürst von Mainz, der Landgraf von Hessen-Kassel, die Herzoge von Braunschweig, Weimar, Zweibrücken, Mecklenburg und andere Reichsfürsten bei, und vereitelten dadurch die Vertauschung Bayerns gegen die österreichischen Niederlande.

Karl Theodor war für Bayern ein wohlwollender Regent, der hauptsächlich die Lage des Landmannes zu erleichtern suchte, und manche nützliche Anstalt theils gründete, theils beförderte. Die schönen Künste erfreuzten sich seiner besondern Pflege und Unterstützung; aber er war es auch, der die Güter des aufgehobenen Jesuitenordens, welche bisher den Gymnasien und Lyceen zugetheilt gewesen waren, zur Dotation einer neugestifteten bayrischen Zunge des Maltheiserordens einzog, und die Unterhaltung der Lyceen und Gymnasien, so wie die Anstellung der Lehrer in denselben, den bayrischen Prälaten überließ. Die Pressfreiheit ward aus Furcht vor den Illuminaten immer mehr beschränkt, und jeder bessere Kopf verdächtig, der sich für wissenschaftliche Aufklärung interessirte.

Beim Ausbruche des französischen Revolutionkrieges stellte 1793 der Churfürst sein Contingent, und Bayern selbst blieb von den Verheerungen des

Krieges bis zum Jahre 1796 verschont, so hart auch die rheinische Pfalz die Lasten desselben empfand. Als aber die Franzosen unter Jourdan bis in die Oberpfalz siegreich vorgeedrungen waren, ging der Erzherzog Karl bei Ingolstadt auf das linke Donauufer, schlug die Franzosen bei Neumarkt und Leining, und drückte sie nach Franken zurück. Dagegen breitete sich eine andere französische Armee unter Moreau in Bayern aus, und besetzte (Aug. 1796) München. Karl Theodor ließ mit ihm einen Waffenstillstandstractat für seine diesseits des Rheins gelegenen Länder abschließen, in welchem er, außer den Naturallieferungen, 10 Mill. Livr. zu zahlen versprach; doch bald nöthigten Jourdans Niederlagen, das Treffen bei München (11 Sept.) und der Entschluß von Ingolstadt durch den General Hoge, den General Moreau zum Rückzuge.

Nach dem interimistischen Frieden von Campo Formio zerschlugen sich die Unterhandlungen zu Rastadt beim Wiederausbruche des Krieges im Jahre 1799. Karl Theodor starb unter diesen für Bayern bedenklichen Conjunctionen, nachdem er sich in seinem Alter (1795) mit der achtzehnjährigen Erzherzogin Leopoldine, Tochter des österreichischen Statthalters der Lombardei, Ferdinand, vermählt hatte, am 16 Febr. 1799, ohne Nachkommen. Mit ihm erlosch der Sulzbachische Stamm des pfälzischen Hauses, und die Churwürde und seine gesammten Länder gingen auf den Herzog Maximilian Joseph von Zweibrücken über.

(Karl Renat. Hausen) Abhandlungen und Materialien zum neuesten teutschen Staatsrechte und Reichsgeschichte des Jahres 1778, seit dem Ableben des letzten Churfürsten von Bayern, Maximilian Josephs. 5 Theile, (jeder von 4 Stück), Berl. u. Leipz. 1778 ff. 8. — Anhang dazu (den Beitritt des Kaisers und des teutschen Reiches zu dem Teschner Frieden enthaltend) Berl. u. Lpz. 1780. 8.

Sammlungen aller Staats-, Hof- und Gesandtschaftsschriften, auch anderer rechtlichen und historischen Abhandlungen, welche die bayrische Erbfolge und den darüber entstandenen Krieg betreffen, mit Anmerkungen einer Gesellschaft von Staatsrechtsgelehrten. 4 Theile, (jeder von 4 Bänden). Wien 1778 ff. 8. (partheiisch für Oestreich).

(Gottfr. Aug. Arndt) vollständige Sammlung von Staatschriften zum Behufe der bayrischen Geschichte nach Absterben Churfürst Maximilians 3 und dadurch erloschener Wilhelmischen Linie des Hauses Bayern, 5 Theile. Frkf. u. Lpz. 1778 f. 8.

(J. Euph. Adelung) Schauplatz des bayrischen Erbfolgekrieges, mit mehrern Charten und Planen, 4 Stück. Lpz. 1778 f. 4.

(Joh. Fr. Senfart) zuverlässige Nachrichten von dem über die bayrische Erbfolge in Deutschland entstandenen Kriege. 12 Stücke. Lpz. 1778 f. 8. (Auch unter dem Titel: Unpartheiische Geschichte des bayrischen Erbfolgekrieges. 2 Theile. Lpz. 1780. 8.)

J. Jac. Moser, Staatsgeschichte des Krieges zwischen Oesterreich und Preußen in den Jahren 1778 u. 1779, bis auf die russisch-französische Friedensvermittlung. Frankf. am Main 1779. 4.

(Christ. Wilh. Dohm) Geschichte des bayrischen Erbfolgestreits, nebst Darstellung der Lage desselben im Jenner 1779. (blos 1 Stück), Frkf. u. Lpz. 1779. 4.

(P. Gtfr. Uhlisch) Geschichte des über die bayrische Erbfolge entstandenen und durch den Teschner Frieden glücklich beigelegten Krieges. Wien 1781. 4.

(J. W. v. Bourscheid) der erste Feldzug im vierten preußischen Kriege, 4 Stücke. Wien 1779. 4. (für Oestreich).

Versuch einer militärischen Geschichte des bayrischen Erbfolgekrieges, im Gesichtspuncte der Wahrheit betrachtet von einem preußischen Officier, 3 Theile. Königsb. 1781. 8. (gegen Bourscheid.)

Die pfälzischen und östreichischen Patente und Manifeste nach Maximilians 3 Tode — in der Deductionsbibliothek, Th. 1, S. 462 ff.

Der Teschner Friede in Herzbergs Recueil des Deductions, Manifestes etc. Th. 2, S. 267 ff.

J. Jac. Moser, der Teschnische Friedensschluß vom Jahre 1779, mit Anmerkungen. Frkf. a. M. 1779. 4.

Karl von Bachiern, von dem gefreiten Erbrechte in Bayern, dessen Wirkung auf den Unterthan und die Landeskultur. München 1789. 4.

Ueber den Druck in Bayern unter Karl Theodor, in Schözers Staatsanzeigen, Th. 2, S. 346 ff. — Th. 3, S. 384 ff. — und über die Ertheilung der Güter der Jesuiten an die Maltheser; ebendas. Th. 1, S. 258 ff. 336 ff. u. Th. 2, S. 43 ff.

Ueber die projectirte Vertauschung Bayerns gegen die Niederlande im Jahre 1785 hat Neuß Staatskanzlei, Th. 12 u. 13 die wichtigsten öffentlichen und Privatschriften.

Fr. Christ. Jon. Fischer, die Untrennbarkeit und Unveräußerlichkeit der pfalz-bayrischen Erbländer, sowohl aus ihrer Stamm- und Chur-Eigenschaft, als aus den Haus- und Reichsgesetzen erwiesen. Berl. 1786. 8.

Christn. Wilh. Dohm, über den deutschen Fürstebund. Berl. 1785. 8.

(Joh. v. Müller) Darstellung des Fürstebundes. Lpz. 1787. 8.

(Die Schriften über die Verfolgung der Illuminaten in Bayern, bei Weber, S. 599 ff.)

C. F. Wiebeking, Beiträge zur churpfalz-bayrischen Staatsgeschichte vom Jahre 1742—1792. Mannh. 1793. 8.

41.

Maximilian Joseph 4.

(Seit 1 Jan. 1806 König von Bayern.)

Der neue Regent Bayerns, der bisherige Herzog von Zweibrücken, kündigte seine Regierung durch die wohlthätigsten und zweckmäßigsten Einrichtungen an. Ein neuer kräftiger Geist belebte alle Theile der Administration. Für den Landbau, für die Gewerbe, für Wissenschaften und Künste, für die Beförderung einer vernünftigen Aufklärung wurde alles gethan, was unter den Ereignissen des wieder ausgebrochenen Krieges nur geschehen konnte. Obgleich das nördliche Deutschland, unter Preußens Einwirkung, während dieses Kampfes neutral blieb; so mußte sich doch das südliche an Oestreichs Interesse anschließen, und auch der Churfürst von Pfalz-bayern an dem erneuerten Kampfe (1799) Antheil nehmen. Er zog für ein Corps von 12,000 Bayern englische Subsidien.

Doch änderte sich, nach Bonaparte's Belangung zur Regierung der französischen Republik (Nov. 1799), der Gang des Krieges. Die Franzosen siegten unter ihm selbst über die Oestreicher bei Marengo (14 Jun. 1800) in Italien, und Moreau drang im südlichen Deutschlande (Mai u. Jun. 1800) bis Bayern vor, nachdem er den General Krau in mehreren Gefechten geschla-

gen hatte. Der zu **Parssdorf** (15 Jul. 1800) zwischen den Franzosen und Oestreichern abgeschlossene Waffenstillstand, durch welchen der ganze schwäbische, chur- ober- und niederrheinische Kreis und Theile des bayrischen und fränkischen Kreises den Siegern überlassen wurden, führte, wegen des zwischen Oestreich und England neu abgeschlossenen Subsidientractats, noch nicht zum Frieden. **Moreau** kündigte daher den Waffenstillstand wieder auf (29 Aug.); doch ward derselbe (20 Sept.) zu **Hohenlinden**, wegen der fortdauernden Friedensunterhandlungen, erneuert, wobei die Franzosen die festen Plätze **Ingolstadt**, **Ulm** und **Philippsburg** erhielten. Da aber Oestreich blos in Verbindung mit England den Frieden schließen wollte; so sah sich Frankreich zur Aufkündigung des zweiten Waffenstillstandes genöthigt, und **Moreau** erkämpfte (3 Dec. 1800) über den Erzherzog **Johann** den großen Sieg bei **Hohenlinden**. Er drang darauf in Oestreich selbst vor; aber der Friede von **Lüneville** (9 Febr. 1801) beendigte die Schrecknisse des Krieges.

In diesem Frieden ward das ganze linke Rheinufer an Frankreich abgetreten, auf welchem beträchtliche Besitzungen des pfälzischen Hauses lagen. Bayern war daher bei der in diesem Frieden festgesetzten Entschädigung der auf dem linken Rheinufer verlierenden Erbfürsten des teutschen Reiches am meisten interessirt, besonders da es seine auch diesseits des Rheines gelegenen pfälzischen Länder (mit Ausnahme des Herzogthums **Berg**) an die Entschädigungsmasse späterhin abtrat, um durch Indemnification in der Nähe Bayerns selbst sich zu einem kräftigen Staate zu arrondiren. Der Churfürst schloß deshalb (26 Aug. 1801) mit Frankreich einen Vertrag, in welchem er auf seine jenseits des Rheins gelegenen Länder verzichtete, und dafür von Frankreich eine vollständige Entschädigung zugesichert erhielt. Von Frankreich und Rußland ward endlich zu **Regensburg** (1802) ein Entschädigungsplan vor-

gelegt, welcher aber, wegen der vielen eingegangenen Reclamationen, erst nach zweimal wiederholter Redaction von der Reichsdeputation als Reichsdeputationshauptschluß (25 Febr. 1803) publicirt werden konnte.

So reichlich auch und den Verlust bedeutend überwiegend die Entschädigung war, die Bayern 1803 erhielt; so wurden ihm doch von den beiden Bisthümern, Passau und Eichstädt, welche ihm Anfangs ganz bestimmt gewesen waren, beträchtliche Theile wieder entzogen, um dadurch die Entschädigung des ehemaligen Großherzogs von Toskana und nunmehrigen Churfürsten von Salzburg zu verstärken. Der Churfürst von Pfalz-Bayern erhielt durch den Reichsdeputationshauptschluß für seine Besitzungen jenseits des Rheines (Theile der rheinischen Pfalz, die Herzogthümer Jülich u. Zweibrücken, Fürstenthümer Simmern, Lautern und Beldenz, Antheil an der Grafschaft Sponheim u. s. w.) und für seine Abtretung der diesseits des Rheines gelegenen Pfalz an die Entschädigungsmasse (zusammen 220 □ Meilen, mit 692,000 Einw.); das ehemalige Bisthum und nunmehrige Fürstenthum Würzburg (von welchem aber einzelne Theile getrennt wurden, — ungefähr 97 □ M. mit 260,000 Einw.); das ehemalige Bisthum und nunmehrige Fürstenthum Bamberg (69 □ M. 200,000 Einw.); das ehemalige Bisthum, nun Fürstenthum Augsburg (54 □ M. 70,000 Einw.); das ehemalige Bisthum, nun Fürstenthum Freysingen (13 □ M. 25,000 Einw.); Theile von den Bisthümern Passau (5 □ M. 20,000 Einw.) und Eichstädt (5 □ M. 18,000 Einw.); die gefürstete Abtei Rempten (16 □ M. 50,000 Einw.); die Abteien: St. Ulrich und Afra innerhalb der Reichsstadt Augsburg (1½ □ M. 5,000 Einw.), Gengenbach (1 □ M. 4000 Einw.), Trsee (1¼ □ M. 4200 Einw.), Söflingen (1½ □ M. 3800 Einw.), Elchingen (2 □ M. 5300 Einw.), Ursperg (1½ □ M. 3000 Einw.), Roggenburg (2½

□ M. 5000 Einw.), Bettenhausen (2 □ M. 5400 Einw.), Dettobauern (5 □ M. 12,000 Einw.), Kaisersheim (3 □ M. 10,000 Einw.), Waldfassen (13 □ M. 18,000 Einw.); — die Reichsstädte: Rothenburg (6 □ M. 24,000 Einw.), Weiffenburg (1 □ M. 6000 Einw.), Windsheim ($\frac{1}{2}$ □ M. 4500 Einw.), Schweinfurt (1 □ M. 6200 Einw.), Kempten ($\frac{1}{2}$ □ M. 3200 Einw.), Kaufbeuern (2 □ M. 7000 Einw.), Memmingen (2 □ M. 12,000 Einw.), Dünkelsbühl (1 □ M. 8000 Einw.), Nördlingen (1 □ M. 8000 Einw.), Ulm (15 □ M. 38,000 Einw.), Döpsingen ($\frac{1}{4}$ □ M. 1800 Einw.), Buchhorn ($\frac{1}{4}$ □ M. 1500 Einw.), Wangen (1 □ M. 4500 Einw.), Leutkirch ($\frac{1}{4}$ □ M. 1800 Einw.), Ravensburg ($\frac{1}{4}$ □ M. 4500 Einw.), und die Reichsdörfer: Gochsheim, Sennfeld, Althausen und Alschhausen (1 $\frac{1}{2}$ □ M. 5000 Einw.); zusammen 319 $\frac{1}{2}$ □ M. mit 898,000 Einw. Es überstieg also der Gewinn den Verlust um 99 $\frac{1}{2}$ □ M. mit 206,000 Einwohner.

Noch im Jahre 1803 (Dec.) schloß der Churfürst mit dem Könige von Preußen zur bessern Arrondirung ihrer Gebiete in Franken einen Tauschvertrag, in welchem Preußen an Bayern überließ: das Amt Neustadt am Culm, so weit es im Pfälzischen eingeschlossen ist; das Amt Streitberg, Thüßbrunn, Hegelsdorf und Auffses; das Amt Ofternohe mit dem enclavirten Gerichte Hohenstadt; das Amt Lauenstein, mit Ausnahme von Kaulsdorf (das im Saalfeldischen liegt und ein beträchtliches Kobaltbergwerk hat); die Rendantur Seibelsdorf; das Amt Solenhofen; die Orte Prichsenstadt und Kleinlangheim mit ihren Districten; die preußischen Besitzungen in den Condominatorten Mainstockheim, Neuses am Berge, Schweinau, Großmannsdorf, Siebelstadt und Ingelstadt; den Ort Segnis; das Domainengut zu Frickenhausen; das Amt Insingen mit allen im Rothenburgischen zerstreuten preußischen Besitzungen. Pfalzbayern trat dagegen an Preußen ab:

Amt Eichenreuth, mit Ausschluß der Orte Eichenreuth, Bärnau, Bischoffsmühle, Brumberg und Büchenreuth; das Oberamt Kupferberg und das Amt Schorgast; den District zwischen der Regnitz und Aurach von Dingarten über Neuhaus u. Grub, Hemhofen in die vordere Mark nach Reichenbach und Haussen; Ober-Höchstädt und Tragel-Höchstädt; das Amt Markt Bibert; das Amt Oberschaimfeld und die Würzburgischen Unterthanen zu Hüttenheim; die Stadt Weissenburg mit ihrem Zubehör, so weit es in und an der preußischen Grenze liegt; die Stadt Dünkelsbühl mit sämtlichen Unterthanen und Besitzungen; die Stadt Windsheim; die fünf Eichstädtischen Districte: Herrieden, Dhernbau, Spalt, Ubenberg und Pleinfeld-Sandsee, mit Ausnahme des längs der schwäbischen Rezat liegenden Districts; die Orte Förth, Lindenhof, Lindenmühl, Weidemühl, Tgensdorf, Mitteldorf, Kemmaten, Kappel, Almoos, u. s. w. *)

Gegen die Versuche, welche Bayern, so wie Preußen, Württemberg, Oranien, Darmstadt u. a., machten, die in den erhaltenen Entschädigungsländern gelegenen reichsritterschaftlichen Besitzungen zu mediatisiren, erschien ein Conservatorium des Reichshofraths für die Reichsritterschaft, wogegen sich aber der Brandenburgische Gesandte zu Regensburg erklärte, welchem der französische Gesandte beitrug, worauf die Sache ruhte.

Die Literatur der Würzburgischen Geschichte
s. unter dem Großherzogthume Würzburg.

Zur Bambergischen Geschichte:

I. Petr. de Ludewig, scriptores rerum episcopatus Bambergensis. Lips. 1718. Fol.

J. A. Schneidawind, Versuch einer statistischen Beschreibung des Hochstifts Bamberg, 2 Theile. Bamberg. 1797 f. 8.

*) K. Ernst Adolph v. Hoff, das deutsche Reich vor der französischen Revolution und nach dem Frieden von Luneville, Theil 2, S. 148 ff.

Alex. Schmöber u. Heinr. Joach. Jäck, Bamberg's Geschichte. Erlangen 1802. 8. (enthält die älteste Geschichte und viel Genealogie).

Joh. Bapt. Koppelt, topographische Beschreibung des Hochstifts und Fürstenthums Bamberg. 2 Theile. Nürnberg. 1802. 8.

Heinr. Joach. Jäck, Geschichte der Provinz Bamberg vom Jahre 1006 bis 1803. 3 Theile. Bamberg 1809 f. 8.

Zur Geschichte der Reichsstadt und des Hochstifts Augsburg (die Reichsstadt ward 1805 mit Bayern vereinigt, vgl. S. 42):

Ein Verzeichniß der Augsburgerischen Bischöffe und Aebte zu St. Afra, in I. Georg. Eccardi corp. historiae medii aevi, T. 2, p. 2239.

Marc. Velferi rerum augustanarum libri 8. Venet. 1594. Fol. Ercof. ad Moenum 1595. 4. Aug. Vin- del. 1620. Fol. (steht auch in s. operibus, Norimb. 1682. Fol.) (geht bis zum Jahre 552).

Ach. P. Gasseri Annales de vetustate originis, amoenitate situs, splendore aedificiorum, ac rebus gestis civium reipublicae Augsburgerensis, — in Menckeni scriptt. rer. germ. T. 1, p. 1315 sqq. (gehen bis zum Jahre 1576).

Engelb. Werlich, Chronika der freien und des h. R. Stadt Augsburg. (1r Theil, Auszug aus Wel- ser) Frankf. a. M. 1595. (2 u. 3r Theil, Auszug aus Gasser — vom Pfarrer Hartmann) Basel 1595. Fol.

Paul v. Stetten, Geschichte der h. röm. Reichs freien Stadt Augsburg, aus bewähr- ten Jahrbüchern und tüchtigen Urkunden gezogen. 2 Theile, Grff. u. Epz. (Augsb.) 1743 ff. 4.

Paul v. Stetten (der jüngere), Beschreibung der Reichsstadt Augsburg. Augsburg. 1788. 8.

Zur Geschichte des Bisthums Freysingen:

Carol. Meichelbeck, Historia Frisingensis. 2 Tom. Aug. Vindel. 1724 seq. Fol. (enthält viele wichtige Urkunden zur gesammten süddeutschen Geschichte) — Kurze Freysingische Chronik oder Historia, Freysf. 1724. 4.

Zur Geschichte des Bisthums Passau:

Ueber das alte Erzbisthum Lorch (Laureacum), welches nach Passau verlegt wurde, — M. Hansizii Germania sacra, T. 1. metropolis Lauriacensis cum episcopatu Passaviensi chronologice proposita. Aug. Vindel. 1727. Fol. (enthält die Geschichte des alten Metropolitanstiftes Lorch und Bisthums Passau).

Gründlicher Bericht von dem Anfange, Wesen und Zustande des uralten Stiftes Lorch, anjese Hochstiftes Passau. Passau 1696. 4.

Zur Geschichte des Bisthums Eichstädt:

Joh. Heinr. v. Falkenstein, Antiquitates Nordgavienses, oder Nordgauische Alterthümer und Merkwürdigkeiten. 2 Theile. Frkf. u. Lpz. 1733. Fol. — Codex diplomaticus antiquitatum Nordgaviensium. Frcof. et Lips. 1733. Fol.

Zur Geschichte von Rempten:

Jac. Kessel, Remptisches Denkmal, oder Geschichte der Reichsstadt Rempten. Ulm 1728. 4.

Beim Ausbruche des Krieges im Jahre 1805, welcher die Folge der neuen Coalition Oestreichs und Rußlands mit England gegen Frankreich war, wünschte der

Churfürst neutral zu bleiben. Doch Oestreich gestattete ihm dies nicht, und Franz 2 verlangte durch den an den Churfürsten abgesandten Fürsten von Schwarzberg, daß er entweder seine Armee mit der östreichischen verbinden, oder entlassen sollte, zu einer Zeit, wo der Erzherzog Ferdinand und Mack bereits an der Spitze der Oestreicher (Sept.) in Bayern einbrangen. Der Churfürst zog seine Truppen in der Oberpfalz zusammen, von wo sie sich nach Franken wandten. Er selbst ging nach Würzburg *), und vereinigte sich mit Napoleon, der (23 Sept.) dem Senate erklärte, daß er seine Macht nach Deutschland führe, um den aus seiner Hauptstadt vertriebenen Churfürsten von Bayern zu restituiren. Die Oestreicher behandelten Bayern mit der Härte einer eroberten Provinz, und erzwangen sogar daselbst den Cours der Wiener Banknoten nach dem 24 Guldenfuß.

Zugleich mit Bayern traten Württemberg und Baden auf Frankreichs Seite. Das französische Armeecorps unter Bernadotte vereinigte sich bei Würzburg (2 Oct.) mit den Bayern (ungefähr 26,000 Mann), welche Deroy und Bredé anführten. Diese Heeresmasse zog durch das anspachische Gebiet gegen Donauwörth, und brückte den General Kienmayer zurück. Ob nun gleich das bayrische Gebiet die Schrecknisse des Kriegsschauplatzes empfand; so ward doch bald, nach den Niederlagen der Oestreicher in der Gegend von Ulm, der Kampf ins östreichische Gebiet versetzt. Die Reichsstadt Augsburg ward das Hauptdepot der französischen Armee.

Während die Hauptmasse derselben den Oestreichern unaufhaltbar folgte, besetzten Bernadotte und Bredé (30 Oct.) Salzburg. Zwar erlitt (3 Nov.) Deroy

*) Die bayrische Declaration, in der Allg. Zeit. 1805, No. 295, — vgl. H ä b e r l i n s Staatsarchiv, St. 54 u. 55.

Bei seinem Angriffe auf den Tyrolerpaß Strub einen bedeutenden Verlust; aber schon am 4 Nov. eroberte eine Abtheilung vom Corps des Marschalls Ney die Luitaschschanze und am 5 Nov. den Paß Scharnitz. Kufstein ergab sich (7 Nov.) den Bayern, und Ney besetzte Innsbruck. — Der General Wrede führte ein bayrisches Corps nach Böhmen; doch ward dasselbe bei Jglau (5 Dec.) vom Erzherzoge Ferdinand mit Verlust zurückgedrückt.

Die Schlacht bei Austerlitz (2 Dec.) führte den Frieden von Preßburg (26 Dec. 1805) herbei, in welchem die Macht Bayerns wesentlich verstärkt und dieser Staat zu einer Vormauer gegen Oestreich erhoben wurde. Der Churfürst erhielt die königliche Würde und Souverainetät, die er am 1 Jan. 1806 feierlich annahm, ohne doch deshalb aufzuhören, ein Mitglied des teutschen Reiches zu seyn. Der Kaiser von Oestreich trat an Bayern ab: die Markgrafschaft Burgau (34 □ M. 44,000 Einw.); den bisherigen Salzburgischen Antheil an Eichstädt (15 □ M. 52,000 Einw.); den bisherigen Salzburgischen Antheil an Passau (12 □ M. 24,000 Einw.); die gefürstete Grafschaft Tyrol (378 □ M. 590,000 Einw.); das Fürstenthum Brixen (17 □ M. 30,000 Einw.); das Fürstenthum Trient (75 □ M. 155,000 Einw.); die sieben vorarlbergischen Herrschaften mit den darin enclavirten Gebieten (42 □ M. 72,000 Einw.); die Herrschaften Tetnang und Argen (9 □ M. 13,000 Einw.), und die Stadt und das Gebiet von Lindau (1 □ M. 8000 Einw.) Eben so ward durch diesen Frieden die Reichsstadt Augsburg (mit 40,000 Einw.) mit Bayern verbunden. — Gegen diese ansehnlichen Vergrößerungen cedirte Bayern das Fürstenthum Würzburg (ungefähr 97 □ M. mit 260,000 Einw.), so wie es dasselbe durch den Reichsdeputationshauptschluß erhalten hatte, an den bisherigen Churfürsten von Salzburg, der sein Land an seinen Bruder, den Kaiser von

Österreich, überließ, und Würzburg mit dem churfürstlichen Titel und mit gleicher Souverainetät wie Salzburg erhielt.

Durch einen Militairbefehl vom 19 Dec. 1805 waren die franzos. Generale autorisirt worden, den drei Churfürsten von Bayern, Württemberg und Baden bei der Occupation der innerhalb ihrer Staaten gelegenen reichsritterschaftlichen Besitzungen hülfreiche Hand zu leisten.

Zur Geschichte der gefürsteten Grafschaft Tyrol:

Franz Adam Graf von Brandis, des Tyrolischen Adlers immer grünendes Ehrenfränzlein, 2 Theile. Bogen 1678. 4. (Der erste Theil enthält die Tyrolische Geschichte bis zum Jahre 1678; der zweite Topographie, die Bischümer, die adlichen Geschlechter, Städte u.)

Beschreibung der gefürsteten Grafschaft Tyrol, wie solche von Margaretha a. 1363 an das Erzhaus Österreich kommen. Augsb. 1703. 8.

Cassian Ant. Roschmanns von Hrburg, Geschichte von Tyrol, 1r Th. (geht bis zu Karl dem Großen). Wien 1792. 8.

R. Michaeler, Versuch über die älteste Gestalt und Bevölkerung Tyrols. 1r Th. Wien 1783. 8.

Joseph Freih. v. Hormayr, kritisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte Tyrols im Mittelalter, 1 Band, in 2 Abtheilungen. Wien 1803. 8. — (vgl. Halle'sche Lit. Zeit., 1808, No. 135.) — Geschichte der gefürsteten Grafschaft Tyrol, 1r Theil, in 2 Abtheilungen. Tübingen 1806 u. 1808. 8. (Von der ersten Abth. die 2te Aufl. 1807.)

P. P. Wolf, kurzgefaßte Geschichte, Statistik und Topographie von Tyrol München 1807. 8.

Ian. Pyrihi Pincii de vitis pontificum Tridentinorum libri 12. Mantua 1546. Fol.

Iof. Resch, Monumenta veteris ecclesiae Brixinensis. Brix. 1765. Fol. Supplementum, 1776.

Zur Geschichte der (1810 von Bayern aufgehobenen) Universität Innsbruck:

Geschichte der Universität zu Innsbruck — in de Luca Journal für Literatur und Statistik, 1r Theil. Innsbruck 1782. 4. S. 1 ff. Anhang dazu, ebendas. 1782.

Ein Auszug daraus steht in Brehms Alterthümern, Geschichte und neuen Statistik der hohen Schulen, 1r Theil, S. 313 ff.

Zur Geschichte von Burgau und Vorderösterreich:

(Franz Kreutter) Geschichte der k. k. vorderösterreichischen Staaten. Aus Urkunden, gleichzeitigen Geschichtsschreibern und andern reinsten Quellen gezogen. Mit geographischen Charten. 2 Theile. St. Blasii 1790. 8.

Joseph Ebler von Sartori, Staatsgeschichte der Markgrafschaft Burgau, in Bezug auf die zwischen dem Erzhaufe Oestreich und den Burgauischen Innsassen obwaltenden Streitigkeiten. Nürnberg. 1788. 8.

Fr. Ant. Ebler von Geismar, nothwendige Beleuchtung und Nachtrag zu der Staatsgeschichte der Markgrafschaft Burgau, welche unlängst v. Sartori herausgegeben. Augsburg. 1788. 8.

43.

Bayern, seit seiner Erhebung zum Königreiche.

Der Kaiser Napoleon verweilte, bei seiner Rückreise aus Oestreich, einige Zeit in München (Jan. 1806),

wo die Vermählung seines adoptirten Stieffsohnes, des Prinzen Eugen, der zum Vicerönige von Italien ernannt worden war, mit der bayrischen Prinzessin Augusta abgeschlossen wurde.

Das Fürstenthum Anspach (68 □ M. 245,000 Einw.), welches der König von Preußen, nebst seinem dießseits des Rheines gelegenen Cleve und dem Fürstenthume Neufchatel, in einem Tractate, gegen das Churfürstenthum Hannover, an Frankreich vertauscht hatte, ward am 24 Febr. 1806 von dem Marschalle Bernadotte besetzt, und vom Kaiser Napoleon dem Könige von Bayern überlassen, der dagegen sein am Rheine gelegenes Herzogthum Berg (4 □ M. 261,500 Einw.) dem Kaiser abtrat. Napoleon bildete aus diesem Herzogthume und dem preussischen Cleve das neue Herzogthum Berg und Cleve für seinen Schwager Murat (März 1806). Bayern ward durch die Erwerbung Anspachs besser arrondirt.

Am 12 Aug. 1806 unterzeichnete der bayrische geheime Rath von Cetto zu Paris die rheinische Conföderationsacte, wodurch der König von Bayern dem unter Napoleons Protectorate gestifteten Rheinbunde mit mehreren Fürsten des südlichen und westlichen Deutschlands beitrug, und sich von seiner bisherigen Verbindung mit dem teutschen Reiche durch seinen Gesandten zu Regensburg am 1 Aug. 1806 los sagte. Er übernahm dabei die Verpflichtung, ein Bundescontingent von 30,000 Mann von jeder Art Waffen zu stellen, und die Städte Augsburg und Lindau zu befestigen. Nach den Bestimmungen der Bundesacte (Art. 13 u. 18) überließ er an den König von Württemberg (Art. 17) die schwäbische Herrschaft Wiesensteig (2¼ □ M. 4800 Einw.) und erhielt dagegen die Reichsstadt und das Gebiet von Nürnberg (20 □ M. 80,000 Einw.) und die innerhalb der Markgrafschaft Burgau gelegenen Commenden des teutschen Ordens,

Koch und Waldstetten. Außerdem wurden, durch die Mediatisirung ihrer bisherigen reichsunmittelbaren Länder, der Fürst von Schwarzenberg, die Fürsten von Dettingen, die Fürsten von Hohenlohe (doch nur zum Theil), der Fürst von Thurn und Taxis (zum Theil), die Fürsten und Grafen von Fugger (zum Theil), die Grafschaft Castell, die Herrschaften Speckfeld und Wiesenheid, die Grafschaften Sternstein und Edelstetten, die Burggrafschaft Winterrieden, und die Herrschaften Tannhausen und Burheim, Vasallen des Königs von Bayern.

Ueber die innerhalb oder an den Grenzen ihrer Staaten gelegenen ritterschaftlichen Besitzungen ward zwischen den Königen von Bayern und Württemberg am 13 Oct. 1806 ein Tractat *) zu Ulm abgeschlossen, in welchem Bayern die Souverainetät über die Rittergüter: Niederstotzingen, Delmenfingen, Bissingen, Böttingen, Weidach, Kuchalp, Schnittlingen, Haimertingen, Illeraichheim, Kellmünz, Kronburg, Felheim u. s. w. erhielt.

P. A. Winkopp, die rheinische Conföderationsacte. Französisch u. deutsch, mit diplomatischer Genauigkeit abgedruckt. Felf. a. M. 1808. 8.

Zur Geschichte der mit Bayern vereinigten Reichsstadt Nürnberg gehören:

Casp. Sagittarius, Historia antiqua lib. atque imperial. civitatis Norimbergae. Tubing. 1679. 4. — Altorf. 1745. 4.

I. Chph. Wagenfeil, de S. R. I. L. civitate Norimbergenfi, commentatio. Alt. 1697. 4.

(J. Heinr. von Falkenstein, unter dem angenommenen Namen: Io. ab Indagine) wahre

*) Der Vertrag steht in der Rheinischen Bundeszeitung, 1808, No. 5, S. 19 ff. und Nachtrag dazu, No. 6.

und grundhaltende Beschreibung der weltberühmten des h. R. Reichs freien Stadt Nürnberg, von dem wahren Ursprunge dieser Stadt bis auf jegige Zeiten. Mit Kupfern. Erfurt 1750. 4. (partheiisch).

I. Paul. Roeder, commentatio historica de ortu et progressu civitatis Norimbergensis liberae semper, nec unquam municipalis. Norimb. 1746. 4.

Lazar. Karl v. Wölfer, Historia Norimbergensis diplomatica, oder Zusammentrag der vornehmsten, von den gloriwürdigsten Kaisern und Königen der kaiserl. u. reichsfreien Stadt Nürnberg von Alters her ertheilten allergnädigsten Freiheiten, Begnadigungen und Concessionen, auch anderer zu deren gründlicher Erörterung und mehrerem Verständnisse nöthigen glaubwürdigen Urkunden und Zeugnissen, mit beigefügten, sowohl die alte geist- und weltliche Reichs- als auch nürnbergische Geschichte, Gesetze u. Rechte ic. erklärenden Anmerkungen. Mit Kupf. Nürnberg. 1738. Fol.

Christ. Etli. von Murr, Beschreibung der vornehmsten Merkwürdigkeiten in des h. röm. Reichs freien Stadt Nürnberg und auf der hohen Schule zu Altorf. Nürnberg. 1778. 8.

Bibliotheca Norica Williana, oder kritisches Verzeichniß aller Schriften, welche die Stadt Nürnberg angehen, von Ge. Andr. Will, 6 Th. Altorf 1772—78. 8.

(Mich. Trudenbrot) Nachrichten zur Geschichte der Stadt Nürnberg. Nürnberg. 1785. 8.

G. E. Waldau, vermischte Beiträge zur Geschichte der Stadt Nürnberg, 4 Theile. Nürnberg. 1786 ff. 8. — und Neue Beiträge ic. Nürnberg. 1790.

J. Chst. Siebenkees, Kleine Chronik der Stadt Nürnberg. Altorf 1790. 8. — Materialien zur Nürnbergischen Geschichte, 4 Theile. 1792 ff.

Zur Geschichte der (1809 von Bayern aufgehobenen) Universität Altorf:

Geo. Andr. Will, Geschichte und Beschreibung der Nürnbergischen Universität Altdorf. Altd. 1795. 8.

Die Geschichte der Markgraffschaften Anspach u. Bayreuth (1810 mit Bayern vereinigt) ist ein Theil der Brandenburgischen Geschichte. Zur Specialgeschichte dieser Länder gehören:

J. Matth. Groß, Burg- und Markgräfl. Brandenburgische Landes- und Regenten-Historie, darinnen von des Burggraffthums Nürnberg und insonderheit beider löblicher Fürstenthümer Brandenburg-Culmbach und Dueszbach Ursprung, Wachsthum und jetziger Consequenz, dann deren Regenten bis auf diese Zeiten, zuverlässige Nachricht ertheilt wird. Schwabach 1744. 4. (mit Benutzung von Urkunden, aber ohne Kritik geschrieben).

J. Heinr. v. Falkenstein (Anspachischer Hofrath zu Schwabach, † 1760), Antiquitates et Memorabilia Nordgaviae veteris, 3 Th. mit Kupf. Schwabach 1734—43. Fol. (in der ältern Geschichte fabelhaft).

Jac. Fr. Georgii Nachricht von der Stadt und dem Markgraffthume Anspach, nebst Urkunden. Frankf. u. Leipz. 1732. 4. — Kurzer Auszug der burggräfl. Nürnberg- und Brandenburgischen Geschichte. Uffenheim 1749. 4.

Joh. Paul Reinhard, Entwurf einer Geschichte des Hauses Brandenburg. Erl. 1750. 8.

Sam. Wilh. Detter, Versuch einer Geschichte der Burggrafen zu Nürnberg, durch Münzen, Urkunden und Siegel bestätigt, 3 Theile. Frankf. u. Leipz. 1751 ff. 8. (fleißig — das Werk blieb unvollendet).

J. Basl. Seidel, Versuch einer Abhandl. von dem Burggrafthume Nürnberg, oder dessen Ursprung und Umfang, sonderlich derer mittlern Zeiten. Eisenach 1751. 8.

Paul Dan. Longolius, sichere Nachrichten von Brandenburg. Culmbach, oder dem Fürstenthume des Burggrafthums Nürnberg oberhalb des Gebirges, 10 Theile. Hof 1751 ff. 8.

Karl Fr. Schöpf, Nordgau = ostfränkische Staatsgeschichte der gewesenen Markgrafen auf dem Nordgau und Grafen zu Franken, 3 Theile. Hildburgh. 1753 ff. 8.

Stfr. Stieber, historisch- und topographische Nachricht von dem Fürstenthume Brandenburg = Osnolzbach. Schwab. 1761. 8.

J. Heinr. v. Meyern, Nachrichten von der politischen und ökonomischen Verfassung des Fürstenthums Bayreuth und den in diesem Jahrhunderte verstorbenen Markgrafen von Brandenburg. Bayreuth. Gotha 1780. 8. (enthalten gute Notizen über einzelne Punkte der Landesverwaltung).

J. Bernh. Fischer, statist. u. topographische Beschreibung des Burggrafthums Nürnberg unterhalb des Gebirges, oder des Fürstenthums Anspach, 2 Theile. Anspach 1787. 8. (enthält viele historische Notizen).

- Vertraute Briefe über das Fürstenthum Bayreuth vor und nach dem preussischen Regierungsantritte. Berlin u. Bayreuth 1794. 8. (Flugschrift).
- (F. G. Ernst Barth). Versuch einer Landes- und Regentengeschichte der beiden fränkischen Fürstenthümer Bayreuth und Anspach, von den ältesten bekannten Bewohnern dieser Lande bis auf gegenwärtige Zeiten. Hof 1795. 8. (brauchbar).
- J. Heinr. Schreiber, gemeinnütziges Lehrbuch für die bayreuthische Vaterlandsgeschichte, 2 Bändchen. Hof 1796 f. 8. (populär).
- Karl Heinr. Lang, neuere Geschichte des Fürstenthums Bayreuth, 2 Theile, (geht vom Jahre 1486 — 1557), Göttingen 1798 u. 1801. 8. (gut gearbeitet). — Annalen des Fürstenthums Anspach unter der preussischen Regierung von 1792 — 1806. Erf. u. Lpz. 1806. 8.
- (Freih. v. Lüttwig) Ueber Langs Annalen des Fürstenthums Anspach unter der preussischen Regierung. 1806. 8.
- Georg Wolfg. Aug. Fikenscher, Lehrbuch der Landesgesch. des Fürstenth. Bayreuth. Nürnberg. 1807. 8. (brauchbares Compendium).
- Zur Geschichte der (1810 an Bayern gekommenen) Universität Erlangen:
- Geo. Wolfg. Augustin Fikenscher, Geschichte der Universität zu Erlangen von ihrem Ursprunge bis auf gegenwärtige Zeiten. Kob. 1795. 8.
- 44.
- F o r t s e t z u n g
- Als Mitglied des rheinischen Bundes sah sich der König genöthigt, an Frankreichs Kriege gegen Preußen

(Oct. 1806) Theil zu nehmen, nachdem ihn ein (im *Moniteur* abgedruckter) Brief des Kaisers vom 11 Sept. 1806 dazu aufgefördert hatte. Die Bayern zeigten, in Verbindung mit den Württembergern, bei der Belagerung und Eroberung der schlesischen Festungen (Glogau, Breslau, Brieg, Schweidnitz, Meisse, Kosel, Glatz) und in den Gefechten mit dem Fürsten von Anhalt-Plöß bei Strehlen (24 Dec. 1806), bei Dhlau (29 Dec.) und bei Schweidnitz (30 Dec.), bei dem Angriffe auf das verschanzte preussische Lager bei Glatz (24 Jun. 1807), und unter den Befehlen des Kronprinzen in Südpreußen viele Tapferkeit. Der Friede zu Tilsit (8 u. 9 Jul. 1807) beendigte diesen Kampf.

Doch kaum hatte Bayern von den ununterbrochenen Kriegen, an welchen es Theil nehmen mußte, sich etwas erhohlet, als Oestreich noch einmal durch das Schwert entscheiden wollte, ob es seinen ehemaligen Einfluß auf Teutschland und Italien wieder gewinnen und seine alten Verbindungen mit diesen Ländern herstellen könnte. Am 9 Apr. 1809 kündigten die östreichischen Generale an den Grenzen Teutschlands, Italiens und des Herzogthums Warschau den Frieden auf. Die östreichische Hauptarmee, vom Generalissimus, dem Erzherzoge Karl, befehligt, bedrohte, in neun Corps vertheilt, Bayern und Franken. Unter dem Erzherzoge kommandirten Bellegarde, Kollowrath, Hiller, Hohenzollern, Jellachich, Fürst Rosenberg, der Erzherzog Ludwig, und die Reserve der Fürst Johann von Lichtenstein. Die tyrolische Armee stand mit der italienischen unter dem Erzherzoge Johann, und ward von Chasteler geleitet. Die Truppen Frankreichs und des Rheinbundes waren theils nach Bayern vorgerückt, theils waren sie auf dem Marsche. Die Feldherren: Massena, Davoust, Lannes, Bessieres und Dudinot standen an der Spitze der Franzosen, Lefebvre an der Spitze der Bayern, Ban-

damme an der Spitze der Würtemberger und Badner, und Bernadotte zog mit den Sachsen nach der Oberpfalz.

Die österreichischen Heere drangen über den Inn in Bayern, bei Lofer^s und Lienz im Tyrol, und bei Udine im Königreiche Italien vor. Die Proclamationen, die sie überall verbreiteten, waren bloß im Tyrol von Wirkung, wo sich eine Insurrection gegen Bayern bildete. Schon am 12 Apr. hatten sich die Insurgenten Inspruck^s bemächtigt. — Die Bayern hatten sich vor den vordringenden Oestreichern zurückgezogen, welche am 16 Apr. München besetzten. Doch war Napoleon bereits am 17 Apr. zu Donauwerth und am 18 zu Ingolstadt. Nach den Gefechten bei Pfaffenhofen und bei Lann (19 Apr.), siegte Napoleon (20 Apr.) in der Schlacht bei Abensberg mit den Bayern^{*)}, Württembergern und den Divisionen Morand und Gudin, die unter Lannes Befehlen standen, gegen die Corps des Erzherzogs Ludwig und des Generals Hiller, während Davoust die österreichischen Corps unter Rosenberg, Hohenzollern und Lichtenstein beschäftigte, damit sie den Erzherzog Ludwig nicht unterstützen konnten. Durch diesen Sieg war die Flanke der Oestreicher entblößt; der Kaiser zog am 21 Apr. gegen Landshut, um die Feinde über die Isar zu drücken. Die Bayern und Franzosen drangen über die brennende Isarbrücke in die Stadt, und auf dem rechten Isarufer zog Massena gegen die Oestreicher. — Während dieses

*) Napoleons Anrede an die Bayern, im 2ten Hefte der Beobachtungen und hist. Samml. wichtiger Ereignisse aus dem Kriege zwischen Frankreich, dessen Verbündeten u. Oestreich im Jahre 1809. Weimar 1809. — Zur Geschichte dieses Krieges gehören übrigens die französischen Bulletins und die österr. Berichte.

Kampfes hatten die Oestreicher (20 Apr.) Regensburg zur Capitulation gezwungen. Von Landshut wandte sich nun Napoleon nördlich, und schlug bei Eckmühl (22 Apr.) den Erzherzog Karl mit den vier Armeecorps unter Hohenzollern, Rosenberg, Kollowrath und Lichtenstein. Regensburg ging (23 Apr.), nach einem hartnäckigen Kampfe, im Sturme an die Franzosen über. Am Tage nach dieser Schlacht (24 Apr.) hob Napoleon den deutschen Orden innerhalb des Rheinbundes auf, und bestimmte die Besitzungen desselben denjenigen Fürsten, in deren Gebiete sie lagen.

Noch kämpfte Hiller in Verbindung mit dem von München kommenden General Zellaich bei Neumark (24 Apr.) gegen die Bayern unter Wrede; aber Bessieres unterstützte die letztern, und nöthigte die Oestreicher zum Rückzuge bis hinter Wilz. Am 26 Apr. forcirten Massena, Lannes und Bessieres den Uebergang über den Inn. Lefebvre besetzte (29 Apr.) Salzburg. Der Kriegsschauplatz war nun, mit Ausnahme von Tyrol, auf österreichischem Boden; die Schlacht bei Aspern (21 u. 22 Mai) entschied nichts über den Ausgang des Krieges; aber die Schlacht bei Wagram (5 u. 6 Jul.), an welcher auch die Bayern und Sachsen Antheil nahmen, führte zuerst zum Waffenstillstande, und dann zum Frieden.

Im Tyrol wurden die Bayern, welche dem Marq. von Chasteler entgegenzogen, bereits am 10 Apr. von den Einwohnern des Pustertals angegriffen. Raun war Inspruck von den Oestreichern (12 Apr.) besetzt, als Chasteler den Landsturm aufbot, und dessen Bewegungen leitete. Die Bewohner von Boralberg griffen ebenfalls zu den Waffen, und machten Diversionen nach Bayern und Schwaben gegen Kempten, Memmingen, und bis Bregenz*). Zwei bayrische

*) Der bayrische Aufruf an die Tyroler vom 30 Apr. steht in der Allgem. Zeit. 1809, No. 135 — 171.

Corps, von dem Kronprinzen und dem Generale Wrede angeführt, rückten unter dem Oberbefehle des Marschalls Befehre in Tyrol ein. Die warnende Proclamation des letztern vom 1 Mai blieb ohne Erfolg. Die Bayern erstürmten (11 Mai) die Pässe Lofer's und Strub, schlugen die Oestreicher (13 Mai) bei Worgel, nöthigten sie zur Aufhebung der Blokade von Kufstein, zerstörten (15 Mai) die Stadt Schwaz, und besetzten Innsbruck. Kaum aber folgten die Bayern der großen Armee; so wogte die Insurrection von neuem auf, und nöthigte den General Wrede nach Tyrol zurück. Selbst späterhin, als, in Ungemessenheit zu dem Waffenstillstande von Znaim, das östreichische Corps Tyrol verlassen hatte, dauerte der Aufstand unter einem Major Zeimer und dem Gastwirth Hofler fort, und verbreitete sich bis in die Salzburgerischen Gebirge. Bei Wangen und Lindau hatte ein combinirtes Corps von Franzosen, Bayern, Württembergern und Badnern gegen die Vorarlberger zu kämpfen. Im Monate August erlitten die Bayern und die herzoglich-sächsischen Truppen in der Nähe von Brixen einen bedeutenden Verlust. Selbst nach abgeschlossenem Wiener Frieden mußte Tyrol von den Franzosen mit Strenge in seine vorigen Verhältnisse zurückgebracht werden; denn viele Einwohner nahmen die angebotene Amnestie nicht an, und Hofler, der sich von neuem an die Spitze der Bewaffnung gestellt hatte, ward endlich von den Franzosen in seiner Verborgenheit aufgefunden, nach Mantua gebracht, und nach dem Ausspruche des über ihn gehaltenen Kriegsgerichts, erschossen (20 Febr. 1810).

Von den Ländern, welche Oestreich im Wiener Frieden (14 Oct. 1809) abtreten mußte, erhielt der König von Bayern im Jahre 1810 Salzburg und Berchtesgaden (171 □ M. 196,000 Einw.), welche von 1803—1805 der ehemalige Großherzog von Toskana als Churfürst von Salzburg, und seit dem Preßburger Frieden der östreichische Kaiser als Provinz

befessen hatte; das Junsviertel mit Braunau (41½ □ M. 120,000 Einw.), und das Hausbruckviertel*) (41⅞ □ M. 94,000 Einw.). Auch wurden das seit dem October 1806 von den Franzosen besetzte — ehemalige preussische — Fürstenthum Bayreuth **) (57½ □ M. 223,000 Einw.), und das vom Fürsten Primas cedirte Fürstenthum Regensburg (6 □ M. 32,000 Einw.) im Jahre 1810 mit Bayern vereinigt. Dagegen trat Bayern durch Tractat vom 28 Febr. 1810 das südliche Tyrol ***) (den ganzen Etschkreis, und vom Eisackkreise ungefähr 46-48 □ M. 73,000 E.), zusammen: 160 □ M. und gegen 300,000 Einw. an das Königreich Italien (138 □ M. 273,000 Einw.)

*) In wiefern die durch eine französische-österreichische Commission bestimmte Grenze von der im Wiener Frieden gezogenen abweicht, vgl. Winkopps rhein. Bund, October 1810. S. 66 ff.

**) Zu diesem gehört auch das im Saalfeldischen gelegene Dorf Kaulsdorf, ein Theil des ehemaligen bayreuthischen Amtes Lanenstein, welches schon 1803 von Preußen an Bayern vertauscht, Kaulsdorf aber wegen seines Kobaltbergwerkes davon ausgenommen wurde.

***) Die Grenze gegen Italien folgt einer Linie von dem hohen Salzburgerischen Grenzgebirge bis an die Wienz, da wo der Orambach hineinfällt, folgt diesem, und läuft dann über die Gebirge bis zum Eisack, dessen linkes Ufer sie nördlich hinauf steigt, bis zur Mündung des Rothwandlerbaches, der bis zu seinem Ursprunge verfolgt wird. Dann läuft sie über Gebirge an den Eisammerbach, bis zu dessen Zusammenflusse mit dem Danzbache, hernach wieder über Berge bis zum Achlerbache und an dessen linkem Ufer bis zur Etsch, diese eine Strecke hinab, dann landeinwärts, bis sie sich an die Grenze Italiens anschließt. (Das abgetretene Land bildet im Königreiche Italien das Departement der obern Etsch.) Vgl. Allg. Zeit. 1810, No. 223.

und die illyrischen Provinzen (an diese die Landgerichte Silian und Lienz, $3\frac{1}{4}$ □ M. 26,800 Einwo.) ab, und überließ auch an den König von Württemberg und den Großherzog von Würzburg in gegenseitigen Verträgen mehrere bedeutende Districte, durch welche die Länder dieser beiden Fürsten, nach den von Napoleon ihnen gemachten Versprechungen, vergrößert und bessert arrondirt wurden.

Schon am 12 Jun. 1807 war zu Schweinfurt ein Grenz- und Tauschvertrag *) zwischen Bayern und Würzburg abgeschlossen worden, in welchem die Grenze zwischen beiden Staaten nach einer Linie gezogen wurde, welche bei Aub an der Anspachisch-Würzburgischen Grenze anhub, und sich durch das Bambergische bis an den Main zog. Jeder Theil erwarb die Souverainetät über die durch diese Linie auf seine Seite fallenden Rittergüter; Bayern über die auf der rechten Seite von Aub, Würzburg über die auf der linken Seite. — Durch den Staatsvertrag **) vom 26 Mai 1810 ward aber, zur Vergrößerung des Würzburgischen Gebiets, die Linie zwischen dem Königreiche Bayern und dem Großherzogthume Würzburg so gezogen, daß von der sächsischen Grenze an die Rodach bis zu ihrer Vereinigung mit dem Isflusse, und dieser bis zu seinem Ausflusse in den Main, von da aber folgende Dörfer für Bayern Grenzörter seyn sollten: Sandhof, Staffelbach, Trunstadt, Stückbrunn, Priesendorf, Neuhaus, Trabelsdorf, Grub, Froschhof, Halbersdorf, Kehlinsdorf, Koppewind, Kleisheim, Neudorf, Kloster Ebrach, Groß-Großingen, Klein-Großingen, Rochus Kapelle, Hof, Grafenneuses, Langenberg, Dürnbuch, Prühl, Krettenbach, Schönaich bei Oberscheinfeld, Serbertshof, Neubirklingen, Pepen, Enzlarhöfe, Waldhof, Seehof,

*) s. Winfopps rhein. Bund, Heft 10, S. 76 ff.

**) ebendas. Octob. 1810, S. 51 ff.

Schloß Speckfeld, Marktteinersheim, Iphofen, Dornheim, Willangheim, Tiefenstockheim, Iffigheim, Wässernsdorf, Winkelhof, Martinsheim, Enheim, Gnadstadt, und von da an die alte Würzburgische Grenze. Die bayrischen Abtretungen an Würzburg betrafen also das Landgericht Schweinfurt; das Landgericht Sulzheim; das (bambergische) Landgericht Zeil; einen Theil von dem (bambergischen) Landgerichte Baunach; die vormaligen Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld; vom Fürstenthume Bayreuth die Dörter und Höfe: Steinhöchstädt, Hoheim und Schwamberg; vom ehemaligen Fürstenthume Anspach die Stadt Mainbernheim, die Dörter Marktstett, Obernbreit, Michelsfeld &c.; die Souverainetät über die Limburg-Rechternschen Dörter Sommerhausen, Winterhausen und Lindelbach; die gräflich Schönbornische Mediatherrschaft Wiesentheid; den größten Theil der gräflich Castellischen Mediatherrschaften, und von den fürstlich Schwarzenbergischen Mediatherrschaften das Amt Marktbreit, zusammen: 34,615 Einw.; wogegen es etwa 4500 Einw. von Würzburg (in dem Landgerichte Schlüßelfeld, die Stadt Seßlach, das Amt Gunzendorf, einige andere Würzburgische Ortschaften, und die Hohen über die gräflich Ortenburgischen Besitzungen links der Rodach und über ehemalige reichsritterschaftliche Districte) erwarb.

Noch bedeutender waren die bayrischen Abtretungen an Württemberg, welche in einem zwischen beiden Mächten zu Paris am 18 Mai 1810 abgeschlossenen Tractate *) festgesetzt worden waren. Die neue Grenze nimmt ihre Richtung von Süden nach Norden, und den Anfang am Bodensee, wo sich die Landge-

*) Er s. in Winkopps rhein. Bunde, November 1810, S. 244 ff. in den Geogr. Ephemeriden, Novbr. 1810, S. 333 ff. u. in der Allgem. Zeit. 1810, No. 219.

richte Tettwang und Lindau scheiden. Zwischen diesen beiden Landgerichten zieht sie sich fort, das Landgericht Tettwang westlich für Wirtemberg, das Landgericht Lindau mit Wasserburg östlich für Bayern belassend. Sie folgt der Grenze des Landgerichts Lindau, die Herrschaft Neuravensburg für Wirtemberg ausschließend. Zwischen der wirtembergischen Herrschaft Neuravensburg westlich und dem bayrisch bleibenden Landgerichte Weiler östlich läuft die Linie fort an die Grenze des Landgerichts Wangen, und durchschneidet dasselbe dergestalt, daß die beiden Steuerdistrikte Bombrechts und Thann mit 110 Familien bei Bayern verbleiben, das ganze übrige Landgericht aber an Wirtemberg fällt. Von da zieht sich die Linie wieder an die Grenze zwischen dem südlich liegenden Landgerichte Weiler, und den nördlich liegenden Herrschaften Egloffs und Isny, jenes bei Bayern, und diese beiden bei Wirtemberg belassend. Sodann durchschneidet die Linie die Grafschaft Trauchburg dergestalt, daß die Straße, welche von Sibratshofen über Wangen nach Kempten führt, mit den auf beiden Seiten anstoßenden Gemarkungen an Bayern fällt, der übrige Theil aber bei Wirtemberg bleibt. Nun folgt die Linie den Grenzen zwischen dem bayrisch bleibenden Landgerichte Kempten und dem dormaligen königl. Wirtembergischen Gebiete, um dieses letztere herum nach der Grenze des bayrisch bleibenden Landgerichts Grönenbach, sodann zwischen diesem und dem Landgerichte Leutkirch dergestalt hin, daß das letztere Wirtemberg zugetheilt wird. An der Grenze des Landgerichts Grönenbach, unterhalb der Gemarkung von Lautrach, zieht sich die Linie an die Iller, und folgt dem linken Ufer des Flusses gegen Norden fort bis zu dem Punkte, wo sich derselbe in die Donau ergießt. Von hier zieht sich die Grenzlinie nach dem Thalwege der Donau hinab, so fort, daß die Stadt Ulm und was auf dem linken Ufer dieses Stromes gelegen ist, an Wirtemberg fällt; alles aber, was rechts des Thalweges sich befindet, bei Bayern verbleibt. Die

Mitte der Ulmer Brücke über den Hauptstrom bildet dort die Grenze. Da, wo die westliche Grenze des Landgerichts Elchingen den Strom berührt, verläßt die Linie die Donau, und zieht sich zwischen den hernach benannten Orten dergestalt durch, daß die östlich liegenden mit ihren Gemarkungen bei Bayern bleiben, die westlich gelegenen aber an Württemberg fallen. An Württemberg fallende Orte: Ober-Thalzingen, Göttingen, Langenau, Ramingen, Affelfingen, Ober-Stozingen, Nieder-Stozingen. Bei Bayern verbleiben: Unter-Thalzingen, Ober-Elchingen, Unter-Elchingen, Niedmühler-Höfe, Niedmühl, Niedheim, Niedhausen, Schwarzwanghof. An der Grenze des Landgerichts Lauingen läuft nun die Linie gegen Norden fort, so daß Büchingen, Medlingen, Bachhagel, Stauffen und Zöschingen bei Bayern, und Southeim, Brenz, Hermaringen, Sachsenhausen, Waldbergerhof, Hoch-Memmingen, Degenhausen und Kleinheim bei Württemberg auch künftig verbleiben. Sodann läuft die Grenzlinie gegen Osten zwischen den Fürstlich-Taxischen Besitzungen und den Landgerichten Lauingen, Dillingen und Höchstädt dergestalt fort, daß Lattenhausen, Ziertheim, Reisdlingen, Einingen, Amertingen und Selbrunn bei Bayern verbleiben, und Balmertshofen, Trugenhofen, Demingen, Duttenstein, Eglingen und Baumgries an Württemberg fallen. Von hier zieht sich die Linie nordwärts zwischen nachbenannten Orten mit ihren Gemarkungen so fort, daß die östlich liegenden bei Bayern bleiben, und die westlich gelegenen für Württemberg ausgeschieden werden. An Württemberg fallen: Hofen, Kössingen, Schweindorf, Altenburg, Ummemmingen, Pflaumloch, Goldburghausen, Benzengimmern, Ober- und Unter-Wilfingen, Geißlingen, Delrichbrunn, Berigheim, Ober- und Unter-Bronn, Eck, Strambach, Garhardt, Kaltenwang, Pegersweiler. Bei Bayern verbleiben: Aulhausen, Forheim, Kriftgarten, Karthäuserhöfe, Weiler, Aulhausen, Hirnheim, Ebernheim, Hollheim, Nähermem-

mingen, Nördlingen, Baldingen, Ehringen, Wallerstein,
 Mungingen, Wengenhausen, Marktoffingen, Namstein-
 hof, Minderoffingen, Euslingen, Kaufsetten, Grünhof,
 Kulingsstetten, Gramstädterhof, Burschelhof, Keermühl,
 Wittenbach, Meisterhof, Mönchsroth, Dieterstätten,
 Winnenden, Haselbach. Nun betritt die Grenze den
 Neckarkreis, und schneidet einen Theil des Landgerichts
 Dinkelsbühl dergestalt ab, daß folgende Orte an Wir-
 temberg fallen: Dürrenstetten, Lustenau, Schönbrunn,
 Ober- und Unterdeuffstetten, Duckenweiler, Lautenbach,
 Bernhardsweiler, Köbeln, Neustädtlein, Geisbühl. Bei
 Bayern verbleiben: Sittlingen, Langensteinbach, Wind-
 stetten, Wolfersbrunn, Hard, Rauensstadt, Ketschen-
 weiler, Steinweiler, Rödendorf, Weidelbach. Sodann
 durchschneidet die Linie einen Theil des Landgerichts
 Feuchtwang, und giebt an Wirttemberg: Reichelbach,
 Markt Lustenau, Unterstelzhausen, Krefßberg; beläßt bei
 Bayern: Hinderhöfe, Larieden, Rinnhardt. Mit den
 Gemarkungen von Krefßberg und Oberstelzhausen (beide
 für Wirttemberg einschließend), betritt die Linie das Land-
 gericht Crailsheim, und schreitet zwischen diesem (sol-
 ches Wirttemberg zutheilend) und dem bayrisch blei-
 benden übrigen Theile des Landgerichts Feuchtwang fort,
 bis an die Grenze des Landgerichts Gerhardsbrunn, giebt
 die Orte Volkertshausen, Simonsberg, Schönbrunn und
 Michelbach an der Lucke an Wirttemberg, und beläßt
 Grimmschwinde, Gailroth und Leutsweiler, nebst den an
 beiden Seiten der Straße gelegenen Forsten, bei Bayern.
 Von hier durchschneidet die Linie das Landgericht Ro-
 thenburg dergestalt, daß die nachbenannten Orte mit
 ihren Fluren an Wirttemberg fallen: Weikershol-
 zen, Raibach, Reinsburg, Bügelhof, Klein-Anspach,
 Buch, Mezholz, Steindorf, Garnhagen, Vossendorf, En-
 zenweiler, Heiligenbrunn, Schwarzenbrunn, Reitsayen.
 Bei Bayern verbleiben: Wettringen, Leitenberg,
 Insingen, Lohrbach, Bettenfeld, Reiß, Burgstall, Schne-
 pfendorf, Brunzendorf, Lenzenbrunn, Hammerdorf, Dür-

hof. Sodann folgt die Linie dem linken Ufer der Tauber, bis an die nördliche Grenze des Landgerichts Rothenburg. Hier betritt sie das Landgericht Uffenheim, folgt noch eine kurze Strecke dem linken Tauberufer, und zieht sich nördlich zwischen den nachbenannten Orten hin. An Württemberg fallen: Burgstall, Holdermühle, Archshofen, Schön, Freudenbach, Frauenthal, Lohrhof, Weidenhöfe, Waldmannshofen. Bei Bayern verbleiben: Ahlemühle, Tauberzell, Klein-Harbach, Eduardshofen, Hohlach, Wolkershofen, Auenhofen. — Durch diesen Vertrag kamen also, zur Berichtigung der Grenze, einige Württembergische Districte (das Unteramt Gehsattel, das Oberamt Weiltungen und Parzellen vom Oberamte Ellwangen, vom Stabsamte Nördlingen, von den Oberämtern Heidenheim, Vöberach, Ochsenhausen und Waldsee etc.) zusammen 460 Einwohner an Bayern; hingegen die Landgerichte Lettnang, Gerhardsbrunn, Buchhorn, Wangen, Ravensburg, Leutkirch, Söfingen, Geißlingen, Alpeck, Elchingen, Krailsheim, und Theile des Landgerichts Nördlingen, Dünkelsbühl, Feuchtwangen, Rothenburg und Uffenheim, die Districte des Oberdonaukreises am linken Ufer der Iller, die Grafschaften Jigger-Kirchberg und Jigger-Dietenheim, die Stadt Ulm, die Thurn- und Taxischen Mediatbesitzungen Tischingen und Neresheim, das mediatisirte Fürstenthum Hohenlohe-Kirchberg, und Theile der Detting-Spielberg und Detting-Wallersteinischen Mediatbesitzungen, — zusammen 161,800 Einwohner an Württemberg. Die Grenze geht vom Einflusse der Lautrach in die Iller, bis zum Ausflusse der Iller in die Donau.

Zur Salzburgischen Geschichte gehören:

Chronicon Salisburgense usque ad ann. 1398, in Pez scriptt. austr. T. 1, p. 314 seqq.

Chronicon Salisburgense a S. Rudberto (a. 716) usque ad a. 1495; in Pez, scriptt. austr. T. 2, pag. 427. seqq.

Chronicon Salisburgense, ab a. 476-1587; in Hahn, Collect. monum. vet. T. 2, p. 764 seqq.

Excerpta Io. Aventini ex anonymi cuiusdam pervertuti de origine ecclesiae Salisburgensis historia, — in Oefele, T. 1, p. 780 seqq.

Wigulei Hund a Sulzemos, Metropolis Salisburgensis, 3 Tom. Ingolst. 1582. Fol. Edit. 2da, accesserunt notae Chst. Gewoldi. Monach. 1620. Fol. Edit. noviss. Ratisb. 1719. (Mehrere Urkunden sind mangelhaft).

Franz. Däher, Salzburgische Chronika. Salzb. 1666. Querfol.

Io. Mezger, Historia Salisburgensis, h. e. vitae episcoporum et Archiepisc. Salisburg. nec non Abbatum Monasterii S. Petri ibidem, ac quae per illos ab a. 582 — 1687 gesta fuere, historica relatione proposita. (fortgesetzt von seinen Brüdern Franz u. Paul Mezger). Salisb. 1692. Fol.

(J. Jac. Schmauß) Der allerneueste Staat des Erzbisthums Salzburg. Ohne Ort u. Jahr (Halle). 8.

Der zweite Theil von Hansizii Germania sacra (Augsb. 1729. Fol.) behandelt das Erzbisthum Salzburg.

I. Bapt. Mayr, Series et successio Salisburgensium antistitum etc. Salisb. 1682. 4.

(Franz Thadd. v. Kleinmayr, unpartheische Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstifts Salzburg und dessen Grundverfassung, zur Prüfung des sogenannten iuris regii der Herzoge von Bayern. Mit Urkunden. Salzb. 1770. Fol.

(Beda Seeauer) novissimum chronicon antiqui monasterii ad S. Petrum Salisburgi Ord. S. Ben. ex-

hibens ordinem chronologicum Episcoporum, Archiepiscoporum et Abbatum, qui per XII Saecula ab a. 582 — 1772 monasterio ad S. Petrum praefuerunt. Aug. Vindel. 1772. Fol.

(Placid. Bernhardski) Auszug der neuesten Chronik des Klosters zu St. Peter in Salzburg, nebst einer Einleitung und kurzen Fortsetzung der Geschichte des Erzstifts bis auf gegenwärtige Zeiten, aus des Dükhers Chronik, sodann aus andern Geschichtsverfassern und sichern Urkunden zusammengetragen. Salzb. 1782. 8.

(Joh. Thadd. v. Kleinmayr) Nachrichten vom Zustande der Gegend und Stadt Juvavia, vor, während und nach Beherrschung der Römer bis zur Ankunft des h. Ruperts, und von dessen Verwandlung in das heutige Salzburg. Salzb. 1784. Fol. — Diplomatischer Anhang dazu aus dem 6—11 Jahrhunderte. (Dieses brauchbare Werk verbreitete sich über die Gesch. u. Verfassung des ehemaligen Erzstifts). vgl. Allg. Lit. Zeit. 1786, I Bd. S. 585 ff. u. Götting. Gel. Anz. 1785, S. 1433 ff.

Concilia Salisburgensia provincialia et dioecesana, iam inde ab hierarchiae huius origine quoad codices suppetebant, ad nostram aetatem celebrata. Recensuit, digessit ac pluribus anecdotis auxit, criticis animadversionibus illustravit, atque de ortu hierarchiae huius, progressu, libertatibus et finibus praefatus est Flor. Dalham, Presbyter e scholis piis. Aug. Vind. 1788. Fol.

Jud. Thadd. Zauner, Chronik von Salzburg, 5 Theile. Salzb. 1796 ff. 8.

Lor. Hübner, Beschreibung des Erzstifts Salzburg, 3 Theile. Salzb. 1796 ff. 8.

Raph. Kleinforg, Abriss der Geschichte u. Geographie des Erzstiftes u. Fürstenthums Salzburg. 1798. 8.

M. N u m p l e r, Geschichte von Salzburg.
Salzb. 1803. 8.

Nachrichten über das Erzstift Salzburg nach
der Säkularisation, 1r B. Passau 1805. 8.
(auch der 2te Theil der Reisen durch Oberteutsch-
land).

J o s e p h E r n s t Ritter von R o c h = S t e r n f e l d,
Salzburg und Berchtesgaden, in historisch-
statistisch-geographisch- u. staatsökonomischen Bei-
trägen, 2 Theile. Salzb. 1810. 8. (vgl. Obert. Lit.
Zeit. 1810, No. 88.) — Das Innviertel und
Hausbruckviertel, dargestellt im Anfange des J.
1810. Salzb. 1810. 8.

Ueber die Salzburgische Emigration (1732) vgl.
W e b e r, S. 690 ff.

J o h. G o t t l. G ü n t h e r S ö c k i n g, vollkommene
Salzburgische Emigrationsgeschichte. Mit
Vorrede von J. v. Mosheim, 2 Theile. Frankf.
u. Lpz. 1737. 4.

Ausführl. Historie derer Emigranten aus
dem Erzbisthume Salzburg. 4 Theile. Lpz.
1732 ff. 4.

Zur Geschichte von Regensburg:

Anonymi breve Chronicon Ratisponense ex schedis
I. Aventini, bei Oefele, T. 1, p. 696. seqq.
(umschließt die Jahre 471 — 1343.)

Anonymi Ratispon farrago histor. rerum Ratisponen-
sium, ab a. 508 — 1519, — bei Oefele, T. 2,
p. 498 seqq.

I. Aventini origines Ratisbonenses — bei Oefele,
T. 2, p. 740 seqq. (geht bis auf Karl den Gro-
ßen.)

Ratisbona novantiqua, d. i. kurze, wiewohl gründli-
che Beschreibung der h. röm. Reichsstadt Regens-
burg. 1659. 4.

J. C. Paricii Nachricht von der Stadt Regensburg sammt allen Merkwürdigkeiten. Regensb. 1753. 8.

Alb. Chph. Kaiser, Versuch einer kurzen Beschreibung von Regensburg. Regensb. 1797. 8.

Ueber das Bisthum Regensburg in Hansizii Germania sacra, Tom. 3.

Anonymi Chronicon episcoporum Ratisbonensium a. 1377 confectum (geht vom Jahre 484 an) — in Eccardi corp. hist. medii aevi, T. 4, p. 2253 sqq.

Laur. Hochwart, catalogus episcoporum Ratisponensium, — bei Oefele, T. 1, p. 148 seqq.

45.

Bayern im Innern, seit Maximilian Josephs Regierung.

Außer den großen äußern Umwandlungen, welche der bayrische Staat in dem letzten Jahrzehend erfuhr, und wodurch er nunmehr mit einer Bevölkerung von 3½ Million Einw. die ansehnlichste Macht des Rheinbundes und ein in seinen Theilen gleichmäßig arrondirtes Ganzes bildet, gab ihm sein weiser und wohlwollender König auch allmählig eine ganz neue politische Form im Innern. Der Landbau, die Manufacturen und Fabriken erhoben sich zu einem neuen Flore; unfruchtbare Moorgründe wurden angebaut; Kolonisten erhielten Unterstützung; die Polizei wurde neu organisiert, die Polizei- und Kameraladministration von der Justizpflege getrennt, und die Leibeigenschaft durchaus (31 Aug. 1808) aufgehoben *); die bestehenden Handwerksmißbräuche wurden abgestellt; in Freysingen ward ein Taubstummeninstitut angelegt, und im ganzen Staate die Kuhpockenimpfung anbefohlen; die

*) Wintopps rhein. Bund, Nov. 1808, S. 298 ff.

Wallfahrten und die meisten Klöster (gegen 200) wurden aufgehoben; ein neues Religionsedict ward (13 Jun. 1803) promulgirt, und durch Decret vom 24 März 1809 ¹⁾ näher erörtert, nach welchem die drei christlichen Confessionen zu gleichen Rechten in Hinsicht der Sicherheit der Personen und des Eigenthums und der vollkommenen Gewissens- und Pressfreiheit gelangten; es wurden Feiertags- und Arbeitsschulen angelegt und überhaupt das ganze Schulwesen von der Landschule aufwärts bis zu den Universitäten neu organisirt. Die Universität Ingolstadt ward 1799 nach Landshut verlegt, reichlicher ausgestattet, und, statt der Facultäten, in Sectionen durch Decret vom 5 Apr. 1804 eingetheilt; die Universität Erlangen erhielt (1810) für ihre Fortdauer und höhere Blüthe die bestimmtesten Zusicherungen. Dagegen wurden die Universitäten Bamberg (1803), Dillingen (1804), Altorf (1809), Inspruck (1810) und Salzburg (1810) aufgehoben und in Lyceen und Gymnasien verwandelt; auch ward die Akademie der Wissenschaften zu München neu organisirt und mit 80,000 Gulden fundirt, und ebendasselbst eine Akademie der bildenden Künste (23 Mai 1808) errichtet. Die ganze Verfassung der Städte erhielt eine andere Gestalt, wobei die Magistrate einer genauern landesherrlichen Aufsicht unterworfen wurden. In einer Declaration vom 18 März 1807 ²⁾ wurden die Verhältnisse der Mediatisirten zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt nä-

1) W i n t o p p s Rhein. Bund, Aug. 1809, S. 161 ff.

2) Ebendas. Heft 6, S. 375 ff. verglichen mit Heft 7, S. 175 f. Heft 5, S. 218 ff. Heft 6, S. 479 ff. Heft 14, S. 295 ff. und die königl. Erklärung, die Auflösung des Lehnverbandes zwischen den der königl. Souverainetät unterworfenen Fürsten, Grafen, Herren und ihren Vasallen betreffend, Ebendas. Heft 30, S. 443 ff.

her festgesetzt. In Hinsicht der Besteuerung wurden (8 Jun. 1807) ¹⁾ alle Vorrechte der privilegierten Klassen aufgehoben und selbst die königlichen Domainen gleichmäßig zur Grundvermögenssteuer gezogen. Die gutherrlichen Rechte wurden durch ein organisches Edict vom 28 Jul. 1808 ²⁾, die Gerichtsverfassung durch ein organisches Edict vom 24 Jul. 1808 ³⁾, die künftigen Verhältnisse des Adels mit dem Rechte, Majorate zu stiften, durch Edict vom 28 Jul. 1808 ⁴⁾, und die Grenzen der Patrimonialgerichtsbarkeit durch Edict vom 8 Sept. 1808 ⁵⁾, so wie durch Edict vom 27 Jul. 1809 ⁶⁾ die Bestrafung der Staatsverbrechen genau bestimmt.

Die Regeneration Bayerns ward vollendet durch die am 1 Mai 1808 promulgirte und am 1 Oct. eingeführte neue Constitution ⁷⁾ des Königreiches. Nach derselben sind alle besondere Verfassungen, Privilegien, Erbämter und landschaftliche Corporationen der einzelnen Provinzen aufgehoben. Das ganze Königreich wird durch Eine Nationalrepräsentation vertreten, und nach gleichen Grundsätzen gerichtet und verwaltet. Es wird ein gleiches Steuersystem begründet, und die Grundsteuer soll den fünften Theil der Einkünfte nicht übersteigen. Die Leibeigenschaft ist völlig aufgehoben. Das Reich wird in möglichst gleiche Kreise, und diese, so weit es

1) Allg. Zeit. 1807, No. 169 f.

2) Winkopps rhein. Bund, Oct. 1808, S. 138 ff.

3) Ebendas. Nov. 1808, S. 266 ff.

4) Ebend. Dec. 1808, S. 436 ff.

5) Ebend. Dec. 1808, S. 350 ff.

6) Ebend. Sept. 1809, S. 352 ff.

7) Polit. Journal, 1808, Juny, S. 567 ff. u. Winkopps rhein. Bund, Heft 19. S. 3 ff. Eine summarische Uebersicht der Verhältnisse Bayerns im Innern, in den Maxauer Miscellen, 1810, No. 80 ff.

möglich ist, nach natürlichen Grenzen eingetheilt. Der Adel behält seine persönlichen Titel und jeder Gutseigenthümer seine gutherrlichen Rechte; er wird aber in Hinsicht der Staatslasten den übrigen Staatsbürgern ganz gleichgesetzt, und bildet keinen besondern Theil der Nationalrepräsentation. Allen Religionstheilen wird der ausschließliche und vollkommene Besitz der Pfarr-Kirchen- und Schulgüter bestätigt. — Die Krone ist erblich ¹⁾ in der directen männlichen Nachkommenschaft; nur nach dem gänzlichen Erlöschen des Mannstammes fällt die Succession auf die Töchter und deren männliche Nachkommenschaft. Die nachgeborenen Prinze erhalten keine liegenden Güter, sondern eine jährliche Apanage von höchstens 100,000 fl. Das Heirathsgut einer Prinzessin wird auf 100,000 fl., das Witthum der Königin auf 200,000 fl. bestimmt. Die Volljährigkeit der königlichen Prinze tritt mit dem zurückgelegten 18ten Jahre ein. Es existiren vier Kronämter ²⁾ des Reiches; ein Kronobersthofmeister, ein Kronoberstkämmerer, ein Kronoberstmarshall, ein Kronoberstpostmeister. Die am 20 Oct. 1804 wegen Unveräußerlichkeit der Staatsgüter erlassene Pragmatik wird bestätigt. Es gibt fünf Minister: der auswärtigen Verhältnisse, der Justiz, der Finanzen, des Innern und des Kriegswesens. Die Mini-

1) Vergleiche damit das wichtige bayrische Familiengesetz, vom 28 Jul. 1808 datirt, in welchem der Rang und die Verhältnisse der Personen des königlichen Hauses, ihre Heirathen, die Aufsicht des Königs über die Prinze und Prinzessinnen, die Erbfolge, die Apanagen, die Regentschaft, der Hofstaat, das Privatvermögen und der Gerichtsstand der Mitglieder des königlichen Hauses näher bestimmt werden. *Winkopps rhein. Bund*, 1810, Oct. S. 1 ff.

2) Die nähern Bestimmungen dieser Kronämter sind in einem besondern Edicte enthalten — *Allg. Zeit.* 1808, No. 270. S. 1078.

fer sind verantwortlich. Neben den Ministern besteht ein geheimer Rath *) aus 12, höchstens 16 Mitgliedern, welcher alle Gesetze entwirft und discutirt, besonders das Finanzausgesetz. Die geheimen Räte sind erst nach 6 Dienstjahren permanent. Sie theilen sich in drei Sectionen: der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung, der Finanzen und der innern Verwaltung. An der Spitze eines jeden Kreises steht ein Generalcommissar, dem wenigstens 3, höchstens 5 Kreisräthe zugeordnet sind. In einem jeden Kreise werden aus denjenigen 200 Landeigenthümern, Kaufleuten, oder Fabrikanten, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, 7 Mitglieder gewählt, welche die Reichsversammlung bilden. Ihre Function dauert 6 Jahre; doch können sie wieder gewählt werden. Die Nationalrepräsentation versammelt sich in jedem Jahre wenigstens einmal auf die Zusammenberufung des Königs. Die Justiz wird durch Ober- und Untergerichte verwaltet. Für das Reich besteht eine oberste Justizstelle, so wie ein eignes bürgerliches und peinliches Gesetzbuch. Die Glieder der Justizcollegia werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt. Der König übt in Kriminalfällen das Begnadigungsrecht. — Die Armee wird durch Conscriptioen ergänzt.

Zur Realisirung dieser Constitution ward das Königreich durch Decret vom 21 Jun. 1808 in 15 Kreise getheilt: den Main-Kreis; den Pegnitz-Kreis; den Raab-Kreis; den Nezat-Kreis; den Altmühl-Kreis; den Oberdonau-Kreis; den Lech-Kreis; den Regens-Kreis; den Unterdonau-Kreis; den Isar-Kreis; den Salzach-Kreis; den Iller-Kreis; den Inn-Kreis; den Eisack-Kreis; den Etsch-Kreis. Die drei letzten Kreise umschlossen das im Preßburger Frieden acquirirte Tyrol, in welchem (16 Mai 1808) die ständische Verfassung aufgehoben wurde. Nach den Länderabtretun-

*) Organisation des Staatsraths — Aug. Zeit. 1802, No. 177, S. 708.

gen aber an Italien, Myrien, Wirtemberg und Würzburg, und, nach der Erwerbung Bayreuths, Regensburgs, Salzburgs, Berchtesgadens, des Inn- und Hausruckviertels und der zur Purification der Grenzen von Wirtemberg und Würzburg erhaltenen Parzellen, ward durch Decret vom 23 Sept. 1810 Bayern in 9 Kreise getheilt: 1) den Main-Kreis (Sitz des Generalkreiscommissariats Bayreuth; des Appellationsgerichts Bamberg); 2) den Regat-Kreis (Sitz des Kreiscommissariats und Appellationsgerichts Anspach. Die Stadt Nürnberg erhält einen eignen Commissar); 3) den Regen-Kreis (Sitz des Kreiscommissariats Regensburg; des Appellationsgerichtes Amberg); 4) den Ober-Donau-Kreis (Sitz des Kreiscomm. Eichstädt; des Appellat. Ger. Neuburg. Die Stadt Augsburg erhält einen besondern Commissar); 5) den Unter-Donau-Kreis (Sitz des Kreiscomm. Passau; des Appellat. Ger. Straubingen); 6) den Iller-Kreis (Sitz des Kreiscomm. Memmingen); 7) den Isar-Kreis (Sitz des Kreiscomm. u. Appellat. Ger. zu München); 8) den Salzach-Kreis (Sitz des Kreiscomm. Salzburg; des Appellat. Ger. Burghausen); 9) den Inn-Kreis (Sitz des Kreiscomm. u. Appellat. Ger. Innsbruck). — In Angemessenheit zu dieser neuen Einrichtung wurden neun Kreis Schulräthe¹⁾ angestellt, und vier protestantische Generaldecanate²⁾ zu Bayreuth, Anspach, Regensburg und München errichtet. — Dem Inn- und Salzach-Kreise ward der Kronprinz (1810) als Generalgouverneur vorgesetzt.

Der Maltheserorden, für welchen unter der vorigen Regierung eine eigene bayrische Zunge gestiftet

1) Allgem. Zeit. 1810, No. 316 u. 320.

2) Die Regel dieser Generaldecanate in der Allg. Zeit. 1810, No. 309 S. 1235.

worben war, ward durch Edict vom 8 Sept. 1808 in Bayern aufgehoben ¹⁾, und das Gesamtvermögen des Ordens dergestalt eingezogen, daß die bisherigen Mitglieder ihre Revenüen als Pensionen behielten, das Vermögen selbst aber der Dotation der bayrischen Bischümer und ihrer Kapitel, und das Uebrigbleibende dem Schulfonds gewidmet wurde. — Zur Auszeichnung des militärischen Verdienstes wurde der militärische Max-Josephs-Orden ²⁾ gestiftet, der mit dem Tage der angenommenen Königswürde (1 Jan. 1806) für anfangend angesehen werden sollte. Der König ist Großmeister. Der Orden hat 3 Klassen: Großkreuze, Commandeure und Ritter. Sechs Großkreuze erhielten jeder ein jährliches Einkommen von 1500 fl.; acht Commandeure jeder jährlich 500 fl.; fünfzig Ritter jeder jährlich 300 fl. — Am 27 Mai 1808 ward für das Civilverdienst der Civilverdienstorden der bayrischen Krone ³⁾ gestiftet. Er ist jedem Bayer bestimmt, welcher dem Staate vorzügliche Dienste geleistet, sich durch höhere bürgerliche Tugend ausgezeichnet, oder um den Nutzen und Ruhm des Vaterlandes besonders verdient gemacht hat. Er besteht aus 4 Klassen; nämlich aus 12 Großkreuzen, 24 Commandeuren, 100 Rittern, und denen, welchen die Civilverdienstmedaille ertheilt wird. Neben diesen beiden Orden besteht der St. Hubertusorden als der erste Orden des Reiches; der Verdienstorden des pfälzischen Löwen erlischt aber und wird nicht wieder ertheilt. —

Ein eignes Reichsheraldamt ward in einer Section des Ministeriums der auswärtigen Angelegen-

1) Allgem. Zeit. 1808; No. 269, S. 1079 f.

2) Nationalzeit. 1807, St. 13, S. 255 ff.

3) Allg. Zeit. 1808, No. 151, S. 602 ff. No. 152, S. 607 ff. No. 155, S. 619.

heiten für die Reichsherolds-, Adels- und Wappengerichtsgeschäfte am 1 Nov. 1808 *) errichtet.

Handbuch der Staatsverfassung u. Staatsverwaltung des Königreiches Bayern, 4 Theile. München 1809 f. 8. (wird fortgesetzt — und enthält die in dem bayrischen Regierungsblatte erschienenen organischen Gesetze u. Verfügungen.)

A n h a n g,

die Hauptmomente der pfälzischen Geschichte enthaltend.

46.

Das Haus Wittelsbach in Bayern gelangt zum Besitze der Pfalzgraffschaft am Rheine.

Die Pfalzgrafen am Rheine gehörten bereits zu den Erzfürsten des teutschen Reiches, bevor noch diese Würde in einer Familie erblich wurde (vgl. S. 22, S. 86 f.) Im Jahre 1156 erhielt Konrad von Hohenstaufen von seinem Stiefbruder, dem Kaiser Friedrich 1, diese Pfalzgraffschaft, dem sein Schwiegersohn, der Herzog Heinrich von Braunschweig, Sohn des geachteten Heinrich des Löwen, in derselben (1195) folgte. Weil dieser zu den Gegnern des Kaisers Friedrich 2 aus dem hohenstaufischen Hause gehörte, der dem Kaiser Otto 4 als Gegenkaiser aufgestellt worden war; so belegte Friedrich den Pfalzgrafen Heinrich mit der Acht, und ertheilte dem Herzoge Ludwig von Bayern die Pfalzgraffschaft. Mit ihm gelangte das Haus Wittelsbach zur Regierung der pfälzischen Länder; doch kam Ludwigs Sohn, Otto, erst nach seiner Vermählung mit Agnes, der Tochter des Pfalzgrafen Heinrich, zum ruhigen Besitze derselben.

*) Allg. Zeit. 1808, No. 325, S. 1295 ff.

Otto der Erlauchte regierte über Bayern und die Pfalz, († 1253); eben so sein Sohn Ludwig der Strenge, obgleich dieser seinem Bruder Heinrich Niederbayern überlassen mußte. Nach Ludwigs Tode (1294) folgten ihm seine Söhne Rudolph und Ludwig, welche Anfangs das von ihrem Vater ererbte Oberbayern theilten, und die Rheinpfalz gemeinschaftlich regierten (§. 25). Bald aber, als Ludwig zum teutschen Könige erwählt worden war, und sein Bruder Rudolph mit Ludwigs Gegenkönige, Friedrich, zusammenhielt, mußte der von Ludwig besiegte Rudolph dem erstern seine Länder überlassen, und starb (1319) im Auslande.

Rudolph hinterließ drei Söhne: Adolph (den Einfältigen), Rudolph 2 und Rupert 3. Adolph starb bereits 1327. Mit Rudolph 2, Rupert 1, und Adolphs Sohne, Rupert 2, schloß der Kaiser zu Pavia (3 Aug. 1329) einen Theilungstractat*), in welchem er denselben die rheinische Pfalz (die seit dieser Zeit den Namen der Unterpfalz führte) und einen Theil von Bayern — nun die Oberpfalz genannt — überließ. Zugleich ward in diesem Tractate der Wechsel der Churstimme in beiden Wittelsbachischen Häusern, und die Succession des einen in den Besitzungen des andern nach dem Erlöschen desselben, festgesetzt.

Rudolph 2 und Rupert 1 führten seit diesem Vertrage bis zu Ruperts Tode (1353) die gemeinschaftliche Regierung der pfälzischen Länder, und Rupert legte 1346 den Grund zur Universität zu Heidelberg, welche aber erst 1376 vom Papste Urban 6 bestätigt und im Jahre 1386 inaugurirt wurde. In der goldenen Bulle (1356) ward die Churwürde der pfälzischen Linie des Wittelsbachischen Hauses ausschließend

*) vgl. S. 94 f.

ertheilt. Auch hatte Kaiser Karl 4 es vermittelt, daß Rupert 2, der nachgelassene Sohn Adolphs, seinem Oheime die Regierung der Pfalz auf Lebenszeit überließ; doch waren von Rupert 1 beträchtliche Theile der Oberpfalz an den Kaiser verkauft worden, die erst späterhin an das pfälzische Haus zurückkamen. Vom Grafen Eberhard von Zweibrücken erkaufte er (1385) für 25,000 fl. Zweibrücken, Hornbach und Bergzabern, und belehnte denselben wieder mit der Hälfte der erkauften Länder.

47.

Rupert 2 († 1398). Rupert 3 (Kaiser) († 1410).

Da Rupert 1 von seinen beiden Gemahlinnen keine Kinder, sondern bloß einen natürlichen Sohn von einer Maitresse hinterließ; so folgte ihm sein Neffe Rupert 2 (tenax, durus) in der Churwürde und den pfälzischen Ländern (1390). Der Churfürst Rupert 2 setzte die Untheilbarkeit der pfälzischen Länder und die Regierung derselben nach dem Rechte der Erstgeburt in seiner Successionsordnung (1395) *) fest; sie ward aber von seinen Nachfolgern nicht befolgt.

Sein einziger Sohn, Rupert 3, folgte (1398) in der Churwürde. Er ward (21 Aug. 1400) von mehreren Fürsten des Reiches dem Könige Wenceslaus als Gegenkönig aufgestellt, und zu Köln gekrönt. Eingeladen von dem Papste und den Florentinern, zog er nach Italien, und ernannte für die Zeit seiner Abwesenheit seinen Sohn Ludwig zum Reichsverweser in Deutschland, Gallien und Arelat. Doch Rupert ward von dem mailändischen Herzoge Johann Galeazzo geschlagen, und verließ (1402) Italien, ohne die Kaiserkrönung erhalten zu haben. Auch in Deutschland behauptete Wenceslaus die königlichen Rechte neben ihm. — Durch Kauf brachte

*) vgl. Mosers Staatsrecht, Th. 13, S. 4 ff. (Einige halten diese Successionsordnung für unecht).

Rupert die Grafschaft Simmern, die Grafschaft Kirchberg (1406) nach dem Tode des letzten Grafen Gerhard von Kirchberg als ein eröffnetes Reichslehen, und den fünften Theil der Grafschaft Sponheim an sich, welchen ihm Elisabeth, die Erbtöchter des letzten Grafen Simon von Sponheim, schenkte, die mit Ruperts ältestem Sohne, Rupert, der aber frühzeitig (1395) starb, vermählt gewesen war.

48.

Theilung der pfälzischen Länder unter Ruperts Söhne.

Rupert 3 beschloß eine Theilung seiner Länder unter seine vier Söhne. Von dem Tode übereilt, ward sie von seinen Räten mit Zuziehung des Bischofs von Speyer gemacht *). Der älteste Sohn Ludwig erhielt die Churwürde, beträchtliche Theile der Rheinpfalz mit Heidelberg, und von der Oberpfalz Amberg, Walddeck u. s. w. Von seinen Brüdern erhielt Johann Neuburg und Sulzbach, Stephan Simmern und Zweibrücken, und Otto Mosbach und Sinzenheim.

Der Churfürst Ludwig 3 (barbatus) gab dem Könige Sigismund seine Stimme bei der Kaiserwahl, und ward von demselben zum Protector der Kirchenversammlung von Kostnitz ernannt, wo er zur Verurtheilung des Johann Huf und des Hieronymus von Prag viel beitrug; auch war der abgesetzte Papst Johann 23 seiner Verwahrung übergeben worden. Sein Sohn, Rupert, aus seiner Ehe mit der Tochter Heinrichs 4 von England, starb 1436. Aus seiner zweiten Ehe mit Mathilde, Tochter des Grafen Amadeus von Savoyen, überlebten ihn drei Söhne: Ludwig, Friedrich, Rupert. — Der Churfürst Ludwig 3 starb 1436.

*) Sie steht in Tolneri Historia palatina, p. 61 seqq. vgl. p. 152 seqq. u. Mosers Staatsrecht, Th. 13, S. 17 ff.

Ludwig 4 (placidus) stand unter der Vormundschaft seines Oheims, Otto von Mosbach, bis er 1442 die Regierung antrat. Er starb frühzeitig 1449, nachdem sein einziger Sohn, Philipp (ingenuus), erst ein Jahr alt war. Für diesen führte sein Oheim, Friedrich (victoriosus, auch der böse Friß genannt) Anfangs die vormundtschaftliche Regierung. Friedrich übernahm aber selbst die Churwürde und die Regierung, als er (1454) seinen Neffen Philipp adoptirte. Friedrich versprach demselben, sich nicht zu vermählen*), und dieser überließ ihm, mit Zustimmung der Landesstände, die Regierung auf Lebenszeit. Friedrich war in ununterbrochene Fehden verwickelt, theils mit seinem Vetter, dem Pfalzgrafen Stephan von Simmern und Zweibrücken, theils mit dem Markgrafen Jacob von Baden, theils mit der Stadt Amberg in der Oberpfalz, die er mit Sturm nahm, weil sie ihm die Huldigung verweigerte. Bei der (1459) getheilten Wahl des Erzbischofs von Mainz, nahm er erst gegen den Erzbischoff Dietrich aus dem Hause Isenburg die Parthei des Grafen Adolphs von Nassau. Als aber der erstere von dem Papste abgesetzt und der letztere vom Kaiser unterstützt wurde, erklärte sich Friedrich für Dietrich. Er schlug die Allirten des Nassauers (1462) bei Seckenheim unweit Heidelberg, und nahm den Bischoff von Metz, den Markgrafen Karl von Baden und den Grafen Ulrich von Württemberg in dieser Schlacht gefangen, welche sich gegen große Summen und andere

*) Als er sich doch mit Klara von Dettingen vermählte und aus dieser Ehe zwei Söhne, Friedrich und Ludwig, erhielt, bestimmte er denselben, mit Philipps Genehmigung, die Herrschaften Scharfeneck, Weinsberg, Neustadt am Kocher, Ulberg und Amstadt. Doch Philipp ließ ihnen bloß später Scharfeneck, und die im Jahre 1441 (für 14,000 Goldgülden) erkaufte Grafschaft Löwenstein. Sie sind die Stammväter der Fürsten von Löwenstein.

Bedingungen auslösen mußten. Auch überließ ihm der Erzbischoff Dietrich die Bergstraße auf Wiederkauf. Des päpstlichen Bannes und der vom Kaiser über ihn ausgesprochenen Reichsacht achtete er nicht. Er starb 1476.

Io. Trithemius, res gestae Friderici Palatini. Heidelberg. 1602. 4.

Paul. Hachenberg, Historia de vita et rebus gestis Friderici I Electoris palatini, edita ex Mscpt. curante I. Phil. Kuchenbecker, Ienae 1739. 4.

Eph. Jac. Kremer, Geschichte des Churfürsten Friedrichs I von der Pfalz, 2 Theile. Mannh. 1766. 4. (mit gründlicher Gelehrsamkeit).

(Der einzelnen pfälzischen Linien und der Seitenlinien, die sich nach und nach in denselben bildeten, kann, außer der jedesmaligen Churlinie, in diesem episodischen Umriss der pfälzischen Geschichte überhaupt nur kurz gedacht werden. Doch erleichtert die genealogische Tabelle des Hauses Wittelsbach die Uebersicht derselben).

(Der Stifter der oberpfälzischen Linie, Johann, starb 1443. Sein Sohn, Christoph, aus der ersten Ehe seines Vaters mit der Prinzessin Katharina von Pommern, ward 1439, nach Erichs 10. Absetzung, König von Dänemark, und 1443, vermöge der calmarischen Union, auch König von Schweden. Er starb kinderlos 1448. Stephan von Simmern überließ seinen Antheil an dieser Erbschaft seinem Bruder Otto 2. von Mosbach für 90,000 fl.)

(Die Mosbachische Linie erlosch schon mit Otto 2. (1499), deren Länder, nach einem deshalb abgeschlossenen Tractate, an die Churlinie fielen.)

(Stephan, der Stifter der Simmernschen Linie, erwarb durch Vermählung mit Anna, der Tochter des letzten Grafen von Welden, Friedrichs, einen Theil der Grafschaft Sponheim. Er starb 1459. — Ihm folgten seine Söhne: Friedrich in Simmern und Sponheim, und Ludwig (wiger) in Welden und Zweibrücken. Auf die Linie von Simmern ging 1559, nach dem Erlöschen der ältern rheinpfälzischen Linie, die Churwürde über; in der Zweibrückischen Linie entstanden aber, außer der Weldenzischen Seitenlinie, welche 1694 erlosch, unter Wolfgangs¹⁾ Söhnen die Linien Neuburg, Zweibrücken, (Sulzbach, Bohenstrauß, welche bald erloschen), und Birkenfeld).

49.

Churfürst Philipp († 1508). Ludwig 5 († 1544).

Nach Friedrichs 1 Tode übernahm Philipp (ingenuus) die Churwürde und die Regierung. Philipps zweiter Sohn, Rupert, vermählt mit Elisabeth, Tochter Georgs des Reichen von Bayern-Landshut, sollte, nach dem Willen des letztern, in seinen gesammten Ländern (1503)²⁾ folgen. Doch nach den bayrischen Hausgesetzen und nach dem Ausspruche des Kaisers trat der Herzog Albert 4 in den Besitz der erledigten Länder, und da der Pfalzgraf Rupert bereits 1504 gestorben war, so wurde für seine Söhne, Otto Heinrich und Philipp (1507), das Herzogthum Neuburg (die sogenannte junge Pfalz) aus einem Theile des landshutischen Nachlasses gebildet. Während dieses Kampfes wurden der Churfürst Philipp und sein Sohn Rupert vom Kaiser Maximilian 1 mit der Reichsacht belegt,

1) Wolfgangs Testament in Beziehung auf die Theilung seiner Länder in Kölers histor. Münzbelust. Th. 9, S. 95 ff. Vgl. Mosers Staatsrecht, Th. 13, S. 50 ff.

2) vgl. o. 30, den bayrisch-landshutischen Erbfolgestreit.

von welcher der erstere 1507 entbunden wurde. — Die Länder der Mosbachischen Linie fielen an ihn (1499), nach Otto's 2 Tode.

Nach Philipps Tode (1508) folgte ihm sein Sohn Ludwig 5 (pacificus) als Churfürst, unter dessen friedlicher Regierung sein Land sich wieder erhohlte. Ob er gleich Katholik blieb; so verstattete er doch mehreren Städten in der Oberpfalz die freie Ausübung des protestantischen Kultus. Gegen Franz von Sickingen vollstreckte er, nebst Churtrier und Hessen, (1523) die Reichsacht, und (1524) schlug er die empörten Bauern im Stifte Worms. Bei der Stiftung des ersten Religionsfriedens zu Nürnberg (1532) war er sehr thätig. Er starb 1544 ohne Kinder.

(In der Zweibrückischen Linie ward von Alexander die Primogenitur eingeführt, so daß ihm (1514) nur sein ältester Sohn Ludwig in der Regierung folgte. Als aber dieser 1532 starb, und dessen Sohn, Wolfgang, minderjährig war; so führte für ihn Rupert, Ludwigs Bruder, die vormundschaftliche Regierung. Im Jahre 1544 überließ Wolfgang seinem Oheime Rupert Weldenz und Lautereck, wodurch die Weldenzische Seitenlinie gebildet wurde).

50.

Churfürst Friedrich 2 († 1556). Otto Heinrich († 1559).

Obgleich nach Ludwigs 5 Tode eigentlich sein Neffe, Otto Heinrich, der Enkel des Churfürsten Philipp von dessen zweitem Sohne Rupert, zur Churwürde hätte gelangen sollen; so überließ sie dieser doch seinem Oheime Friedrich 2, aber mit ausdrücklichem Vorbehalte der Succession. Friedrich 2 führte den Protestantismus in seinem Staate ein (1546) und unterstützte den Schmalkaldischen Bund mit 400 Reitern. Nach dem unglück-

lichen Ausgange des Schmalkaldischen Krieges trennte er sich vom Bunde, that dem Kaiser Karl 5. zu Hall in Schwaben einen Fußfall, und erhielt Verzeihung. Er starb 1556 ohne Erben.

Ihm folgte Otto Heinrich, Herzog von Neuburg, welcher daselbst die Reformation (1532) eingeführt hatte und dem Schmalkaldischen Bunde beigetreten war, worüber er (1546) seine Besitzungen verlor, und erst 1552 in denselben restituirt wurde. Er überließ Neuburg, wegen erhaltener Geldvorschüsse, seinem Vetter Wolfgang von Zweibrücken; die Churlande aber fielen, nach seinem unbeerbten Tode (1559), an den Pfalzgrafen Friedrich (nun Churfürst Friedrich 3) in der Simmernschen Linie.

Hub. Thom. Leobius, Beschreibung von der Regierung des Pfalzgrafen Friedrich 2. Epj. 1634. 4.

51.

Simmernsche Churlinie in der Pfalz (von 1559 — 1685).

Friedrich 3 († 1576). Ludwig 6 († 1583). Friedrich 4 († 1610). Friedrich 5 († 1632). Karl Ludwig († 1680). Karl († 1685).

Friedrich 3, seit 1557 Regent der Simmernschen Länder, bekannte sich zum Protestantismus, nahm an theologischen Streitigkeiten lebhaften Antheil, und veranstaltete, aus Ueberzeugung von der calvinischen Lehre über das Abendmahl, (1563) den Heidelberger Katechismus. Nach erhaltener Churwürde überließ er die Simmernschen Besitzungen seinem Bruder Georg, nach dessen unbeerbtem Tode (1569) sie auf den jüngsten Bruder Richard vererbten. Unter ihm ward das ehemalige Kloster Frankenthal in eine Stadt verwandelt, die bald durch die ihrer Religion wegen aus Frankreich und den Niederlanden Vertriebenen aufblühte. — Von seinen Söhnen starb der älteste, Albrecht (geb. 1538),

Bereits im Jahre 1553; der zweite, Ludwig, folgte ihm; der dritte, Herrmann Ludwig, erkrankte zu Bourges in Frankreich, wo er studirte; der vierte, Johann Kasimir, bekam Lautern als Erbtheil, und der fünfte, Christoph, fiel 1574 in den Niederlanden, wohin er den Protestanten ein Hülfscorps zugeführt hatte. — Der Churfürst Friedrich 3 starb 1576.

Ihm folgte sein Sohn Ludwig 6 (facilis). Er vertauschte den reformirten Lehrbegriff mit dem lutherischen, und unterschrieb die formula concordiae. Die von ihm entlassenen reformirten Religionstelehrer stellte größtentheils sein Bruder Johann Kasimir im Fürstenthume Lautern wieder an.

Nach Ludwigs 6 Tode führte, während des Churfürsten Friedrichs 4 Minderjährigkeit, Johann Kasimir die vormundschaftliche Regierung, der seinen Neffen in dem reformirten Bekenntnisse erziehen ließ, und demselben bei seinem Tode 1592 Lautern vermachte. Nach des Pfalzgrafen Richard von Simmern Tode (1598) fielen dessen Länder an das Churhaus zurück. Unter Friedrich 4 ward das Dorf Manuheim (1606) zur Stadt erhoben und neu gebaut. Im Jahre 1610, seinem Todesjahre, bildete er die Union der protestantischen Stände, deren Haupt er wurde.

Friedrich 5 folgte (1610) seinem Vater in der Chur und in der Leitung der Angelegenheiten der Union; sein Bruder, Ludwig Philipp, erhielt Simmern und Lautern. Er vermählte sich (1613) mit der Tochter Jacobs 1 von England. Durch seine Annahme der böhmischen Krone (1619) ward er mit dem Kaiser Ferdinand 2 und der katholischen Liga in einen Kampf verwickelt, der ihm, nach der verlorenen Schlacht auf dem weißen Berge (1620), die Achtserklärung zuzog, worauf er aller seiner Länder beraubt wurde (§. 34). Er hielt sich in Holland auf, bis Gustav Adolph (1631) in den Rheingegenden als Sieger erschien. Doch, kurz

nach Gustav Adolphs Tode, starb Friedrich 5. (27 Nov. 1632).

Für den minderjährigen Karl Ludwig übernahm Ludwig Philipp die Vormundschaft über die Unterpfalz, so weit sie von den Schweden erobert worden war; sie ging aber nach der Schlacht bei Nördlingen (1634) wieder verloren, obgleich Karl Ludwig, der sich größtentheils in England aufhielt, den churfürstlichen Titel angenommen hatte. Mehrere Versuche, sich der Pfalz wieder zu bemächtigen, mißlangen ihm, bis endlich im westphälischen Frieden (1648) für ihn die achte Churwürde errichtet, und er in der Unterpfalz restituirt wurde. Als neues Erzamt übernahm er (1651) das Erzschatzmeisteramt *). — Seine Ehe mit der Prinzessin Charlotte von Hessen-Kassel, die ihm seinen Nachfolger Karl geboren hatte, ward durch des Churfürsten Liebshaft mit der Baronesse Maria Luise von Degenfeld unglücklich. Seine Gemahlin trennte sich von ihm, und er erzeugte mit der Degenfeld, mit welcher er ehelich lebte, die er zur Raugräfin erhob und diesen Titel vom Kaiser Leopold (1672) bestätigen ließ, 8 Söhne und 6 Töchter. Diese Kinder führten den Titel Raugrafen und Raugräfinnen. — Nach dem Tode Ludwigs Heinrich Moriz von Simmern fielen die Simmernschen Länder an das Churhaus zurück. — Des Churfürsten Tochter, Charlotte Elisabeth, ward (1671) an den Herzog Philipp von Orleans vermählt; dessen ungeachtet hielt es der Churfürst bei dem Reichskriege (1672) gegen Frankreich mit dem Kaiser, wobei sein Land von den Franzosen sehr verwüstet und durch Contributionen erschöpft ward.

Nach Karl Ludwigs Tode (1680) folgte ihm sein schwacher Sohn Karl in der Churwürde, der aber bereits 1685 starb. Mit ihm erlosch der Simmernsche

*) vgl. Kölers hist. Münzbelust. Bd. 12, S. 121 ff.

Mannstamm, worauf Philipp Wilhelm aus dem Hause Pfalz-Neuburg in der Churwürde folgte.

J. Fr. Meiger, die ausgelöschte churpfälz-Simmernsche Stammlinie. 1693. 12. N. N. Saar-Louis 1732. 8.

(Durch die Vermählung des ältesten Sohnes des Herzogs Wolfgang (von Zweibrücken) Philipp Ludwigs von Neuburg mit der Tochter des Herzogs Wilhelm von Jülich, Anna, wurden die Ansprüche des pfälzischen Hauses auf die jülich-sche Erbschaft — nach dem unbeerbten Tode Johann Wilhelms von Jülich 1609 — begründet. Der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm (ältester Sohn von Philipp Ludwig) schloß mit dem gleichmäßig berechtigten Hause Brandenburg über die interimistische Regierung dieser Länder (1609) zu Dortmund einen Vergleich; denn das Haus Sachsen machte ebenfalls Ansprüche, die sich auf kaiserliche Bezeichnung gründeten, und der Kaiser erklärte bereits den Erzherzog Leopold zum Sequestator der Erbschaft. Nach mehrjährigen Streitigkeiten über die Erbschaft theilten sich Pfalz-Neuburg und Brandenburg so in die erledigten Länder, daß die Herzogthümer Jülich, Berg und die Herrschaft Ravenstein an das pfälzische, das Herzogthum Cleve und die Grafschaften Mark und Ravensberg aber an das brandenburgische Haus kamen. Vgl. Königs Reichsarchiv, part. spec. Th. 3, S. 82 ff.)

(Die Länder der Kleebergischen Nebenlinie, welche mit dem Pfalzgrafen Karl Gustav *) 1654 zum

*) Der Pfalzgraf Johann Kasimir von Kleeberg trat in schwedische Kriegsdienste und heirathete 1615 Gustav Adolfs Schwester, Katharina. Durch diese Verwandtschaft gelangte

(Schwedischen Throne gelangte, wurden unter Karl 11 u. 12 von Schweden durch Statthalter regiert).

52.

Neuburgische Churlinie in der Pfalz (von 1685 — 1742).

Philipp Wilhelm († 1690). Johann Wilhelm († 1716). Dessen Bruder: Karl Philipp († 1742).

Der Churfürst Karl hatte noch vor seinem Tode mit Philipp Wilhelm einen Vertrag (12 Mai 1685) zu Schwäbisch-Hall abschließen lassen, in welchem dem letztern die Succession (auf welche der Pfalzgraf Leopold Ludwig von Beldenz, als näherer Agnat, Ansprüche machte) zugesichert wurde, wogegen Philipp Wilhelm (weil die Neuburgische Linie zum Katholicismus übergetreten war) die kirchliche Verfassung in der Pfalz nicht zu stören versprach. Der Kaiser erkannte die Succession des Hauses Neuburg an, die sich auf das Recht der Erstgeburt gründete. — Doch Frankreich nahm für die Herzogin von Orleans, Schwester des verstorbenen Churfürsten Karls, die Allodialerb-schaft in Anspruch, zu welcher man auch Simmern, Lautern, Sponheim u. s. w. rechnete. Die Unterhandlungen zwischen Ludwig 14 und dem Churfürsten zerfielen sich, und die Franzosen drangen (1638) in die pfälzischen Länder ein. Nach einem verheerenden Kriege, in welchem die ganze Pfalz in französischen Händen war, und die katholische Religion daselbst hergestellt wurde, restituirte der Ryswicker Friede (1697) den Churfürsten Johann Wilhelm (denn sein Vater war bereits 1690 gestorben) in der Pfalz, und ebenfalls das Zweibrückische und Beldenzische Haus in ihren von den Franzosen besetzten Ländern, doch so, daß nach der dem vierten Artikel des Friedens angehängten

sein Sohn Karl Gustav, nach Christianens Resignation, zur Succession in Schweden.

Klausel die katholische Religion in den von Frankreich herauszugebenden Dörtern bleiben sollte.¹⁾ Die Herzogin von Orleans erhielt, nach dem Ausspruche des Papstes, dem man die Entscheidung übertrug, für die Allodialerschenschaft 100,000 Rhein. fl.

Während des spanischen Erbfolgekrieges, in welchem der Kaiser (1706) die Acht über den Churfürsten von Bayern (vgl. S. 37) aussprach, gelangte Johann Wilhelm (1708) — doch nur bis zur Restitution des Churfürsten von Bayern im Badner Frieden — zum Besitze der ehemaligen pfälzischen Churstelle, des Erztruchseßamtes, und der Oberpfalz mit der Grafschaft Cham. Er erneuerte 1708 den St. Hubertusorden, der vom Herzoge Gerhard von Jülich (1473) gestiftet worden war.

Als Johann Wilhelm (1716) ohne Erben starb, folgte ihm sein Bruder Karl Philipp, der sich früherhin durch kriegerische Thaten ausgezeichnet hatte, und östreichischer Statthalter in Vorderösterreich gewesen war. Wegen der Unruhen, die über die Beeinträchtigung der Reformirten während seiner Regierung entstanden, verlegte er seine Residenz (1720) von Heidelberg nach Mannheim²⁾. — Nach dem Tode des Pfalzgrafen Gustav Samuel Leopolds von Zweibrücken (1731), der unbeerbt starb, machten der Pfalzgraf Christian 3 von Birkenfeld als nächster Anverwandter, und der Churfürst Ansprüche auf die erledigten Länder. Nach einer zweijährigen Sequestration derselben auf kaiserlichen Befehl von Hessen-Darmstadt und Sulda verglich sich (1733)

1) — „religione catholica romana in locis restitutis in statu, quo nunc est, remanente.“

2) Ueber die Streitigkeiten wegen der Glocke zur Kostenfrage des Heidelberger Katechismus, den er deshalb verbieten ließ, späterhin aber sein Verbot zurücknehmen mußte, vgl. Wolfers Staatsrecht, Th. 10. S. 313 ff.

der Churfürst mit dem Pfalzgrafen dahin, daß der erstere die Ämter Belbenz und Lautereck, der letztere die übrige Zweibrückische Erbschaft erhielt. — Mit Karl Philipp erlosch (1742) der Neuburgische Mannstamm, worauf Karl Theodor von Pfalz-Sulzbach succedirte.

53.

Sulzbachische Churlinie in der Pfalz (von 1742 — 1799).

Der Churfürst Karl Theodor schloß, im Laufe des österreichischen Erbfolgekrieges, (1744) mit dem Könige von Preußen und dem Landgrafen von Hessen-Kassel die Frankfurter Union zur Unterstützung des aus Bayern verdrängten Kaisers Karl 7, trat aber (1745) nach dessen Tode zur Neutralität zurück. Im siebenjährigen Kriege (1756) verbanden sich seine Truppen mit den französischen gegen Preußen. Im Jahre 1763 stiftete er zu Mannheim eine Akademie der Wissenschaften, und im Jahre 1768 den Löwenorden. Seine Gemahlin stiftete 1766 den Damenorden der h. Elisabeth. — Nach dem Tode des letzten Churfürsten von Bayern, Maximilian Josephs, (30 Dec. 1777) erbt er die bayrischen Länder. Die von ihm mit Oestreich abgeschlossene Convention (3 Jan. 1778) ward, nach dem kurzen bayrischen Successionskriege, im Teschner Frieden (13 Mai 1779) aufgehoben, in welchem er bloß das Innviertel mit Braunau an Oestreich überließ (vgl. S. 40). Auch das Project, die österreichischen Niederlande gegen Bayern einzutauschen, ward (1785) durch den deutschen Fürstenbund vereitelt. — Als mit ihm (16 Febr. 1799) der Sulzbachische Mannstamm erlosch, folgte ihm in der Churwürde und in den gesammten bayrischen Ländern der Herzog Maximilian Joseph von Zweibrücken, jetzt König von Bayern (S. 41 ff.)

Histoire abrégée de la maison palatine, par M. l'Abbé Schannat, l'on a joint une dissertation préliminaire sur les Comtes Palatins du moyen âge, par le D. O. (Oleneschlager), et l'éloge historique de l'auteur par Mr. la Barne de Beaumarchais. Francof. 1740. 8.

Phil. Wilh. Ludw. Glöb, Versuch oder erster Grundriß einer vollständig verbesserten Pfälzisch-Bayerischen Historie. 1746. Fol.

Cosm. Colini Précis de l'histoire du palatinat du Rhin. Franc. et Leipz. 1762. 8.

Geo. Chr. Croll, origines Bipontinae, 2 Tomi. Bip. 1756 — 66. 4.

(Lamey) Codex diplomaticus Laureshamensis, 3 Tomi. Mannh. 1763 — 70. 4.

E. Büttlinghausen, Beiträge zur pfälzischen Geschichte, 2 Theile. Mannh. 1776. 8. (jeder Theil in 4 Stücken).

Kurzer Auszug der pfälzischen Geschichte von den ältesten Zeiten bis auf den Zurückfall des Herzogthums Bayern an das Churhaus Pfalz. Mannh. 1779. 8.

J. Casp. v. Wiltmeister, churpfälzische Chronik. Sulzb. 1783. 8.

Die pfälzische Geschichte ist summarisch behandelt im folgenden Werke:

I. Peir. de Ludewig, in der Germania princeps handelt libro quarto de Rhemi palatinatu, p. 85—192.

(v. Finsterwald) Erläuterte Germania princeps enthält das Buch vom ganzen pfälzischen Hause und dessen sämmtlichen Staaten in einem besondern Quartbande, Grf. u. Lpz. 1746.

J. Steph. Pütter, in s. historisch-politischem Handbuche von den besondern teutschen Staaten, S. 337 ff.

Aug. Bened. Michaelis, in der Einleit. zu einer vollständigen Geschichte der chur- und fürstlichen Häuser in Teutschland, Th. 2, S. 3 ff.

Mich. Conr. Curtius, Geschichte und Statistik der weltlichen churfürstl. u. altfürstlichen Häuser in Teutschland, — enthält S. 92 ff. die Geschichte der Pfalz ganz kurz.

J. Geo. Aug. Galletti, Lehrbuch der teutsch. Staatengeschichte, S. 28—41 (ganz kurz).

Zur Genealogie des pfälzischen Hauses:

Phil. Ludw. Hoffmann, Genealogie der Pfalzgrafen u. Churfürsten beim Rhein. Grff. 1649. Fol.

Stfr. Ferd. Buefisch, historia genealogica palatino-neoburgico-bavarica, oder historische Erläute-

ung des churfürstlichen Pfalz-Neuburg-Bayerischen
Regentenbaums. Glas 1687. 4.

Joh. Jac. Moser, Einleitung in das chur-
fürstlich-pfälzische Staatsrecht. Trsf. u.
Lpz. 1762. 8.

Zur pfälzischen Kirchengeschichte:

Durch Gthe. Struve, ausführlicher Be-
richt von der pfälzischen Kirchenhistorie.
Trsf. 1721. 4.

Monumenta pietatis et literaria, quorum pars prior
exhibet collectanea palatina, quae ad illustrandam
historiam ecclesiae palatinae cum primis faciunt etc.
Francof. 1702. 4. (Darin steht: Henr. Altingii
historia ecclesiae palatinae etc.)

Stephanus Alexander (Episcopus Heliopolensis,
Suffraganeus Wormatiensis) Monasticon palatinum,
chartis et diplomatibus instructum, notitiis authen-
ticis illustratum, 3 Tomi. Mannh. 1793. 8.

(Dan. Ludw. Wundt) neueste Geschichte der
reformirten Kirche in der untern Pfalz.
Dessau 1791. 8. — Magazin für die Kirchen-
und Gelehrten-geschichte des Churfürsten-
thums Pfalz, 2 Bände. Heidelb. 1789 f. 8. —
Als Fortsetzung erschien von Wundt und
Rheinwald, Magazin für die pfälzi-
sche Geschichte, 11 Bände, Heidelb. 1793. 8.

J. Steph. Pürcher, Systematische Darstellung
der pfälzischen Religionsbeschwerden
nach der Lage, worin sie jetzt sind. Gött.

1793. 8.

Der Lazarismus in der Pfalz. Bethan. 1793. 8.

Die Literatur der Geschichte des Herzogthums
Berg und der damit verbundenen Länder s. unter
der Geschichte dieses souverainen Großherzogthums.

2) Geschichte des Königreiches Württemberg.

I.

Eintheilung der Württembergischen Geschichte.

Später, als andere teutsche Staaten, und Anfangs mit unbedeutender Macht, bildete sich der Staat von Württemberg. Denn obgleich bereits unter der Regierung des Kaisers Otto 3 beim Jahre 989 eines Ritters von Württemberg ¹⁾ gedacht wird, der wahrscheinlich schon damals ein festes Schloß in der Nähe des Neckars (unweit der jetzigen Residenz Stuttgart) bewohnte, und um die Mitte des zwölften Jahrhunderts zwei Grafen von Württemberg, Ludwig und Emich, in Urkunden als Brüder aufgeführt werden ²⁾; so fehlt doch von 1166—1194 der Name Württemberg in allen Urkunden. Ob nun gleich zu Anfange des 13ten Jahrhunderts wieder die Namen zweier Brüder, der Grafen Ludwig und

1) Hermannus Contractus, selbst ein Schwabe aus gräflichem Geschlechte, erzählt ad a. 989 in seinem Chronicon: „In Alemannia fuerunt multae rixae. Primo liga traxit ad Bavariam et destruxit ibi multas villas secundo de Württemberg habuit bellum cum liga.“ Diese Stelle wird zwar von Mehrern als spätere Interpolation betrachtet, weil sie weder in der Ausgabe des Hermanns vom Jahre 1536, noch in dessen Chronicon in Pistorii Scriptt. rer. germ, T. 1 steht; sie findet sich aber in der (sehr guten) Augsburgerischen Handschrift dieses Chronicon (vgl. Mosers erläut. Württemberg, B. 1. S. 4 f.)

2) Spittler, in der krit. Sammlung, S. 77 f.

Hartmann von Württemberg in Urkunden vorkommen; so sind doch alle Nachrichten von den Vorfahren des Hauses Württemberg bis auf den Grafen Ulrich mit dem Daumen (ums Jahr 1240) schwankend und dunkel *). Erst während der Stürme des großen Zwischenreichs in Deutschland und nach dem Untergange des Hohenstaufischen Hauses in Schwaben, konnten die schwäbischen Grafen, und also auch die Grafen von Württemberg, zur Reichsunmittelbarkeit gelangen; und langsam erwuchs die Macht dieses Hauses, bis es am Ende des funfzehnten Jahrhunderts die herzogliche Würde, und endlich am Anfange des neunzehnten Jahrhunderts den Churfürstenthum, und schnell darauf die Königskrone mit einer bedeutenden Gebietsvergrößerung erhielt.

Die Geschichte Würtbergs zerfällt, nach diesen wichtigen Momenten derselben, von selbst in drei Perioden:

Erste Periode: vom Grafen Ulrich mit dem Daumen bis zur Erhebung Würtbergs zum Herzogthume;

von 1240 bis 1495.

Zweite Periode: Von der Erhebung Würtbergs zum Herzogthume bis zur Churfürstenthum;

von 1495 bis 1803.

Dritte Periode: Geschichte Würtbergs seit erlangter Churfürstenthum bis auf unsere Tage;

von 1803 bis 1811.

*) So erklärt sich Spittler darüber in s. Geschichte Würtbergs, S. 6 ff., welcher nachweist, wie unsicher die alten Chronisten über den Namen Württemberg sind. Vgl. s. kritische Sammlung der Nachrichten für die älteste Württembergische Geschichte vor den Zeiten des sogenannten Interregnums, — Anhang zur Gesch. Würtbergs, S. 56 ff.

2.

Literatur der Württembergischen Geschichte.

Allgemeine literarische Hülfsmittel:

- B. G. Struve, Bibliotheca germanica, emend. a Ch. G. Budero, Ienae 1740. 8. (die Schriftsteller der württembergischen Geschichte, S. 1236 ff.)
- Geo. Wilh. Zapf, Literatur der alten und neuen Geschichte. Lemgo 1781. 8. (Württemberg von S. 479 an).
- Io. Iac. Moser, scriptores et historici Wirtembergicas res omnes illustrantes — im ersten Theile s. Miscellanea iuridico-historica. Francof. 1729. 8 p. 59 seqq. und vermehrt bei s. Ausgabe von Crusii Annales Suevici. — Württembergische Bibliothek oder Nachricht von alten bekannten gedruckt. u. ungedruckten Schriften von Württemberg. Heilbr. 1780. 8.
- Ludw. Tim. Spittler, kritische Sammlung der Nachrichten für die älteste Württembergische Geschichte vor den Zeiten des sogenannten Interregnums — angehängt an s. Geschichte Würtbergs, S. 56—84.

Quellen und Quellenfassungen:

Aus der allgemeinen Geschichte Schwabens gehören hieher:

- M. Crusii Annales suevici, seu chronica rerum gestarum antiquissimae et inclytae suevicae gentis. Dodecas I-III, et Ejd. paralcipomenos rer. suevicar. liber, zusammen Vol. 4. Frf. 1595 seq. Fol. — Deutsch von J. Jac. Moser: Martini Crusii schwäbische Chronik, worinnen zu finden ist, was sich von Erschaffung der Welt bis auf das Jahr 1596 in Schwaben ic. zugetragen, aus dem Latein. übers., und mit einer Continuation vom Jahre 1596 bis 1733 versehen, 2 Bände. Frff. 1733. Fol.
- Melch. Goldasti suevicarum rerum scriptores aliquot veteres. Francof. 1605. 4. — Edit. nov. Ulmae, 1727. Fol.

- I. Reinh Wegelini Thesaurus rerum suevicarum, seu Dissertationum selectarum partes IV. Lind. 1756 — 60. Fol. (Bei diesem schätzbaren Werke befindet sich auch: Bibliotheca scriptorum rerum suevicarum). (Vgl. Götting. gel. Anz. 1756, S. 319 ff. u. 1757, S. 1283 ff.)

Mit Kritik und Geist geschrieben ist:

- J. E. Pfister, Geschichte von Schwaben, neu untersucht u. dargestellt. Erstes Buch. Heilbronn 1803. 8. Zweites Buch, 1805. Zweiten Buches zweite Abth. 1810. (noch unvollendet. Nur die letzte Abtheilung greift in die älteste Würtemb. Geschichte *) ein).

Mangelhaft ist dagegen:

- (Dav. Hüenlin's) allgemeine Geschichte von Schwaben und der benachbarten Lande, 3 Theile. Ulm 1772 ff. 8.

Zur Württembergischen Specialgeschichte:

- I. Nacleri (Propst von Lübingen und Freund des Herzogs Eberhard I — † 1500) Chronicon, cum Supplementis, 2 Tomi. Tubingae 1516. Fol. Nov. Ed. Colon 1564. Fol. (eine allgemeine Chronik, die mit der Schöpfung anhebt, aber vieles von Württemberg enthält).

- I. Trithemii Annales seu Chronicon Coenobii Hirsaugiensis, 2 Tomi. St. Galli, 1690. Fol.

Anonymi Chronicon Wirtembergense — in Frid. Schannat. Vindem. lit. Collect. II. n. 3. p. 21 sqq. (geht von 1100 — 1514. Der Vf. ist wahrscheinlich ein Mönch, der aus verschiedenen Klosterchroniken, besonders aus der des Klosters St. Blasii und aus Naukler schöpfte. Im Ganzen unbedeutend).

*) Der Vf. verspricht (2ten Buches 2te Abth. S. 7) eine Abhandlung »über den Ursprung des Hauses Württemberg« bald zu liefern.

Ladisl. Suntheim, (Canonicus zu Wien u. Historiograph Maximilians 1), doppeltes Geschlechtsregister der Grafen von Württemberg, nebst einer kurzen Beschreibung des Landes Württemberg, in Oefele scriptt. rer. boic. Tom. 2, p. 591 seqq.

Tübinger, Annales monasterii Blavifontani, — sind dem vierten Theile von Sattlers Geschichte der Grafen beige druckt. (Er gehört in das erste Viertel des sechszehnten Jahrhunderts. Er hat zwar Naukler benutzt, und ist bisweilen durch ihn irre geführt worden; er hat aber reiche Auszüge aus alten Klosterschriften).

Annales Bebenhusani — stehen beim Ludewig, reliq. Mspt. Tom. 10, p. 407 seqq.

Joh. Jac. Moser, Erläutertes Württemberg; oder Sammlung allerhand alt und neuer Schriften, wodurch die Historie, auch das Staats- und Landrecht des Herzogthums Württemberg einiges Licht erhält, 2 Theile. Tüb. 1729 f. 8. Dasselbe Buch in 3 Theilen, ebendas. 1765. 8. — Specimen Württembergiae diplomaticae; oder Sammlung vieler sowohl einzeln gedruckt, aber rar seyenden Urkunden, das hochfürstl. Haus und Herzogthum Württemberg betreffend, ebendas. 1736. 8. — Vermischte, die Württembergische Staatsrechte, auch Civil- Kirchen- gelehrte und natürliche Historie betreffende Observationes. Stuttg. 1724. 4.

Documenta ecclesiae collegiatae in oppido Backhening, Dioeceseos Spirensis. Tub. 1636. 4. (enthält Urkunden für die älteste Würtemb. Geschichte u. das ius primogeniturae).

J. Eshph. Schmidlin (Prof. zu Stuttgart), Beiträge zur Geschichte des Herzogthums Württemberg, 2 Theile. Stuttg. 1780 f. 8. (Th. 1 enthält neue Beobachtungen und Entdeckungen zur Berichtigung der Geschichte einiger Grafen u. Gräfinnen von Württemberg

u. Gröningen; Geschichte der ehemaligen Grafen von Urach u. Achalm; und die Geschichte der Belagerung von Hohen-Asperg im Jahre 1634 u. 35; — Th. 2, die Geschichte des Klosters Denkendorf, mit 24 ungedruckten Beilagen.

Ludw. Tim. Spittler, Sammlung von Urkunden u. Actenstücken zur neuesten Württembergischen Geschichte. Götting. 1791. 8. — Zweite Sammlung einiger Urkunden u. Actenstücke zur neuesten Württembergischen Geschichte; sammt einem Entwurfe der Geschichte des engern landschaftlichen Ausschusses. Götting. 1796. 8.

Ueber den Ursprung des Württemberg. Hauses:

I. Chph. Schmidlin, de originibus domus Württembergicae. Tub. 1765. 4.

Ludov. Ios. Uhland, historia comitum coaevorum prosapiae Württembergicae, qui sub finem sec. XI et initium XII claruerunt, Alberti de Württemberg, Conradi de Beutelspach, et Wernerii de Gröningen, ex documentis genuinis illustrata. Tübing. 1773. 4.

Kritische Untersuchung der Geschichte einiger Grafen u. Gräfinnen von Württemberg, die zu Ende des eilften und zu Anfange des zwölften Jahrhunderts gelebt haben, (gegen Uhland); im Schwäb. Magaz. von gelehrten Sachen, 1775, S. 179 ff.

Spittlers neue Erläuterungen der ältesten Württembergischen Geschichte; — in Meusels hist. Untersuchungen, 1 B. 1 St. S. 1 ff.

Systeme u. Compendien:

J. Ur. Steinhöfer, Ehre des Herzogthums Württemberg in seinen durchlauchtigsten Regenten, oder die neue würtemb. Chronik, 4 Theile. Stuttg. 1755 ff. 8.

Christ. Fr. Sattler (Regierungsrath), Allgemeine Geschichte Würtbergs und dessen angrenzender Gebiete u. Gegenden, mit Kupf. Frankf. u. Eßl. (Ulm)

1764. 4. — Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Grafen, (des vorigen Werkes) 2—5r Theil, mit Kupf. Ulm 1767 ff. 4. — Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Herzoge, 13 Theile, mit Kupfern. Ulm 1769 ff. 4. (Durch die Urkunden, welche den einzelnen Theilen beigelegt sind, hat dieses Werk für Württemberg klassischen Werth).

(Dowalds Gabelkovers Württembergische Geschichte existirt bloß im Mspte zu Stuttgart. Er war Leibarzt zu Stuttgart, † 1616, und vollendete sein Werk nicht. Auch der Auszug daraus vom Landschaftsassessor u. Bürgermeister zu Waihingen, Phil. Fr. Weiß, den dieser auf Veranlassung der Württembergischen Landstände verfertigte, ist noch ungedruckt).

Ludw. Tim. Spittler, Geschichte Würtbergs unter der Regierung der Grafen u. Herzoge. Göttingen 1783. 8. (Werk des Meisters; geht nur bis 1733. Der zweite Theil, der die neueste Geschichte enthalten sollte, ist nicht erschienen).

Pragmatische Geschichte Würtbergs unter der Regierung der Grafen u. Herzoge, aus echten u. geheimen Quellen geschöpft, 1r Theil. London 1787. 8.

Dan. Fr. Eleß, Versuch einer kirchlich-politischen Landes- u. Kulturgeschichte von Württemberg bis auf die Reformation, 2 Theile. Tübingen 1806 ff. (aus den Quellen — gründlich).

Kurze Umriffe der Württemberg. Geschichte:

Nich. Conr. Curtius, die Geschichte u. Statistik der weltlichen churfürstl. u. altfürstl. Häuser in Deutschland, S. 473 ff. (unbedeutend).

A. B. Michaelis, Einl. zu einer vollst. Geschichte der chur- u. fürstl. Häuser in Deutschl., im 3 Th., S. 259 ff. (dieser Theil ist von J. W. Hamburger meistens nach Sattler u. Spittler bearbeitet).

J. Geo. Aug. Galletti, Lehrbuch der deutschen Staatengeschichte, (2te Aufl.) S. 68 ff. (zu dürftig).

Topographie, Geographie u. Statistik,
mit Hinsicht auf Geschichte:

Marciss. Schwelin, Württembergische kleine Chronik. Stuttg. 1660. 8. (enthält Manches über Landwirthschaft u. s. w. im Württembergischen).

J. Mart. Rebstock, kurze Beschreibung des Herzogthums Württemberg. Stuttg. 1699. 12.

Christn. Fr. Sattler, historische Beschreibung des Herzogthums Württemberg u. aller desselben Städte, Klöster u. darzu gehörigen Aemter, nach denen ehemaligen Besitzern, Schicksalen, und sowohl historischen, als Naturmerkwürdigkeiten, 2 Theile, mit Kupfern. Stuttg. u. Eßlingen 1752. 4.

(Nöder, Diac. zu Marbach) Geographie u. Statistik Würtberg's. Lanbach 1787. 8. Als zweiter Theil: Neu-Württemberg, oder geographische u. statistische Beschreibung der durch die Entschädigung (1803) an Württemberg gekommenen neuen Länder, Städte, Klöster, Ortschaften etc. Ulm 1804. 8. (gründlich gearbeitet).

Württemberg — in G. P. H. Norrmann's Handb. der Länder-, Völker-, u. Staatenkunde, 1sten Bdes 4te Abth. S. 2112 ff.

Graf Eydorf, Grundriß einer statistischen Kunde von Altwürttemberg in 84 Tabellen, nebst einer General-tabelle über sämmtl. neuwürttembergische Lande. Stuttgart, 1805.

Königlich-Württembergisches Staatshandbuch auf die Jahre 1807 u. 1808. Stuttg. 8. — Königlich-Württembergisches Hof- u. Staatshandbuch auf die Jahre 1809 u. 1810. ebendas. 1810, 8. (ein Muster für Schriften dieser Gattung).

Geographisch = statistisch = topographisches Lexikon von Schwaben, 2 Bände. Ulm 1791 f. 8.

Zur Württembergischen Kirchengeschichte:

Chph. Besoldi Prodomus vindiciarum ecclesiasticarum Wirtembergiacarum, Tub. 1636. 4. et Viennae 1726. Fol. — Documenta rediviva Monasteriorum praecipuorum in Ducatu Wirtembergico sitorum. Tub. 1636. 4. et Vienn. 1720. Fol. — Virginum sacrarum Monumenta in principum Wirtembergicorum ergastulo litterario. Tub. 1636. 4. (ist der zweite Theil des vorhergehenden Werkes).

Documenta concernentia ecclesiam collegiatam Stuttgardiensem. Tub. 1636. 4.

(Wilh. Videnbach), gründlicher Beweis, daß die Prälaten und Klöster des Herzogthums Württemberg von 90, 100, 150, 200 u. mehr Jahren zu dem Lande u. Herzogthume Württemberg gehörig gewesen, wider die neuerl. Immedietät aus Documentis. 1641. 4. (gegen Besold).

Francisci Petri Suevia ecclesiastica seu clericalia collegia tum secularia tum regularia. Aug. Vindel. 1699. Fol. (voller Fabeln).

I. Ulr. Pregizer, Suevia et Wirtembergia sacra. Tub. 1717. 4.

(Heinr. Wilh. Heller) Geschichte des Klosters Anhausen in Schwaben. Ulm 1774. 8.

Genealogie:

J. Geo. Walzens fürstliche württembergische Stamm- u. Namensquelle. Stuttg. 1657. 4.

J. Ulr. Pregizer, württembergischer Cedernbaum, oder vollst. Genealogie des hochfürstl. Hauses Württemberg, in 6 Theilen. Vermehrt von J. Eberh. Pregizer. Stuttg. 1734. Fol.

Zur Geschichte der mit Württemberg verbundenen
Länder:

I. Fr. Helfferich, Schediasma historicum de comitum Sueviae Palatinorum Tubingensium familia longe illustrissima, fatis, terris, officio, dignitate et praerogativis. Tub. 1751.

Geschichte der ehemal. Grafen von Urach und Achalm, — in Schmidlins Beiträgen 2c. Th. 1, S. 109 ff.

Arsenii Sulgeri annales Monasterii Zwifaltensis (1698) enthalten Notizen zur Geschichte der Grafen von Achalm.

Zur Geschichte der Grafen von Calw — Crusii oratio, de vetustissimo Wirtembergensis ducatus oppido Calva et de generosis illustribusque eius Rectoribus, Tub. 1595 (im Auszuge bei Wegelin, Th. 3, S. 259 ff. unter dem Titel: de comitibus Calvensibus).

Ueber die Herrschaft Jüstingen: Helfferich, de dynastia Iustingensi a Seren. Wirtembergico duce Carolo noviter acquisita, et Dynastiae Steusslingensi iuncta, Dissert. historico-iuridica, Tub. 1751 (steht auch beim Wegelin, Th. 3, p. 537 seqq.)

Vermischte Schriften zur Württembergischen
Geschichte:

Phil. Melanthon, oratio de Eberhardo — in seinen Declam. T. 3.

Joh. Fesler (Würtemb. Kanzler), wahrhaftige Beschreibung, wie das Land Württemberg durch Kaiser Maximilian I zu einem Herzogthume sey erhoben worden, auch Beschreibung der namhaften Thaten in Kriegen, und sonst der Fürsten, Grafen u. Herren von Württemberg (geht von 1281 — 1575) — in Hortleders Ursachen des teutschen Krieges, Th. 1, 38 Buch, S. 609 ff.

J. Geo. v. Kulpis) gründliche Deduction, daß dem hochfürstlichen Hause Württemberg das Reichs-Panner- oder Reichs-Fähnrichsamt, Prädicat und Insigne schon von etlichen Säculis her rechtmäßig zustehet. Mit vielen Beilagen u. Kupfern. Stuttg. 1693. Fol.

Joh. Ulr. Pregiger, kurze historische Ephemerides des hochfürstlichen Hauses Württemberg. Ulm 1706. 8.

I. Petr. Ludewig, de praerogativis Wirtembergici ducatus, praesertim adversus Appellationes, Evocationes, Austregas. Hal. 1719. 4.

I. Christoph. Weiland, de vexillo imperii primario. Hal. 1727. 4.

Eph. Karl Ludw. v. Pfeil, de meritis Serenissimae Wirtembergiae domus in imperium, oder wie das hochfürstl. Haus Württemberg sich um das teutsche Reich verdient gemacht habe. Ludwigsb. u. Tübing. 1732. 4.

Lud. Ios. Uhlend, Diss. hist. de Francisco I Galliae rege, Ulrico, Duci Wirtembergico, ad recuperandum ducatum ab auxiliis. Tubing. 1776. 4.

Joh. Fr. Eisenbach, Geschichte u. Thaten Herzogs Ulrich. Tübingen 1754. 4. (mit vielen Urkunden).

Erbvergleich zwischen dem Herzoge von Württemberg u. den Prälaten der Landschaft d. Herzogthums. Stuttgart, 1771.

Ios. Gottli. Breyer, Elementa iuris publici Wirtembergici atque Serenissimorum ducum privati. Stuttg. 1782. 8. — Edit 2da aucta et emendata. 1787.

Aug. Fr. Bök, Geschichte der Universität Tübingen. Tübing. 1774. 8.

Gottfr. Dan. Hofmann, Ehrengedächtniß Eberhards, des Stifters der hohen Schule zu Tübingen u. der

rühmlichen Erlangung seiner herzogl. Würde. Tab.
1777. 4.

Joh. Jac. Moser, Sammlung aller württembergischen
Stipendien u. andern Stiftungen. Frankf. 1732. 8.
— Neue Nachrichten von württembergischen Stipen-
dien u. Stiftungen. Frankfurt. 1783. 8.

Erste Periode:

Vom Grafen Ulrich mit dem Daumen, bis
zur Erhebung Württembergs zum Her-
zogthume;

von 1240 bis 1495.

3.

Graf Ulrich mit dem Daumen († 25 Febr. 1265).

So lange das mächtige Kaiserhaus der Hohenstaufen das Herzogthum Schwaben besaß, konnte keiner der schwäbischen Dynasten zur Reichsunmittelbarkeit gelangen, und während daß der Grafen von Urach, der Grafen von Calw und der Pfalzgrafen von Tübingen häufig in Urkunden bei den Zügen der Hohenstaufen nach Italien gedacht wird, findet sich bis auf die Zeiten Otto's 4 kein Graf von Württemberg unter ihnen; ein Beweis, daß dieses Geschlecht, wenn es gleich auf seiner Burg am Neckarthale existirte, *) erst in den Zeiten des soge-

*) Ueber die Frage: ob die Grafen von Württemberg von den Dynasten von Beutelspach abstammen, und ob Konrad von Beutelspach vom Kaiser Heinrich 4 zum Grafen von Württemberg erhoben worden sey, erklärt sich Spittler in der krit. Samml. S. 70 ff. dahin: In Excerpten des Hirsfausischen Notationsbuches, welche Crusius seiner schwäbischen Chronik (P. 2, l. 10, c. 15) einverleibt hat, finden sich Nach-

nannten Zwischenreiches, als schon die Macht der Hohenstaufen erschüttert worden war, mächtiger zu werden

richten von einem gewissen Konrad, der zu Ende des elften Jahrhunderts gelebt haben muß, bald Konrad von Weutelspach, bald Konrad von Württemberg sich schrieb, und mit beiden Namen so wechselte, daß er, auch nachdem er den letztern schon öfters gebraucht, doch oft noch mit dem erstern sich nannte. Dieser wechselnde Gebrauch erhellet aus der Vergleichung von Crussius und Tübinger, und geschah in einem Zeitalter, wo die Ritter anfangen, nach ihren Burgen sich zu schreiben, und der, welcher mehrere Burgen hatte, bald diesen, bald jenen Namen gebrauchte. — Wer kann wissen, ob Konrad ein geborner Würtemberger, oder ein geborner Weutelspacher war; ob er Weutelspach gekauft, geerbt oder erobert habe; ob nicht Württemberg bloß deswegen endlich den Namen von Weutelspach verdrängt hat, weil seine Burg fester, die Behausung für den Ritter geräumiger war? — In der Kirche des Stifts Weutelspach, welche einen großen Ruf hatte, war, wahrscheinlich aber erst seit dem dreizehnten Jahrhunderte, das Familienbegräbniß des Württembergischen Hauses. — Doch in dem Wappen der Würtemberger glaubt Spittler eine Spur zu finden, daß Konrad Württemberg als Hauptstammgut besaß, zu welchem Weutelspach als Erwerbung kam, und daß die Güter der Dynasten von Weutelspach in den großen Strom mit eingeflossen sind, der die Güter der Grafen von Urach, von Tübingen und von Waihingen mit sich fortnahm. — Nach der ältern gewöhnlichen Meinung hingegen, soll Konrad von Weutelspach, während der großen Fehde zwischen Kaiser Heinrich 4 und dem Herzoge Rudolph von Schwaben, durch Anhänglichkeit an den Kaiser die Grafschaft Württemberg erworben haben. — Pfister, in der Gesch. von Schwaben, 28 Buch, S. 334 f. sucht, aus einer einzelnen Aufschrift vom Jahre 1080, die Einweihung der Kapelle des Schlosses Württemberg und die gleichzeitige Gründung des Hauses Württemberg mit der Erhebung des Hauses Staufeu zu erweisen, so wie er eine Urkunde

und sein ursprünglich unbedeutendes Gebiet zu erweitern anfing. Denn in dem großen Kampfe zwischen dem Kaiser und dem Papste, und dem Kaiser mit den Gegenkaisern, lernten die bisher mindermächtigen Vasallen ihren Werth fühlen, da man sich um ihre Theilnahme bewarb, und diese nicht selten mit beträchtlichen Lehngütern belohnte.

Graf Ulrich mit dem Daumen (von der ungewöhnlichen Größe seines Daumens an der rechten Hand so genannt) ist es, mit welchem die beglaubigte Geschichte des Württembergischen Geschlechts beginnt. Nachdem der Papst den Kaiser Friedrich 2 und dessen Sohn Konrad mit dem Banne belegt hatte (1246), kämpfte Ulrich in Schwaben gegen den Gegenkönig des Hohenstaufischen Hauses, den Landgrafen Heinrich Raspe von Thüringen. Doch Heinrich besiegte die Schwaben, und Ulrich mußte ihn als König von Deutschland anerkennen.

Als späterhin Richard, Bruder des Königs von England, die teutsche Krone trug, hatte sich Ulrich einen solchen Einfluß verschafft, daß ihm Richard, nach dem Erlöschen des gräflichen Hauses Urach, die andere Hälfte der Grafschaft Urach, von welcher Ulrich bereits die eine Hälfte erkaufte hatte, als ein eröffnetes Reichslehen überließ, und für den Schaden, den Ulrich von den Anhängern des Gegenkönigs erlitten hatte, 1000 Mark Silbers bezahlte.

Von dem minderjährigen Konradin, dem letzten Sproßlinge der Hohenstaufen, erhielt Ulrich die Voigtei über die Stadt Ulm *), das Marschallamt in Schwaben und das Landgericht in der Pürs, einem Bezirke auf der Reutkirchner Haide; Vorrechte, die aber nach der Auflö-

vom Jahre 1213 nachweist, in welcher die Grafen Hartmann und Ludwig von Württemberg sogleich nach dem Pfalzgrafen Rudolph von Tübingen und dem Grafen Eginon von Urach unter den Vasallen des Kaisers Friedrich 2 stehen.

*) Vgl. darüber Pfister, 2ten Buches 2te Abth. S. 6f.

fung der herzoglichen Macht in Schwaben wieder zerfielen. Hätte Konradin vor seinem Zuge nach Neapel auf den Fall seines Todes nicht seine Oheime in Bayern und der Rheinpfalz zu Erben seiner Allodialgüter bestimmt; so würde das Haus Württemberg aus dem Nachlasse der Hohenstaufen noch mehr gewonnen haben. Doch wurde, nach dem Untergange der herzoglichen Macht in Schwaben, in der Mitte des Landes das Haus Württemberg, an der östlichen Grenze das Haus Wittelsbach, und an der westlichen Grenze das Haus Zähringen mächtig. Denn nun stand kein Höherer in der Provinz über ihnen, und die Vertheidigung der Klöster und der Reichsstädte ging jetzt von den ehemaligen Herzogen auf die mächtigen Grafen über. — Auch gewann das Haus Württemberg in dieser Zeit durch die Wirthschaftlichkeit seiner Grafen, die — außer daß Ulrich ein Ehorherrenstift bei der Kirche des Dorfes Beutelspach, dem Begräbnisorte der Familie, dotirte — ihr Geld nicht an Klöster und Stiftungen verschwendeten, sondern zum Ankaufe von Besitzungen verwendeten; und durch die größtentheils lang dauernde Regierung der Grafen, wodurch die Nachtheile des öftern Regentenwechsels von selbst wegfielen.

Ulrich starb am 25 Febr. 1265 und hinterließ zwei Söhne: Ulrich und Eberhard.

4.

Ulrich († 1279) und sein Bruder Eberhard (illustris)
(† 5 Jun. 1325).

In die gemeinschaftliche Regierung Ulrichs und Eberhards fällt die Belehnung des Egloff von Steußlingen mit den beiden Schlössern Alt- und Neu-Steußlingen. Durch Ulrichs Tod (1279) ging die Alleinregierung auf Eberhard I über, der bereits 1274, ohne daß Ulrich daran Theil nahm, sich gegen Rudolph von Habsburg erklärt hatte, und diesen nicht als König Deutschlands anerkannte. Mehrere Grafen, und unter

diesen der Markgraf von Baden und Graf Ulrich von Helfenstein, hielten mit Eberhard zusammen; doch unterwarfen sie sich späterhin dem Könige zu Ulm.

Eberhard, der mit der Stadt Eßlingen über eine Summe Geldes, mit dem Kloster Steinheim über das Patronatrecht in Streit verwickelt wurde, und wahrscheinlich mehrere, während des Zwischenreichs an sich gebrachte, Reichsgüter zurückgeben sollte, erneuerte mit seinen Bundesgenossen den Kampf gegen den König Rudolph, der die Verbündeten (1285) beinahe zwei Monate hindurch in Stuttgart belagerte. Nach mehreren muthigen Ausfällen der Belagerten bewirkte der Erzbischoff von Mainz ihre Ausöhnung mit dem Könige, der die Mauern von Stuttgart niederreißen ließ. Ueber den Wiederaufbau derselben, den Eberhard veranstaltete, zerfiel er im Jahre 1286 von neuem mit Rudolph. Rudolph zog mit dem Reichsheere nach Eßlingen, zerstörte sieben Burgen in der Nähe von Stuttgart¹⁾, und Eberhard bestand bei Türlheim mit den Eßlingern, welche der Graf Gottfried von Tübingen anführte, eine blutige Schlacht. Im Jahre 1287 gelang es endlich dem Erzbischoffe von Mainz, den Frieden zwischen Rudolph und dessen Bundesgenossen mit dem Grafen Eberhard und seinen Anhängern dahin zu vermitteln²⁾, daß Eberhard sich verbindlich machte, dem Könige treu zu seyn, die Forderungen der Christen und Juden an ihn nach dem Ausspruche von Schiedsrichtern zu erstatten, und drei seiner Burgen als Unterpfand des Friedens den Schiedsrichtern zu übergeben, die erst unter dem Könige Albrecht zurückgegeben wurden.

Nach Rudolphs Tode fand der Kaufgeist des Zeitalters neuen Stoff, als Albrecht von Oestreich und Adolph

1) Pfister, S. 66 f.

2) Sattler, Gesch. Württembergs unter den Grafen, Th. 2, S. 14 ff. hat die Friedensbedingungen.

von Nassau sich zugleich um die teutsche Krone bewarben. Der letztere erreichte seine Absicht; aber Albrecht behielt seine Anhänger in Schwaben. Adolph zog selbst dahin (1293), kaufte von den Grafen Konrad und Eberhard von Gröningen (einer Linie des Hauses Württemberg) die Grafschaft Gröningen*), und berief die Stände des Landes nach Eßlingen; doch Graf Eberhard erschien nicht, und unterwarf sich nur, nachdem Adolph die gräfliche Burg Rems und die Stadt Neu-Waiblingen erobert hatte. Kaum aber trat Albrecht als Gegenkönig gegen Adolph auf; so stand Eberhard auf des Desreichters Seite, welchem sein Gegner am 2 Jul. 1298 erlag. Albrecht gab dem Grafen Rems und Neu-Waiblingen zurück, und bestätigte ihm die früherhin von ihm und seinen Vorfahren erworbenen Vorrechte. Unter diesen scheint die von Albrecht zurück erhaltene Landvoigtei über die Städte am einträglichsten gewesen zu seyn; denn sonst würde es sich nicht erklären lassen, wie Eberhard, dessen beständige Fehden viel Geld kosteten, doch seit 1300, durch Ankauf der Burg Stöffeln, der Burg, Stadt und Herrschaft Neufen, eines großen Theils der Besitzungen der Herzoge von Leck (Marbach, Murr, Kirchberg, Rudolfsberg, Weihingen), mehrerer Ländereien der Pfalzgrafen von Tübingen, der ganzen Grafschaft Asperg und der Hälfte der Grafschaft Calw, sein Erbtheil um die Hälfte vergrößern, und doch auch dem Könige Albrecht 12,000 Pfd. Heller vorschießen, und ebenso seinen Schwager, den Markgrafen Rudolph von Baden, mit einer Geldsumme unterstützen konnte, der ihm mehrere Districte dafür verpfändete. — Eine kurze Fehde mit dem Könige Albrecht, der gleichfalls die Herrschaft Asperg an sich zu bringen wünschte und in Württemberg einfiel, wo er die Stadt Gröningen belagerte, wurde

*) Pfister, a. a. O. S. 112.

(1303) mit einer Entschädigung des Grafen von 2000 Mark Silbers beigelegt.

Doch Eberhard, der die Vergrößerungspläne des Habsburgers — besonders innerhalb Schwabens — kannte, unterstützte bereits im Jahre 1305 den Herzog Heinrich von Kärnthen bei seinen Ansprüchen auf den böhmischen Thron, welchen Albrecht für seinen Sohn in Anspruch nahm. — Nach Albrechts Ermordung eröffnete sich für Eberhard die Aussicht auf den deutschen Thron; aber die geistlichen Churfürsten beförderten die Wahl Heinrichs von Luxemburg (1308). Verklagt bei dem neuen Könige von den Reichsstädten wegen seiner beständigen Befehdungen, erschien Eberhard mit 200 Rittern und deren Gefolge auf dem ersten Reichstage des Königs zu Speyer, dem er unumwunden erklärte, daß er nichts gegen den König unternehmen, wohl aber den Städten Gleiches mit Gleichem vergelten werde. Ohne Abschied vom Könige verließ er den Reichstag. Heinrich erklärte ihn für einen Feind des Reiches. Die Vollziehung der Acht ward bis zum Jahre 1311 verschoben. Da erlitt aber Eberhard von seinen Gegnern, den Eßlingern, die Graf Götz von Tübingen anführte, von den Herzogen von Teck, den Grafen von Michelberg und andern solche Niederlagen, daß er, nachdem seine Burgen Württemberg und Beutelspach erobert und geschleift und seine Städte eingenommen worden waren, sich zu seinem Schwager, dem Markgrafen Rudolph von Baden, nach Besigheim flüchtete. Die Vergiftung des Kaisers in Italien (1313) rettete Eberhard vom Untergange. Er eroberte, mit Hülfe seines Schwagers, seine Besitzungen wieder, befehdete von neuem die Städte, trat nach der Schlacht von Mühlhof, die Friedrich von Oestreich gegen seinen Gegner Ludwig den Bayer verlor, auf die Seite des letztern, und starb aus Verdruß über die vergebliche Belagerung der Burg Reichenberg am 5. Jun. 1325, als er mit seinem Schwager, dem Markgrafen von Baden, über die Aussteuer seiner

zweiten Gemahlin Jrmengard (Burg und Herrschaft Reichenberg), in Krieg verwickelt worden war.

5.

Ulrich 2 († 11. Jul. 1344).

Auf Ulrich war nicht des Vaters fehdelustiger Sinn, wohl aber der Hang vererbt, durch Ankauf umliegender Güter seine Besitzungen zu vermehren. Die Landvoigtei in Schwaben, nach welcher ihm die Beschützung der Reichsstädte und Klöster in Niederschwaben¹⁾ zustand, und die Landvoigtei im Elsaß, die er aber nur ein Jahr besaß, setzten ihn in den Stand, solche Erwerbungen zu machen. So erkaufte er (1324) die Herrschaft Horburg, die Burg Beilstein, die Stadt Reichenweiler und Burg und Stadt Zellenberg, welche zum Theil Stiftslehen von Strassburg waren, weshalb er dem Bischoffe Berthold von Strassburg 600 Mark Silbers zahlen mußte; die Herrschaft Winnenden (1325) von Konrad von Weinsperg; die Burg Ebersperg (1328), einen Theil der Burg Neuperg und das Gut Schwaigern (1331), die Burg und Stadt Grödingen, die Stadt Baihingen, die Grafschaft Eichelberg und die Herrschaft Gröningen. Auf seiner Rückreise von dem prachtvollen Turniere von Meß (1333) ward er von dem Ritter von Binstingen überfallen und gefangen genommen, und nur ein hohes Lösegeld (angeblich 100,000 Mark Silbers)²⁾ bewirkte seine Befreiung. — Die Eifersucht eines Elsassischen Ritters auf

1) Die Landvoigtei in Oberschwaben hatte der Kaiser Ludwig der Bayer seinem eignen Sohne, dem Herzoge Stephan, untergeben, und ihren Sitz zu Ravensburg, einem alten welfischen Familiengute, bestimmt. vgl. Pfister, am ang. O. S. 267 ff.

2) Selbst Spittler hat diese Angabe, obgleich die ganze Summe für alle Länderankäufe während seiner 18jährigen Regierung nur zu 81,000 fl. berechnet wird.

die Verbindung des Grafen mit dessen Frau beschleunigte Ulrichs Tod¹⁾ 11 Jul. 1344.

6.

Eberhard (der Greiner) († 15 März 1392) und sein Bruder Ulrich 3 († 26 Jul. 1366).

Ulrichs Söhne, Eberhard und Ulrich 3, übernahmen, nach des Vaters Tode, die gemeinschaftliche Regierung. Eberhard, kriegslustig wie sein Großvater und in beständige Fehden gegen die Reichsstädte verwickelt, erhielt von seinen Zeitgenossen die Beinamen: der Greiner (Zänker) und der Raufschbart. Beide Brüder kauften (1357) den Rest der Besitzungen des verschuldeten letzten Pfalzgrafen Götz von Tübingen, mit der Stadt Tübingen, der Vogtei über Bebenhausen, der Stadt Böblingen und der noch übrigen Hälfte der Grafschaft Calw²⁾. Wie groß das Ansehn der Grafen in Deutschland war, erhellet aus der Summe von 70,000 fl., die ihnen Karl 4 (1347) bezahlte, als er die deutsche Krone suchte; auch für ihre Stimme zur Succession seines Sohnes Wenzel erhielten sie noch einmal 40,000 fl., und zu ihrem Vortheile erklärte Karl 4 ihre bei den Juden gemachten bedeutenden Schulden für ungültig.

Nach achtzehnjähriger gemeinschaftlicher Regierung ward die Vermählung der Tochter Eberhards, Sophia,

1) Henr. Rebdorf ad a. 1344 „eodem tempore comes de Württemberg inventus cum uxore cuiusdam nobilis in Ellatia miserabiliter est occisus.“ Vgl. Gatterer's hist. Bibl. Th. 14, S. 177 f., wo des Chronisten Behauptung gegen Sattlers Zweifel (Th. 2, S. 155) bestätigt wird.

2) Pfister, a. a. O. S. 265 ff., welcher den Erwerb aber schon unter Ulrich 2 setzt. Doch ward von dem Pfalzgrafen Anfangs nur die Anwartschaft durch Geld gewonnen; der Kauf geschah, wie seine Gläubiger ihn bestürmten.

mit dem Herzoge von Lothringen, die Veranlassung des Zwistes zwischen beiden Brüdern, welchen Ulrichs Gemahlin anregte. Ulrich, bewogen von derselben, verlangte einen besondern Ländertheil für sich; allein Eberhard nöthigte ihn (1361), gegen einen nicht unbedeutenden Jahresgehalt, die Mitregierung zu resigniren. Ulrich starb am 26 Jul. 1366.

Das gute Vernehmen Eberhards mit dem Kaiser ward durch des Grafen Bündniß mit dem Herzoge Rudolph von Oestreich, und durch die Klage der Reichsstädte über des Grafen Gelderpressungen, die er als kaiserlicher Landvoigt sich erlaubte, zerstört. Der Kaiser zog (1360) selbst gegen ihn; an der Spitze des Reichsheeres stand der Pfalzgraf Ruprecht; ein drittes Corps führten die Bischöffe von Augsburg und Kostnitz. Der Graf unterlag dieser Macht, und, nachdem sein Land verheert, und die Stadt Aalen vom Kaiser zur Reichsstadt erhoben worden war, bewirkten die beiden Bischöffe die Versöhnung des Grafen mit dem Kaiser, in welcher Eberhard sein Bündniß mit Rudolph von Oestreich aufgab und neue Treue gelobte. Auch übergab Eberhard mehrere Besitzungen, die allodial gewesen waren, dem Kaiser zur Lehen, wogegen ihm Karl viele Privilegien ertheilte, und als Lehnherr ihn beschützte.

Dem Versuche der Schlägler *), Eberharden und seine Familie (1367) im Wildbade aufzufangen, um sich durch ein hohes Lösegeld zu bereichern, entging der Graf durch die Ehrlichkeit eines Hirten, die ihn davon benachrichtigte und durch die Flucht auf Felsenwegen. Erbittert über diesen Angriff ohne vorangegangenen Fehde-

*) Die Schlägler oder Martinsvögel (Schlägler nach ihrem Zeichen, einer silbernen Keule, und Martinsvögel nach ihrem Stiftungstage Martini genannt) bestanden aus den Grafen v. Eberstein und mehreren schwäbischen Rittern, welche sich zum gemeinschaftlichen Raube vereinigten.

Brief, und von dem Kaiser unterstützt, der die Landesfriedensbrecher mit der Acht belegte, begann ein harter Kampf zwischen Eberhard und den Schläglern, mit denen sogar der Pfalzgraf Ruprecht und der Markgraf von Baden zusammenhielten. — Gegen die Reichsstädte, die sich zu einem Bunde vereinigten, siegte Eberhard (1373) bei Ulm; sein Sohn Ulrich ward aber (1377) bei Neutlingen geschlagen. Durch diese Niederlage gingen des Grafen Vorschüsse an den Kaiser auf die Abgaben der Reichsstädte, und viele erhaltene Vorrechte verloren; auch zerstörten die Reichsstädte mehrere Württembergische Schlösser und Städte, ja, die Ulmer, Eßlinger und Neutlinger belagerten sogar Stuttgart. Dies nöthigte den Grafen Eberhard, sich dem Löwenorden anzuschließen, welchen Fürsten, Grafen und Ritter gegen den Uebermuth der Reichsstädte gestiftet hatten. Die Schwäche des Königs Wenzel beförderte diese gegenseitigen Verbindungen zur Selbsthülfe. Graf Eberhard bezwang das Heer der Städte (24 Aug. 1388) bei Döffingen, obgleich sein Sohn Ulrich an diesem Tage fiel. Dieser Sieg verschaffte dem Grafen die an die Städte verlorenen Vortheile wieder; auch vergrößerte er seine Besitzungen durch mehrere erkaufte Ländereien, besonders durch den Rest des Herzogthums Teck. — Er starb am 15 März 1392.

7.

Eberhard (der Milde) († 16 Mai 1417). — Sein Sohn Eberhard der jüngere († 2 Jul. 1419).

Auf Eberhard den Greiner folgte sein Enkel: Eberhard der Milde, unter dessen Regierung eben so der kriegerische Geist, wie die strenge Oekonomie des Großvaters sich verlor. Mit seiner ersten Gemahlin Antonia, einer mailändischen Prinzessin, kam Pracht und Luxus an seinen Hof; der Aufwand vergrößerte sich, und manches, was die Wirthschaftlichkeit seiner Vorfahren erworben hatte, ward von ihm verpfändet. Kleine Fehden mit den Reichsstädten abgerechnet, war seine Regie-

zung im Ganzen friedlich. Der Wunsch, nach Wenzels Absetzung die teutsche Krone zu erhalten, schlug fehl; aber durch die Verlobung seines neunjährigen Sohnes Eberhard (1397) mit der Erbgräfin von Mompelgard *) brachte er diese schöne, ehemals zum burgundischen Königreiche gehörende, Grafschaft an sein Haus. — Eberhard der Milde starb am 16 Mai 1417 zu Göppingen.

Nur zwei Jahre überlebte ihn sein Sohn: Eberhard der jüngere, ohne durch etwas Wichtiges seine Regierung auszuzeichnen. Er starb 2 Jul. 1419 zu Waiblingen.

8.

Ludwig I (†1450). Ulrich (der Vielgeliebte) (†1480). Ludwigs Söhne: Ludwig 2 u. Eberhard (der Bärtige).

Eberhards des jüngern stolze Wittwe, Henriette von Mompelgard, führte für ihre minderjährigen Söhne, Ludwig und Ulrich, die vormundschaftliche Regierung. Durch die Verlobung Ludwigs mit der ältesten Tochter des Churfürsten Ludwigs von der Pfalz (1419) knüpfte sie das Interesse des mächtigen pfälzischen Hauses an das ihrige. Kleine Fehden mit den Häusern Baden, Zollern und Geroldseck fallen in diese Zeit der vormundschaftlichen Regierung.

*) Vgl. Spittler, S. 37 ff. Die Grafschaft Mompelgard jenseits des Rheins war, nach dem Erbschen des gräflichen Mannsstammes (1162), durch eine Erbtochter des Hauses an das Haus Montfaucon, nach dessen Erbschen an das Haus Chalons, und von diesem wieder durch Heirath an einen Montfaucon gekommen. Graf Stephan von Montfaucon verlor seinen einzigen Sohn Heinrich in Palästina. Heinrichs älteste Tochter, Henriette, die Braut Eberhards von Wirtemberg, erhielt im Testamente ihres Großvaters Mompelgard, Bruntrut, Granges, Clerval und Passavant.

Nach erreichtem vierzehnten Jahre übernahm Ludwig (1426) die Regierung und erhielt die kaiserliche Belehnung. Sein Antheil am Kriege gegen die Hussiten blieb ohne Erfolg, und der erhöhte Aufwand nöthigte ihn, manches zu verpfänden. Mit erreichter Volljährigkeit gelangte Graf Ulrich zur Mitregierung. Nach Ulrichs Vermählung kam aber (1341) zwischen beiden Brüdern eine Länderteheilung zu Stande, welche 1442 dahin modificirt wurde, daß Ludwig den Uracher Theil, Ulrich den Neufener Theil erhielt. Zum erstern gehörten die Aemter Urach, Tübingen, Oberndorf, Hornberg, Calw, Neuenburg, Wildbad, Nagold, Böblingen, Leonberg, Gröningen, Asperg, Waiblingen und andere Aemter, Schlösser, Klöster und Pfandschaften; zum letztern die Aemter Neufen, Stuttgart, Nürtingen, Grözingen, Waiblingen, Schorndorf, Göppingen, Kirchheim, Eanstadt, Marbach, und mehrere Städte, Schlösser, Klöster und Pfandschaften¹⁾. — Mompelgard fiel, nach der Mutter Tode (1444), an Ludwig; doch zahlte er seinem Bruder 40,000 fl. — Ludwig 1 starb am 23 Sept. 1450.

Nach Ludwigs Tode übernahm Ulrich die vormundschaftliche Regierung über dessen minderjährige Söhne, Ludwig 2 und Eberhard. Doch Ulrich war, bei vielen persönlichen guten Eigenschaften, nicht zum Regenten und zum Erzieher seiner eignen Söhne²⁾ geschaffen. Er war kein Wirth, und im Kampfe gegen den Churfürsten Friedrich von der Pfalz ward er (1462) in der Schlacht bei Seckenheim gefangen. Seine Auslösung kostete 100,000 fl., und außerdem hatte er die nicht auszuführende Versöhnung des Churfürsten mit dem Kaiser und dem Papste übernommen, oder 10,000 fl. mehr zu zahlen

1) Sattlers Gesch. der Grafen, Th. 3, S. 148 ff.

2) Wie Ulrich über seinen ältesten Sohn in einem Briefe an denselben klagte, bei Spittler, S. 46 ff., der diesen Brief aus Sattler, Th. 4, S. 119 ff., entlehnte.

versprochen. Der Kaiser entschädigte ihn für seine Verluste durch nichts, selbst nicht einmal durch den gewünschten fürstlichen Titel. — Noch vor seinem Tode (1 Sept. 1480) mußte er die Regierung seinem Sohne Eberhard überlassen.

9.

F o r t s e t z u n g.

Ludwig 2 († 1457) u. Eberhard (wird 1495 Herzog). — Ulrichs Söhne: Eberhard u. Heinrich.

Graf Ludwig 2 war epileptisch und starb in einem Alter von 18 Jahren (1457); seine Rechte gingen auf seinen Bruder Eberhard über, der zwar eine stürmische Jugend verlebte, aber im angehenden Mannesalter zur Besonnenheit kam. Nach einer Reise nach Palästina (1468) vermählte er sich mit der Prinzessin Barbara von Mantua. Er stiftete neue Klöster und im Jahre 1477 die Universität Tübingen. Er war der erste deutsche Graf, der sich durch eine solche Stiftung verewigte. Papst Sixtus 4 genehmigte es, daß dazu die Einkünfte von fünf Parochialkirchen und einigen Canonicaten der Georgenkirche zu Tübingen verwendet wurden. Unter den berühmten Gelehrten, die in Eberhards Diensten standen, waren Neuchlin und die beiden Berghansen (Naucleri), Vater und Sohn.

Dem unruhigen zweiten Sohne Ulrichs, dem Grafen Heinrich, ward durch einen Tractat, zu Urach bereits im Jahre 1473 abgeschlossen, Mömpelgard zugetheilt. Nach Ulrichs Tode aber traten die beiden Eberharde (14 Dec. 1482) zu Mönchingen zu einem Vertrage zusammen, nach welchem Württemberg nie getheilt werden, und der Senior der Familie (jetzt Eberhard 1) allein regieren sollte. Die Unterthanen huldigten beiden Grafen, doch Eberhard dem jüngern nur als Nachfolger. Beide Grafen vereinigten sich zu einem gemeinschaftlichen Hofstaate.

Als aber Eberhard der jüngere bald über diesen Vertrag unzufrieden wurde; so ward er mehrmals geändert, bis (30 Jul. 1489) zu Frankfurt, wo sich der Kaiser befand, ein neuer Tractat zwischen beiden abgeschlossen, und auch dieser wieder, unter Mitwirkung des Markgrafen Alberts von Brandenburg, zu Eßlingen (2 Sept. 1492) ¹⁾ dahin modificirt wurde, daß Eberhard der ältere zwar den Ländertheil Eberhards des jüngern behalten, dieser aber jenem bestimmt succediren sollte. Doch behielt Eberhard der ältere das Recht, für die Regierungsangelegenheiten noch bei Lebzeiten einen Landhofmeister und 12 Räte zu ernennen.

Die in diesem Vertrage festgesetzte Untheilbarkeit des Württembergischen Staates ward noch fester begründet, als Kaiser Maximilian I auf dem Reichstage zu Worms (21 Jul. 1495) aus eignem Antriebe den Grafen Eberhard, den er persönlich sehr hoch schätzte, zum Herzoge von Württemberg und sein Land zum Herzogthume erhob ²⁾, und der Churfürst von Sachsen, als Reichserzmarschall, demselben seinen Rang über den Land- und Markgrafen anwies. Der Kaiser bestätigte die zwischen dem neuen Herzoge und seinem Vetter Eberhard geschlossenen Hausverträge wegen der Untheilbarkeit des Landes und wegen der Primogenitur. Doch wurden zugleich die in den Württembergischen Besitzungen enthaltenen vielen Allodia jetzt sämmtlich in ein Reichslehen verwandelt, welches, nach dem Erlöschen des Württembergischen Mannstammes, auf keine Tochter vererben, sondern dem Kaiser und dem Reiche als Kammergut heimfallen, und ohne von neuem verliehen zu werden, als solches eine besondere Administration von einem Präsidenten und 12 Räten aus Prälaten, Ritterschaft und Städten erhalten sollte. Durch diese Bestimmung kamen mehrere in Betreff der württembergischen Töchter

¹⁾ in den Beilagen zu Sattler, Th. 5, No. 14, S. 29 ff.

²⁾ Sattler, Th. 5, S. 35 ff.

früherhin abgeschlossene Erbverbrüderungsverträge (besonders mit dem lothringischen Hause) *) außer Gültigkeit. Der Kaiser versprach auf den Erledigungsfall, die nachgelassenen Prinzessinnen auszustatten. Noch wurde der neue Herzog mit dem Reichsamte der Sturmfahne, welches seine Vorfahren bereits seit 1336 bekleideten, am 23 Jul. belehnt.

Der Herzog Eberhard starb am 12 Febr. 1496, nachdem seine beiden Kinder, Ludwig und Elisabeth, ihm im Tode vorausgegangen waren.

Zweite Periode.

Von der Erhebung Württembergs zum Herzogthume bis zur erlangten Churwürde;

von 1495 bis 1803.

10.

Herzog Eberhard 2 (entsetzt 1498; † 1504).

Eberhard 2 war ein schwacher Mensch, der sich von zwei verhassten und ausschweifenden Lieblingen, Hans von Stetten und dem verlaufenen Augustinermönche Holzinger, leiten ließ, seine Gemahlin Elisabeth, eine Tochter des Churfürsten Albert Achilles von Brandenburg, vernachlässigte, und bald mit den von seinem Betreter für die Regierung und Administration des Landes angestellten Rätthen zerfiel. Denn nicht nur, daß er die bestehenden Verträge zu verletzen suchte; er drang auch seine beiden Lieblinge dem eingesetzten Rathscollegium als

*) Mit Lothringen war diese Erbverbrüderung bei der Vermählung des Herzogs Johann von Lothringen mit der Tochter des Grafen Eberhards des Greiners geschlossen worden, so daß, nach dem Erlöschen des Eberhardischen Mannstammes, die lothringische Descendenz seiner Tochter in Württemberg succediren sollte.

Mitglieder auf. Seine Verschwendung bei angestellten Turnieren und Hoffesten und seine unklugen Anträge an das Rathscollodium, die Kanzlei von Stuttgart in eine andere Stadt zu verlegen, seine Schlösser und Städte mit einem großen Kostenaufwande zu befestigen, und sich von seiner Gemahlin zu trennen, welche eine jährliche Pension von 1000 fl. erhalten sollte, reizten die Stände, und bewirkten eine nachtheilige Stimmung gegen ihn. Der (1498) versammelte Landtag, den Eberhard nicht persönlich besuchte, klagte über Verletzung des Eberhardischen Testaments und des Eßlinger Vertrags, so wie über den Einfluß Holzingers und anderer Günstlinge auf die Regierung. Die Stände ließen Stetten und den neuen Kanzler Holzinger, der an Bergenhaus Stelle getreten war, verhaften, die wichtigsten Festungen besetzen, und luden den Herzog, welcher mehrere Städte dem Churfürsten von der Pfalz verkaufen wollte, ein, den Landtag zu besuchen. Er erschien nicht, und verließ das Land mit seinen Kleinodien und seinem Silbergeräthe. Er begab sich nach Ulm. Da machte der Landtag am 9 Apr. 1498, in einem gedruckten Ausschreiben an das Reich, seine Beschwerden gegen den Herzog bekannt, und am 10 Apr. kündigten ihm der Landhofmeister, die Prälaten, Ritter und Voigte, ja selbst die reitenden Boten, der Küchenmeister und die Trompeter den Gehorsam auf ¹⁾. Der Herzog wandte sich deshalb an den Kaiser Maximilian, der durch Ulm reisete; auch erließ er (18 Mai 1498) ein gedrucktes Ausschreiben an alle Stände und Obrigkeiten über das Betragen seiner Landstände. Allein der Kaiser genehmigte die Maasregeln der Stände, deren Beitritt zum schwäbischen Bunde er wegen seines beabsichtigten Angriffs auf die Schweizer wünschte. In Gegenwart des Kaisers unterzeichnete daher Eberhard zu Horb (2 Jun. 1498) seine Entsagungsacte ²⁾. Er

1) Sattlers Gesch. Württembergs unter den Herzogen, Th. 1, Beilage, No. 11 u. 12. 2) ebdas. S. 34 ff.

mußte versprechen, das Herzogthum nicht wieder zu betreten; seine vor und nach dem Regierungsantritte gemachten Schulden selbst zu übernehmen, wogegen der Nachfolger für seine Gemahlin und die Familie des Grafen Heinrichs sorgen, und ihm eine jährliche Pension von 6000 fl. zahlen sollte. Selbst alle seine Kostbarkeiten sollte er dem Kaiser übergeben, der sie zwischen ihm und dem Nachfolger nach eigenem Ermessen vertheilen würde. Ob nun gleich Eberhard in einem spätern Schreiben an den Kaiser diesen Schritt zurücknehmen wollte; so beantwortete doch der Kaiser dieses Schreiben nicht, und Eberhard ging zu dem Churfürsten Philipp von der Pfalz, dem er (12 Jan. 1499) seine Länder versprach, und von diesem einen Aufenthaltort auf dem Schlosse Lindensfels im Odenwalde erhielt. Hier starb er am 17 Febr. 1504.

11.

Herzog Ulrich († 6 Nov. 1550).

Ulrich war als der präsumptive Erbe seines Oheims, wegen des Blödsinnes seines Vaters Heinrich, an Eberhard's Hofe, aber sehr fehlerhaft, erzogen worden. Bei Eberhard's Resignation war er noch minderjährig, so daß die Stände sechs Jahre die vormundschaftliche Regierung führten, und ihren Einfluß für die Zukunft auf das sicherste begründeten. Sie vereinigten sich mit dem Kaiser über die Vermählung Ulrichs mit Sabina, der Tochter des Herzogs Albert von Bayern (1499), einer Schwestertochter Maximilians I, obgleich Ulrichs Neigung auf eine brandenburgische Prinzessin gerichtet war, die er bei Eberhard's 2 Wittve kennen gelernt hatte. Im Jahre 1499 nahm Württemberg, als Mitglied des schwäbischen Bundes, Antheil an Maximilians Kampfe gegen die Schweizer, der aber die Freiheiten der letztern gegen den Unterwerfungsplan des Kaisers befestigte.

Gegen die Absichten der Landschaft und gegen den Eßlinger Vertrag, nach welchem die Vormundschaft der Stände noch 4 Jahre gedauert hätte, erklärte der Kais

fer den Herzog Ulrich (1503) für volljährig ¹⁾, und ließ ihm durch kaiserliche Räte zu Stuttgart die Regierung feierlich übergeben. Das bisherige Regierungscollodium mußte auf kaiserlichen Befehl resigniren.

Beim Ausbruche des bayrisch-landshutischen Successionsstreites ²⁾ (1504) erklärte sich der Herzog Ulrich für den Herzog Albert von Bayern. Der Kaiser selbst besiegte die Armee des Churfürsten Philipps und dessen Sohnes, des Pfalzgrafen Ruprechts, dem sein Schwiegervater, der verstorbene Herzog Georg von Bayern, die landshutische Erbschaft bestimmt hatte — Ulrich, an der Spitze von 20,000 Mann Fußvolk und 800 Reitern, fiel, in Verbindung mit dem Landgrafen von Hessen, in die pfälzischen Länder ein, und gewann, nach einem sehr siegreichen Kampfe, in dem Friedenstractate mit Pfalz ³⁾ das Kloster Maulbronn, die Städte und Aemter Weinsberg, Meckmühl, Neustadt am Kocher und das von Baden an Pfalz verpfändete Besigheim; zugleich wurde die von Ulrich dem Vielgeliebten wegen Marpach übernommene Lehnspflicht aufgehoben, und an Ulrich auch von dem Herzoge von Bayern für die geleistete Hülfe eine reiche Entschädigung gegeben.

Doch dieser Zuwachs an äußerer Macht konnte die durch Ulrich's Verschwendungen eingetretene Desorganisation in den Finanzen nicht decken. Seine eignen Diener plünderten ihn, weil er sich bloß mit Jagd und Vergnügungen, und nicht mit der Regierung beschäftigte. Endlich war, nach Verlauf des ersten Regierungsdecenniums, die Schuldenlast Württembergs auf eine Million Gulden gestiegen. Die Erhöhung des Weinzolls und eine im Lande ausgeschriebene Schatzung, wiewohl sie die kaiserliche Genehmigung erhalten hatten, erbitterten

1) Sattler a. a. D. Beilage 29.

2) vgl. Bayrische Geschichte, I. 30.

3) Sattler, a. a. D. S. 140 ff.

die Gemüther der Unterthanen, besonders der Bauern. Schon waren die meisten Aemter im förmlichen Aufstande, als die kaiserlichen, pfälzischen und badenschen Gesandten zu Tübingen einen Vertrag ¹⁾ (1514) bewirkten, in welchem der Herzog die Rechte der Stände, welche 910,000 fl. herzoglicher Schulden übernahmen, feierlich sanctionirte, und ihnen versprach, ohne ihren Willen keinen Krieg anzufangen, keinen Theil des Landes zu verpfänden, keine Steuer auszuschreiben und ihnen zu verstaten, ohne Abzugsgeld abziehen zu dürfen. Zugleich erhielten die Magistrate von Stuttgart und Tübingen das Recht, den Herzog an die Haltung eines Landtages zu erinnern. Ueberhaupt gewann in diesem Vertrage zunächst der dritte Stand; der Prälaten ward wenig, der Ritterschaft gar nicht gedacht ²⁾. Der Bauernstand war mit diesem Vertrage unzufrieden; er ward aber, nach der Enthauptung von 16 Anführern des Tumults, durch militärische Gewalt zur Unterwerfung genöthigt.

Doch bald thürmte sich ein neues Ungewitter auf. Ulrich stand mit der Gemahlin seines vieljährigen Jagdgefährten, Hans von Hutten, in verbotenen Verhältnissen, und Hans von Hutten ward bald der Vertraute der mit ihrem Gemahle höchst unzufriedenen und von ihm mit Härte behandelten Herzogin Sabina. Sie vergaß sich so weit, daß sie ihm den Trauring Ulrichs als Unterpfand ihrer Freundschaft schenkte, und Hutten trug ihn vor den Augen des Herzogs. Auf einer Jagd (8 Mai 1515) gerieth der Herzog mit dem Ritter in Wortwechsel und stieß ihn nieder. Darauf lösete er den Gürtel des Ermordeten, und knüpfte ihn mit demselben

1) bei Sattler, a. a. O. S. 164 ff. u. in J. Fr. Eisenbachs Geschichte u. Thaten Ulrichs v. Tübingen 1754, S. 216 der Urkunden; auch Mosers Samml. Württemberg. Urkunden, S. 267 ff.

2) Sattler, S. 103 ff.

an eine Eiche. Der Herzog erzählte selbst dem Jagdgesolge seine That ¹⁾. — Kaum ward sie aber in Teutschland bekannt; so richtete sich die allgemeine Indignation gegen Ulrich. Des Ermordeten Vetter, Ulrich von Hutten, leitete und erhöhte diese Stimmung durch seine Schriften gegen den Herzog. Sabina verließ den Hof und flüchtete zu ihren Brüdern nach München. Der Kaiser sprach die Acht über den Herzog aus, die aber nach dem Vergleiche zu Blaubeuren (21 Oct. 1516) wieder aufgehoben wurde, in welchem die Zwistigkeiten zwischen dem Herzoge und seiner Gemahlin beigelegt worden waren, obgleich der Herzog sechs Jahre auf die Regierung verzichten mußte, die von einem Conseil geleitet und von diesem die Schuldenlast des Landes getilgt werden sollte. — Doch schon auf der Rückreise von Blaubeuren beging der Herzog eine neue Grausamkeit. Bei seinem Zuge durch ein Dorf im Helfensteinischen fiel aus der Festung Hiltensburg ein Schuß, der aber keinen verwundete. Dessen ungeachtet wollte Ulrich die benachbarten Dörfer niederbrennen und die umliegende Gegend verheeren, obgleich selbst Würtemberger bei dem Herzoge für die Unglücklichen baten. Das Schloß, aus welchem der Schuß gefallen war, wurde zerstört. Eben so ward Ulrichs Verdacht gegen einen seiner Räte, Konrad Breuning, daß er Mitglied des zu Blaubeuren festgesetzten — aber vom Herzoge verhinderten — Regierungskonseils werden wollte, die Ursache, ihn bei einem Kohlenfeuer an Armen und Weinen braten, und den Leib mit Brantwein begießen und darauf anzünden zu lassen ²⁾, und einen andern Rath, einen achtzigjährigen Greis, ließ er enthaupten und viertheilen. Zu allen diesen Grausamkeiten kam sein Zug gegen die Reichsstadt Neutlingen, innerhalb welcher sein Burgvoigt von Achalm von den Bürgern getödtet worden war. Ulrich eroberte die Stadt und

1) Spittler, S. 108.

2) Sattler, Th. 2, No. 45. — Spittler, S. 112.

machte sie zur Landstadt (1519, Jan.) Doch während des Vicariats nach Maximilians I Tode eroberte der mächtige schwäbische Bund, zu welchem Neutlingen als Mitglied gehörte, und an dessen Spitze Ulrichs beleidigter Schwager, der Herzog Wilhelm von Bayern stand, das ganze Land des Herzogs. Der entflohene Ulrich eroberte nun zwar noch in demselben Jahre (1519) das Land wieder, nachdem die Truppen des schwäbischen Bundes aus einander gegangen waren; allein die Streuge, mit welcher Ulrich nach der Wiedereroberung verfuhr, und die eigenmächtige Aufhebung des Tübinger Vertrags, brachte selbst seine Unterthanen in das Interesse des schwäbischen Bundes, der nach der zweiten Eroberung des Landes dasselbe (6 Febr. 1520) an Oestreich für die aufgelaufenen Kriegskosten (222,000 fl.) verkaufte. ¹⁾ Doch übernahm Karl 5, der dieses Land, so wie Oestreich, seinem Bruder Ferdinand überließ, die württembergischen Landesschulden, welche von einer eingesetzten Regentschaft aus den Revenüen der herzoglichen Domainen bezahlt werden sollten. Auch ward Württemberg ein Mitglied des schwäbischen Bundes. Ulrich sollte nie wieder in das Land gelassen, seinen Kindern aber die Schlösser Tübingen und Neuffen ausgesetzt werden. Sein Bruder Georg erhielt (1526) die Herrschaft Horburg, das Schloß Weilstein und die Stadt Reichenweier.

Der östreichische Besitz des Herzogthums Württemberg dauerte 14 Jahre, während welcher Zeit alle Versuche Ulrichs scheiterten, seines Landes sich wieder zu bemächtigen; nur Mömpelgard und Hohentwiel waren ihm geblieben. Die Schweizer verließen ihn, weil er sie nicht bezahlen konnte, und Franz I von Frankreich, Karls 5 vieljähriger Gegner, erlaubte ihm nicht einmal, nach Paris zu kommen ²⁾. Ulrich irrte an manchen Fürstenhöfen umher, und ward besonders in

1) Sattler, a. a. D. Beilage No. 42 u. No. 55.

2) Sattler, Eb. 2, S. 155. Spittler, S. 119.

Hessen mit dem Lehrbegriffe der Protestanten bekannt, der auch bald im Württembergischen tiefe Wurzeln schlug, obgleich der Sturm des Bauernaufstandes (1525) nur durch den schwäbischen Bund gedämpft werden konnte.

Die Furcht vor Karls 5 durchgreifenden Massregeln gegen die Protestanten wirkte vortheilhaft für Württemberg. Denn nachdem Karl auf dem Reichstage zu Augsburg (1530) seinen Bruder Ferdinand mit Württemberg belehnt, und die österreichischen Privilegien auf dieses Land ausgedehnet hatte, erkannten die protestantischen Fürsten, und besonders Sachsen, Hessen und Pfalz, die Absichten des Kaisers. Zum Glück für Ulrich ward auch der schwäbische Bund, nach seinem letzten im Jahre 1533 abgelaufenen Termine, nicht wieder erneuert, und Philipp von Hessen, unterstützt von Franz I von Frankreich mit 100,000 fl., wogegen Mompelgard an Franz verpfändet wurde, beschloß, während Karl 5 in Spanien und Ferdinand in Ungarn war, die Restitution des Herzogs, die auch nach der einzigen Schlacht bei Laufen (13 Mai 1534) erfolgte, welche der österreichische Statthalter verlor. Ulrich bestätigte von neuem den Tübinger Vertrag. Ferdinand von Oestreich, dem an der Anerkennung seiner römischen Königswürde von Sachsen und Hessen gelegen war, bewilligte dem Churfürsten von Sachsen im Vertrage zu Cadau *) (20 Jan. 1534) die Zurückgabe Württembergs an Ulrich, doch als Austerlehn von Oestreich, und mit dem Rückfalle an Oestreich nach dem Erlöschen des Mannsstammes. — Die Reformation war bereits unter der österreichischen Administration nach Württemberg ge-

*) Sattler, Th. 3, S. 14 ff. Eisenbach, S. 96 ff. — Ueber manche im Cadaner Vertrage unerörtert gebliebene Punkte ward am 21 Aug. 1535 zu Wien ein besonderer Vertrag zwischen Württemberg u. Oestreich abgeschlossen. Sattler, Th. 3, S. 61 ff.

kommen, aber unterdrückt worden. Ulrich führte sie im Umfange seines wieder gewonnenen Staates sogleich ein, und sie verschaffte ihm die Mittel, seine Schulden und die Expeditionskosten dem Landgrafen Philipp (43,550 fl.) zu bezahlen; doch wurden auch die Kirchenschätze zum Theile zur Dotirung der protestantischen Geistlichkeit und zur Verbesserung des Erziehungswesens angewandt, und für die Leitung der geistlichen Angelegenheiten ein eigenes Collegium in dem Kirchenrathe organisiert. Die Klöster wurden, bei dem kritischen Verhältnisse des Herzogs zu dem Hause Oestreich, für jetzt noch beibehalten, ihre Güter aber unter landesherrliche Administration gesetzt. Die Aufhebung derselben geschah erst unter der folgenden Regierung.

An dem Schmalkaldischen Bunde nahm Ulrich theils aus eigner Ueberzeugung, theils aus Dankbarkeit gegen Sachsen und Hessen, Antheil. Seine Truppen hatten (1546) bei der Ehrenberger Klause gegen Karl 5. gekämpft; aber schon am 20. Dec. 1546 waren des Kaisers Truppen im Besitze des Württembergischen Landes, und Ulrich von neuem auf der Flucht. Des Kaisers Haß gegen den Churfürsten von Sachsen war wohl die Ursache, daß er, auf Verwendung des Churfürsten Friedrichs von der Pfalz, in dem Vertrage von Heilbronn (5 Jan. 1547) den Herzog Ulrich, nach geschehenem Fußfalle (zu Pferde), begnadigte, obgleich das Land 300,000 fl. Strafe bezahlen mußte, und die Festungen von den Spaniern besetzt blieben. Doch wollte König Ferdinand, per den Herzog der Felonie beschuldigte, seine Ansprüche auf Württemberg auf dem Wege des Rechtes ausführen, und die Annahme des Interims, zu welcher sich Ulrich, um den Kaiser nicht von neuem zu reizen, genöthigt sah, brachte neue Spannung unter dem Clerus hervor.

Ulrich starb vor Beendigung dieser Mißverständnisse am 6 Nov. 1550.

Herzog Christoph († 28 Dec. 1568).

Unter vielen Leiden und Gefahren seiner Jugend war Christoph zum Manne und zum weisen Regenten gereift. Er war Knabe, als sein Vater Württemberg verlor, und ward von seinen bayrischen Oheimen nach Innsbruck gesandt, wo König Ferdinand für seinen Unterricht sorgte. Mit zwölf Jahren kam er in das Kanzleigefolge des Kaisers Karls 5, und war bei dessen Kaiserkrönung zu Bologna (1529) und auf dem Reichstage zu Augsburg (1530) zugegen, auf welchem Ferdinand mit Württemberg feierlich belehnt wurde. Doch als er den Kaiser (1532) nach Spanien begleiten, und wahrscheinlich dort in einem Kloster der Welt und Württemberg auf immer entzogen werden sollte, entfloß er mit seinem treuen Lehrer Tiffertini auf der Grenze zwischen Deutschland u. Italien dem kaiserlichen Gefolge, ohne ergriffen werden zu können. Er kam zu seinem Oheim nach Landshut, und ging, nach dem Cadaner Vertrage, nach Stuttgart. Doch da sein Vater es nicht verschmerzen konnte, daß man früherhin den Gedanken gehabt hatte, ihn zu pensioniren, und seinem Sohne das Herzogthum zu geben; so sah sich Christoph genöthigt, in französische Dienste zu treten. Er zeichnete sich besonders in Italien aus, und kehrte erst 1542 nach Stuttgart zurück, worauf er sich, nach dem Willen seines Vaters und gegen seine Neigung, mit der Aispachischen Prinzessin Anna Maria vermählen mußte. Auch hinderte ihn der väterliche Befehl, die ihm angetragene Stelle eines Reichshauptmannes gegen die Türken in Ungarn zu übernehmen.

Nach dem Tode seines Vaters gelang es ihm erst in dem Passauer Vertrage (6 Aug. 1552), Ferdinands Ansprüche auf Württemberg durch Anerkennung der östreichischen Allodiallehnenschaft und durch die Bezahlung einer Summe von 250,000 fl. zu beseitigen. Aus Klugheit hatte er an dem Kampfe des Churfürsten Moriz von

Sachsen gegen Karl 5 keinen Antheil genommen; aber seine persönliche Vermittelung gab bei Abschließung des Religionsfriedens (1555) auf dem Reichstage zu Augsburg besonders den Ausschlag.

Die Reformation im Lande ward, nach Abschaffung des Interims, durch die Thätigkeit des bejahrten und besonnenen Brenz und durch den Feuereifer des D. Jacob Andrea vollendet, die beide des Herzogs Zutrauen genossen. Einige Klöster wurden in Anstalten zur gelehrten theologischen Erziehung verwandelt, und das Tübingische Seminarium organisirt, durch welches die gründliche Gelehrsamkeit im Württembergischen Staate für die Zukunft gesichert wurde. — Für die Erleichterung der gegenseitigen Verhältnisse zwischen dem Fürsten und dem Volke wurde ein Ausschuss der Landstände aus zwei Prälaten und sechs Städte-Deputirten, mit Ausschluß der Ritterschaft, gebildet *), welcher bis auf die neuesten Zeiten von großer Wichtigkeit war, besonders weil nicht die Wahl, sondern nur die Bestätigung der Deputirten von dem Herzoge abhing; auch ein neues Landrecht erschien 1555, das zwar den damaligen Bedürfnissen angemessen war, ob es gleich ganz die Farbe seines Zeitalters und der Vermischung des teutschen und römischen Rechts trug.

Noch bauete Christoph mehrere Schlösser, zu Stuttgart eine neue Residenz, eine Hofkapelle, eine Kanz-

*) vgl. Spittlers Entwurf einer Geschichte des engeren land-schaftlichen Ausschusses, in s. zweiten Sammlung einiger Urkunden u. Actenstücke ic. S. 353—510. u. Württembergische Landesgrundverfassung, besonders in Rücksicht auf die Landstände ic. 1765. Fol. — Durch die letztere Schrift wird die frühere vom Jahre 1763, Fol. entbehrlich: Kurze und meistens generale Nachricht von der Württembergischen Landesgrundverfassung ic.

lei und ein Archiv; auch mit der Anlegung einer Bibliothek ward der Anfang gemacht.

Wie edel der Herzog gegen seinen Oheim Georg dachte, erhellte nicht allein daraus, daß er diesen, der von Ulrich keine Apanage erhalten und in der Schweiz gelebt hatte, mit dem Kaiser ausöhnte, und ihm Mömpelgard, Horburg und Neuenburg überließ, sondern ihn auch noch in seinem Alter zur Vermählung veranlaßte, obgleich Christoph bereits zwei erwachsene Söhne hatte, und Mömpelgard, nach Georgs unbeerbtem Tode, an ihn zurückgefallen wäre. — Mit dem Betragen seiner Söhne, Eberhard und Ludwig, konnte Christoph nicht zufrieden seyn. Eberhard, durch Ausschweifungen geschwächt, starb vor dem Vater am 2 Mai 1568. Nach acht Monaten folgte ihm Christoph am 28 Dec. 1568 im Tode nach, und auf den zweiten minderjährigen Sohn Ludwig ging die Regierung über.

Balth. Bidenbach, kurzer und wahrhaftiger Bericht von dem Leben Christophen H. z. Württemberg. Tübingen, 1570. 4.

13.

Herzog Ludwig († 8 Aug. 1593).

Der Churfürst Christoph hatte vor seinem Tode seine Freunde, den Herzog Wolfgang von Zweibrücken, den Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg und den Markgrafen Karl von Baden, zu Vormündern seines vierzehnjährigen Sohnes Ludwig ernannt, welche (1569) den Grafen Heinrich von Castell zum Statthalter des Landes einsetzten, obgleich auch die schwache Mutter des Herzogs in die Regierungsgeschäfte sich einmischte, über welche sie nicht selten mit ihrer vertrauten weiblichen Dienerschaft sich unterhielt. Ludwig ward zwar im Bibellefen und in dem Studium des römischen und teutschen Rechts geübt; aber zum Nachtheile seiner Gesundheit und seiner Geisteskräfte übte er sich noch mehr im

Weintrinken. Erst nach erreichtem 24sten Lebensjahre trat er (1578) die Regierung selbst an. Je mehr es ihm an Talenten und an Kraft zum Regieren fehlte; desto mehr leiteten seine Ráthe und die Stánde des Landes den Gang der Gescháfte. Er ließ dies geschehen, wenn nur die Landschaft seine bedeutenden Schulden bezahlte. Außer der Auf- führung mancher überflüssigen Gebäude (z. B. des so- genannten Lusthauseß in dem Garten bei Stuttgart, das 300,000 Rthlr kostete), ward auch unter ihm das, schon von seinem weisen Vater beabsichtigte, collegium illustre zu Tübingen eingerichtet, welches für Rechtsgelehrte und Staatsmänner dieselbe Bestimmung erfüllen sollte, die das theologische Seminarium für die Theologen hatte. Unlángbar trug auch dieses Institut, das von Ludwig am 27 Sept. 1592 eingeweiht, aber erst unter der fol- genden Regierung fester begründet wurde, und welchem 23 württembergische Prinze und viele auswártige Fürsten- söhne ihre Bildung verdankten, nicht wenig zum Glanze der Universität Tübingen bei.

Der Herzog starb kinderlos am 8 Aug. 1593.

14.

Herzog Friedrich († 29 Jan. 1608).

Dem Herzoge Ludwig folgte sein Vetter, Graf Frie- drich, Sohn des Grafen Georgs von Wómpelgard. Friedrich, der den Plan gefaßt hatte, Württemberg so zu besíßen, wie es Eberhard 2 ehemals übernahm, der also weder den Tübingen Vertrag zu Gunsten der Stán- de, noch den (auch von seinem Vater Georg nicht an- erkannten) Cadaner Vertrag in Hinsicht der östreichischen Pfisterlehnenschaft anerkennen wollte, entließ allmáhlig die Ráthe seines Vorgángers, und zog den Tübingischen Juristen Enzlin in seine Náhe, den er zu seinem Kanzler- erhob. Obgleich der Aufwand, welchen Herzog Friedrich nicht bloß wegen seiner zahlreichen Familie, sondern auch wegen seiner Reisen, wegen betráchtlicher Ankáufe von

Ortschaften ¹⁾ und wegen seiner Liebhaberei für Alchemie machte, ihn nöthigte, nicht ganz mit der Landschaft zu zerfallen und selbst in der Folge den Tübinger Vertrag zu bestätigen; so war doch seine Regierung kräftiger, wiewohl auch willkürlicher, als die seines Vorgängers.

Der geldbedürftige und schwache Kaiser Rudolph verzichtete endlich, nach manchen Negotiationen, in dem Vertrage zu Prag ²⁾ vom 24 Jan. 1599 gegen 400,000 fl. auf die Austerlehnenschaft, und erklärte Württemberg für ein freies Reichslehen; doch behielt sich Oestreich nach dem Erlöschen des Württembergischen Mannstammes die Anwartschaft vor, auf welchen Fall aber die Württembergische Landschaft, die Universität Tübingen und der Protestantismus in Württemberg ihre wohl erworbenen Rechte behalten sollten. — Nicht ohne Schwierigkeiten übernahm der (1599) zu Stuttgart versammelte Landtag die an Oestreich zu bezahlende Summe. Doch späterhin (1607) gelang es dem Herzoge, auf einem nur aus wenigen Mitgliedern bestehenden Landtage, die Modification des Tübinger Vertrages zu bewirken, daß auf den Fall eines Krieges die persönliche Dienstleistung in Geld verwandelt, und die deshalb erforderliche Summe zu drei Theilen von der Landschaft, zum vierten Theile von dem Herzoge getragen werden sollte; auch übernahmen die Stände von neuem eine Schuldsomme von 1,100,000 fl. — In seiner Garde hatte der Herzog bereits den Grund zu stehenden Truppen gelegt. Er starb am 29 Jan. 1608.

15.

Herzog Johann Friedrich († 18 Jul. 1628).

Die Unthätigkeit des neuen Regenten kontrastirte sehr mit der Lebhaftigkeit seines Vaters, und ward bald von

1) Spittler, S. 212.

2) Er steht in Königs teutsch. Reichsarchive part. spec. cont. 2, S. 741 ff. u. in der Landesgrundverfassung des Herzogthums Württemberg, S. 258 ff.

den Höflingen dazu benutzt, daß Friedrichs Kanzler, Englin, verhaftet, und nach einem illegalen Prozesse¹⁾ am 22 Nov. 1613 enthauptet wurde. Englins Feinde, von denen einige schon die nächste Umgebung des Herzogs Ludwig gebildet hatten, und die durch Englin unter der vorigen Regierung von ihren Stellen entfernt worden waren, wurden jetzt die Räte des phlegmatischen Johann Friedrichs.

In einem Familienvertrage²⁾ vom 28 Mai 1617 ward zwar festgesetzt, daß das Herzogthum nicht getrennt und bei des regierenden Herzogs Nachkommenschaft bleiben sollte. Dessen ungeachtet überließ Johann Friedrich seinem ältesten Bruder Ludwig Friedrich die Grafschaft Mompelgard mit der in und außerhalb der Grafschaft Burgund liegenden Herrschaften, und die Herrschaften Horburg und Reichenweier. Der folgende Bruder, Julius Friedrich, erhielt eine Apanage von 15,000 fl. und die beiden Sitze Weiltlingen und Brenz; der dritte Friedrich Achilles eine Apanage von 10,000 fl. und freien Sitz zu Neustadt am Kocher, und Magnus gleichfalls eine Apanage von 10,000 fl. und freien Sitz zu Neuenburg. (Magnus starb 1622 an den in der Schlacht bei Wimpfen erhaltenen Wunden; auch Friedrich Achilles starb unvermählt. Die beiden Linien von Mompelgard und Weiltlingen dauerten fort.)

Der Herzog Johann Friedrich hatte sogleich im ersten Regierungsjahre (1608) der Union der Protestanten in Deutschland sich angeschlossen, deren Truppen aber entlassen wurden, als der Churfürst Friedrich von der Pfalz die ihm angebotene böhmische Krone angenommen hatte. Die der calvinischen Lehre abgeneigten Tübingi-

1) Sattler, Th. 6, S. 16 ff.

2) Er steht beim König, part. spec. contin. 2. S. 745 ff. u. in Rosers Samml. Wirtemb. Urkunden, S. 346 ff.

sehen Theologen wirkten auf den Herzog vorzüglich ein, daß er den calvinischen Churfürsten nicht unterstützen möchte. Nichts desto weniger war des Herzogs Antheil an der Union vom Kaiser sehr übel empfunden worden: Denn obgleich durch die Unterhandlungen des Herzogs Ludwig Friedrichs von Mömpelgard mit dem Erzherzoge Leopold es vermittelt wurde, daß Spinola, nach der Eroberung der Rheinpfalz, nicht in Württemberg einrückte, um dieses Land für Oestreich zu erobern; so verlegte doch Wallenstein (1628) 6-8000 Mann seines Heeres, nebst seiner Garde, nach Württemberg, um von dem Lande ernährt zu werden, bis die — vom Herzoge Ulrich längst vor dem Interim reformirten — Klöster, in Angemessenheit zum geistlichen Vorbehalte katholischen Prälaten wieder würden übergeben werden. Alle Versuche, die man beim Wiener Hofe anwandte, die Größe dieser Leiden zu mildern, blieben vergeblich, und der Herzog erlag dem Schmerze über das Schicksal seines Landes im 47sten Lebensjahre am 18 Jul. 1628.

16.

Herzog Eberhard 3 († 2 Jul. 1674).

Für den vierzehnjährigen Eberhard 3 leitete sein Oheim Ludwig Friedrich von Mömpelgard, mit Zuziehung der herzoglichen Wittwe, die vormundschaftliche Regierung. Es ward für die Landesangelegenheiten ein geheimes Raths- und Obervormundschafts-Collegium organisirt, und für die erneuerte Bestätigung des Tübinger Vertrages (am 24 Aug. 1628) übernahm die Landschaft 2,600,000 fl. — Kaum aber hatte in Württemberg diese bessere Ordnung der Dinge begonnen, als das vom Kaiser Ferdinand 2 (6 März 1629) erlassene Restitutionsedict auch in Württemberg bekannt wurde, nach welchem alle Klöster, Stifter und geistliche Güter, welche nach dem Passauer Vertrage und dem Augsburger Religionsfrieden an die Protestanten gekommen waren, den Katholiken zurückgegeben werden sollten. Auf

Wirtemberg war dieses Edict um so weniger anwendbar, weil nicht nur die Verwandlung der Klöster in protestantische Institute im Ganzen schon vor dem Interim (1548) vollendet, sondern auch von Oestreich im Prager Tractate von 1599 ausdrücklich festgesetzt worden war, daß das Kirchen- und Schulenwesen im Wirtembergischen unverändert bleiben sollte, wie es bei der Abschließung des Prager Tractats gewesen wäre. Kaiserlicher Seits beharrte man aber bei der Vollziehung des Edicts, weil Herzog Ulrich nach der Publication des (selbst von den Katholiken nicht angenommenen) Interims in einigen Klöstern katholische Aebte hergestellt hätte, welche zur Zeit des Passauischen Vertrages noch in denselben gewesen und erst in der Folge aus dem Besitze derselben verdrängt worden wären. Mit militärischer Gewalt wurden von den Kaiserlichen mehrere wirtembergische Klöster besetzt und von dem Kaiser verschenkt. So erhielt der Bischoff von Kostnig Denkendorf; der Abt zu St. Blasii das Kloster Lorch; der Abt zu Rapsheim die Klöster Bebenhausen, Maulbronn und Königsbronn; der Abt zu Mönchsroth das Kloster Adelberg. Alle diese neuen Besitzer verweigerten es, die wirtembergische Landeshoheit über die Klöster anzuerkennen, und Beiträge zur Unterhaltung der Wallensteinischen Truppen zu leisten. Oestreich selbst machte Ansprüche auf die Stadt und das Amt Blaubeuern.

Diese harten politischen Stürme erschütterten die Gesundheit des Administrators, Ludwig Friedrich, der am 26 Jan. 1630 starb. Ihm folgte sein Bruder, der Herzog Julius Friedrich (von Weiltingen) in der Administration, der mit seinem kleinen und ungedebten Heereshaufen bei Lübingen der kaiserlichen Armee unter dem Grafen von Fürstenberg gegenüber stand, sich aber in keinen Kampf einließ, sondern am 11 Jul. 1631 einen Vertrag im kaiserlichen Lager unterzeichnete, nach welchem er von dem Kaiser begnadigt werden, sich aber allen kaiserlichen Verfügungen unterwerfen sollte. Er mußte

nicht nur alle seine Truppen entlassen; das Land mußte auch Anfangs die Verpflegung einer österreichischen Armee von 24,000 Mann übernehmen. Die Soldaten plünderten und raubten; die Mönche nährten sich von neuem in ihren Eellen, und der Unterhalt der kaiserlichen Armee kostete dem Lande monatlich 270,000 fl. — Diesen Leiden machten die Siege des Königs von Schweden, Gustav Adolphs und dessen Ankunft in der Unterpfalz, ein Ende, mit welchem sich der Administrator von Württemberg verband.

Am 6 Mai 1633 übernahm Eberhard 3 selbst die Regierung; er genoß aber nur kurze Zeit die Vortheile, welche die Siege der Schweden den Protestanten verschafften. Nach der unglücklichen Schlacht bei Nördlingen (1634) verließ der junge Herzog die Armee des Rheingrafen bei Göppingen, welche an der Schlacht keinen Antheil genommen hatte, und floh mit seiner Mutter nach Strasburg, ohne irgend eine Verfügung in Hinsicht seines Landes zu treffen. Der geschlagene Bernhard von Weimar zog durch Württemberg; die Desterreicher folgten ihm und blieben sieben Jahre im Besitze. Die fürchterlichsten Verheerungen fallen in diese Schreckenszeit, und Grausamkeiten aller Art bezeichneten besonders die erste Zeit der Anwesenheit des feindlichen Heeres. *)

*) Spittler, S. 254 f.: »Seit 1628 bis zum unglücklichen Augustmonate des Jahres 1634 hatte Württemberg, wie sich aus Rechnungen erweisen läßt, nur an kaiserlichen Winterquartieren und Kriegsschakungen einen Verlust von 6,354,326 fl. erlitten, und von diesem unglücklichen Augustmonate an bis zum December 1638, da endlich Herzog Eberhard wieder nach Stuttgart kam, stieg der Verlust über 45 Millionen, nicht einmal gerechnet, welchen weit größern Schaden Raub, Plünderung und Brand angerichtet haben; dieser wurde ungefähr auf 60 Millionen geschätzt. Endlich seit 1639 bis 1650 hatte das Land wieder 7,331,538 fl. bezahlen müssen, und die Verheerungen hatten noch immer nicht aufgehört; wenigstens noch sechs Jahre dieser letztern Periode waren Jahre der Verheerung.

Der größte Theil des Herzogthums ward von dem Kaiser unter seine Minister und Generale vertheilt. Der östreichische Kriegsrathspräsident, Graf von Schlick, erhielt die Städte und Aemter Balingen, Tuttlingen, Ebingen und Rosenfeld; der Bischoff von Wien Neckmühl; der Graf von Trautmannsdorf Neustadt am Kocher und Weinsperg; der Churfürst Maximilian von Bayern Heidenheim; der Bischoff von Strasburg Oberkirch. Oestreich selbst nahm Achalm, Staufeu, Pfullingen und Urach in Anspruch; nur aus kaiserlicher Gnade sollte der Herzog einige Aemter zum Lebensunterhalte behalten. Vergeblich war der Herzog bemüht, dem Prager Frieden, der (1635) zwischen Oestreich und Sachsen unterzeichnet wurde, beizutreten.

So vielen Schwierigkeiten auch die völlige Restitution des Herzogs bei den westphälischen Friedensunterhandlungen unterworfen war, weil ihr nicht bloß der Kaiser, sondern auch der Churfürst von Bayern und die katholischen Prälaten entgegenwirkten, die sich bei den ihnen zugetheilten Stiftern und Klöstern wohl befanden;

rung. Innerhalb 22 Jahren erlitt also Wirtemberg einen Verlust von 118,742,864 fl., wobei der Schade der verödeten Güter und der allgemeinen Entvölkerung nicht einmal berechnet werden konnte. Nur innerhalb sieben Jahren, von 1634 bis 1641, verloren sich 345,000 Menschen, und das Land, das wohl ehemals bei einer halben Million Einwohner genährt hatte, zählte im Jahre 1641 kaum noch 48,000 derselben. Noch sechs Jahre nach dem westphälischen Frieden, da doch die Geflüchteten aus der Schweiz zurückgekommen waren, fehlten in Wirtemberg, verglichen mit dem Zustande unmittelbar vor der Nördlinger Schlacht, 50,000 Haushaltungen; 40,000 Morgen guter Weinberge, und 270,000 Morgen Acker, Wiesen und Gärten lagen noch wüste; 300 herrschaftliche und Commungebäude und 36,000 Privathäuser lagen darnieder.

So brachte sie doch Wamb ler, im Namen des Herzogs, zu Osnabr ck zu Stande *).

Wie viel mu te aber nicht geschehen, bevor die traurigen Folgen dieses Krieges in W rtemberg nur einigerma en verwischt werden konnten! Der Landtag mu te

*) Instrum. pacis art. 4, §. 24: „Domus Wirtembergica maneat quiete in recuperata possessione dynastiaram Weinsberg, Neustadt et Meckm hl; restituatur etiam in omnia et singula secularia et ecclesiastica bona et iura ante hos motus ubicunque possessa, interque illa specialiter in dynastias Blaubeuren, Achalm et Stauffen cum pertinentiis, et sub praetextu pertinentium ad eas occupatis bonis, cum primis civitate et territorio G ppingenfi atque pago Pflumeren, redditibus universitati Tubingenfi pio fundatis. Recipiat etiam dynastias Heidenheim et Oberkirch, itemque civitates Balingen, Tuttlingen, Ebingen et Rosenfeld; nec non arcem et pagum Neidlingen cum pertinentiis, tum Hohentwiel, Hohenasperg, Hohenaurach, Hohentubingen, Albeck, Homberg, Schiltach cum civitate Schorndorf. Restitutio etiam fiat in ecclesias collegiatas Stutgard, Tubingen, Hernberg, G ppingen, Bakuang, nec non in abbatias, praeposituras atque monasteria Bebenhausen, Maulbrun, Anhausen, Lorch, Adelberg, Denkendorf, Hirsau, Blaubeuren, Herbrechtingen, Murhard, Alpersbach, K nigsbronn, Hornalb, divi Georgii, Reichenbach, Pfullingen et Lichtenstern s. Mariencron et similia, cum omnibus documentis ablatis, salvis tamen et reservatis domus austriacae nec non Wirtembergicae in supra dictas dynastias Blaubeuren, Achalm et Stauffen praetensis iuribus, actionibus, exceptionibus et remediis atque beneficiis iuris quibuscunque.“ — §. 25: „Principes quoque Wirtembergici lineae Montpelgardensis restituantur in omnes suas ditiones in Alsatia vel ubicunque sitas, et nominatim in duo feuda burgundica Clerval et Passavant“ etc.

die Summen für Schweden und Oestreich, die Apanagen der Prinze und Prinzessinnen aufbringen, und die Schulden des Herzogs und des Landes decken. Die Bevölkerung gewann von neuem durch die aus der Schweiz zurückkehrenden ehemaligen Besitzer und durch 2000 verabschiedete schwedische Soldaten, die sich im Württembergischen ansiedelten. Der Herzog übte zwar in dem Reste seiner Regierungszeit im Ganzen die Tugenden des Privatmannes, ob er gleich an Jagd und Trunk vielen Wohlgefallen fand; aber die höhere Kraft, welche mehrere seiner Vorfahren gezeigt hatten, war ihm fremd. Er gab den Landständen durchgehends nach, und verabschiedete auf ihr Verlangen (1665) selbst 170 Reiter, die er gern behalten hätte. Er starb am 2 Jul. 1674, nachdem er in seinem Testamente die Untheilbarkeit des Landes, die Vormundschaft für minderjährige Regenten, die Apanagen, und die Aussteuer der Prinzessinnen näher bestimmt hatte.

Von seinen in zwei Ehen erzeugten 18 Söhnen starben die vier ältesten: Johann Friedrich, Ludwig Friedrich, Christian Eberhard, Eberhard, und mehrerer aus der zweiten Ehe vor dem Vater. Der fünfte, Wilhelm Ludwig, ward sein Nachfolger.

Eberhards 3 Bruder, der Herzog Friedrich (zweiter Sohn des Herzogs Johann Friedrich), zeichnete sich im 30jährigen Kriege als Generalmajor in Hessen-Kasselschen Diensten aus, und erhielt in einem Vergleiche mit seinem Bruder die Städte und Ämter: Neustadt, Weinsperg und Meckmühl. Er residirte zu Neustadt, legte eine Bibliothek, eine Kunst- und Rüstammer und ein Münzkabinet an, ward 1672 Generalfeldzeugmeister des teutschen Reiches und starb am 24 März 1682. — Ihm folgte sein ältester Sohn Friedrich August, und nach dessen Tode (5 Aug. 1716) der noch lebende jüngste Sohn Friedrichs, Karl Rudolph, mit welchem (27 Nov. 1742) die Neustädtische Seitenlinie erlosch.

Der Herzog Ludwig Friedrich, Stifter der M ö m p e l g a r d e r Linie, hatte in dem Vergleiche mit seinen Brüdern (1617), M ö m p e l g a r d, H o r z b u r g und R e i c h e n w e i e r im Elsaß erhalten. Für seinen minderjährigen Neffen führte er von 1628 bis zu seinem Tode (26 Jan. 1631) die vormundschaftliche Regierung des Herzogthums. In M ö m p e l g a r d folgte ihm sein Sohn L e o p o l d F r i e d r i c h. Dieser verlor sein Land im Laufe des 30jährigen Krieges, ward aber im westphälischen Frieden restituirt. Er starb am 15 Jan. 1662. Ihm folgte sein Bruder G e o r g. Von den Franzosen aus M ö m p e l g a r d (1676) vertrieben, gelangte er erst (1697) durch den Ryswicker Frieden wieder zu dem Besitze desselben. Er starb am 1 Jun. 1699. Sein Sohn L e o p o l d E b e r h a r d folgte ihm. Seine beiden unstandesmäßigen Vermählungen schlossen, nach der Entscheidung des Reichshofraths, seine Söhne von der fürstlichen Würde und Succession aus, so daß bei seinem Tode (25 Febr. 1723) die Länder der M ö m p e l g a r d e r Linie an die Hauptlinie zurückfielen, und seine Kinder zusammen eine jährliche Apanage von 14,000 fl. erhielten.

Der Herzog Julius Friedrich, Stifter der W e i l t i n g i s c h e n Linie, erhielt in dem Vertrage von 1617 B r e n z und W e i l t i n g e n. Er verlor nach der Nördlinger Schlacht (1634) seine Besitzungen, und starb am 24 Apr. 1635 zu Strassburg. Von seinen Söhnen erhielt der jüngere, M a n f r e d, (weil der ältere, S y l v i u s N i m r o d, das schlesische Fürstenthum D e l s erheirathet hatte) W e i l t i n g e n. Manfred starb am 15 Mai 1662, und mit seinem Sohne, Friedrich Ferdinand, erlosch am 8 Aug. 1705 die Weiltिंगische Seitenlinie, und fiel an die Hauptlinie zurück. — Sylvius Nimrod, der ältere Sohn des Herzogs Julius Friedrichs, heirathete die Erbtochter des letzten Herzogs

von Dels, Karl Friedrichs, und succedirte diesem 1647 in Dels. Er starb am 16 Apr. 1664. Ihm folgte erst sein ältester Sohn, Sylvius Friedrich, in Dels, und nach dessen unbeerbtem Tode (3 Jun. 1697) der jüngere, Christian Ulrich. Diesem folgte (5 Apr. 1704) sein Sohn, Karl Friedrich, welcher 1733 die Landesadministration von Württemberg - Stuttgart übernahm, und dem Sohne seines Bruders Christian Ulrichs, Karl Christian Erdmann, im Jahre 1744 die Regierung von Dels überließ. Karl Friedrich starb (11 Dec. 1761) ohne Kinder, und nach Karl Christian Erdmanns Tode (1792) ging Dels auf seine Erbtöchter über, welche mit dem Herzoge Friedrich August von Braunschweig - Wolfenbüttel vermählt war.

17.

Herzog Wilhelm Ludwig († 23 Jun. 1677). —
 Sein Sohn Eberhard Ludwig († 31 Dec. 1733).

Die ruhige Gemüthsstimmung des Herzogs Wilhelm Ludwig ersparte seinem Lande die für einen kleinen Staat immer gefährliche Theilnahme an dem Kampfe zwischen Oestreich und Frankreich seit 1672, obgleich Württemberg von Einquartierung und andern Uebeln des Krieges nicht verschont blieb. Wer mochte auch dem Herzoge die Neutralität verdenken, da sein Herzogthum Oestreich so nahe lag, und er durch Mömpelgard Nachbar des eroberungslustigen Ludwigs 14 von Frankreich war! *)

*) Mag immer die Neutralität Wilhelm Ludwigs in diesem Kriege die Folge eines persönlichen Wlegina's gewesen seyn; so scheint er Spittlers Tadel (S. 285 f.) deshalb nicht zu verdienen. Hielt er mit Frankreich zusammen; so müßte das Bild der östreichischen Verheerungen während des 30jährigen Krieges vor seiner Seele stehen. Schloß er sich über Oestreich an; so stand Mömpelgard auf dem Spiele.

Als Wilhelm Ludwig am 23 Jun. 1677 starb, war sein einziger Sohn Eberhard Ludwig noch kein Jahr alt. Er stand 15 Jahre unter der Vormundschaft seines Oheims Friedrich Karls und seiner Mutter Magdalena Sibylla. Da Ludwigs 14 Reunionsversuche auch Kömpelgard betrafen; so glaubte der Administrator, daß es nöthig sey, an dem Reichskriege gegen Frankreich Theil zu nehmen. Neue Auflagen und die Verheerungen des französischen Generals Melac drückten das Land. Endlich ward der Administrator selbst von den Franzosen (17 Sept. 1692) bei Detisheim gefangen genommen.

Dies veranlaßte den Kaiser, den Herzog Eberhard Ludwig (1693) für volljährig zu erklären. So friedlich auch dessen Gesinnungen waren; so konnte er doch sein Land vor einer Invasion der Franzosen nicht sicher stellen. Er ging nach Basel, wo er bis zum Ryswicker Frieden (1697) blieb. Nach seiner Reise durch Holland, England und Frankreich (1700), bildete er einen glänzenden Hofstaat; auch hielt er 2000 Mann stehende Soldaten. Beim Ausbruche des spanischen Successionskrieges war er (1702) als österreichischer Generalfeldmarschallientenant an der Spitze seiner eignen Truppen bei der Belagerung von Landau; an der Schlacht bei Hochstädt (1704) nahm er als General der Reichsarmee Antheil. Der Kaiser gab ihm die bayrische Herrschaft Wiesensteig.

Höchst nachtheilig für seine Familienverhältnisse und für das Land ward seine nähere Verbindung mit dem mecklenburgischen Fräulein von Grävenitz (1708), das er durch den Grafen von Zollern kennen lernte. Er vernachlässigte seine Gemahlin, eine Prinzessin von Baden-Durlach, die ihm (1700) einen Erbprinzen geboren hatte. Der Ernst, womit ihn seine Räte und die ersten Geistlichen an seine Pflicht erinnerten, vermochte so wenig über den Herzog, als der kaiserliche Befehl (1709),

die Maitresse aus dem Lande zu entfernen. Sie reisete ab, aber der Herzog folgte ihr, und beide lebten zu Genf mit außerordentlichem Aufwande. Als beide nach Stuttgart zurückkehrten, ward die Maitresse zum Scheine mit einem Grafen von Würben vermählt, welchen der Herzog zum Landhofmeister ernannte. Mit Zusicherung einer bedeutenden Pension entfernte sich der neue Gemahl, und die Gräfin Würben blieb bei Hofe als erste Hofdame. Sie ward sogar mit dem Herzoge im Geheimen getraut. Der entdeckte Plan, bei einer Jagd im Schönbuch sich ihrer zu bemächtigen, wurde von ihr dazu benutzt, die getreuesten Räte des Herzogs zu entfernen und zu verfolgen, und ihren Bruder zum Premierminister zu erheben. Sie selbst führte in dem geheimen Cabinet, das aus ihren Anhängern gebildet wurde, den Vorsitz, und ihre Habsucht erschöpfte alle Staatskassen. — Da die Herzogin zu stolz war, Stuttgart zu verlassen; so ward auf Veranlassung der Maitresse die Stadt Ludwigsburg erbaut und die Residenz dahin verlegt. — Nach einem mehr als zwanzigjährigen Einflusse auf den Herzog, wagte es derselbe, sich ihren Banden zu entreißen. Er machte im Jahre 1731 eine Reise nach Berlin, und in seiner Abwesenheit ward ihr in seinem Namen angekündigt, den Hof zu verlassen. Da sie sich dennoch behaupten wollte; so ward sie, kurz vor der Rückkehr des Herzogs, unter militärischer Bedeckung auf die Festung Urach gebracht, die sie erst, nach Zurückgabe der ihr geschenkten vier Dörfer, Stetten, Welzheim, Brenz und Gochsheim, verlassen durfte. *) — Das frühzeitige Hinwelken des Erb-

*) Spittler, S. 304: »Die Würde der Geschichte scheint fast entweicht, den Namen einer Frau erhalten zu müssen, deren ganzes Leben nichts als Entehrung und Raub war. Sie war höchst wahrscheinlich die Ursache, daß der Stamm von Wilhelm Ludwig erlosch; sie veranlaßte das klägliche Chaos von Kammerschulden; durch sie verlor das Württembergische Haus sein Ansehen beim kaiserlichen Hofe.«

prinzen Friedrich Ludwigs (23 Nov. 1731) beraubte den Herzog der Aussicht auf directe Nachkommenschaft; doch hatte er sich mit seiner Gemahlin versöhnt.

Während seiner Regierung, die das Land in ungeheure Schulden stürzte, war bloß der Anfall der Mompelgardischen Erbschaft Gewinn für den Staat. Schon im Jahre 1715 war darüber im Wildbade ein Vertrag geschlossen worden, und obgleich nach dem Tode des letzten Mompelgardischen Herzogs, Leopold Eberhards, (1723) seine unstandesmäßig erzeugten Kinder auf die erledigten Länder Anspruch machten; so unterstützte doch der kaiserliche Hof die Rechte des Stuttgartschen Hauses, das sich mit der Linie Württemberg-Dels in Schlesien (§ 16) darüber abgefunden hatte. Zwar nahm sich Frankreich der Erben Leopold Eberhards an; aber auch dieser Zwist ward (1748) durch einen Vertrag ausgeglichen, in welchem Württemberg die französische Oberhoheit über die Herrschaften Blamont, Clermont, Hericourt und Chatelet anerkannte *). — Im Jahre 1702 ward der Württembergische große Jagdorden in Beziehung auf das Reichsjägermeisteramt für 12 Grafen und 30 Ritter gestiftet. Der Herzog ward Großmeister; die Zahl der aufzunehmenden Fürsten blieb unbestimmt.

Der Herzog Eberhard Ludwig starb am 31 Oct. 1733. Ihm folgte sein Nefte, Karl Alexander, der Sohn des ehemaligen Administrators Friedrich Karl.

18.

Herzog Karl Alexander († 11 März 1737). Seine Söhne: Karl Eugen († 24 Oct. 1793); Ludwig Eugen († 20 Mai 1795); Friedrich Eugen († 23 Dec. 1797).

Der neue Herzog Karl Alexander, in Stuttgart erzogen und eine kurze Zeit auf der Universität Tübingen

*) Breyer, elem. iur. publ. Wirtemb. p. 51.

gebildet, hatte sich bereits in seiner angehenden Jugend bei den Heeren des Prinzen Ludwig von Baden und des Prinzen Eugen von Savoyen in den Kriegen gegen Frankreich (1697—1713) und gegen die Türken (1716 f.) ausgezeichnet. Bei seinem Regierungsantritte stellte er, da er (1712) Katholik geworden war, Reversalien aus, daß das evangelische Kirchen- und Religionswesen nicht verändert werden, und das geheime Rathscollegium alle dahin gehörende Angelegenheiten ausschließend, ohne Zuziehung des Herzogs, besorgen sollte.

In dem über die polnische Thronfolge zwischen Frankreich und Oestreich ausgebrochenen Kriege (1734) stand er als Reichsgeneralfeldmarschall am Rheine; doch blieb dieser Krieg auf deutschem Boden ohne große Ereignisse, und nach dem Wiener Frieden kehrte der Herzog in sein Land zurück. Sein Tod erfolgte plötzlich am 11 März 1737; wahrscheinlich zum Vortheile der Protestanten, weil er die Absicht hatte, die ihnen ausgestellten Reversalien zurückzunehmen.

Er hinterließ drei Söhne: Karl Eugen, Ludwig Eugen und Friedrich Eugen, die ihm sämmtlich nach einander in der Regierung folgten.

Der minderjährige älteste Sohn und Nachfolger, Karl Eugen, stand Anfangs unter der Vormundschaft des Herzogs Karl Rudolph von Württemberg-Neustadt, der aber, seines hohen Alters wegen, die Administration (1738) wieder resignirte. Mit seinem Tode erlosch die Neustädter Linie, deren Besitzungen an die Hauptlinie zurückfielen. — Im Jahre 1733 übernahm der Herzog Karl Friedrich von Württemberg-Dels die Vormundschaft, bis Karl Eugen (1744) vom Kaiser für volljährig erklärt wurde. Unter ihm wurden die Streitigkeiten mit Frankreich über Mömpelgard (1748) durch einen Vergleich (§. 17) beendet, und (1751) die Herrschaft Jüstingen erkaufte. Die Frrungen mit der Reichsritterschaft (1752) wurden beigelegt; aber der Hang des

jungen Herzogs zu Glanz und Pracht verleitete ihn zu kostbaren Festen, Reisen und Schauspielen, zur Anlegung von neuen Gebäuden (Solitude), Gärten und Fabriken, und bald folgten Uneinigkeiten in der herzoglichen Familie und mit den Landständen. Die Schulden häuften sich. Man suchte sie durch neue Auflagen zu decken. Der ritterliche Geist des Herzogs und seine Liebe zum Soldatenstande veranlaßten ihn, in dem Kriege Oestreichs, Frankreichs und Rußlands gegen Preußen (1757 ff.) eine eigene Armee von 14,000 Mann aufzustellen, welche sich 1758 mit der französischen Armee in Hessen vereinigte. Im Jahre 1759 (11 Febr.) stiftete der Herzog den Karlsorden für militairische Verdienste. Nach dem Kriege sahen die Stände sich genöthigt, zu Wien, Berlin, London und Kopenhagen Verwendung zu suchen, worauf, durch Vermittelung des preußischen Gesandten, im Jahre 1770 ein Vergleich zu Stande kam, in welchem die Landstände 8 Millionen Schulden übernahmen, dagegen aber vom Herzoge ihre Privilegien von neuem bestätigt und die Reducirung der Armee auf 4000 Mann bewilligt erhielten. Die Brüder des Herzogs mußten diesen Vergleich unterzeichnen. — Seit dieser Zeit begann im Leben des Herzogs eine bessere Epoche. Er gründete auf der Solitude im Jahre 1772, aus einer 1770 angelegten Schule für Soldatenkinder, eine Militairakademie, und verlegte sie 1775 nach Stuttgart (die hohe Karlschule). Sie ward vom Kaiser Joseph 2 am 22 Dec. 1781 zu einer Universität erhoben *); auch stiftete er (schon 1761) eine Akademie der bildenden Künste, vermehrte die Hofbibliothek, und beschränkte seinen Aufwand im Gegensatze der Verschwendung in seinen frühern Jahren.

*) Das kaiserliche Erhöhungsdiplom der Karlsakademie zur Universität steht in Spittlers zweiter Samml. einiger Urkunden u. Actenstücke 2c. S. 134 — 137. Es enthält das Recht, in der juridischen, medicinischen u. philosophischen Facultät die höchsten Würden zu ertheilen.

In seinem 50sten Geburtstage im Jahre 1778 erließ er ein Manifest ¹⁾ an seine Unterthanen, in welchem er sich sehr freimüthig über seine frühern Verirrungen erklärte. — Zur Ausgleichung und bessern Arrondirung der Grenzen der Grafschaft Nömpelgard schloß er im Jahre 1787 mit Frankreich einen Vergleich ²⁾. — Im Jahre 1775 verlegte er seine Residenz von Ludwigsburg auf das Schloß Hohenheim. Seine Ehe mit der Prinzessin Elisabeth Friederike von Brandenburg - Bayreuth war, wegen seiner Verbindung mit der Gräfin von Hohenheim, nicht glücklich. Nach dem Tode seiner Gemahlin (1780) vermählte er sich mit der letztern, und ließ sie (1786) feierlich als Herzogin anerkennen. Aus beiden Ehen hinterließ er keine Kinder.

Nach seinem Tode (24 Oct. 1793) folgte ihm sein nächster Bruder: Ludwig Eugen, mit welchem er sich

1) »Da wir ein Mensch sind, und von dem so vorzüglichen Grade der Vollkommenheit beständig weit entfernt geblieben, und auch ins künftige bleiben werden; so hat es nicht anders seyn können, als daß theils aus angebobrner menschlicher Schwachheit, theils aus unzulänglicher Kenntniß und andern Umständen sich viele Ereignisse begeben, die, wenn sie nicht geschehen, sowohl für jetzt, als für das künftige eine andere Wendung genommen hätten. Wir bekennen es freimüthig, und entladen uns damit einer Pflicht, die jedem Nachdenkenden, besonders aber den Gesalbten der Erde, immer heilig seyn und bleiben muß. Wir sehen den heutigen Tag als eine zweite Periode unsers Lebens an. Wir geben unsern lieben Unterthanen die Versicherung, daß alle die Jahre, die Gott uns noch zu leben fristen wird, zu ihrem wahren Wohle angewandt werden sollen. — — Wir hoffen, jeder Unterthan wird nun getrost leben, da er in seinem Landesherren einen sorgenden, getreuen Vater verehren kann. Ja, Wirtemberg müsse es wohl ergehen! Dies sey in Zukunft und auf immer die Lösung zwischen Herrn, Diener und Unterthan.«

2) Pol. Journal, 1787, S. 398 u. 506.

erst auf dem Todtbette ausgesöhnt hatte, in der Regierung. Der neue Regent bestätigte sogleich aus eigenem Antriebe alle Privilegia der Landstände; die kostbare Karls-Akademie hob er aber auf (1794), und versetzte die Lehrer derselben theils an das gymnasium illustre zu Stuttgart, theils in andere Aemter. Dagegen verstärkte er, besonders wegen des ausgebrochenen Krieges gegen Frankreich, das Militair, und schärfte die Feier des Sonntags. Da auch er aus seiner Ehe mit einer Gräfin von Reichlingen keine männlichen Erben hatte; so folgte ihm, bei seinem Tode am 20 Mai 1795, sein Bruder,

der Herzog Friedrich (1) Eugen. Während seiner kurzen Regierung drangen die Franzosen unter Moreau siegreich in Schwaben vor. Die Oestreicher zogen sich überall zurück, und der Herzog schloß (17 Jul. 1796) im Hauptquartiere zu Baden einen Waffenstillstand¹⁾, in welchem er sich zur Zurückziehung seiner Truppen von der oestreichischen Armee, zur Entrichtung von 4 Mill. Liv. baar, und zu bedeutenden Naturallieferungen verbindlich machte. Im Frieden²⁾, welcher darauf am 7 Aug. 1796 zu Paris zwischen Frankreich und Württemberg un-

1) Der Waffenstillstand ward zwischen Moreau und dem geh. Rathe, Freih. v. Mandelslohe, abgeschlossen. Er steht in Poffelts Taschenb. für die neueste Gesch., 5ter Jahrg. S. 326 ff.

2) Der Friede ward vom Minister de la Croix und dem Würtemb. Minister Freih. v. Wöllwarth und dem Legationsrathe Abel unterzeichnet. Er steht bei Poffelt, ebend. S. 344 ff. — Die geheimen Artikel dieses Friedens, welche hauptsächlich die für Württemberg durch Säkularisation auszumittelnde Entschädigung betreffen, stehen französisch in Neuf t. Staatskanzlei, Jahrg. 1799, 7r Band, S. 15 ff. u. deutsch in Häberlins Staatsarchive, 1stes Heft, S. 336 ff. u. in Poffelts europ. Annalen, 1801, Februar.

verzeichnet wurde, überließ der Herzog alle seine auf dem linken Rheinufer gelegenen Besitzungen (Kömpelgard, Hericourt, Passavant, Horburg, Ostheim u. s. w.) der Republik Frankreich, verstattete den Truppen derselben freien Durchzug durch seinen Staat und die Besetzung der zu ihren Operationen nöthigen Kriegsposten in demselben, und versprach, alle Emigranten zu entfernen. — Doch empfand Württemberg bei dem, durch Jourdan's Niederlage in der Oberpfalz veranlaßten, Rückzuge Moreaus von München durch Schwaben bis an den Rhein (Oct. 1796) von neuem alle Schrecknisse des Krieges, bis der Friede von Campo Formio (1797) zwischen Oestreich und Frankreich eine kurze Waffenruhe bewirkte.

Der Herzog Friedrich (1) Eugen starb am 23 Dec. 1797. Er hatte in seiner Ehe mit einer Prinzessin von Brandenburg-Schwedt 9 Prinze und 2 Prinzessinnen erzeugt, welche in der evangelischen Confession erzogen wurden. Sein ältester Sohn, Friedrich Wilhelm Karl (geb. 6 Nov. 1754), folgte ihm in der herzoglichen Würde. (Seine älteste Tochter: Sophia Dorothea Augusta Luise, geb. 1759, trat bei ihrer Vermählung mit dem Großfürsten Paul von Rußland 1776 zur griechischen Religion, mit dem Namen: Maria Feodorowna, und ist seit 1801 Wittwe des Kaisers Paul 1.)

19.

Herzog Friedrich 2.

Die Lasten, welche der Krieg über Württemberg gebracht hatte, veranlaßten (1798) die Ausschreibung einer provisorischen Kriegsteuer, und weil die bisherigen Ausschüsse der Landstände nicht in die Absichten des Herzogs eingehen wollten; so hob er (1799) diese Ausschüsse auf, und bildete einen permanenten Ausschuß derselben. Nichts desto weniger dauerte die Spannung zwischen dem Regenten und der Landschaft fort, und ward nur bei der

Annäherung der Russen in dem erneuerten Kriege Oesterreichs mit Frankreich einige Zeit unterbrochen. Der Herzog widerrief und annullirte den von seinem Vater mit Frankreich geschlossenen Separatfrieden, weil derselbe dem Herzoge von den Landständen abgezwungen worden sey. Er stellte übrigens (1799) nicht bloß sein Contingent; er bestimmte auch, gegen englische Subsidien, ein besonderes zahlreiches Corps zum Kriegsdienste; selbst auf dem Reichstage erklärte er sich für die Führung des Reichskrieges und für die Entrichtung von 100 Römernonaten; auch bekleidete der Herzog die Würde eines Feldmarschalls des schwäbischen Kreises. Die geheimen Räte Wöllwarth, Hoffmann und Urfüll wurden entlassen, und der Graf von Zeppelin Präsident des geheimen Rathes. Der versammelte Landtag wurde durch ein Rescript aufgelöst, in welchem erklärt wurde, daß ein Theil der Bevollmächtigten Grundsätze aufgestellt habe, welche der deutschen Reichsverfassung widerstritten, und daß sich die Landesversammlung nicht nur gegen den Herzog, sondern auch gegen den Kaiser sträflich vergangen habe. Da dennoch die Stände die aufgehobenen Sitzungen fortsetzten; so bewirkte der Herzog gegen sie ein Reichshofrathssconclusum, dem sich die Landschaft unterwarf.

Bald aber änderten sich die Scenen des Krieges, als Moreau (1800) siegreich in Schwaben auftrat, und den österreichischen Oberbefehlshaber Kray überall zurückdrückte. Württemberg mußte 6 Mill. Livr. Contribution bezahlen, und die an die Franzosen übergegangene Bergfestung Hohentwiel wurde gesprengt und zerstört. Viele Tausende von fleißigen Handwerkern wanderten in dieser Zeit aus Schwaben. Endlich führte die Schlacht bei Hohenlinden den Frieden von Lüneville (9 Febr. 1801) herbei, welchem die von Frankreich und Rußland gemeinschaftlich betriebene Entschädigung der deutschen Erbfürsten folgte.

Dritte Periode.

Geschichte Württembergs seit erlangter
Churwürde bis auf unsre Tage;
von 1803 bis 1811.

20.

Herzog Friedrich wird (1803) Churfürst
und (1805) König.

Der Herzog von Württemberg, der die Grafschaft Mompelgard und seine übrigen Besitzungen im Elsaß (22 □ M. mit 50,000 £.) durch den Lüneviller Frieden verlor, erhielt in dem Reichsdeputationshauptschlusse (25 Febr. 1803) die churfürstliche Würde mit dem privilegium de non appellando für alle seine Besitzungen, und als Entschädigung ¹⁾ für seinen Länderverlust: die gefürstete Propstei Ellwangen (6 $\frac{3}{4}$ □ M. 20,000 £.); die Stifter, Abteien und Klöster Zwiefalten (3 $\frac{1}{4}$ □ M. 8000 £.), Rothmünster (1 $\frac{1}{2}$ □ M. 2900 £.), Heiligenkreuzthal ²⁾, Schönthal, Comburg, Oberstenfeld, Margrethenhausen, nebst allen denjenigen Abteien und Klöstern, welche in seinen neuen Besitzungen gelegen waren. Ferner: das Dorf Dürrenmettsetten, und die Reichsstädte: Neutlingen (1 □ M. 11,000 £.), Weil (1 □ M. 1800 £.), Eßlingen (1 □ M. 6500 £.), Rothweil (4 □ M. 15,000 £.), Siengen (1 □ M. 2000 £.), Ulm (1 □ M. 3200 £.), Hall (6 □ M. 17,000 £.),

1) Reichsdeputationshauptschluß, S. 6.

2) Dieses in der schwäbisch östreichischen Landschaft Neuenburg gelegene Stift überließ Oesterreich, mit den 8 dazu gehörigen Ortschaften, erst am 2 Jul. 1804 an Württemberg, so daß es der Churfürst als ein schwäbisch östreichischer Landsasse besitzen sollte.

St ü n d (3 □ M. 14,000 E.), und Heilbronn (1 □ M. 10,000 E.); zusammen: 29 $\frac{3}{4}$ □ M. und 115,000 E. Der Gewinn überwog also den Verlust um 7 $\frac{3}{4}$ □ M. und 65,400 E. Doch übernahm dabei der Churfürst die Verpflichtung, den Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg, dem Fürsten von Salm-Reifenscheid, und mehreren Grafen und Herrn immerwährende Renten zu entrichten. — Die an Württemberg gekommenen Entschädigungsländer bildeten seit 1803, bis zur Erhebung des Landes zum Königreiche, den neuwürttembergischen Staat, in welchem keine landesständische Verfassung statt fand. Der Churfürst theilte damals den neuwürttembergischen Staat in die drei Landvoigteien: Ellwangen, Heilbronn und Rothweil, und verlegte den Hauptsitz der neuen herzoglichen Regierung und Kanzlei nach Ellwangen *).

Bei den Aussichten zur Erneuerung des Krieges zwischen Oestreich und Frankreich im Sommer 1805 bemühte sich der Churfürst, in Verbindung mit den Churfürsten von Bayern, Baden und Hessen und mit dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt, die Neutralität beim Ausbruche des Krieges behaupten zu können; aber die bei Preußen gesuchte Vermittelung blieb ohne Erfolg. Die Oestreicher drangen durch Bayern bis ins Württembergische vor, und machten ungeheure Requisitionen. Vom Rhein her verbreitete sich eine französische Armee über Schwaben. Der Kaiser Napoleon kam (2 Oct.) in Ludwigsburg an, und erklärte von hier aus (3 Oct.) an Oestreich den Krieg. Der Churfürst von Württemberg verband sich mit Frankreich, indem ihm Napoleon bloß die Wahl für oder wider Frankreich ließ, und stellte 8000 Mann. Der Kaiser garantirte ihm seine Staaten und versprach

*) vgl. geograph. Ephemeriden, 1804, Mai, S. 31 ff. — Die vollständige geograph. Beschreibung des neuwürttemberg. Staates, in der S. 232 angeführten Schrift von Röder.

für alle Requisitionen im Laufe des Krieges Entschädigung¹⁾).

Der Krieg ward bald durch die Tage bei Ulm (17 Oct.) und bei Austerlitz (2 Dec.) entschieden. Im Frieden zu Preßburg (26 Dec. 1805) erkannte der teutsche Kaiser nicht nur die Königswürde und die Souverainität des Churfürsten von Württemberg an; er mußte demselben auch folgende Länder abtreten: die Grafschaft Hohenberg (12 □ M. 43,000 E.), die Landgrafschaft Nellenburg (16 □ M. 29,000 E.), die Landvoigtei Altorf mit Zubehör (12 □ M. 30,000 E.), die fünf Donaustädte Ehingen, Munderkingen, Niedlingen, Mengen, Sulgau (mit 40,000 E.), einen Theil des Breisgau, der innerhalb der Württembergischen Besitzungen und östlich einer vom Schlegelberge bis an die Molbach gezogenen Linie liegt²⁾, und die Städte und Gebiete von Billingen und Brenzingen (4½ □ M. 9,000 E.). Noch erhielt Württemberg die Grafschaft Bonndorf (4 □ M. 7500 E.), welche dem Johanniterorden im Reichsdeputationshauptschlusse zugetheilt worden war. — Auch wurden die innerhalb des Württembergischen Staates enclavirten reichsrit-

1) Die Württembergische Proclamation über des Churfürsten Antheil an dem Kriege gegen Oestreich steht im pol. Journale, 1805, Nov. S. 1065 ff. — Die wichtige Anrede des Churfürsten an die Stände am 5 Oct., nach welcher er ihnen den Tractat mit Napoleon vorlegte, und die Antwort derselben im pol. Journale, 1805, Dec. S. 1173 ff.

2) Der franz. General Clarke hatte den Auftrag, im Breisgau die Grenze zwischen Württemberg und Baden zu berichtigen. Er bestimmte sie auch, obgleich die Württembergischen Commissarien mit derselben nicht zufrieden waren, und erklärten, sie dürften, nach ihrer Instruction, den Tractat nicht unterzeichnen. Allg. Zeit. 1806, N. 81, S. 323. — Durch spätere Vertauschungen ward diese Mißhelligkeit gehoben.

ferschaftlichen Besitzungen, und die Besitzungen des teutschen und Johanniterordens in Angemessenheit zu dem Besitznehmungsdecrete vom 19 Nov. 1805 der Souverainetät des Königs unterworfen ¹⁾.

21.

Das Königreich Württemberg seit 1806.

Der Churfürst Friedrich nahm am 1 Jan. 1806 die königliche Würde an, nachdem er am 30 Dec. 1805 durch eine Regierungscommission dem Ausschusse der Stände die völlige Auflösung der ständischen Verfassung hatte ankündigen lassen ²⁾. Am 18 März 1806 ward die neue Organisation des Staates ³⁾ bekannt gemacht. Nach derselben bilden die alten und neuen Staaten Ein vereinigt Ganzes, in welchem eine durchaus gleichförmige Staatsverwaltung stattfinden soll. Die oberste Staatsbehörde im Königreiche ist das Staatsministerium. Es besteht aus den Chefs der 6 Departemente (der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der Justiz, des Krieges, der Finanzen ⁴⁾, und des Kultus), und denjenigen Mitgliedern, welche der König zu ernennen für gut finden wird. Das Königreich wird in 12 Kreise getheilt: Heilbronn, Ludwigsburg, Stuttgart,

1) Dieses Decret steht im polit. Journal, 1805, Dec. S. 1198 ff.

2) Bei den fortbauenden Streitigkeiten zwischen dem Churfürsten und den Ständen, von denen mehrere arretirt und verhaftet wurden, hatten die letztern am 16 Febr. 1805 ein ihnen günstiges Reichshofrathsconclusum erhalten. Es steht im polit. J. 1805, März, S. 258 ff.

3) Voh Seiten, 1806, Jul., S. 67 ff. u. Fortsetzung, August, S. 241 ff.

4) Die neue Organisation und Eintheilung des Finanz-Departements geschah durch Decret vom 4 Jun. 1807. Vergl. Nationalzeit. 1807, N. 27, S. 534 f.

Maulbronn, Schorndorf, Urach, Rothenburg, Calw, Rothweil, Tuttlingen, Zwiefalten, Ellwangen. Jedem Kreise wird ein Kreishauptmann vorgefetzt und diesem ein Steuerrath beigegeben. Die Rittergutsbesitzer bleiben im Genuße ihrer bisher rechtmäßig bezogenen grundherrlichen und andern Revenüen, mit Ausnahme aller Regalien, Zolle, Accise u. s. w. Sie haben ein forum privilegatum, behalten die Forst- und Jagdgerichtsbarkeit, die Befreiung von der Personalsteuer, nicht aber von den übrigen Abgaben. Das Oberappellationsgericht steht unter dem Justizminister. In Hinsicht der katholischen Kirche besteht, neben dem Bischöffe und dessen Officialate, ein besonderer geistlicher Rath zur Besorgung und Verwahrung der Souverainetätsrechte.

Bei der Stiftung des Rheinbundes (12 Jul. 1806) gehörte der König von Württemberg zu den ersten Mitgliedern desselben. Er trennte sich (1 Aug. 1806) vom teutschen Reiche. Die Conföderationsacte ward zu Paris von dem Staatsminister Grafen von Binzingeroda unterzeichnet. Württemberg übernahm in derselben die Verpflichtung, ein Contingent von 12,000 Mann zu stellen. Der Staat ward durch manchen neuen Zuwachs vergrößert. Von Bayern kam die Herrschaft Wiesensteig (2½ □ M. mit 4800 E.), von Baden (Stadt und Gebiet von Biberach an Württemberg. Dagegen überließ Württemberg an Baden die Grafschaft Bonndorf; die Städte Breunlingen, Willingen und Tuttlingen. Württemberg erhielt ferner die Commenden des teutschen Ordens Kapfenburg (auch *L a u c h h e i m*, nach dem Hauptflecken dieser, unweit Ellwangen liegenden, Commende, genannt) und Alschhausen (unweit Buchau); die Benedictinerabtei Wiblingen, die Stadt Waldsee (dem Grafen von Waldburg gehörig), und die (castellische) Grafschaft Schellkingen. Vasallen von Württemberg wurden die Fürsten von Hohenlohe, der Fürst von Thurn und Taxis, die Fürsten und Grafen von Fugger, die Fürsten und Gräfinn von

Truchseß, Waldburg; der Fürst von Fürstenberg, nach den Herrschaften Gundelfingen und Neufra; die Grafschaft Königsegg, der Fürst von Metternich wegen Ochsenhausen, der Fürst von Salm-Reifferscheid-Krautheim, der Graf von Aspermont wegen der Grafschaft Baidt, der Graf von Traun wegen der Herrschaft Egloffs, der Graf von Törring wegen der Herrschaft Guttzell, der Graf von Vassenheim wegen der Herrschaft Hegbach, der Graf von Quadt wegen der Herrschaft Isny, der Graf von Warthenberg wegen der Herrschaft Roth, der Graf von Sternberg wegen der Herrschaften Schussenried und Weisenu, der Graf von Plettenberg wegen der Herrschaften Mietingen und Sulmingen, der Fürst von Dietrichstein wegen der Herrschaft Neu-Ravensburg, der Graf von Schäsberg wegen der Herrschaft Lannheim, der Fürst von Dranien-Fulda wegen der Grafschaft Weingarten, der Graf von Stadion wegen der Herrschaft Warthausen, und der Graf von Limburg wegen der Hälfte der Grafschaft Limburg-Gailsdorf.

Am 13 Oct. 1806 schloß der König zu Ulm mit dem Könige von Bayern einen Tractat über die innerhalb oder an den Grenzen ihrer Staaten gelegenen ritterschaftlichen Besitzungen ¹⁾. Württemberg erhielt die Souverainetät über die Rittergüter: Großenislingen, Krumwälden, Ortenbach, Degenfeld, Strasdorf, Achstetten, Kießelegg u. s. w. Durch Tractat ²⁾ zwischen dem Könige von Württemberg und dem Herzoge von Baden kamen Stadt und Gebiet von Luttlingen, welche nach der Conföderationsacte an Baden fallen sollten, an Wir-

1) Rheinische Bundeszeit., 1808, No. 5 u. 6. Winktopps rhein. Bund, Heft 4, S. 99 ff.

2) Winktopp, ebendas. S. 124 ff. — Mein Rheinbund, S. 309 ff.

temberg zurück; außerdem überließ Baden an Wirttemberg die Souverainetät über die ritterschaftliche Herrschaft Mühlheim (1 Stadt und 11 Dörfer, der Familie von Enzberg gehörig); die Schaffnereien zu Mengen und Bissingen, die Ortschaften Weilheim, Wurmlingen, Selthingen, Oberslacht, Durchhausen, Großgartach, Unterriebelsbach, Pfauhausen und Neuhausen. Dagegen trat Wirttemberg an Baden ab: den im Preßburger Frieden an Wirttemberg gekommenen Theil des Breisgau, den Theil der Stadt Billingen, welcher links der Brigach (der Grenze zwischen beiden Staaten) liegt, Neuhausen, Oberslach, Thierheim, Oberacker u. s. w. Durch einen zweiten Vertrag vom 13 Nov. 1806 vereinigten sich Wirttemberg und Baden zu einer neuen Ausgleichung in Hinsicht mehrerer reichsritterschaftlichen Besitzungen, und durch einen dritten Vertrag vom 23 Apr. 1808²⁾ ward zwischen beiden Staaten die Hoheitsgrenze an der Jart so gezogen, daß die Krautheimischen Besitzungen auf dem linken Jartufer die Wirttembergische Souverainetät; die auf dem rechten die Badensche anerkennen sollten. Noch überließ Baden durch Tractat vom 31 Dec. 1808 die Herrschaft Stetten an Wirttemberg.

22.

F o r t s e t z u n g.

Als Mitglied des Rheinbundes sah sich der König genöthigt, an Frankreichs Kriege gegen Preußen (Oct. 1806) Antheil zu nehmen. Die Wirtemberger standen, mit den Bayern, unter dem Oberbefehle des Prinzen Jerome, in Schlesien. Die Festung Slogau ward am 2 Dec. 1806 an den General Vandamme und an den Wirttembergischen General v. Seckendorf übergeben. Während die Wirtemberger und Bayern Breslau belagerten, mußten beide gegen den zum Entsage herbeieilen-

1) Mein Rheinbund, S. 310 ff.

2) Winkopp a. a. D. 1809, Crpt. S. 412 ff.

den Fürsten von Anhalt-Platz bei Strehlen (24 Dec.), bei Ohlau (29 Dec.), und (30 Dec.) in der Nähe von Schweidnitz kämpfen. Späterhin (24 Jun.) eroberten die Württemberger und Bayern das verschanzte preussische Lager bei Glas. Nach dem Tilsiter Frieden kehrten die Württemberger in ihre Heimath zurück, und der neue König von Westphalen, Jerome, vermählte sich (12 Aug. 1807) mit der Tochter des Königs, der Prinzessin Catharina.

Als aber Oestreich im Jahre 1809 seinen ehemaligen Einfluß auf Deutschland und Italien wieder erkämpfen wollte, sah sich der König von Württemberg von neuem zur Theilnahme am Kriege genöthigt. Der französische General Vandamme erhielt den Oberbefehl über die Württembergischen Truppen, deren Tapferkeit am 20 Apr. 1809 in der Schlacht von Aensberg, unter Napoleons Anführung, zur Erkämpfung des Sieges mitwirkte, so wie sie auch an mehreren Ereignissen dieses denkwürdigen Krieges einen ehrenvollen Antheil nahmen. — Im Wiener Frieden (14 Oct. 1809) ward zwar nichts ausdrücklich für Württemberg festgesetzt; doch erhielt das Königreich bereits, nachdem Napoleon am 24 Apr. 1809 den deutschen Orden aufgehoben hatte, durch den Sitz des Deutschmeisterthums Mergentheim, und späterhin durch Abtretungen von Bayern (1810) einen ansehnlichen Zuwachs, wiewohl es auch wieder einige Grenzdistricte an Bayern und Baden überlassen mußte. — Die Abtretungen von Bayern an Württemberg wurden in einem zu Paris am 18 Mai 1810 abgeschlossenen Tractate *) dahin bestimmt, daß die neue Grenze zwischen beiden Staaten an dem Bodensee ihren Anfang nimmt, wo sich die Landgerichte Tettnang und Lindau scheiden, und vom Einflusse der Lautrach in die Iller, bis zum Ausflusse der Iller in

*) Winkop's rhein. Bund, Nov. 1810, S. 244 ff. Im Detail sind diese Abtretungen in der bayrischen Geschichte S. 139 ff. aufgeführt. — Vergl. Allg. Zeit. 1810, N. 319.

die Donau geht. Württemberg überließ in diesem Tractate ungefähr 4600 Einwohner in dem Unteramte Gelsattel, dem Oberamte Weiltingen, und Parzellen von den Aemtern Ellwangen, Nördlingen, Heidenheim, Biberach, Ochsenhausen und Waldsee an Bayern¹⁾; und erhielt dagegen vom bayerischen Illerkreise 28,036 E., vom Oberdonaukreise 101,299 E. und vom Neckarkreise 22,478 E. zusammen: 161,813 E. Der Zuwachs bestand in den bisherigen bayrischen Landgerichten Tettwang, Gerhardsbronn, Buchhorn, Wangen, Ravensburg, Leutkirch, Eöfingen, Geißlingen, Alpeck, Elchingen, Krailsheim; in Theilen der Landgerichte Nördlingen, Dünkelbühl, Feuchtwangen, Rothenburg und Uffenheim, in der Stadt Ulm, in der Souverainetät über die Grafschaften Fugger-Kirchberg und Fugger-Dietenheim, über die Thurn- und Taxischen Mediatbesitzungen Tischingen und Neresheim, über das Fürstenthum Hohenlohe-Kirchberg, und über Theile von Detting-Spielberg und Detting-Wallerstein.

Die Abtretungen Württembergs an Baden bestanden dagegen, nach dem zwischen beiden Mächten zu Paris am 2 Oct. 1810 abgeschlossenen Tractate²⁾, in der ehemaligen Landgrafschaft Nellenburg, oder dem württembergischen Oberamte Stockach (2,700 E.), und in Theilen von den Oberämtern Hornberg, Rothweil, Tuttlingen, Ebingen, Maulbronn, Brackenheim und Mergentheim; zusammen 45,200 E.; so daß Württemberg doch, als Folge des Wiener Friedens, nach Abzug der Abtretungen an Bayern und Baden, einen Zuwachs von 110,000 Einwohnern in seiner Bevölkerung erhielt.

Nach diesen wesentlichen geographischen Veränderungen in dem Umfange und an den Grenzen des Königrei-

1) im Detail — europ. Annalen, 1810, Nov. S. 201 ff.

2) Winlokps rhein. Bund, Nov. 1810. und Geograph. Ephemeriden, Nov. 1810, S. 338 ff. — Allg. Zeit. 1810, No. 320.

ches ward dasselbe (Dec. 1810) von neuem in 12 Landvogteien, und diese wurden wieder in Oberämter und Kameralverwaltungen eingetheilt¹⁾. Die zwölf Landvogteien (oder Departemente) sind: 1) am obern Neckar (Sitz des Landvogts zu Rothweil); 2) am mittlern Neckar (Sitz zu Rothenburg); 3) Schwarzwald (Sitz zu Calw); 4) Rothenberg (Sitz zu Stuttgart); 5) an der Enz (Sitz zu Ludwigsburg); 6) am untern Neckar (Sitz zu Heilbronn); 7) an der Jart (Sitz zu Dehringen); 8) am Kocher (Sitz zu Ellwangen); 9) an der Rems und Fils (Sitz zu Göppingen); 10) auf der Alp (Sitz zu Urach); 11) an der Donau (Sitz zu Ulm); 12) am Bodensee (Sitz zu Weingarten). Man kann die Totalsumme der Bevölkerung des Königreiches zu 1,320,000 Menschen berechnen. — Durch königliches Decret vom 26 Jan. 1811 wurden die Städte Stuttgart, Ludwigsburg, Tübingen, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen zu guten Städten erhoben.

23.

S c h l u ß.

Das Württembergische Hausgesetz, datirt vom 1 Jan. 1808²⁾, bestimmt die Thronfolge in der männlichen geraden Descendenz nach dem Rechte der Erstgeburt, mit gänzlicher Ausschließung des weiblichen Geschlechts. Der Regent wird mit zurückgelegtem 18ten Jahre volljährig. Während der Minderjährigkeit führet der nächste Agnat die vormundschaftliche Regierung. Die Gesamtheit der königlichen Staaten bildet

1) Allgem. Zeit. 1810, No. 319, und im Detail in der 32sten Beilage zu dieser Zeitung.

2) Es ward erst im Jahre 1810 bekannt, und steht ausführlich in Winkopps rhein. Bunde, 1811, Januar, S. 7. ff.

ein ewiges und unveräußerliches Fideicommiß, so daß keine Verminderung des Königreiches in seinen wesentlichen Bestandtheilen und Inventarien von einem folgenden Könige unternommen werden kann. Nur Kinder und Enkel des Königs und des Kronprinzen führen den Titel: königliche Hoheit; die Brüder des Königs und deren Gemahlinnen den Titel: Hoheit; alle übrige Prinze und Prinzessinnen des Hauses erhalten: herzogliche Durchlaucht. Alle Vermählungen der Mitglieder des Hauses bedürfen der Zustimmung des Königs, und alle Apanagen müssen innerhalb des Königreiches verzehret werden.

Bei Gelegenheit der Vermählung des Kronprinzen, Friedrich Wilhelm Karl (geb. 27 Sept. 1781) mit der bayrischen Prinzessin Charlotte Auguste, stiftete (8 Jun. 1808) der König vier Kron-Erbämter: das Erbreichsmarschallamt für das Fürstenhaus Hohenlohe; das Erbreichsobristhofmeisteramt für das Fürstenhaus Waldburg; das Erbreichsoberkammerherrnamt für das fürstliche und gräfliche Haus Löwenstein, und das Erbreichspanneramt für das Grafenhaus Zeppelin, mit der Bestimmung, daß immer der Senior jedes Hauses das Amt bekleiden und dessen Functionen bei feierlichen Gelegenheiten ausüben soll. — Das Königreich hat 3 Orden: den großen Orden des goldnen Adlers (seit 1808); den (am 6 Nov. 1799 erneuerten) Militär-Verdienst-Orden*), bestehend aus Großkreuzen, Commandeuren erster und zweiter Classe, und Rittern; und den (am 6 Nov. 1806 gestifteten) Civilverdienstorden, bestehend aus Großkreuzen, Commandeuren und Rittern. Der König ist Ordensherr aller drei Orden. Für die adlichen Gutsbesitzer und Familienältesten sind zwei besondere Decorationen (die größere und kleinere) gestiftet. Ein neues Rangreglement nach 16 Classen

*) Diesem Orden wurden 1810 die eingezogenen Malthesergüter zugetheilt, Allg. Zeit. 1810, No. 27.

ward bereits am 5 Mai 1805 promulgirt und späterhin mit Rücksicht auf die eingetretenen Veränderungen näher modificirt. - Durch ein Staatsgrundgesetz vom 15 Oct. 1806¹⁾ ward im ganzen Umfange des Königreiches die freie und ungehinderte Religionsübung aller christlichen Partheien begründet, und durch mehrere Verordnungen²⁾ das Schicksal der im Königreiche wohnenden Juden mildernd bestimmt. Die Unterhandlungen mit dem päpstlichen Abgesandten über die gottesdienstlichen und hierarchischen Verhältnisse der Katholiken im Königreiche zerschlugen sich aber im Jahre 1807 wegen der verschiedenen Gesichtspuncte, die dabei statt fanden³⁾. Für das Censurwesen erschien ein besonderes Edict am 18 Mai 1808⁴⁾.

In Hinsicht der Mediatisirten wurden zuerst im Allgemeinen durch Rescript vom 26 Oct. 1806⁵⁾ sämtliche königliche Vasallen und Unterthanen, welche in den königlichen Staaten Güter besitzen, aber sich außerhalb derselben aufhielten, aufgefordert, ihren Wohnsitz in die königlichen Staaten zu verlegen; darauf wurden durch mehrere Decrete die Verhältnisse und Rechte des Souverains zu den Mediatisirten näher bestimmt⁶⁾, und namentlich wurde durch Decret vom 22 Apr. 1808⁷⁾ das Württembergische Landrecht als die einzig verbindliche Rechtsnorm für alle Rechtsgewohnheiten, testamentliche

1) Winkopps rhein. Bund, 3 Hest, S. 377 ff.

2) Winkopps rhein Bund, 1810, Jun. S. 331 ff. Die Totalsumme der jüdischen Einwohner im Königreiche beträgt 5700.

3) Winkopps rhein. Bund, 1808, Apr. S. 101 ff.

4) Würzburgisches Archiv der Regierung und Gesetzgebung in den rheinischen Bundesstaaten, 1808, No. 23.

5) Winkopp, 7 Hest, S. 132 f.

6) Winkopp 1808, Mai, S. 252 ff.

7) Winkopp, 1808, Jun. S. 380 f.

Verordnungen und Erbverträge der Mediatisirten aufgestellt; sodann wurden durch Generalrescript vom 10 Mai 1809¹⁾ sämtliche Patrimonialgerichte und Justizkanzleien aufgelöst, und an demselben Tage²⁾ auch alle Steuerfreiheiten der fürstlichen und gräflichen Besitzungen aufgehoben, und endlich angeordnet, daß sämtliche ehemalige Reichsfürsten und Reichsgrafen in jedem Jahre wenigstens drei Monate in Stuttgart wohnen sollen³⁾, „weil es vor allen königlichen Unterthanen den Fürsten und Grafen zieme, dem Könige ihre Devotion persönlich zu bezeugen.“

In Hinsicht der Civil- und Kriminalgesetzgebung wurde durch Decret vom 23 Apr. 1809⁴⁾ die Tortur im Umfange des Königreiches abgeschafft, und durch ein Gesetz vom 5 März 1810⁵⁾ der Begriff und die Bestrafung der Staats- und Majestätsverbrechen näher festgesetzt, so wie durch Edict vom 20 Aug. 1809⁶⁾ die am 6 Aug. 1806 bereits erschienene Conscriptionsordnung genau erörtert und definitiv organisirt.

1) Winkopp, 1809, Mai, S. 325 ff.

2) Ebd. S. 327.

3) Winkopp, 1810, März, S. 473 f.

4) Winkopp, 1809, Mai, S. 323 ff.

5) Winkopp, 1810, Apr., S. 89 ff.

6) Winkopp, 1809, Oct., S. 26 ff.

3) Geschichte des Königreiches Sachsen.

I.

Uebersicht der sächsischen Geschichte.

Der Name Sachsen gehört seit achtzehn Jahrhunderten der Weltgeschichte an, und große Erinnerungen sind an denselben geknüpft. Er ist, nächst dem bayrischen, der einzige, der sich aus dem teutschen Alterthume erhalten hat; alle ihnen gleichzeitige Volksnamen sind erloschen, so wie die Völkerschaften untergingen, die sie führten, und jüngere Geschlechter haben ihre später entstandenen Namen mit dem Namen der Bayern und Sachsen in gleiche Linie gestellt. Doch selbst der sächsische Name ist aus den teutschen Gegenden verschwunden, wo er über tausend Jahre einheimisch war; denn die ältesten festen Wohnsitze der Sachsen finden sich zwischen der Weser und der Elbe. Von hier gingen zwei Stämme derselben, Hengist und Horsa, bereits im fünften christlichen Jahrhunderte nach Britannien; im sechsten Jahrhunderte zerstörten die Sachsen, in Verbindung mit den Franken, das thüringische Königreich; gegen die Franken behaupteten die Sachsen ihre Freiheit, bis es Karl dem Großen nach einem dreißigjährigen Kampfe gelang, sie durch Vertrag zum Christenthume und zur Vereinigung mit seinen Franken zu bringen. Selbst nach der Theilung des Karolingischen Reiches im Vertrage zu Verdun (843) war das Herzogthum Sachsen die wichtigste Provinz des selbstständigen neuen teutschen Königreiches, und mehrere sächsische Herzoge trugen ruhmvoll die teutsche Krone. Doch nach der Aechterklärung Heinrichs des Löwen (1180) ward das alte und mächt-

tige Herzogthum Sachsen zersplittert, und der sächsische Name auf Gegenden übergetragen, welche der neue Herzog von Sachsen, Bernhard von Askanien, von seinem Vater Albrecht dem Bären ererbte, nachdem sie dieser kurz vorher den besiegten slavischen Stämmen entrißen hatte. Seit dieser Zeit blieb die herzoglich-sächsische Würde bei Bernhards Nachkommen, bis diese (1422) in der Wittenbergischen Linie erloschen, und jene Würde auf Friedrich den Streitbaren, den Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen aus der Dynastie Wettin, überging.

Nur dieses jüngere Herzogthum Sachsen, so wie es das askanische Haus besessen hatte, vererbte also auf Meißen; es ward ein Länderzuwachs der schon an sich weit ansehnlichen Besitzungen dieses Hauses; aber außer diesem Länderzuwachs gab die erledigte Chur- und herzogliche Würde und das Reichserzmarischallamt dem Wettinschen Geschlechte einen höhern Glanz in der Reihe der übrigen teutschen Fürsten. Nichts desto weniger blieben Meißen und Thüringen die ursprünglichen und bedeutendsten Besitzungen dieses Geschlechts, auf welche der sächsische Name, der bloß dem Regenten nach seiner Würde, und dem eigentlichen Churfürsten zukam, nur aus geographischer Unkunde übergetragen wurde, bis endlich der Posener Friede (1806) die gesammten Besitzungen der Albertinischen Linie des Hauses Wettin unter dem Namen des Königreiches Sachsen zu Einem in sich abgeschlossenen politischen Ganzen vereinigte.

2.

Eintheilung der sächsischen Geschichte.

Da also zu den frühern Besitzungen des Wettinschen Hauses, zu Meißen und Thüringen, das jüngere, von den Askaniern besessene, Herzogthum Sachsen erst im ersten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts hinzukam; so muß auch die Geschichte des Königreiches Sach-

fen von dem eigentlichen Stammlande, von der Markgrafschaft Meissen, ausgehen, deren politische Wichtigkeit mit der Erblichkeit der markgräflichen Würde im Hause Wettin (1127) beginnt. Die allmähliche Verbindung mehrerer teutscher Länder mit Meissen, der Landgrafschaft Thüringen, des Herzogthums Sachsen und der beiden Markgrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz, bietet, wegen der Erweiterung und Verstärkung der politischen Kraft dieses Staates, von selbst den Gesichtspunct dar, nach welchem die einzelnen Perioden der Geschichte des Königreiches Sachsen dargestellt werden müssen.

Nach einer kurzen Uebersicht über die früheste Geschichte des Meißnerlandes enthält die

Erste Periode: Die Geschichte der Markgrafschaft Meissen seit der Erblichkeit der markgräflichen Würde im Hause Wettin bis zur Verbindung Thüringens mit Meissen;

von 1127 bis 1247.

Zweite Periode: Von der Verbindung Thüringens mit Meissen bis zum Erwerbe des Herzogthums Sachsen und der sächsischen Churwürde;

von 1247 bis 1422.

Dritte Periode: Von dem Erwerbe des Herzogthums Sachsen und der Churwürde bis zur Vereinigung der Lausitzen mit Meissen;

von 1422 bis 1635.

Vierte Periode: Von der Vereinigung der Lausitzen mit Meissen bis zur Erhe-

Bund der gesammten Länder des Churfürsten von Sachsen zum Königreiche im Posener Frieden;

von 1635 bis 1806.

Ein Anhang enthält die wichtigsten Begebenheiten seit dem Posener Frieden.

3.

Literatur der sächsischen Geschichte.

Diese Literatur enthält zunächst eine Uebersicht der Quellen und der Bearbeitungen der Geschichte der gesammten jetzt im Königreiche Sachsen vereinigten Länder, und der speciellen Geschichte der Markgrafschaft Meissen. Die specielle Literatur der thüringischen, sächsischen und lausitzischen Geschichte wird bei den Jahren aufgeführt, wo diese Länder mit dem meißnischen Stammlande verbunden werden.

Allgemeine literarische Hülfsmittel:

B. G. Struve, Bibliotheca historica, emendata a Chr. G. Budero. Ienae, 1740. 8. (Das 21ste Kapitel, p. 1090 sqq., handelt de scriptoribus historiae saxonicae et provinciarum connexarum.) — Eiusdem Bibliotheca saxonica, scriptores rerum Saxoniarum, Misnensium, Thuringiacarum, et reliquarum provinciarum exhibens. Hal. 1736. 8.

G. W. Zapff, Literatur der alten und neuern Geschichte. Lemgo, 1781. 8. (von S. 476 an über Sachsen.)

Geo. Ehyph. Krensig, historische Bibliothek von Obersachsen und einigen angrenzenden Ländern. Dresden, 1732. 8. — Neue Aufl. Leipz. u. Görlitz, 1749. 8. (erschien bloß der erste Theil).

Benj. Stfr. Weinart, Versuch einer Literatur der sächsischen Geschichte u. Staatskunde, 2 Th. Dresden u. Epz. 1790 f. 8. Neue Aufl. Epz. 1805. (Der erste Theil enthält die Literatur der Topogra-

phie; der zweite die Literatur der Geschichte.)
 — Der Verf. lieferte Nachträge dazu in C. E. Weiße's Museum der sächs. Gesch. 1 B. 2 St. No. 8.

Repertorien der Quellen der sächsischen Geschichte:

Christ. Schoettgen, inventarium diplomaticum historiae saxonicae superioris ab anno 500 — 1741. Hal. 1747. Fol.

J. Chph. Adelung, Directorium, d. i. chronologisches Verzeichniß der Quellen der südsächsischen Geschichte, sofern selbige aus Geschichtsschreibern aller Art u. Denkmälern bestehen. Meissen, 1802. 4. (Dieses treffliche Werk schließt mit dem Jahre 1536.)

Quellen- und Urkundensammlungen:

I. Burc. Mencke, scriptores rerum germanicarum, praecipue saxoniarum, 3 Tom. Lips. 1728 seqq. Fol. (Diese mit Genauigkeit veranstaltete Sammlung reicht bis in die Mitte des 16ten Jahrhunderts.)

Ch. Godofr. Hoffmann, scriptores rerum Iulaticarum antiqui et recentiores, 4 Tom. Lips. 1719 sqq. Fol. (enthält viele Urkunden für die ältere meißnische Geschichte, wegen der längern Verbindung Meißens mit der Niederlausitz. — Der Sammlung fehlt im Ganzen Kritik)

Christ. Schoettgen et Geo. Chph. Kreysig, diplomatoria et scriptores historiae germanicae mediæ aevi, cum sigillis aeri incisis. Accedit praefatio Buderii. 3 Tom. Altenb. 1753 seqq. Fol. (enthält eine weitläufige Schwarzburgische Chronik vom Paul Jovius; viele Urkunden zur Meißner, Thüring. u. Henneberg. Kirchen- u. Klostergeschichte; 23 Diplome der Grafen von Gleichen; Schöttgens Gesch. der Burggrafen von Leisnig etc.)

J. Chph. Lünig, teutsches Reichsarchiv, 2r Theil, 4te Abth.

Einzelne Quellen:

Dithmari, Episc. Merseb., *Chronicorum libri 8, de imperatoribus germanicis stirpis saxonicae, ab anno 876 — 1018.* (Vgl. Weinart, Th. 2, S. 3 ff. u. Adelungs Directorium, S. 54 ff.) — Die beste Ausgabe dieses vielmals, in Sammlungen und einzeln, erschienenen *Chronicons* ist von I. A. Wagner, Norimb. 1806. 4. Deutsch von J. F. Ursinus, Dresd. 1790. 8.

Monachi Pegaviensis *Chronicon Pegaviense*, — an Mader's Ausgabe des *Chronici montis sereni* p. 241 sqq. u. beim Hoffmann, T. 2, p. 118 sqq. —

Continuatio Chronici Pegaviensis, s. libellus de Wiperto comite — geht bis 1236, und steht beim Mencke, T. 3, p. 130 seqq. (Vgl. Adellung, S. 106 ff.)

Annalista Saxo, s. Chronicon ab initio regni Francorum, sive ab anno 741 — 1139 res gestas enarrans — steht in Eccardi corp. hist. med. aevi, T. 1, p. 133 seqq. (Vgl. Adellung, S. 81 ff.)

Cosmae Pragensis Chronicon Bohemiae — dieses *Chronicon* greift in die meißnische Geschichte unter der Regierungszeit der Kaiser Heinrichs 4 u. 5 ein. Die beste Ausgabe in Pelzel et Dobrowsky script. Bohem. T. 1, p. 1 — 282.

Chronicon montis sereni sive Lauterbergense, ante CCCCXL annos collectum et iam dudum a Marq. Frehero atque Henrico Meibomio promissum; nunc demum una cum veterum Misniae Marchionum in eodem Monumento aeri inciso, aliorumque monasteriorum chronicis vetustis ac fundationibus, ex Codd. Mptis editum, tabulisque genealogicis illustratum a Ioach. Ioh. Madero. Helmst. 1665. 4. (Dieses Hauptwerk für die meißnische Geschichte steht auch beim Mencke, T. 2, pag.

166 seqq. und beim Hoffmann, T. 4, p. 3 seqq. vgl. *Abelung*, S. 109 ff.)

Siffridi, presb. misn, Chronicon ab anno 458 — 1307. — Dieses Chronicon ist noch Mscpt.; doch stehen Auszüge daraus in Fabricii Annalib. Misn. p. 270 sqq. (vgl. *Abelung*, S. 145 ff.)

Annales Vetero-Cellenses (von einem Mönche des Klosters Altenzelle zum Theil aus dem Chronicon des Petersberges entlehnt, enthält die Geschichte von 15 meißnischen Markgrafen — steht beim Mencke, T. 2, p. 377 sqq.) — Deutsch: Meißnische Chronica von 780 — 1400. Epj. 1532. (vgl. *Abelung*, S. 179 ff.)

Chronicon vetus-cellense minus (von 801 — 1442), beim Mencke, T. 2, p. 437 seqq. (*Abelung*, S. 201 ff.)

Chronicon terrae Misnensis s. Thomanum Lipsiense (von 428 — 1486), beim Mencke, T. 2, p. 313 sqq. (*Abelung*, S. 222 ff.)

Hans Puchelers meißnische Chronik. — Existirt im Mscpte in der Dresdner Bibliothek; Mencke hat von 1426 an einen Auszug daraus. (*Abelung*, S. 224 ff.)

Chronica brevis de quibusdam novissimis temporibus actis in partibus Misniae et Thuringiae ab anno 1301 — 1497) beim Mencke, T. 3, p. 55 sqq. (*Abelung*, S. 230 ff.)

I. Lindneri, Monachi Pirnens., Chronica onomastica, — beim Mencke, T. 2, p. 447 sqq.

Systeme und Compendien:

Reinerus Reineccius, von der Meißner anfänglichem Herkommen, Geschichte, Thaten ic. Wittenberg, 1575. 4.

Wolfg. Kraus, Meißnische Chronica, Epj. 1575. 4.

Petri Albini novae Saxonum historiae progymnas-
mata. Vit. 1585. 8. — Chronicon Misnense. Der
erste Theil mit dem Titel: Chronicon terrae Mis-
nensis. Viteb. 1580. 4. u. 1590 in Fol. zu Dresden,
zugleich mit dem zweiten Theile: Meisnische Land-
u. Bergchronica. (Weinart, Th. 2, S. 38 ff.)

Geo. Fabricii Saxonia illustrata, s. origines Saxo-
niae, ed. ab Iacobo Fabricio. Ienae 1598. 4. u. Lips.
1607. Fol. (Weinart, Th. 2, S. 33 ff.)

Cyriac. Spangenberg, Mansfeldische Chronik, 1r
Th. Eisleb. 1572. Fol. — Erschien 1585 zu Frank-
furt, Fol., mit dem Titel: Sächsische Chronik, dar-
innen ordentlich begriffen der alten Teutschen, Schwa-
ben, Franken, Thüringer, Meisner, Wenden, Sla-
ven 2c. Könige u. Fürsten 2c. (Weinart, Th. 2,
S. 40 ff.)

Conr. Sam. Schurzfleisch, de marchia Misnensi.
Dill. Vit. 1683. 4.

Casp. Sagittarius, saxonicae historiae compendium.
Cygn. 1687. (Die Fortsetzung des Drucks ward
inhibirt. — Weinart, Th. 2, S. 43 ff.)

J. Seb. Müller, Sächsische Annalen Ernestin- u.
Albertinischer Linie von 1400 — 1700. Weimar,
1700. Fol.

Sig. v. Birken, sächsischer Heldensaal, oder kurze,
jedoch hinlängliche Beschreibung der Ankunft, Auf-
nahme, Fortpflanzung u. vornehmsten Geschichte die-
ses durchlauchtigsten Hauses. Nürnberg. 1718. 8.

Adam Fr. Glafey, Kern der Geschichte des chur- u.
fürstlichen Hauses Sachsen. Grkf. 1721. 8. 3te Aufl.
Nürnberg. 1753 (ist die verbesserte Ausgabe der anony-
men Stiefe'schen Schrift: Einleitung zur Historie
des Churfürstenthums Sachsen. Grkf. 1714.)

J. C. Knauth, Chronik des Stiftsklosters Altenzelle,
Koschwein, Siebenlehn u. Rosten. 8 Theile. Dresden,

1722 ff. 8. — Misniae illustrandae prodromus.
(anonym) Dresd. 1692. 12.

Chr. Henr. Weisse, antiquitatum misnico-saxonica-
rum singularia. Chemnit. 1727. 8.

J. Jac. Schatz, Abriss der sächsischen, thüringischen
u. hessischen Historie. Jena, 1734. 8. (unbedeutend).

Frid. Wiedeburg, origines et antiquitates Marggra-
viatus misnici, 2 Tom. Hal. 1734. 4.

J. Paul Reinhard, Entwurf einer Historie des chur-
und fürstlichen Hauses Sachsen. Erlangen, 1750. 2te
Aufl. 1764. 3te Aufl. 1776. 8. (ein Compendium,
über welches — seiner fehlerhaften Anlage ungeach-
tet — viel gelesen worden ist.)

Adam Dan. Richter, sächsische Historie derer ersten
Markgrafen in Meissen. Lpz. u. Baugen, 1769. 8.
(unbedeutend).

Mich. Kanft, die politische Historie von Thüringen,
Meissen u. Sachsen, 2 Th. Lpz. 1773. 8. (enthält die
zusammengedruckten Numern des sächsischen Pa-
trioten, welcher seit 1770 erschien. — unbedeutend).

Fr. v. Braun, monatlicher Auszug aus der Ge-
schichte der hohen chur- und fürstlichen Häuser zu
Sachsen, thüringisch-meißnischen Stammes. 6 Theile.
Langensalza, 1778—1783. 4. (viel Sammlerfleiß —
weniger pragmatische Vorarbeitung.)

J. Dan. Ritter, älteste meißnische Geschichte bis auf
Heinrich den Erlauchten. Aus der Handschrift des
Verfassers herausgegeben von Schröckh. Leipzig,
1780. 8.

Chph. Gtlo. Heinrich, sächsische Geschichte, 2 Theile.
Lpz. 1780. 8. — 1r Theil, Neue Aufl. 1810. (in der
neuen Ausg. hat der Vf. den richtigern Gesichtspunct
für die sächsische Geschichte festgehalten, und mit
der meißnischen Geschichte angefangen.)

J. Ephr. Witschel, sächsische Geschichte für Kinder.
4 Theile. Dresd. 1784 ff. 8.

- (Chr. Aug. Frege) Geschichte von Sachsen, Thüringen und Meissen, in synchronistischen u. genealogischen Tabellen. Epz. 1785. 4.
- (Fr. Stl. Leonhardi) historisch-politisches Tagebuch der sächsischen Geschichte. Epz. 1785. 8.
- G. A. Scheynach, sächsische Geschichte mit synchronistischen und genealogischen Tabellen. Dresden, 1790. 8. — 2te Ausg. Epz. 1805. (nach der ältern Behandlung).
- J. Gfr. Lschirpe, kurze Geschichte der Landgrafen in Thüringen und Markgrafen zu Meissen, nachmaligen Churfürsten und Herzogen zu Sachsen, mit 2 illuminirten Tabellen. Gotha, 1792. 8. (unbedeutend)
- J. J. Meißner, kurzer Auszug aus der Geschichte von Sachsen, Thüringen und Meissen, für die Schüler der katholischen Schule in Dresden. Dresden, 1794. 8.
- J. G. Schulze, Handbuch für die sächsische Jugend zur Kenntniß des Vaterlandes. Epz. 1795. 8.
- Ehstn. Ernst Weiße, Anleitung zur Geschichte der sächsischen Staaten. Epz. 1796. 8 (Compendium). — Geschichte der chursächsischen Staaten, 6 Theile. Epz. 1802 ff. 8. (Der 5 u. 6 Theil erschien unter dem besondern Titel: neueste Geschichte des Königreiches Sachsen seit dem Prager Frieden 1635 bis auf unsre Zeiten 1ter u. 2ter Theil). — Der 7te Theil wird das Ganze beschließen.
- J. Ehstn. Holz, Leitfaden zum Unterrichte in der sächsischen Geschichte für Bürgerschulen. Epz. 1799. 8.
- K. H. Ludw. Pölig, Rubriken der sächsischen Geschichte und Verfassung. Dresden u. Epz. 1799. 8. — Geschichte, Statistik und Erdbeschreibung des Königreiches Sachsen 3 Theile. Epz. 1809 ff. 8. (Der erste Theil Geschichte; der zweite Statistik; der dritte Erdbeschreibung). — Kurze Geschichte des Königreiches Sachsen. Epz. 1809. 8. (compendiarisch.)

R. Aug. Engelhardt, Geschichte der chur- und herzoglich-sächsischen Lande mit vorzüglicher Rücksicht auf die Kultur. 2 Theile. Dresden und Lpz. 1802. 8. (nur die älteste Geschichte bis ins 12te Jahrh.)

G. G. Dyl) Regentengeschichte der anjest chursächsischen Lande für Schulen. Lpz. 1806. 8. — Sachsen und Polen. 2 Th. Lpz. 1810. 8.

Kurze Umriffe der sächsischen Geschichte:

I. Petr. de Ludewig, Germania princeps — handelt auf 160 S. 8. de gente saxonica.

Nic. Hieron. Gundling, in f. Churfürstenstaaten, Th. 3, S. 625 ff.

Aug. Bened. Michaelis, in f. Einleitung zu einer vollständigen Geschichte der chur- und fürstlichen Häuser in Teutschland, Th. 1, S. 451 ff.

Wilh. Aug. Rudloff, in f. Versuche einer pragmat. Einleit. in die Gesch. u. heutige Verfassung der teutschen chur- und fürstl. Häuser (Göttingen und Gotha, 1768) Th. 1, S. 213—414.

Mich. Conr. Curtius, in f. Gesch. u. Statist. der weltl. churfürstl. und altfürstl. Häuser in Teutschland, S. 141—224.

J. Geo. Aug. Galletti, in f. Lehrbuche der teutschen Staatengeschichte, S. 114—163.

Genealogische und heraldische Schriften:

Wolfg. Kraus, Stamm und Anfunft des hochlöblichen Hauses zu Sachsen. Magdeb. 1587. 4.

Laurent. Faust, Erklärung des Stammbaums aller Herzoge, Chur- und Fürsten im Hause Sachsen. 1588. 4.

Phil. Iac. Spener, insignia serenissimae familiae saxonicae. Franck. 1668. 4. u. in f. Herald. part. special. p. 1 sqq.

Geo. Paul Hönn, des Hauses Sachsen Wappens- und Geschlechtsuntersuchung. Lpz. 1704. 8.

Christ. Hanack, die von Caroli Magni Geblüte erwiesene Abstammung des sächsischen Hauses. Wittenb. 1733. 4. (ohne Kritik)

I. Georg. Eccard, historia genealogica principum saxoniae superioris. Lips. 1722. Fol.

Fr. Zollmann, historische Untersuchung des sächsischen Hauptwappens. Jena 1723. 4.

Numismatische und epigraphische Schriften:

Guil. Ern. Tenzel, saxoniam numismatica, oder Sächsisches Medaillencabinet von Gedächtnismünzen und Schaupfennigen, Ernestinischer Hauptlinie. 4 Th. Dresden, 1705. 4. — und der Albertinischen Hauptlinie. 4 Th. Jff. Epz. u. Gotha, 1714. 4.

J. Stl. Böhme, sächsisches Groschenkabinet. 2 Theile. Epz. u. Züllich. 1755 u. 1769. 8.

J. F. Klossch, Versuch einer chursächsischen Münzgeschichte 2 Theile. Chemnitz, 1779 ff. 8.

Numismatisch-historischer Leitfaden zur Uebersicht der vaterländischen sächsischen Geschichte, nach Anleitung der von dem Hofrathe v. Teubern zu Dresden hinterlassenen Münzsammlung. Mit Vorrede von C. W. Dabdorf. Dresden u. Epz. 1801. 8.

Sam. Reyher, monumenta Landgraviorum Thuringiae et Marchionum Misniae, quae adhuc in Thuringia, Misnia, Saxoniam superiore, Franconia et Hassia extant. Gothae, 1692. Fol. (steht auch — ohne Kupfer — beim Mencke, T. 2, p. 808. sqq.) —

Christn. Aug. Hansen, Ehre der Churfürsten und Herzoge von Sachsen Leichengrüfte. Dresden, 1728. 4.

Die vollständige Literatur der sächsischen Statistik, Erdbeschreibung, des Staatsrechts und der Verfassung, s. in meiner Statistik von Sachsen.

Vermischte Schriften zur sächsischen
Geschichte:

J. Gtlo. Horn, nützliche Sammlungen zu einer histo-
rischen Handbibliothek von Sachsen und dessen incor-
porirten Landen. 9 Theile. Lpz. 1728 ff. 4.

Chrstn. Schöttgen u. Geo. Chstph. Krensig, diplo-
matische und curieuse Nachlese der Historie von Ober-
sachsen und angrenzenden Ländern. 12 Theile. Dres-
den und Lpz. 1730 ff. 8.

Geo. Chstph. Krensig, Beiträge zur Historie derer
chur- und fürstlichen sächsischen Lande. 6 Theile. Al-
tenb. 1754 ff. 8.

(Klossch u. Grundig) Sammlung vermischter
Nachrichten zur sächsischen Geschichte. 12 Theile.
Chemnitz, 1767 ff. 8.

Chstn. Schoettgen, opuscula minora saxoniam hi-
storiā illustrantia, cura G. I. Grundig, Lips.
1767. 8.

Benj. Gtfr. Weinart, neue sächsische historische Hand-
bibliothek. 2 Theile. Dresden 1775, u. Lpz. 1784. 8.

Gtfr. Aug. Arndt, Archiv der sächsischen Geschichte.
3 Theile. Lpz. 1784 ff. 8. — Neues Archiv der
sächsischen Geschichte. 1r Th. Lpz. 1804. 8.

J. Chstn. Hasche, Magazin der sächsischen Geschichte.
8 Theile. Dresden, 1784 ff. 8.

Chstn. Ernst Weiße, Museum für die sächsische Ge-
schichte, Literatur und Staatskunde. 3 Theile. (jeder
von 2 Stücken). Lpz. 1794 ff. 8. — Neues Mu-
seum 2c. 4 Theile. Lpz. u. Freyberg, 1800 ff. 8. —

Diplomatische Beiträge zur sächsischen Geschichte.
Lpz. 1799. 8.

J. Aug. Engelhardt, Denkwürdigkeiten aus der
sächsischen Geschichte. 4 Theile. Dresden, 1797 ff. 8.

Friedr. Graf v. Brust, historische und statistische Aufsätze über die sächsischen Lande. 1r Th. Altenb. 1797. 8. — Sächsische Provinzialblätter; erschienen von 1797 — 1801 unter Brust's Namen; ohne denselben 1802 u. 3; hörten 1804 auf.

J. F. Wobbs, Archiv für die Geschichte Schlesiens, der Lausitz und zum Theile von Meissen. Sorau, 1798. 8. — Neues Archiv für die Geschichte Schlesiens und der Lausitz. 1r Th. Glogau, 1804. 8.

Uebersicht über die früheste Geschichte des Meißnerlandes.

4.

Die Hermundurcr im Meißnischen.

Unter den Völkerschaften, die im Laufe der Jahrhunderte, während welcher die römische Republik alle damals kultivirte Reiche verschlang, von Asien aus in Mitteleuropa einwanderten, scheinen die Hermundurcr oder Thüringer der letzte germanische Stamm gewesen zu seyn. Von der Elbe umschloß ihr Land das spätere Meissen, Osterland und Thüringen; doch so, daß sie im eigentlichen Thüringen (zwischen der Saale und Berra), in der Nachbarschaft der übrigen germanischen Stämme, durch Anbau des Bodens und unter eignen Königen bereits im fünften christlichen Jahrhunderte mehr Civilisation erreicht hatten, als zwischen der Elbe, Mulde und Saale, wo wahrscheinlich die dort wohnenden Stämme das frühere Nomadenleben fortsetzten. Als aber im zweiten Viertel des sechsten Jahrhunderts (531) das thüringische Königreich von den Franken und Sachsen zerstört, das eigentliche Thüringen in eine Provinz des fränkischen Reiches verwandelt, und so die Schutz-

mauer der Germanen gegen die Slaven erschüttert wurde, wagte es der slavische Stamm der Sorben, sich auf dem linken Elbufer festzusetzen und das Land bis an die Saale gegen die fränkischen Könige und deren Statthalter in Thüringen zu behaupten. Seit dieser Zeit führt dieses Land den Namen Sorabia (Sworbia), und ward in Zupanien (die Gaue der Slaven) eingetheilt. Die in diesen Gegenden besiegten und zurück gebliebenen Teutschen geriethen in die harte Leibeigenschaft der Sorben; doch geschah von den Sorben manches für den Anbau des Bodens; auch legten sie die Städte Leipzig, Delitzsch, Zeitz, Chemnitz, Zwickau, Wurzen, Colditz, Rochlitz u. s. w. an.

Strabo, Geogr. I. VII, init. — Vellejus Paterc II, 106. — Tacitus, Annal. II, 63. XII, 29. 30. XIII, 37. et German. c. 41. 43.

Abelung, Einige Winke über die sächsische Geschichte — vor seinem Directorium, S. XX ff. — Seiner Ansicht, daß Hermundurcr und Thüringer Ein und dasselbe Volk sind, und daß jenes der den Römern bis zur Zeit der Völkerwanderung bekannte, dieses der eigenthümliche teutsche Name des Volkes ist, folgte auch Heinrich in der neuen Auflage seiner sächs. Gesch. Th. I; — Vergl. meine sächs. Gesch. S. 22 ff.

Die ältere, nach Schöttgen und Ritter gewöhnliche, Meinung war, daß sich der Name der Hermundurcr bei ihrem Weiterziehen im Strome der Völkerwanderung verloren, und der westgothische Volksstamm der Thüringer ihrer erledigten Wohnplätze sich bemächtigt habe.

Die Dalmintier, deren teutschen Ursprung Dithmar ausdrücklich bezeuget, waren die Bewohner des Gau Glomaci zwischen der Elbe und Chemnitz.

Schöttgen, Nachricht von den Hermunduren, in der diplomat. Nachlese zur Historie von Ober-sachsen, Th. 1, No. 1. — Geographie der Sorben - Wenden, Ebend. Th. 3, S. 361 ff.

Car. Gottl. Iust (praes. Wüstemann), de Hermunduris et Thuringis secundum Ptolemaeum. Vit. 1756. 4.

I. Henr. Mart. Ernesti, notitia Hermundurorum, Norimb. 1793. 8.

5.

Begründung dreier Marken gegen die Sorben und der Bisthümer in diesen Marken.

Bei der Theilung des eroberten thüringischen Königreiches war Süd-Thüringen an die Franken, Nord-Thüringen (die Harzgegenden) an die Sachsen gekommen. Als nun die zwischen der Elbe und Saale eingewanderten Sorben diese beiden Provinzen beunruhigten, ward ihnen zuerst das Land zwischen der Saale u. Mulde entrissen, und in diesem Osterlande (*limos sorabicus, Marchia orientalis* — ein im Mittelalter für die von den Slaven eroberten Grenzländer gewöhnlicher Name) ein Markgraf angestellt, welchem die dahin geführten Deutschen untergeordnet wurden. Diese südthüringische Mark erhielt erst ums Jahr 874 ihre völlige Festigkeit, und nach der Sitte des Mittelalters (908) ihr besonderes Bisthum zu Zeitz unter Kaiser Otto 1, welches aber 1029 nach Raumburg verlegt wurde.

Gegen die Angriffe der Slaven auf das zu Sachsen gehörende Nordthüringen ward, nachdem Karl der Große die Sachsen besiegt und zwei Städte an der Elbe (Magdeburg) und Saale (wahrscheinlich Halle) angelegt hatte, auf dem den Slaven entrissenen Boden eine zweite Mark errichtet, welche, wegen ihrer Lage gegen die Sorben, die östliche Mark genannt wurde, die aber von

dem Osterlande genau unterschieden werden muß^{*)}. Diese Mark erhielt unter Otto I (968) ihr besonderes Bisthum zu Merseburg, dessen Sprengel aber, wegen der schon existirenden Bisthümer zu Magdeburg und Halberstadt, sehr klein war, weshalb das Bisthum selbst eine Zeitlang aufgehoben, späterhin aber doch wieder hergestellt wurde. — Nach mancherlei Zersplitterungen der zu dieser östlichen Mark gehörigen Länder ging der Name derselben auf die Niederlausitz über; die Trümmer derselben vereinigten die Markgrafen von Meissen aus dem Geschlechte Wettin unter dem Namen der Mark Landsberg mit ihren Besitzungen.

Von diesen beiden Marken ist die Mark Meissen verschieden, welche entstand, als die Deutschen unter Heinrich I den Slaven das Land zwischen der Mulde u. Elbe entrissen. Heinrich zerstörte die wendische Festung Gana und gründete 922 auf dem eroberten slavischen Gebiete die Stadt und Festung Meissen, welche ihren eignen Markgrafen, und unter Otto I (965) ein besonderes Bisthum erhielt. Damals war die markgräfliche Würde ein Staatsamt, mit der Verpflichtung, die Grenze gegen die Slaven zu decken; erst späterhin ward sie in der Familie Wettin erblich, als überhaupt die großen teutschen Lehen in den Familien, die sie damals besaßen, erblich wurden.

In diesen Marken war ein beträchtlicher Theil des eroberten Landes königliche Domain; ein anderer Theil ward dem Markgrafen als Besoldung, und der bischöflichen Kirche zu ihrer Ausstattung bestimmt. In der Mark Meissen scheinen viele slavische Familien

*) In der vom Könige Ludwig vorgeschlagenen Theilung des fränkischen Reiches im Jahre 839 werden beide Marken genau unterschieden: „Ducatus Turingubae (Thuringiae) cum marchis suis, et regnum Saxoniae cum marchis suis.“ (Abdelungs Directorium,) S. XXXII.).

ihre Besitzungen durch Unterwerfung unter die Macht des Königs gerettet zu haben. Die slavischen Zupanien wurden nun in Gaue umgewandelt, und die Gaue in Burgwarten getheilt, in welchen die Burggrafen wohnten, welche bei dem allgemeinen Aufgebote der Provinz unter den Befehlen des Markgrafen standen. Daher bildete sich auch in diesen Grenzprovinzen des teutschen Reiches früher ein strengeres Landfassiat, als es in den mittlern Gegenden Deutschlands möglich war.

V. E. L. D. (Val. Ern Löscher) exercitatio subitanea de duplici Marchia Thuringorum — in den Analectis ex omni meliorum literarum genere societatis charitatis et scientiarum. Lips. 1724. Tom. 1. p. 295 ff. (unterscheidet die drei verschiedenen Marken).

Adelung, Directorium, S. XXXI ff.

J. Otto. Worb s, was heißt die Ostmark? in s. neuem Archiv. II. Th. 1, S. 191 ff.

Ueber die Stiftung der Mark Meissen, Dithmar, I. 1.

Schoettgen, de Burgwartis saxoniciis — in s. opusc. p. 56 seqq.

Sigm. Calles, series misnensium episcoporum. Ratisb. et Vien. 1752. 4.

Chronicon Episcoporum Merseburgensium, — in Ludwigi Reliq. Mstorum, T. 4, p. 129 sqq. u. Emendationes et supplementa huius Chronici beim Mencke, T. 3, p. 159 sqq.

Roch, älteste Nachrichten von dem Bisthume Merseburg; in Krensig's Beiträgen, Th. 6 u. 8.

Pauli Langii Chronicon Citiense; beim Mencke, script. rer. germ. T. 1, p. 758 sqq.

Casp. Sagittarius, historia episcoporum Numburgensium a prima episcopatus origine ad praesentem statum repetita. Ienae, 1683. 4.

J. Paul Ebstn. Philipp, Geschichte des Stifts Naumburg u. Zeitz. Zeitz, 1800. 8.

Älteste Meißnische Markgrafen.

Es ist der Geschichte nicht möglich, den ersten Markgrafen von Meißen zu nennen, welcher unter Heinrich I diese Würde erhielt. Ueberhaupt haben sich seit der Stiftung der Mark Meißen bis auf die Erblichkeit dieses ursprünglichen teutschen Staatsamtes im Hause Wettin nur einzelne Namen von Markgrafen und einzelne Nachrichten von ihren Thaten erhalten, ohne daß die Geschichte derselben im Zusammenhange dargestellt werden kann. Der älteste bekannte meißnische Markgraf ist Ribdag ums Jahr 933, der für das Interesse des sächsischen Kaiserhauses gegen den Herzog von Bayern kämpfte. Während der Unruhen in Deutschland, seit Kaiser Heinrichs 4 Regierung, nahmen die Markgrafen von Meißen ebenfalls bald für, bald gegen das salische Kaiserhaus Parthei; auch litt das Land durch die oft wiederholten Einfälle der Böhmen und Polen. Doch schon im Jahre 1090 erhielt Heinrich (der ältere) von Eilenburg, aus dem Hause Wettin, (ein Sohn des Markgrafen Dedo in der Lausitz,) wegen seiner Anhänglichkeit an Heinrich 4 von diesem Kaiser die Würde eines Markgrafen von Meißen. Als Heinrich ums Jahr 1103 starb, scheint der Bruder des Dedo von der Lausitz, Thimo, auf kurze Zeit Meißen besessen zu haben; wenigstens führten dessen Söhne, Dedo und Konrad, den markgräflichen Titel, da ihr Vater die kaiserliche Belehnung erhalten hatte, und Konrad machte — weil schon damals die Würde des Vaters nicht selten auf die Söhne überging — seit dieser Zeit auf Meißen Ansprüche, obgleich Heinrichs des ältern Wittwe, nach des Gatten Tode, Heinrich den jüngern (von Eilenburg) geboren hatte, der sich im Besitze der Markgrafschaft behauptete. Auch kämpfte Konrad — dessen Bruder Dedo nach Palästina zog und bald nach seiner Rückkehr von dieser Wallfahrt starb — gegen den tapfern Grafen Wiprecht

von Groitzsch, als dieser, der seit 1118 Markgraf in der Lausitz war, vom Kaiser Heinrich 5 im Jahre 1123, auf die irrige Nachricht von Heinrichs des jüngern Tode, mit Meissen belehnt wurde. In diesem Kampfe ward Wiprecht von den Böhmen, und Konrad von seinem Vetter, dem Herzoge Lothar von Sachsen, unterstützt. Zwar nahm der alternde Wiprecht (1124) im Kloster zu Pegau, das er 1090 gestiftet hatte, das Mönchskleid; aber Heinrich von Eilenburg behauptete sich gegen Konrad in der Mark Meissen, und nahm den letztern 1126 gefangen. Doch als 1127 mit Heinrich dem jüngern die ältere Linie des Hauses Wettin erlosch, erhielt Konrad von Lothar, der jetzt deutscher König war, den erblichen Besitz der Markgrafschaft Meissen, die bis auf unsre Tage bei seiner Nachkommenschaft geblieben ist.

Frid Aug. Guil Wenck, de Henrico I, Misniae et Lusatae marchione. Comment. 1 et 2. Lips. 1797 seq. 4.

Monachi Pegaviensis vita Wiperti; comitis Groicensis — beim Hoffmann, T. 1, p. 8 sqq.

Uhn. Schöttgen, Historie des Grafen Wiprecht zu Groitzsch. Regensb. 1749. 8.

(Gewöhnlich wird die Familie Wettin von einem wendischen Geschlechte abgeleitet, und dasselbe bis auf den Theodorich Buzizi, den Urgroßvater Konrads, zurückgeführt, welcher zu Kaiser Otto's 1 Zeiten gelebt haben soll. Ihn nennt das *Chronicon montis sereni* (ed Maderi p. 201): *vir egregiae libertatis*. Dieses Haus der Buzizier erwarb sich eine erbliche Besitzung in der Nähe von Halle, und nannte sich nach der innerhalb dieser Besitzung erbauten Burg Wettin. — Eine andere Meinung (welche Adelung im *Directorium* S. LV ff. durchgeföhrt hat) zeigt aus der gemeinschaftlichen Stiftung des Klosters Gerbstädt im Mans-

feldischen die teutsche Abkunft der Dynastie Wettin und deren Verwandtschaft mit dem gräflichen Hause Mansfeld; denn dieses Kloster war von der gesammten ältern Linie der Grafen von Mansfeld gestiftet worden, und nach der Stiftungsurkunde sollte jedesmal der Aelteste des Hauses Schutzherr des Klosters seyn. Dies war aber Konrad bereits im Jahre 1118. — Die Versuche, das Wettinsche Geschlecht von dem sächsischen Wittetind abzuleiten, gehörten zu den Verirrungen der ältern Genealogen.)

Erste Periode.

Geschichte der Markgraffschaft Meissen seit der Erblichkeit der markgräflichen Würde im Hause Wettin, bis zur Verbindung Thüringens mit Meissen;

von 1127 bis 1247.

7.

Konrad der Große (resignirt 1156; † 5 Febr. 1157).

Konrad (von den einheimischen Schriftstellern: der Große, auch: der Reiche genannt) besaß, vor seiner Selangung zur markgräflichen Würde in Meissen, die Graffschaft Wettin, das Erbgut seines Hauses, zu welchem Brena, Torgau, u., nach der Beerbung seines Vatters, des Grafen Wilhelm von Camburg, Camburg gehörte. Auch erbt er, nach dem Tode seines Bruders Dedo, die Güter desselben; doch hatte ihn dieser verpflichtet, das von Dedo gestiftete Peterkloster

auf dem Lauterberge zu erbauen. Konrad stiftete dieses Kloster, aus welchem sich die älteste und beste Chronik (*chronicon montis sereni*) für die meißnische Geschichte erhalten hat, reichlich aus, und setzte fest, daß jedesmal der Älteste aus seiner Familie die Schutzhohheit (*Advocatie*) desselben führen sollte.

Der frühzeitige Tod (1127) seines Veters und Gegners, Heinrichs von Eilenburg, verschaffte ihm nicht nur seine Freiheit und die gesammten Familienbesitzungen des ältern Wettinschen Hauses zu Eilenburg, sondern auch den erblichen Besitz der Markgrafschaft Meissen, mit welcher ihn Kaiser Lothar 2. belehnte, dessen Gemahlin Richenza mit Konrad nahe verwandt war. Derselbe Kaiser gab ihm auch, als Heinrich, Sohn des Grafen Wiprecht von Groitzsch, 1136 unbeerbt starb, die östliche Mark (die Niederlausitz); von den Allodialbesitzungen der Grafen von Groitzsch in der Oberlausitz, im Meißnischen und in der Gegend von Pegau und Zwickau, die ebenfalls an Konrad fielen, behielt Heinrichs Schwester, Bertha (die Wittwe Dedo's, des ältern Bruders von Konrad dem Großen), bloß Groitzsch, welches sie nach ihrem Tode (1144) Konrads Sohne, Dedo, bestimmte. Noch schenkte der Kaiser 1143 dem Markgrafen die bisherige unmittelbare Reichsdomaine Rochlitz *).

In Italien kämpfte Konrad (1136) im Gefolge des Kaisers gegen die Normänner; im Jahre 1145 machte

*) Diese an der Mulde gelegenen Erbgüter des meißnischen Hauses, zu welchen die Eilenburgischen und Groitzschischen Besitzungen mit Rochlitz gehörten, und zu welchen spätere Erweiterungen (z. B. Altenburg) geschlagen wurden, hießen seit Otto's Zeiten, das Osterland, eine Provinz der meißnischen Markgrafen, welche mehrere Jahrhunderte hindurch ihre besondere Verfassung und Stände hatte. Erst in der Folge ward das kleinere Pleißnerland auch zu demselben gerechnet.

er eine Wallfahrt nach Palästina, und 1147 nahm er an einem Kreuzzuge gegen die heidnischen Obotriten im Mecklenburgischen Theil. — Während seiner Regierung siedelten sich Kolonisten aus Flandern nicht allein im Anhaltischen und in der Gegend von Wittenberg (nach ihnen der Fläming genannt), sondern zum Theile sogar im Meißnischen an, wo sie den Anbau des Landes beförderten, und im Besitze ihrer flandrischen Rechte und Gewohnheiten blieben.

Nach den religiösen Vorstellungen seines Zeitalters nahm Konrad im Jahre 1156 das Mönchskleid auf dem Petersberge, nachdem er die Regierung niedergelegt, und seine Länder unter seine fünf Söhne getheilt hatte. Der älteste Sohn, Otto, erhielt die Markgrafschaft Meissen; der zweite, Dietrich, die Niederlausitz und die Eilenburgischen Besitzungen (welche nach dem Erlöschen dieser Linie 1185 an die Rochlitzer Linie fielen); der dritte, Debo, Rochlitz (auch hatte er Groitzsch von Bertha geerbt; — nach dem Erlöschen dieser Linie mit Konrad, Debo's Sohne, 1210, fielen die Länder der Eilenburgischen und Rochlitzer Linie an die Meißner Hauptlinie zurück); der vierte, Heinrich, die Grafschaft Wettin (welche, nach dem Erlöschen der Linie 1217 an Brena fiel), und der fünfte, Friedrich, die Grafschaft Brena. (Nach dem Erlöschen der brenatischen Linie 1290 ward Brena als ein eröffnetes Reichslehen, von dem teutschen Könige Rudolph I. dem Herzoge von Sachsen ertheilt; doch war 1288 Wettin von dem Grafen Otto von Brena an das Erzstift Magdeburg geschenkt worden). — Konrad starb am 5 Febr. 1157.

Ehstn. Schöttgen, Geschichte des durchlauchtigen Fürsten, Herrn Konrads des Großen, gebornen Grafen von Wettin, Markgrafen zu Meissen und Lausitz, aus tüchtigen Urkunden zusammengebracht. Dresden u. Leipz. 1745. 8.

Leben Konrads des Großen. Dresden, 1776. 8.

Sam. Stli. Heine, hist. Beschreibung der alten Stadt u. Grafschaft Rochlig. Lpz. 1719. 4.

Bode, Beschreibung des ehemaligen Augustinerklosters auf dem Petersberge. Halle, 1748. 8.

(Die jüngere Nachricht in Leipziger Chroniken, daß Konrad die Stadt Leipzig 1134 von dem Bischoffe zu Merseburg gegen Sckleuditz eingetauscht und sie befestigt habe, hat Schöttgen bereits (Gesch. Konrads, S. 44 ff.) verdächtig gemacht. Da Leipzig zur Eilenburgischen Erbschaft gehörte; so muß es auch mit derselben an Konrad gekommen seyn.)

(Ueber die Einwanderung der Flamänder ins nördliche Teutschland vergl. J. F. Köhler, in den Dresdn. gel. Anz. 1783, S. 281 ff. u. 418 ff. Die Ursachen dieser Wanderung im magnum Chronicon belgicum in Pistorii scriptt. rer. germ. T. 3, p. 189 sqq).

8.

Otto der Reiche († 18 Febr. 1190).

Otto stiftete, auf Veranlassung seiner Gemahlin Hedwig, das Kloster Zelle (Alten-Zelle) an der östlichen Mulde 1162 für Cisterziensermönche, und stattete es mit 800 Hufen aus, die durch die Ausrottung eines Theils von dem Walde zwischen Böhmen und dem alten Dalemencien *) gewonnen wurden. Vielleicht beförderte die Ausrottung dieses Waldes die Entdeckung der Freybergischen Bergwerke (entweder 1167 oder 1169), deren Anbau höchst vortheilhaft auf die Bevölke-

*) Dieser Wald, der das ganze Erzgebirge bedeckte, heißt beim Dithmar: Miriquidl. — Die Güter des reichen Klosters Altenzelle, wo die Markgrafen von Otto an begraben liegen, wurden zur Zeit der Reformation zur landesherrlichen Kammer gezogen.

zung, den Anbau, die Industrie und den Handel im Meißnischen wirkte, und von deren Reichthümern der Markgraf den Beinamen des Reichen bekam. Der Mittelpunkt des meißnischen Bergbaues ward Freyberg (1174), eine Stadt, die damals aus dem bisherigen Dorfe Christiandorf hervorging.

Von dem Ertrage dieser Bergwerke verschönerte und befestigte nicht nur Otto Leipzig, Freyberg und Eisenberg; er kaufte auch die Herrschaft Weisensfels, über welche er aber mit dem Landgrafen von Thüringen in Streit verwickelt wurde. Er selbst gerieth in die Gefangenschaft des Landgrafen, aus welcher ihn die Vermittlung des Kaisers befreite. Doch eben dieses Weisensfels ward in seiner eignen Familie Veranlassung zum Zwiste. Otto hatte Anfangs seinem ältesten Sohne Albrecht die Mark Meissen, und dem jüngern, Dietrich, Weisensfels bestimmt. Als er aber diese Anordnung dahin abänderte, daß Dietrich Meissen und Albrecht Weisensfels erhalten sollte, versicherte sich Albrecht der Person seines Vaters, und hielt ihn auf einem Schlosse unweit Grimma gefangen. Ob nun gleich Albrecht seinen Vater auf Befehl des Kaisers Friedrich aus der Gefangenschaft entlassen mußte; so erneuerte sich doch sogleich zwischen beiden der Kampf, welcher erst durch einen Vergleich zu Würzburg (1189), unter Vermittlung des römischen Königs Heinrich, beendigt wurde. — Otto starb 18 Febr. 1190.

(Gegen die gewöhnliche Meinung, daß die Slaven in Böhmen den Bergbau frühzeitig betrieben und auch nach Meissen verbreitet hätten (Geo. Körner, von dem Alterthume des böhmischen Bergwerkes, Schneeb. 1758, u. Klosssch, vom Ursprunge der Bergwerke in Sachsen, Chemnitz 1767), erklärt sich A. de L. im Directorium, S. LVII, und zeigt, daß die böhmischen Bergwerke von Deutschen gebauet wurden.)

Gottl. Frid. Ichnichen, de Ottone divite. Progr.
Lips. 1732. — De Hedwige, Ottonis conjug.
Lips. 1732.

Ottonis vita — (von einem Mönche) in J. Conr.
Knauths altenzellischer Chronik, Th. 8, S. 38 — 51,
ist nur ein Stück aus den Annal. Vet. Cell. beim
Mencke, T. 2, p. 388 sqq.

Chstph. Schlegel, de cella veteri. Dresd. 1703. 4.

9.

Albrecht der Stolze († 21 Jun. 1195).

Albrecht beleidigte beim Antritte seiner Regierung die Mönche des Klosters Celle dadurch empfindlich, daß er eine Summe von 3000 (nach dem Chron. montis serenii sogar von 300,000) Mark Silbers, welche sein Vater in ihrem Kloster, entweder für dieses Kloster, oder für seinen Liebling Dietrich, niedergelegt hatte, von ihnen zurückverlangte, und dieselbe von dem Altare nahm, auf welchen sie das Geld gelegt hatten, um es vor dem Markgrafen zu sichern.

Seinen Bruder Dietrich, dem er schon früherhin abgeneigt war, beeinträchtigte er in dem Besitze des kleinen Länderantheils, den er, mit Einschluß von Weissenfels, erhalten hatte, so daß dieser den Landgrafen Hermann von Thüringen um Hülfe ansprach, und sie bloß unter der Bedingung erhielt, daß er sich mit dessen häßlichen Tochter Jutta vermählte. Mit Hülfe der Thüringer besiegte Dietrich seinen Bruder Albrecht.

Doch gefährlicher, als dieser Bruderzwist, waren für Albrecht die Absichten des Kaisers Heinrich 6 auf das durch seine Bergwerke reich und blühend gewordene Meissen. Albrecht suchte ihn, um ihn für sich zu gewinnen, in Italien auf; bald aber, als er seine persönliche Sicherheit in der Nähe des Kaisers bedroht sah, kehrte er heimlich nach Meissen zurück. Da er eine kaiserliche Armee in seinem Lande erwartete, besetzte er Leipzig,

Meißen und Camburg, starb aber (21 Jun. 1195) noch vor ihrer Ankunft in einem Dorfe zwischen Freyberg und Meißen an dem Gifte, das ihm (wahrscheinlich auf Heinrichs 6 Veranlassung) einer seiner Vertrauten, Huggold, in Freyberg beigebracht hatte. Auch seine Gemahlin starb bald darauf an dem erhaltenen Gifte; und die Mark Meißen ward von den Truppen des Kaisers besetzt, der den teutschen Bergbau als ein kaiserliches Regale betrachtete.

10.

Dietrich der Bedrängte († 17 Febr. 1221).

Bei dem Tode Albrechts, der bloß eine Tochter hinterließ, war sein Bruder Dietrich entweder in Palästina abwesend, oder er wagte es nicht, seine Rechte auf Meißen gegen den Kaiser geltend zu machen. Erst nach des Kaisers Tode (Sept. 1197) bemächtigte er sich, mit Hülfe seines Schwiegervaters, des Landgrafen von Thüringen, des brüderlichen Nachlasses, und die Bürger von Freyberg vertrieben (1198) die hohenstaufische Besatzung aus ihrer Stadt. Der Kampf zwischen Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig um die teutsche Krone sicherte Dietrich den Besitz seiner Länder, mit welchen er auch (1210) das Erbtheil der mit Konrad erlöschenden Kothlitzer Linie verband; doch mußte er für die Niederlausitz, welche dazu gehörte, dem Kaiser Otto von Braunschweig 10,000 Mark Silbers bezahlen, weil dieser sie als ein erledigtes Reichslehen betrachtete.

Mit den Bürgern der Stadt Leipzig ward er bei der Stiftung des dem h. Thomas gewidmeten Augustinerklosters (1213) in Streitigkeiten verwickelt. Die Leipziger vertrieben nicht nur den Abt dieses Klosters; sie vereinigten sich auch mit mehreren unzufriedenen Adlichen und beabsichtigten (1215) die Ermordung des Markgrafen zu Eisenberg. Ob nun gleich dieses Attentat vereitelt wurde; so verbreitete sich doch die Sage von

dem Tode des Markgrafen, worauf die Verbindung gegen denselben eine solche Ausdehnung erhielt, daß er sich (1216) genöthigt sah, in einem Vergleiche mit der Stadt Leipzig, derselben außer der Amnestie, alle ihre Güter und Privilegia, und Befreiung von fremder Gerichtsbarkeit innerhalb des Gebietes der Stadt zuzusichern. Dietrich konnte aber diesen Vergleich nicht verschmerzen, und ließ der Stadt, als er (1218) mit dem Kaiser Friedrich 2 seinen Einzug in derselben hielt, seine Abneigung hart empfinden; auch baute er seit dieser Zeit drei Schösser in derselben, von welchen sich nur die Pleißenburg erhalten hat. — Der Oppositionsparthei des Markgrafen gelang es endlich, den Leibarzt desselben zu bestechen, der seinen Herrn (17 Febr. 1221) vergiftete.

In Dietrichs Zeitalter wurden die Landtage für die Markgraffschaft Meissen zu Kolmen (in der Nähe von Dschah), und für das Osterland zu Schöhlen gehalten. Bei der Versammlung wird in dem Vertrage mit der Stadt Leipzig vom Jahre 1216 gedacht, wo Dietrich versprach, daß dieser Vertrag auf den Landtagen an den genannten Orten bestätigt werden sollte.

(Die ältesten Spuren von Landesversammlungen reichen bis ins Jahr 1185 zurück. Doch haben diese Versammlungen nach und nach sehr veränderte Formen erhalten.)

Schöttgen, Nachricht von den ältesten Landtagen des Markgrafthums Meissen, in der Vorrede zum invent. dipl. S. 54. u. Dan. Gtfr. Schreiber, ausführliche Nachricht von den churfürstl. sächs. Land- und Ausschustagen von 1185 bis 1728. Dresden, 1754. 8. 2te Aufl. 1793. 8. u. Zusätze dazu von Ehsn. E. Weiße, Lpz. 1799. 8.

II.

Heinrich der Erlauchte (bis zum Erwerbe von Thüringen).

Von Dietrichs fünf Söhnen wählten der erste, Dietrich, und der vierte, Heinrich, den geistlichen Stand. Der zweite und dritte, Otto und Konrad, starben frühzeitig. Nur Heinrich, der späterhin den Beinamen des Erlauchten erhielt (1218 geboren), folgte seinem Vater in der Regierung; doch führte sein Oheim der Landgraf Ludwig der Heilige von Thüringen, während seiner Minderjährigkeit, die Vormundschaft. Die meißnischen Stände huldigten dem Landgrafen*), und versprachen, ihn als ihren Herrn anzuerkennen, wenn Heinrich minderjährig sterben sollte; auch erhielt der Landgraf (1226) sogar von dem Kaiser Friedrich 2 zu Cremona die eventuelle Belehnung mit Meissen auf diesen Fall. Doch sah sich der Landgraf genöthigt, gegen seine eigne Schwester zu kämpfen, welche sich heimlich mit dem Grafen Poppo 13 von Henneberg vermählte, und einen großen Theil des Meißner Landes in Anspruch nahm, weil ihr Gemahl ihr beinahe seine sämtlichen Allodialbesitzungen als Leibgedinge ausgesetzt hatte. Ludwig eroberte hingegen die meißnischen Festungen Tarrant, Rochlitz und Groitzsch, und Jutta floh mit ihrem Sohne zum Herzoge Leopold von Oestreich. Diesem verpfändete sie ihr Leibgedinge für 12,000 Mark Silber, das aber Leopold seiner Tochter Constantia, bei ihrer künftigen Vermählung mit dem jungen Markgrafen Heinrich, zum Brautschatze bestimmte.

Der Landgraf Ludwig starb (1227) auf dem Wege nach Palästina zu Otranto in Italien. Ob nun gleich die Zeit, wo Heinrich die Regierung selbst antrat, nicht

*) Die Eidesformel in Hornii vita Henrici, p. 44.

genau angegeben werden kann; so kommt doch schon im Jahre 1230 eine Urkunde unter seinem Namen vor, und 1237 machte er mit 500 Vasallen zur Unterstützung des deutschen Ordens einen Kreuzzug gegen die heidnischen Preußen.

Vom Kaiser Friedrich 2 erhielt er (wahrscheinlich zwischen den Jahren 1242 u. 1246), bei der Verlobung der hohenstaufischen Prinzessin Margaretha mit Albrecht, dem ältesten Sohne des Markgrafen, das Pleißnerland*) unterpfändlich, statt des zugesicherten Braut-schatzes von 10,000 Mark Silbers, zu welchem Alten-burg, Schmollen, Frohburg, Rolditz, Leißnig,

1) Der Name Pleißnerland kommt zuerst unter Kaiser Friedrich 1 vor, der in dieser Gegend beträchtliche Güter vom Grafen Rabodo an sich gebracht, und darüber *judices terrae Plisnensis* gesetzt hatte. — Zwar lösete König Rudolph 1 (1291) dieses Land wieder ein, worauf es bis 1308 an Böhmen verpfändet blieb. Im Jahre 1308 unterwarfen sich aber, während des Interregnums, die Städte Zwickau u. Chemnitz von selbst dem Landgrafen Friedrich dem Gebissenen, der sich zugleich des ganzen Pleißnerlandes bemächtigte. Seit dieser Zeit blieb es bei Meißern, obgleich Friedrich dasselbe (1311) nur unterpfändlich vom Könige Johann von Böhmen auf 10 Jahre erhielt. — Späterhin wurde die ältere geographische Grenzlinie zwischen dem Oster- u. Pleißnerlande nicht mehr so genau festgehalten, und das letztere oft unter dem Namen des Osterlandes mit begriffen. — Christ. Schoettgen, *historia terrae Plisnensis*, in *f. opusc.* p. 238 sqq. — Gtli. Gdypfert, *ältere und neuere Geschichte des Pleißnergrundes. Zwickau, 1794.* 8. — Merkel, *kurze Geschichte des Pleißnerlandes*, in der *deutschen Monatschr.* 1798, July. — Von den alten Grafen in Pleißen, in *Kreysigs Beitr.* Th. 2, S. 10 ff. Daß Altenburg ehemals *Plisni* geheißen habe, Arnold Lubec. VII, 18.

Chemnitz, Zwickau, Krimmitschau und Werdau gehörten. Durch diese Erwerbung ründeten sich nicht nur die Besitzungen des meißnischen Hauses; es war nun auch kein kaiserlicher Landvoigt (die *judices terras Plisnensis*) mehr in der Nähe derselben.

Noch wichtiger war die Erwerbung von Thüringen nach dem Tode des Landgrafen Heinrich Raspe (1247), in Angemessenheit zu einer erhaltenen kaiserlichen Anwartschaft¹⁾ auf dieses Land. Doch verlor Heinrich die Aussicht auf die Succession in Oestreich, die sich ihm nach dem Erlöschen des bambergischen Mannstammes (1246), wegen seiner Vermählung mit der Prinzessin Constantia, eröffnet hatte. Kaiser Friedrich²⁾ behandelte nämlich Oestreich als ein eröffnetes Reichslehen, und Ottocar von Böhmen, der sich des Landes Oestreich bemächtigte, hielt die östreichischen Abgeordneten in Böhmen an, die den Markgrafen Heinrich zur Besitznahme des Landes einladen sollten²⁾.

I. Gottlo. Horn, princeps ex Majoribus seren. et potentiss. domus saxonicae gloriosissimus, Henricus, cognomento illustris. Francf. et Lips. 1726. 4. Die Schrift ist gründlich, nur etwas partheiisch und schlechte Schreibart. (Einige Berichtigungen in dessen histor. Handbibliothek, Th. 8, S. 805 ff.).

Chstn. Sigism. Liebe, zufällige Nachlese zu Heinrichs des Erlauchten Lebensbeschreibung. Altenb. 1731. 4.

Chstn. Schoettgen, de prudentia Henrici illustris tempore interregni magni exhibita. Dresd. 1741. 4. (auch in s. opusc. p. 10 sqq.)

Car. Gottlo. Weber, de justa Henrici illustris in Thuringiam successione. Diss. Lips. 1795. 4.

1) Das Diplom in Königs Reichsarchiv, (part. spec. cont. 2, 4 Abth., 2 Abschnitt, S. 177 ff.

2) Lambachers östreichisches Interregnum. Wien, 1775. 4.

12.

Uebersicht der Thüringischen Geschichte vor
der Verbindung Thüringens mit Meissen.

Das Reich der Thüringer (oder Hermundurer) umschloß, seit der Mitte des fünften, bis zu seiner Zerstörung in dem zweiten Viertel des sechsten Jahrhunderts, die Länder am Harze bis in die Nähe des Rheins und der Elbe, und ward damals in drei Theile getheilt: Nordthüringen, das Land jenseits des Harzes; das eigentliche Thüringen, von dem Harze bis an den Thüringer Wald, zwischen der Saale und Werra; und das Land vom Thüringer Walde bis an den Main und die Donau, welches, nach der Eroberung von den Franken, den Namen Franconia erhielt. Im Westen waren die Franken und Catten (Hessen), im Osten die Sorben die Nachbarn der Thüringer. — In den Zeiten, wo die nach Italien vordringenden Völkerschaften den Untergang des römischen Westreichs vorbereiteten und bewirkten, kamen die Thüringer mit ihren Nachbarn den Franken in mehrere Berührungen. So flüchtete sich ums Jahr 457 der fränkische König Childerich zu dem Könige Basinus von Thüringen. Als er aber dessen Gemahlin zur Untreue verführte, begannen seit dieser Zeit die Kämpfe zwischen den Thüringern und Franken. — Nach des Basinus Tode regierten seine drei Söhne, Baderich, Hermanfried und Berthar, über die einzelnen Theile des thüringischen Reiches. Doch Amalberg, Hermanfrieds Gemahlin aus ostgothischem Geschlechte, bewog ihren Gemahl zur Ermordung Berthars, und zum Kriege gegen Baderich. In diesem Kampfe war der König der Franken, Theoderich, Hermanfrieds Bundesgenosse. Baderich ward besiegt und getödtet. Als aber Hermanfried dem Theoderich einen Theil des eroberten Landes verweigerte; so eröffnete der letztere (527) gegen ihn den Krieg, besiegte ihn (528) bei Runniberg (unweit Weissen-

see¹⁾, und verband sich zur völligen Bezwingung desselben mit den Sachsen. Diese stürmten die thüringische Feste Scheidingen. Hermanfried entfloh, folgte aber der trügerischen Einladung des Königs der Franken nach Zülpich, wo er (531) ermordet wurde. — Das thüringische Königreich war nun zertrümmert; der schönste Theil desselben ward fränkische Provinz und von fränkischen Grafen (meistens mit dem herzoglichen Titel) regiert; die Besitzungen am Harze kamen an die Sachsen; den Nordgau scheinen die Bayern besetzt zu haben, und in dem Lande zwischen der Elbe, Mulde und Saale setzten sich die Sorben fest, welche seit dieser Zeit in ununterbrochene Kämpfe mit den Franken verwickelt waren, besonders als die Macht des fränkischen Reiches unter den spätern Merovingern immer tiefer sank. — Das Christenthum fand seit 687 durch Bonifacius (Winfrieds) Bemühungen Eingang in Thüringen und Hessen. Von ihm wurden die Bisthümer Würzburg, Eichstädt, Büraburg (bei Frislar), Erfurt²⁾, die Stifter Fulda und Hersfeld, und das Kloster Ohrdruf gegründet; besonders unterstützte der fränkische Major Domus Karl Martell die Thätigkeit dieses Apostels der Thüringer, welcher 745 der erste Erzbischoff von Mainz wurde.

Mit Karls des Großen Regierung begannen die Kriege gegen die Slaven, deren Land bis an die Elbe den Deutschen wieder unterworfen wurde. Unter seinen Nachfolgern finden sich zwei gegen die Slaven ge-

1) Adelsungs Directorium, S. 7. — I. Gottli. Böhme, de Runibergo, Lips. 1773. 4.

2) Ebd. S. 21 ff. Das Bisthum Erfurt ging bald wieder ein. — Ge. Dan. Hanisch, de propagata per Bonifacium inter Germanos religione christiana. Hal. 1770. 4. — J. Fr. Geisler, Bonifaz, der Deutschen Apostel. Erlangen, 1795. 8.

stiftete Marken: die Mark Osterland, (limes sorabicus), und eine nordöstliche Mark, welche Anfangs wahrscheinlich zu Belgern, und späterhin zu Eilenburg ihren Sitz hatte. Die Geschichte kennt seit 849 mehrere duces limitis sorabici; Daculph, Radulph, Poppo, Konrad, Burchard, welche gegen die Sorben, Böhmen und Ungarn, die bis Thüringen (908) vorgebrungen waren, zu kämpfen hatten. Nach Burchards Tode erhielt wahrscheinlich der Herzog Otto von Sachsen vom Könige Konrad Thüringen. Als darauf Heinrich 1 den deutschen Thron bestieg, der von seinem Vater, Otto, Sachsen und Thüringen erbt, wurden die Ungarn bei Merseburg, und, während des neunjährigen Waffenstillstandes mit denselben, die Daleminter und die Sorben im Meißnischen besiegt, wo er die Mark Meissen (922) anlegte. Sein Sohn, Otto 1, begründete in jeder der damals bestehenden drei Marken ein Bisthum, Meissen, Merseburg, Zeitz. In Thüringen blühten schon in dieser Zeit die Städte Weimar, Gotha, Eisenach, Sangerhausen, Eisleben, Arnstadt, Mühlhausen, Nordhausen u. a.; doch ließ bereits Heinrich 1 das Herzogthum Thüringen eingehen, und das Land bloß durch Statthalter regieren. Seit Otto 2 werden einige Markgrafen von Thüringen genannt, unter welchen Eccard (ums Jahr 982) zugleich Markgraf in Meissen war.

13.

Thüringen unter Landgrafen.

In der Regierungszeit des deutschen Königs Konrad 2 erhielt (1026) ein Anverwandter der Königin Gisela, der Graf Ludwig mit dem Barte *), einen gro-

*) Er war der Sohn des Herzogs Karl von Nieder-Lothringen (aus dem Geschlechte der Karolinger), welcher ein Bruder des Königs Lothar von Frankreich war. Nach der Thronbe-

ßen noch unangebauten Strich Landes in der Nähe des Thüringer Waldes (in der Gegend der jetzigen herzoglich-sächsischen Ämter Jechtershausen, Georgenthal, Reinhardtsbrunn, Tenneberg) vom Könige geschenkt¹⁾. Durch Kauf, und durch seine Vermählung mit der Gräfin Cäcilia von Sangerhausen, erweiterte er seine Besitzungen, ohne doch eine Oberhoheit über die andern zahlreichen thüringischen Dynasten auszuüben. Sein Sohn, Ludwig der Springer, folgte ihm (1056) in seinen Besitzungen, und nahm während der unruhigen Regierung Heinrichs 4, unter welcher in Thüringen sehr viele Bergschlösser errichtet wurden, lebhaften Antheil an den Handeln in Thüringen, welche hauptsächlich die Entrichtung des Zehnten an den Erzbischoff von Mainz betrafen; auch saß Ludwig wahrscheinlich auf dem Giebichensteine eine Zeitlang als Gefangener. Er baute die Wartburg, die Stadt Freyburg, und stiftete (1077) das Kloster Reinhardtsbrunn, das Familienbegräbniß seines Hauses²⁾.

Heinrich 4 gründete die landgräfliche Würde in Thüringen, ursprünglich ein Richteramt, mit her-

steigung der Karolinger verkaufte er seine lothringischen Güter und floh nach Deutschland. Nach Gudeni Cod. dipl. T. 2, p. 598 ff. war er Hofmarschall Konrads 2. (Vgl. Uebersetzung Direct. S. 51 u. S. 59.) — Senckenberg, de origine Ludovici barbati, in f. selectis juris et histor. T. 3, p. 18 sq.

1) Vergl. Sagittarii Thuringia sacra, p. 47 sqq. Die Urkunden stehen beim Schoettgen, Inventarium diplom. ad a. 1039 et 1044.

2) Conr. Fr. Reinhard, commentatio, in qua fabula de Ludovici II ex arce Giebichensteinensi saltu, indeque tributi ipsi cognomento salii, refellitur. Hal. 1726. 4. Schumacher hat das Leben Ludwigs des Springers, in f. Sammlung, Th. 2, S. 22 f. und über das Kloster Reinhardtsbrunn, Th. 3, S. 280 ff.

folgenden Rechten. Der Landgraf sprach das Recht im Landgerichte zu Mittelhausen, unter welchem die vier thüringischen Gerichtsstühle zu Gotha, Thomasbrück, Weisensee und Buttelsädt standen, und dem alle Dynasten des Landes unterworfen waren. Der Graf Herrmann von Winzenburg, dessen Grafschaft in Niedersachsen lag, erscheint (um's Jahr 1100) zuerst von Heinrich 4 mit dieser Würde bekleidet, in welcher ihm sein Sohn folgte. Als aber dieser wegen des begangenen Mordes an dem Grafen von Luckenheim von Lothar 2 (1130) dieser Würde entsetzt wurde, kam sie, nebst der fürstlichen Würde, auf den Landgrafen Ludwig 1 (1130—1140), den Sohn Ludwigs des Springer's. Durch seine Vermählung mit Hedwig, der Tochter des Grafen Giso, brachte er einen Theil von Hessen, als Allodialbesitzung, an sein Haus.

Da seit Lothar 2 die größern Lehen in Deutschland bei den Familien erblich blieben, die sie damals besaßen; so vererbte auch die landgräfliche Würde in Thüringen auf Ludwig 2 (den Eisernen) von 1140—1172, der den Kaiser Friedrich 1 nach Italien begleitete, im Jahre 1167 gegen Heinrich den Löwen kämpfte, den thüringischen Adel demüthigte, und das Kloster Rosleben stiftete. — Ihm folgte sein Sohn Ludwig 3 (der Fromme) von 1172—1190. Nach dem Erlöschen des Geschlechts der Grafen von Sommerseburg mit dem Grafen Albert (1180) erhielt er die Pfalzgrafschaft Sachsen*), trat sie aber an seinen Bruder Herr-

*) Obgleich (Heydenreich) in dem Entwurfe einer Historie der Pfalzgrafen zu Sachsen (Erfurt, 1740, 4.) behauptet, daß schon zu Karls des Großen Zeiten ein Pfalzgraf von Sachsen existirt habe; so läßt sich diese Würde mit Sicherheit nur bis auf Heinrich 2 zurückführen, welcher im Jahre 1005 einen gewissen Burcard dazu ernannte. Wahrscheinlich besaß sogleich Anfangs der Pfalzgraf einige Lehnsgüter

mann I ab, der ihm auch, nach seinem auf einem Kreuzzuge in Palästina erfolgten Tode, in der landgräflichen Würde von 1190 — 1216 folgte. Herrmann I hatte, außer zwei Söhnen, Ludwig (den Heiligen) und Heinrich (Raspe), eine Tochter, Jutta, welche an den Markgrafen Dietrich von Meissen vermählt war. Den letztern unterstützte er gegen dessen Bruder Albrecht den Stolzen, und nach Albrechts Tode gegen die hohenstauffischen Truppen im Meißnischen; doch litt Thüringen viel während der Kämpfe, welche nach Heinrichs 6 Tode zwischen den beiden Gegenkaisern Otto von Braunschweig und Philipp von Hohenstaufen ausbrachen. — Die in seinem Zeitalter aufblühende Ritterpoesie ward von Herrmann I, der mit seinem verstorbenen Bruder Ludwig in Paris studirt hatte, begünstigt. Unter ihm ward (1207)

als Besoldung, die sich aber nicht bestimmt angeben lassen. Seit 1040 scheinen die Grafen von Gosel diese Würde bekleidet zu haben; denn vom Grafen Gero von Gosel sagt das *Chronicon Gozecense apud Maderum in calic. Chronici montis sereni* p. 212: „*primus stirpis suae monarchiam palatii a rege promeruit.*“ Zur sächsischen Pfalz gehörten fünf königliche Pfalz- und Gerichtsplätze: Grona (an der Weser), Berla (in der Folge nach Goslar verlegt), Wallhausen, Altstadt u. Merseburg (späterhin in Lauchstädt). Uebrigens existirte nie eine besondere thüringische Pfalz. — Von den Grafen von Gosel kam die Pfalzgrafschaft (entweder 1088, oder nach Andern 1134) an das Haus Sommerseburg, welches 1180 erlosch. — J. Geo. Leuckfeld, *historische Beschreibung von dreien in und bei der güldenen Aue gelegenen Dörtern u. nebst einer genealogischen Nachricht von den Grafen von Weichlingen, wie auch von den alten kaiserlichen Pfälzen Altstadt und Wallhausen.* Spz. u. Wolfenb. 1721. 4. Mich. Henr. Gribner, *de palatinatu Thuringiae.* Vit. 1715. 4. — Theod. Sigfried Sohr, *notata de comitibus palatinis saxonibus.* Lips. 1785. 4.

auf der Wartburg der berühmte poetische Wettkampf gehalten ¹⁾ — Ihm folgte sein Sohn Ludwig 4 (der Heilige) von 1216 — 1227 in der landgräflichen Würde. Dieser thätige und gebildete Fürst war, während der Minderjährigkeit seines Neffen, des Markgrafen Heinrich 8 von Meissen, Administrator von Meissen, und ward, als solcher, mit seiner eignen Schwester in bedeutende Streitigkeiten verwickelt. Er starb (Sept. 1127) in Otranto auf dem Wege nach Palästina. Seine Gemahlin war die hochgefeierte Elisabeth die Heilige, welche (1231) zu Marburg starb ²⁾.

Ludwigs 4 minderjähriger Sohn, Herrmann 2, stand unter der Vormundschaft seines Oheims, Heinrich Raspe, der ihn wahrscheinlich (1240) vergiften ließ, um zum eignen Besitze der Landgrafschaft zu gelangen. Dieser letzte Fürst seines Stammes nahm, auf Veranlassung des Papstes Innocenz 4, die teutsche Königswürde (22 Mai 1246) an, und besiegte den Hohenstaufen Konrad 4 bei Frankfurt. Er erkrankte aber bei der Belagerung von Ulm, und mit ihm erlosch (1247) der landgräflich-thüringische Mannsstamm. — Thüringen war damals, im Verhältnisse gegen die nördlichen und östlichen Provinzen Deutschlands, sehr blühend und bevölkert. Es existirten in demselben 12 Grafschaften, (Beichlingen ³⁾, Gleichen ⁴⁾, Hohen-

1) Adlungs Director. S. 104. — Chstn. Godofr. Grabener, de bello Wartburgensi. Dresd. 1743. 4.

2) Ihr Leben schrieb ihr Hofcapellan und Despot Konrad von Marburg, s. Adlungs Direct. S. 114 ff. — R. Wilh. Justi, Elisabeth die Heilige. Zürich, 1797. 8.

3) Wilh. Ern. Tentzel, typus genealogiae Beichlingicae plenioris. Ienae, 1702. 4. — Augustae Beichlingiorum origines. Dresd. 1702. 4.

4) Casp. Sagittarius, historia der Grafschaft Gleichen, mit Vorbericht von Cyprian. Hff. 173. 4.

stein, Schwarzburg ¹⁾, Kefernburg, Kirchberg ²⁾, Grumbach, Berka ic.); mehr als 20 Herrschaften (Upolda, Arnstadt, Blankenhayn, Capellendorf, Heldrungen, Kranichfeld, Quersfurt ³⁾, Langensalza, Sondershausen, Fahnern, Tanneroda, Treffurt, Wiehe, Bargel ic.), und 30 Klöster. Der Landgraf, dessen Regierungssitz auf der Wartburg ⁴⁾ war, hatte 4 Erbhofbeamte ⁵⁾. Die Familie Ebersberg (in der Folge die von Eckartsberga) bekleidete das Erbmarschallamt; die Familie Schlottheim das Erbtruchseßamt; die Familie Bargel das Erbschenkenamt, und die Familie Fahnern das Erbämmeramt. Die Stadt Erfurt ⁶⁾ ward zwar als die Hauptstadt von Thüringen betrachtet, genoß aber viele Freiheiten und stand bloß unter dem Schutze des Landgrafen.

14.

Literatur der thüringischen Geschichte.

Gregor von Tours und Fredegar gehören zum Theile hieher (A d e l u n g s Direct. S. 9 u.

-
- 1) Leb. Wilh. Heint. Heydenreich, Historia des Hauses Schwarzburg, nebst Beschreibung deren Grafen von Hohenstein. Erfurt, 1743. 4.
 - 2) H. F. Wemmann, vollständige Beschreibung der Reichs- und Burggrafen zu Kirchberg in Thüringen. Jff. 1747. 4.
 - 3) Cyriac. Spangenberg, Quersfurtische Chronik. 1590. 4.
 - 4) J. Mich. Koch, historische Erzählung von dem Schloße Wartburg. Lpz. 1710. 8. — Thon, das Schloß Wartburg. Eisenach, 1792. 8. — N. A. 1795.
 - 5) J. Zachar. Gleichmann, (alias: Helmond), historisch- und politische Remarquen von den thüringischen Erbhofämtern. — Jena, 1742. 4.
 - 6) I. Maur. [G u i d e n,] Historia Erfurtensis. libri IV. Duderst. 1675. 8. — J. Heint. v. Falkenstein, Historia von Erfurt. Erfurt, 1739. 4.

S. 12). — Nicht minder wichtig sind die Briefe des Bonifacius und seiner Freunde (Adelungs Direct. S. 15 u. S. 30). Diese Briefe erschienen zu Mainz, 1679, 4 von Serrarius, und von Wärbtswein, 1789 zu Mainz in Fol.

Annales Fuldenses, — beim Freher, scriptt. rer. germ. ex edit. Struvii, T. 1, p. 1 sqq.

Lamberti Schafnaburgensis Chronicon de rebus Germanorum — in Pistorii scriptt. rer. germ. ex edit. Struvii, T. 1, p. 301 sqq.

De ortu principum Thuringiae, — in Gudeni Cod. dipl. T. 2, p. 597 sqq. (betrifft die Verwandtschaft des thüringischen Hauses mit dem meißnischen.)

Chronicon Erfordense (geht von 1223 — 1254), beim Schannat, Vindem. lit. T. 1, p. 91 sqq. (wichtig für den Anfall Thüringens an Meissen.)

Monachus Reinhardtsbrunnensis, sine brevior notitia de vita, nuptiis, liberis et obitu veterum Landgraviorum Thuringiae, ab anno 1039 — 1253; — beim Pistorius, scriptt. rer. germ. T. 1, p. 1366 sqq.

Io. Rothe, Chronicon Thuringiae; — beim Mencke, scriptt. rer. germ. T. 2, p. 1633 sqq. (voller Fabeln — vergl. Adelungs Directorium, S. 200 f. u. S. 163 f.)

Hartungi Kammermeister (Bürgermeister zu Erfurt), Annales Erfurtenses germanici ab a. 1440 — 67. — (Fortsetzung von Rothe) — beim Mencke (auszugsweise) T. 3, p. 1185 sqq. (Adelungs Direct. S. 213 ff.).

Ad. Ursinus, Chronicon Thuringiae usque ad a. 1501; — beim Mencke, T. 3, p. 1239 sqq.

Chronicon Thuringiae usque ad annum 1409; — in Schoettgen et Kreysig diplomataris, T. 1, N. 4.

Annales Reinhardtsbrunnenses — gehen vom Ursprunge des Klosters bis auf Karl 4, und sind im Ganzen noch ungedruckt. Den vorzüglichsten Theil macht das Leben Ludwigs des Heiligen von Berthold aus. Die einzige bekannte Handschrift existirt auf der Bibliothek zu Hannover. (Adelungs Direct. S. 174).

Thüringische und Erfurtische Chronik, von Christi Geburt bis zum Jahre 1248 (ist ein Manuscript in der Wittenbergischen Universitätsbibliothek, N. 13.)

Zachar. Rivander, (eigentlich Bachmann — Sup. in Bischoffswerda) — Thüringische Chronica, vom Ursprunge und Herkommen der Thüringer, auch allen ihren fürnehmsten Geschichten und Thaten. Ff. am N. 1581. 8. — N. Aufl. 1696.

Abrah. Saurii Hessische und thüringische Chronik. Ff. 1589. Fol.

Marcus Wagner, Thüringen Königreich &c. Jena, 1593. 4.

Laur. Peckenstein, commentarius historicus de Thuringia. Ienae, 1597. Fol.

Frid. Schmid, Chronicon Thuringiae ab exordio mundi, auctum a Io. Bangio, Muhlh. 1599. 4.

Joach. Becherer, neue thüringische Chronik. Muhlh. 1601. 4.

Joh. Binnhard, neue vollkommene thüringische Chronik von Christi Geburt an bis 1613. 3 Theile. Epz. 1613. 4.

Geo. Mich. Pfefferkorn (Sup. in Tonna), merkwürdige und auserlesene Geschichte von der berühmten Landgraffschaft Thüringen. Ff. u. Gotha, 1684. 4. (veränderte Ausgabe 1685, weil die erste

confiscirt wurde. Vergl. Weinarts Lit. der sächs. Gesch. Th. 2, S. 116 f.)

Casp. Sagittarius, epistola ad Io. Schilterum de antiquo statu Thuringiae usque ad ortum Landgraviorum. Ien. 1675. 4. — Antiquitates regni Thuringici. Ien. 1685. 4. (als Anhang: P. Albini Specimen Historiae thuringicae.) — Antiquitates ducatus Thuringici. Ienae, 1688. 4. — Antiquitates Gentilismi et Christianismi Thuringici. Ien. 1685. 4. — Thüringische Geschichte, aus den Handschriften D. Casp. Sagittarii gezogen von Klotzsch. Chemnitz, 1772. 8. (Die Manuscripte des Sagittarius kamen aus der Bibliothek des Wittenberg. Professors Crusius käuflich an den geh. Kriegsrath v. Ponickau, der sie Klotzsch in Freyberg zur Verfertigung dieses Werkes mittheilte.)

Conr. Sam. Schurzfleisch, IV Hypomnemata ad veterem Thuringiae historiam. Vit. 1687. 4. (auch in f. opusc. N. 26.)

J. Just. Winkelmann, gründlicher Bericht vom Ursprunge u. Anfange der Thüringer. Bremen, 1694. 4.

L. Chph. Olearius, rerum Thuringiacarum Syntagma. 2 Tom. Franc. et Lips. 1704. 4.

J. Heinr. v. Falkenstein, Thüringische Chronika, 3 Bände. Erfurt, 1708. 4. (geht bis auf Heinrich den Erlauchten.)

Wilh. Ern. Brückner, de origine Thuringorum. Progr. Ien. 1709. 4.

L. Geo. Reinhard, antiquitates marchionatus, ut et origines Landgraviatus thuringici, Hermannno I et II e stemmate comitum Winceburgicorum ante tempora Ludovici III Landgravii Thuringiae adsertae etc. Dresd. 1713. 4.

L. Georg. Eccard, Commentarii de rebus Franciae orientalis et episcopatus Würceburgensis, 2 Tom. Fol. 1729. (greifen in die ältere thüringische Ge-

schichte ein, und sind benutzt im ersten Abschnitte von Casp. Sagittarius thüringischer Geschichte, von Klotzsch herausgegeben. Dieser Abschnitt enthält die thüringische Geschichte bis auf die Zeiten Heinrichs I.)

J. Ernst Philippi, kurzer Abriß der thüringischen Historie. Halle, 1732. 8.

Christn. Wilh. Schneider, Sammlungen zu der Geschichte Thüringens. 2 Theile. Weimar, 1771 f. 8.

J. Geo. Aug. Galletti, thüringische Geschichte. 6 Theile. Gotha u. Dessau, 1783 ff. 8. (mit Fleiß geschrieben; doch baut er bisweilen zu viel auf Nothe's fabelhafte Nachrichten). — Lehrbuch für die thüringische Geschichte. Gotha, 1795. 8.

Christn. Schöttgen, von dem Ursprunge der Thüringer, in Krensig's Beiträgen, Th. 6. S. 24 ff.

J. Fr. Müldener, historisch-diplomatische Nachrichten von einigen Bergschlössern in Thüringen. Leipz. 1752. 4.

M. J. W. Schuhmacher (Prof. am Gymnasio zu Eisenach), vermischte Nachrichten zur sächsischen Geschichte. 6 Stücke. Eisenach, 1766 ff. 8. (enthält einzelne Beiträge zur Lebensgeschichte der Landgrafen.)

Ueber die Lebensbeschreibungen mehrerer Landgrafen — Weinart, Th. 2, S. 135 ff.

Zweite Periode.

Von der Verbindung Thüringens mit Meissen bis zum Erwerbe des Herzogthums Sachsen und der sächsischen Churwürde;

von 1247 bis 1422.

15.

Fortsetzung der Regierung Heinrichs des Erlauchten († 15 Febr. 1288), u. seine Söhne: Albrecht und Dietrich.

Nach des Landgrafen Heinrich Raspe Tode nahm Heinrich der Erlauchte Thüringen, die Pfalz Sachsen und alle dazu gehörende Lehen in Besitz; auch erkannten ihn die thüringischen Vasallen in dem zu Weissenfels unterzeichneten Unterwerfungsvertrage *) (1249) als ihren Oberherrn. Dagegen nahm Sophia, die Tochter Ludwigs des Heiligen und Gemahlin des Herzogs Heinrich von Brabant, diese ganze Erbschaft, besonders aber die in Thüringen gelegenen Allodialbesitzungen, in Anspruch für ihren Sohn, Heinrich das Kind, so wie sie bereits Hessen als Allodium in Besitz genommen hatte. Minder wichtig waren die Ansprüche einiger andern Verwandten des thüringischen Hauses, z. B. des Grafen Siegfried von Anhalt, ob er gleich, bei einem Einfälle in Thüringen, Weissenfee niederbrannte.

*) Reversales comitum nobiliumque Thuringiae, quibus Henricum pro Domino suo et Landgravio Thuringiae agnoscunt, — in Lünig's Reichsarchive, part. spec. II. cont. IV. vgl. Brauns monatl. Auszug 2c. Th. 3, S. 198 ff.

Der Zwist zwischen Heinrich dem Erlauchten und der Sophia von Brabant schien Anfangs durch einen Vergleich (1250) gehoben zu seyn, nach welchem Heinrich, als Vormund des jungen Heinrichs von Brabant, Hessen und die Wartburg zehn Jahre administrieren sollte. Doch schon im Jahre 1254 begann der Krieg zwischen beiden Theilen, in welchem Sophia von ihrem Schwiegersohne, dem Herzoge Albrecht von Braunschweig, unterstützt wurde. Mehrere Jahre hindurch ward Thüringen durch diesen Kampf verwüstet, bis Heinrichs Söhne, Albrecht und Diezmann, denen Rudolph von Burgula Verstärkung zugeführt hatte, den Herzog Albrecht von Braunschweig (27 Octob. 1263) zwischen Halle und Wettin besiegten, und ihn, und den Grafen Heinrich von Anhalt, den Bruder Siegfrieds, gefangen nahmen. Nach einer anderthalbjährigen Gefangenschaft mußte der Herzog seine Freiheit mit 8000 Mark Silber und der Abtretung der von ihm besetzt gehaltenen hessischen Allodialbesitzungen — der Schlösser und Städte Allendorf, Witzenhäusen, Arnstein, Eschwege, Fürstenstein, Contra, Wanfried und Ziegenberg — erkaufen. Diese Ländbezirke an der Werra, so wie jene 8000 Mark, überließ Heinrich der Erlauchte im Frieden mit der Sophia *) (1265) deren Sohne, welcher zugleich zum völligen Besitze von Hessen gelangte, so wie er dagegen allen Ansprüchen auf Thüringen entsagen mußte. Wahrscheinlich ward bereits damals zwischen Heinrich dem Erlauchten und Heinrich von Hessen eine Erbeinigung (nicht Erbverbrüderung) abgeschlossen. Da Heinrich von Hessen schon früher den landgräflichen Titel angenommen hatte; so wurde der Streit über denselben erst in der Folge (1292) vom teutschen Könige Adolph da-

*) Io. Geo. Estor, de ditioe Hassiaca ad Vierram. Marb. 1770. 4. → Vgl. W e n d s hessische Geschichte, Th. 2, S. 473 ff.

durch beseitigt, daß dieser das bisherige Allodium Hessen ebenfalls zur Landgrafschaft und zu einem unmittelbaren teutschen Reichslehen erhob.

Nach dem zwischen Meissen und Hessen geschlossenen Frieden theilte Heinrich der Erlauchte seine Länder mit seinen Söhnen, Albrecht und Diezmann. Heinrich behielt für sich die Markgrafschaften Meissen und Niederlausitz; Albrecht erhielt Thüringen und die sächsische Pfalz, und Dietrich das Osterland (die alte südthüringische und die Trümmer der ehemaligen nordthüringischen Mark). Dietrich regierte zu Landsberg, von welcher Burg er Markgraf von Landsberg hieß, ob es gleich nie eine besondere Mark Landsberg gegeben hat¹⁾.

Bald aber zeigten sich die nachtheiligen Wirkungen dieser Theilung, hauptsächlich bewirkt durch das Betragen Albrechts (dem die Geschichte nicht ohne Grund den Beinamen des Unartigen gegeben hat), gegen seinen Vater, gegen seinen Bruder und gegen seine drei Söhne, Heinrich, Friedrich und Diezmann, die er mit seiner Gemahlin Margaretha, der Tochter des Kaisers Friedrich 2, erzeugt hatte. Denn Albrecht, gefesselt von seiner Maitresse, Kunigunde von Eisenberg, die ihm einen Sohn, Apitz, gebahr, beabsichtigte die Ermordung seiner Gemahlin (24 Jun. 1270). Der gedungene Mörder entdeckte aber derselben den Plan, und Margaretha rettete sich durch die Flucht nach Frankfurt, nachdem sie beim Abschiede von ihren Söhnen ihren Liebling Friedrich durch einen Biß in die Wange (daher sein Beinamen: der Gebissene) verwundet hatte. Sie starb zu Frankfurt nach zwei Monaten (Aug. 1270), und Albrecht vermählte sich mit Kunigunden (1272)²⁾. Bei der

1) J. Stll. Horn, umständlicher Bericht von dem alten osterländischen Markgrasthume Landsberg, Dresd. u. Lpz. 1725. 4.

2) Kunigunde starb 1286, worauf sich Albrecht mit Elisa:

Gleichgültigkeit Albrechts gegen seine Söhne erster Ehe, hatte der Markgraf Dietrich dieselben nach Landsberg genommen, welcher auch seinen Bruder nöthigte, dem ältesten Sohne Heinrich das Pleißnerland, als die Mitgift seiner Mutter, und dem zweiten, Friedrich, die Pfalz Sachsen zu überlassen. Als aber Albrecht seinem legitimirten Sohne Apitz (von der Kunigunde) die Succession in Thüringen bestimmte, bekriegten ihn seine Söhne aus der ersten Ehe. Der älteste, Heinrich, verliert sich ums Jahr 1282 aus der Geschichte, und Diezmann war bereits 1283 im Besitze des Pleißnerlandes. Dieser und Friedrich erneuerten mehrmals den Kampf mit ihrem Vater, bis zum Jahre 1287, obgleich Friedrich (1283) in dessen Gefangenschaft gerathen *), aber auch aus derselben wieder entflohen war.

Da Dietrich von Landsberg vor dem Vater starb (1283 — oder 1284); so folgte ihm sein Sohn Friedrich (Lutta — der Stammher) in der Regierung des Osterlandes.

Heinrich der Erlauchte, der sich zum zweitenmale mit der Schwester des böhmischen Königs Wenzel (1249) vermählt hatte, heirathete, nach deren Tode (1267), eine Ministerialin, Elisabeth von Maltitz, welche ihm zwei Söhne gebahr, Friedrich (den Kleinen), und Hermann, von welchen der erstere (1287) die Stadt Dresden mit ihrem Gebiete erhielt, weshalb er als Dominus

beth, der verwittweten Gräfin von Arnshaus, 1290 vermählte.

*) Die Einladung mehrerer toscanischer und lombardischer Städte an Friedrich den Gebissenen, nach Italien zu kommen, und dort die Rechte des hohenstaufischen Hauses geltend zu machen, von welchem er nach der mütterlichen Linie abstammte, fällt wahrscheinlich in die Zeit seiner Gefangenschaft auf der Wartburg. Er konnte derselben nicht folgen.

territorii Dresdenlis in der Geschichte aufgeführt wird. — Heinrich der Erlauchte starb am 15 Febr. 1288.

16.

Albrecht der Unartige (in Thüringen, † 1314);
Friedrich Tutta (im Osterlande, † 1291), u. Albrechts
Söhne; Friedrich der Gebissene († 17 Nov. 1324)
u. Diezmann (ermordet 25 Dec. 1307).

Albrecht der Unartige und Friedrich Tutta nahmen, nach Heinrichs des Erlauchten Tode, von dessen Ländern Besitz, worüber aber Friedrich der Gebissene und Diezmann, zu deren Vortheile wahrscheinlich der Großvater eine Verordnung ¹⁾ hinterlassen hatte, von neuem eine Fehde begannen. In derselben erkämpfte Diezmann von seinem Vetter Friedrich Tutta bereits im Jahre 1288 die Niederlausitz, und Friedrich der Gebissene nahm seinen Vater Albrecht im offenen Kampfe gefangen, und nöthigte ihn, vor seiner Befreiung, einen Vertrag zu Rochlitz (1 Jan. 1289) zu unterzeichnen, in welchem er an Friedrich mehrere Städte und Besitzungen im Meißnischen (Freiberg, nebst dem Gebirge mit allen Nutzungen und Gerechtigkeiten, Mühlberg, Dommisch, Belgern, Großenhain, Radeburg, Ortrand u.) unter Garantie mehrerer bedeutenden Bürgen abtrat ²⁾. Als aber Albrecht dessen ungeachtet seinen übrigen Antheil an Meissen an Friedrich Tutta (1289) verkaufte; so nöthigte Friedrich der Gebissene (1290) seinen Vater zu dem Versprechen, daß er, ohne Friedrichs Zustimmung, weder Schlösser noch Städte, weder Land noch Leute, noch weniger sein Fürstenthum, verkaufen oder verpfänden wolle. Mehrere Vasallen unterzeichneten diesen zweiten Vertrag ³⁾. Apitz erhielt damals Tenneberg,

1) Diese Acte hat sich nicht erhalten.

2) Braun, Lb. 3, S. 305 ff.

3) Ebenbas. S. 309.

starb aber noch vor seinem Vater, wahrscheinlich zwischen 1303 — 1306. — In diese Zeit (1290) fällt auch die Anwesenheit des deutschen Königs Rudolph I zu Erfurt, der das Pleißnerland als eine verpfändete Reichsdomäne von Diezmann wieder einlösete, und zur Herstellung des Friedens in Thüringen 66 Raubschlösser zerstören und viele Räuber hinrichten ließ.

Nach Friedrichs Totta unbeerbtem Tode (1291) nahmen Friedrich und Diezmann dessen Länder in Besitz, so daß Friedrich die Markgrafschaft Meißen und Diezmann das Osterland erhielt. Der Landgraf Albrecht aber verkaufte aus Haß gegen seine Söhne die Mark Landsberg mit Delitzsch und Sangerhausen an Brandenburg, und die Landgrafschaft Thüringen selbst, nebst dem Osterlande, an den neuen König Adolph von Nassau für 12,000 Mark Silber, welche dieser als englische Subsidien vom Könige Eduard zum Kriege gegen Philipp den Schönen von Frankreich erhalten hatte. Adolph von Nassau kämpfte mehrere Jahre gegen die beiden Brüder in Thüringen und im Osterlande; auch hatte er sich (1295) bereits der Stadt Freyberg bemächtigt und den König von Böhmen, Wenzel 4, zum Statthalter von Meißen und im Oster- und Pleißnerlande ernannt; aber sein Tod im Kampfe mit seinem Gegenkönige Albert von Oestreich befreite (1298) die Brüder von diesem Feinde. Doch der ländersüchtige König Albert betrachtete den Kauf seines Vorgängers als eine Erwerbung für das deutsche Reich, und verpfändete Meißen für 40,000 Mark Silber an den König Wenzel von Böhmen, und dieser wieder für 50,000 Mark an die Markgrafen von Brandenburg. Doch auch gegen diesen Gegner vertheidigten die beiden Brüder ihr Erbtheil mit Erfolg. Der königliche Feldherr Wildenau ward in Thüringen, der König selbst bei Lucca (31 März 1307) besiegt. Zwar fiel Diezmann (25 Dec. 1307) durch Meuchelmord; aber Friedrich der Gebissene nahm nicht nur von den Ländern desselben so-

gleich Besitz, er behauptete sich auch in denselben, nachdem der teutsche König Albert (1308) auf seinem Zuge gegen die Schweizer ermordet worden war. Jetzt gehorchten Thüringen, Meissen und das Osterland Friedrich dem Gebissenen; die Reichsstädte Altenburg, Chemnitz und Zwickau unterwarfen sich während des Interregnums ihm freiwillig, und der neue teutsche Kaiser Heinrich von Luxemburg überließ ihm auch wieder das Pleißenerland pfandweise.

Nach dem Tode seiner ersten Gemahlin Agnes von Kärnthen, die ihm einen Sohn Friedrich (den Lahmen) geboren hatte, der aber bereits 1299 bei der Belagerung von Zwenkau geblieben war, vermählte er sich mit der Tochter seiner Stiefmutter, der Gräfin Elisabeth von Arnshaus, die ihm Neustadt an der Orla, Ziegenrück, Auma, Triptis, und den vierten Theil der Stadt Jena zubrachte. Durch seine Stief- und Schwiegermutter schien sich Friedrich mit seinem Vater Albrecht ausgesöhnt zu haben, der ihm gegen einen Jahresgehalt sogar Thüringen und die Wartburg überließ, und sein Leben (1314) in Erfurt beschloß.

Von allen Besitzungen des Hauses Wettin war nur noch die Niederlausitz, welche Diezmann (wahrscheinlich 1303) an den Markgrafen Waldemar I von Brandenburg verkauft hatte, und Meissen und Freyberg, seit der Verpfändung Meissens an Böhmen und von Böhmen an Brandenburg, bei Brandenburg. Friedrich wollte auch dieses Erbtheil seines Hauses (1312) wieder erobern, gerieth aber in der Schlacht bei Großenhain in Brandenburgische Gefangenschaft. Im Tractate von Langermünde (13 Apr. 1312) erhielt er von den Markgrafen Waldemar und Johann seine Freiheit wieder gegen Verzichtleistung auf die Niederlausitz und auf mehrere Schlösser und Städte im Meißnischen, so wie

gegen die Bezahlung von 32,000 Mark Silber *). Da Waldemar (1319) und Johann (1323) bald starben, und mit dem letztern das asteinische Geschlecht in Brandenburg erlosch; so blieb bloß die Lausitz für Friedrich verloren. Das, was das Haus Brandenburg von Meissen an sich gebracht hatte (wozu nach Friedrichs des Kleinen Tode [1316] auch Dresden gehörte), ward mit Meissen wieder vereinigt.

Zwei Jahre vor seinem Tode fiel Friedrich, nach der Aufführung des geistlichen Drama von den fünf klugen und fünf thörichten Jungfrauen zu Eisenach, in eine Gemüthskrankheit, während welcher seine Gemahlin Elisabeth die Regierung verwaltete. Er starb am 17 Nov. 1324.

W. E. Tentzel, *Fridericus fortis redivivus, seu vita et fata Friderici fortis s. admorfi*; — beim Mencke, T. 2, p. 835 sqq.

Gttlo. Fr. Seligmann, *de Friderico admorso*. Dilsfert. Lips. 1675. 4.

Phil. Melanchthon, *oratio de Friderico, Landgravio Thur. et March. Misniae, cuius fuit a matre admorsa gena, recitata a Casp. Peucero*. Vit. 1554. (in Melanchth. declam. T. 3, p. 125—140.)

L. Geo. Leber. Wilke, *Ticemannus, oder Lebensbeschreibung Theoderichs des jüngern*. Lpz. 1754. 4.

17.

Friedrich der Ernsthafte († 18 Nov. 1349.)

Während Friedrichs des Ernsthaften Minderjährigkeit führte dessen Mutter, Anfangs in Verbindung mit dem Grafen Heinrich 16 von Schwarzburg, und, nachdem dieser (1324) in Brandenburg geblieben war, mit

*) Die Urkunden bei Friedrichs Befreiung aus der brandenburgischen Gefangenschaft, und über die Fabel von der Befreiung desselben durch Löser — *Adelungs Direct. S. 149 ff.*

dem Voigte von Plauen, Heinrich 12 von Neuß, die vormundschaftliche Regierung. Diesen belehnte Friedrich (1328) für seine gute Administration mit Ziegenrück, Alna und Triptis. Im Jahre 1329 erklärte der Kaiser Ludwig der Bayer den Landgrafen für volljährig, worauf sich dieser zu Nürnberg mit dessen Tochter Mathilde vermählte, für deren — auf 10,000 Mark Silbers berechneten — Brautschag der Kaiser seinem Schwiegersohne die Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen verpfändete, und ihm die Advocatie über dieselben übertrug, obgleich schon damals die beiden Reichsstädte diesem kaiserlichen Beschlusse sich widersetzten, und in der Folge die dadurch erworbenen Rechte wieder erloschen ¹⁾).

Einen Länderzuwachs in Thüringen erhielt Friedrich nach der Besiegung der Herren von Tressfurt. Diese beunruhigten durch ihre Räubereien Thüringen, Hessen und das Eichsfeld. Gegen sie verband sich Friedrich (1329) mit Hessen und Mainz, welche das feste Schloß Nortmannstein zerstörten und die Tressfurte aus allen ihren Besitzungen vertrieben, zu welchen auch die Voigtei Dorla gehörte. Die drei Sieger vereinigten sich (1337) im Burgfrieden, die Eroberung als eine Ganerbschaft (gemeinschaftliche Besitzung) zu behandeln ²⁾).

Auf Veranlassung seines Schwiegervaters des Kaisers zog Friedrich (1337) gegen den König Philipp

1) Weiße, Th. 2, S. 55 bemerkt, daß Kaiser Maximilian I in einer Urkunde (1486) diese Pfandschaft bestätigte, und daß sogar noch im Jahre 1558 der Churfürst August, als Schutz- und Landesfürst, eine fromme Stiftung des Rathes zu Nordhausen autorisirte.

2) Von dieser Ganerbschaft kam 1803 der mainzische Antheil an Preußen, und 1807, mit dem hessischen, an Westphalen. Im Jahre 808 cedirte auch Sachsen seinen Antheil an Tressfurt und Dorla an den König von Westphalen.

von Frankreich, und vereinigte sich zu Antwerpen mit dem Heere des Königs Edwards 3 von England; doch kam es in diesem Kriege zu keinem entscheidenden Treffen. — Mit Ernst sorgte Friedrich in Thüringen für die Aufrechthaltung des Landfriedens, weshalb er (1338) einen Vertrag mit den vornehmsten thüringischen Basallen stiftete. Als er sich aber dennoch den Grafen Hermann von Weimar zu bekriegen genöthigt sah, erhielt dieser nur gegen die Abtretung der Stadt Orlamünde den Frieden, worauf Friedrich (1344) durch Kauf die ganze Grafschaft Orlamünde¹⁾, und einen Theil von Langensalza²⁾ erwarb, und durch Rückkauf (1347) die Mark Landsberg wieder an sein Haus brachte³⁾.

Nach dem Tode des Kaisers Ludwigs des Bayern wurde Friedrich dem Ernsthaften von der bayrischen Parthei in Deutschland die Königskrone (1347) angeboten; er verzichtete aber darauf zu Gunsten des böhmischen Königs Karl 4, der ihm dafür die Summe von 10,000 Mark Silbers zahlte. — Der Landgraf starb 18 Nov. 1349 auf der Wartburg.

1) Die Veranlassung zu diesem Kampfe, in welchem der Graf Günther von Schwarzburg und mehrere thüringische Dynasten mit dem Grafen von Weimar verbunden waren, bei Braun, Th. 3, S. 425 f. — Ueber den Kauf der Grafschaft Orlamünde, ebendas. S. 435 f.

2) Von drei Brüdern von Salza verkauften zwei ihren Antheil an Schloß und Stadt Langensalza an den Erzbischoff von Mainz, und der dritte an den Landgrafen seinen Antheil. Im Jahre 1377 kam auch der mainzische Theil der Stadt durch Vertauschung an Meissen.

3) Der Herzog Magnus von Braunschweig erhielt für Landsberg von Friedrich 8000 Schod Groschen, nachdem Landsberg als Braut-schatz (1327) durch die Heirath der Prinzessin Sophia von Brandenburg an Braunschweig gekommen war. — Die Urkunde über diesen Kauf hat Horn, in der hist. Handbibliothek, Th. 2, S. 222 ff.

Friedrich der Strenge († 26. Mai 1381), mit seinen Brüdern: Balthasar und Wilhelm I.

Blos Friedrich der Strenge war bei des Vaters Tode volljährig. Bis zur erreichten Mündigkeit seiner Brüder führte er in ihrem Namen, und dann, nach einem mit ihnen im Jahre 1356 zu Gotha abgeschlossenen Vergleiche, gemeinschaftlich mit ihnen die Regierung. Nur der jüngste Bruder, Ludwig, ward nach seinem Eintritte in den geistlichen Stand davon ausgeschlossen. (Ludwig ward 1358 Bischoff von Halberstadt, 1366 Bischoff von Bamberg, und starb 1382 als Bischoff von Magdeburg.)

Von dem Geschlechte der Reuße zu Plauen (deren Richterwürde in ihren kleinen Districten ebenfalls zum erblichen Lehen geworden war) brachte Friedrich der Strenge Ziegenrück, Aluma und Triptis, angeblich als ehemalige bloße Verpfändungen, an sein Haus zurück; auch erwarb er (1397) Ronneburg¹⁾, Werdau, Voigtsberg und Schmölln von den reußischen Besitzungen. Von der Familie von Pouch kaufte er (1350) die Stadt Zörbig²⁾, die ehemals zur Mark Landsberg gehört hatte, und von Braunschweig die Herrschaft Sangerhausen³⁾ (1369) zurück. — Mit dem Hause Hessen wurde (1373) eine Erbverbrüderung⁴⁾

1) Ronneburg erhielten in der Folge die Reuße von Plauen als ein meißnisches Lehen zurück, welches aber nach dem Erlöschen der Plauenschen Linie (zwischen 1497 — 1501) von Meissen wieder eingezogen wurde. Vergl. Eöber, Historie von Ronneburg S. 67 ff. (Altenb. 1722. 8.)

2) R. Stfr. Eltesten, Nachricht von der Stadt Zörbig. Lpz. 1727. 8.

3) Anfangs pfandweise, dann aber auf Wiederkauf — Horns Handbibl. Bb. 2, S. 235 f.

4) Im Hause Hessen lebte der bejahrte Landgraf Heinrich mit

geschlossen, nach welcher, bei dem Erlöschen des Hauses Hessen, dieses Land an Meissen, und nach dem Erlöschen des Hauses Meissen dieses Land an Hessen fallen sollte. In der Folge ist diese Erbverbrüderung mehrmals erneuert worden. — Eine Wirkung des guten Vernehmens, in welchem das Haus Meissen mit dem Luxemburgischen Hause in Böhmen stand, war die Bestätigung des Reichsjägermeisteramtes (1350) für das erstere vom Kaiser Karl 4*).

dem Sohne seines Bruders Hermann, seinem präsumtiven Erben, in Mißverständnissen, und der raussüchtige Herzog Otto v. Braunschweig, Heinrichs Gulel, rechnete auf die Succession in Hessen, und stand mit der sogenannten Sternegesellschaft in Verbindung, zu welcher 2000 Grafen und Adelige gehörten, welche sich mit einem Sterne bezeichnet und zur gemeinschaftlichen Unterstützung bei ihren Befehdungen und Berauhungen verbunden hatten. Da sich aber Heinrich mit Hermann ausöhnte; so ward zwischen Hessen und Meissen eine Erbverbrüderung geschlossen, die der Kaiser Karl 4 bestätigte, und in welcher Herzog Otto von der Succession in Hessen ausgeschlossen wurde. Wahrscheinlich war ihr eine frühere Erbeinigung vorausgegangen, ob sich gleich die Urkunde davon nicht erhalten hat. Das pactum confraternitatis beim Estor, orig. iuris publ. Hassiaci, p. 200 sqq., in B. v. Hellfelds Beitr. Th. 1, S. 63 ff. — Vgl. Frid. Chst. Schminckii monum. Hassiaca, T. 3, p. 36 sqq., Petr. Gabr. Hasselberg, de origine et incremento pacti confraternitatis saxonico-hassiacy, Helmst. 1788. 4. und Grundriss u. Klopffschens Samml. Th. 10, S. 144 ff.

*) Da in dem von Karl 4 ausgestellten Lehnbriefe wegen Lauchstädt nicht von einer neuen Ertheilung, sondern nur von einer Bestätigung des Reichsjägermeisteramtes die Rede ist; so mußte diese Würde schon früher dem meißnischen Hause — und wahrscheinlich vom Kaiser Ludwig dem Bayer seinem Schwiegersohne Friedrich dem Ernsthaften — verliehen worden seyn. Friedrich verwaltete dieses Amt 1356 zu Meß, wo

Bei seiner Vermählung mit der Gräfin Katharina von Henneberg, brachte Friedrich die Pflege Coburg, und Balthasar, durch die Vermählung mit einer Tochter des Burggrafen von Nürnberg, die Ämter Hildburghausen, Heldburg, Ummersdorf und Eisfeld an das Meißnische Haus. — Auf dem Landtage, welchen die drei regierenden Brüder (1350) zu Leipzig hielten, wurde von den Ständen zuerst eine allgemeine Bede (Steuer der Vasallen und Städte) zur Abtragung der fürstlichen Schulden bewilligt.

Nach einer dreißigjährigen gemeinschaftlichen Regierung der drei Brüder, vereinigten sich dieselben zu einer Theilung der Länder durchs Loos in der Verteilung vom 5 Jul. 1579 *), welche auf zwei Jahre gestiftet wurde. In derselben kam das Osterland an Friedrich, Thüringen an Balthasar, und Meissen an Wilhelm. Ob nun gleich jeder die ihm zugefallene Provinz für sich bewirthschaftete; so behielt man doch die höchste Gerichtsbarkeit, das Ausschreiben der Steuern,

der Graf von Schwarzburg als Reichsunterjägermeister genannt wird. — Doch als nach der goldenen Bulle die Churfürsten sich ausschließend den Besitz der deutschen Reichserzämter anmaßten; so erscheint auch in der Folge diese Würde nicht als Erzamt, sondern als Titel, der nach der Belangung des Wettinschen Hauses zur Ehrwürde (1422) vernachlässigt, aber gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts von demselben hervorgesucht und in den kaiserlichen Urkunden von 1693 u. 1708 bestätigt wurde, als sich das zur Ehrwürde gelangte Haus Braunschweig-Lüneburg bemühte, ein Reichserzamt zu erhalten. Vgl. J. Otto. Horn, im 9ten Theile der Handbibliothek: was von dem Oberreichsjägermeisteramte der durchl. Churfürsten zu Sachsen, als Markgrafen zu Meissen, in Wahrheit zu halten.

*) Sie steht in Königs Reichsarchive, part. spec. contin. 2, Abth. IV, Abschn. 2, S. 191 ff.

die Kriegsanfündigungen, die Bergwerke und das damit verbundene Münzwesen, so wie die Stadt Freyberg und alle Lehnanfalle gemeinschaftlich.

Friedrich der Strenge starb am 26 Mai 1381. Er hinterließ drei Söhne: Friedrich (den Streitbaren), Wilhelm (2) und Georg.

19.

Friedrich der Streitbare (bis zum Erwerbe des Herzogthums Sachsen und der Churwürde (1422), gemeinschaftlich mit seinen Brüdern Wilhelm 2 und Georg († 1401) im Osterlande;
und ihre Dheime:

Balthasar († 1406), dann Wilhelm 1 (der Einäussern Sohn: Friedrich — † 1407) in Meißner. Friedfertige († 1440) in Thüringen.

Nach Friedrichs des Strengen Tode ward, auf die Basis der Partitur vom Jahre 1379, zu Chemnitz (13 Nov. 1382) eine Erbtheilung*) zwischen den drei Linien gestiftet, in welcher jede Linie die in der Partitur erhaltenen Besitzungen behielt, außer daß, zur Ausgleichung der Revenuen, mit dem Osterlande einige thüringische und voigtländische Districte verbunden wurden. Freyberg, die Bergwerke und die dasige Münze blieben in Gemeinschaft. Ueber die minderjährigen osterländischen Fürsten führte deren Mutter Katharina die gemeinschaftliche Regierung. — Zum Nachtheile der osterländischen Linie, welche aber die beiden andern Linien überlebte und deren Besitzungen erbe, schlossen (26 Novemb. 1387) Balthasar und Wilhelm einen Erbvertrag, nach welchem ihre osterländischen Neffen von der Succession in ihren Ländern ausgeschlossen seyn sollten; doch

*) Braun, Th. 3, S. 526 f. — Horns Leben Friedrichs des Streitbaren, S. 658 f. — Schröckhs Leben Friedrichs des Streitbaren, in der allgem. Biographie, Th. 2, S. 101 f.

diese nöthigten ihre Oheime im Vergleiche vom 11 März 1403, sie in den Erbvertrag aufzunehmen.

Friedrich der Streitbare kaufte die Städte Saalfeld, Kahla und Roda und das Schloß Leuchtenberg vom Hause Schwarzburg, und das (ehemalige hennebergische) Amt mit der Stadt Königsberg vom Bischoffe zu Würzburg. Seinen kriegerischen Ruhm begründete er frühzeitig, theils als Allirter des Burggrafen von Nürnberg in der Bekämpfung der Städte Rothenburg, Windsheim und Nürnberg; theils als er den teutschen Orden (1391) gegen den Herzog Jagello von Lithauen unterstützte; besonders aber, als er mit seinem Oheime Wilhelm von Meissen (1401) die Parthei des Gegenkönigs Ruprechts gegen den abgesetzten Wenzel von Böhmen nahm, und die räuberischen Burggrafen von Dohna *) besiegte. Dohna ward (1402) geschleift, der Königstein zur Uebergabe gebracht, und alle Besitzungen der Burggrafen wurden mit dem meißnischen Lande vereinigt, obgleich die nach Böhmen geflüchteten Burggrafen die Verwendung des Königs von Böhmen bei dem meißnischen Hause nachgesucht hatten. — Früher schon hatte Wilhelm I die Mark Brandenburg unterpfändlich bis zum J.

*) Diese Burggrafen kommen schon im 11ten Jahrhunderte vor, hielten es bald mit Böhmen, bald mit Teutschland, und erkannten zwar die böhmische Oberlehnshoheit an, besaßen aber doch auch einen Theil ihrer Ländereien als Austerlehn von Meissen. Chsn. Schoettgen, Historia Burggraviorum Dohnensium, in s. opusc. p. 92 sqq. — Grundigs und Klosssch Samml. Th. 9, S. 213ff. — Chsn. Heffel, Beschreibung der Festung Königstein und Burg Dohna. Magdeb. 1737. 4. — Chsn. Bartsch, Historie der alten Burg und Städtchens Dohna. Lpz. 1735. 8.

1398 besessen ¹⁾; die Herrschaft Riesenburg ²⁾ in Böhmen für 40,000 Mark Silbers (1398) erworben; die Herrschaft Rolditz ³⁾, so wie die den Herren von Rolditz bei Eilenburg gehörenden Güter (1404) erkaufte, und die Stadt Pirna ⁴⁾ (1404) von dem böhmischen Könige Wenzel für 3000 Schock böhmische Groschen pfandweise erhalten. Wilhelm I starb (1407) unbeerbt; doch schon vor ihm war sein Bruder Balthasar, der in Thüringen regierte, (19 Mai 1406) gestorben. Balthasar hatte (1385) die Grafschaft Käfernburg, deren letzter Besitzer, der Graf Günther, auf dem Wege nach Palästina starb, als ein erledigtes Lehen eingelegen, die Grafschaft Gleißberg an sich gebracht, und Gerstungen (1402) vom Abte von Fulda erkaufte. Auf Balthasar folgte sein Sohn Friedrich der Friedfertige (auch der Einfältige genannt) in Thüringen von 1405 — 1440, der von seinem Schwiegervater, dem Grafen Günther von Schwarzburg, geleitet wurde.

Ueber die Meißnische Erbschaft entstand zwischen den beiden osterländischen Fürsten, Friedrich und Wilhelm,

-
- 1) Er erhielt sie von seinem Schwager, dem Markgrafen Jobst von Mähren, für 40,000 Schock böhmische Groschen verpfändet, bis sie Sigismund wieder einklösete.
 - 2) Diese Herrschaft blieb von 1398 bis 1459 bei Meissen, wo sie in dem Tractate zu Eger an Böhmen überlassen wurde.
 - 3) Kurze Geschichte der Stadt Rolditz — in Weisse sächs. Museum, 2 B. 1 St. S. 96 ff.
 - 4) Obgleich die Stadt Pirna schon in altern Zeiten zu Meissen gehört hatte; so war sie doch in der Folge an Böhmen gekommen, und Heinrich der Erlauchte erhielt sie als Ausstattung bei seiner zweiten Vermählung mit einer böhmischen Prinzessin. Nach seinem Tode verkaufte sie Friedrich der Kleine an Böhmen; aber Friedrich der Gebissene behauptete sich in ihrem Besitze, bis er sie dem Bischöffe Wittigo von Meissen für 3000 Mark Silbers überließ. Dieser verkaufte sie 1299 an Böhmen, wo sie blieb, bis sie Wilhelm wieder erwarb.

und ihrem Vetter Friedrich von Thüringen ein Zwist, der durch einen Theilungstractat (31 Jul. 1410).¹⁾ dahin ausgeglichen wurde, daß die osterländischen Fürsten denjenigen Theil von Meißn erhielten, der mit ihren Besitzungen grenzte, an Friedrich aber das Meißner Land an der böhmischen Grenze und ein Theil des Voigtlandes kam. Beide Linien behielten Schloß und Stadt Meißn und die Hoheit über das Kloster Altenzelle gemeinschaftlich; auch vereinigten sie sich über das gegenseitige Erbrecht auf den Erlösungsfall der einen Linie. — Als aber der schwache Landgraf von Thüringen von seinem Schwiegervater veranlaßt wurde, seine Länder an Mainz, Hessen und Böhmen auf den Fall seines Todes zu verkaufen; so drangen (1412) Friedrich und Wilhelm in Thüringen ein, und nöthigten ihren Vetter zu dem Versprechen, in keiner wichtigen Angelegenheit des Landes etwas ohne ihre Zustimmung zu thun. Auch bekämpften sie (1412) die in Thüringen entstandene Fleglergesellschaft²⁾, an deren Spitze der Graf Günther von Schwarzburg und der Herr von Heldrungen stand, und (1414) die Secte der Geißler³⁾.

1) vgl. Horns Leben Friedrichs des Streitbaren, S. 755 ff. und Braun, Th. 3, S. 578f.

2) Die Fleglergesellschaft bestand aus räuberischen Edelknechten, Holzhauern, Trefchern, Tagelöhnern 1c. und ward nach den Trefchneulen, die sie führten, genannt. Müllers sächsische Annalen, S. 7.

3) Die Secte der Geißler lehrte, daß das Geißeln mit Ruthen, welche voller Knoten und scharfer Stacheln wären, die Sünden mehr verböhne, als das Bekenntniß der Sünden, und daß diese von ihnen sogenannte Bluttaufe dem Evangelium und der Wassertaufe vorzuziehen sey; auch könne Niemand selig werden, der sich nicht geißeln lasse. — Auf den Befehl der beiden osterländischen Fürsten mußte der Prediger Schwefelb in Sangerhausen die Geißler vorfordern und bekehren. Die, welche durch seine Gründe nicht überzeugt wurden, lie en

Für die Kultur der Wissenschaften in ihrem Lande stifteten Friedrich und Wilhelm (4 Dec. 1409) die Universität Leipzig¹⁾, wozu die große Gährung und Auswanderung der Ausländer von der Universität Prag viel beitrug. Die neue Universität ward nach dem Muster der Prager organisirt, und vom Papste Alexander 5 bestätigt.

Nachdem Friedrich und Wilhelm bis zum Jahre 1414 die osterländischen Besitzungen gemeinschaftlich regiert hatten, errichteten sie (31 Aug. 1411) zu Leipzig eine Mutschierung (eine von gewissen Jahren zu gewissen Jahren abwechselnde Regierung in den gemachten Landestheilen). In diesem damals alle 4 Jahre zu wechselnden Länderbesitze erhielt Friedrich den an das Osterreich gefallenen Theil von Meissen und die Stadt Leipzig, und Wilhelm das Osterreich und Pleißenland und die übrigen Besitzungen. Doch wurden in dieser Ländertheilung, mit welcher beide Fürsten unzufrieden waren, in der Folge einige Aenderungen gemacht.

Die traurigsten Folgen für das Meißnerland hatte der Antheil, welchen Friedrich, Wilhelm und ihr Vetter Friedrich von Thüringen seit 1420 an dem Hussitenkriege²⁾ nahmen, um dem Kaiser Sigismund die

sie verbrennen (nach Einigen 3, nach Andern mehr als 90 Personen). — Müllers sächs. Annalen, S. 8.

1) Die Statuten der Universität Leipzig und die Zusätze dazu, stehen in Horns Lebensgesch. Friedrichs I, S. 328 ff. — J. Dan. Schulze, Abriss einer Geschichte der Leipziger Universität. Lpz. 1802. 8. — Christ. Hübner, Fridericus bellicosus Academiae Lipsiensis fundator. Hal. 1709. 4. — Phil. Melancthon, oratio de initiis, progressionibus et incrementis doctrinae eruditae in Academia Vitebergensi et Lipsiensi — in s. Orat. T. 5, p. 375 sqq.

2) Ueber den Antheil am Hussitenkriege, Schröckh a. a. D. S. 143 ff.

Böhmen besiegen zu helfen, welche ihn nach Wenzels Tode nicht als König anerkennen wollten. Die meißnischen Truppen hatten bei Prag und bei Brix mit Tapferkeit, aber ohne Erfolg gekämpft, weil Sigismund selbst sie nicht gehörig unterstützte.

Um die drei Fürsten in seinem Interesse zu behalten, verpfändete er ihnen (1422), für 90,000 Gulden liquidirte Kriegskosten, mehrere Städte, Schlösser und Klöster, und schon am 1 Aug. 1420 hatte Sigismund Friedrich dem Streitbaren die Anwartschaft auf das Herzogthum Sachsen-Wittenberg und die sächsische Churwürde¹⁾ gegeben. Als nun mit dem Churfürsten Albrecht 3 von Sachsen-Wittenberg (1422) das askanische Haus in der sächsischen Chur erlosch, sandte Friedrich der Streitbare seinen Oberhofmarschall Apel von Witzthum nach Preßburg an den Kaiser, der ihm in einer Urkunde vom 6 Jan. 1423²⁾ — mit Zustimmung des Churfürstencollegiums — die sächsische Chur und das Herzogthum Sachsen-Wittenberg übertrug, obgleich der Churfürst Friedrich 1 von Brandenburg³⁾ und der Herzog

1) Eine Urkunde deshalb kann nicht aufgefunden werden, wie schon Horn, S. 157, gegen Müllers Annalen, S. 10, gezeigt hat. Daß sie gar nicht existirt habe, wie Braun, Ab. 4, S. 152 behauptet, würde, wegen des Erfolgs, zu viel beweisen.

2) Der kaiserliche Lehnbrief steht in Horns Lebensbesch. Friedrichs 10 S. 906 ff. und in Königs Reichsarchive, part. Spec. Abth. 4, Abschn. 2, S. 6 ff. In dieser Urkunde beruft sich der Kaiser nicht auf eine gegebene Anwartschaft, sondern »auf die willigen, unverdrossenen Dienste, die ihm Friedrich gegen die böhmischen Keger geleistet habe.«

3) Der Sohn des Churfürsten Friedrichs 1 von Brandenburg, Johann, war vermählt mit Barbara, Tochter des vorletzten sächsisch-askanischen Churfürsten, Rudolfs 3. Deshalb nahm Friedrich 1 für seinen Sohn Besitz von Wittenberg und dem Churkreise; er gab aber — gegen 10,000 Schock böhmischer

Erich von Sachsen-Lauenburg *) darauf Ansprüche machten.

Geo. Spalatini vita Friderici I — beim Mencke,
T. 2, p. 1067 — 78.

Groschen, welche ihm Friedrich der Streitbare bezahlte — seine Ansprüche auf, und überließ demselben (25 Febr. 1423) die occupirten Länder, weil Sigismund in dem Lehnbriefe Schutz gegen jeden Anspruch, und namentlich gegen den brandenburgischen, zugesichert hatte. — Ueber die brandenburgischen Ansprüche: Verden's brandenb. Stiftsbist. S. 222 ff.

*) Obgleich nach den Grundsätzen des 13ten Jahrhunderts, in welchem die Theilung der beiden sächsischen Linien Wittenberg und Lauenburg geschah, eine solche Theilung eine Todtheilung war, und ohne den Vorbehalt der Mitberlehnenschaft die gegenseitige Erbfolge der Seitenverwandten durch eine solche Theilung aufgehoben wurde; und obgleich die askanischen Herzoge von Wittenberg mit dem Hause Braunschweig und Anhalt, ohne Zuziehung des lauenburgischen Hauses, Erbverträge abgeschlossen hatten (die aber aus Mangel der kaiserlichen Ratification ungültig waren); so setzte doch Herzog Erich 5 von Sachsen-Lauenburg nicht nur seine Ansprüche fort; er berief sich auch auf einen vom Jahre 1414 datirten Lehnbrief des Kaisers, den aber Sigismund für falsch erklärte, weil ihn sein Kanzler, Georg Bischoff von Passau, ohne sein Vorwissen ausgestellt hatte. Daranf wandte sich Erich 1427 an den Papst Martin 5, und 1434 an die Kirchenversammlung zu Basel. Die letztere nahm die Klage an, und ernannte den Patriarchen von Antiochia und einige Bischöffe zu Schiedsrichtern, ward aber von dem Kaiser und dem Reiche befehrt, daß sie in einer weltlichen Angelegenheit nicht zu entscheiden habe. — Nach Erich's Tode (1435) ließ sein Nachfolger Bernhard die Sache ruhen; doch dessen Successor Johann erneuerte die ehemaligen Ansprüche, und nahm 1471 auf dem Reichstage zu Regensburg den Churfürstlichen Titel und das Churfürstl. Wappen an. Der Kaiser entschied aber, auf die Beschwerden des Churfürsten Ernst,

Jo. Otto. Horn, Lebens- und Heldengeschichte Herrn Friedrichs des Streitbaren etc. Lpz. 1733. 4.

Leben Friedrichs des Streitbaren — in Schröckhs allgem. Biographie, Th. 2. (Berl. 1769.)

I. Burc. Mencke, de electoratu saxonico Friderico bellicoso iure meritoque collato; resp. et auct. I. Geo. de Ponickau. Lips. 1709. 4 (steht auch in f. dissert. acad. p. 485 sqq.)

Christ. Gottlo. Biener, de ducatu atque electoratu saxonico post mortem Alberti III in Fridericum bellicosum collato. Respondente et auct. G. F. C. von der Iahn. Lips. 1792. 4.

20.

Uebersicht über die älteste Geschichte des Herzogthums Sachsen vor dessen Verbindung mit Meissen.

So wichtig auch die Thaten des germanischen Völkerstammes der Sachsen, deren Ptolemäus bereits im zweiten christlichen Jahrhunderte gedenkt, für die deutsche Geschichte überhaupt und für die Darstellung der Verhältnisse der ältesten teutschen Völkerschaften gegen einander selbst sind; so gehört doch die Schilderung derselben nicht in die meißnisch-sächsische Geschichte, weil nur der Name, nicht aber die Länder der alten Sachsen auf die askanischen Herzoge von Sachsen, und von diesen auf das Wettinsche Haus in Meissen übergegangen sind *). Die Wohnsitze der alten

gegen Sachsen-Lauenburg, und gebot dem Herzoge bei 200 Mark Goldes, den angemasten Titel und das Wappen abzulegen, so wie den Reichsständen bei 50 Mark Goldes, ihn nicht anzuerkennen — Ueber die lauenburgischen Ansprüche: Beckmanns Historie von Anhalt, Th. 5, S. 52 ff. und Fr. Christ. Joach. Fischers kleine Schriften, Th. 1, S. 176 ff.

*) Ernst Weise, in wiefern gehört die Geschichte der al-

Sachsen waren zwischen der Weser und Elbe bis an die Nordsee. Sie hatten Anführer im Kriege und Priester, aber keine Könige. Durch Seeräubereien wurden sie den Römern bekannt, und als diese Britannien aufgegeben hatten, gingen zwei Stämme Sachsen, Hengist und Horsa, (449) nach Britannien über, und stifteten, nach Besiegung der Eingebornen, daselbst sieben angelsächsische Königreiche. — Die in Deutschland zurückgebliebenen Sachsen zerstörten (528) in Verbindung mit den Franken das thüringische Königreich, und erhielten den nördlichen, am Harze gelegenen, Theil des eroberten Landes. Doch zerfielen die Sachsen mit den Franken über diese neue Besitzung, und während der fortdauernden Kämpfe zwischen diesen beiden Völkerschaften scheinen die Sachsen die Erweiterung ihres Gebietes an der Ober- und Mittel-Elbe in der Nachbarschaft der Sorben nicht versucht zu haben. Der lange Krieg zwischen den Sachsen und Franken, der noch in Karls des Großen Zeitalter 30 Jahre dauerte, und den besonders Wittkind mit seltener Tapferkeit bis zu seiner Unterwerfung im Jahre 785 führte, ward erst 804 mit der Besiegung der Sachsen beendet, welche das Christenthum annehmen mußten, von Karl aber die Beibehaltung ihrer eignen Gesetze und die Gleichstellung mit den Franken bewilligt erhielten. Damals waren die Sachsen in Ostphalen, Westphalen und Engern getheilt, und grenzten im Osten an die slavischen Stämme im heutigen Mecklenburgischen, Brandenburgischen und im Wittenberger Kreise; im Süden an die Thüringer und Franken, und im Westen an die Friesen. — Zur Erhaltung und Verbreitung des Christenthums auf sächsischem Boden stiftete Karl die Bisthümer Snabrück, Minden, Bremen, Verden, Paderborn, Münster und Hildesheim.

ten Sachsen in die Geschichte der heutigen sächsischen Staaten?
in s. Museum f. d. sächs. Gesch. 2 B. 1 St. S. 205 ff.

Nach der Theilung des fränkischen Reiches unter Karls Enkeln (843) im Vertrage zu Verdün gehörten die Sachsen zu Deutschland, dessen erster Regent Ludwig der Deutsche war. Während seiner Regierung wird (845) Ludolph, der große Erbgüter in Ostphalen besaß, Herzog von Sachsen genannt († 859). Sein ältester Sohn, der (861) Braunschweig erbaute, und nach dessen unbeerbtem Tode, sein zweiter Sohn, Otto (der Erlauchte) folgten dem Vater in der herzoglichen Würde. Der letztere verband, unter Ludwigs des Kindes Regierung, Thüringen *) mit Sachsen, lehnte die ihm 911 angebotene teutsche Krone ab, und leitete die Wahl auf Konrad 1. Nach Konrads Tode aber trug Otto's Sohn, Heinrich 1., mit Ehre und Glanz die teutsche Krone. Er überwand die Ungarn und besiegte die Slaven im Brandenburgischen und an der Elbe, gegen die er die Marken Nordachsen (Brandenburg) und Meissen stiftete. Sein Sohn Otto 1 ernannte, als er zum erstenmale nach Italien zog, einen vornehmen und tapfern Sachsen, Hermann Billung, zum Statthalter, und 960 zum Herzoge von Sachsen. Die Billung'schen Herzoge besaßen Sachsen von 960—1106, wo ihr Stamm mit dem Herzoge Magnus erlosch. Von dessen beiden Töchtern war die ältere, Wulfilde, an den Herzog Heinrich den Schwarzen von Bayern, die jüngere, Elise, an den Grafen Otto von Astanien vermählt. Die ältere gebahr den Herzog Heinrich den Stolzen; die jüngere ward die Mutter Albrechts des Bären.

Nach dem Tode des Herzogs Magnus (1106) ertheilte Kaiser Heinrich 5 das Herzogthum Sachsen dem Grafen Lothar von Supplinburg. Als dieser den teutschen Thron bestieg, gab er Sachsen seinem Schwiegersohne Heinrich dem Stolzen von Bayern. (Auch

* Nach Andern besaß er in Thüringen bloß sehr ansehnliche Familiengüter, nicht aber die herzogliche Würde.

war es Lothar, unter welchem Konrad von Wettin zum erblichen Besitze der Markgrafschaft Meissen gelangte.) Nur zwei Fürsten aus dem guelfhischen Geschlechte, Heinrich der Stolze und Heinrich der Löwe, waren Herzoge von Sachsen. Dem letztern entriß *) der Kaiser Friedrich I. die beiden Herzogthümer Bayern und Sachsen. Bloss seine Braunschweigischen Allodialbesitzungen (in Ostphalen) blieben ihm und vererbten auf seine Nachkommen. Bayern kam damals an die Dynastie Wittelsbach. Die herzogliche Würde von Sachsen und das damit verbundene Reichserzmarschallamt — nicht aber die Länder des gestürzten Heinrichs des Löwen, welche wahrscheinlich selbst nach des Kaisers Willen zersplittert wurden — erhielt der Graf Bernhard von Askanien, der Sohn Albrechts des Bären.

21.

Das Herzogthum Sachsen unter den Askaniern.

Albrecht der Bär hatte die Mark Nordachsen (Brandenburg) besessen und war 1138 vom teutschen Könige Konrad 3 selbst zum Herzoge von Sachsen ernannt worden; er konnte sich aber in Sachsen nicht gegen das guelfhische Haus behaupten, dem der König dieses Land entreißen wollte. Von der Mitte seiner askanischen Stammländer (Aschersleben) aus, besiegte Albrecht der Bär die Slaven an der Havel und Elbe, und wahrscheinlich hatte er sich schon ums Jahr 1123 derjenigen Elbgegenden bemächtigt, welche ehemals zu der nordthüringischen, oder östlichen Mark gehörten (die ihren Sitz in Belgern und nachher in Eilenburg gehabt hatte), und späterhin Bestandtheile des Wittenbergischen, Meißnischen und Leipziger Kreises bildeten. Durch diese Eroberungen erweiterte er das

*) vgl. bairische Geschichte, S. 19 u. 20.

Stammgut seiner Familie. Hier wurden die Slaven zum Theile vertilgt, zum Theile unterworfen. Um die unterworfenen Slaven im Zaume zu halten, gründete er die Burgwarten Wittenberg, Zahna, Elstermünde, Wiesenburg, Dobin und Cossowitz (Koswig)¹⁾, in deren Nähe aber erst in der Folge Städte und Dörfer angelegt wurden. Durch teutsche Kolonisten aus den Niederlanden, die sich theils auf dem Fläming ausdehnten, theils die (nach niederländischen Städten benannten) Städte Kemberg, Brück, Niesmege u. a. anbauten, wurde die vermüstete Gegend von neuem bevölkert²⁾. Selbst die Niederlausitz (mar-

1) Zur Geschichte Albrechts des Bären gehören: J. Ebst. Beckmann, Anhaltische Historie. Zerbst, 1710. Fol. — Sam. Lentz, Beckmannus enucleatus, suppletus et continuatus, oder historisch-genealogische Fürststellung des hochfürstlichen Hauses Anhalt. Köthen u. Dessau, 1757. Fol. (dasselbe 1759. in 4.) — (Noch) von den pagis des sächsischen Churkreises, in Kreyßigs Beitr. zur sächs. Gesch. Th. 1, S. 174 ff. (Der hier angeführte Meißnische Fundationsbrief ist unecht, beweiset also nichts). Der pagus Plonim umschloß damals die Gegenden von Wittenberg, Zahna, Jessen, Treuenbriehen und Belzig. Seine Grenze war gegen Mittag die Elbe, gegen Norden der pagus Heveldun (späterhin Brandenburgisch), westlich der pagus Cervisti (Gegend von Zerbst) und östlich der pagus Lusizi, zu welchem die (späterhin größtentheils zum Churkreise gezogenen) Gegenden von Dahme, Schlieben, Baruth, Schduewalda, Sedda und Jüterbog gehörten. — Doch gehörten zu Albrechts Ländern nicht: Pressch (damals eine Besitzung des Hochstifts Meissen); Sommern und Elbenau (Besitzung des Burggrafen von Magdeburg); Barby (hatte eigene Dynasten), und Brena (gehörte einer Seitenlinie des Wettinischen Hauses).

2) Helmold (wichtiges) Chronicon Slavorum, c. 88 sagt: Adelbertus Ursus — deficientibus sensim Slavis, misit Traiectum et ad loca Rheno contigua et insuper ad eos,

ehia orientalis) hatte Albrecht der Bär 1124 erobert; er mußte sie aber 1131 an Heinrich von Großsäch, dessen Vater Wiprecht diese Mark früher besessen hatte, herausgeben.

Nach Albrechts des Bären Tode (1170) folgte ihm der älteste Sohn, Otto, in der Mark Nordachsen, und ward der Stifter des askanischen Hauses in Brandenburg; der zweite Bernhard*) aber, in den Anhaltischen Familienländern und in den Eroberungen des Vaters an der Elbe. Als Bernhard (1180), nach Heinrichs des Löwen Achtserklärung, die Würde eines Herzogs von Sachsen erhielt, brachte der Erzbischoff Philipp von Köln, ein Hauptfeind Heinrichs des Löwen, Engern und Westphalen an sich; die Fürsten von Pommern und Mecklenburg trennten sich von der sächsischen Oberlehnshoheit und erwarben die fürstliche Würde; mehrere kleinere geistliche und weltliche Vasallen im alten Herzogthume Sachsen wurden reichsmittelbar, und namentlich brachten die Bischöffe von Mainz, Magdeburg, Bremen, Verden, Minden, Hildesheim und Paderborn, Parzellen

qui habitant iuxta Oceanum et patiebantur vim maris, videlicet Hollandos, Seelandos, Flandros, et adduxit ex eis populum magnum et habitare eos fecit in urbibus et oppidis Slavorum. — Gebhardi, Gesch. aller Wendisch-Slavischen Staaten, Th. 1, S. 155 ff. — Bedmann, Th. 1, S. 22 u. Th. 5, S. 28. — J. Gtfr. Huche, Untersuchungen über die niederländischen Kolonien in Deutschland. Halle, 1791. 8.

*) Godofr. Aug. Meerheim, de Bernhardi Ascanii ducatu saxonico. Vit. 1776. 4. (ist reichhaltiger, als folgende Dissert.): Christ. Gilo. Heyne (praef. Segero), Bernhardus Ascanius, dux Saxoniae. Lips. 1783. 4. — Christ. Gilo. Biener, Specimen Iuris publici saxonici Historiam et iura suffragii electoralis saxonici complectens. Lipsiae, 1789. 4.

des Herzogthums Sachsen an sich; selbst die Stadt Lübeck ward jetzt eine Reichsstadt. Doch machte Bernhard die herzoglichen Rechte, die hauptsächlich in der Ausübung der Oberlehnshoheit und obersten Gerichtsbarkeit bestanden, dadurch geltend, daß er die sächsischen Grafen und Vasallen zur Belehnung berief (die Grafen von Schwerin, von Danneberg; — nur der Graf von Holstein¹⁾ wollte sich Anfangs derselben entziehen). Zugleich suchte er sich im Lande der Polaben (Wenden, die an der Labe — Elbe — wohnten), die bereits Heinrich der Löwe besiegt hatte, zu behaupten, und legte die Polabenburg — Lauenburg — an; aber Heinrich der Löwe eroberte (1189), bei seiner Rückkehr aus England, dieses Land wieder, das er zu seinen Allodialbesitzungen rechnete. — Unter Bernhard von Askanien wurde also der sächsische Name (nicht eigentlich auf ursprüngliche Anhaltische Stammländer, sondern) zunächst auf die Eroberungen seines Vaters in den slavischen Besitzungen an der Elbe übertragen, die an sich sehr klein und noch nicht hinreichend bevölkert waren. Die Burgwarte Wittenberg²⁾

1) Car. Henr. Geisler, de coniunctione comitum Holstiae cum ducatu Saxoniae. Spec. 2. Lips. 1770. 4. und Christiani Geschichte von Schleswig u. Holstein, Th. 2, S. 27.

2) Wittenberg (ursprünglich Witeburg — die wite (weiße) — Burg) stand in geistlichen Dingen unter dem Sprengel des Bischoffs von Brandenburg. Wahrscheinlich ward dieser Ort unter Bernhard weiter angebaut, weil hier die Uebersahrt über die Elbe in die auf dem linken Elbuser gelegenen, mehr kultivirten, und unter dem neuen Herzoge ebenfalls stehenden Gegenden am bequemsten war. Resdeng ward Wittenberg wahrscheinlich unter Albrecht 1. Unter Albrecht 2 kommt 1293 eine Urkunde vor, in welcher den Bürgern Wittenbergs große Freiheiten gegen eine Jahrrente von 50 Mark bewilligt worden. Von Albrecht 1 an bis zu

ward wahrscheinlich schon unter Bernhard weiter ange-
baut; denn sein Sohn und Nachfolger Albrecht 1 stellte
dieselbst mehrere Urkunden aus.

Dieser Albrecht 1 folgte seinem Vater 1211 im
Herzogthume Sachsen und regierte bis 1260; sein Bru-
der Heinrich *) (der Fette) erhielt die Anhaltischen Fa-
milienbesitzungen und ward der Stammvater des
noch jetzt blühenden Hauses Anhalt. — Al-
brecht behauptete sich im Besitze des Lauenburgischen,
und nahm davon den Titel eines Herrn von Nordal-
bingien an. — Nach seinem Tode erhielt sein ältester
Sohn Johann die Lauenburgischen, und der jün-
gere, Albrecht 2 (1260—1298) die Wittenbergi-
schen Länder. Beide führten den Titel: Herzog von
Sachsen und Reichserzmarschall, und beide erwarben
durch Kauf die Burggrafschaft Magdeburg, die,
außer den burggräflichen Rechten in den Städten Mag-
deburg und Halle, und außer der Advocatie über das
magdeburgische Stift, in den Aemtern Gommern, El-

Albrecht 3 wurden die askanischen Herzoge in der Kirche des
Franziskanerklosters zu Wittenberg begraben. — Geo. Guil.
Kirchmayer, de Witteberga. Vit. 1716. 4. — Fr. Helm.
Ludw. Leopold, Wittenberg und dessen umliegende Gegend.
Meißen, 1802. 8. (gut).

*) Es bleibt unentschieden, wer von beiden Söhnen Bernhards
der älteste gewesen sey. Beckmann, in s. Anhalt. Hist.
Th. 5, S. 40 belegt — aber aus jüngern Schriftstellern, — daß
Albrecht der ältere Sohn gewesen sey. War er der ältere;
so mußte man auf die Würde eines Herzogs von Sachsen
mehr Werth legen, als auf die bessern Anhaltischen Erbländer.
Dagegen aber sagt Albertus Stadenfis ad an. 1211:
„cuius (Bernhardi) iunior filius Albertus ducatum,
senior vero Henricus comitatum accepit.“ Hat diese
Nachricht Wahrheit; so wurden dem Erstgeborenen die An-
haltischen Besitzungen bestimmt, weil sie bevölkerter und ergie-
biger waren, als das Herzogthum Sachsen.

Benau, Rahnis und Gottau bestand ¹⁾. — Außerdem erhielt Albrecht von seinem Schwiegervater, dem deutschen Könige Rudolph 1, (1290) die Grafschaft Brena ²⁾, als ein erledigtes Reichslehen, nach dem

1) Die Burggrafschaft Magdeburg ward wahrscheinlich schon im Zeitalter der Karolinger gestiftet; denn eine so wichtige Stadt hatte gewiß ihren Statthalter. Unter Kaiser Otto 1 sollen der Markgraf Gero von der Lausitz, und nach ihm Herrmann Billung Burggrafen gewesen seyn. Otto ertheilte dem Burggrafen die Advocatie über das neugestiftete Erzbisthum Magdeburg. Nach dem Wechsel mehrerer Burggrafen aus den Häusern Walbeck, Plöbeke, Großsch und Querfurt erkaufte sie (1269) der Erzbischoff Burcard von der Querfurtischen Familie, der sie wieder an die assanischen Herzoge Albrecht und Johann verkaufte. Obgleich beide den burggräflichen Titel führten; so erhielt sich doch die Wittenbergische Linie in dem ausschließenden Besitze dieser Würde und der damit verbundenen Ländereien, obgleich keine Spuren eines Vergleichs zwischen beiden Linien darüber gefunden werden. — Casp. Henr. Horn, de Burggraviis Magdeburgicis. Viteb. 1718. 4. — (von Ludewig) Gründliche Nachricht, was es mit dem Burggrafthume Magdeburg in alten und jetzigen Zeiten vor eigentliche Bewandniß gehabt? in den electis iuris publici, T. 1, p. 526. Der erste (Horn) stritt für Chursachsen, welches wegen des Burggrafthums Magdeburg ein Votum im Fürstenrathe suchte; der zweite (Ludewig) für Churbrandenburg, welches in die Rechte des ehemaligen Stiftes getreten sey, von welchem das Burggrafthum jederzeit ein Viterlehn (niemals ein Reichslehn — noch weniger ein Reichsfürstenthum) gewesen wäre. Allein Ludewigs Behauptung, daß Otto 1 sogleich Anfangs das Stift Magdeburg mit der Landeshoheit belehnt habe, ist unhaltbar. Der Burggraf war ursprünglich künftl. Schloßcommandant.

2) Zur Grafschaft Brena, von der die Stadt Brena selbst im Osterlande lag, gehörten die Städte Bitterfeld, Herz-

Erlöschen der Wettinschen Seitenlinie in derselben, und die Pfalz Sachsen ¹⁾.

Auf Albrecht 2 folgte sein Sohn Rudolph I (1298 — 1356), der mit seiner ersten Gemahlin, Jutta von Brandenburg, Dommitsch und Belzig erhielt. Während seiner Regierung begann zwischen der Wittenbergischen und Lauenburgischen Linie der Streit über die Chur, oder über das Stimmrecht bei der teutschen Königswahl (1298); denn beide Linien waren damals gewöhnlich zwischen den herrschenden Gegenkönigen getheilt. So hielt es die Lauenburgische mit Ludwig dem Bayer, die Wittenbergische mit Friedrich von Oestreich (1314). Deshalb mußte auch Rudolph (1370) die Mark Brandenburg, welche er nach dem Erlöschen des askanischen Hauses in derselben besetzt hatte, wieder verlassen, weil sie Kaiser Ludwig seinem Sohne gab. Als 1346 Karl 4 gegen Ludwig den Bayer gewählt wurde, trat Rudolph auf des erstern Seite, und erhielt von ihm nicht nur eine günstige Entscheidung zu Prag (1355) ²⁾ in Hinsicht auf die sächsische Chur und das Reichserzmar-

berg, Schlieben, Prettin u. a. mit ihren Districten. Diese blieben seit dieser Zeit beim Herzogthume Sachsen, und kamen 1422 mit demselben zurück an die Wettinsche Hauptlinie in Meissen.

1) Damals waren die Streitigkeiten zwischen Albert dem Unartigen und seinen Söhnen. Von der Pfalz Sachsen blieb Lauchstädt beim Wettinschen Hause, Altstadt kam aber an die Askanier. Doch belehnte Rudolph 2 (1369), mit Vorbehalt der pfalzgräflichen Würde, einen Edlen von Quersfurt mit Altstadt, das erst nach dem Erlöschen des Quersfurtischen Hauses völlig mit den meißnisch-sächsischen Besitzungen verbunden wurde.

2) Die sogenannte Prager Bulle beim Schannat, Vindem. lit. Collect. 2. — Gribneri Diss. ad Caroli IV. bullam auream saxoniam. Lips. 1728. 4.

amt, sondern auch (1356) in der goldenen Bulle den ausschließenden Besitz der Churwürde und des damit verbundenen Reichsvicariats in den Ländern des sächsischen Rechts¹⁾.

Die Vorliebe des Kaisers Karl 4 für das askanisch-wittenbergische Haus zeigte sich wieder, als Rudolph 2 (1356—1370) in der sogenannten sächsischen goldenen Bulle²⁾ noch eine besondere Bestätigung der sächsischen Chur, der ererbten Besitzungen und der Vorrechte seines Hauses erhielt, in welcher zugleich der sächsischen Pfalz (Altstadt) der Zeit, der Mündigkeit der Regenten und der Succession des jüngsten Bruders von Rudolph 2, Wenzels, nach Rudolphs unbeerbtem Tode gedacht wird, obgleich Albrecht, ein Sohn ihres mittlern Bruders (Otto's, der bereits 1350 gestorben war), lebte. — Nach Rudolphs 2 Tode regierte dessen Bruder Wenzel von 1370—1388, der aber seinem Neffen Albrecht einen Antheil an der Regierung zugestehen mußte³⁾. Albrecht

1) Goldene Bulle, Titel 4, §. 2. — Ueber das sächsische Vicariat Christ. Dan. Erhard, de vicariatu saxonico, libr. 2. Lips. 1780 u. 1782. 4.

2) Die sächs. gold. Bulle steht in Goldasti Constit. imp. T. 2, p. 68 sqq. und beim Gribner, l. c. p. 21 sqq. In derselben hatte der Kaiser dem wittenbergischen Hause auch nicht bloß die Anwartschaft, sondern sogar die eventuelle Belehnung auf Lüneburg gegeben. Als dieses Herzogthum nach Wilhelms Tode erledigt wurde, kämpften Wenzel und nach ihm seine Söhne mit dem Hause Braunschweig wegen Lüneburg; die letztern mußten aber (1389), nachdem sie an der Aller besiegt worden waren, darauf verzichten. Doch ward zwischen Sachsen-Wittenberg und Braunschweig-Lüneburg (1389) eine Erbverbrüderung verabredet, die — aus Mangel der kaiserlichen Ratification — beim Erlöschen des Hauses Wittenberg nicht berücksichtigt wurde.

3) In zwei Urkunden von den Jahren 1373 u. 1376 (vgl. P. L. f.

starb unbeerbt 1385, und auf Wenzel folgte sein ältester Sohn Rudolph 3 (1388—1419). Dieser ward (1400), als er zu Frankfurt an der Absetzung des teutschen Königs Wenzel thätigen Antheil genommen hatte, auf der Rückreise von dem Grafen Heinrich von Waldeck gefangen genommen. Durch den Einsturz eines alten Thurmes auf dem Schlosse zu Lochau (jetzt Annaburg)*, verlor Wenzel seine beiden einzigen Söhne, Wenzel und Sigismund, mit ihrem Erzieher und sechs Edelknaben (1406). — Mit Rudolphs Bruder, Albrecht 3, erlosch, nach einer dreijährigen Regierung (1419—1422) die Wittenbergische Linie des askanisch-sächsischen Mannstammes. — Aller Versuche und Widersprüche der Häuser Sachsen-Lauenburg, Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg ungeachtet, gelangte Friedrich der Streitbare durch den Kaiser Sigismund zu dem Besitze der erledigten Würden und Länder.

22.

Literatur der sächsischen Geschichte.

Im Allgemeinen darüber Weinarts Lit. der sächs. Gesch. Th. 2, S. 19 ff. und S. 162 ff. — Zur besondern ältern sächsischen Geschichte gehören:

Poëtae Saxonis Annales Caroli M. de anno 771—814
— in Leibnitii scriptt. rer. Brunsw. T. 1, pag. 120 sqq.

Wittichindi, monachi Corbejensis, libri 3 annalium Saxoniae ab a. 449—937, beim Meibom, scriptt. rer. germ. T. 1, p. 629 sqq. und die Abweichungen der Manuscripte beim Wittichind in Leib-

finger ad Vitriar. T. 1, p. 1042) werden beide Fürsten sacri romani imperii electores genannt.

*) Müller, in den sächsischen Annalen, (dem auch Heinrich folgte) nennt ausdrücklich das Schloß Lochau; Reinhard u. a. geben das Schloß Schweinig an.

nitii scriptt. rer. Brunsv. T. 1, pag. 208 seqq.
(Deutsch von Pollmacher: Geschichte König
Heinrichs I und Kaiser Ottos des Großen, nach
den Annalen Witekind's von Corvey. Dresd. 1790.)

Chronicon Saxonum Quedlinburgense (ab anno 270
— 1025) — in Leibnitii scriptt. rer. Brunsv. T.
1, p. 272 sqq. und beim Mencke, T. 3, pag. 169
sqq. (Desgl. Adelsung Directorium, S. 58 f. —
wichtig für den thüringischen Krieg.)

Liber de fundatione monasterii Gozecensis, ab anno
1041 — 1135 — steht vollständig, aber fehlerhaft in
Maderi Chron. mont. sereni, p. 207 sqq. und in
Hoffmanni scriptt. rer. Lusat. T. 4, p. 106 sqq.
(wichtig für die Geschichte der sächsischen Pfalzen
und der Pfalzgrafen aus den Häusern Gosset und
Sommerseburg.)

Brunonis, monachi, historia belli saxonici (von
1073 — 1080); beim Freher, scriptt. rer. germ.
(ex ed. Struvii) T. 1, p. 99 sqq. vergl. Weis-
nart, Th. 2, S. 12 ff. und Adelsung, S. 67.

Annalista Saxo (vgl. Adelsung, S. 81 ff.) — Chro-
nographus Saxo (Adelsung, S. 95.)

Continuatio Annalium Alberti Stadenfis, edid.
Andr. Hoier. Hafniae, 1720 4. (Beiträge zur
Gesch. der Herzoge von Sachsen assanischen Hauses.)

(Conr. Bothe) Cronicken der Sassen. Mainz, 1492.
Fol., fortgesetzt von J. Kerfener, in Leibnitii
scriptt. rer. Brunsv. T. 3, p. 227 sqq. — Dieses
Werk arbeitete um: Joh. Pomarius (Prediger zu
Magdeburg), Chronica der Sachsen und Niedersach-
sen. Es erschien in Wittenb. 1569 Fol. nach dessen
Tode mit Vorrede von D. Siegf. Sack. Die
Fortsetzung davon gab Matth. Dreßer, Wit-
tenb. 1596 heraus. Fol.

Alb. Krantzii Saxoniam. Col. 1520. Fol. (geht bis zum Jahre 1500 und betrifft zunächst Niedersachsen.) — Als Fortsetzung gehört dazu: Vandaliae et Saxoniae Alberti Cranzii continuatio, ab anno Christi 1500, ubi ille desinit; per studiosum quendam historiarum instituta. Cum praefatione Davidis Chytraei. Vit. 1586. Fol. (Weinart, Th. 2, S. 28 f.)

Geo. Spalatin, Büchlein alter Churfürsten v. Sachsen. Leipz. 1521. 4.

Henr. Meibom, introductio ad Saxoniae inferioris inprimis historiam. Helmst. 1686.

Casp. Abel, sächsische Alterthümer. Braunschweig 1730. 8.

Dritte Periode.

Von dem Erwerbe des Herzogthums Sachsen und der sächsischen Chur bis zur Vereinigung der Lausitzen mit Meissen;

von 1422 bis 1635.

23.

Friedrich I (der Streitbare) von 1422 — † (4 Jan.) 1428. — Sein Bruder Wilhelm II † (30 März) 1425. — In Thüringen: Friedrich der Friedfertige.

Churfürst Friedrich I vereinigte, nach dem Erlöschen des Wittenbergisch-sächsischen Hauses, das Herzogthum Sachsen, die Chur, das Erzmarischallamt, die Grafschaft Brena, die sächsische Pfalz Altstadt, und das Burggrasthum Magdeburg, (dessen Aemter aber seit 1419 an die Stadt Magdeburg verpfändet waren), mit seinen bisherigen Ländern und

Bürden. Auch erhielt er (25 März 1423) das privilegium de non evocando. Am 4 Mai 1424 ward er zu Bingen in das churfürstliche Collegium aufgenommen, und am 1 Aug. 1425 vom Kaiser zu Ofen feierlich belehnt. — Im Jahre 1425 erbte er, nach Wilhelms 2 Tode, das Osterreich, welches seine frühere Verfassung allmählig verlor, da es seit dieser Zeit nie wieder einen besondern Regenten hatte. —

In der Fortsetzung des Hussitenkrieges erlitten die Sachsen (1425) bei Brix, und besonders (15 Jun. 1426) bei Außig bedeutende Niederlagen. In der letzten Schlacht war der Burggraf von Meissen, Heinrich Graf von Hartenstein, geblieben, und Friedrich nahm die burggräflichen Länder in Besitz. Da sie der Kaiser aber als erledigte Reichslehen betrachtete, und seinen Hofrichter, Heinrich Neuß von Plauen, damit belehnte; so entspann sich darüber ein Mißverständniß, das erst nach des Churfürsten Tode (4 Jan. 1428) gehoben wurde.

24.

Friedrich 2 (der Sanftmüthige — † 7 Sept. 1464), regiert im Churkreise allein, in Meissen und im Osterreich gemeinschaftlich mit seinen Brüdern: Sigismund (bis dieser in den geistlichen Stand tritt); Heinrich († 1435), und Wilhelm 3 († 1482.)

In Thüringen: Friedrich der Friedfertige († 4 Mai 1440.)

Friedrich 2 überließ in einem Vergleiche zu Arnshausen (7 Sept. 1428) dem vom Kaiser ernannten Burggrafen die Burggrafschaft, und belehnte ihn mit Frauenstein, das der erloschenen Hartensteinischen Familie gehört hatte. Doch ward im Jahre 1439 vom teutschen Könige Albert 2 durch einen Nachtspruch diese Angelegenheit dahin entschieden, daß der Burggraf Heinrich 2, für 16,000 rhein. Gulden und für die Beibehaltung des burggräflichen Titels, Wappens und der

Reichsstandschaft, die Burggrafschaft Meissen und das Schloß Frauenstein dem Churfürsten überließ¹⁾.

Die meißnischen Länder litten viel von den wiederholten Einfällen der Hussiten, besonders unter ihrem Feldherrn Procopius; auch machte die Fortsetzung dieses Krieges die Bewilligung allgemeiner Abgaben von den Landständen nöthig.

Nach dem Tode des Herzogs Heinrich (1435) hatten die drei Brüder (1436) eine Mutschirung auf neun Jahre festgesetzt. Als aber Sigismund (1436) den geistlichen Stand erwählte, beabsichtigten Friedrich und Wilhelm eine Theilung der Länder, welche fünf Jahre nach der Beerbung ihres Veters in Thüringen, im Jahre 1445 zu Stande kam. Wilhelm hatte die Loose gemacht, bei welchen Meissen und Thüringen als die beiden Haupttheile angenommen, und die übrigen Besitzungen (mit Ausnahme Freybergs und der Bergwerke) zu diesen beiden Loosen geschlagen worden waren²⁾. Der Churfürst wählte Meissen. Bald nach dieser Theilung glaubte Wilhelm, der von seinem Rathe, Apel von Bixthum, geleitet wurde, durch dieselbe sich beeinträchtigt, und verlangte sogar einen Theil vom Churkreise. Selbst der unter Vermittelung der Landstände und mehrerer benachbarter Fürsten zu Halle (11 Dec. 1445) zwischen beiden Brüdern abgeschlossene Vergleich blieb ohne Erfolg, und 1446 kam es zum förmlichen Bruderkriege, besonders als Wilhelm, auf Bixthums Rath, seinem Bruder die Succession in Thüringen entziehen wollte. Nur als der Kaiser mit der

1) So alt auch die burggräfliche Würde in Meissen war; so hatten doch schon seit 1127 die Burggrafen in einer gewissen Abhängigkeit von den Markgrafen gestanden, und bloß die letzten Burggrafen aus dem Hause Hartenstein machten auf Reichsunmittelbarkeit Anspruch.

2) Braun, Th. 4, S. 278 ff. hat die einzelnen Dertter.

Reichsacht drohte, schlossen (27 Jun. 1451) beide Brüder zu Pforta persönlich Frieden, worauf Wilhelm den Apel von Bisthum seiner Güter verlustig erklärte.

Eine Folge dieses Krieges war der Prinzenraub*) in der Nacht vom 8—9 Jul. 1455, welchen Kunz von Kaufungen mit den Rittern Wilhelm von Mosen und Wilhelm von Schönfels an den beiden Söhnen des Churfürsten, Ernst und Albert, vollzog, weil der Churfürst ihn für seinen in dem Bruderkriege erlittenen Verlust nicht nach seiner Erwartung entschädigt hatte. Beide Prinze wurden gerettet, und Kaufungen (14 Jul.) zu Freyberg enthauptet.

Ueber die zwischen Meißnen und Böhmen schon frühherhin streitigen Besitzungen und Lehnsrechte, welche Böhmen im Meißnischen in Anspruch nahm, ward (25 Apr. 1459) zu Eger zwischen dem Könige von Böhmen und den sächsischen Fürsten ein Hauptvergleich abgeschlossen, in welchem die letztern ihre Herrschaften Riesenburg, Brix und Dux in Böhmen, und die Landkrone bei Görlitz, dem Könige von Böhmen abtraten, und die Böhmisches Lehnsheheit nicht nur über viele meißnische Schlösser, Städte und Districte, welche die sächsischen Fürsten selbst besaßen, sondern auch über mehrere Besitzungen sächsischer Vasallen (Glauchau, Waldenburg,

*) Das Manifest des Churfürsten steht in Weck's Beschreibung der Stadt Dresden, S. 160 ff. — Die Geschichte des Prinzenraubes von Aeneas Sylvius beim Froher, T. 2, p. 121 sqq. vgl. Weinart, Th. 2, S. 205 ff. — Dau. Wilh. Triller, sächsischer Prinzenraub, 8ff. 1743. — Chph. Schreiter, die Geschichte des Prinzenraubes. Leipz. 1804. 8. — Schoettgen, opuscula, p. 352 sqq. — Sagittarius, de plagio Conradi Kauffungi. Altenb. 1674. 4. — Ad. Rechenberg, de raptu Ernesti et Alberti. Lips. 1691. 4. — Pet. Kunze, Conradus Kauffungus raptor principum. Diss. 1 et 2. Vit. 1712 et 14. 4.

Stein, Rudolstadt, Plauen, Lobenstein, Baruth u. s. w.) anerkannten, weshalb auch in der Folge durch sächsische Abgeordnete der Lehnseid geleistet wurde, doch so, daß diese Lehnshoheit keine Lehnsdienste und keine böhmische Landeshoheit über die streitigen Städte, Schlösser und Districte einschloß ¹⁾.

Der Orden des h. Hieronymus, welchen Friedrich 2 (1450) gestiftet hatte, erlosch nach dessen Tode (7 Sept. 1464.)

Geo. Spalatini vita Friderici II — beim Mencke, T. 2, p. 1086 sqq. — Eiusdem vita Sigismundi et Wilhelmi, ibid. p. 1078 sqq.

25.

Ernst, Churfürst, regiert im Churkreise allein; — mit seinem Bruder Albert in den meißnischen Ländern gemeinschaftlich bis zur Theilung von 1485.

In Thüringen: Wilhelm 3 († 17 Sept. 1482.)

Nach dem Willen ihres Vaters sollten beide Brüder die meißnischen Länder in Gemeinschaft behalten, und Ernst auch in seines Bruders Namen die Regierung führen. Dies geschah bis zur Theilung im Jahre 1485.

Die Achtserklärung des Titularburggrafen von Meissen, Heinrichs 2 Neuß von Plauen, der seine Vasallen willkürlich behandelte, ward die Veranlassung, daß die beiden Brüder die Stadt Plauen (und Adorf und Delsnitz) an sich brachten (1466); auch kauften sie von dem Ertrage der (1471) neuentdeckten reichhaltigen Gänge bei dem Bergbaue zu Schneeberg ²⁾ das Herzog-

1) Jene 64 meißnische Schlösser und Städte hat einzeln Müller, S. 572 f. u. Braun, Th. 4, S. 497 ff. Ueber die Lehnsv Verbindung zwischen Böhmen und Sachsen, von Römer's Staatsrecht des Churfürstenthums Sachsen, Th. 1, S. 199 ff.

2) Es war nicht die Entdeckung der Schneebergischen Bergwerke überhaupt, welche schon zu Friedrichs des Gebissenen Zeiten eris-

thum Sagan in Schlessien ¹⁾ und die Herrschaften Sorau, Beskau und Storkau. Von ihrer Schwester, der Aebtissin Hedwig zu Quedlinburg, erhielten sie (1479) die Belehnung mit der Advocatie über das Stift Quedlinburg.

Der thätige Herzog Albert machte, nach dem Tode seines Schwiegervaters, des Königs Georg von Böhmen, (1471) einen Versuch auf die böhmische Krone; er trat aber zurück, als der polnische Prinz Vladislaus von der Mehrheit der Nation gewählt wurde. Dagegen bewährte er seine Tapferkeit (1475) als Bundesgenosse des Kaisers Friedrich 3, gegen den Herzog Karl den Kühnen von Burgund, und (1480) gegen den König von Ungarn, Matthias Corvinus. Vom Kaiser erhielt er (1483) die Anwartschaft auf Jülich und Berg, welche in der Folge auch auf die Ernestinische Linie ausgedehnt wurde.

Mißverständnisse, welche seit dem Jahre 1480 zwischen beiden Brüdern eintraten, hatten die Folge, daß Albert die gemeinschaftliche Residenz Dresden verließ, und, außer einer jährlichen Apanage von 14,000 fl., die Städte Torgau, Dommitsch, Schildau, Dippoldiswalda und das Schloß Tarant zu seiner Hofhaltung erhielt. — Der unbeerbte Tod ihres Oheims, Wilhelms 3 (1482), ward die Veranlassung zu der Theilung ²⁾ der Länder, welche am 26 Aug.

stirten, sondern die Auffindung neuer reicher Silbergänge —
Abelung, S. 219 — 221.

1) Sagan blieb nur bis 1547 bei Sachsen. — Knauth, von dem Fürstenthume Sagan, in Weinarts neuer sächs. Handb. Th. 2, S. 141 ff. — J. G. Worbis, Geschichte des Herzogthums Sagan. Jülichau, 1795. 8.

2) Königs Reichsarchiv, part. spec. cont. 2, Abth. 4, Abschn. 2, S. 236 ff. — Christ. Ern. Weiffse, de ordine succedendi in serenissima gente Saxonico-Albertina, Spec. 1. Lips. 1789. 4.

1485 zu Leipzig geschah. Ernst machte die Loose und Albert wählte. Die beiden Haupttheile waren Meissen und Thüringen, zwischen welche die übrigen Besitzungen, Vasallen, und die Stifter Merseburg und Zeitz vertheilt wurden. Im gemeinschaftlichen Besitze blieben das Herzogthum Sagan, die Herrschaft Sorau, die gesammten Bergwerke, das Schutzzgeld von Erfurt, die Schutzhoheit über das Bisthum Meissen, und alle Anwartschaften, Lehnsanfalle und Schulden; auch ward die gegenseitige Erbfolge nach dem Erlöschen der einen Linie bestimmt. Albert wählte, zum großen Mißvergnügen seines Bruders, Meissen, und Kaiser Friedrich 3 bestätigte (24 Febr. 1486) den Theilungsvertrag.

Georg Spalatin's sächsische Historie von Churfürst Ernst an bis auf Churfürst Johansens Tod, steht in Struv's hist. polit. Archive, Th. 3, S. 1—200 — und lateinisch beim Mencke, T. 2, p. 1091 sqq.

Georg Lauterbeck, Oration von Herzog Ernst. Frankfurt. 1563. 8.

26.

Ernestinische Linie, seit der Theilung von 1485, bis zur Wittenbergischen Capitulation 1547.

Ernst (Regent im Churkreise und in Thüringen — † 26 Aug. 1486). — Seine Söhne: Friedrich 3 (der Weise — † 5 Mai 1525) regiert in den Churlanden allein, in den übrigen Besitzungen gemeinschaftlich mit seinem Bruder: dem Herzoge Johann dem Beständigen.

Der Churfürst Ernst unterstützte vor seinem Tode noch die römische Königswahl seines Vetter's, des Erzherzogs Maximilian von Oestreich. Ihm folgten seine Söhne: Friedrich und Johann in den Familienländern; doch führte der älteste die oberste Leitung der Regierungsangelegenheiten. — Friedrich der Weise ver-

waltete während des Kaisers Abwesenheit in Italien (1496), das Reichsvicariat; auch ernannte ihn Maximilian (1500) zu seinem Statthalter bei dem Reichsregimente zu Nürnberg, das aber nicht zu Stande kam.

Die von Friedrich schon im Jahre 1501 beabsichtigte Stiftung einer Universität, weil die Churlinie seit der Theilung keine eigne Universität besaß, ward im Jahre 1502 realisiert, und am 28 Oct. die Universität Wittenberg¹⁾ inaugurirt. Veranlaßt durch Luthers Abschlußkram, begann mit Luthers Anschlag an der Schloßkirche zu Wittenberg (31 Oct. 1517) die Kirchenverbesserung, deren Folgen für die Kultur Europens und selbst für die politische Gestalt der europäischen Reiche, besonders Deutschlands²⁾, unermesslich waren. — Denn kaum war der neue deutsche Kaiser, Karl 5, dem auf Friedrichs des Weisen Rath — nachdem dieser selbst die deutsche Krone abgelehnt hatte³⁾ — eine Wahlcapitulation vorgelegt worden war, nach Deutschland gekommen, als man die Sache des Glaubens und des Gewissens als

1) J. Ebstn. Aug. Grobmann, *Annales der Universität Wittenberg*, 3 Theile. Meissen, 1801 ff. 8. — Andr. Sennert, *Athenae, itemque inscriptiones Vitebergenses*. Vit. 1655. 4. — Godofr. Suevus, *Academia Wittebergensis, ab anno foundationis 1502 usque ad annum 1655*. Viteb. 1655. 4. — Chr. Sigism. Georgi, *Annales Academiae Vitembergensis, post discessum auctoris ad annum 1772 continuati a Schroedero*. Viteb. 1775. 4. — Herrm. Becker, *de Friderico III sapiente, Academiae Viteberg. fundatore*. Vit. 1702. 4. — Geo. Guil. Kirchmaier, *de admiranda Acad. Viteb. origine et progressionem*. Vit. 1715. 4.

2) A. H. L. Heeren, *Entwickelung der politischen Folgen der Reformation für Europa*, in *s. kleinen hist. Schriften*, Th. 1, S. 1 ff.

3) I. Christ. Kühn, *de causis, quibus commotus Fridericus III dignitatem imperatoriam recusaverit*. Lipsiae, 1779. 4.

eine teutsche Reichsangelegenheit behandelte. Luther, der die päpstliche Bulle, welche seine Lehren verdammt, und das canonische Recht (10 Dec. 1520) öffentlich verbrannt hatte, ward, weil er auf dem Reichstage zu Worms (1521) nicht widerrufen wollte, mit der Reichsacht belegt. Nach einem kurzen Aufenthalte in seinem Asyl auf der Wartburg, erschien er wieder zu Wittenberg (1522), und wirkte durch Lehre und Schrift für die großen Gegenstände seiner Ueberzeugung. Doch erklärte er sich mit Ernst gegen den Schwärmer Thomas Münzer, der an der Spitze exaltirter Bauern *) eine neue bürgerliche Ordnung beginnen wollte, bei Frankenhäusen aber (15 Mai 1525) von dem Herzoge Georg von Sachsen, dem Landgrafen Philipp von Hessen und dem Herzoge Heinrich von Braunschweig geschlagen — und bald darauf enthauptet wurde.

Friedrich der Weise starb 5 Mai 1525. Ihm folgte in der Churwürde und alleinigen Regierung der Länder sein Bruder: Johann der Beständige.

Geo. Spalatin, Leben Friedrichs des Weisen, in (Kloßsch's) Samml. vermischter Nachrichten zur sächs. Gesch. Th. 5, S. 1—194.

Phil. Melanchthon, oratio dicta in funere Friderici, — in s. declam. T. 2, p. 573 sqq. (eine andere von Erutenbul gehaltene, T. 3, p. 83 sqq.)

Conr. Sam. Schurzfleisch, Fridericus sap. Vit. 1674. (steht auch in s. diss. hist.)

Friedrichs Testament, in Schöttgen's u. Kreyfig's Nachlese, Th. 11, S. 50 ff.

Frid. Imman. Schwarz, de consilio Friderici sapientis deserendi Lutherum. Lips. 1761. 4.

*) Geo. Cartorius, Versuch einer Geschichte des teutschen Bauernkrieges. Berl. 1795. 8. — J. Theod. Strobel, Leben, Schriften und Leiden Thomas Münzers. Nürnberg. 1795. 8. — Materialien zur Geschichte des Bauernkrieges. Chemn. 1791. 8.

Imman. Weber, de veritate somnii Friderici sapientis. Vit. 1717. 4.

27.

Johann der Beständige († 16 Aug. 1532).

Nachdem sich mehrere der Kirchenverbesserung abgeneigte Fürsten (der Churfürst Albrecht von Mainz, Joachim von Brandenburg, Heinrich von Braunschweig etc.) im Jahre 1525 zu Dessau mit einander besprochen hatten, verband sich Johann (1526) mit dem Landgrafen Philipp von Hessen zur gegenseitigen Unterstützung, wenn sie der Religion wegen angegriffen werden sollten, und mehrere bedeutende Reichsstände schlossen sich ihrem Bunde an. Durch die dreijährige Kirchenvisitation (1527 ff.), welche Johann durch geistliche und weltliche Commissarien in seinem Staate halten ließ, wurde die neue äußere Form des Gottesdienstes und des gesamten Kirchen- und Schulwesens, so wie die Verwaltung des Kirchenvermögens und der Klostergüter begründet. Auch stiftete er 1529 zu Wittenberg für das Herzogthum Sachsen ein besonderes Hofgericht ¹⁾.

Die zwischen den Katholiken und Protestanten ²⁾ immer höher steigende Spannung wurde weder durch die Uebergabe der Confession ³⁾ der Protestanten auf dem Reichstage zu Augsburg (25 Jun. 1530), noch durch Johanns Protestation ⁴⁾ (Dec. 1530) gegen die römische

¹⁾ Die beiden Hofgerichte zu Dresden und Ertzsberg wurden, nach der Theilung, im Jahre 1488 zu Leipzig vereinigt — Bernh. Otto. Huldr. Hellfeld, Versuch einer Geschichte der höchsten landesherrlichen Gerichtsbarkeit und deren Hofgerichte in Sachsen. Jena, 1782. 8.

²⁾ Diesen Namen führten die Evangelischen seit ihrer Protestation gegen den Reichstagsabschied zu Speyer (Apr. 1529).

³⁾ Christ. Frid. Hertel, de Iohannis Constantis in augustinam confessionem meritis singularibus. Jen. 1730. 4.

⁴⁾ Gtfr. Aug. Arndt, Ioannem Constantem et Ioannem

Königswahl Ferdinands, Karls 5 Bruders, beseitigt. Die Protestanten traten daher, nach geschehener Wahl Ferdinands (5 Jan. 1531), zu Schmalkalden (27 Febr. 1531) zu einem Defensivbündnisse auf 6 Jahre zusammen, zu deren Häuptern Johann und Philipp von Hessen gewählt wurden. Den sogenannten ersten Religionsfrieden zu Nürnberg (23 Jul. 1532) bewilligte Karl 5 bloß, weil er der Unterstützung der Protestanten im Türkenkriege bedurfte.

Johann starb am 16. Aug. 1532, ohne die kaiserliche Belohnung über die Chur erhalten zu haben. Ihm folgte sein Sohn: Johann Friedrich der Großmüthige, der seinem Bruder, Johann Ernst, die Pflege Koburg überließ, und ihm einen Jahresgehalt von 14,000 fl. zusicherte. (Johann Ernst starb 1553 unbeerbt.)

Geo. Spalatin, Leben Johans — in Struv's Archiv, Th. 3, S. 45 ff. — und lateinisch beim Mencke, T. 2, p. 1103 sqq.

Phil. Melancthon, oratio funebris in mortem Iohannis — in f. decl. T. 2, p. 589 sqq. (und die von Lindemann gehaltene T. 3, p. 110 sqq.)

I. Iac. Stübel, de Iohanne constante, Progr. 3. Mis. 1719. Fol.

Dan. Frid. Iani, memoria Iohannis, ducis et Elect. Saxon. Lips. 1730. 8.

C. Franz Anton Jagemann, Lebensbeschreibung des Churfürsten Johann des Standhaften und Johann Friedrich des Großmüthigen. Halle, 1756. 8.

Leben des Churfürsten Johann des Beständigen von Sachsen etc. Lpz. 1805. 8.

Fridericum nequaquam religionis causa oppugnasse creationem Ferdinandi I, regis rom. Lips. 1730. 4.

I. Sleidani de statu religionis et reipublicae Carolo V Caesare commentarii Argent. 1555. Fol. (Weinart, Th. 2, S. 238 ff.)

28.

Johann Friedrich der Großmüthige.
Churfürst von 1532 bis zur Wittenbergischen Capitulation 1547.

Johann Friedrich, der Jögling des religiösen Spalatin, ließ (1533) durch eine zweite Kirchenvisitation die neue kirchliche Organisation vollenden; auch stiftete er (1542) das Consistorium zu Wittenberg.

Im Jahre 1534 erkannte er, im Vertrage zu Cadan, in welchem der Herzog Ulrich von Württemberg in seinem Lande restituirt wurde, nebst seinen Bundesgenossen die Wahl des römischen Königs als rechtmäßig an; unter der Bedingung, daß der Religionsfriede von 1532 aufrecht erhalten würde. Im Jahre 1535 erhielt er die kaiserliche Belehnung; im Jahre 1536 erneuerte er mit seinen Allirten den schmalkaldischen Bund, dem aber 1538 in dem sogenannten heiligen Bündnisse ein mächtiger Verein der katholischen Fürsten gegen über gestellt wurde, an welchem der Kaiser, der König Ferdinand, die Erzbischöffe von Mainz und Salzburg, die Herzoge von Bayern, der Herzog Georg von Sachsen u. a. Theil nahmen.

Im Jahre 1538 lösete der Churfürst die verpfändeten Aemter des Burggrafthums Magdeburg (Gommern, Rahnis, Elbenau und Plözkau) wieder ein; auch kaufte er die Herrschaft Schwarzenberg (1533).

Die erste öffentliche Fehde zwischen den beiden kirchlichen Partheien in Teutschland veranlaßte der Herzog Heinrich von Braunschweig, der nicht nur in einer von ihm mit dem Churfürsten von Mainz geführten und von Philipp von Hessen aufgefangenen Correspondenz seine feindseligen Gesinnungen gegen die schmalkaldischen Bundeshäupter deutlich gezeigt, sondern sogar Nordbrenner (1540)

in die Bundesländer gesandt hatte. Johann Friedrich und Philipp bekriegten ihn deshalb (1542), und sequestrirten das eroberte Herzogthum, bis sie es 1545 dem Kaiser zur Sequestration übergeben mußten. — Wegen der von Johann Friedrich beabsichtigten Secularisation des Bisthums Naumburg (1541), in welchem das Domcapitel den gelehrten Julius Pflug zum Bischoffe gewählt, der Churfürst aber den Superintendenten Amßdorf von Magdeburg zur erledigten Stelle ernannt hatte, begann zwischen ihm und dem Kaiser ein Streit, weil der letztere die drei meißnischen Bischöffe als unmittelbare Reichsfürsten behandelte ¹⁾. Dazu kam die Spannung zwischen den beiden sächsischen Linien, nachdem der Herzog Moriz seinem Vater Heinrich in den Ländern der albertinischen Linie gefolgt war und sich vom schmalkaldischen Bunde getrennt hatte, eine Spannung, die, ohne die Vermittelung Philipps von Hessen, (1542) in Krieg ausgebrochen wäre.

Die Rüstungen des Kaisers, der mit Frankreich Frieden (1544) geschlossen und sich mit dem Papste und dem Herzoge Moriz im Geheimen verbunden hatte, und seine starke Erklärung auf die Anfrage der protestantischen Stände über diese Rüstungen, ließen keinen Zweifel über seine Absichten übrig. Die Häupter des schmalkaldischen Bundes, deren Truppen, von Schärtlin befehligt, an der Donau standen, erklärten sich daher in einem Manifeste vom 15 Jul. 1546 gegen den Kaiser, worauf sie Karl 5 (20 Jul. 1546) mit der Reichsacht belegte ²⁾. Die Bundesarmee blieb, bis auf die Eroberung

1) Die sächsische Schrift an den Kaiser wegen der Landeshoheit über die Bistümer bei Hortleder, Th. 1, S. 1294 ff. und das Gutachten der Wittenbergischen Juristenfacultät darüber, ebenbas. S. 1299 f.

2) Fr. Hortleder, von den Ursachen des teutschen Krieges Kaisers Karl 5 wider die Schmalkaldische Bundesoberste etc.

der Ehrenberger Klause, unthätig. Die Achtsvollziehung übertrug Karl 5 dem Herzoge Moriz, welchem Johann Friedrich, vor seiner Abreise zum Heere, die Vertheidigung seiner Staaten anvertraut hatte. Moriz aber vollzog den Befehl des Kaisers, und eroberte die gesammten Ernestinischen Länder bis auf Wittenberg, Gotha und Eisenach. Da verließ der Churfürst das Bundesheer, und eilte nach Sachsen, wo er nicht nur seine Staaten wieder gewann, sondern selbst der albertinischen Besitzungen, bis auf Dresden, Pirna, Leipzig und Zwickau, sich bemächtigte; auch schlug er (2 März 1547) bei Rochlitz den Markgrafen Albrecht von Culmbach, welcher vom Kaiser dem Herzoge Moriz zur Hülfe geschickt wurde, und nahm ihn gefangen.

Nun brach der Kaiser selbst gegen Johann Friedrich auf und vereinigte sich (Apr. 1547) bei Eger mit den Truppen seines Bruders Ferdinands und des Herzogs Moriz. Der Churfürst zog sich in die Gegend von Mühlberg, ward aber auf der Lohauer Heide (24 Apr. 1547) von dem Kaiser geschlagen und gefangen genommen. Karl 5 wandte sich nun gegen Wittenberg, wo eine beträchtliche Besatzung und die Churfürstin mit ihren Söhnen sich befand. Er sprach über den gefangenen Churfürsten (10 Mai) das Todesurtheil aus,

2 Theile. Frankfurt am M. 1617. Fol. — Lud. ab Avila, commentarii de bello germanico a Carolo V imperatore gesto (italienisch, 1549; lateinisch, 1550). — Historia belli smalcaldici, in primis Lud. ab Avila commentariis opposita, cum commentario Leb. Schertlini, beim Mencke, T. 3, p. 1361 sqq. — Ioach. Camerarius, smalcaldici belli inter Carolum V et Protestantium duces 1546 gestu origo, progressus et exitus, commentario graeco descripta, cum latina versione et supplemento Stenii: beim Freher, T. 3, p. 387 sqq. — Lamb. Hortensii libri 7 de bello germanico, Basil. 1560. 4. (auch in Scharidii script. rer. germ. T. 2, p. 441 sqq.)

dessen Vollziehung ihm selbst von dem Könige Ferdinand gerathen wurde. Er verwandelte es aber, auf Verwendung des Churfürsten Joachim 2. von Brandenburg, des Herzogs Wilhelm von Cleve und des Herzogs Moriz, (19 Mai) in die Wittenbergische Capitulation *), nach welcher der Churfürst für sich und seine Nachkommen auf die Churwürde und sämmtlichen Länder, so wie auf alle Ansprüche auf Magdeburg, Halle und Halberstadt zur Disposition des Kaisers Verzicht leisten, die Festungen Wittenberg und Gotha dem Kaiser übergeben, den Markgrafen Albrecht gegen den (bei Mühlberg gefangen genommenen) Herzog Ernst von Braunschweig-Grubenhagen aus der Gefangenschaft entlassen, in die Restitution des Herzogs von Braunschweig einwilligen, und bis auf weitere Entscheidung in der kaiserlichen Gefangenschaft bleiben mußte. Nach dem 13ten Artikel der Capitulation schenkte der Kaiser die »eingezogenen und confiscirten« Güter an den römischen König und den Herzog Moriz von Sachsen, doch so, daß der letztere, der die Churwürde und die eingezogenen Länder und Rechte (4 Jun.) erhielt, dem erstern das Herzogthum Sagan, und Ferdinand wieder die in den Ländern des gefangenen Churfürsten gelegenen und ihm heimgefallenen böhmischen Lehen dem neuen Churfürsten Moriz abtrat, mit Ausnahme von Plauen, Delsnitz, Adorf, Neufkirchen, Schöneck u., welche Ferdinand dem Titularburggrafen von Meissen, Heinrich 5. (dem Kanzler von Böhmen) ertheilte, worüber aber Moriz und August mit belehnt wurden. Zugleich zog Ferdinand, als König von

*) Sie steht beim Hortleder, Th. 2, S. 582 ff. und in Glafey's Kern der sächs. Gesch. S. 1021 — 34. In der ganzen Urkunde heißt der Gefangene nicht mehr Churfürst, sondern bloß Johann Friedrich der ältere von Sachsen. So hat er sich selbst unterzeichnet; doch schrieb er sich in der Folge gebohrner Churfürst.

Böhmen, die sächsische Lehnshoheit über die Keußischen Besitzungen, Gera, Schleiz, Graiz und Lobenstein, an sich; auch wurde Julius Pfug im Bisthume Raumburg restituirt. — Für die Söhne Johann Friedrichs bestimmte derselbe 13te Artikel der Capitulation ein jährliches Einkommen von 50,000 rhein. Gulden, zu deren Aufbringung ihnen die Aemter Gerstungen und Breitenbach, der Ernestinische Antheil an Berka, Stadt Eisenach, Schloß und Amt Wartburg, der Ernestinische Antheil an Salzungen und Erfurt, die Aemter, Schlöffer und Städte Gotha, Weimar, Kreuzburg, Tenneberg, Roda, Kahla, Waltershausen, Jena, Drlamunda, Dornburg, Buttstädt, Buttelsstädt, Kamburg, Saalfeld, Arnshausen, Weida, Ziegenrück u. als ein neues Fürstenthum, das sie vom Kaiser von neuem zur Lehen nehmen sollten, angewiesen wurden. Zugleich verpflichtete sich Moriz, das Fehlende baar zuzuschießen, wenn durch den Ertrag dieser Aemter und Städte die festgesetzte Summe nicht aufgebracht werden sollte. — Auch erhielt der Herzog Johann Ernst von Koburg Amnestie „wegen seiner geübten Rebellion;“ doch sollte er von seines Bruders Söhnen in Zukunft nur 7000 fl., als die Hälfte des ihm festgesetzten Jahrgehalts, zu fordern berechtigt seyn, und das Schloß Königsberg dem Markgrafen Albrecht v. Kulmbach abtreten. — Da Johann Friedrich den vom Kaiser verlangten Gehorsam gegen die Beschlüsse der Trienter Kirchenversammlung ausdrücklich verweigerte; so ward dieser Punct in die Capitulation nicht aufgenommen.

(Der ehemalige Johann Friedrich blieb von 1547—1552, wo Churfürst Moriz seine und des Landgrafen Philipps Befreiung bewirkte, Gefangener des Kaisers. Nach seiner Entlassung aus der Gefangenschaft regierte er bis zu seinem Tode (1554) in den seinen drei Söhnen durch die Wittenberger Capitulation bestimmten Ländern. Die

Schicksale dieser Länder und der Herzoge aus dem Ernestinischen Hause, welche über sie in verschiedenen Linien regierten, und die am 15 Dec. 1806 ebenfalls als souveraine Fürsten in den Rheinbund aufgenommen wurden, erzählt der zweite Theil dieses Werkes bei der Darstellung der Geschichte der deutschen Häuser, welche zu dem Fürstencollegium des Rheinbundes gehören.)

Casp. Sagittarius, historia Iohannis Friderici Magnanimi. Ien. 1678. 4. — Ed. nov. 1739. 4.

Nic. v. Ambsdorf, Nachricht vom Absterben Churfürsten Johann Friedrichs. Jena, 1554. 4. (Diese Schrift, so wie die Leichenpredigt auf den Churfürsten von Justus Menius beim Hortleder, Th. 2, S. 761 ff, und S. 775 ff.)

Matth. Katzenberger, geheime Geschichte von den chur- und sächsischen Höfen, mit Anmerkungen von G. E. Strobel. Altorf, 1775. 8.

29.

Albertinische Linie, seit der Theilung vom Jahre 1485.

Herzog Albert, regiert in Meissen († 12 Sept. 1500.)

Schon vor der Theilung mit seinem Bruder Ernst, hatte Herzog Albert entschiedene Beweise seines kriegerischen Sinnes und seiner Anhänglichkeit an das Haus Oestreich gegeben, weshalb ihm auch der Kaiser Ferdinand 3 den Oberbefehl über das in den Niederlanden stehende Heer mit dem Titel eines Statthalters (1498) übertrug, welche Würde Maximilian 1 (1498) in die eines Erbstatthalters von Friesland verwandelte*). Die Friesen waren aber dem Herzoge abgeneigt,

*) Io. Rathalter, de meritis Alberti, locum tenentis generalis per Brabantiam, in domus burgundicam; — beim Mencke, T. 2, p. 2114sq. — Beobachtung über Herzogs Albrecht getadelten Dienstleister für das Haus Oestreich;

und empörten sich, in dessen Abwesenheit, gegen seinen als Vizestatthalter zurückgelassenen zweiten Sohn Heinrich. Albert rettete ihn zwar aus dem von den Friesen belagerten Franeker, konnte aber Groningen nicht einnehmen, und starb, wahrscheinlich aus Mißmuth über die fehlgeschlagene Expedition (12 Sept. 1507) zu Emden.

In seinem Testamente (richtiger: Erbvergleiche)¹⁾ vom 18 Febr. 1499 hatte er seinem ältern Sohne Georg die Regierung der gesammten meißnischen Länder bestimmt; der zweite Heinrich sollte in der Erbstatthalterwürde in Friesland succediren. Doch erklärte das Testament, daß, wenn Heinrich sich gegen die Friesen nicht behaupten konnte, derselbe die Städte und Schlöffer Freyberg und Wolkenstein mit deren Vasallen, und den vierten Theil der gesammten Landesrevenue (nach Abzug des Ertrags von Freyberg und Wolkenstein) erhalten, die Regierung und Hoheit über die Bergwerke aber davon ausgenommen seyn sollte. Zugleich ward in der Bestimmung, daß unter den Söhnen der beiden Brüder der ältere zur Regierung gelangen sollte, der Grund zur Succession nach dem Rechte der Erstgeburt in der albertinischen Linie gelegt²⁾.

in Hasche's Mag. Th. 5, S. 6 ff. — I. Zach Hartmann, Albertus animosus fidelitatis in domum augustam et imperium exemplar, Kilon. 1726, 4.

1) steht beim Glasey, Kern der sächs. Gesch. S. 819 ff. und in Lünigs Reichsarchive, part. 1p. Sect. IV, p. 24 sqq.

2) Unter Albert entstand zu Dresden die Landesregierung, an deren Spitze der herzogliche Kanzler gestellt wurde (vgl. Kömer's Staatsrecht von Sachsen, Th. 2, S. 104 f.); auch wurde das doppelte Hofgericht zu Dresden und Carlsberga zu Einem Oberhofgerichte vereinigt, welches Anfangs abwechselnd zu Leipzig und Altenburg sich versammelte, seit 1547 aber seinen bleibenden Sitz zu Leipzig hatte. — Ehstn. Gtfr. Kretschmann, Geschichte des kurfürstlich-sächsischen Oberhofgerichts zu Leipzig von seiner ersten Entstehung

Geo. Spalatin, vita Alberti, et Ejusdem diff. genealogico-historica de Alberti Saxonis, Albertinae familiae conditoris, liberis; — beim Mencke, T. 2, p. 2124 sqq. Illustrissimi famaue super aethera noti principis et domini Alberti bellorum illustriumque actorum epitoma, i. e. breviscula commentatio per Conradum ex fagis dictum Wimpinam Lips. 1497. 4. Recusa studio Ch. Gotth. Wilischii, praemissa Wimpinae vita, adiectis epigrammatibus et Viti Ortelii oratione de Alberto. Altenb. 1725. 4. (Weinart, Th. 2, S. 320 ff.)

Mich. Bojemi (Rect. Torg.) vita Alberti animosi, Lips. 1686. 4. — Edit. nov. von Schurzfleisch, Vit. 1697. 4.

Henr. Aug. Schumacher, de divinae providentiae documentis in Albertum animosum. Progr. Lips. 1744. 4.

Herzog Georg der Bärtige († 17 Apr. 1539). — Dann dessen Bruder:

Heinrich der Fromme († 18 Aug. 1541.)

Da der friedliche Charakter des Herzogs Heinrich nicht dazu geeignet war, die zur Empörung geneigten Friesen zu bezwingen; so übernahm sein Bruder Georg, in dem sogenannten brüderlichen Verträge zu Leipzig vom 30. Mai 1505, die Statthalterschaft, wogegen Heinrich die ihm bestimmten Aemter Freyberg und Wolfenstein, und für den festgesetzten vierten Theil der Landeseinkünfte einen Jahrgehalt von 12,500 fl. und au-

1483 bis zum Ausgange des 18ten Jahrhunderts. Pp. 1804. 8. — Kind, de origine et fatis curiae provincialis supremae in Saxonia. Lips. 1773. 4. — Zacharia, von dem Ursprunge und den Schicksalen des Oberhofgerichts zu Leipzig; in Weiße's sächs. Museum, 1 B. 2 St.

ßerdem 15 Tuder Wein erhielt. Doch da Georg ebenfalls in den Niederlanden mit geringem Erfolge kämpfte; so verkaufte er (1515) seine Rechte auf Friesland an den Erzherzog Karl ¹⁾.

Der Reformation, welche sich während Georgs Regierungszeit verbreitete, war der Herzog in spätern Zeiten abgeneigter, als im Anfange. Je mehr sich das Volk für dieselbe erklärte; desto strenger verfuhr er gegen die Anhänger derselben. Auch half er (1525) den Bauernaufstand in Thüringen beendigen. — Bei dieser Gesinnung war es ihm besonders unangenehm, daß sein Bruder Heinrich, der mit dem churfürstlichen Hofe in gutem Vernehmen stand, die evangelische Lehre (1536) in seinen Ämtern einführte, und (1537) dem schmalkaldischen Bunde beitrug. Georg suchte daher, besonders nach dem Tode seines blödsinnigen Sohnes Friedrich, seinen Bruder zu Mitwenda (1539) gegen das Versprechen der Succession zu einer bestimmten Versicherung in Betreff des künftigen Religionszustandes in seinen Ländern zu bringen, und als ihm dies nicht gelang, so wollte er die Succession in denselben dem römischen Könige Ferdinand zuwenden ²⁾. Es überreilte ihn aber der Tod, bevor er diesen Plan ausführen konnte. — Noch war (1538) von Georg beim Tode des letzten Burggrafen Hugo die Burggrafschaft Leisnig ³⁾,

1) Die Angabe der Summe ist abweichend von einander; — Braun, Eb. 6, S. 24 ff.

2) Georgs Testament steht in Königs Reichsarchive, part. spec., S. 2, cont. 4, p. 270 sqq.

3) Die ersten Spuren der Burggrafschaft Leisnig kommen im Jahre 1143 vor; doch waren die Burggrafen nicht reichsunmittelbar, sondern Vasallen der Markgrafen von Meissen. Petr. Albinus, genealogia comitum Leisnicensium; — beim Mencke, T. 3, p. 915 sqq. u. Chr. Gouli, Schwarze, memoria prisecorum comitum et Burggraviorum Leisnicensium. Lpf. 1730. Fol. — Schoettgen, historia

zu welcher die Herrschaft Penig gehörte, als ein eröffnetes Lehen mit seinen Ländern verbunden worden.

Herzog Heinrich führte sogleich, unterstützt von dem Churfürsten Johann Friedrich, die Kirchenverbesserung in seinem ganzen Lande ein, obgleich der Bischoff von Meissen sich dagegen erklärte, und auch der römische König Ferdinand unter Drohungen davon abmahnte. Mit Weisheit und Rechtlichkeit ward der größere Theil des Betrags der eingezogenen geistlichen Güter nicht dem Fiscus, sondern den Kirchen und Schulen bestimmt. — Die vermehrten Regierungsgeschäfte und Heinrich's Neigung zu einem ruhigen Leben bewogen ihn, am 7 Aug. 1541 seinem ältesten Sohne Moritz die Regierung zu übergeben. Er starb einige Tage darauf, am 18 Aug.

Geo. Spalatin, vita Georgii, beim Mencke, T. 2, p. 214 sqq.

Godof. Arnold, historia Georgii, ducis Sax., resp. I. Haub. ab Einsiedel. Giess. 1697. 4.

Chr. Henr. Weisse, de Georgio barbato. Progr. Annab. 1725. Fol.

Godof. Hecht (Rect. Luccav.), (resp. Gottli. Uhllich) de statu religionis in Misnia sub Georgio barbato et Henrico pio. Diss. 1 et 2. Viteberg. 1711. 4.

Burggravorum de Leisnig, in s. diplomat. T. 2, pag. 326 sqq. — Die Herrschaft Penig, ein Allodium, war (1329) durch die Vermählung des Burggrafen Otto 2 von Leisnig mit der Erbtochter des letzten Burggrafen von Altenburg (Chsn. Schoettgen, de Burggraviis Altenburgensibus, Dresd. 1753. 4.) an Leisnig gekommen. — Penig, nebst dem secularisirten Kloster Zschillen (Wechselburg), ward vom Churfürsten Moritz an die Familie von Schönburg gegen die Elbgegenden Hohenstein, Lohmen und Wehlen (1543) vertauscht.

Bernh. Freydingen (Secr. des Herzogs Heinrich) / kurzes Verzeichniß etliches Thuns Herzog Heinrichs zu Sachsen ic. — steht aus einem Mspte, welches Mencke besaß, in Clasen's Kern ic. S. 131 ff. (Diese biographische Nachricht ist den 14 Jun. 1563 unterzeichnet. — Gegen sie erschien:) Fr. Strunz, oratio, gloriam Henrici pii, Sax. ducis, a Bernh. Freydigeri calumniis vindicans. Vit. 1714. 4.

Gottli. Wernsdorff, Diss. ex historia civili de Henrico pio, respond. Sam. Möller. Vit. 1694. 4. N. Ed. 1720.

Chrst. Ernst Weiße, Versuch einer Lebensgeschichte Heinrichs des Frommen; — im sächs. Mus. Th. 1, St. 2, S. 163 ff.

31.

Moriz — wird 1547 Churfürst —
(† 11 Jul. 1553).

Der Herzog Heinrich hatte bestimmt, daß ihm seine beiden Söhne, Moriz und August, in der Regierung folgen sollten; Moriz aber übernahm die Regierung allein, weil die väterliche Verfügung gegen den Geist der Albertinischen Successionsordnung war, und überließ seinem Bruder in einem Vertrage vom 6 Mai 1544 bloß die Ämter und Städte Freyburg, Lancha, Sangerhausen, Sachsenburg, Kindebrück und Weißensee mit völligen Regierungsrechten. Da aber durch die Nevenen dieser Ämter eine Summe von 25,000 fl. aufgebracht werden sollte; so versprach Moriz das, was daran fehlen würde, zuzulegen. Deshalb verschaffte auch Moriz im Jahre 1544 seinem Bruder die Administration des Stiftes Merseburg, worauf aber August im Jahre 1547, nach dem Willen des Kaisers, wieder verzichten mußte, und dafür die Ämter Weissenfels, Eisenberg und Schwar-

zenberg erhielt, damit seine Einkünfte auf 40,000 fl. erhöht würden¹⁾.

Um Karls 5. Gunst zu erwerben, kämpfte Moriz (1542) gegen die Türken und (1543 und 1544) gegen Franz I. von Frankreich; auch trennte er sich (1542) vom schmalkaldischen Bunde, ob er gleich die Reformation in seinem Staate kräftig unterstützte, und sich um die Kultur der Wissenschaften durch die Vermehrung der Hilfsquellen der Universität Leipzig²⁾, und durch Verwandlung dreier Klöster (1543) in die sogenannten Land- oder Fürstenschulen³⁾ (Pforta, Meissen und Merseburg — 1550 nach Grimma verlegt) bleibende Verdienste erwarb. Die Consistorien zu Leipzig (1543) und zu Meissen (1545 — nach Dresden 1580 verlegt) wurden von ihm gestiftet⁴⁾.

1) Summarische Relation, wie in dem hochlöbl. Churfürstliche Sachsen die Regierung des Landes vor Herzog Albrechts Zeiten erfolget; — in Schöttgens diplom. Nachlese, Th. 11, S. 13 ff.

2) I. Gdo. Boehme, oratio de Mauriti in Academiam Lipsiensem favore; in s. opusc. Lips. 1779. 8.

3) Iust. Pertuch, Chronicon Portense. Lips. 1612. 4. N. Ed. cura Schameli. Lips. 1731. 4. — Chfn. Schoettgen, analecta Portensia, in s. opusc. — J. Gfr. Müller, Versuch einer vollständigen Geschichte der kursächs. Fürsten- und Landschule zu Meissen. 2 Theile. Leipz. 1787. 8. — Gfr. Greg. Dippoldt, historische Beschreibung der Landschule zu Grimma. Lpz. 1783. 8.

4) J. S. Göbel, Geschichte der Consistorien in Sachsen. Drsb. 1794. 8. — Obgleich August das Melnsche 1580 nach Dresden verlegte; so setzte es doch (1588) Christian I wieder nach Meissen, und gab ihm die Inspection über den Meißner und Erzgebirgischen Kreis. Als nun 1602 von dem Churfürsten Christian 2 der Kirchenrath in Dresden errichtet worden war, wünschten die Landstände auf dem Landtage 1606 die Vereini-

Im Jahre 1546 trat er mit Karl 5 zu einem geheimen Bündnisse zusammen. Er vollzog 1546 die vom Kaiser über Johann Friedrich ausgesprochene Acht, indem er die Länder des Churfürsten eroberte. Als dieser sich aber derselben wieder bemächtigt und auch die Länder des Herzogs eingenommen hatte, eilten ihm Karl 5 und Ferdinand zu Hülfe, und Johann Friedrich der Großmüthige unterlag in der Schlacht bei Mühlberg (24 Apr. 1547). Moriz erhielt durch die Wittenberger Capitulation (§. 28.) die sächsische Churwürde und alle Länder der Ernestinischen Linie, mit Ausnahme des für Johann Friedrichs Sohne in Thüringen neugesifteten Fürstenthums, und began den König Ferdinand gekommenen Länder und Lehnshoheitsrechte. Auf dem Reichstage zu Augsburg ward Moriz am 24 Febr. 1548, in Gegenwart des gefangenen Churfürsten Johann Friedrichs, feierlich mit der churfürstlichen Würde und den erhaltenen Ländern belehnt; nichts desto weniger verweigerte er auf demselben Reichstage die Annahme des Interims.

Als nun Karl 5 fortdauernd von den Protestanten verlangte, die Kirchenversammlung zu Trient zu beschicken, und als er nicht bloß seinem Sohne Philipp die römische Königswürde auf den Fall, daß Ferdinand sterben würde, zuzuwenden und dadurch eine Erblichkeit dieser Würde in seinem Hause einzuführen suchte, sondern auch den Churfürsten von Sachsen und den Landgrafen Philipp von Hessen, für dessen Befreiung sich Moriz bei seinen Schwägern, den Söhnen des Landgrafen, verbürgt hatte, fortdauernd in der Gefangenschaft behielt, vollzog zwar Moriz die ihm vom Kaiser aufgetragene Acht an der Stadt Magdeburg *), wegen

gung des Weisner Consistoriums mit demselben, welche auch 1608 erfolgte.

*) Heur. Merkel, Bericht von der Magdeburgischen Belage-

ihres Antheils am schmalkaldischen Bunde; er schloß aber (6 Nov. 1551) eine billige Capitulation mit derselben, und vereinigte sich im Geheimen ¹⁾ mit dem Könige Heinrich 2 gegen Frankreich (5 Octob. 1551) zu Friedewalde in Hessen, welchem Bunde sich auch der älteste Sohn des gefangenen Landgrafen, Wilhelm, und der Markgraf Albrecht von Kulmbach anschlossen.

Am 3 Apr. 1552 besetzte Moriz Augsburg. In einem Manifeste ²⁾ erklärte er sich über die Ursachen seines Kampfes gegen den Kaiser, unter welchen er hauptsächlich die fortdauernde Gefangenschaft der beiden Häupter des schmalkaldischen Bundes und des Kaisers Betragen gegen die protestantischen Stände anführte. Der Kaiser war auf diesen Angriff nicht vorbereitet, ob ihn gleich die geistlichen Churfürsten vor Moriz gewarnt hatten. Während der Unterhandlungen, die Karl durch seinen Bruder Ferdinand mit Moriz einleitete, siegte der letztere bei Reuten über die Kaiserlichen ³⁾, und eroberte (19 Mai 1552) die Ehrenberger Klause, worauf Karl 5 von Innsbruck nach Villach floh, zuvor aber den gefangenen Churfürsten von Sachsen in Freiheit setzte. Zu gleicher Zeit hatte sich Heinrich 2 von Frankreich der drei lothringischen Bisthümer, Metz, Verdun und Toul's bemächtigt. — Zu Passau schlossen endlich Moriz und Ferdinand (2 Aug. 1552) einen Vertrag ⁴⁾, welcher in der Folge die Basis des Religionsfriedens (vom Jahre 1555) bildete, nach welchem den Prote-

rung; — beim Hortleder, Th. 2, B. 4, S. 915 ff. — und Scharidii scriptt. rer. germ. p. 1684 sqq.

1) Die Negotiationen dieses Bündnisses, beim Mencke, T. 2, p. 1391 sqq.

2) Hortleder, Th. 2, S. 1294 ff. — Dieses Manifest ist stark geschrieben.

3) I. Chph. Bartenstein, de bello imperatori Carolo V a Mauritio Elect. Sax. illato. Diss. Argent. 1709 et 10. 4.

4) Hortleder, Th. 2, S. 1317 ff.

stanten völlig gleiche Rechte mit den Katholiken in Deutschland zugesichert, und die beiden gefangenen Fürsten in Freiheit gesetzt wurden. Doch mußte Johann Friedrich (7 Aug. 1552) eine Urkunde unterzeichnen, worin er für sich und im Namen seiner Söhne versprach, auf die Chur und die verlorenen Länder auf immer zu verzichten ¹⁾.

Moriz, dessen Bündniß mit Frankreich durch den Passauer Vertrag aufgelöst war, eilte dem Könige Ferdinand nach Ungarn zu Hülfe gegen die Türken ²⁾. Da diese sich aber zurückzogen, ging Moriz im Herbst nach Sachsen zurück. Unterdessen hatte Albrecht von Kulmbach, Morizens bisheriger Bundsgenosse, der aber dem Passauer Vertrage nicht beitrug, die Besitzungen der Bischöffe von Bamberg und Würzburg verheert. Ob nun gleich Karl 5 mit Albrecht im Geheimen einverstanden war, weil Albrecht (Oct. 1552) dem Kaiser Beistand gegen seine Feinde versprochen hatte; so vereinigten sich doch (Apr. 1553) Moriz, der König Ferdinand, der Herzog Heinrich von Braunschweig, und mehrere Reichsfürsten zu Eger zu dessen Bekämpfung. Da nun Albrecht durch Franken und Thüringen gegen die Besitzungen des Herzogs von Braunschweig zog, und die Absicht zu haben schien, den vorigen Churfürsten Johann Friedrich in Sachsen zu restituiren; so folgte ihm Moriz ins Lüneburgische, verstärkt durch die Truppen des römischen Königs, und lieferte ihm (9 Jul. 1553) die Schlacht.

1) Dieser Restitutionsbrief Johann Friedrichs beim König, part. spec. S. V. p. 64 sqq.

2) In dem Steueraus Schreiben Morizens vom 2 Sept. 1552 kommt zuerst die Einteilung des Churstaats in vier Kreise vor — den Dresdner, Leipziger, Chur- u. thüringischen Kreis — nach den vier Residenzstädten Dresden, Leipzig, Wittenberg und Salza — vgl. Car. Sal. Zachariae, de divisione Saxoniae Electoralis in circulos. (Vit. 1798. 4.) p. 10 sqq.

bei Siebershausen, in welcher zwar Moritz, nach hartnäckigem Widerstande, den Sieg erkämpfte, aber zwei Tage darauf (11 Jul.) an der in der Schlacht erhaltenen tödtlichen Wunde starb.

Albert, Moritzens Sohn, war 1545 gestorben. Da er bloß eine Tochter hinterließ; so folgte ihm sein Bruder August in der Regierung.

Io. Camerarius, oratio habita Lipsiae ad funus illustrissimi principis Mauritii, Lips. 1553; — Eiusdem vita Mauritii, Lips. 1569 — stehen beim Mencke, T. 2, p. 1257 sqq.

I. Major, oratio de Mauritio, Elect. Sax. Vit. 1563 (steht auch in Melanchth. decl. T. 5, p. 697 sqq.)

Geo. Arnold (Ranzler zu Raumburg), vita Mauritii, Elect. Sax. — beim Mencke, T. 2, p. 1151 sqq.

Das Leben Moritzens — in Schirach's Biographie der Deutschen, Th. 2, S. 24 ff.

H. A. Schumacher, de singularibus divinae providentiae documentis in Mauritio duce Sax. in duodecim belli expeditionibus observatis. Lips. 1749. 4.

Godof. Aug. Arndt, nonnulla de ingenio et moribus Mauritii, principis Electoris Saxoniae. Lips. 1806. 4.

32.

Churfürst August († 11 Febr. 1586.)

Der vormalige Churfürst Johann Friedrich erneuerte, nach Moritzens unbeerbtem Tode, seine Ansprüche auf die Chur, und früher schon hatten dessen Söhne die Ergänzung der ihnen in der Wittenbergischen Capitulation bestimmten 50,000 Gulden verlangt, weil diese Summe durch die ihnen angewiesenen Länder nicht aufgebracht würde. Der Kaiser erklärte aber, daß er die dem Herzoge August (1548) ertheilte Mitbelehnung auf die Chur und die damit verbundenen Länder nicht zurücknehmen könne, und unter Vermittelung des Königs von Dänemark kam es am 24 Febr. 1554 zu Raumburg zu ei-

nen Vertrage¹⁾ zwischen beiden Linien, in welchem August, für die Ansprüche des Ernestinischen Hauses auf Ergänzung der ihm versprochenen Einkünfte und auf das Leibgedinge der Gemahlin Johann Friedrichs (welches Moriz, als zu den ihm abgetretenen Ländern gehörig, eingezogen hatte), und gegen die erneuerte Bestätigung der Wittenberger Capitulation, dem Johann Friedrich (welchem August den Titel: geborhener Churfürst gab) die Ämter: Altenburg, Lucca, Schmölzen, Eisenberg und Herbisleben, (mit Ausnahme der Stadt Tennstädt), nebst den dazu gehörigen Vasallen, so wie die Lehen über Arnstadt überließ, die Erbverbrüderung zwischen beiden Linien erneuerte und sich über das gemeinschaftliche Archiv²⁾ zu Wittenberg und über mehrere andere Punkte mit der Ernestinischen Linie verglich. Auch bezahlte er ihr in zwei Fristen ein Accensionalquantum von 100,000 fl.

Unter Augusts Regierung gewann der sächsische Staat nach außen bedeutende Vergrößerungen. Durch Verträge brachte er die Administration der drei Stifter Meissen (1581), Merseburg (1561), und Naumburg-Zeitz (1561) auf immer an sein Haus³⁾. Durch Kauf vereinte er (1566) die Besitzungen des letzten Burggrafen von Meissen und Voigts von Plauen, Heinrichs 7: Plauen, Voigtsberg, Adorf, Delsnitz, Neukirchen, Schöneck und Pausa mit

1) Er steht in Olafsen's Kern der sächs. Geschichte, S. 1034—1061. — God. Aug. Arndt, de variis principum Saxoniae controversiis pacto Numburgico an. 1554 transactis. Comment. 1 et 2. Lips. 1791. 4.

2) Dieses Archiv ward erst im Jahre 1802 getheilt.

3) Meissen ward (15 Jun. 1653) den Erbländen auf immer einverleibt; Merseburg und Zeitz behielten aber ihre besondern Verfassung und Regierung — Die Verträge stehen in Lünig, spicil. scolof. — vgl. Römer's Staatsrecht, Bd. 2, S. 57 f.

den Erbländern, aus denen in der Folge der Voigtländische Kreis gebildet wurde¹⁾. — Vom Kaiser Ferdinand erhielt er (5 Dec. 1562) die Anwartschaft auf die Anhaltischen Länder, und (2 Mai 1559) die erneuerte Bestätigung des privilegii de non appellando²⁾.

Bereits am 13 Dec. 1555 war August, auf dem Kreistage zu Zerbst, von den Ständen des obersächsischen Kreises zum Kreisobersten erwählt worden. Als solchem übertrug ihm (1566) Kaiser Maximilian 2 die Vollziehung der über den Herzog von Gotha, Johann Friedrich, ausgesprochenen Acht, weil dieser den Landesfriedensstörer und Mörder des Bischoffs von Würzburg, Wilhelm von Grumbach, seit 1563 bei sich schützte. Der Churfürst eroberte (4 Apr. 1567) Gotha, und ließ das Schloß Grimmenstein zerstören. Der

1) August erwarb diese Besitzungen, welche größtentheils schon vor der Wittenberger Capitulation zu dem Churstaate gehört hatten, 1660 Anfangs unterpfändlich. — Nach Heinrichs 7 Tode fiel auch Titel und Wappen der Burggrafschaft Meißen an August. — Lünig, part. spec. cont. 2, Abth. 4, Abschn. 2, S. 308 ff. I. Andr. Planer, Historia Varisciana 1701. 4. — Ebstn. Körber, historische Nachrichten vom Voigtlande, zur Erläuterung der Gräflich = Neuß = Plauischen Historie. Jena, 1725. 8. (J. Gtfr. Büchner) erläutertes Voigtland. Graiz, 1726. 8. J. Aug. Möbius, historisch-diplomatische Nachrichten vom Voigtlande, insouderheit von der Stadt und ehemaligen Herrschaft Mühltroff. Jena, 1760. 8. — J. Balth. Olscher, Chronik der voigtländischen Stadt Reichenbach. Lpz. 1729 4. — Karl Herm. Trommler, Sammlung zur Geschichte des heidnischen u. christlichen Voigtlandes. Lpz. 1767. 8.

2) Günther, das privilegium de non appellando des Chur- und fürstlichen Hauses Sachsen. Dressd. u. Leipz. 1788. 8. — Siegmann, über Gesch. u. Umfang des chursächs. Privileg. wider die Appellationen an die Reichsgerichte. Lpz. 1789. 8.

geächtete Herzog ward auf Lebenszeit Gefangener des Kaisers und endigte sein Leben (1595) zu Wienerisch-Neustadt. Für die Kriegskosten, die August zu 286, 216 fl. und für die Demolitionskosten der Festung, die er zu 55, 598 fl. berechnete, erhielt er (1567) die Ämter: Sachsenburg, Arnshaus, Weida und Ziegenrück anfangs verpfändet, die aber 1660 völlig an die Albertinische Linie kamen, so daß das Amt Sachsenburg dem thüringischen Kreise einverleibt, und aus den drei letzten Ämtern der neustädtische Kreis gebildet wurde. — Doch weil August durch diese verpfändeten Ämter noch nicht hinlänglich wegen der Völlziehung der Acht entschädigt zu seyn glaubte; so ertheilte ihm der Kaiser (1573), während er die Vormundschaft über die minderjährigen Prinzen des Ernestinischen Hauses führt, die Anwartschaft auf Fünfzwoölftheile der Hennebergischen Erbschaft, welche die Söhne des Churfürsten Johann Friedrichs (1564) in der zu Kahla geschlossenen Erbverbrüderung mit dem Hause Henneberg, durch einen beträchtlichen Geldvorschuss an das Hennebergische Haus, der Ernestinischen Linie ausschließend zu erwerben gesucht hatten. Diese Fünfzwoölftheile von Henneberg fielen auch, nach dem Tode des letzten Grafen, Georg Ernsts, an den Churfürsten (1583), und man beabsichtigte bereits 1585 eine Theilung der Grafenschaft zwischen beiden Linien. Als aber August vor dem Abschlusse derselben starb; so wurde die im Jahre 1583 eingeführte gemeinschaftliche Regierung der beiden Linien in Henneberg erst 1660 aufgehoben und die Grafenschaft getheilt *).

*) Corlae, Spangenberg, Henneb, Chron. Strassb. 1599. 3pl. — J. L. Heim, Hennebergische Chronik, 3 Theile. Weimagen, 1766 ff. — J. Aug. Schultes, diplomatische Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg, 2 Theile. Ppz 1788 u. Hildburghausen, 1791: 4. (Im zweiten Theile, S. 223 wird gezeiget, daß, für die neue Forderung Augusts an 104, 94 fl., das Erne-

Wegen der Schulden der Grafen von Mansfeld, deren Lehnsherren Chursachsen, Halberstadt und Magdeburg waren ¹⁾, mußten 1570 die Länder der Grafen sequestrirt werden. Im Permutationstreffe, den August (26 Octob. 1573) mit dem Domcapitel zu Halberstadt schloß, trat der Churfürst dem Domcapitel seine Oberhoheit über die zur Grafschaft Hohenstein gehörende Herrschaft Lohra, über die Städte Elrich und Bleichenroda und das Kloster Walkenried ab, wogegen er von diesem die Halberstädtische Lehnshoheit über Eisleben, Hettstädt, Bockstädt etc. abgetreten erhielt. Der Churfürst übertrug die Sequestration einem Oberaufseher zu Eisleben; eine Einrichtung, die bis zum Erlöschen des Mansfeld. Hauses (31 März 1780), und selbst nach demselben blieb ²⁾. Durch

linische Haus dem Reliquionsrechte der vier affecurirten Aemter im J. 1660 entsagen mußte.) — Diplomatische Geschichte der Erbfolge des Hauses Sachsen in die Grafschaft Henneberg; in der Samml. vermischter Nachr. zur sächs. Gesch. Th. 12, S. 1 ff. — Der Theilungstreß vom Jahre 1660 steht in Glafey's Kern etc. S. 1083 ff.

1) Enseb. Chstn. Francke, Historie der Grafschaft Mansfeld. Leipz. 1723. 4. — J. Gtfr. Seidler, achthundertjähriger Stammbaum der Grafen und Herren zu Mansfeld. Halle, 1703. 8. — Chstn. Gtfr. Hoffmann, Leben Peter Ernsts, Grafen von Mansfeld. 2te Aug. Lpz. 1718. 8. — Mansfeldische Urkunden, zur Ergänzung der Geschichte der Sequestration des Mansfeldischen in ihrem ersten Jahrzehend; in Arndts Archive der sächs. Gesch., Th. 1, S. 267 ff. (enthält auch die erste Instruction des Oberaufsehers vom 29 Sept. 1570). — Der halberstädtische Permutationstreß beim Glafey, S. 987 ff. — Der magdeburgische Permutationstreß, ebendas. S. 994 ff.

2) Halberstadt kam im westphäl. Frieden 1648 an Brandenburg; auch Magdeburg ward ihm in demselben zugesichert. — Im Jahre 1807 brachte der Tilsiter Friede den ganzen preussischen Antheil von Mansfeld an das Königreich Westphalen,

einen ähnlichen Promotionsbreveß mit Magdeburg (10 Jun. 1579) wurden nicht nur die zwischen Sachsen und Magdeburg streitigen Lehnshoberechte über Mansfeld ausgeglichen; August überließ auch in demselben die burggräflichen Rechte in den Städten Magdeburg und Halle dem Administrator Johann Friedrich von Magdeburg (einem gebornen Prinzen von Brandenburg), wogegen dieser sich aller Ansprüche auf den burggräflichen Titel, das Wappen und die Ämter Gommern, Elbenau, Rahnis und Ploßkau begab.

So wie August seinem Staate durch äußere Erwerbungen einen bedeutenden Zuwachs verschaffte; so sorgte er auch für die innere bessere Organisation desselben, nicht nur durch das Beispiel einer bessern Oekonomie auf den Kammergütern, durch Anstalten für den Weinbau, durch die Urbarmachung vieler Ländereyen, durch Verminderung der Frohnen, Verbesserung der Landstraßen, und durch eine für jene Zeiten musterhafte Staatswirthschaft¹⁾; sondern auch durch die Stiftung des Appellationsgerichts (1579), des geheimen Consiliums (1574), des Kammercollegiums, des Obersteuercollegiums (1579)²⁾, durch die

und 1808 trat Sachsen durch Vertrag ebenfalls seinen Antheil an Mansfeld, mit Ausnahme von Artern, Bockstädt und Bornstädt, an Westphalen ab.

1) Car. Gilb. Röllig, de Augusto 1 Elect. Sax. oeconomiae privatae principis nec non politicae experientissimob. Lipsi. 1784. 4. — Derselbe, über die staatswirthschaftlichen Verdienste des Churfürsten Augusts zu Sachsen, in Weisse's sächs. Mus., B. 2, St. 1 u. 2. — Heermagen, über die Verdienste des Churfürsten August, in Woltmann's Gesch. u. Politik. Jahrg. 1800, St. 11 u. 12.

2) K. Sal. Zacharia, über den Ursprung des chursächs. Steuercolleg. — in Weisse's sächs. Mus., 3 B. 1 St. S. 114 ff.

Begründung eines neuen Gesetzbuches¹⁾, und durch die Verlegung des Meißner Consistoriums (1580) nach Dresden. — Er sorgte thätig für die Polizei und das Postwesen (1574); er verbesserte das Berg- und Münzwesen (1558); auch baute und befestigte er viele Schlösser, und legte mehrere öffentliche Gebäude an. — Bei so vielem Lichte in seiner wohlthätigen Regierung bildet seine Einmischung in die damaligen theologischen Streitigkeiten, welche unter dem Namen der *crypto-calvinistischen*²⁾ bekannt sind, die einzige Schattenseite. Als nämlich nach Luthers Tode viele sächsische Theologen — selbst Melanchthon — in einzelnen Punkten von dem strengen lutherischen Lehrbegriffe abwichen, und diese veränderten Ansichten sich auch allmählig in der Nähe des churfürstlichen Hofes zeigten, ließ August nicht nur den Kirchenrath Stöckel, den Hofprediger Schütz und den Leibarzt Peucer verhaften, und ei-

1) Der Kanzler Cracau und der Wittenberg. Prof. Decretal. Mich. Teuber arbeiteten (1572) die Constitutionen, nachdem vorher die beiden Juristenfacultäten und ein Ausschuß der Ritterschaft darüber gehört worden waren. Ge. Ad. Schubert, *de meritis electoris Augusti in iurisprudentiam saxoniam*. Lips. 1719. Fol. — Car. Ferd. Hommel (resp. Schmiedel), *Electore Augustus, Saxoniae legislator*. Lips. 1765. 4. (in Hommelii opusc. P. 1. pag. 357 sqq.) — J. Chst. Lünig, *Codex Augusteus*, 3 Tom. Lips. 1724. Fol. Fortsetzung von v. Bennigsen, Spz. 1772.

2) Val. Ernst Löschner, *Historia motuum zwischen den Evangelisch-Lutherischen und Reformirten*, 3r u. 4r Th. — Etwas zur Geschichte des *Cryptocalvinismus* in Sachsen; in Strobel's Beitr. zur Lit. 3r Th. — Versuch einer Lebensgeschichte D. Cracau's, in der Samml. verm. Nachr. z. sächs. Gesch. Th. 8, S. 55 ff. — Ueber die *formula concordiae*: Rud. Hospiniani *concordia discors*. Tiguri, 1607. Fol. Leonh. Hutteri *concordia concors*. Vit. 1614. Fol.

nige Wittenbergische Professoren des Landes verweisen; es mußte auch der Tübingische Theolog Andrea, in Verbindung mit mehreren andern auswärtigen und inländischen Theologen, eine neue Glaubensformel (formula concordiae) entwerfen, welche 1580 bekannt gemacht, und von allen Lehrern in Kirchen und Schulen, die in ihren Aemtern bleiben wollten, unterschrieben wurde.

Kurz nach seiner zweiten Vermählung (3 Jan. 1586) mit der dreizehnjährigen Anhaltischen Prinzessin Agnes Hedwig, starb August am 11 Febr. 1586.

Mich. Bojemi oratio de illustrissimo Electore Augusto. Lips. 1586. 4. (steht auch in dessen vita Alberti animosi, p. 107 sqq.)

Io. Albini orationes duae in funere Electoris Augusti habitae. Lips. 1587. 4.

Sim. Cellarii oratio de vita et obitu Augusti, Elect. Sax. Lips. 1586. 4.

Frid. Goth. Gatter, de statu Saxoniae tempore Augusti Elect. Ienae, 1647. 4.

Dav. Peifer, epistolae, statum ecclesiae et reipublicae sub Augusto, Saxon. Electore, egregie illustrantes, cum praef. I. Franc. Buderii, editae a Fr. Goth. Gatter. Ien. 1708. 4. (Peifer starb 1601 als sächsischer Kanzler.)

Huberti Languet, epistolae secretae, editae per I. Petr. Ludewig. Hal. 1699. 4. (Languet, ein geborner Franzose, war Augusts geheimer Rath, nahm 1577 seine Dimission, und trat in die Dienste des Prinzen von Dranien. Seine Briefe sind wichtig.)

Melchior von Dsse, Testament gegen Herzog Augusto, Churfürst von Sachsen etc. 1556. 4. N. A. von Thomasius. Halle 1717. 4. (Dsse starb als Kanzler und Oberhofrichter zu Leipzig 1563. Sein Testament — das erste politische — schrieb er auf

Befehl des Churfürsten, als Gutachten über die Regierung, Mängel und Gebrechen etc. der sächs. Länder. Es existiren davon mehrere lateinische und teutsche Ausgaben. Die beste ist die von Thomasius. — Vgl. Weinart, Th. 2, S. 350 f.)

J. Christoph. Gottsched, zwei Lobschriften auf Churfürst Friedrich den Streitbaren und Augustum den Gütigen. Lpz. 1746. 4.

Heinr. Aug. Schumacher, de Augusto 1, Saxoniae divina gratia concessio ob meritam rem sacram et civilem. Lips. 1751 et 52. 4.

Aug. Car. Comes Bose (praef. Diemer), de meritis Augusti ducis electoris Saxoniae. Lipsiae 1809. 4.

33.

Christian 1 († 25 Sept. 1591). — Dessen Sohn:
Christian 2 († 23 Jun. 1611).

Christian 1 war bereits seit 1584 nach seines Vaters Absicht, der ihm den Hofrath D. Crell (vorher Docent der Rechte zu Leipzig) als Geheimsecretair zugegeben hatte, mit den Regierungsgeschäften bekannt geworden. Crell erhielt im Jahre 1589 die Stelle eines Kanzlers der Landesregierung, und besaß das unumschränkte Vertrauen des Churfürsten. So verhaßt er sich auch, besonders bei dem Abel, bei den Höflingen und den strengen Lutheranern, durch seinen Einfluß auf den Churfürsten, durch die Aufhebung des Oberconsistoriums in Dresden und die Wiederherstellung des Consistoriums zu Meissen (1588) und durch seine Begünstigung des Kryptocalvinismus machte; so fällt ihm doch keine eigenmächtige Handlung zur Last, weil alles mit Genehmigung und Unterschrift des Churfürsten geschah, der selbst durch seinen Schwager, den Pfalzgrafen Johann Kasimir von Lautern, für den Calvinismus bearbeitet wurde. Der frühzeitige Tod des Churfürsten (25 Sept. 1591) verhinderte die Durchführung des Crellischen Systems, und brachte

ihn, nach einer zehnjährigen Gefangenschaft, auf den Ausspruch des böhmischen Appellationsgerichtes zu Prag, am 9 Oct. 1601 zu Dresden aufs Schaffot ¹⁾).

Während Christians 1 Regierung erhielt Sachsen (31 Oct. 1586) die Anwartschaft auf die Neußischen Länder bei Gelegenheit der Belehnung mit den böhmischen Lehen im Meißnischen ²⁾; auch unterstützte er (1591) den König Heinrich 4 von Frankreich, auf Verwenden der Königin Elisabeth von England, mit einem Hülfscorps.

Während Christians 2 Minderjährigkeit führte, nach dem Testamente Christians 1, der Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen-Altenburg, mit Suzie-

1) Es wurde durch Crell die unter August eingeführte Verpflichtung auf die formula concordiae aufgehoben und der Exorcismus bei der Taufe abgeschafft. — Noch vor dem Leichenbegängnisse des Churfürsten wurde Crell, auf Verlangen eines Ausschusses der Ritterschaft und der verwittweten Churfürstin (23 Oct. 1591), nebst seinen beiden Secretairen und den Theologen D. Pierius und D. Sundermann verhaftet; die beiden letztern entließ man aber nach einiger Zeit des Verhaftes. — Herm. Chph. Engelckenii historia Nicol. Crellii capite plexi, variis aberrationibus liberata. Rostoch. 1727. 4. — Samml. verm. Nachr. zur sächs. Gesch. Th. 4, S. 1 ff. Ausführlich über diesen Proceß Weiße, Gesch. der sächs. Staaten, Th 4, S. 215 ff.

2) Die böhmischen Lehen im Meißnischen gründen sich auf den Vertrag zu Eger 1459. Für Rolditz und Eilenburg wurde Sagan abgetreten. — Ueber die Neußischen Besitzungen hatte Böhmen in der Wittenbergischen Capitulation die sächs. Lehnshoheit an sich genommen. — Durch Augusts Ankauf von Plauen, Voigtsberg, Delsnitz ic. (und späterhin durch den Erwerb der Lausitzen) ward der Lehnsverus (obgleich ohne Lasten) zwischen Sachsen und Böhmen erweitert. Vgl. Müller's Annalen, S. 194 f.

Hung des Churfürsten Johann Georgs von Brandenburg in wichtigen Angelegenheiten, die vormundschaftliche Regierung bis 1601 und hatte seinen Sitz zu Torgau ¹⁾. Außer dem Prozesse gegen Crell, ward der Religions-Eid auf dem Landtage zu Torgau (1592) festgesetzt, und vermittelst einer strengen Kirchenvisitation der Calvinismus durchgehends in Sachsen unterdrückt ²⁾.

In die kurze und unthätige Regierung Christians 2 gehört der Anfang des Streits über die Jülich'sche Succession, nach dem Tode des Herzogs Johann Wilhelms (25 März 1609). Auf diese reiche Erbschaft, welche aus den Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg, den Graffschaften Mark und Ravensberg, und der Herrschaft Ravenstein bestand, hatten beide sächsische Linien bereits 1483 und 1495 kaiserliche Anwartschaft erhalten. Jetzt aber nahmen die beiden Häuser Brandenburg und Pfalz-Neuburg, wegen ihrer nahen Verwandtschaft mit dem letzten Herzoge und wegen des, von Karl 5 der männlichen und weiblichen Nachkommenschaft der Prinzessin Maria von Oestreich (Tochter Ferdinands 1) ertheilten, privilegii habilitationis, die ganze Graffschaft in Besitz, und theilten dieselbe. Ob nun gleich die beiden sächsischen Linien (1610) die kaiserliche Belehnung über diese Länder erhielten; so ist doch bloß Titel und Wappen davon an Sachsen gekommen. Während dieses Erbschaftsstreites hatte sich aber Sachsen dem Hause Oestreich genähert, und an der Union, dem Bunde der Protestanten in Deutschland, keinen Antheil genommen ³⁾.

1) Regierungsgeschichte des Herzogs Friedrich Wilhelms 1, als Administrators der Chur Sachsen; in Weiße sächs. Mus. 3 B. 1 St. S. 57 ff.

2) Die Literatur des Kryptocalvinismus bei Weinart, Th. 2, S. 360 f.

3) Ausführliche wohlgegründete Deduction des Chur- u. fürstl.

Christian 2 starb 23 Jun. 1611. Ihm folgte sein Bruder: Johann Georg 1, der bereits seit 1607 einen bedeutenden Einfluß auf die Regierungsangelegenheiten gehabt hatte.

Sim. Stenii vita graeco-latina Christiani 1. Heidelberg. 1592.

Matth. Dresser, oratio funebris de Christiano 1. Lips. 1592. 4. — Eiusdem brevis et vera narratio de ortu, vitae curriculo et morte illustrissimi principis Christiani Sax. Elect. 1592. 4. (Deutsch, 1593. 4.)

Iac. Thomafius, oratio de Christiano 1 (steht in f. oratt. p. 186 sqq.)

Henr. Aug. Schumacher, de Christiano 1 Elect. Sax. inter motus turbatae verae religionis divinae providentia conservato. Lips. 1753. 4.

Iac. Schilter, oratio in laudem Christiani II. Lips. 1601. 4.

I. Frid. Francii de Christiano II, oratio funebris. Lips. 1611. 4.

Paul Ienifii narratio de gestis, vita et obitu Christiani II Elect. Sax. Lips. 1611. 4. N. E. 1612.

Hauses Sachsen an den verlebigten Fürstenthumben Jülich, Cleve u. Berg 1c. Epz. 1609. N. A. Dresd. 1730. Fol. — Sächsische Apologia 1c. Epz. 1610. N. A. Dresd. 1730. Fol. — (Graf Heinrich v. Bünau), kurze, jedoch gründliche Information, was es um des Chur- u. fürstl. Hauses Sachsen Gerechtigkeiten an den erledigten Herzogthümern, Graf- u. Herrschaften Jülich, Cleve u. Berg 1c. für Bewandniß habe. Dresden u. Epz. 1733. 4. — I. Godofr. Bauer, investitura Ernesti et Alberti de iure succedendi in ducatus Juliae et Montium feuda masculina. Lips. 1739. 4. — Rouffet, histoire de la succession aux duchés de Cleves, Berg et Juliers etc. 2 T. Amsterd. 1738. 8.

Jag. Thomasi oratio de Christiano II, Elect. Sax.
(in f. oratt. p. 73 sqq.)

Henr. Aug. Schumacher, de Christiano II. Lips.
1766. 4.

34.

Johann Georg I — bis 1635, wo die beiden Lau-
sitz mit Meissen verbunden wurden.

In dem Zeitalter Johann Georgs I wogte in Deutsch-
land der letzte Hauptsturm zwischen den Katholiken und
Protestanten. Die Jülich'sche Erbschaftsangelegenheit,
und die Abneigung seines Oberhofpredigers Hye von
Hoeneegg, (der einen großen Einfluß auf den Churfürsten
behauptete) gegen die Calvinisten, entfremdeten den Chur-
fürsten von dem Interesse der Union, und näherten ihn
Oesterreich. Deshalb lehnte Johann Georg (1619) nicht
nur die ihm von den Böhmen angebotene Krone ab;
er unterstützte auch, nachdem sie der Churfürst Friedrich 5
von der Pfalz angenommen hatte, den Kaiser, in Bezie-
hung auf die alte zwischen Böhmen und Meissen beste-
hende Erbvereinigung, und eroberte die Lausitzen und
Schlesien (1620) für Ferdinand 2. — Gegen die ei-
genmächtige kaiserliche Aechtsklärung des Churfürsten
von der Pfalz und gegen die Uebertragung der pfälzischen
Chur auf Bayern (1623) erklärte sich zwar Johann
Georg nachdrücklich; er erkannte aber (1624) den Her-
zog Maximilian von Bayern als Churfürsten an, nach-
dem ihm Ferdinand 2, für die 7 Mill. Thal. liquidirte
Kriegskosten, die Lausitzen unterpfändlich ¹⁾ über-
lassen hatte. Auch ertheilte ihm der Kaiser (1625) die
Anwartschaft ²⁾ auf die Grafschaft Hanau, auf die
Grafschaft Schwarzburg und den halben Thürin-
ger Wald, so wie auf alle Besitzungen, welche Schwarz-
burg vom Reiche zu Lehen trage, und auf die Reichsle-

¹⁾ Glasov, Kern ic. S. 1266 ff.

²⁾ Lünig, part. spec. cont. 2, Abth. 4, Abschn. II, S. 411 ff.

hen des Herzogs Friedrich Ulrichs von Braunschweig, so weit diese nicht in der lüneburgischen und brandenburgischen Expectanz auf Braunschweig enthalten wären*).

Als aber Ferdinand 2, durch den vom Papste zum Erzbischoffe von Magdeburg ernannten Erzherzog Leopold Wilhelm, den vom Domcapitel zum Administrator gewählten zweiten Sohn des Churfürsten: August, (1628) verdrängen wollte, und das Restitutionsedict (6 März 1629) die Absichten des Kaisers auf die sekularisirten Stifter deutlich enthüllte, suchte Johann Georg 1 zwischen dem Kaiser und dem auf teutschem Boden angekommenen Könige von Schweden, Gustav Adolph, eine dritte Parthei zu bilden, und an deren Spitze zu stehen. Es nahmen auch mehrere protestantische Fürsten an dem Leipziger Convente (Febr — Apr. 1631) Antheil; der Kaiser aber wollte den zu Leipzig geschlossenen Bund durch Tillys Armee auflösen, nachdem dieser (10 Mai 1631) Magdeburg erobert und mit wilder Wuth zerstört hatte. Pappenheim besetzte Merseburg (Aug.), und Tilly Leipzig (6 Sept.)

Unter diesen Umständen schloß Johann Georg mit dem Könige von Schweden ein Bündniß (1 Sept. 1631) worauf Gustav Adolph, zu dessen Heere die Sachsen gestoßen waren, den Sieg bei Breitenfeld (7 Sept.) über Tilly erkämpfte. Nach der Absicht Gustav Adolphs, der durch Franken und die Rheinländer gegen den Churfürsten von Bayern aufbrach, eroberten (Nov. 1631) die Sachsen Böhmen. Bald aber wurde der sächsische Feldherr Arnheim von Wallenstein wieder aus Böhmen verdrängt, und Wallenstein folgte

3) Das letzte war ein leeres Versprechen; denn alle Besitzungen des Herzogs Friedrich Ulrichs waren in der Mittheilung des lüneburgischen Hauses enthalten. Die Anwartschaft Brandenburgs aber auf die gesammten braunschweigischen Länder war vom Kaiser Maximilian 2 erhellt worden.

selbst den vorausgeschickten Corps der Generale Holke, Gallas und Pappenheim. Er besetzte (Oct. 1632) Leipzig, worauf Gustav Adolph dem Churfürsten von Sachsen zu Hülfe eilte, aber in der Schlacht bei Lützen (6 Nov. 1632) sein Leben verlor. Doch hatte Bernhard von Weimar den Sieg errungen, und Wallenstein zog nach Böhmen zurück ¹⁾.

Bald nach Gustav Adolphs Tode traten zwischen Schweden und Sachsen Mißverständnisse ein; besonders als der schwedische Kanzler Oxenstierna die ausschließende Leitung der Kriegsangelegenheiten der Protestanten übernommen hatte. Doch wurden erst, nach der Niederlage der Schweden bei Nördlingen (7 Sept. 1634), die Präliminarien des Friedens zwischen Oestreich und Sachsen am 24 Nov. 1634 zu Pirna, und der Separatfriede zu Prag ²⁾ am 30 Mai 1635 abgeschlossen. Nach diesem Frieden blieb der Zustand der mediatisirten Stifter, Klöster und andern Kirchengüter bei der Entscheidung des Religionsfriedens; in Betreff aber der secularisirten unmittelbaren Stifter und geistlichen Güter sollte das Verhältniß derselben noch 40 Jahre bleiben, wie es am 12 Nov. 1627 gewesen war. Der sächsische Prinz August erhielt das Erzstift Magdeburg auf Lebenszeit; es wurden aber die Herrschaften und Aemter Querfurt, Jüterbog, Dahme und Burg davon getrennt und dem Churfürsten — doch als Magdeburgische Lehen — abgetreten ³⁾. In einem Neben-

1) Ueber diesen ganzen Krieg müssen die Schriftsteller zur deutschen Geschichte verglichen werden.

2) Lünig, Th. 5, S. 104 ff. u. die Nebenrecessse, S. 119 ff. u. S. 121 ff. — Glafey, S. 1015 ff.

3) Die Dynasten von Querfurt waren (1496) mit Bruno 15 erloschen und diese Herrschaft als ein erledigtes Lehen an Magdeburg gefallen. (vgl. Arndts Archiv der sächs. Gesch. Th. 2, S. 297 ff.); Jüterbog und Dahme waren von dem Erz-

recessu überließ Ferdinand die beiden Markgrafschaften Ober- und Niederlausitz dem Churfürsten für die aufgewandten Kriegskosten erblich, als ein Mannslehen der Krone Böhmen. Doch sollte der König von Böhmen Titel und Wappen von der Lausitz, unbeschadet der sächsischen Hoheit, fortführen. Nach Erlöschen der Churlinie ward in den Lausitzen die Succession der (nachher 1672 ausgestorbenen) herzoglich-sächsischen Linie zu Altenburg, oder, wenn diese früher ausstürbe, den ehelichen Töchtern des Churfürsten und deren männlichen Nachkommen zugesichert; nur daß es in dem letztern Falle Böhmen frei stehen sollte, entweder diese Succession zu gestatten, oder die liquidirte Summe von 72 Tonnen Goldes zu bezahlen. Zugleich wurden den Katholiken in den Lausitzen alle ihre bisherigen Rechte vorbehalten. —

35.

Uebersicht über die Geschichte der beiden Lausitzen vor ihrer Verbindung mit Meissen.

Die Geschichte der Lausitzen ist nicht so reich an wichtigen Begebenheiten, wie die Geschichte von Thüringen und von dem Herzogthume Sachsen, weil die Lausitzen immer Theile eines fremden Gebietes ausgemacht, oder doch mit benachbarten Ländern einerlei Regenten gehabt haben. — Während Thüringen und

bischoffe Wismann erobert und dem Erzstifte (1151) unterworfen worden. (Leuthinger, de Marchia Brandenb. Topogr. p. 18. — Seit dem Prager Frieden blieben von dem Jüterbogger Kreise bloß Lützenwalda und Zinna bei Magdeburg, und hießen der Lützenwaldaer Kreis (Mencke, T. 2, p. 1977 199.); die Stadt Burg ward vom Markgrafen Otto 1 von Brandenburg (1196) dem Erzstifte geschenkt. — Diese Burg, eine ehemalige brandenburgische Provinzialstadt, kam 1687 an Brandenburg zurück, wogegen Brandenburg auf die Lehnshegheit über Quersurt, Jüterbog und Dahme verzichtete.

Das Herzogthum Sachsen von germanischen Völkerschaften angebaut, und Meissen, nach der Besiegung der Slaven, ebenfalls ganz nach germanischer Sitte organisiert wurde, waren die Slaven die ersten Bewohner der Lausitzen, welche feste Wohnsitze daselbst gründeten, und zwar in der Nieder-Lausitz die Lusitzer, und in der (erst nach der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts) sogenannten Ober-Lausitz die Milzener Wenden. Wahrscheinlich siedelten sie sich hier in dem Zeitalter an, in welchem die Sorben, nach der Zerstörung des thüringischen Königreiches, über die Elbe gingen und sich zwischen der Elbe, Mulde und Saale niederließen.

Ob nun gleich bereits Karl der Große die Slaven auf dem rechten Elbufer sich zinsbar machte; so gehört doch ihre völlige Bekämpfung erst in die Zeiten Otto's I, nachdem der Vater desselben, Heinrich I, die Marken Meissen und Nordsachsen (Brandenburg) gegen sie errichtet hatte. Nach der gewöhnlichen Meinung soll Gero²⁾, der im Jahre 959 die Lausitz eroberte, der erste Markgraf der Niederlausitz gewesen seyn, welche bis in die spätern Zeiten herab die östliche Mark (*Marchia orientalis*) hieß. Doch Gero war bereits Markgraf vor jener Eroberung, und wahrscheinlich war die Niederlausitz in den damaligen Zeiten nur ein Pertinentenzstück der ältern östlichen Mark (zu Belgern und nachher zu Eilenburg), deren Name erst nach ihrer Auflösung auf die Niederlausitz überging. Wenigstens nennt Dithmar die Niederlausitz nie Mark; sondern den Kreis, das Land *Luzici*. — Seit 1075 war Dedo aus dem Hause Wettin, und späterhin dessen Sohn,

1) in einem bischöflichen Monitorium vom 4. März 1466. — s. Großer's lausitzische Denkwürdigkeiten, Th. I, S. 142.

2) Theod. Crüger, *origines Lusatiae, complexae historiam Geronis, primi Lusatiae infer. Marchionis*. Lips. et Lubenae, 1726. 4.

Heinrich der ältere, Markgraf der Niederlausitz. Diese Mark erhielt 1118 Wiprecht von Groitzsch vom Kaiser Heinrich 5, dem sie aber (1124) Albrecht der Bär bei seinen Kämpfen mit den Wenden entriß. Doch mußte sie Albrecht (1131) an Wiprechts Sohn, Heinrich, wieder überlassen. Nach Heinrichs Tode gab sie Kaiser Lothar dem Markgrafen Konrad von Meissen, seit welcher Zeit sie ausschließlich die östliche Mark genannt wurde*), und bis zum Jahre 1303 beim Hause Wettin blieb. Damals verkaufte sie Diezmann an Brandenburg, und Friedrich der Gebissene versuchte es vergeblich, sie wieder zu erobern. Nach dem Erlöschen des askanischen Hauses in Brandenburg kam sie, mit Brandenburg selbst, an Ludwig, den ältesten Sohn des Kaisers Ludwig des Bayern. Von der bayerischen Familie kaufte Karl 4, König von Böhmen, die Mark Brandenburg, seit welcher Zeit die Niederlausitz mit der Oberlausitz immer dieselben Regenten gehabt hat.

Die Markgrafschaft Oberlausitz entstand aus der Verbindung mehrerer einzelner Marken (der Mark Budissin, Görlitz), und umschloß viele einzelne kleinere Herrschaften, welche aber meistens von der Krone Böhmen abhängig waren, obgleich auch die Markgrafen von Meissen bisweilen Landereien in derselben besaßen.

*) Konrad nennt sich in Urkunden: Marchio Misnensis et Lusicensis. — Das Chronicon montis sereni erinnert sehr richtig von der Niederlausitz: quae nunc orientalis Marchia vocatur, nachdem nämlich die zertrümmerte alte Ostmark (besonders nach dem J. 1180 — wo sie zum Theile an das neue Herzogthum Sachsen unter Bernhard von Assanien kam) diesen Namen verlor. Deshalb nannte sich auch Dietrich, Konrads des Großen Sohn, der in der Theilung die Niederlausitz bekommen hätte, nicht Marchio Lusicensis — sondern Marchio orientalis.

sachsen, besonders da in ältern Zeiten selbst mehrere Theile von Meissen (der Gau Risen) zur Oberlausitz gerechnet wurden, und die Bischöffe von Meissen nicht bloß ihre geistlichen Rechte in diesem Lande ausübten, sondern auch in demselben ansehnliche Güter hatten. — Durch Vermählung der böhmischen Prinzessin Beatrix mit dem Markgrafen Otto 3 von Brandenburg kam ums Jahr 1234 *) der größte Theil der Oberlausitz an Brandenburg, worauf sie in den Bauzner und Görlitzer Kreis getheilt wurde. Nach dem Erlöschen des askanischen Hauses in Brandenburg fiel (1320) die Oberlausitz wieder an Böhmen, wo damals Johann von Luxemburg regierte. Er ertheilte den Städten derselben bedeutende Privilegien, und 1337 vereinigten sich die Sechsstädte näher unter einander. Von ihm vererbte die Oberlausitz auf seinen Sohn Karl 4, welcher die Niederlausitz von dem bayrischen Hause in Brandenburg erkaufte, und beide Lausitzen dem böhmischen Reiche incorporirte. — Als mit Sigismund das Luxemburgische Kaiserhaus erlosch, folgte 1437 dessen Schwiegersohn, Albert von Oestreich, auch im Besitze der Lausitzen, und diesem sein Sohn Ladislaw. Nach Ladislaw bestieg der Statthalter Georg Podiebrad den böhmischen Thron. Nach seinem Tode (1471) stritten Vladislaw, Prinz von Polen, und Matthias Corvinus von Ungarn um die böhmische Krone, bis im Frieden zu Ollmütz (1479) die Lausitzen, nebst Schlesien und Mähren, von Vladislaw an Matthias abgetreten wurden, dem aber, nach dessen Tode (1490) Vladislaw, und diesem (1516) sein Sohn Ludwig, in der Regierung Ungarns und der Lausitzen folgte. Ludwig starb (1526) nach einer gegen die Türken ver-

*) Ob dies gleich die gewöhnliche Meinung ist; so behaupten doch Andere, daß die Marken Budissin und Görlitz von dem Könige Wenzel Ottokar 2 an den Markgrafen von Brandenburg nach dem Jahre 1230 veräußert worden wären.

hornen Schlacht, und sein Schwager, Ferdinand von Oestreich, Karls 5 Bruder, bestieg den ungarischen und böhmischen Thron. So blieben die Lausitzen hundert Jahre beim Hause Oestreich, bis sie Ferdinand 2 (1623) an den Churfürsten Johann Georg 1 von Sachsen verpfändete, und im Frieden zu Prag (1635) völlig abtrat.

36.

Literatur der Lausitzischen Geschichte.

Allgemeine literarische Notizen dazu in Struvii Bibl. saxon. p. 921 sqq. und beim Weinart, Th. 1, S. 600 ff., welcher auch mehrere Manuscripte zur lausitzischen Geschichte anführt.

Chr. Godof. Hoffmann, scriptores rerum Lusatiarum antiqui et recentiores. 4 Tom. Lips. et Budiss. 1719 Fol. (enthält viele Urkunden zur lausitzischen — auch zur meißnischen — Geschichte; nur sind nicht alle Abdrücke kritisch und genau.) (Enthält T. 2, p. 249: Casp. Sagittarii historia lusatiana — die zu Jena 1675 in 4 erschien. — T. 2, p. 265: Conr. Sam. Schurzfleischii Diss. de Lusatia — welche isolirt 1676 in 4 zu Wittenb. erschienen war. — T. 1, p. 731 sqq. Chstph. Manlius commentariorum rerum lusatiarum libri 7. — Aug. Adolph. de Haugwitz, prodromus lusatianus, Tom. 2, p. 1. sqq. — Ad. Ern. Mirus, de rebus Lusatiarum oratio, T. 2, p. 280 sqq. — Abrah. Frenzel, nomenclator Lusatiae utriusque, T. 2, p. 23 sqq. — Mich. Henr. Gribner, de Gerone, T. 2, p. 273 sqq. — I. G. Kuntzschke, V Dissert. de Lusatia, T. 2, p. 293 sqq. und viele andere.)

Nic. Sigism. de Redern, Lusatia superior diplomatica, d. i. Oberlausitzische Sammlung von verschiedenen dieses Markgrasthum betreffenden anseherlesenen, und zum Theil noch nie gedruckten kaiserl. und kö-

nigl. böhmischen diplomatibus, privilegiis von 1000
— 1612. 2 T. Hirschberg, 1724. 4.

Collection derer den Statum des Markgrafthums Ober-
lausitz in Justiz - Polizei - Lehns - Kammer ic. und
andern die Landesverfassung betreffenden Sachen.
3 Theile. Bautzen, 1730. 4.

Barthol. Scultetus, (Burgemeister zu Görlitz) descri-
ptio utriusque Lusatiae ab anno 927 — 1584. Gör-
lit. 1599. 4.

Heinr. Koch, Lausitz - Böhm - und Schlesiſche Chronica.
Lpz. 1687. 8.

Sam. Großer (Rector zu Görlitz), lausitzische Merk-
würdigkeiten. Leipz. u. Budiss. 1714. Fol. (über dieses
wichtige Werk und die Widersprüche, die es erfuhr —
Weinart, Th. 1, S. 605 ff.)

J. Bened. Carpzov (Syndic. zu Zittau), neueröff-
neter Ehrentempel merkwürdiger Antiquitäten des
Markgrafthums Oberlausitz. Leipz. und Bud. 1719.
Fol.

Sam. Gouth. Crieger, Diss. de formula antiquiorum
et recentiorum Lusatici Marchionatus cum Misnico
coniunctionum. Vit. 1722. 4.

J. Ehnst. Sthold Budäus, singularia historico - lite-
raria, oder historische und gelehrte, auch andere
Merkwürdigkeiten der beiden Markgrafthümer Ober-
und Niederlausitz 2 Bände. Lpz. und Bud. 1732.
Darauf 23 Sammlungen, Budiss. 1736 — 44. 8.

J. Ehrenfr. Fritsche, Beiträge zur Historie der Ober-
lausitz. Lauban, 1759. 4.

Ad Gottl. Schirach, series promarchionum Lusa-
tiae superioris. Budiss. 1764. 4.

Ehnst. Stli. Käufer (Diac. in Reichenbach), Ubriff
der oberlausitzischen Geschichte, 4 Theile. Görlitz,
1802 ff. 8. — Grundlage zum Unterrichte in der

oberlausitzischen Landesverfassung und Geschichte, zum Gebrauche für die Schulen der Oberlausitz. 1808. 8.

(Einige lausitzische Zeitschriften sind bald eingegangen. Seit 1811 erscheint ein zweckmäßiges Wochenblatt für die Lausitz und den Cottbuser Kreis. 4.)

Vierte Periode.

Von der Vereinigung der Lausitzen mit Meissen bis zur Erhebung der gesammten Länder des Churfürsten von Sachsen zum Königreiche im Posener Frieden;

VON 1635 BIS 1806.

37.

Johann Georg I, vom Prager Frieden bis zu seinem Tode. († 8 Oct. 1656.)

Johann Georg I hatte in dem Prager Frieden nicht bloß das Interesse Sachsens, sondern zugleich das Interesse der Protestanten, als kirchlicher Parthei, festhalten wollen; man war aber allgemein mit den Bedingungen desselben, selbst auf dem sächsischen Landtage, unzufrieden *), obgleich nach und nach die meisten protestantischen Stände durch Annahme desselben sich mit Desreich ausöhnten, und nur Hessen-Kassel fortdauernd am schwedischen Bündnisse festhielt. Die Schweden selbst hatten, nach der Schlacht bei Nordlingen, ihre Heere bis nach Pommern und Westphalen zurückgezogen. —

Daß Johann Georg I seinem, durch den Krieg hart mitgenommenen, Lande in diesem Zeitpuncte den Frieden

*) Die Schriften gegen den Prager Frieden hat Weinart, Ab. 2, S. 398 ff.

gab, war ihm nicht zu verdenken, besonders da dieser Friede seine Macht durch die Lausigen und die Querfurtischen Aemter verstärkte; von den traurigsten Folgen für sein Land ward aber sein Bündniß mit Oestreich gegen Schweden, um seine ehemaligen Bundesgenossen ganz aus Teutschland zu verdrängen. Er erklärte (6 Oct. 1635) an Schweden den Krieg ¹⁾. Die Sachsen wurden darauf (22 Oct.) bei Dömitz, (7 Dec.) bei Ruppin, und (24 Sept. 1636) zugleich mit den Oestreichern bei Wittstock so geschlagen, daß Banner bald nach Sachsen vordrang, und seiner Armee (1637) die wildesten Grausamkeiten auszuüben verstattete. Acht Jahre empfand Sachsen seit dieser Zeit die Schrecknisse und Verheerungen des Krieges in ihrem ganzen Umfange ²⁾, welche auf die Bevölkerung ³⁾ und die Finanzen höchst nachtheilig wirkten. Mehrere Schlachten wurden auf sächsischem Boden geliefert. So schlug (4 April 1639) Banner die Oestreicher und Sachsen bei Chemnitz, und Torstenson (2 Nov. 1642) die Oestreicher bei Breitenfeld, worauf Leipzig an die Schweden überging.

Nur schwer entschloß sich Johann Georg zu einem Waffenstillstande mit den Schweden, der (27 Aug. 1645) zu Ketschenbroda ⁴⁾ abgeschlossen wurde. In demselben behielten die Schweden Leipzig und freien Durchzug durch Sachsen; dagegen erhielt der Churfürst die

1) Ueber diesen und den vorhergehenden Krieg: Bogisl. Phil. v. Chemnitz, Königl. Schwedischer in Teutschland geführter Krieg, 2 Theile, Wien u. Stockb. 1653. Fol u. Pufendorf, de rebus Suecicis. (Bei beiden muß einige Partheilichkeit abgerechnet werden.)

2) Ueber die Excesse der Schweden in Sachsen vgl. Schöttgen, Historie der Stiftsstadt Wurzen. Lpz. 1717. 8.

3) vgl. Hasche, Magazin u. Ab. 4, S. 296 ff.

4) beim Du - Mont, T. VI, P. 1, p. 325 sqq.

übrigen von den Schweden besetzten Dörfer zurück, und zugestanden, daß drei Regimenter Sachsen, als Reichscontingent, bei der österreichischen Armee blieben. — Obgleich die sächsischen Gesandten lebhaften Antheil an den Verhandlungen ¹⁾ des westphälischen Friedens nahmen; so erhielt doch der Churfürst in demselben bloß die Bedingungen des Prager Friedens bestätigt ²⁾, und zwar mit der Einschränkung, daß Magdeburg, nach des Prinzen Augusts Tode, an Brandenburg fallen sollte; auch erreichte er seine Absicht nicht, die Calvinisten von den Vortheilen des Religionsfriedens auszuschließen, und die Jülich'sche Erbschaftsangelegenheit ausgeglichen zu sehen. Bevor die Schweden (1650) Leipzig räumten, mußte Johann Georg 267,000 Rthlr. bezahlen, als seinen Antheil an den 5 Millionen Rthlr. Entschädigung, welche die schwedische Armee von Deutschland erhielt. — Die Direction der evangelischen Religionsangelegenheiten kam (erst 1653) wieder an den Churfürsten ³⁾. — Folgen des dreißigjährigen Krieges für Sachsen waren die Erhöhung und

1) Die Instruction an die Gesandten, in Arndt's Archive, Th. 2 u. 3.

2) Instr. Pac. Osnabr. Art. XI, §. 9. „Ceterum quod ad quatuor dynastias seu praefecturas, Quersurt, Güterbock, Dam und Bortz attinet, quum illae iam olim domino electori Saxoniae traditae sint, in eiusdem quoque ditione permaneant in perpetuum.“ Ueber Magdeburg, Art. XI, §. 6. Vgl. Pütter's Geist des westphäl. Friedens, S. 176 ff.

3) Godofr. Aug. Arndt, de directorio Evangelicorum, a Ioanne Georgio I in pacificatione westphalica repudiato. Lips. 1800. 4. (Progr.) — Mich. Henr. Gribner, de directorio in causis Evangelicorum Electori Saxoniae competente. Vit. 1709. 4.

Vermehrung der Abgaben ¹⁾, und die Organisa-
tion einer stehenden Armee.

In dem wichtigen Testamente ²⁾ des Churfürsten (vom 20 Jul. 1652) nebst dem Codicille (2 Jun. 1653) — welches in vielen wesentlichen Punkten von der albertinischen Successionsordnung abwich — wurde zwar das Recht der Primogenitur bestätigt, zugleich aber den drei nachgebohrnen Prinzen: August, Christian und Moriz ein bestimmter Ländertheil angewiesen, in welchem sie regierten, und wo sie die drei Albertinischen Seitenlinien — zu Weissenfels, Merseburg und Zeitz — bildeten. — Der Erstgebohrne, Joh. Georg, erhielt, außer dem Churkreise und der Burggrafschaft Magdeburg, den Meißnischen, Leipziger und Erzgebirgischen Kreis, die Oberlausitz, und das Stift Meissen mit Wurzen (auf welches letztere Prinz August resignirte). Zugleich wurden ihm die Sequestration in Mansfeld, die Voigtei über Quedlinburg und viele Vorrechte vorbehalten; doch mußte er jeder seiner drei Schwestern, der Landgräfin Sophia Eleonora von Hessen, der Herzogin Maria Elisabeth von Schleswig-Holstein, und der verwittweten Prinzessin Magdalena Sibylla von Dänemark, nach des Vaters Tode, noch 10,000 Rthlr. auszahlen. — Der Prinz August ³⁾ erhielt, außer dem Stifte Magde-

1) J. Gfr. Hunger, Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen. 2 Bde. 1790. 8.

2) Glaser, Kerurc. S. 1290 ff. das Codicill, S. 1319 ff. und beim Lünig, part. spec. Cont. 2, Abth. 4, Abschn. II, S. 196 ff (Lünig hat auch die kaiserliche Bestätigung vom 20 Nov. 1652). Concipient dieses Testaments war der geh. Secr. Berlich

3) Stifter der Weissenfelder Linie, welche von 1656 — 1746 blühte. — Im freundbrüderlichen Hauptvergleiche vom 22 Apr. 1657 mußte ihm Johann Georg 2 (weil August den, im

Burg (durch den Westphälischen Frieden nur auf Lebenszeit), die vier erimirten Herrschaften, Aemter und Städte: Querfurt, Dahme, Burg und Jüterbog, und die Schlösser, Städte und Aemter: Sachsenburg, Eckartsberga, Vibra, Freyburg, Sangerhausen, Langensalza, Weißenfee, Sit-

Testamente nicht namentlich aufgeführten, thüringischen Kreis ganz in Anspruch nahm) Amt und Stadt Thamsbrück, Röblingen, die Städte Laucha, Kindelbrück u. Mücheln, und die thüringischen Klöster u. Stifter abtreten. Im Jahre 1659 nahm er von der (durch den Tod des Grafen August Ludwigs) erledigten Grafschaft Barby Besitz; doch mußte er dem Fürsten von Anhalt-Zerbst das Amt Waltersienburg überlassen (welches Friedrich der Sanftmüthige 1435 dem Hause Anhalt auf den Erlösungsfall des barbyschen Hauses zugesichert hatte). Der Herzog August gab Barby seinem dritten Sohne Heinrich, der die Grafschaft wieder auf seinen Sohn Georg Albrecht vererbte, bis sie (1739), nach des letztern unbeerbtem Tode, an Weißenfels zurückfiel. Auch stiftete August (1. Nov. 1664) das (nach dem Erlöschen der Linie eingegangene) akademische Gymnasium [Augusteum] zu Weißenfels aus einigen Kloster-
gütern. In einem Vertrage mit dem Churfürsten (17 Febr. 1663 zu Leipzig abgeschlossen) erkannte dieser das aus den Querfurtischen Aemtern und den Aemtern Heldrungen, Wendelstein u. Sittichenbach neugestiftete Fürstenthum Querfurt an, welches der Kaiser zu einem Reichsfürstenthume erhob. — Nach Augusts Tode folgte sein ältester Sohn Joh. Adolph I (1680—1697), welcher, außer Magdeburg, um sich der brandenburgischen Hoheitsrechte über Querfurt, Jüterbog und Dahme zu entledigen, die Stadt Burg (1687) an Braudenburg abtrat. — Ihm folgten nach einander seine drei Söhne: Johann Georg (1697—1712), Christian (1712—1736), und Johann Adolph 2 (1736—1746), mit welchem diese Seitenlinie erlosch, und deren Länder an das Churhaus zurückfielen.

tichenbach, Heldrungen, Wendelstein und Weiskensfels. Auch bekam er die Anwartschaft auf Barby. — Der Prinz Christian ¹⁾ erhielt das Stift Merseburg, die Niederlausitz und die Ämter und Städte: Dobrilug, Finsteywalda, Bitterfeld, Delitzsch und Zörbig. — Dem vierten Prinzen Moriz ²⁾

1) Stifter der Merseburger Linie, welche von 1656—1738 blühte. — Dem Herzoge Christian 1 folgte sein Sohn: Christian 2 (1691—1694); diesem zuerst der älteste Sohn: Christian Moriz (vom 22 Oct. bis 14 Nov. 1694), dann der zweite: Moriz Wilhelm (1694—1731), und, nach dessen unbeerbtem Tode, sein Onkel (Sohn Christians 1) Heinrich, mit welchem 1738 diese Seitenlinie erlosch. Die Länder fielen an das Churhaus.

2) Stifter der Zeitzer Linie, welche von 1656—1718 bestand. — Moriz (1656—1681) erkaufte von seinem Bruder, dem Churfürsten, das Amt Pegau, und bewirkte (9 Aug. 1660) mit Zustimmung des Churfürsten, die Theilung Hennebergs mit dem Ernestinischen Hause, in welcher die Ämter und Städte Schleusingen, Subla, Kühndorf u. Benndhausen, und die zwei Klostergüter Rohr und Bessers auf die albertinischen Fünfundzwölftheile der Erbschaft (durchs Loos) kamen. Dagegen behielten beide Linien die Berg- und Salzwerte, die Klöbe auf der Werra, das Gymnasium zu Schleusingen, das Archiv und die hennebergische Melch- und Kreisstimme gemeinschaftlich. — Auf Moriz folgte sein Sohn: Moriz Wilhelm, der (1715) auf Veranlassung seines Bruders, Christian Augusts, in Böhmen zum Katholicismus übertrat, worauf (1717) das Raumburgische Domcapitel die Sedisvacanz erklärte und den Schutz des Churfürsten ansprach. Da übertrug (1717) der Herzog dem Churfürsten gegen eine Jahrrente von 35,000 fl. das Stift, und starb (1718) zu Weida, wo er in dem letzten Jahre regierte, nachdem er kurz vor seinem Tode wieder den Protestantismus angenommen hatte. Seine Brüder, Christian August und Moriz Adolph, waren Bischöffe von Gran und Leitmeritz. — Die Länder fielen

wurden das Stift Raumburg-Zeiß, die Herrschaft Lautenburg ¹⁾, Frauenprießnitz, Nieder-Trebra, Voigtsberg, Plauen, Pausa, Triptis, Arnshaus, Weida, Ziegenrück, und der Antheil an Henneberg bestimmt. — Die nachgebohrnen Prinze erhielten ihre Länder mit der Lehnß-Jagd-Zoll-Gelits-Forst-Justiz- und Berggerechtigkeit; die Archive, Universitäten, Hofgerichte, Anwartschaften etc. sollten in Gemeinschaft bleiben; der älteste Prinz aber übernahm die Beschickung der Reichs- und Kreistage, die Kammer-schulden, Leibrenten, Gesandtschaften, Festungs- und Brückengebäude, und die Garnisonen ²⁾. Je unbestimm-

ans Churhaus zurück. (Die zweimalige Religionsveränderung des Herzogs Moriz Wilhelm von Zeiß. Grff. u. Lpz. 1720. 8.)

1) Die Herrschaft Lautenburg mit Frauenprießnitz war 1640 als ein erledigtes Lehen an Sachsen gefallen. — Struve (resp. Friderici), de historia pincernarum Varilo-Tautenburgicorum, Ienae, 1722. 4.

2) Da das Testament des Rechts über Krieg und Frieden nicht besonders gedenkt; so folgerte die Churlinie dasselbe aus dem Rechte der Festungen und Garnisonen. Die letztere wollte überhaupt den drei Seitenlinien nicht die Reichsunmittelbarkeit zugestehen, weil dem Churfürsten die Beschickung der Reichs- und Kreistage ausschließend vorbehalten worden war. — Auf den Fall der Erlöschung der Seitenlinien vgl. Glasey, S. 1310 ff. — Im Codicill wurde bloß bestimmt, was der Churprinz seinen Brüdern an Möbeln (den vierten Theil des Nachlasses) zur Einrichtung ihres Hofstaates geben sollte. — Der ausführliche freundbrüderliche Hauptvergleich vom 22 Apr. 1657 (Glasey, S. 1321—1361) bestimmte viele streitige Rechte zwischen den vier Brüdern genauer. — Der zwischen Johann Georg 2 und Christian über die Niederlausitz (22 Apr. 1657) abgeschlossene Recept, bei Glasey, S. 1361 ff. und der (12 Sept. 1682) zwischen der Churlinie und der Weissenfeller Linie unterzeichnete Clucidationsrecept, ebend. S. 1365 ff.

ter vieles in diesem Testamente gelassen worden war; desto häufiger waren die Zwistigkeiten der Churlinie mit den drei Seitenlinien, besonders mit der Merseburgischen.

Churfürst Johann Georg I starb am 8 Octob. 1656.

Fr. Balduini oratio in honorem Io. Georgii I, Elect. Sax. habita. Vit. 1622 4.

Aug. Buchneri panegyricus Io. Georgio, Electori Sax. dicatus, Vit. 1646. Fol. — Panegyricus funebris divo I. Georgio 1657 dictus. Vit. 1657 Fol. (17 Bogen). N. Ed. Dresd. 1682. 4. (steht auch in s. orat. acad. T. 1.)

Iac. Thomafii progr. de laudibus Io. Georgii I, Elect. Sax. Lips. 1652. 4. (in dessen Diss p. 42 sq.)

Christ. Funccii panegyricus divis manibus I. Georgii I. Frib. 1657. Fol. (16 Bogen.)

Io. Tackii oratio, s. memoria Io. Georgii I, Elect. Sax., gloriose feliciterque gestorum. Giess. 1657. Fol. (15 Bogen.)

Gtulo Fr. Seeligmann, Diss. de vita Io. Georg. I. Respond. Io. Fritsch. Lips. 1676. 4.

Henr. Aug. Schumacher, de Io. Georgio I. Elect. Sax. Lips. 1757. 4.

38.

Johann Georg 2 († 22 Aug. 1680). — Dessen Sohn: Johann Georg 3 († 12 Sept. 1691) dessen Sohn: Johann Georg 4 († 24 Apr. 1694.)

Die Streitigkeiten mit den drei neugestifteten Seitenlinien suchte Johann Georg 2 durch besondere Verträge (§. 37) auszugleichen. Dagegen schloß er (15 Jun. 1663) mit dem Meißner Domcapitel einen Vergleich, in welchem dasselbe versprach, jedesmal den Churfürsten zum Administrator des Stifts zu wählen. Die meißnischen Stiftsländer wurden den Erbländern einverleibt, aber zu Wurzen eine eigne Regierung des Stifts für

die geistliche und weltliche Verfassung desselben unter der Leitung eines Kanzlers organisirt.

Vom Kaiser Leopold I erhielt Johann Georg II die Bestätigung der Anwartschaft auf Lauenburg (1660); er verzichtete aber (1667) in einem Vertrage mit Churmainz auf die sächsische Schutzhoheit über Erfurt¹⁾, welche Stadt seit 1664 von dem Churfürsten von Mainz besetzt worden war, und erhielt von Mainz eine Summe von 100,000 fl.

Im Kriege Deutschlands gegen Frankreich (1673f. u. 1677 — 79) commandirte der Churprinz die sächsischen Truppen am Rheine und in Lothringen.

Durch viele zweckmäßige Gesetze²⁾, besonders durch die erneuerte Polizeiordnung, durch die Erledigung der

1) Erfurt ward wegen der Beleidigungen gegen den Churfürsten von Mainz, Johann Philipp, vom Kaiser (1663) in die Acht erklärt, welche Mainz, gegen die teutsche Kreisverfassung, vollzog, und durch Capitulation (1664) sich derselben bemächtigte. — Johann Georg III erhielt, wegen der Illegalitäten bei der Abtretung der sächs. Rechte auf Erfurt an Mainz, ein kaiserliches *Salvatorium*. — Vgl. Gudeni historia Erfurt. u. Falkenstein's Gesch. v. Erfurt.

2) Der Churfürst trat in die Fußstapfen Augusts. Man hat von ihm 260 Gesetze. — Seine Landtagsordnung vom J. 1657, in der Folge verändert und vermehrt, steht beim Schreiber. — Seine Polizeiordnung erschien 1660, und steht im Cod. Aug. T. 1, p. 1561—1614. — Die Erledigung der Landesgebrehen vom Jahre 1661 — veranlaßt durch die auf den Landtagen von 1653 u. 1657 übergebenen Gebrehen — ist eine wichtige Urkunde, und steht a. a. D. S. 195—294. — Die Decisionen sind Erledigungen zweifelhafter Rechtsfälle; sie wurden 1661 publicirt, und stehen a. a. D. S. 294—340; besonders wurden sie herausgegeben vom D. Breuning. Lpz. 746. 4. — Sie sind, nächst Augusts 4 Büchern Constitutionen, die Hauptquelle des sächsischen Rechts. —

Landesgebrechen und die Decisionen erwarb sich Johann Georg 2 Verdienste um die innere zweckmäßige Organisation des Landes.

Iac. Thomafius, Progr. de laudibus Io. Georgii II.
Lipf. 1663. 4. (auch in f. Differt. p. 364 sqq.)

Val. Alberti panegyris Io. Georgio II. dicta.
Lipf. 1675. Fol

L. Bened. Carpzov, iusta funebria Electori Io. Georgio II. dicta. Franc. 1680. Fol.

Geo Casp Kirchmaier, panegyricus funebris Io. Georgio II habitus. Vit. 1680. Fol.

Frid. Christ. Büchner, pietatis monumentum Io. Georgio II. consecratum. Vit. 1680. Fol.

Schon als Churprinz hatte Johann Georg 3 seine militärischen Talente gezeigt. Als Wien (1683) von den Türken belagert wurde, eilte er mit 12,000 Sachsen nach Oestreich, und entsetzte, in Verbindung mit dem Könige Johann von Polen und dem Herzoge Karl von Lothringen, diese Hauptstadt (2 Sept.)¹⁾; auch überließ er drei Regimenter dem venetianischen Staate zur Eroberung von Morea. — Im October 1688 erschien er selbst an der Spitze von 10,000 Sachsen in den Rheingegenden, welche von den Franzosen verheeret wurden, und im Jahre 1691 führte er gegen dieselben den Oberbefehl der Reichsarmee. Als er aber über den Rhein zurückgegangen war, um Wirtemberg vor einer französischen Invasion zu decken, starb er zu Lützen 12 Sept. 1691. — Bei dem Tode des Herzogs von Sachsen-Lauenburg, Julius Franz (19 Sept. 1639), hatte der Churfürst von Lauenburg²⁾, nach der erhaltenen Anwartschaft und

Aug. Corn. Stockmann, Io. Georg. II Saxoniae legislator. Lipf. 1789. 4.

1) Das Journal über die sächsische Armee bei der Entsetzung Wiens, steht in Kreyfzig's Beiträgen, Th. 2, S. 410 ff.

2) Weinart, Th. 1, S. 123 ff.

nach der mit dem letzten Herzoge geschlossenen Erbverbrüderung, Besitz nehmen sollen; aber der Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Celle bemächtigte sich sogleich desselben, und (19 Jun. 1697) überließ Sachsen demselben seine Ansprüche gegen 1,100,000 Rthlr; doch behielt es sich seine Rechte vor, im Falle, daß das braunschweigische Haus erlöschen sollte.

Im Jahre 1668 ward der älteste Sohn des Churfürsten von seinem mütterlichen Großvater, dem Könige Friedrich 3 von Dänemark, der Erbfolge in Dänemark und Norwegen fähig erklärt, wobei er den Titel Erbe von Dänemark und Norwegen erhielt¹⁾.

Im Jahre 1684 errichtete Johann Georg 3 das geheime Kriegsrathscollegium in Dresden; auch siedelten sich, nachdem Ludwig 14 das Edict von Nantes (1685) aufgehoben hatte, mehrere französische Reformirte in Leipzig und Dresden an, die wohlthätig auf die Industrie wirkten²⁾.

1) Olafsen hat die latein. Urkunde vom 14 Nov. 1668, S. 301 ff. und König, part. Spec. Cont. 2, Abth. 4, Abschn. 2, S. 593 ff. — Als Johann Georg 4 unbeerbt starb, und sein Bruder, Friedrich August, zur katholischen Religion übertrat, ward dieses Recht von Dänemark bestritten, weil, nach dem Erlöschen des dänischen Mannsstammes, nur ein evangelischer Fürst in Dänemark succediren konnte. — v. Admer, Staatsrecht, Th. 1, S. 526 f. bezweifelt die Rechtmäßigkeit dieses Widerspruchs.

2) Die erste Concession erhielten die reformirten Kaufleute 1701 zu Leipzig, in einem Privathause ihren Kultus zu halten. Der Magistrat machte aber Gegenvorstellungen. Darauf erlaubte ihnen der Besitzer des Ritterguts Volkmarzdorf, von Thümmel, auf demselben Gottesdienst zu halten, und der König genehmigte es 1704. Erst 1707 erhielten sie dazu einen Saal im Amthause zu Leipzig. In Dresden wurde ihnen schon 1686 die Ausübung ihres Kultus bewilligt; aber erst 18 März 1811 gelangten die Reformirten zu völlig gleichen Rechten

Geo. Casp. Kirchmaier, panegyricus in excellum
Io. Georgii III. Vit. 1691. Fol. (11 Bogen).

I. Hier. de Wedig, panegyricus Io. Georgio III.
dictus. Vit. 1691. Fol. (7 Bogen).

Val. Alberti, Mauritius alter, Io. Georgius III,
Elect. Sax., magnanimus, fortis, invictus, heros ma-
ximus. Lips. 1691. Fol.

Euch. Gilo. Rinck, panegyricus manibus I. Geor-
gii III. dictus. Altorf, 1692. Fol. (7 Bogen).

Johann Georg 4 verband sich (1692), bei einer
Zusammenkunft zu Torgau, mit dem Churfürsten Frie-
drich 3 von Brandenburg zur fortgesetzten gemeinschaftli-
chen Theilnahme an dem Kriege gegen Frankreich, und
stiftete mit demselben einen gemeinschaftlichen (nach
Johann Georgs 4 Tode aber erloschenen) Ritterorden
des güldenen Armbandes (oder der guten Freunds-
schaft); auch war er (1693) selbst bei der Reichsarmee
in den Rheingegenden. — Nicht ohne Einfluß auf die
Regierungsangelegenheiten blieb die Verbindung des
Churfürsten mit dem Fräul. v. Meitschütz, der nachmaligen
Gräfin von Rochlitz *), über welche er seine Gemahlin
vernachlässigte. Auf den frühzeitigen Tod dieser Gräfin
an den Blattern (4 Apr. 1694) folgte der seinige (24 Apr.),
ebenfalls an den Blattern.

Ihm folgte sein Bruder: Friedrich August in
der Regierung.

Val. Alberti, immaturitas annorum et consiliorum
senectus in Io. Georgio IV, deplorata. Lipsiae,
1694. Fol.

Io. Bonitz, Progr. piis manibus Io. Georgii IV.
scriptum. Schneeb. 1694. 4.

mit den Lutheranern und Katholiken in Sachsen. Vgl. Weiße
sächs. Museum, 2 B. 1 St. S. 218 ff.

*) Ueber diese Gräfin vgl. Sammlung vermischter Nachrichten
zur sächs. Gesch. Th. 10, S. 361 ff. u. Büschings hist. Ma-
gazin, Th. 8, S. 461 ff.

Wern. Theod. Martini panegyricus divo Io. Georgio IV. dictus. Vit. 1694. Fol.

39.

Friedrich August I (König von Polen 1697; —
† 1 Febr. 1733.)

Friedrich August, von der Natur mit ungewöhnlicher Körperstärke und mit ausgezeichneten geistigen Talenten ausgestattet, hatte auf Reisen Erfahrungen eingesammelt und seinen Geschmack gebildet; nur daß seine Prachtliebe, die allerdings zum Glor der Künste in Sachsen viel beitrug, und seine glänzende Hofhaltung die Kräfte des Staates überstieg, und die Erhöhung und Vermehrung der Abgaben herbeiführte.

Nach seinem Regierungsantritte erneuerte er (Mai 1694) das von seinem Bruder mit Oestreich geschlossene Bündniß. Mit 12,000 Sachsen ging er nach Ungarn, wo er als östreichischer Oberbefehlshaber gegen die Türken kämpfte, seine Feldherrnwürde aber nach der nicht vortheilhaften Schlacht bei Plasch (26 Aug. 1696) resignirte, obgleich seine Sachsen daselbst zurückblieben, und unter Eugen von Savoyen (1697) zu dem Siege bei Zentha beitrugen.

Durch die Negotiationen des Obersten und nachmaligen Generalfeldmarschalls von Flemming gelang es dem Churfürsten, nach seinem Uebertritte zur katholischen Kirche (23 Mai 1697 zu Baden im Oestreichischen), von einer Parthei der Polen, an deren Spitze der Bischoff von Czajawien stand, zum Könige von Polen (17 Jun.) gewählt zu werden, während die andere, geleitet von dem Primas von Polen, für den Prinzen von Conti sich erklärte. Da der letztere von Frankreich zu wenig unterstützt wurde; so nöthigte ihn August 2 (wie er als König von Polen hieß), der mit 8000 Sachsen nach Polen (Jul. 1697) gegangen war, bald nach seiner Landung zu Danzig, Polen wieder zu verlassen. Als König von Polen mußte August die pacta conventa be-

schwören; seinen Sachsen erklärte er aber, in Hinsicht auf seine Religionsveränderung, daß er alle ihre Rechte, ihre bisherige Verfassung und die Gewissensfreiheit nach der Augsburger Confession aufrecht erhalten, und Niemanden zur katholischen Religion zwingen wolle (29 Sept. 1697)¹⁾. Das Directorium der kirchlichen und Religionsangelegenheiten übergab er Anfangs (1698) dem Herzoge Friedrich 2 von Gotha, und, nach der Zurückgabe desselben an den Churfürsten (1700), dem Herzoge Johann Georg von Weisensfels. Beide übten dasselbe in Verbindung mit dem geheimen Consilium in Dresden aus; in der Folge leitete das Consilium ausschließlich die evangelischen Religionsangelegenheiten.

Wegen des Aufwandes, den die polnische Krone erforderte, verkaufte der Churfürst²⁾, außer seinen Ansprüchen auf Sachsen-Lauenburg (S. 38), die Voigtei über das Stift Quedlinburg, die drei Ämter Lauenburg, Sevenberg und Gersdorf, das Reichsschulzenamt in Nordhausen, und den Petersberg bei Halle für 300,000 Rthlr. an Brandenburg; auch erkannte er, gegen eine Summe von 200,000 Rthl., in den Verträgen von 1699 und 1702, und in dem Hauptrecesse mit dem Hause Schwarzburg (8 Oct. 1719) die neue fürstliche Würde dieses Hauses und die Verwandlung der Grafschaft Schwarzburg in ein Reichsfürstenthum an; doch mit Vorbehalte der Landeshoheit über die sächsischen Lehen Ebeleben, Heringen und Kelbra³⁾.

1) steht im Cod. Aug. T. 1, S. 347 f.

2) Auch ward auf Wiederkauf (1698) das Amt Horna an Gotha für 500,000 Gulden, — das Amt Gräfenhaynichen (1702) für 35,000 Rthlr. an die verwittwete Fürstin Henriette von Dessenau, — 1707 der sächsische Antheil an Mansfeld für 600,000 Rthlr. an Hannover, u. (1712) das Amt Pforta für 100,000 Gulden an Weimar verkauft; alle aber in der Folge wieder eingelöst.

3) Schon seit der Mitte des 16ten Jahrhunderts erhoben sich

Während Augusts Abwesenheit in Polen bekleidete (bereits im Jahre 1697) der Fürst Egon von Fürstenberg die Würde eines Statthalters in Sachsen, und im Jahre 1704 errichtete der König, doch Anfangs zunächst nur für die polnischen Angelegenheiten, das geheime Kabinet.

Schon früherhin bestand zwischen Dänemark und Sachsen ein Defensivbündniß, welches (29 März 1698) zu Kopenhagen auch auf Polen *) ausgedehnt wurde. Eben so verband sich August mit dem Czar Peter von Rußland, wobei es seine Absicht war, dem jungen Könige von Schweden, Karl 12, das ehemals zu Polen gehörende Liefland zu entreißen. Bei dem wirklichen Aus-

Streitigkeiten über das staatsrechtliche Verhältniß der Grafen von Schwarzburg gegen das sächsische Haus, obgleich das letztere die Hoheit, bis zu den durch den Grafen von Beichlingen abgeschlossenen Recessen, über Schwarzburg ausübte. Erst nach der erhaltenen Fürstenwürde (1697) gelang es dem Hause Schwarzburg, sehr vortheilhafte Bedingungen für sich von Sachsen zu erhalten. Vgl. Heydenreich's Historie des Hauses Schwarzburg, S. 321 ff. (der Hauptvergleich), und Weiße's sächs. Gesch. Th. 5, S. 325 ff. — Weinart, Th. 1, S. 202 f. hat die bisher gehörenden Streitschriften. — Da die sächsischen Stände selbst mit den beiden ersten Verträgen nicht zufrieden waren; so wurde in dem Hauptrecesse vom Jahre 1719 festgesetzt, daß Schwarzburg jährlich ein Aversionalquantum von 7000 Rthlr. (Sonderhausen zwei Drittheile, Rudolstadt ein Drittheil) zu den sächsischen Steuern, entrichten, die möglichste Gleichheit mit der sächsischen Justizverfassung beobachten, in kirchlichen Angelegenheiten das Normaljahr 1624 festhalten, die Appellationen in Civil- und Justizsachen von den Schwarzburgischen Regierungen an die Landesregierung in Dresden gestatten, und sich in Grenzstreitigkeiten mit den Nachbarn dem Ausspruche des Churfürsten unterwerfen wolle.

*) vgl. Weiße, Th. 6, Vorrede, S. VI.

bruche des nordischen Krieges ¹⁾, welchen August nur mit seinen Sachsen führen mußte, ohne von den Polen unterstützt zu werden, ward Dänemark von Karl 12 (1700) schnell zum Frieden genöthigt, Peters Armee, (30 Nov. 1700) bei Narva geschlagen, ein Theil von Polen von Karl 12 erobert, August 2 des Throns durch den Sieger entsetzt, und von dem letztern der Palatin von Posen, der Graf Stanislaus Leszinski, (12 Jul. 1704) zum Könige erhoben. August suchte sich zwar gegen seine Oppositionspartei in Polen zu behaupten; aber Karl 12 schlug (14 Febr. 1706) die Sachsen bei Frau-
stadt, ging durch Schlessien nach Sachsen, und nahm sein Hauptquartier zu Ultranstätt, wo (24 Septbr. 1706) Augusts Abgeordnete, der geheime Rath von Imhof und der geheime Referendar Pfingsten, einen Frieden ²⁾ mit Karl 12 schlossen, nach welchem August auf die polnische Krone verzichtete, aber den königlichen Titel behalten sollte. Sachsen ward vor diesem Frieden, und nach demselben, durch die Winterquartiere der Schweden sehr erschöpft ³⁾. — August, unzufrieden mit dem abgeschlossenen Frieden, ließ seine Gesandten verhaften ⁴⁾; er konnte aber erst, nach Karls 12 Niederlage durch die Russen bei Pultawa (8ten Jul. 1709), es wagen, den Frieden von Ultranstätt für ungültig zu erklären, weil seine Gesandten ihre Instru-

1) Patkuls Einfluß darauf — die Schriften über Patkul — Weisnart, Th. 2, S. 436 ff. — J. Reinhold v. Patkul, Berichte an das Zarische Kabinet in Moskau u. 3 Theile. Berlin 1790 ff. 8.

2) er steht beim Du-Mont, T. 8, P. I. p. 204 sqq.

3) vgl. darüber Augusts Manifest vom Jahre 1709. Karl 12 verstärkte in diesem Winter seine Armee von 14,000 bis auf 60,000 Mann. — Car. Lud. Mencken, de contributione suecica. Vit. 1718. 4.

4) Imhof und Pfingsten wurden von August mit uneingeschränkter Vollmacht an Karl 12 geschickt. Bereits zu Wi-

ction überschritten hätten¹⁾; worauf er mit 13,000 Sachsen (Aug. 1709) nach Polen ging, sein Bündniß mit Rußland und Dänemark erneuerte, und sich in Polen behauptete. Mit Schweden schloß er nach Karls 12 Tode einen Waffenstillstand und Friedenspräliminarien (Dec. 1719), in welchen er von Schweden als König anerkannt wurde, Stanislaus Leszinski aber den königlichen Titel behielt, und für die Ansprüche von August 2 eine Million Thaler empfing. Der Friede selbst ward erst am 7 Oct. 1732 zu Warschau ratificirt.

Der Sohn des Königs, der Churprinz von Sachsen, war zwar schon auf seiner Reise nach Italien (1712) zu Bologna zum Katholicismus übergegangen; es wurde aber dieser Schritt erst 1717 bei seiner Verlobung mit der österreichischen Prinzessin, Maria Josepha, Tochter des Kaisers Josephs 1), bekannt, wobei den sächsischen Ständen dieselben Versicherungen erneuert wurden, welche August ihnen bereits 1697 gegeben hatte²⁾.

Unter den wichtigern Ereignissen unter Augusts Regierung in Sachsen verdienen aufgeführt zu werden: die

schöffswerda negociirten sie mit zwei schwedischen Deputirten. — Als Pfingsten wegen der Ratification des Friedens zu August nach Petrikow kam, war derselbe über die Bedingungen so überrascht, daß Pfingsten ihm die bereits geschehene Abschließung desselben nicht zu eröffnen wagte. Beide Abgeordnete wurden erst auf den Sonnenstein, und dann auf den Königstein gebracht. — (vgl. Birken, sächs. Heldensaal, Th. 2, S. 344). — Der Abschluß des Friedens ward dem Czar bis zum November verheimlicht, so daß August (29 Oct. 1706) in Verbindung mit den Russen, die Schweden unter Mardensfeld bei Kalisch angriff und schlug, weshalb Karl 12 den Frieden sogar wieder aufheben wollte.

1) Manifest des Königs, Dresden vom 8 Aug. 1709 — beim Glafey, S. 1428 — 1454.

e) Cod. Aug. T. 1, p. 350 sqq.

Erfindung (1706) des meißnischen Porzellans durch Böttger, und die Stiftung der Meißner Porzellanmanufaktur (1710)¹⁾; die Begründung der Brüdergemeinde zu Herrnhut (1722) durch den Grafen Zinzendorf; die Errichtung der Postsäulen (1723) im ganzen Lande; die Anlegung vieler öffentlichen Gebäude, besonders zur Verschönerung der Residenz, und die Stiftung vieler nützlichen Anstalten (des Zucht- und Waisenhauses zu Waldheim, der Physicate in den Aemtern, einer allgemeinen Feuerordnung, der Brandkasse etc.)

August starb am 1 Febr. 1733 zu Warschau. Von seiner Gemahlin, der Prinzessin Christiane Eberhardine von Bayreuth²⁾, hinterließ er seinen Nachfolger, Friedrich August 2³⁾.

Geo. Guil. Kirchmaier, panegyricus Friderico Augusto, regi Poloniae, dictus. Viteberg. 1727. Fol. (9 Bogen.)

David Fasßmann, gloriwürdigstes Leben und Thaten Friedrich Augusts des Großen, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen. Hamb. 1733. 8. — Neue und vermehrte Ausgabe von Horn. Erf. 1734. 8.

1) C. W. Kengelmann, historische Nachrichten über die königl. Porzellanmanufaktur zu Meissen u. deren Stifter Freiherr von Böttger. Meissen, 1810. 8.

2) Sie veränderte ihre Religion nicht, und lebte größtentheils zu Preßsch, wo sie 5 Sept 1727 starb.

3) Unter Augusts natürlichen Söhnen zeichnete sich besonders der Graf Moriz von Sachsen (Sohn der Gräfin Königs-
markt) aus, dem im Jahre 1726 von den Ständen Kurlands die herzogliche Würde in Kurland für die Zukunft bestimmt, durch russischen Einfluß aber entzogen wurde. Moriz starb 1750 als Marschall von Frankreich. — Dem Voltaire'schen Romane: La Saxe galante, Amst. 1734, 8. liegen einige wahre Begebenheiten zum Grunde.

J. Gtfr. Mittag, Leben und Thaten Friedrich Augusts, Königs der Polen. Lpz. 1733. 8. Neue A. 1735. 8.

J. Gtfr. Gotthelf Budäus, das glormwürdigste Leben und die unvergleichlichen Thaten Friedrich Augusts des Großen ꝛc. mit oratorischer Feder entworfen und durch historische Anmerkungen erläutert. Budissin 1733. Fol. — Neue verm. A. 1734. Fol.

Chr. Fr. Boerner, oratio panegyrica, qua Fridrico Augusto, Polon. regi, parentavit. Lips. 1733. Fol.

Godof. Lengnich, laudatio Augusti II, Reg. Pol. Gedani, 1733. Fol. — oratio de Augusto II, Reg. Pol. Ged. 1733. 4.

Histoire d'Auguste II, par M. D. L. M. 4 Tom. Lond. 1739. 8.

(Abbe) von Parthenay, Geschichte von Polen unter der Regierung Augusts 2; 2 Th. aus dem Franzöf. Mitau, 1771 8.

Mich. Conradi, Lebens- und Regierungsgeschichte Friedrich Augusts. Lpz. 1797. 4.

(Die meisten dieser Lebensbeschreibungen sind ohne Werth; gewöhnlich compilirt und panegyristisch.)

40.

Friedrich August 2 (König von Polen 1733; — t 5 Oct. 1763.)

Obgleich in Polen, nach Augusts 2 Tode, eine Parthei für Stanislaus Leszinski wirkte, der auch von seinem Schwiegersohne, dem Könige Ludwig 15 von Frankreich — aber nicht hinreichend — unterstützt wurde; so gelangte doch, unter Rußlands und Oestreichs *) Mit-

*) In dem Tractate mit Oestreich (Wenck, Cod. dipl. T. 1, p. 700 sqq) erkannte der Churfürst die pragmatische Sanction Karls 6 an, welches August 2 verweigert hatte. Im polnischen Kriege unterstützte aber Oestreich Sachsen nicht weiter, als

wirkung, Friedrich August 2, nach einem kurzen Kampfe mit der Parthei des Stanislaus, zur Succession in Polen. Danzig, wohin sich Stanislaus zurückgezogen hatte, wurde (30 Jun. 1734) von den Russen und Sachsen eingenommen, und im Frieden von Wien (1735) erkannte selbst Frankreich August 3 als König von Polen an, nachdem Stanislaus, mit Beibehaltung des königlichen Titels, durch das Herzogthum Lothringen entschädigt worden war.

Am 7 Oct. 1736 stiftete Friedrich August zu Hubertsburg, zur Ehre des Kaisers Heinrich 2, den Heinrichs-Orden für militairisches Verdienst¹⁾.

Wegen der Hanauischen Erbschaft, auf welche das Churhaus eine kaiserliche Anwartschaft (1625 auf Hanau-Lichtenberg²⁾ und 1660 auch auf Hanau-Münzenberg) erhalten hatte, waren bereits vor dem Tode des letzten Grafen von Hanau, Johann Reinharde 3, (28 März 1736), mehrere Vergleiche mit Hessen-Kassel abgeschlossen worden, so daß jetzt Hessen-Kassel die Münzenbergischen Reichslehen als chursächsische Reichsafterlehen übernahm³⁾, und dagegen an Sach-

Das Karl 6 ein Truppcorps an die schlesisch-polnische Grenze schickte; dagegen nahm Frankreich davon Veranlassung, an Oestreich den Krieg zu erklären, worauf Oestreich den Wiener Frieden mit einigen Opfern erkaufen mußte.

- 1) Die erste Ordensdevise war: pietate et virtute bellica. Als der Administrator Kaver (1768) diesen Orden erneuerte, blieben bloß die beiden letzten Worte in der Devise. Der jedesmalige Churfürst (König) ist Großmeister.
- 2) Der Erbprinz von Hessen-Darmstadt, der mit der Tochter des letzten Grafen vermählt war, trat in den Besitz der im Elsass gelegenen Länder Hanau-Lichtenberg. Wegen dieser, zu welchen sich der Churfürst gleichfalls berechtigt glaubte, nahm er den Titel eines Grafen von Hanau an.
- 3) Die kaiserliche Anwartschaft war gegeben, „in so weit diese

fen die Ämter Landeck und Frauensee¹⁾, seinen Antheil an der Ganerbschaft Treffurt²⁾, und 6,000 Rthlr. gab.

An die Stelle des Cabinetsministers Fürsten Sulkowsky trat 1738 der Graf Heinrich von Brühl, der 1746 zum Premierminister erklärt wurde, und auf die politischen Verhältnisse Sachsens in jenem Zeitraume einen bedeutenden Einfluß hatte³⁾.

Länder vom Reiche als Lehen herrührten.“ Schon seit 1717 wurde darüber negociirt, und seit 1724 mehrere Vergleiche mit Hessen-Kassel geschlossen.

1) Die Ämter Landeck und Frauensee waren, als Theile des Fürstenthums Hersfeld, im westphälischen Frieden an Hessen gekommen. — Sachsen besaß sie bis zum Jahre 1742, wo es sie, auf Wiederkauf, für 350,000 Rthlr. und, gegen den Nachschuß von 150,000 Rthlr. (1743), erblich an Hessen-Kassel überließ.

2) Ueber diesen Antheil an Treffurt, vgl. Weiße, Th. 6, S. 92 ff., welcher die Auseinandersetzung dieser Sache von Just (sächs. Mus. 3 B. 1 St.) excerptirt hat.

3) Dieser mächtige Minister (geb. 13 Aug. 1700, gest. 28 Oct. 1763, kurz nach seinem Könige) war erst Page am Weisenselsischen Hofe gewesen, und schon unter August 2 in Hofstellen gestiegen. Er stürzte 1738 den Fürsten Sulkowsky und trat zum Katholicismus. Er besaß, außer den Herrschaften Forst a und Pforten, noch viele andere Güter in Sachsen, war Generalfeldzeugmeister der Krone Polen, Starost verschiedener Starosteien, geh. Cabinets- u. Konferenzminister, General der Infanterie, Oberkammerer, Kammerpräsident, Oberflouer-Generalaccis- auch Naumburg- u. Merseburgischer Kammerdirector, Commandant der sächsischen Truppen in Polen, u. Chef zweier Regimenter. Der Glanz seines Hauses verbunkelte den königlichen Hofstaat. Er hinterließ 1,050,700 Rthlr. an Grundstücken, und mit Einschluß der Mobilien, nach Abzug der Schulden, ein Vermögen von 1,539,346 Rthlr. — Vgl. über sein Testament: Weiße, Museum, 2 B. 2 St. S. 102 ff. — Weiße, sächs. Gesch. Th. 6, S. 128 ff. — Leben u. Charakter

Die streitigen Oberhoheits- und landesherrlichen Verhältnisse des Churhauses mit den gräflichen Häusern Stolberg ¹⁾ und Schönburg ²⁾ wurden durch Re- cesse näher bestimmt.

des Premierministers, Grafen v. Brühl, in vertraulichen Brie- sen. 2 Th. 1760 f. 8. — Zuverlässige Lebensbeschreibung des Ministers, Grafen von Brühl, u. des Kabinetministers, Für- sten v. Sulkowsky. Grff. u. Epz. 1766. 8.

1) Just, über die Verhältnisse des gräflichen Hauses Stolberg gegen das Churhaus Sachsen, in Weiße's neuem Museum, 2 B. 2 St., u. Weiße's Gesch. v. Sachsen, Th. 6, S. 94 ff. Die Submissionsurkunde des Grafen Christoph Friedrich von Stolberg ist vom 5 Apr. 1738, worin er die sächsische Lan- deshoheit über die sowohl aus kursächsischen, als auch aus fremden Lehen und Allodialstücken bestehende Grafschaft Stol- berg, die gesetzgebende und oberstrichterliche Gewalt des Chur- fürsten, und die Landesregierung, das Appellations- u. Ober- hofgericht als seinen obersten Gerichtsstand anerkannte; woge- gen ihm der Churfürst nicht nur Schutz bei der Reichsstands- schaft, sondern auch den Besitz und Genuß seiner Einkünfte und Gerechtsame, nebst der Steuerfreiheit zusicherte, und ihm ein Interconsistorium, die mittlere Instanz bei der Kanz- lei zu Stolberg, und die Hälfte aller Nutzungen und des Zehnten vom Bergbaue, so wie den Gebrauch des Münzregals, ver- stattete. — Im J. 1740 trat die Linie Stolberg = Rosla diesem Reccesse bei.

2) (Winter) Topographie von Schönburg. Halle, 1802. 8. (hat sämtliche Urkunden, und besser, als in v. Römer's Staatsrechte, Th. 3, S. 285 ff.) Die ältern Streitschriften sind: (Gribner's) kurze vorläufige Anzeige, was es mit den Territorialgerechtsamen des Churhauses Sachsen in den Schöns- burgischen Herrschaften vor Bewandniß habe. 1723. Fol. (v. Puch- holz) vorläufige Gegenanzeige der Krone Böhmen höchste Gerech- same, die Schönburg. Herrschaften betreffend. 1724. Fol. — Eine Uebersicht der ganzen streitigen Verhältnisse hat Weiße, Th. 6, S. 112 ff. — Durchzwei Reccesse vom 4 Mai 1740,

Nach dem Tode des Kaisers Karl 6 (20 Oct. 1740) führte Friedrich August nicht nur das Reichsvicariat; er trat auch dem Bunde gegen Maria Theresia bei, weil er die pragmatische Sanction nur nach ihrer vollständigen Aufrechthaltung anerkannt habe, diese aber durch Maria Theresia bei der Annahme ihres Gemahls zum Mitregenten verletzt worden sey. Dadurch glaubte er zugleich sey seine Gemahlin — die älteste Tochter Josephs I — ihrer Verzichtleistung auf die österreichischen Länder (1719) entledigt. Er verband sich also 19 Sept. 1741 zu Rymphenburg mit seinem Schwager, dem Churfürsten Karl Albrecht von Bayern, der von Frankreich und Spanien unterstützt wurde; während Friedrich 2 von Preußen die schlesischen Fürstenthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau in Anspruch genommen und den Krieg gegen Maria Theresia eröffnet hatte. Der französische Hof hatte Sachsen Mähren und Oberschlesien*) versprochen. — Es gingen daher, unter

(der Hauptrecess über die Herrschaften Glauchau, Lichtenstein und Waldenburg, der Nebenrecess über die niedere Grafschaft Hartenstein und die Herrschaft Stein abgeschlossen), wurde dem Hause Schönburg die Reichs- und Kreisstandschafft und die Anerkennung der (erst 1700 erhaltenen) gräflichen Würde zugesichert; wogegen die Grafen die sächsische Landeshoheit und Gerichtsbarkeit über ihre Untertanen in letzter, über ihre Person aber in erster Instanz anerkannten. Dagegen wurden sie persönlich vom Oberhofgerichte eximirt; es ward ihnen eine Gesamtregierung (als mittlere Instanz) und ein Unterconsistorium zu Glauchau verstatet; auch erhielten sie noch mehrere Vorrechte in Hinsicht ihrer Untertanen bewilligt, als das Haus Stolberg. — Geo. Körner, de originibus Schönburgicis. Schneeb. 1758. 4. (G. G. Stöckhardt, historisch-genealogische Nachrichten von dem uralten Geschlechte der Grafen u. Herren von Schönburg. 2 Stücke. Waldenb. l. a [1769] 4.) — vgl. Weiße, Mus. 2 B. 2 St. S. 164 ff. u. neues Mus. 2 B. 2 St. S. 87 ff. — Weinart, Th. 1, S. 356 ff.

*) Frederic II, oeuvres posthumes, T. 1, p. 183 seqq. — Olenzlager, Th. 3, S. 118 ff. — Daß Sachsen auch die

Rutowskys Anführung, 22,000 Sachsen (Nov. 1741) nach Böhmen, wo sie, in Verbindung mit den Bayern, Prag (25 Nov.) eroberten. Darauf vereinigten sich die Sachsen (Febr. 1742) mit den Preußen in Mähren, trennten sich aber wieder, nach der vergeblichen Belagerung von Brünn, (Aug.) von denselben. Sachsen trat bald darauf den, unter Englands Vermittelung, zwischen Maria Theresia und Friedrich 2 abgeschlossenen Breslauer Präliminarien (11 Jun. 1742) bei ¹⁾, welchen der Friede zu Berlin (28 Jul.) folgte. — Als nun Oestreich kurz nachher ganz Bayern erobert, und Georg 2 von England selbst in Deutschland die Franzosen besiegt hatte, trat Sachsen (20 Dec. 1743) mit Oestreich zu einem Bündnisse ²⁾ zusammen, welches durch den Tractat vom 13 Mai 1744 noch näher bestimmt wurde, und eine gegenseitige Garantie aller ihrer Staaten mit Festsetzung eines Hülfscorps von beiden Seiten umschloß ³⁾. — Friedrich 2, von den Artikeln des österreichischen Bündnisses mit Sachsen und Sardinien im Geheimen belehrt, befürchtete, Schlesien wieder zu verlieren, und eröffnete deshalb, nach der mit dem Kaiser Karl 7, dem Churfürsten von der Pfalz, und dem Könige von Schweden, als Landgrafen von Hessen-Kassel abgeschlossenen Union ⁴⁾ (22 Mai 1744), den zweiten schlesischen Krieg durch einen Einfall in Böhmen (Aug. 1744). Als sich aber ein sächsisches Corps von 22,000 Mann un-

Aussicht auf Oberschlesien erhielt, und deshalb (1742) ein Vertrag wegen der Grenzen mit Preußen negociirt wurde, Büsching's Magaz. Th. 10, S. 479 — 88.

1) Wenck, Cod. dipl. T. 1, p. 701 sqq.

2) ibidem, p. 722 sqq.

3) Der Abtretungen Oestreichs an Preußen im Breslauer Frieden wurden in diesem Bündnisse nicht gedacht. Sachsen versprach 20,000 Mann, Oestreich 30,000 M. zu stellen. — Faber's europ. Staatskanzlei, Th. 88, S. 296 ff.

4) Wenck, Cod. dipl. T. 2, p. 163 sqq.

ter Anführung des Herzogs von Sachsen-Weißenfels mit dem Herzoge Karl von Lothringen verband und in Böhmen vordrang, sah sich Friedrich 2 genöthigt, nach Schlessien zurück zu gehen. Ob nun gleich darauf, durch Georgs 2 Vermittelung, eine Quadrupleallianz¹⁾ zu Warschau (8 Jan. 1745) zwischen Oestreich, England, den Niederlanden und Sachsen zu Stande kam, in welcher der Churfürst Subsidien von England und Holland zugesichert erhielt, worauf auch zwischen Oestreich und Sachsen (16 Mai 1745) zu Leipzig ein Vertrag²⁾ geschlossen wurde, nach welchem für Oestreich Schlessien und Glatz wieder erobert, und Sachsen durch Magdeburg, den Saalkreis und andere brandenburgische Besitzungen entschädigt werden sollte; so besiegte doch Friedrich 2 die Oestreicher und Sachsen (4 Jun. 1745) bei Hohenfriedberg in Schlessien, worauf sich diese nach Böhmen zurückzogen, wo Karl von Lothringen noch einmal (30 Sept.) bei Sorr geschlagen wurde. — Darauf drang eine andere preußische Armee, die sich unter dem Befehlen des Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau bei Halle versammelt hatte, nach Leipzig vor, welches der Fürst (30 Nov.) besetzte, und sich von da in die Gegend von Dresden zog, wo er die Sachsen (15 Decbr.) bei Kesselsdorf besiegte, während sie von dem nahe stehenden östreichischen Heere unter Karl von Lothringen nicht unterstützt wurden. Dresden ging an Friedrich 2 durch Capitulation über, wo er 6000 Sachsen zu Gefangenen machte. Doch schon am 25 Dec. 1745 ward zu Dresden der Friede³⁾ von Oestreich und Sachsen mit Preußen auf die Basis der Breslauer Präliminarien unterzeichnet, in welchem Sachsen 1 Mill. Thaler an Preußen zu zahlen, und die Stadt Fürstenberg mit dem Oderzolle und das Dorf Schidlo gegen eine Entschädigung an

1) ibidem, p. 171 sqq.

2) de Hertzberg, Recueil des deductions etc. T. 1, p. 28 sqq.

3) Wenck, T. 2, p. 194 sqq. u. p. 207 sqq.

schlesischen Parzellen, welche von der Lausitz eingeschlossen werden, abzutreten versprach. (Diese Abtretung erfolgte nicht, weil man sich über die Entschädigung nicht vereinigen konnte.)

Die nähere Verbindung zwischen Oestreich und Sachsen dauerte nach dem Frieden fort, und Oestreich hatte bereits 22 Mai 1746 mit Rußland ein Bündniß ¹⁾ geschlossen, in welchem auch das Interesse des Königs von Polen berücksichtigt worden war. Dagegen hatte sich durch Oestreichs Verbindung mit Frankreich, und Preußens Verbindung mit England das bisherige politische System der europäischen Höfe verändert. Ob nun gleich zwischen Sachsen und Preußen im Jahre 1755 Mißhelligkeiten über die Stapelgerechtigkeit der Städte Leipzig und Magdeburg eingetreten waren; so eröffnete Friedrich 2 doch erst am 29 Aug. 1756 den dritten schlesischen Krieg, nachdem er, durch seinen Gesandten Malzahn in Dresden, Abschriften aus dem Archive des geheimen Cabinets (durch des geh. Kanzellisten Menzels Untreue) sich verschafft hatte, welche ihn von den eventuellen Absichten Oestreichs, Rußlands und Sachsens zur Beschränkung seiner Macht unterrichteten ²⁾. Friedrich wollte diesen Absichten zuvorkommen ³⁾, und rückte mit drei Kolonnen in Sachsen ein, besetzte Wittenberg, Leipzig und Torgau, und nahm das Land in Depot. Sachsen, auf diesen Angriff unvorbereitet, zog seine Armee von 16—17,000 Mann in einem Lager bei Pirna zusammen. Friedrich hingegen besetzte (6 Sept.) Dresden und verlangte von dem

1) Weiße, Th. 6, S. 198.

2) de Hertzberg, Mémoire historique sur la dernière année de la vie de Frederic II. (Berl. 1787. 8.) p. 18.

3) von Archenholz, Geschichte des siebenjähr. Krieges. 2 Th. Berl. 1793. 8. — Tempelhof's Gesch. des siebenjähr. Krieges. 6 Th. Berl. 1794. 4. — vgl. Weinart, Th. 2, S. 451 ff. hat die Schriften zur Gesch. dieses Krieges.

Könige, seine Truppen entweder zu entlassen, oder sich gegen Oestreich mit ihm zu verbinden. Der König lehnte beides ab, und rechnete auf den Entsatz einer östreichischen Armee unter dem Feldmarschall Browne, welche aber (10 Oct.) bei Lowositz geschlagen wurde. Darauf sah sich die sächsische Armee (unter Kutowsky) genöthigt, (14 Oct. 1756) zu capituliren. Sie ward kriegsgefangen, und bloß die Officiere erhielten freien Abzug; die Unterofficiere und Gemeinen nöthigte Friedrich, in seiner Armee Dienste zu nehmen. Doch viele derselben verließen bald die preussischen Fahnen, und bildeten ein Corps, das Prinz Kaver in den Rheingegenden befehligte. Der Königstein ward (18 Oct.) für neutral erklärt, und August 3 ging nach Polen; Sachsen selbst aber ward durch Contributionen, Lieferungen, Recrutenaushebungen und Durchmärsche 6 Jahre hindurch völlig erschöpft; doch wurde wegen des Einfalls in Sachsen zu Regensburg der Reichsexecutionskrieg (1757) gegen den Churfürsten von Brandenburg beschlossen, und eine Reichsarmee aufgestellt. Mehrere Gefechte und Schlachten des siebenjährigen Krieges wurden auf sächsischem Boden geliefert. So siegte Friedrich 2 (5 Nov. 1757) über die Franzosen und die Reichsarmee bei Rossbäch; litt aber viel (14 Oct. 1758) in dem Ueberfalle bei Hochkirchen, und verlor (1759) Dresden, und (21 Nov. 1759) das Corps des Generals Zink bei Maxen. Dresden wieder einzunehmen, ließ es Friedrich (14—30 Jul. 1760) bombardiren, ohne seine Absicht zu erreichen, weil er dem Feldmarschalle Daun nach Schlesien entgegen gehen mußte. Der General Hülsen focht aber (2 Oct.) mit den Reichstruppen unter dem Herzoge von Zweibrücken bei Wittenberg, welche sich, nach dem Bombardement dieser Stadt (13 Oct.), derselben bemächtigten. Doch erkämpfte sich Friedrich in der Schlacht bei Torgau (3 Nov. 1760) von neuem Winterquartiere in Sachsen, und Prinz Heinrich behauptete sich (1761), von seinem Lager bei Weissen aus

in dem Besitze des größten Theils dieses Landes; auch schlug er (29 Oct. 1762) bei Freyberg die combinierten Oestreicher und Reichstruppen. Erst der Friede zu Hubertsburg (15 Febr. 1763)¹⁾, der zwischen Oestreich, Preußen und Sachsen auf den status quo abgeschlossen wurde, verschaffte dem erschöpften Sachsen die ersehnte Ruhe wieder; aber die Wunden, welche es in Hinsicht der Bevölkerung und der Finanzen erlitten hatte, konnten nicht so leicht geheilt werden. Nach einem mäßigen Anschlage hatte Sachsen 90,000 Einwohner, und 70 Mill. Thlr. an Contributionen und Lieferungen verloren. Die Steuerschulden betragen im Jahre 1763 über 29 Mill. Th., von denen noch 6 Mill. Kamerschulden verschieden waren.

August 3 kehrte im April aus Polen zurück, und versammelte einen Landtag, um das Schuldenwesen des Staates festzusetzen; doch erlebte er das Ende desselben nicht († 5 Oct. 1763)²⁾. Die nach dem Frieden nieder-

1) Wenck, T. 3, p. 368 sqq. — Friedrich versprach, die sächsischen Kriegsgefangenen unentgeltlich zurück zu geben, die Geiseln in Freiheit zu setzen, und die Papiere aus den sächsischen Archiven auszuliefern; dagegen versprach Sachsen in Betreff der Steuerschulden, den preussischen Unterthanen, die in dieser Steuer Kapitale hätten, oder in Zukunft haben würden, nicht nur die Zinsen gehörig zu entrichten, sondern auch die Kapitale zur rechten Zeit abzutragen. — Von der im Dresdener Frieden festgesetzten Abtretung an der Oder ward jetzt die Stadt Fürstenberg ausgenommen, die Abtretung des Oderzolls und des Dorfes Schidlo aber gegen Tausch erneuert. Doch ward auch diesmal dieser Punct nicht vollzogen.

2) Fünf Prinze überlebten den König August 3: 1) sein Nachfolger: Friedrich Christian, geb 5 Sept. 1722; 2) Ka-
ver, nach seines Bruders Tode Administrator von Sachsen, gest. 1806; 3) Karl, seit 1758 Herzog von Kurland, wo er aber 1763 von dem aus dem Exil zurückkehrenden Biron verdrängt wurde, gest. 1796; 4) Albert, vermählt mit der

gesetzte Restaurationscommission (unter welcher sich Fritsch, Gutschmid und Wurmb befanden), wirkte mit Patriotismus zur neuen Organisation aller Zweige der innern Staatsverwaltung.

Unter August 3 ward (1732) die Ingenierakademie zu Dresden, (1748) das Collegium medico-chirurgicum ebendasselbst, und (1738) das Soldatenknabeninstitut zu Dresden errichtet, welches 1762 nach Annaburg verlegt wurde.

(Baron de Poellnitz) *Etat abrégé de la cour de Saxe, sous le regne d'Auguste III.* 1734. 8.
 Deutsch: Kurzer Entwurf des königl. Polnischen und chursächf. jetzigen Hofes. Bresl. 1736. 8.

J. Gfr. Mittag, *Leben und Thaten Friedrich Augusti 3.* Epj. 1737. 8.

Dan. Guil. Triller, *panegyricus ad supremum honorem Friderici Augusti.* Vit. 1764. 8.

Leben Augusts 2 — in Schirachs *Biographie*, Th. 5.

41.

Friedrich Christian († 17 Dec. 1763).

Während der kurzen Regierung des edlen Friedrich Christians, — nach deren Antritte der Premierminister Brühl sogleich resignirte († 28 Oct. 1763), — wurde, zur Wiederbelebung des Staatskredits, der treffliche (vom Minister v. Fritsch und vom Obersteuerdirector Grafen v. Einsiedel entworfene) Plan autorisirt und von den Landständen angenommen, nach welchem die

Erzherzogin Christina von Oestreich, war von 1781 — 1793 Statthalter der östreichischen Niederlande; 5) Clemens, ward 1763 Bischoff von Freysingen und Regensburg; resignirte diese, als er 1768 Churfürst von Trier und Bischoff von Augsburg wurde, und erhielt 1787 auch die Abtei Ellwangen. Seine Jahresrente ward 1803 bei der Secularisation der geistlichen Länder auf 100,000 fl. gesetzt.

Steuerschulden (getrennt von den Kammereschulden) als Landesschulden (durch landschaftliche Obligationen) consolidirt, die Interessen davon auf 3 Procent herabgesetzt, jährlich 1,100,000 Thaler der sichersten Landesrevenue zur Bezahlung dieser Schulden und der Zinsen angewiesen, und für deren Administration 7 ritterschaftliche und 7 städtische Deputirte bei der zu Leipzig errichteten Steuerkreditcasse ernannt wurden; auch verwandelte Friedrich Christian die von August 2 (1705) gestiftete Mahlerakademie zu Dresden in eine Akademie der zeichnenden und bildenden Künste, unter Hagedorns Leitung, und (1764) ward die Leipziger Zeichnungs-, Malerei- und Architekturakademie als Zweig der Dresdner Hauptakademie begründet.

Der Churfürst starb zu früh für die Hoffnungen des Landes (17 Dec. 1763) und hinterließ vier Prinze: 1) Friedrich August (geb. 23 Dec. 1750); 2) Karl (geb. 24 Sept. 1752, † 8 Sept. 1781); 3) Anton (geb. 27 Dec. 1755); 4) Maximilian (geb. 13 Apr. 1759), und zwei Prinzessinnen: 1) Maria Amalia (starb als Wittwe des Herzogs von Zweibrücken, 1 Apr. 1795); 2) Maria Anna (unvermählt).

I. Aug. Ernesti, oratio inter solemnia Exequiarum Friderici Christiani factarum. Lips. 1764. Fol. (9 Bgn.). Deutsch, Leipz. 1765. 4.

J. Chstph. Gottsched, Friedrich Christian, der unvergeßliche Churfürst zu Sachsen. Spz. 1764. 8.

Dan. Guil. Triller, panegyricus ad supremum honorem Friderici Christiani. Vit. 1764. 4.

42.

Friedrich August 3 (bis zur Annahme der Königswürde im Posener Frieden, 11 Dec. 1806).

Bis zur Volljährigkeit des Churfürsten (1768) führte sein ältester Oheim, K a v e r, die Administration der Chur und des Landes. Der Administrator erweiterte (1764)

den Wirkungskreis der (1729 gestifteten und 1735 verbesserten) Landesökonomie-Manufactur- und Commerziendeputation in der neuen Organisation derselben¹⁾; er begründete (13 Nov. 1765) die Bergakademie zu Freyberg, und stiftete (1765) die Kammerkreditkasse, indem er jährlich 300,00 Th. von dem Ertrage der Rentkammer zur allmählichen Bezahlung der 6 Mill. Kammer Schulden und zur Deckung der Zinsen derselben bestimmte²⁾. Auch vermehrte er die Armee, und errichtete (1765) die Polizeicommission, (1 Mai 1765) das Sanitätscollegium und (1766) die Artillerieschule.

Am 16 Sept. 1768 begann die gerechte und wohlthätige Regierung Friedrich Augusts, der sich am 17 Jan. 1769 mit der Prinzessin Maria Amalia Augusta von Zweibrücken vermählte, die ihm am 21 Jun. 1783 eine Tochter, die Prinzessin Maria Augusta, gebahr.

Für die zweckmäßigere Organisation des Innern wurden (1769) die Mängel bei der General- und Landaccise abgeschafft; die Reform und die Simplificirung des Finanzwesens mit der Stiftung der Generalhauptcasse (1773) begründet, und (1782) mit der Verwandlung der Kammer in das geheime Finanzcollegium (durch die Verbindung der Generalhauptcasse mit der Kammer, der Accise und dem Bergcollegium) vollendet³⁾; die Verpachtung der Justizämter aufgehoben; das Zucht- und Arbeitshaus zu Torgau⁴⁾ (1780) neu eingerichtet, und zu Zwickau (1775) ein neues eröffnet; die Tortur (1771) abgeschafft; die Brand-

1) Cod. Aug. Contin., T. 1, p. 875 sqq. u. von Römer's Staatsrecht, Th. 2, S. 142 ff.

2) ibidem, p. 1331 sqq.

3) v. Römer's Staatsrecht, Th. 2, S. 98 ff.

4) Die Zuchtlinge zu Torgau werden, wegen der Erhebung Torgau's zur Festung, 1811 auf das Schloß Lichtenburg und die Irren auf den Sonnenstein versetzt.

affecuranz (1787) eingeführt, eine Gesetzcommis-
sion (1791) errichtet, und mit Milde und Gerechtigkeit
die Kraft des Staates in vierzig friedlichen Jahren ge-
leitet.

Denn Sachsens Antheil am bayrischen Erb-
folgekriege (1778 f.) veranlaßte ¹⁾ keine Störung
der innern Ruhe des Landes. Der Churfürst, des-
sen gerechte Ansprüche auf die bayrische (zu 47 Mill.
Gulden berechnete) Allodialerbschaft ²⁾ der Wiener
Hof nicht anerkennen wollte, verband sich mit dem Könige
von Preußen, dessen Vermittelung und Unterstützung der
präsumtive Erbe der Pfalz, der Herzog von Zweibrücken,
nachgesucht hatte. Von dem Prinzen Heinrich von Preu-
ßen angeführt, rückten (28 Jul. 1778) die combinirten
Preußen und Sachsen nach Böhmen, wohin Friedrich von
Schlesien aus vordrang. Da Joseph 2 in seinem ver-
schanzten Lager eine Schlacht vermied; so zog sich Prinz
Heinrich im Herbst auf die sächsische Grenze zurück, und,
unter russischer Mitwirkung, ward am 13 Mai 1779 der
Friede zu Teschen geschlossen, in welchem Sachsen
für die bayrische Allodialerbschaft vom Churfürsten von
Pfalz-Bayern 6 Millionen Gulden und die von Böhmen
(1777) von neuem in Anspruch genommenen, im Frieden
aber von Böhmen an Pfalz cedirten Lehnrechte auf
die Schönburgischen Herrschaften ³⁾ bestätigt er-
hielt. — Gegen Josephs 2 erneuerten Versuch (1785),
Bayern gegen den größten Theil seiner Niederlande einzu-

1) Es geschah von Böhmen aus ein einziger vorübergehender
Einfall der Oestreicher im obern Erzgebirge.

2) Vgl. bayrische Geschichte, S. 159 ff. u. S. 164 ff. die
über den bayrischen Erbfolgekrieg und den Teschner Frieden
erschienernen Schriften. — Einzeln erschien: Ihre churfürstl.
Durchl. zu Sachsen rechtsbegründete Ansprüche auf die bayri-
sche Allodialverlassenschaft. Dresd. 1778. 4. —

3) Neufß, europ. Staatskanzlei, Th. II, S. 131 ff.

tauschen, trat der Churfürst dem deutschen Fürstebunde (23 Jul. 1785) bei.

Nach dem Tode des letzten Grafen von Mansfeld aus der Bornstedtischen Linie (31 März 1780) fiel der von Sachsen seit länger als zweihundert Jahren sequestrierte Theil der Grafschaft ganz an das Churhaus. Doch blieb, bis zur Abtretung an Westphalen (1808), das in Eisleben bestehende Oberauffseheramt, und nur das dasige Consistorium wurde aufgehoben und dessen Sprengel mit dem Leipziger Consistorium verbunden.

Nach Josephs 2. (1790) und Leopolds 2. Tode (1792) führte der Churfürst das Reichsvicariat *); auch schlug er die, ihm in Angemessenheit zu der neuen Constitution vom 3 Mai 1791 angebotene, polnische Krone aus. An dem Kriege gegen Frankreich, vor dessen Eröffnung sich Leopold 2. und Friedrich Wilhelm 2. (Aug. 1791) zu Pillnitz gesprochen hatten, nahm er bloß von 1793 – 1796 durch Stellung seines Reichscontingents Antheil, und schloß sich (Nov. 1796) dem preussischen Neutralitätsvertrage für das nördliche Deutschland an, so wie er auch beim Wiederausbruche des Krieges im Jahre 1799 die strengste Neutralität beobachtete. Nur bei der Eröffnung des Krieges im Herbst 1805 zwischen Frankreich und Oestreich ward ein Theil der sächsischen Armee mobil gemacht, und blieb, so wie die preussische durch Sachsen vorgerückte Armee, bis zum Preßburger Frieden, in einer die sächsische Grenze deckenden Stellung.

Selbst nach der Stiftung des rheinischen Bundes (12 Jul. 1806) u. nach Franz des zweiten Resignation auf die deutsche Krone (6 Aug.) behielt Friedrich August die churfürstliche Würde bei, und nur durch die preussischen Negotiationen ward er vermocht, ein Corps

*) Meuß, Staatskanzlei, Th. 26, S. 273 ff. u. Th. 27, S. 1 ff. u. S. 297 ff.

von 22,000 Mann (Sept. 1806) zu der preussischen Armee unter dem Fürsten Hohenlohe stoßen zu lassen. Die Sachsen hatten Antheil an den Kämpfen bei Saalburg (8 Oct.), bei Schleiz (9 Oct.), bei Saalfeld (10 Oct.) und bei Jena (14 Oct.)¹⁾, nach welcher Schlacht 6000 Mann in französische Gefangenschaft geriethen, vom Kaiser Napoleon aber (15 Oct.) nach Sachsen entlassen worden. Derselbe hatte bereits am 10 Oct. aus seinem Hauptquartiere zu Ebersdorf eine Proclamation an die Sachsen²⁾ erlassen, in welcher er die Unabhängigkeit, die Verfassung und die Freiheit des sächsischen Staates gegen die preussischen Präensionen zu sichern versprach, und am 17 Oct. erklärte der damalige Großherzog von Berg zu Langensalza³⁾ die Neutralität des sächsischen Staates. — Der Friede⁴⁾ zwischen Frankreich und Sachsen ward vom Marschall Duroc und dem Grafen von Bose am 11 Decbr. 1806 zu Posen unterzeichnet, in welchem der Churfürst dem Rheinbunde beitrug, den königlichen Titel annahm, ein Bundescontingent von 20,000 Mann mit jeder Art Waffen ausgerüsteter Truppen (im Kriege gegen Rußland und Preußen aber für jetzt bloß 6000 Mann) zu stellen versprach, und gegen eine in Thüringen zu machende Abtretung den Cottbuser Kreis (auf welchen Preußen im Tilsiter Frieden 9 Jul. 1807 verzichtete) abgetreten erhielt. Zugleich wurden in die-

1) (von Mühl) Bericht eines Augenzeugen ic. Lübingen, 1807. 8. — Operationsplan der preussisch-sächsischen Armee im Jahre 1806. Weimar, 1807. 8. (vgl. Heidelb. Jahrb. 1809, St. 52.)

2) polit. Journal, 1806, Octob. S. 1061 f.

3) Aus dem Hauptquartiere des Großherzogs zu Langensalza: — »da die Neutralität Sachsens so eben von Sr. Maj. dem Kaiser Napoleon anerkannt worden ist ic.« vgl. das wichtigste Jahr der preuß. Monarchie. Berl. 1808, S. 344.

4) polit. Journal, 1807. Jan. S. 57 ff.

sem Frieden den Katholiken in Sachsen völlig gleiche bürgerliche und kirchliche Rechte mit den Lutheranern zugesichert.

43.

A n h a n g.

Friedrich August I, König von Sachsen seit dem
Posener Frieden, von 1806 — 1811.

Die Erhebung der gesammten churfürstlichen Länder zu einem Königreiche¹⁾ und die Annahme der königlichen Würde wurde am 20 Decemb. 1806 zu Dresden proclamirt. Die Verfassung des Staats blieb unverändert bis auf die Modificationen, welche der Posener Frieden herbeigeführt hatte. Der König gab den Landständen die bestimmteste Versicherung der Fortdauer ihrer Rechte; nur der bisherige Churfürst erhielt (durch Rescript vom 2 Februar 1807) den Namen des Wittenbergischen Kreises; den Brüdern, Schwestern, Neffen und Nichten des Königs wurde (durch Rescript vom 9 Febr. 1807) der Titel: königliche Hoheit beigelegt, und (durch Rescript vom 16 Febr. 1807) die Gleichstellung der Rechte der Katholiken und ihres Gottesdienstes, den bürgerlichen Rechten und der Ausübung des Gottesdienstes der Augsburgischen Confessionsverwandten (Lutheraner)²⁾, so wie, auf An-

1) In dieser Proclamation wird der ganze Inbegriff der churfürstlichen Besitzungen (also auch die Ober- u. Niederlausitz) zum Königreiche erhoben. „Nachdem durch die allweise Vorsehung es dahin gediehen ist, daß die bisherigen churfürstlichen Lande zu einem Königreiche erhoben worden sind“ u. s. w.

2) Dieses Rescript enthielt, „zu desto mehrerer Beruhigung der getreuen Unterthanen Augsburgischer Confession,“ die Erklärung, daß sie bei ihren Kirchen, Gottesdiensten, Ceremonieen,

trag der Landstände (durch Rescript vom 18 März 1807), auch die Gleichstellung der Reformirten¹⁾ mit den Katholiken und Lutheranern zu allen bürgerlichen Rechten promulgirt.

Wegen der Contribution von 25 Mill. Franken an Frankreich und der durch den Krieg veranlaßten Lieferungen, Einquartierungen u. d. ward im Mai 1807 ein Ausschuß der Landstände nach Dresden berufen, und von diesem (9 Sept. 1807) für 4 Million. Rthlr. landschaftlicher Obligationen²⁾ creirt. Auch wurden die (seit

Gebräuchen, öffentlichen Lehr- u. Unterrichtsanstalten, Beneficien, Einkünften und Nutzungen, auch piis causis ungestört gelassen, und ohne Abbruch geschützt werden sollten. Zugleich ward der Religions Eid nur bei der Verpflichtung der Kirchen- u. Schul-Diener, und bei dem Personale bei den geistlichen Gerichten beibehalten — Stli. Schlegel, über die Gleichstellung der römisch-katholischen Glaubensgenossen mit den Augsburgischen Confessionsverwandten im Königreiche Sachsen. Weisensfeld, 1809. 8.

1) — „daß, auf das Anbringen Unserer treuen Stände, den reformirten Religionsverwandten in Unsern Landen nunmehr freie und öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes, auch eben der bürgerlichen und politischen Rechte zugesandt werden soll, welche den römisch-katholischen Glaubensverwandten durch das Mandat vom 16 Febr. 1807 eingeräumt worden sind, und welche die Augsburgischen Confessionsverwandten fernerhin unverrückt genossen haben.“

2) Diese 4 Mill. neue landschaftliche Obligationen wurden in allem den alten gleichgesetzt; doch sollen sie erst nach Bezahlung sämtlicher an die Steuerkreditcasse im Jahre 1763 überwiesenen Landesschulden durch selbige zahlbar gemacht und getilgt werden. Da aber der König der Veräußerung dieser Scheine möglichst überhoben zu seyn wünschte; so machte er zwei Anleihen (die erste 1807, die zweite 1810), jede von anderthalb Mill. Rthlr. (zu 5 Procent) für die Hauptcasse durch das Frege'sche Haus zu Leipzig.

1772 bestehenden und durch Rescript vom 1 Jul. 1803 neucingerichteten) Cassenbilletts von $1\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. bis auf 3 Millionen Thaler (24 März 1807) und (18 Sept. 1809) bis auf 4 Mill. erhöht, und (6 Novemb. 1807) zur Beendigung aller auf den Krieg von 1806 und auf dessen Folgen sich beziehenden Angelegenheiten eine besondere Landescommission organisirt.

Ein sächsisches Contingent von 6000 Mann nahm, in dem Kriege gegen Rußland und Preußen, an der Belagerung von Danzig (April und Mai 1807), und an der Schlacht von Friedland (14 Jun. 1807) Antheil. Im Tilsiter Frieden (8 und 9 Jul. 1807) trat Preußen nicht nur den Eotbasser Kreis ¹⁾ an Sachsen ab, und verzichtete auf alle Besitzungen des Königs von Sachsen und des Hauses Anhalt auf dem rechten Ufer der Elbe ²⁾; der König von Sachsen ward auch von Rußland und Preußen als erblicher Souverain des neugestifteten Herzogthums Warschau ³⁾ anerkannt, und zur Verbindung zwischen Sachsen und Warschau eine Militärstraße ⁴⁾ durch die Staaten des Königs von Preußen festgesetzt, welche in dem Elbinger Tractate ⁵⁾ (13 Oct. 1807) mit großen Vortheilen für den sächsischen Handel verbunden wurde. — Die neugestiftete Republik Danzig stellte der Tilsiter Friede ⁶⁾ unter sächsischen und preussischen Schutz. Napoleon unterzeichnete bei seiner Anwesenheit in Dresden (17 — 22 Jul. 1807) die neue Constitution des Herzogthums Warschau ⁷⁾; auch ward er der erste Ritter

1) Friede mit Preußen, Art. 12.

2) Ebd. Art. 10.

3) Friede mit Rußland, Art. 5. Friede mit Preußen, Art. 15.

4) Friede mit Rußland, Art. 7. Friede mit Preußen, Art. 16.

5) Dieser Tractat steht in der Allg. Zeit. 1808, No. 55, und in Wintopps rhein. Bunde, 1808, Apr. S. 37 ff.

6) Tilsiter Friede, Art. 19.

7) Polit. Journal, 1807, Sept. u. Wörs Zeiten, 1808, Dec. S. 314 ff.

des vom Könige (20 Jul.) gestifteten Ordens der Aautenkrone ¹⁾).

Statt des (am 25 Sept. 1807 in Besitz genommen) ²⁾ Coburger Kreises, trat der König von Sachsen durch den Tractat ³⁾ vom 19 März 1808 an das Königreich Westphalen ab: das sächsische Mit-eigenthum an der Bauerbschaft Treffurt und der Hoigtei Dorla, das sächsische Mansfeld, mit Ausnahme von Artern, Bockstädt und Bornstädt ⁴⁾, und das Amt Gommern und die Grafschaft Barby, doch mit Ausnahme des (Dessauischen Vasallen-) Amtes Walter-Nienburg und der Holzmark an dem Albigbache ⁵⁾).

Die im August 1808 zusammengezogenen Lager zu Pirna und Gauzen wurden (7 Oct.), noch vor Beendi-

1) vgl. meine Statistik von Sachsen, S. 284 ff.

2) Das Decret der Besitznahme bei Winkopp, 1807, St. II, S. 356 f.

3) Dieser Tractat steht in Crome's und Jaup's Germanien, 2 Bd, 1 Hest, S. 70 ff. — Auch zahlte Sachsen an Westphalen als Entschädigung wegen verzögerter Uebergabe 200,000 Franken. — Nach dem 12ten Art. des am 22 Jul. 1807 zu Dresden mit Napoleon geschlossenen Tractats (der aber nicht gedruckt worden ist) sollte Sachsen für den Coburger Kreis eigentlich das Amt Gommern, die Grafschaft Barby, das Amt Sangerhausen und einen Theil von Mansfeld an Westphalen abtreten.

4) welche dem thüringischen Amte Sangerhausen einbezirt wurden.

5) Nach dem Tode des letzten Fürsten von Anhalt-Zerbst (1793) wurden die Hoheitsstreitigkeiten über Walter-Nienburg zwischen Sachsen und dem Hause Anhalt durch Rees (15 Aug. 1796) dahin verglichen, daß das Haus Anhalt von Sachsen mit jenem Amte belehnt, und dasselbe, nebst der Holzmark, (10 Febr. 1798) dem Amte Barby einbezirt wurde.

gung der feierlichen Zusammenkunft der Kaiser Napoleon und Alexander zu Erfurt (27 Sept. bis 14 Oct. 1808), an welcher auch der König von Sachsen und die angesehensten Fürsten des Rheinbundes Theil nahmen, aufgehoben; aber nach dem Einfalle der Oestreicher (April 1809) ins Herzogthum Warschau, proclamirte auch (24 Apr. 1809) der König von Sachsen den Krieg gegen Oestreich, und das sächsische Reichscontingent, unter Anführung des Fürsten von Ponte Corvo, bewährte in dem Gefechte von Linz und in der Schlacht bei Wagram militairische Tapferkeit ¹⁾, obgleich das Königreich selbst durch das oestreichische Corps unter Am Ende, und das Corps des Herzogs von Braunschweig, so wie durch den Streifzug des Majors Schill mehrmals beunruhigt ward ²⁾. In dem Frieden von Wien (14 Oct. 1809) trat Oestreich die von Böhmen abhängenden, in dem Gebiete des Königreiches Sachsen (in der Oberlausitz) liegenden Enclaven, Pfarreien und Dorfschaften Guntersdorf, Laubentranke, Gerlachshausen, Leutersdorf, Schirgiswalde und Winkel ³⁾ an Sachsen, und ganz Westgalizien ⁴⁾, die Stadt Cracau und den Zamosker Kreis in Ostgalizien an das Herzogthum Warschau ab; auch fielen dem Könige die durch Napoleons Decret vom 24 April 1809 innerhalb des Königreiches erledigten Commenden des teutschen Ordens zu ⁵⁾. —

1) (Major von Mühl) Reise mit der Armee im Jahre 1809. 3 Theile. Rudolstadt, 1810 f. 8.

2) vgl. den dritten Anhang zu meiner Weltgeschichte. (Lpz. 1810.) S. 80 ff.

3) Wiener Friede, Art. 3.

4) Ebend. Art. 4.

5) Der sogenannten Ballei Thüringen gehören die vier Comthurhöfe Zwätzen, Leisten, Liebstadt und Nügelstadt, und der von der Ballei Hessen abhängige Comthurhof

Unter dem Schutze eines langen Friedens gelangten Wissenschaften und Künste in Sachsen zu einer hohen Reife. Zweckmäßige Institute beförderten sie. So wurden (1778) die Lausitzische Gesellschaft der Wissenschaften und Künste, (1765) die Leipziger ökonomische Societät, zwei Landschullehrerseminaria zu Dresden (1788) und Weiskensels, zwei akademische Seminaia zu Wittenberg (1766) und Leipzig (1809), die Jablonowskysche Gesellschaft in Leipzig (1768 gestiftet und 1774 bestätigt), zu Dresden (1778) eine Charité, und sowohl (1785) in Dresden, als auf beiden Universitäten Hebammeninstitute und Lehrstühle der Entbindungskunst begründet.

Zur Abschaffung der Bettelei ward am 1 Aug. 1803 das Arbeitshaus zu Rolditz, und für die innere Sicherheit eine Gensd'armirie (1809 f.) im ganzen Königreiche errichtet. Auch erhielt die sächsische Armee im Jahre 1810 eine ganz neue Organisation.

In Vergleichung mit den übrigen Staaten des Rheinbundes genoß Sachsen den wesentlichen Vorzug, daß es in neuern Zeiten keiner Secularisation geistlicher Güter und keiner Mediatisirung reichsunmittelbarer Länder innerhalb seines Gebietes bedurfte, weil jene schon im Zeitalter der Reformation bewirkt worden war, und Sachsen seit Jahrhunderten (bis auf den 1807 mit demselben vereinigten Coburger Kreis) ein fast völliges territorium clausum bildete; auch weil

Griefstädt. Die ersten drei gehören zum Amtsbezirke Eckartsberga; Nügelstädt zum Amtsbezirke Langensalza; Griefstädt zum Amtsbezirke Weiskensel. — Ueber den ehemaligen Landcommenthur, der, wegen seiner Unabhängigkeit von dem Hochmeister des Ordens, den Titel eines Statthalters in Thuringen führte, vgl. Klopsch u. Grundig's vermischte Nachr. zur sächs. Gesch. Th. 9, S. 339 ff. u. Kreyfig's Beiträge, Th. 1, S. 426 ff.

Bereits früherhin die Verhältnisse mit den Stiftern und mit seinen bedeutenden Vasallen (den Häusern Schwarzburg, Schönburg, Stollberg, Solms etc.) durch Verträge festbestimmt worden waren. Eben so sind durch eine zweckmäßige Gesetzgebung und durch einen bedeutenden Fortschritt in der Kultur, in welchem es den meisten teutschen Staaten längst vorausging, schon seit Jahrhunderten in der Mitte des Königreiches Sachsen Institute vorhanden, welche erst in andern teutschen Staaten neu organisirt werden müssen. Was in mehreren Staaten des Rheinbundes also erst im Werden ist, ist in Sachsen zum Theil schon längst begründet, wozu die Strenge des Landfassiats in der ehemaligen Markgrafschaft Meissen (als einer Grenzprovinz gegen die Slaven) nicht wenig beigetragen hat. — Demungeachtet sind auf dem Landtage 1811 mehrere wichtige Angelegenheiten für die innere Organisation des Ganzen (z. B. die Union¹⁾ der gesammten sächsischen Provinzen, die gleichmäßige Besteuerung²⁾ u. s. w.) zur Sprache gekommen, durch deren Realisirung das Königreich Sachsen den meisten übrigen Staaten des Rheinbundes auch in seiner innern Einrichtung noch ähnlicher werden würde. —

Nächst Bayern, ist Sachsen mit einer Bevölkerung von 2,400,000 Einwohnern auf 936 Quadratmeilen, die zweite Macht des unter Napoleons Protectorate stehenden Rheinbundes, seit das Königreich Westphalen, (10 Dec. 1810) durch die Verbindung mehrerer seiner am 1 März 1810 erhaltenen Provinzen mit Frankreich, ungefähr eine halbe Million Einwohner an Frankreich abgetreten hat. — In statistisch-staatrechtlicher

1) vgl. Allg. Zeit. 1811, No. 78.

2) Aristides, oder über die Aufhebung der Steuerfreiheit u. eine gleiche Vertheilung der Reallasten im Königreiche Sachsen, so wie über die Mittel, dieselben zu erleichtern. Dresd. 1811. 8.

Hinsicht besteht das Königreich Sachsen aus den vereinigten, und den nicht vereinigten Ländern. Die vereinigten Länder enthalten in sich: die unmittelbaren Provinzen oder die sieben Kreise (den Wittenbergischen, Thüringischen, Meißnischen, Leipziger, Erzgebirgischen, Voigtländischen und Neustädter Kreis), und die mittelbaren Besitzungen, zu welchen die Stifter Merseburg und Raumburg = Zeitz, und die Länder der sächsischen Dynasten (des Hauses Schwarzburg wegen der drei Ämter Ebeleben, Kelbra und Heringen; — des Hauses Anhalt wegen Walter-Mienburg; — der Grafen Solms, wegen Wildenfels, Baruth und Sonnenwalda; — der Grafen Stollberg-Stollberg und Stollberg-Rosla; — und die fünf Meckelherrschaften der Fürsten, Grafen und Herren von Schönburg: Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein) gehören. Die nicht vereinigten Länder bestehen aus den Markgraffschaften Ober- und Nieder-Lausitz (die letztere mit Einschluß des Cotsbuser Kreises), aus dem Fürstenthume Querfurt, und aus dem königlichen Antheile an der Graffschaft Henneberg.

4) Geschichte des Königreiches Westphalen.

I.

Entstehung desselben.

Das Königreich Westphalen erhielt sein Daseyn im Tilsiter Frieden (8 und 9 Jul. 1807). In diesem Frieden (Artikel 18 und 19 des Friedens mit Rußland, und Artikel 6 u. 8 des Friedens mit Preußen) ward der jüngste Bruder des Kaisers Napoleon, der Prinz Hieronymus Napoleon, als König von Westphalen anerkannt, und bestimmt, daß das Königreich Westphalen aus den von Preußen auf dem linken Elbufer abgetretenen Provinzen, und aus andern, gegenwärtig im Besitze des Kaisers Napoleon befindlichen, Staaten bestehen sollte.

2.

Bildung desselben.

Im kaiserlichen Decrete ¹⁾ vom 18 August 1807 wurden folgende Länder als Bestandtheile des neuen Königreiches Westphalen aufgeführt ²⁾:

- 1) das Herzogthum Braunschweig = Wolfenbüttel (72 □M. 208,000 E.) — hatte bis dahin ein eigenes Regentenhaus.
- 2) der Theil der Altmark, der auf dem linken Elbufer liegt (76¼ □M. 105,000 E.) — preussisch. —

1) Winkopps rhein. Bund, 10 St. S. 99 ff.

2) Die Angaben der Quadratmeilen und Bevölkerung sind von einander abweichend. Vgl. Geo. Hassel, geographisch-statistischer Abriss des Königreiches Westphalen. Weimar, 1809. S. 6 ff. — Winkopp 1c. 10 St. S. 105 ff. — Crome, Germanien, 1 Bd. 2 St. S. 286 ff.

- 3) das Herzogthum Magdeburg auf dem linken Elbufer mit dem preußischen Mansfeld (59 □M. 241,000 E.) — preußisch. —
- 4) das Fürstenthum Hildesheim (40 □Meilen, 112,000 E.) — seit 1802 preußisch. —
- 5) das Fürstenthum Halberstadt mit der Grafschaft Hohenstein (46 □M. 140,000 E.) — seit 1648 preußisch. —
- 6) das Gebiet von Quedlinburg, seit 1802 im preußischen Besitze (1½ □M. 13,000 E.)
- 7) das Fürstenthum Eichsfeld, nebst dem (ehemaligen mainzischen) Antheile an Treffurt und Dorla (23½ □M. 84,000 Einw.) — seit 1802 preußisch. —
- 8) die ehemaligen Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar (5 □M. 32,000 E.) — seit 1802 preußisch. —
- 9) die (Vasallen-) Grafschaft Stollberg*) (Wernigeroda) (4½ □M. 13,800 E.) — preußische Hoheit. —
- 10) der Staat von Hessen-Kassel, nebst Rinteln und Schaumburg; mit Ausnahme des Gebiets von Hanau, Schmalkalden und Katzenelenbogen am Rheine, (162 □M. 412,000 E.)
- 11) die (bisher zum hannoverschen Churstaate gehörenden) Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen, mit dem eingeschlossenen Hohenstein und Elbingeroda (52 □M. 173,000 E.)
- 12) das Fürstenthum Osnabrück (50½ □Meilen, 117,000 E.) — seit 1803 ganz mit dem Churstaate Hannover verbunden.

*) In dem Projecte hieß es: Stolberg-Wernigerode et Stolberg. In der Constitution aber bloß: le Comté de Stolberg-Wernigerode (weil Stollberg:Stollberg unter sächsischer Hoheit steht).

13) Das Fürstenthum Paderborn (50 □ Meilen, 96,000 E.) — seit 1802 preußisch.

14) das (seit 1648) preußische Fürstenthum Minden u. die Grafschaft Ravensberg ¹⁾ (35 □ M. 160,000 E.)

15) die (Vasallen-) Grafschaft Wittberg = Raunich (4 □ M. 13,000 E.)

In der Constitution ²⁾ des neuen Königreiches, welche Napoleon am 15 Nov. 1807 unterzeichnete, waren nicht nur diese Länder wiederholt; es wurden auch die im Decrete vom 18 Aug. ausgenommene

16) (Hessen-Kasselsche) Herrschaft Schmalkalden (5½ □ M. 22,000 E.) und

17) das (seit 1803 oranische) Fürstenthum Corvey (5 □ M. 10,000 E.)

als integrirende Bestandtheile des Königreiches angegeben ³⁾.

3.

Erste Organisation desselben.

Bis der König Hieronymus (7 Decbr. 1807) selbst in der neuen Residenz Kassel eintraf und die Regierung übernahm, nachdem er sich (Aug.) mit der Württembergischen Prinzessin Katharina vermählt hatte, waren, durch ein kaiserliches Decret vom 18ten Aug., die französischen Staatsräthe Beugnot, Simon und Tollivet, und der Divisionsgeneral La-grange mit der Regierung und Verwaltung des Landes beauftragt ⁴⁾. Während dieser Zeit wurden Depu-

1) Ravensberg gehörte Brandenburg aus der jülich-schen Erbschaft.

2) Winkopp, St. 12, S. 474 ff.

3) Die statistische Schilderung dieses kleinen Fürstenthums von Crome in Germanien, 2 B. 3 Hest, S. 477 ff.

4) Regierungsgeschichte des Königreiches Westphalen — in den Europ. Annalen, 1810, St. 2, S. 157 ff. u. St. 9, S. 222 ff.

tirte aus allen Provinzen des neuen Königreiches im Herbst 1807 nach Paris berufen, welchen der Entwurf zur Constitution desselben vorgelegt, und dabei auf ihre Bemerkungen gehört ¹⁾ und einiges verändert ²⁾ wurde.

4.

Constitution.

Die Constitution, welche der Constitution Frankreichs nachgebildet ist, enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

-
- 1) Die Abweichungen des Projectes der Constitution von der Constitution selbst, in Crome's und Jaup's *Germanien*, 1 B. 1 St. S. 113 ff. u. Voß *Zeiten*, 1808, Febr. S. 204 ff.
- 2) So stand folgende, für mehrere nördliche Bundesstaaten wichtige, Stelle im Projecte (Art. 6), welche aber in der Constitution fehlt: „Les Princes d'Anhalt-Deffau, de Waldek, de la Lippe, de Detmold, de Schaumbourg, et de Schwarzbourg, membres de la confédération du Rhin, dont les possessions sont situées dans la circonscription du royaume de Westphalie, lui seront encore unis par des rapports plus particuliers et plus intimes, qui, sans nuire aux droits que l'Acte de la confédération leur assure, auront l'avantage, soit de maintenir constamment, la meilleure harmonie entre le Royaume et leurs Principautés, soit de procurer à celles-ci le bénéfice de quelques institutions, que de plus grands Etats comportent seuls, soit enfin, de tourner au profit général de la confédération. — En consequence les dits princes adopteront chez eux un Systeme de douanes, et d'impositions indirectes semblable ou analogue à celui, qui sera en vigueur dans le Royaume de Westphalie: les postes du Royaume seront établies dans leurs Principautés; enfin, le contingent qu'ils doivent fournir sera joint au contingent du Royaume de Westphalie. Le commandement et l'inspection en appartiendront au Roi.“

Der Kaiser behält sich die Hälfte der fürstlichen Allodialdomainen ¹⁾ vor, um die Officiere der französischen Armee dadurch zu belohnen (Art. 2.); auch sollen die den einzelnen Ländern auferlegten Contributionen abgetragen, oder bis zum 1 Dec. 1807 gesichert werden (Art. 3).

Der König tritt mit dem 1 Decbr. in den vollen Genuß und die Souveränität seines Gebietes (Art. 4).

Das Königreich bildet einen Theil des Rheinbundes, und stellt ein Contingent von 25,000 Mann (20,000 Mann Infanterie, 3,500 Mann Kavallerie, 1,500 Mann Artillerie). Doch sollen in den ersten Jahren nur 10,000 Mann Infanterie, 2000 Mann Kavallerie und 500 Mann Artillerie von Westphalen ²⁾,

1) »In das allgemeine Verzeichniß der Staatsgüter waren alle öffentliche Gebäude, selbst die Gefängnisse, aufgenommen und abgeschätzt worden. Hiernach ward das kaiserliche Loos auf 7 Mill. Einkünfte berechnet, und den kaiserlichen Behörden die Wahl der Domanialgüter überlassen. So geschah es, daß alle Aemter, der größte Theil der Zehnten und Mäbten, mit vielen Diensten und Gefällen, ins kaiserliche Loos fielen, und das Königreich den sichersten Theil des öffentlichen Einkommens verlor. Das königliche Loos bestand in Schlössern, vielen alten Gebäuden, zerstreuten kleinen Zinsen und Herrendiensten.« Regierungsgeschichte des Königreiches Westphalen, in den europ. Annalen, 1810, St. 9, S. 224. — Auch waren, nach der Ankunft des Königs, noch 20 Mill. Fr. rückständige Contribution an Frankreich zu bezahlen. — Sie ward im Vertrage vom 14 Jan. 1810 auf 16 Mill. Fr. vermindert, und soll erst binnen 10 Jahren, vom Jahre 1812 an, jährlich mit 1,600,000 Fr., abgetragen werden. Allgem. Zeit. 1812, No 32 f.

2) Zur Bildung der Armee wurden durch Conscription im Jahre 1808 12,000 Mann und im Jahre 1809 7000 M. ausgehoben; auch sollte die Armee, nach der Vereinigung Hannovers

von Frankreich aber 12,000 Mann gestellt, und von Westphalen besoldet und gekleidet werden. Diese letztern Truppen bilden die Garnison von Magdeburg. (Art. 5).

Die Regierung ist erblich in des Königs directer, natürlicher und rechtmäßiger männlicher Nachkommenschaft, nach dem Rechte der Erstgeburt, mit beständiger Ausschließung der Weiber und ihrer Nachkommenschaft. — Im Falle, daß jene Nachkommenschaft des Königs mangelt; so fällt Westphalen dem Kaiser, und seinen natürlichen und rechtmäßigen oder adoptirten Erben und Nachkommen, — in Ermangelung dieser, dem Prinzen Joseph und seinen Erben, in Ermangelung dieser, dem Prinzen Ludwig und dessen Nachkommen, — und in Ermangelung dieser letztern, den Nachkommen des Prinzen Joachim anheim (Art. 6). Der König von Westphalen und seine Familie sind den Verfügungen der kaiserlichen Familienstatuten unterworfen (Art. 7). — Im Falle der Minderjährigkeit wird der Regent von dem Kaiser, oder seinem Nachfolger, als Haupt der Familie, aus den Prinzen derselben ernannt. Die Minderjährigkeit des Königs endigt mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre (Art. 8).

Zur Unterhaltung des Königs und der königlichen Familie werden, unter der Benennung Kronschatz, 5 Mill. Franken Revenüen aus dem Ertrage der Domänialwäldungen und eines Theils der Domainen bestimmt. (Art. 9.);

Im Königreiche besteht die Gleichheit aller Untertanen vor dem Gesetze, und die freie Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen Religionsgesellschaften. (Art. 10).

mit Westphalen, auf 26,000 Mann gebracht werden. — Mehrere westphälische Regimenter fochten in Spanien mit Tapferkeit.

Alle bisher bestandene Landstände der einzelnen Provinzen, alle Privilegien der einzelnen Personen, Familien und Corporationen sind aufgehoben ¹⁾; eben so die Leibeigenschaft ²⁾; doch soll der Adel, in seinen verschiedenen Graden und Benennungen, aber ohne ein ausschließendes Recht auf irgend ein Amt oder eine Befreiung von irgend einer öffentlichen Last, fortbestehen. (Art. 11 — 14).

Es soll ein und dasselbe Steuersystem für alle Theile des Königreiches seyn, die Grundsteuer das Fünftel der Revenüen nicht übersteigen ³⁾, und das französische Münz = Maas = und Gewichtssystem eingeführt werden. (Art. 16. 17).

Es sollen vier Minister seyn (Justiz und innere Angelegenheiten [im J. 1809 getrennt ⁴⁾]; Kriegswesen; Finanzen, Handel und öffentlicher Schatz; und Ministerstaatssekretair), welche verantwortlich sind (Art. 19. 20); und ein Staatsrath, zum wenigsten aus 16, und höchstens aus 25 Mitgliedern, welche der König ernennt. Sie theilen sich in drei Sectionen (der Justiz und des Innern, des Kriegswesens, des Handels und der Finanzen), und bilden zugleich den Cassationshof. (Art. 21. 22) ⁵⁾.

1) Zu Gunsten des Adels wurde, durch Decret vom 9 Jan. 1808, die Erbfolge in Stammgütern auf den nächsten Fall vorbehalten.

2) Das Decret vom 23 Jan. 1808 wegen Aufhebung der Leibeigenschaft steht beim Winkopp, Et. 18, S. 461 ff. und ein Decret, wodurch das erstere erläutert wird, ebend. Sept. 1809, S. 372 ff.; auch in Voss Zeiten, 1808, Jun. S. 367 ff.

3) Die Verhandlungen darüber auf dem Reichstage 1808, in den europ. Annalen, 1810, St. 9, S. 234 ff.

4) vom 1 Jan. 1809 an; — durch Decret vom 23 Dec. 1808 — beim Winkopp, 1809, Febr. S. 244 ff.

5) Organisation des Staatsraths, durch königl. Decret vom 24 Nov. 1807, in Voss Zeiten, 1808, Mai, S. 293 ff.

Die Stände des Reiches bestehen aus 100, von den Departementscollegien ernannten, Mitgliedern (70 aus Grundeigenthümern, 15 aus Kaufleuten und Fabrikanten, 15 aus Gelehrten und verdienten Staatsbürgern), von denen aller drei Jahre ein Drittheil erneuert wird. Doch können die Austretenden wieder gewählt werden. Die Versammlung der Stände und die Ernennung ihres Präsidenten geschieht vom Könige. Die Stände berathschlagen über die vom Staatsrathe abgefaßten Gesetzesentwürfe, und entscheiden nach der absoluten Mehrheit der Stimmen (29—33 Art.) *).

Das Reich wird in Departemente (nicht unter 8, nicht über 12), die Departemente werden in Districte, die Districte in Cantone, die Cantone in Municipalitäten getheilt. Die Departemente werden durch Präfecte, die Districte durch Unterpräfecte, die Municipalitäten durch Maire verwaltet. (34—37 Art.).

Der Codex Napoleon ist vom 1 Jan. 1808 das bürgerliche Gesetzbuch; das gerichtliche Verfahren ist öffentlich; in peinlichen Fällen treten Geschworenengerichte ein; in jedem Canton ist ein Friedensgericht, in jedem Districte ein Civilgericht erster Instanz, in jedem Departement ein peinlicher Gerichtshof, und für das ganze Königreich ein Appellationsgericht. Der richterliche Stand ist unabhängig (45—49 Art.).

Der König übt das Begnadigungsrecht (Art. 52.).

Die Militairconscription ist Grundgesetz des Königreiches (Art. 53).

*) Die französische Sprache wird in den Ministerien und im Staatsrathe gebraucht; die deutsche auf dem Reichstage und bei den Unterbehörden beibehalten.

5.

Erste Eintheilung des Königreiches.

Das Königreich wurde, durch königliches Decret vom 24 Dec. 1807, in acht Departemente getheilt: 1) das Departement der Elbe; 2) der Fulda; 3) des Harzes; 4) der Leine; 5) der Oker; 6) der Saale; 7) der Werra; 8) der Weser. Die von einander abweichenden Angaben der Quadratmeilen und der Bevölkerung schwankten zwischen 689 und 712 □ M. mit 1,942,000 Menschen als Maximum.

6.

Zuwachs des Königreiches.

Den ersten Zuwachs erhielt Westphalen durch die (im Posener Frieden und in dem Dresdner Tractat vom 22 Jul. 1807 für den an Sachsen gekommenen Cotsbuser Kreis) von Sachsen bestimmten Abtretungen in dem Tractate vom 19 März 1808. Sie bestanden in der Grafschaft Barby, in dem Amte Gommern, in dem größten Theile des sächsischen Mansfelds (mit Ausnahme von Artern, Bockstädt und Vornstädt), und in dem sächsischen Antheile an der Gauerbschaft Erfurt und der Voigtei Dorla (zusammen gegen 30,000 E.). Durch königliches Decret vom 27 März 1808 wurde das abgetretene Mansfeld mit dem Departement der Saale, Barby und Gommern aber mit dem Departement der Elbe verbunden.

Bedeutender war die Einverleibung des Restes vom Churstaate Hannover in das Königreich, in Angemessenheit zu einem am 14 Jan. 1810 von dem Kaiser mit dem Könige geschlossenen Tractate*) und zu dem kaiserlichen Decrete vom 1 März 1810. Bloss 15,000 Einwohner im Lauenburgischen wurden von dieser Einverleibung ausgenommen, welche der Kaiser seiner Disposition vorbehielt. Es bildeten also seit diesem

*) Dieser Tractat ist nicht im Drucke bekannt geworden.

Decrete folgende ehemalige Provinzen des Churfürstenthums Hannover integrierende Theile des Königreiches*); das Fürstenthum Calenberg (48 □ M. 137,504 E.); das Herzogthum Lüneburg (200 □ M. 241,731 E.); das Herzogthum Bremen (94 $\frac{1}{2}$ □ M. 168,504 E.); das Fürstenthum Verden (24 $\frac{3}{4}$ □ M. 22,556 E.); die Grafschaft Hoya (49 □ M. 78,000 E.); die Grafschaft Diepholz (12 □ M. 16,000 E.); das Land Hadeln (6 □ M. 20,000 E.); die Herrschaft Spiegelberg (1 □ M. 1,060 E.); das Fürstenthum Lauenburg (26 $\frac{1}{2}$ □ M. 33,000 E. — wovon aber 15,000 E. wegfielen). Durch diese neue Erwerbung gewann das Kö-

*) Die Volkszahl ist nach den officiellen Zählungen vom Jahre 1810, welche Winkopp *ic.*, 1810, July, S. 33 ff. hat. — Nicht officiell, aber sorgfältig bearbeitet, ist eine andere Berechnung von Crome, in *Germanien*, 4n Bde 1 St. S. 117 ff. — (Erinnert muß werden, daß Hassel, Crome, Spittler u. a. in diesen Angaben von einander abweichen.)
 Am 20 Sept. 1807 waren bereits von Casalotte die hannoverschen Landstände aufgehoben und der Geschäftsgang von einer von ihm ernannten Executivcommissiou geleitet worden.
 — Bei der Vereinigung dieser Länder mit Westphalen wurde die Zahl der Reichstagsrepräsentanten nicht vermehrt. Die Zahl der 100 Repräsentanten ward aber neu eingetheilt in die 11 Departemente. Die Tabelle dieser Eintheilung bei Winkopp, 1810, Sept. S. 439. — Die Eintheilung der drei neuen Departemente, nach dem Decrete vom 19 Jul. 1810, ebend. 1810, Oct. S. 86 ff., und das Decret vom 7 Aug. 1810, welches die Organisation der Gerichtsverfassung in den hannoverschen Provinzen enthält, ebend. S. 91 ff. — Die 18 von Napoleon verschenkten hannoverschen Aemter in der *Ug.* Zeit. 1808, No. 348, und 1809, No. 17. — Die öffentliche Schuld der hannoverschen Provinzen ward, bis zur weitem Entscheidung, von der öffentlichen Schuld der 8 alten Departemente getrennt, und die Zinsen derselben wurden aus dem öffentlichen Schatze (mit 2 Procent) bezahlt.

nigreich einen Zuwachs von 671,400 Menschen in seiner Bevölkerung, so daß man dasselbe, nach derselben, zu 1143 □ M. und 2,612,000 Einwohnern berechnete, wodurch es die zweite Macht des Rheinbundes wurde. In Angemessenheit zu diesem Zuwachse wurden aus demselben (doch mit mehrern Modificationen in den 8 ältern Departementen) drei neue Departemente gebildet: das Departement des Norden, der Nieder-Elbe u. der Aller *); auch ward die Civilliste des Königs um 1 Mill. erhöht.

7.

Verminderung desselben.

Doch bereits durch kaiserliches Decret vom 10 Dec. 1810, durch welches Holland, die Hansestädte und mehrere Theile des Rheinbundes mit Frankreich selbst verbunden wurden, verlor das Königreich Westphalen wenigstens 500,000 Einwohner. Durch dieses Decret kamen nicht nur wesentliche Theile der von Westphalen neuerworbenen hannöverischen Besitzungen, sondern auch beträchtliche Länder, welche zu den ersten Bestandtheilen gehört hatten, aus welchen 1807 das Königreich gebildet wurde, an Frankreich. Mit den drei neuen innerhalb Deutschlands gebildeten französischen Departementen wurden, als Abtretungen von Westphalen, verbunden: ganz Snabrück, die Grafschaft Hoya, die Grafschaft Diepholz, das Herzogthum Bremen, das Fürstenthum Verden, $\frac{1}{3}$ des Herzogthums Lüneburg, die Hälfte des Fürstenthums Minden, und das Herzogthum Lauenburg. Dadurch verlor Westphalen das ganze Norddepartement, bis auf einen sehr kleinen Theil; $\frac{1}{4}$ des Departements der Nieder-Elbe; $\frac{1}{4}$ des Departements der Aller; und fast das ganze Weser-Departement. Ob nun gleich die bisherigen 11 Departemente des Königreiches, als solche, nicht fortbestehen kön-

*) Decr. v. 19 Jul. 1810, beim Winkopp, 1810, Oct. S. 86 ff.

nen; so ist doch eine neue Eintheilung derselben noch nicht bekannt gemacht worden. — Durch diese Verminderung der Bevölkerung trat Westphalen wieder hinter das Königreich Sachsen, als dritte Macht des Rheinbundes, zurück.

8.

Organisation im Innern.

Nicht ohne große Schwierigkeit konnte die Verbindung so vieler heterogenen Bestandtheile, aus welchen der westphälische Staat zusammengesetzt ward, zu Einem politischen Ganzen bewirkt werden. Doch schon am 14 Jul. 1808 wurden die Schulden, die auf den ehemaligen Staaten und Ländern hafteten, welche das Königreich bildeten, als Gesamtschuld des Königreiches ¹⁾ anerkannt. Früherhin war ein königliches Decret ²⁾ (11 Jan. 1808) über die Administrationsbehörden des Königreiches (über die Functionen der Präfecte, Präfecturräthe, Unterpräfecte, Districtsräthe, Municipalitäten u. s. w. erlassen und auf dem ersten Reichstage (Jul. 1808) der Gesetzesvorschlag zur Einführung der Patentsteuer von den Ständen genehmigt worden, nach welchem jedes Gewerbe frei von jedem getrieben werden soll, der ein Patent löset, und eine mäßige Steuer bezahlt, die sich nach der Volksmenge seiner Gemeinde richtet ³⁾. Mit den

1) Winkopp, 1808, Sept. S. 449 ff. und Wob, 1808, Oct. S. 32 ff. Die ganze Schuldenmasse betrug 93,745,493 Franken, wovon auf Hessen nur 7,195,705 Fr., auf Magdeburg und die Altmark 26,520,396 Fr. kamen. Doch wurden durch Decret vom 2 Mai 1808 die Schulden der einzelnen Gemeinheiten, welche dieselben behielten, von den Schulden der vormaligen einzelnen Provinzen getrennt, welche letztere die allgemeine Reichsschuld ausmachten.

2) Winkopp, 1808, März, S. 383 ff., auch in Wob Zeiten, 1808, Mai, S. 300 ff.

3) Allgem. Zeit. 1808, No. 257. Dadurch waren alle Zünfte, Innungen und Gilden aufgelöst, das Stapelrecht aufgehoben.

drei Anhaltischen Häusern wurden Verträge über das Postwesen ¹⁾ abgeschlossen. Durch Decret vom 28 März 1809 wurden alle unmittelbare und alle Austerlehen in völlig freies Eigenthum (Allodium) verwandelt ²⁾, mit Ausnahme der Zinslehen, und der Lehen, welche auf vier Augen standen. Statt der Lehnspflicht wird eine Grundsteuer von 1 Procent des jährlichen Einkommens entrichtet. — Eben so können die Herrendienste und Gefälle von den Dienstpflichtigen entweder im Ganzen abgekauft werden; oder es wird ihr Werth abgeschätzt, und von dem Ertrage derselben ein abkäuflcher Grundzins entrichtet ³⁾. — Für die innere Sicherheit ward eine Gensdarmmerie, und die hohe Polizei durch Decret vom 18 Sept. 1808 gebildet. Die letztere, dem Justizminister Anfangs untergeordnet, existirte in einer Polizeipräfectur in dem Juldadepartement, und in den übrigen Departementen in Generalcommissariaten, welche nicht unter den Präfecten standen. — Durch Decret vom 16 Apr. 1811 ward aber die hohe Polizei im ganzen Königreiche zum Geschäftskreise des Generalinspectors der Gensdarmmerie gezogen. — Da fünf, im Umfange des Königreiches gelegene, Universitäten für einen Staat von noch nicht ganz zwei Millionen Einwohnern zu viele zu seyn schienen; so wurden, durch Decret vom 10 Dec. 1809 ⁴⁾, die Universitäten zu Göttingen, Halle und

ben, und die Industrie sowohl in den Städten, als auch auf dem Lande frei gegeben. Es hörten die Gildegebühren, die Meisterscheine, die Wanderjahre auf. Im Jahre 1808 wurden 130,000; im Jahre 1809 136,000 Patente gelöst, mit Einschluß der Ausländer auf Messen und Märkten und der Hausirer. Die Kassen der Innungen wurden mit Beschlag belegt, Allg. Zeit. 1809, No. 63.

1) mit Köthen; Winkopp, 1808, August, S. 307 ff. — mit Dessau und Bernburg; ebend. 1808, Dec., S. 424 ff.

2) Winkopp, 1809, Mai, S. 314 ff.

3) Die Entrichtung der Zehnten ward in eine jährliche Rente verwandelt. Winkopp, 1810, Nov. S. 187 ff.

4) Winkopp, 1810, Jan. S. 140 ff.

Marburg beibehalten, und die zu Helmstädt und Ninteln, so wie das Pädagogium zu Kloster Bergen bei Magdeburg, und das Seminarium zu Ribdagshausen bei Braunschweig, mit ihnen bis zum 1 Mai 1810 vereinigt, und die Einkünfte der vereinigten Universitäten und übrigen Lehranstalten zur Unterhaltung der drei fortdauernden Universitäten bestimmt. Das collegium carolinum zu Braunschweig ward in ein Institut zur Bildung angehender Officiere für die westphälische Armee verwandelt. — Den Juden wurden, durch Decret vom 27 Jan. 1808¹⁾, im Umfange des Königreichs, gleiche Rechte und Freiheiten, wie allen übrigen Unterthanen ertheilt.

Die in Frankreich üblichen Berichte der Minister an den Regenten, welche jährliche Uebersichten über die innere Lage des Reiches und die einzelnen Zweige der Administration enthalten, wurden auch im Königreiche Westphalen nachgebildet²⁾.

1) Dieses Decret steht im Hamb. Corresp. 1808, No. 23.

2) Bericht des Ministers des öffentlichen Schazes über die Verwaltung desselben während des Rechnungsjahres 1808; beim Winkopp, 1809, July, S. 117 ff. u. Wosß, 1809, Jul. S. 79 ff. — Darstellung der Lage des Reiches, am 7 Jul. 1808 den Reichsständen vorgelegt, vom Minister Simeon; Winkopp, 1808, August, S. 323 ff. und bei Wosß, 1808, Aug. S. 220 ff. Derselbe, vom Minister Grafen v. Wolfradt den Reichsständen am 2 Febr. 1810 vorgelegt; Winkopp, 1810, März, S. 357 ff. und Wosß, 1810, Mai, S. 233 ff. u. Juny, S. 379 ff. — Die organischen Finanzgesetze seit dem 14 Dec. 1807 — bei Wosß, 1809, März, S. 380 ff. Apr. S. 44 ff. Jun. S. 397 ff. — v. Martens, Darstellung der Beweggründe des Finanzgesetzes für 1810; Winkopp, 1810, Mai, S. 274 ff. u. v. Reiß's Rede beim Schlusse des Reichstages; Wosß Seiten, 1810, Jul. S. 110 ff.

Zur Belohnung der Militair- und Civildienste stiftete der König, durch Decret vom 25 Dec. 1809¹⁾ den Orden der westphälischen Krone für 10 Großcommandeure, 30 Commandeure und 300 Ritter. Der König ist Großmeister. Drei Großcommandeure haben ein jährliches Einkommen zwischen 6—12,000 Fr.; die übrigen Großcommandeure und die 30 Commandeure jährlich 2000 Fr.; die Ritter 250 Fr. Die Güter der Abtei Quedlinburg und der Dompropstei Magdeburg wurden, durch Decret vom 31 Jan. 1810, zur Dotation dieses Ordens bestimmt, dessen Großkanzler der Minister Graf von Fürstenstein wurde.

Noch wurden durch Decret vom 1 Dec. 1810²⁾ alle Kapitel, Klöster und andere geistliche Stiftungen innerhalb des Königreiches aufgehoben, mit Ausnahme der dem öffentlichen Unterrichte ausschließend gewidmeten Stiftungen. Sie wurden mit den Staatsdomainen vereinigt.

9.

Antheil an dem Kriege vom Jahre 1809.

Beim Ausbruche des Krieges zwischen Frankreich und Oestreich im Frühjahr 1809 wogte (21 Apr. ff., veranlaßt durch die geheimen Verbindungen, welche einige vor-malige preußische Officiere (Katt), und besonders der Major v. Schill, in ehemaligen hessischen und preußischen Provinzen gebildet hatten, ein Aufstand in der Nähe von Kassel und Marburg auf, der aber bald gedämpft wurde, nachdem es dem westphälischen Obersten von Dörnberg³⁾ nicht gelungen war, die ihm untergeordneten Jäger, mit welchen er gegen die Aufrührer abgeschickt wurde, zur Untreue gegen den König zu bewegen. Er allein

1) Allg. Zeit. 1810, No. 15, und pol. Journ. Jan. 1810, S. 68 f. — Geogr. Ephem. 1810, März. Die Statuten des Ordens sind im Decrete vom 5 Febr. 1810 enthalten.

2) Wintopp, 1811, Jan. S. 93 ff. vgl. Allg. Zeit. 1810, No. 291 u. 353.

3) Allg. Zeit. 1809, No. 129.

ging zu den Feinden über. — Schills Erscheinung in Westphalen, wohin er durch den Wittenberger Kreis von Sachsen und durch das Anhaltische zog, kam, nach jenem gedämpften Aufstande und nach den Siegen der Franzosen an der Donau, zu spät, um mehr, als einige vorübergehende Unordnungen zu bewirken. Denn ob er sich gleich in einigen westphälischen Städten der öffentlichen Kassen bemächtigte, am 7 Mai bei Döbendorf unweit Magdeburg mit westphälischen Truppen kämpfte, und in der Altmark sich durch nachgezogene Truppen verstärkte; so sah er sich doch genöthigt, ins Mecklenburgische zu ziehen, wo er die kleine Festung Dömitz occupirte, welche aber von dem westphälischen Generale d'Albignac mit Stürme genommen wurde. Schill endigte in Stralsund (31 Mai), nachdem sein Plan, in Westphalen einen allgemeinen Aufstand zu bewirken, gescheitert war. — Größer schien der Plan des Herzogs von Dels zu seyn*), der mit einem in Böhmen geworbenen Freicorps in Sachsen einfiel, und sich nach der westphälischen Grenze bewegte, bald aber, nachdem sich der König von Westphalen mit dem holländischen Corps unter Gratien, und dem sächsischen unter Thielemann verbunden hatte, nach dem Erzgebirge und Voigtlande wandte, wohin ihm der König nachfolgte. Da der Herzog von Dels den, Sachsen betreffenden, additionellen Artikel des Znaimer Waffenstillstandes (vom 15 Jul.) nicht anerkannte; so drang er in Eilmärschen über Leipzig (26 Jul.) nach Halle vor, nahm Halberstadt (30 Jul.), erreichte (31 Jul.) Braunschweig, vertheidigte sich in der Nähe dieser Stadt gegen den westphälischen General Newbel, (1 Aug.), und ging über Hannover nach Elsfleth, wo er sich (7 Aug.) nach England einschiffte.

*) vgl. Vosß Zeiten, 1809, Oct. S. 105 ff. und 1810, Jan. S. 138 ff. März, S. 479 ff.

10.

Literatur zur Geschichte des Königreiches
Westphalen.

Das Königreich Westphalen ist eine neue politische Schöpfung. Es kann also als ein, zwar aus sehr verschiedenartigen Theilen gebildetes, aber doch nun zur organischen Einheit verbundenes Ganzes noch keine besondere Geschichte haben, sobald man nicht die Geschichte der einzelnen — zum Theile nur nach kleinen Parzellen mit demselben vereinigten — Ländereien und Provinzen für die Geschichte des Königreiches Westphalen halten will. So interessant nun auch die Darstellung der Geschichte mehrerer mit Westphalen vereinigten Provinzen (z. B. Hannovers, Hessen-Kassels, Braunschweig-Wolfenbüttels, Magdeburgs etc.) an sich ist; so würde doch die historische Schilderung dieser, nach ihrer ehemaligen politischen Selbstständigkeit erloschenen, Länder und Provinzen dem Gesichtspuncte widersprechen, nach welchem, in dieser Schrift, jeder souveraine Staat des Rheinbundes nach seiner gegenwärtigen politischen organischen Einheit dargestellt werden soll*).

*) So wenig wie in eine compendiarische brandenburgische Geschichte das Detail der Begebenheiten von dem, mit Brandenburg ehemals verbundenen, Magdeburg, Halberstadt, Cleve etc. oder in die sächsische die ausführliche Geschichte der erloschenen Landgrafschaft Thüringen und des Herzogthums Sachsen unter den Ilkaniern gehört; eben so wenig kann die Geschichte der einzelnen Provinzen, welche jetzt — entweder ganz, oder theilweise — das Königreich Westphalen bilden, in der westphälischen Geschichte umständlich erzählt werden, besonders da Osnabrück, Bremen, Verden, Lauenburg, ein großer Theil von Lüneburg u. s. w. wieder durch Decret vom 10 Dec. 1810 davon getrennt, und z. B. Hessen-Kassel, Magdeburg, die Altmark u. s. w. sogleich Anfangs nur theilweise mit demselben vereinigt

Es können also auch in der Literatur zur Geschichte des Königreiches Westphalen für jetzt nur die wichtigsten statistisch-geographischen Darstellungen desselben genannt werden, welche zu dem Zwecke geschrieben wurden, ein vollständiges Bild von diesem Staate und eine Uebersicht über denselben (wenigstens nach seiner ersten Eintheilung in 8 Departemente) zu geben.

Geo. Hassel, statistische Uebersicht des Königreiches Westphalen vor seiner Organisation. Braunschweig, 1807. 4.

Raoul de Boffe, Esquisse de la Statistique générale et particulière du Royaume de Westphalie. Brunswick, 1808. 8.

(Ersch) Handbuch des Königreiches Westphalen, nach der neuen Eintheilung. Halle, 1808. 8.

C. F. B. Augustin, statistische Uebersicht des Königreiches Westphalen, größtentheils aus ungedruckten Quellen bearbeitet. Halle, 1808. 8.

C. I. Bail, Statistique générale des provinces composant le Royaume de Westphalie à Goett. 1809 (mit 13 Tabellen) (getadelt Jen. Lit. Z. 1809, No. 142).

G. Hassel, geographisch-statistischer Abriß des Königreiches Westphalen. Mit Kupfern und Karten. Weimar, 1809. 8. (enthält eine größtentheils vollständige Literatur der einzelnen im Königreiche Westphalen nun vereinigten Länder und Provinzen S. 345 ff.) — Repertorium zum Specialatlas des Königreiches Westphalen. Weimar, 1809. 4.

worden sind. Die historischen Momente dieser Länder stelle ich vielleicht dereinst in einer besondern Schrift: Geschichte der erloschenen Staaten Deutschlands, dar. Die hessische Geschichte wird aber im Zusammenhange unter dem noch jetzt blühenden, und bedeutend vergrößerten, Großherzogthume Hessen im zweiten Theile entwickelt werden.

E. Th. Müg, Versuch einer Geographie des Königreiches Westphalen, zum Gebrauche in Bürger- und Landschulen. Marb. 1810. 8.

Crome, statistische Schilderung der Bestandtheile des Königreiches Westphalen in staatswirthschaftlicher Hinsicht; — in Germanien, 1r. Band, 28 Hest, S. 286 ff.; 2r. Band, 38 Hest, S. 477 ff.; 3 Bd. 2 Hest, S. 285 ff. — Derselbe, die hannoverschen Länder, als ein neuer Bestandtheil des Königreiches Westphalen; Ebend. 4 B. 1 Hest, S. 111 ff. u. 2 Hest, S. 227 ff.

Das officielle Regierungsblatt ist der westphälische *Moniteur*, seit 1808 (Kassel). Französisch und deutsch.

Bulletin de loix du Royaume de Westphalie. Kassel, jedes Jahr 3 Theile.

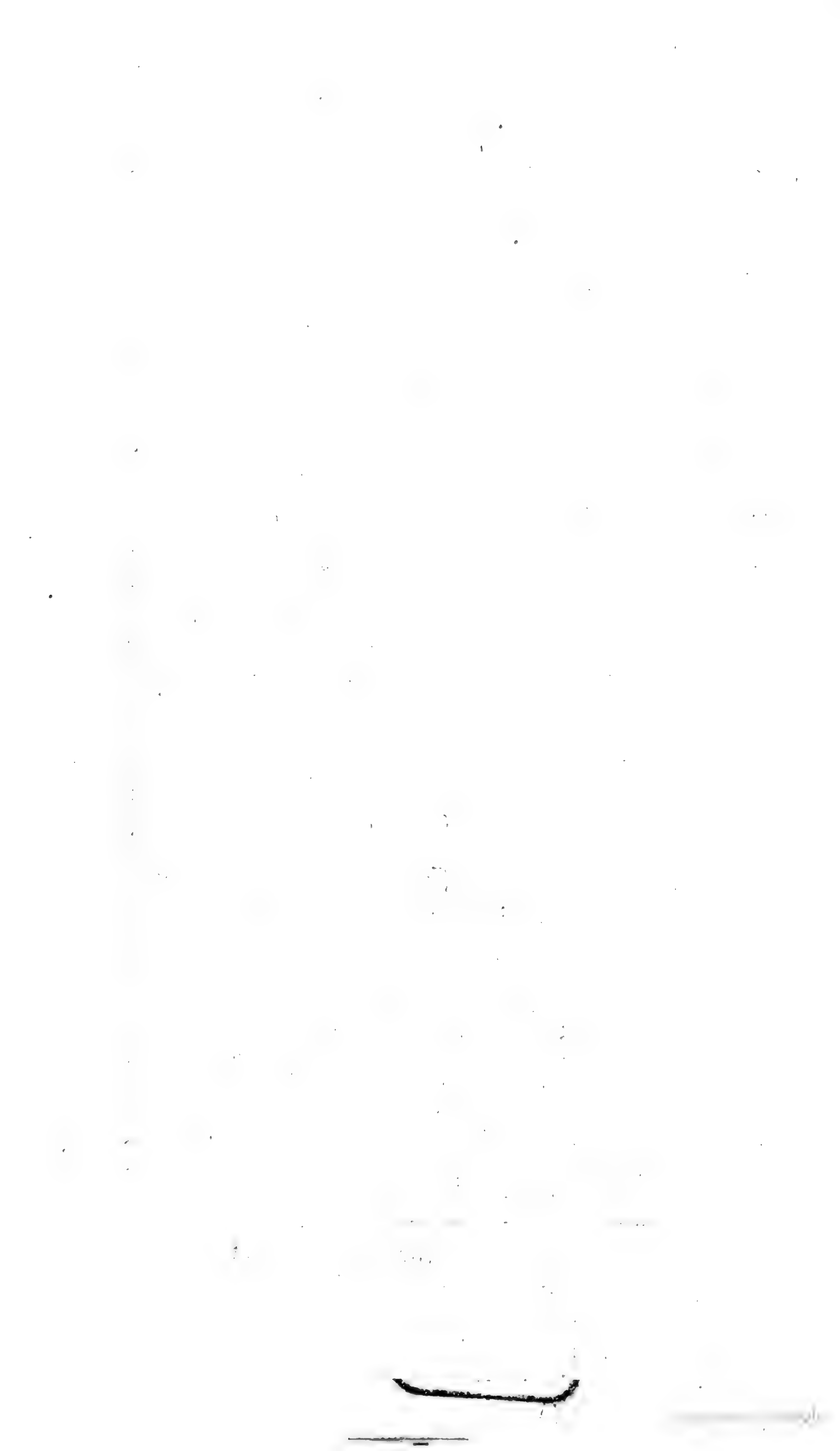
Vergleichende Schilderung der Organisation der französischen Staatsverwaltung in Beziehung auf das Königreich Westphalen und andere teutsche Staaten. (ohne Druckort) 1808. 8.

Ende des ersten Theils.

Berichtigungen.

- S. 7 Z. 1 v. o. fällt an weg.
S. 17 Z. 1 v. u. fällt: der Staaten weg.
S. 30 Z. 2 v. u. l. earum
S. 37 Z. 12 v. o. T. I—XX.
S. 49 Z. 15 v. u. Avaren
S. 68 Z. 5 v. o. Agnes
S. 75 Z. 16 v. u. wollte
S. 94 Z. 3 v. u. dem Enkel Rudolphs 1 von dessen (bereits
1327 verstorbenen) ältesten Sohne Adolph.
S. 138 Z. 16 v. u. Der dritte Theil von Wolfs Geschichte
Maximilians 1 ward zwar von Wolf größtentheils ausge-
arbeitet hinterlassen, aber, nach dessen Tode, von K. Wilh.
Fr. Brever herausgegeben, von dem auch der vierte Theil
D. M. 1811 erscheinen wird.
S. 202 Z. 2 v. u. Sprengel
S. 310 Z. 4 v. u. Dalemintier
S. 315 Z. 19 v. u. Comment. I—V. Lips. 1797—1809. 4.

Bayerische
Stadtbibliothek
München



i r t e m b e r

men, † 1265.

Ulrich 3,
† 1366.

lacht bei Döfingen vor dem

.....

.....

.....

4

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

n, Thüringen und

regiae liber-
Otto's 1)

n den Namen: Graf von W

August
(Weißenfeller Linie)
† 1680.

Johann Adolph I
† 1697.

Georg
712.

Christian
† 1736.

Joh
(Di
an

tor von 1763 — 16 Sept.

Maximilian,
geb. 1759.

Clemens Maria Joseph,
geb. 1798.

Moritz
(Zeiser Linie)
† 1681.

Moritz Wilhelm
wird 1715 katholisch;
† 1718.
(Sedisvacanz im Stifte;
— die Länder fallen 1718
an das Churhaus.)

Heinrich Raspe

(Vormund von Hermann 2; folgt ihm 1240
als Landgraf; wird 1245 deutscher König;)

† 10 Februar 1247.

(Mit ihm erlischt der thüringische Mannes-
stamm; Thüringen kommt an Meissen;
Hessen an Brabant.)

4.

aparte in Westp

arl Bonaparte,
7 Febr. 1785. — Gemahlin:

Ludwig Napoleon,
in von geb. 4 Sept. 1778.
, und 5 Jun. 1806 König
Groß: von Holland; resignirt
Bers 1 Jul. 1810.
ciochi),
abino.

Hieronimus,
15 Nov. 1784. König von
stphalen 8 Jul. 1807; vers
lt mit der Prinzessin Kathar
e von Wirttemberg (geb. 21 Febr.
1783) 23 Aug. 1807.

Napoleon
Karl
geb. 10
Oct. 1802.
† 5 Mai
1808.

Ludwig Napoleon
geb. 11 Oct. 1802
Großherzog von
Berg, 1809.

Louise Julie Karoline,
geb. 22 März 1805.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

